Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36700291640012

<36700291640012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Staatswissenschaftliche und Juristische Litteratur

May 1795

Bayreuth
auf Kosten der Herausgeber.

Digitized by Google

Zur Trag
209

Nachricht die Oekonomie des Instituts betreffend.

1) Von dem Journal der staatswissenschaftlichen und juristischen Litteratur, erscheint monathlich ein Heft von 10 Bogen.

2) Der Jahrgang dieses Journals kostet auf allen löblichen Reichspostämtern, und allen Buchhandlungen und Zeitungsexpeditionen Deutschlands, portofrey sechs Thaler Conventionsgeld, den wichtigen Louisd'or zu fünf Thalern, den Laubthaler zu 1 Rthlr. 12 ggr. den Conventionsthaler zu 1 Rthlr. 8 ggr. gerechnet.

3) Jeder, der sich für dieses Journal zu abóniren gedenket, wendet sich an die ihm zunächst gelegene Buchhandlung, oder das nächste Postamt. Hauptspeditionen haben übernommen das hiesige löbl. Reichspostamt, K. P. Grenzpostamt in Halle, Königl. Postamt Hannover, die Kurfürstl. Sächsis. Zeitungsexpedition in Leipzig, die hiesige Lübeckische Buchhandlung, die Herren Orell, Geßner, Füßli und Comp. in Zürich.

4) Wem ein Reichspostamt mehr als obige 6 Thaler anfordert, der beliebe sich desfalls an uns unmittelbar zu wenden. Denn da wir allen denjenigen, welche Hauptspeditionen übernommen haben, 2 Thlr. Rabbat am Ladenpreis lassen und diese sich anheischig gemacht haben, denjenigen Postämtern ꝛc., welche von ihnen Exemplare beziehen, einen hinlänglichen Theil jenes Rabbats zu verwilligen und an Privatpersonen franco zu spediren; so versteht es sich von selbst, daß der Ladenpreis à 6 Thlr. nicht erhöhet werde.

5) Diejenigen, welche außer den Postämtern, Buchhandlungen und Zeitungsexpeditionen Subscribenten gefälligst sammlen, erhalten das eilfte Exemplar Preisfrey.

6) Der außerordentliche und großen theils baar zu bestreitende Aufwand unsers Instituts macht die Vorauszahlung des ganzen Jahrgangs unvermeidlich.

7) Die löbl. Postämter, Zeitungsexpeditionen und Buchhandlungen werden also auf diese Vorausbezahlung um so mehr dringen, als ohne dieselbe mit Ablieferung der Hefte innen gehalten wird.

8) Wenn daher die Hefte zu gehöriger Zeit nicht eintreffen; so ist dieß für die Herren Abonenten ein untrüglicher Beweis, daß uns, oder einer Hauptspedition die Zahlung noch nicht geleistet worden ist.

9) Auf viertel- oder halbjährige Unterzeichnung können wir uns nicht einlassen.

10) Eine neue Unterzeichnung für jeden Jahrgang würde zu viel unnöthige Schreiberey veranlassen. Wer also mit Ende des ersten halben Jahrs seine Exemplare nicht abschreibt, hat die nehmliche Anzahl für den künftigen Jahrgang stillschweigend aufs neue bestellt.

11) Das Intelligenzblatt wird

a) vorzüglich folgende Rubriken enthalten: Kronik deutscher Universitäten. Todesfälle. Belohnungen. Beförderungen. Preisaustheilungen. Litterarische Nachrichten. Antikritiken. Kunstnachrichten. Neue periodische Schriften. Ankündigungen neuer Bücher. Auktionen. Bücher, die zu verkaufen. Vermischte Nachrichten.

b) sich nach keiner bestimmten Bogenzahl richten, sondern alles das in das nächste Monathsheft aufnehmen, was bis zum 20sten des vorhergehenden Monaths eingesendet worden ist.

c) Derjenige, welcher die Einrückung einer Rubrik verlangt zahlt für jede enggedruckte Zeile 1 Gr. sächs. und sendet den Betrag sogleich frankirt ein.

Digitized by Google

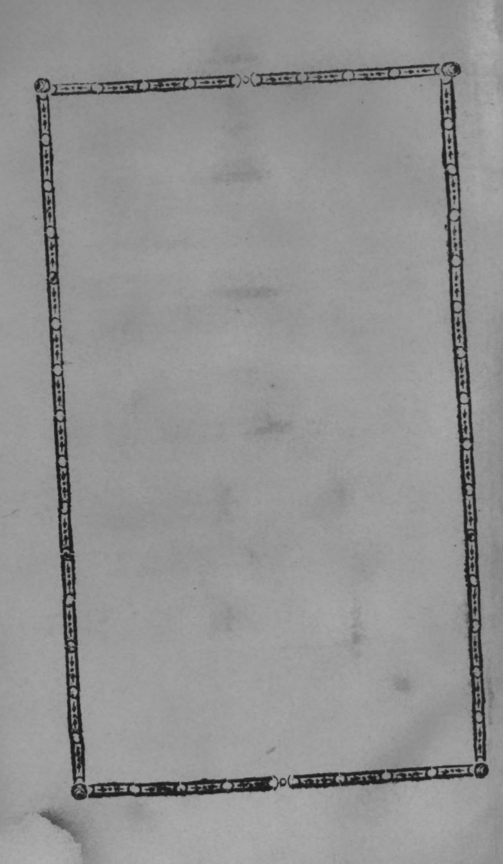

Staatswissenschaftliche
und
Juristische
Litteratur
des Jahres 1795
in
einer Gesellschaft von Gelehrten
herausgegeben
von
Völderndorff und Kretschmann

Zweyten Jahrgangs erster Band

Bayreuth,
auf Kosten der Herausgeber.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Untersuchung der Frage: Ob und in wie ferne die Renunciation auf einen vor incompetenter Gerichtsstelle verhandelten Rechtsstreit von rechtlicher Wirkung seyn könne? von Johann Friedrich Wilhelm Lammers. Bayreuth, 1795, gedruckt mit Hagenschen Schriften, 48 S. in gr. 8.

Folgender Rechtsstreit gab zu dieser Abhandlung Anlaß. Cajus, der mit dem Javolenus in Handlungsgesellschaft gestanden hatte, machte nach dessen Tode an den Lelius, seinen Erben, aus einem Rechnungsrückstande eine Forderung von 200 Gulden. Dieser wollte die Forderung nicht für liquid erkennen und darüber kam es zum Streite. Die Klage aber hatte Cajus vor einer in Ansehung des Beklagten inkompetenten Gerichtsstelle angebracht. Lelius schützte zwar bey der Kriegsbefestigung die Einrede des unzuständigen Gerichtsstands vor. Auf diese wurde aber von dem Gerichte weiter keine Rücksicht genommen, und nach einiger Zeit das Urtheil eröffnet: daß Lelius den Rechnungsrückstand seines Erblassers an den Kläger mit Bezahlung aller Kosten zu berichtigen schuldig sey. Noch ehe dieß Urtheil die Rechtskraft beschritten hatte, erklärte Lelius vor Gericht, daß er von der Fortsetzung des Prozesses abstehen und Klägern befriedigen wolle. Dieß geschah, und Beklagter mußte darneben alle Kosten bezahlen. Zwey Jahre vergingen nun, während welcher Lelius auch gestorben war, als dessen Erbe Pomponius neue Dokumente vorfand, nach welchen jener Rechnungsrückstand schon bey Lebzeiten des Javolenus an den Cajus berichtigt worden war. Hierauf brachte Pomponius bey dem obersten Gerichte des Lands eine Nullitätsklage an, deren Gesuch darinn bestand, den zwischen dem Lelius und Cajus vor zwey Jahren obgeschwebten Rechtsstreit und das ganze richterliche Verfahren zu kassiren, weil der Richter in der Sache nicht kompetent gewesen sey. Diesem Gesu-

che wurde deferirt und die Partenen zur nochmahligen Verhandlung der Sache an die zuständige erste Instanz verwiesen. Hierwider wendete aber Cajus das Rechtsmittel der Berufung ein und suchte dieses in der Folge hauptsächlich mit der vom Lelius geschehenen Litisrenunciation zu rechtfertigen. Nun entstand im Appellatorio ein weitläuftiger Streit über die Frage: ob und in wie fern die Litisrenunciation auf einen, vor einem inkompetenten Richter verhandelten Rechtsstreit von rechtlicher Wirkung seyn könne? Zur Entscheidung derselben bahnt sich der Hr. Verf. den Weg dadurch, daß er in gedrängter Kürze allgemeine Grundsätze von der Litisrenunciation und von der Kompetenz und Inkompetenz des Gerichtsstands vorausschickt. Er erklärt, was Litisrenunciation sey, wie sie sich vom Vergleiche und von der Renunciation auf ein Rechtsmittel unterscheide, von wem sie gültig geschehen könne, ob ein bloßes mandatum cum libera dazu hinreiche, welches ihre termini a quo und ad quem seyen, wo sie vorgenommen werden könne, wie sie zu erklären sey, was sie für Wirkungen habe, was Rechtens sey, wenn sie durch Zwang und Betrug des Gegentheils veranlaßt worden, wenn ein Irrthum von Seiten des Litisrenunciaten oder eine Verletzung über die Hälfte des Rechtsstreitsobjekts vorgegangen und endlich, was sie in Ansehung der Erben, eines Dritten, insbesondere eines Streitgenossen und Intervenienten, für Wirkungen habe. Auf die Definitionen des kompetenten und inkompetenten Richters folgen die Erklärung der Prorogation der Gerichtsbarkeit und ihre Eintheilung. Nach diesen Voraussetzungen wird die Entscheidung der Frage, die den Gegenstand der Abhandlung ausmacht, in folgenden Sätzen vorgetragen: 1) War die Inkompetenz des Richters wegen Unzulässigkeit der Prorogation unheilbar; so ist die Renunciation auf den vor ihm verhandelten Rechtsstreit schlechterdings wirkungslos. 2) Fand in einem gegebenen Falle die Prorogation Statt, und die streitenden Theile prorogirten gleich Anfangs die Gerichtsbarkeit des Richters, entweder durch einen ausdrücklichen Vertrag, oder stillschweigend durch Einlassung auf den Rechtsstreit mit unterlassenem Gebrauch der Einrede des unstatthaften Gerichtsstandes

des

des, so hat die streitende Partey nicht einem vor inkompetenter, sondern einem vor kompetenter, durch die Prorogation kompetent gewordener Gerichtsstelle verhandelten Rechtsstreite entsagt, und die Frage, die in dieser Abhandlung beantwortet werden soll, kann hier gar nicht aufgeworfen werden. 3) Hat der Beklagte den Krieg Rechtens befestigt und dabey seinem Gegner die Einrede des unstatthaften Gerichtsstands entgegen gesetzt, so hat die von jenem in der Folge geschehene Litisrenunciation, allemahl vollkommene rechtliche Wirksamkeit, in so ferne nur anders in dem gegebenen Falle eine Gerichtsbarkeitserstreckung, wirklich zulässig war. Diese Sätze werden von Hrn. L. nicht allein gründlich bewiesen, sondern auch gegen die Einwürfe, die sich allenfalls dabey denken lassen, auf eine befriedigende Weise vertheidigt, und sodann die Fälle, wo keine Erstreckung der Gerichtsbarkeit Statt findet, angegeben und in ihren Gründen entwickelt. Die Frage: was in Ansehung der von dem Litisrenunciaten erstatteten Kosten Rechtens sey, wenn die Litisrenunciation in der Folge darum für ungültig erklärt und der durch sie beygelegt gewesene Rechtsstreit zur neuen Untersuchung und Entscheidung gezogen wird, weil der vorige Richter in der Sache inkompetent war? wird unter Anführung der dahin einschlagenden Rechtsgrundsätze, so entschieden: Entweder hat der Kläger dem vor einem inkompetenten Richter anhängig gemachten Rechtsstreite entsagt, oder der Beklagte. Im ersten Falle war entweder schon vor der Entsagung von dem Beklagten die Gerichtsbarkeit des inkompetenten Richters gültiger Weise prorogirt worden oder nicht. Ist jenes geschehen, so kann die hier zu erörternde Frage, gar nicht vorkommen; ist hingegen dieses, so kann nie bey erfolgter Vernichtung der Litisrenunciation die Vergütung der damit verbunden gewesenen Kostenerstattung verlangt werden. Im zweyten Falle, wenn nehmlich der Beklagte liti renunciirt hat, kommt es wieder darauf an, ob diesem die Inkompetenz des Richters, vor dem er sich einließ, bewußt war oder nicht. War jenes, so kann er die Vergütung der Kostenerstattung nicht fordern: war dieses, so kann er sie verlangen. Zum Beschlusse kommen noch die beyden Fragen vor:

 ob

ob in dem Falle, da die Befugniß auf die erwähnte Kostenvergütung selbst außer Zweifel ist, letztere noch vor dem Anfang des neuen Prozeßgangs vor dem statthaften Richter verlangt werden könne? und ob in dem erwähnten Falle eine Zinsenfordrung, wegen der mit Unrecht erstatteten Kosten zuläßig sey? die erste wird bejaht, die zweyte verneint.

Dieß ist der Inhalt einer mit philosophischem Geiste und in einer reinen und korrekten Sprache geschriebenen Abhandlung, die dem juristischen Publikum um so willkommner seyn wird, da die darin entschiedene Frage noch zur Zeit von keinem andern Schriftsteller besonders erörtert worden ist, und der Hr. Verf. allerdings Recht hat, wenn er, wie er im Eingange äußert, solchen Schriften, die Belehrungen über die Anwendung allgemeiner, einfacher, als gültig anerkannter Rechtsgrundsätze auf besondre, öfters noch so sehr verwickelte Fragen zum Gegenstande hatten, von jeher einen vorzüglichen Werth beylegte. In der Materie, die er in der vorliegenden Schrift bearbeitet, verließen ihn Gesetze und Rechtslehrer; aber er wandte in richtigen Folgerungen, das Allgemeine aufs Besondere an und fand — die Wahrheit.

Realindex derer des heil. römischen Reichs freyen Stadt Nürnberg bürgerlichen- und Policeygesetze, gesammelt und in alphabethische Ordnung gebracht, von Leonhard Christoph Lahner, kaiserl. geschwohrnen öffentlichen Notar und am wohllöbl. Burgermeisteramt verpflichteten Sollicitator. (Nürnberg im Verlag des Herausgebers) 1795, zwey Alph. zwey Bogen in 4. (Subscriptionspreis 3 fl. 12 kr.)

Der Verfasser dieser nützlichen Arbeit hat sich bereits durch Tabellen über das nürnbergische Privatrecht, eine Einleitung in dasselbe, einen Grundriß des Polizeyrechts und eine Sammlung der Additionaldekrete zu dem nürnbergischen Stadtrecht um seine Vaterstadt verdient gemacht.

Da die letztere Sammlung, welche 1773 erschienen war, sich indessen bereits vergriffen hat, so war es ein lobenswürdiger

diger Gedanke, das darinn enthaltene, wenn gleich in einer andern und zwar alphabetischen Form in einem gedrängten Auszuge wieder bekannt zu machen und das Fehlende zu ergänzen. Allein Herr Lahner wollte zugleich einen brauchbaren Auszug aller jetzt noch geltenden nürnbergischen Polizeygesetze damit verbinden; da dieselben noch nie gesammelt waren, und auch der Inländer schon Mühe hat, die Originalabdrücke zu sammeln, dem Ausländer aber, welcher Gesetze dieser Art vergleichen will, eine bequeme Uebersicht derselben willkommen seyn muß, indem Nürnberg über manche ganz specielle Gegenstände und Gewerbe schon lange Verordnungen besitzt, von welchen in den Gesetzen vieler anderer Orte und Länder nichts besonderes bestimmt ist, z. E. eine Sänftenträger= Salzhandels= Tobacks= Specereyhändlers= Leinewandhändlers= Wollenhändlers= Weinmarktsordnung, und dergleichen, welche der Verfasser seinem Index mit Recht fast immer wörtlich einverleibt hat. Bey einigen z. E. der Specereyhändlersordnung hat er auch die Gesetze verschiedener Jahre aus einander zu ergänzen gesucht. — Im Privatrecht hat er die Verordnung des neuesten Stadtrechts von 1564, selbst in Auszug gebracht, und die neuern Rathsdecrete, welche dieselben erläutern, ergänzen oder abändern, eingeschaltet. Er wollte dabey auf das Allgemeine und Brauchbarste für alle und jede oder doch wenigstens für den größten Theil der Bürger, das vorzüglichste Augenmerk nehmen, und daher nur die neuesten noch geltenden Gesetze, wenn von einerley Gegenstand mehrere vorhanden sind, ausheben, hingegen transitorische und ausser Gebrauch gekommene Verordnungen ganz übergehen, z. E. Münzgesetze; doch haben wir die neuesten wahrscheinlich doch noch geltenden Münzmandate ungerne vermißt, wenn gleich alle ältere hier wegbleiben mußten.

Im Ganzen verdient nun diese mühsame und in der That nützliche Arbeit allen Beyfall und Dank; allein sie ist doch noch von der größten Vollkommenheit etwas entfernt, welche ihr hätte gegeben werden können. Ich will dieses Urtheil rechtfertigen.

Es wäre vielleicht überhaupt schicklicher gewesen Civilrecht und Policeyrecht ganz zu trennen, und bloß die Verordnungen des letztern, das fast noch ganz unbearbeitet war, wenn man des Verfassers Grundriß des Policeyrechts in Tabellen ausnimmt, in körnichte Auszüge zu bringen. Ferner würde es denen, welche seine, wie er selbst sagt, vergriffene Sammlung der Additionaldecrete nicht besitzen, sehr erwünscht gewesen seyn, wenn er dieselbe durch diesen Realindex ganz entbehrlich gemacht hätte. Allein diese bleibt dabey noch immer nicht nur zum Nachschlagen bey mehreren Materien nothwendig; sondern der Verfasser selbst hat auch öfters darauf bloß verwiesen, ohne Auszüge zu geben. Z. E. unter den Artikeln: Eid, Fallimente, Gastrecht ꝛc. Manche Verordnungen scheinen mir bloß transitorisch, mithin nicht in diese Sammlung gehörig zu seyn. Z. E. S. 29 Ausschüsser auf dem Lande, die Verordnung von fremden Schülern und Studenten, von 1708, welche sich auf die damahlige Fürsorge für Orthodoxie bezielte. — Sollte der Artikel von Mühlstühlen bey Bordenwirkern nicht auch unter die heut zu Tage unbrauchbaren gehören? Eben so das Verboth des Tanzens, des Spielleuthaltens an Sonn- und Festtagen, das Verboth des Besuchens der Vogelheerde an diesen Tagen, die Aufhebung des Albinagialrechts mit Frankreich, welches jetzt ohnehin wegfällt, da alles Droit d'aubaine in Frankreich abgeschafft ist. — Manches Excerpt ist nicht richtig oder nicht vollständig genug gerathen. Z. E. der Artikel Baden ist zu unbestimmt: nur das Lebensgefährliche, auch leichtfertige und ärgerliche Baden junger Leute in Flüssen und Teichen ist verbothen. Unter dem Artikel Miststätten ist nicht von den Miststätten vor den Häusern oder auf den Gassen in der Stadt die gesetzliche Einrichtung angeführt. Die Verordnungen von verbothenen Hazardspielen sind zu kurz angeführt: — doch vielleicht nicht deswegen, weil sie, wie an vielen andern Orten, nicht beobachtet werden? Der Artikel von der Nachsteuer ist sehr mager, zumahl da der Verfasser versprochen hat, auch das, was durch die Observanz eingeführt ist, nicht unbemerkt zu lassen. Unter

ter Hochzeiten und Kopulationen sind die Verträge und Observanzen, theils mit Einheimischen, theils mit Benachbarten nicht näher angegeben, welche ich in einer eignen 1783 erschienenen kleinen Schrift eines Ungenannten, gefunden zu haben, mich erinnere. Unter die an Sonntagen und Festtagen verbothenen Sachen, gehört nach einem neuern Gesetz vom 14. Januar 1767, auch das Herumfahren in Schlitten in der Stadt, wegen dessen auf den Artikel: Schlitten hätte verwiesen werden sollen. Aehnliche Verweisungen habe ich auch sonst noch vermißt. So hätte unter Chausséen auf Passagegeld müssen verwiesen werden. Vermittelst solcher Verweisungen, hätte auch das zweymahlige Anführen mancher Verordnung erspart werden können. Unter dem Wort Hunde wäre zu bemerken gewesen, daß nach einer Verordnung vom 21. May 1704, man sie nicht im Walde darf ledig laufen lassen. Auch ist unter diesem Artikel nichts von dem Verfahren zur Zeit der Hundswuth, nichts von der 1762 gedruckten Nachricht von den Kennzeichen der Hundswuth und den Mitteln wider dieselbe, gesagt. Der Artikel Selbstmörder fehlt ganz, bey welchem auf das Wort Verunglückte hätte verwiesen werden sollen. Eben so fehlt der Artikel Volljährigkeit, bey welchem auf Vormundschaft hätte verwiesen werden sollen. Die Mandate über das Verboth des Sternsingens, von welchen das neueste mir bekannte, vom Jahre 1708 ist, sind vergessen. Die Verordnung wegen des gefallenen Viehes, welche im Journal von und für Franken 1. B. S. 596 steht; das Verboth wegen Abschälens der Rinden an den Waldbäumen vom 25ten May 1638; die ältern Verordnungen, nach welchen das Heu nirgends als auf dem gewöhnlichen Markt und nicht anders, als auf das Gewicht und die Waage verkauft werden darf; die Verordnung, daß kein Beständner oder Köbler, über sechs paar Tauben und wer einen Bauernhof hat, zwölf paar Tauben halten dürfe, bey Strafe zwey Gulden, welche schon im sechzehnten Jahrhundert im Wandelbuch vorkommt; die Verordnung vom 12. Jul. 1781, wegen des schlechten Brods; die oberherrliche confir-

 mirte

mirte Tax der Glaserarbeit vom 2. Octob. 1702; die Verordnungen von 1635 und 1638, vom Ausschneiden des Käses bey Handelsleuten und dem Verkauf im Ganzen, auch von der Schau der fremden Käse; das Gesetz vom 17ten Dec. 1788, von Abstellung des Kundenneujahrs bey Spezereyhändlern; die Verordnung vom 20. Jan. 1651, wegen der Dorf- und Landschneider; das Mandat vom 14. Aug. 1783, von Schlägereyen und Raufhändeln der Handwerkspursche, besonders auf den Herbergen und bey den Handwerkszusammenkünften, — erinnere ich mich nirgends gefunden zu haben. Am meisten wundert es mich, daß der Verfasser einer der merkwürdigsten, aber freylich seltensten und eben deswegen in extenso der Aufnahme in dieses Werk vorzüglich würdigen Ordnung, gar nicht gedacht hat: Erneuerte Ordnung und Artikel, wie es fürrohin auf den Buchdruckereyen und mit Verlegung der Bücher dieser Stadt gehalten werden soll, vom 7. Febr. 1673, in 4. Die zweyte Leibrentengesellschaft vom Jahre 1784, ist anzumerken vergessen worden. Unter dem Artikel Kleiderordnung ist ein solches Gesetz vom Jahre 1613, angegeben, dessen Existenz ich bezweifeln muß und welches ich nie in den vollständigsten Verzeichnissen nürnbergischer Verordnungen und Mandate bemerkt gefunden habe, wie z. E. in Herrn Prof. Wills Bibliothec. Norica. Das neueste Gesetz dieser Art ist es ohnehin nicht; denn dieses ist von 1693. Unter dem Artikel Studenten hätte das neueste Schuldenmandat der altdorfischen Universität von 1793, eingerückt werden sollen, so wie das S. 61 genannte Reglement von der Gerichtbarkeit der Universität zu Altdorf in causis criminalibus vom Jahre 1756. Unter dem Artikel Weidwerk wäre noch beyzufügen, daß das angeführte unter der Strafe von 10 fl. verbothen ist. Auch soll niemand das kleine Weidwerk unter 25 fl. Strafe bey andern Herrschaften oder deren Wildmeistern, zu suchen sich unterstehn. Eine vermuthlich obsolete Verordnung! In dem Artikel: Erbschaft der Eheleute (S. 88) gehören unter die zugelassenen auswärtigen Seitenfreunde auch noch die Unterthanen des Rittercantons

Stei-

Steigerwald, nach einem Rathsverlaß vom 5. Sept. 1787, und die Graf Pücklerischen Unterthanen zu Farrenbach vermög eines neuern Präjudiciums. Ebendaselbst ist S. 88, Sp. 1. Z. 27 zu bemerken: daß nach der Analogie auch des verstorbenen Ehegatten Halbgeschwisterkinder mit erben. Dagegen ist es noch zweifelhaft: ob an dem den Geschwistern und Geschwisterkindern des verstorbenen Ehegatten zufallenden vierten Theil, dem überlebenden Ehegatten auch das gesetzliche Nutznießungsrecht lebenslänglich zukomme, welches der Verfasser zu verneinen scheint. — Eine vielleicht neue, aber in der Praxis wohl noch nicht angenommene und auch in der Theorie ungegründete Meinung, ist wohl diejenige, welche der Verf. S. 314 von der Verjährung liegender Güter in zwanzig Jahren ex arg. Tit. 23. Ges. 15. §. 10. der nürnbergischen Reformation vorträgt. — Was unter dem Wort Ehen gesagt wird, ist sehr unvollständig und sind weit mehrere Erkenntnisse pro und contra vorhanden, welche diese Streitfrage betreffen.

Im Excerpiren des Privatrechts hat sich der Verfasser meist nur an den Text der Gesetze gehalten, nicht aber auf Erläuterungsschriften und Gewohnheitsrecht genug Rücksicht genommen und daher manches Wissenswürdige ganz übergangen. So sagt er z. E. nichts vom Nachrecht, von welchem etwas in des Herrn D. und Prof. Siebenkees Beyträgen zum deutschen Recht vorkommt, im III. Th. S. 232, dessen ehemahlige Allgemeinheit außer den dort genannten, auch noch folgende Statuten bestättigen: Hennebergis. L. O. V. B. 3. Cap. §. 3. S. 192. Sächs. Altenb. L. O. II. Theil, 2. Cap. 2. Tit.

Außer den oben genannten größern Artikeln und ganz oder fast ganz eingerückten Ordnungen, bemerke ich noch folgende: Apotheker-, Bankordnung, Brandassecurationsordnung, Bücherauctionsordnung, Ehehaltenordnung, Fallimente, Feuerordnung, Handwerker-, Hebammenordnung, Kindtaufordnung, Kurationsordnung, Leichenordnung, Leihhausordnung, Marktsordnung, Ordnung

des

des Collegii Medici, Mühlordnung, Obstmarktsordnung, Pegnitzergießung, Schutzverwandte, Stämpfordnung, Taxordnung am Stadtgericht und Untergericht, Wechselordnung. Manche darunter sind freylich für die jetzigen Zeiten noch ziemlich unvollkommen. Doch sind einige derselben, wenigstens dem materiellen Inhalt nach, wenn gleich äußerst selten in Ansehung der Sprache, sehr gut. Und Sprachverbesserungen bey seinen Auszügen anzubringen, war nicht die Sache des Verfassers, wie der undeutsche Titel seines Buchs beweißt.

Unter die häßlichen Schreibfehler gehören Albiginalrecht für Albinagialrecht, Allimenten für Alimenten, Hipothek für Hypothek.

Pl.

Anleitung zur Kenntniß der Verfassung und Praxis von den beyden höchsten deutschen Reichsgerichten. Zum Gebrauch öffentlicher Vorlesungen von D. Carl Frider. Wilhelm Schmid, Hofgerichtsassessor und Profess. der Rechte zu Tübingen. Frankfurt am Mayn bey Varrentrapp und Wenner 1795, 8. S. 290. (Preis 1 fl. 15 kr.)

Schon lange war es auffallend, daß auf der einen Seite in dem letzten Jahrzehende so viele neue Schriften über die Verfassung und den Proceßgang der beyden höchsten Reichsgerichte erschienen sind und auf der anderen keinem deutschen Gelehrten eingefallen ist, dem wesentlichsten Mangel in diesem Fache — einem guten Lehrbuche über den sogenannten Reichsproceß — abzuhelfen. Man tritt Pütters Verdienste nicht zu nahe, wenn man laut sagt, was allgemein davon geurtheilt wird, daß sein Epitome aus vielen Gründen nicht unter die guten Lehrbücher gezählt werden könne. Pütter hätte bey seinen tiefen Kenntnissen von reichsgerichtlichen Sachen schon seit vielen Jahren ein weit besseres liefern können und es ist zu bedauern, daß nicht gerade Er diese nützliche Idee ausgeführt hat. Hr. Profess. Schmid scheint davon selbst überzeugt zu seyn. Wenigstens

sagt er in der Vorrede zu dieser Anleitung sonderbar genug! er habe es für Pflicht gehalten, Pütter von seinem Vorhaben zu benachrichtigen und erst Pütters Beyfall hätte die Ausführung desselben befördert. Doch Herr Professor Schmid hielt es ja auch schon vor geraumer Zeit für Pflicht, das ganze Publikum von seinem Vorhaben zu unterrichten und nicht etwa, wie es sonst geschieht, um auf seine Schrift pränumeriren, oder subscribiren zu lassen, sondern um zum Voraus alle Collisionen abzuschneiden, wenn etwa gerade auch ein Anderer die glückliche Idee hätte, ein Lehrbuch über den Reichsproceß verfassen zu wollen. Der erste auf dem Kampfplatze ist nun der Hr. Prof. wirklich geblieben, ob er aber auch der letzte und glücklichste seyn wird, muß die Zeit lehren.

Die Absicht des Hrn. Verf. bey dieser Schrift ging, laut seiner eigenen Erklärung in der Vorrede, dahin: nicht bloß kurze Aphorismen, über welche der Lehrer sich in seinen Vorlesungen noch weiter auszubreiten hätte, zu liefern, sondern auch ohne Erklärung sollte seine Abhandlung den Leser hinlänglich von der Verfassung und dem Geschäftsgang der beyden hohen Reichsgerichte unterrichten. So weitläufig, sagt er, als Tafinger für das Kammergericht war und Herr Malblank für beyde hohe Reichsgerichte seyn wird — dürfte ich freylich nicht werden: aber wenn ich die Pütterische Epitome mehr ausfüllte und besonders in Hinsicht auf den Reichshofrath etwas freygebiger war, so hoffe ich den Erwartungen derjenigen wenigstens entsprochen zu haben, — die zu dicke Bücher nicht gerne lesen — und sich doch vom Ganzen unterrichten möchten.

Rez. läßt gerne jedem seinen eigenen Gang; sonst müßte er sagen, daß das Bedürfniß nach einem neuen Lehrbuche weit größer seye, als nach einem neuen Handbuche und kann auch noch nicht ganz beurtheilen, in wieferne Herr Prof. Schmid innerhalb den sich selbst gesteckten Gränzen bleibt, weil er in der Vorrede noch einen zweyten Theil verspricht, von dessen grösserer, oder geringerer Ausführ-

führlichkeit es auch noch mit abhängt, ob seine Arbeit mehr als Lehr- oder Handbuch angesehen werden soll. Dieser erste Theil, welcher übrigens auch auf dem Titelblatte als erster Theil hätte angekündiget werden sollen, ist sich sehr ungleich, indem, worüber übrigens Rez. erfreut ist, nur wenige Materien etwas ausführlich und handbuchmäßig behandelt, andere hingegen selbst für ein Lehrbuch zu kurz abgefertiget sind. Noch mehr jedoch ist Rez. der Mangel an wissenschaftlicher Ordnung, der Mangel einer zweckmäßigen Litteraturgeschichte, der Mangel an zweckmäßigen äußern Abtheilungen der Materien, kurzer Ueberschriften über den §en und vorausgeschickter Uebersicht des ganzen beym Werke befolgten Planes, kurz der Mangel einer vernünftigen Oeconomie im Buche aufgefallen. Bey Büchern, welche zunächst zu bloßer Lectüre geschrieben sind, liegt an diesen Sachen weniger. Allein bey Lehrbüchern kommt Alles darauf an, daß eine strenge systematische Ordnung darinn befolgt wird, daß der Schüler mittelst der Geschichte der Cultur dieser Wissenschaft von den besten Schriften über dieselbe unterrichtet werde, daß er den Plan leicht übersehen und sich im Buche mittelst aller kleinen Buchdruckers-Hülfsmittel sogleich finden kann. Wie vortrefflich zeichnen sich auch dadurch die Hoffakerischen Lehrbücher aus! die Folge wird zeigen, daß Rez. dem Verf. nicht Unrecht thut. Wir wollen zuerst den Ideengang desselben prüfen.

In den ersten 30 §en handelt der Hr. Verf. unter dem Titel der Einleitung nach einigen wenigen allgemeinen Betrachtungen über den Staat, Gesetze und die Geschichte der Entstehung der beyden höchsten Reichsgerichte ab, sodann geht er im 31sten §en gleich auf die Lehre von der Gerichtsbarkeit der beyden höchsten Reichsgerichte, im 51sten §en auf die Lehre von der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Kammergerichts und §. 53. auf die Lehre von der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Reichshofraths über. Dann kommt §. 56. eine Aufschrift: Vom Verhältnisse der beyden höchsten Reichsgerichte zu Einander und

zu Kaiser und Reich, bis der Verf. endlich §. 95. auf die Verfassung der beyden höchsten Reichsgerichte übergeht und zwar I) des Kammergerichts; §. 66. handelt er vom Kammerrichter, §. 70. von den Präsidenten, §. 74. von den Assessoren, §. 82. von den Advocaten und Procuratoren, §. 87. von den zur Expedition und Insinuation der Kammergerichtsverfügungen, so wie zur Aufbewahrung der Kameralacten bestimmten Personen, §. 97. von den — nicht zur Canzley — aber zum Kammergerichte gehörigen Personen, §. 102. vom Verhältniß der Canzley zum Churfürsten von Maynz und zum Kammergerichte, §. 103. von den Visitationen des Kammergerichts. II) Des Reichshofraths; §. 104. vom Präsidenten, §. 107. vom Reichshofrathsvicepräsidenten, §. 108. von den Reichshofräthen, §. 111. von den Reichshofrathssecretairen und dem Procurator, §. 112. von den Reichshofrathsagenten, §. 114. vom Reichshoffiscal, §. 115. vom R. H. R. Thürhüter, §. 117. von der Canzley und dem Reichshofvicecanzler, §. 118. von den Reichsreferendarien, §. 119. von den Expeditoren und Concipisten, §. 120. von den R. H. R. Canzleyofficialen, §. 121. von dem Reichsarchiv und den Registraturen, §. 122. vom Taxamt, §. 123. vom Gerichtszwang des Reichshofraths und der Reichshofcanzley und ihren wechselseitigen Verhältnissen, §. 124. von der Visitation des Reichshofraths und der Reichshofcanzley, §. 125. von den beyde höchste Reichsgerichte gemeinschaftlich verbindenden Gesetzen, §. 137. vom Stillstand der beyden höchsten Reichsgerichte, §. 139. über den Geschäftsgang der beyden höchsten Reichsgerichte. A) Des Kammergerichts; vom Plenum. §. 141. von den Deputationen, §. 142. von den Senaten, §. 150. vom extrajudiciellen Processe, §. 159. vom Schreiben um Bericht, §. 161. von den Ordinationen, §. 164. von den präocupatorischen Vorstellungen, §. 169. vom judiciellen Processe, §. 177. von der Audienz, §. 184. von der Legitimation der Anwälde, §. 186. von den judiciellen Senaten und Relationen. B) des Reichshofraths, §. 207. von den Schreiben um Bericht, §. 212. von den Gutachten an den Kaiser, §. 214. von den Com=

Commissionen, §. 222. vom Anschlagsprotokoll und Protocollauszug, §. 285. von der Reproduction.

Wer nun auch nur diese sämmtlichen, durch keine Capitelabtheilungen u. d. von einander getrennten Ueberschriften mit dem Versprechen des Verf., im zweyten Theile den eigentlichen Proceß zu liefern, zusammen hält, wird mit Rez. leicht übereinstimmen, daß es kein größeres confusum chaos geben könne, als in diesem Buche herrscht. Wenn man aber vollends sieht, daß in diesem Theile schon viele Lehren des Processes so weitläufig entwickelt sind, daß der Verf. ganze Formulare von Mandaten, Ordinationen, Rescripten, Citationen u. dgl. eingerückt hat und hingegen manche andere Lehre von der Verfassung der höchsten Reichsgerichte z. B. die wichtige Lehre von der Kammergerichtsvisitation in einem §en höchst superficiel abgehandelt wird, so begreift man den Ideengang des Verfass. vollends gar nicht. In der That! es ist zu bedauern, daß eine so schöne Materialiensammlung durch Mangel an Kunstfleiß des Baumeisters ihren nächsten Zweck ganz verlieren muß. Rez. ist nehmlich sehr weit entfernt, dem Hrn. Prof. die erforderlichen Kenntnisse zu Verfassung sehr guter Schriften über die Verfassung und den Proceßgang der höchsten Reichsgerichte abzusprechen. Vielmehr kann er mit Vergnügen bezeugen, daß einige Theile des Ganzen z. B. die Geschichte der Entstehung unserer höchsten Reichsgerichte gut entwickelt, daß die meisten Sätze des Verf. richtig, mit den Quellen ziemlich fleißig und fleißiger als mit Bücherautoritäten belegt sind, daß die Diction deutlich und das Buch überhaupt als eine Vergleichung der höchsten Reichsgerichte zweckmäßig ist. Aber als Lehr- und Handbuch kann es einmahl sein Glück nicht machen. Der Hr. Prof. scheint den Unterschied zwischen Pedantismus und Ordnung — nicht vor Augen gehabt zu haben. Rez. billiget zwar sehr, daß er sein Buch in deutscher Sprache geschrieben hat, allein nicht aus dem angeführten Grunde, weil man fast auf allen Universitäten aufhöre, die Vorlesungen lateinisch zu halten und man für deutsche Geschäftsmänner wohl besser in der Mutterspra-

che schreibe, sondern deswegen, wie Runde in seinem deutschen Privatrecht sagt, weil es besser ist, daß ein deutscher über deutsche Sachen für deutsche Leser in deutscher Sprache schreibe. Man hält auch über lateinisch geschriebene Lehrbücher in deutscher Sprache Vorlesungen und, was weit wichtiger ist, über römisches Recht sollte man billig aus eben dem Grunde in römischer Sprache schreiben, aus welchem man über deutsches Recht besser in deutscher Sprache schreibt. Doch — dieß ist eine Nebensache. Man kann sich's ja gefallen lassen, wenn Jemand aus einem irrigen Grunde recht handelt. Allein daß der Verf. aus einem wahrscheinlich eben so irrigen Grunde, um dem Schein der Schulform auszuweichen, bey einem Lehrbuche, wo man nach der Natur der Sache strenge logische Ordnung fordert, diese ganz vernachläßiget; daß er die heterogene Verfassung und den heterogenen Proceß der beyden höchsten Reichsgerichte nicht, wie sein Vorgänger, hübsch von einander getrennt und einzeln vorgetragen hat, welches wenigstens für den Studenten gewiß vorzüglicher gewesen wäre und den Verf. nicht gehindert hätte, beym Reichshofrath, wie billig freygebiger, als Pütter, zu seyn; daß er in der Einleitung nicht gleich, außer der hier mit Recht angebrachten Geschichte von der Entstehung der Reichsgerichte, von den Quellen und der ganz ausgelassenen Litteratur dieses Theils der Rechtsgelehrsamkeit gehandelt hat; daß er die Lehre von der Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte unmittelbar auf die Geschichte derselben folgen läßt, statt gleich auf die Verfassung derselben, weil diese dann doch, ob sie gleich eigentlich dahin gehört, aus der Statistik und dem Staatsrechte nicht als bekannt vorausgesetzt werden darf, überzugehen, und nun die Lehre von der Verfassung und dem Geschäftsgang auf eine sonderbare Weise untereinander wirft, dieses und noch vieles anderes mehr, oder weniger, sind Hauptmängel. Was braucht er denn die Gegenstände so auseinander zu reißen, die schwere Lehre von der kammergerichtlichen Gerichtsbarkeit, welche ohne Zweifel erst im zweyten Theile etwas vollständig

 ent-

entwickelt werden wird, in ihren schwierigsten Fragen vorauszuschicken, da gerade diese Fragen großentheils aus der verschiedenen Natur der höchsten Reichsgerichte, von welchen der Verf. erst in der Folge spricht, in wie ferne nehmlich der Reichshofrath zugleich Reichslehenhof und kaiserliches Regierungscollegium ist, beurtheilt werden können? Was braucht er aus Gelegenheit der Entwicklung des Begrifs der Extrajudicialsenate nun gleich auch den Gang des extrajudiciellen Prozesses, die Lehre von Mandaten, Ordinationen, Rescripten, Berichtserforderung u. d. zu entwicklen? Wie kommt er dazu, wenn er ja diesen inconsequenten Gang gehen wollte, gegen seinen eigenen Plan die neue Inconsequenz zu begehen, daß er, nun gerade umgekehrt, zuerst vom judiciellen Prozesse und dann erst, nachdem er zuvor die auch wieder in den Prozeß gehörige Lehre von der Legitimation der Anwälde abgehandelt hat, von den judiciellen Senaten und Relationen spricht? Ist es denn auch erlaubt, sich so ohne allen Plan von einem Gegenstande zum andern hinreißen zu lassen? gar nicht daran zu denken, daß in einem Lehrbuche kein Satz aufgenommen werden darf, welcher nicht durch die vorhergehenden aufgehellt und deutlich gemacht wird? ganz zu vergessen, daß gerade bey der schweren und verwickelten Verfassung des Reichskammergerichts eine natürliche, sich immer auf das schon Gesagte, folglich Bekannte, zurückweisende Darstellung nöthig ist, um den Leser und Schüler endlich mit dem ganzen Zusammenhange recht vertraut zu machen?

Rez. bedauert, daß er dieses Alles von einem Buche sagen mußte, dessen Verf. sich bey seinen schönen Kenntnissen von reichsgerichtlichen Angelegenheiten, mit etwas mehr Fleiß und genauerer Rücksicht auf den Zweck seiner Arbeit, ein um so größeres Verdienst um die Rechtsgelehrsamkeit hätte erwerben können, je freymüthiger er sich hie und da auch über die Schwächen der höchsten Reichsgerichte geäußert und je richtigere Gesichtspuncte er bey den vielen, hier einschlagenden Streitfragen angenommen hat. Es ist sehr richtig, wenn der Verfasser

S. 31 sagt: Es könne den Reichsgerichten bey Criminalfällen der Mittelbaren, wenn Nullitäten mit unterlaufen, oder die Sache sich zu einem Landfriedensbruch qualificire, nicht alle Erkenntniß abgesprochen werden; ferner: S. 39, daß der Streit beyder höchsten Reichsgerichte über die Gerichtsbarkeit in Reichslehensachen, bis zur endlichen Entscheidung durch Kaiser und Reich nicht entschieden werden könne; ferner: S. 47, hindern darf der Kaiser die Justiz nicht. Eine der Justiz nachtheilige Avocation verbiethen die Gesetze ausdrücklich. Doch zur Einsicht wird wohl der Kaiser eine Sache vom Kammergerichte, das ihm, als Reichsoberhaupt unterthänig seyn muß, abrufen können. Inhibiren kann der Kaiser so wenig, als avociren. Aber Rescripte in der gehörigen Form und in gesetzlicher Ordnung muß sich das Kammergericht vom Kaiser gefallen lassen. S. 59: Die Macht des Kammerrichters ist durch die Gesetze, besonders den Reichsschluß von 1775, in engere Gränzen eingeschränkt, als es die Würde seines Amts erlaubt. — Ja nicht einmahl ein votum decisivum, das Ihm doch nicht abgesprochen werden sollte, räumen ihm die Protestanten ein. — Daß zum Kammerrichter auch ein Protestant erhoben werden dürfe, wird kein vernünftiger Katholik läugnen, aber auch kein vernünftiger Protestant glauben, daß ein katholischer Kaiser einen Protestanten dazu erheben werde. Ferner S. 70: bey der Paritas ficta, und dem jus eundi in partes kann die Religion des Kammerrichters und des kaiserlichen Praesentati nichts schaden. S. 94: Auch dem Kammergericht ist eine Mitaufsicht über die Canzley eingeräumt. S. 96: Daß eine ordentliche sowohl, als außerordentliche Visitation auch die Canzley untersuchen dürfe, versteht sich von selbst. — Alle diese und noch viele andere zweifelhafte Fragen hat der Hr. Verf. richtig beantwortet, so, daß Rez., da der Hr. Vf. das Schwerere überwunden hat, sich nicht genug wundern konnte, wie er auf der anderen Seite manche andere Lehre so leicht liegen lassen und das Formelle der Schrift so wenig in Betrachtung ziehen konnte.

Auch der Regent ist an die von ihm gegebenen Gesetze gebunden. Eine Abhandlung aus dem Lateinischen des Hr. Hofr. Schnaubert mit einigen Anmerkungen und Grundsätzen vom D. und Adjunct E. F. Hagemeister. Rostock und Leipzig bey C. C. Stiller 1795. gr. 8. 147 S.

Vorrede. Die zu Jena im Decemb. 1793 erschienene Dissertation des Hr. Hofr. Schnaubert de principe legibus suis obligato schien mir sowohl des Gegenstandes als der Ausführung halber ein größeres Publikum zu verdienen, als sie in der Gestalt einer akademischen Streitschrift erwarten konnte. Dieß bewog mich sie in Form einer Abhandlung zu übersetzen und da der Hr. Verf. auf meine ihm hievon gemachte Anzeige die Güte hatte, mir ein mit verschiedenen kleinen Zusätzen versehenes Exemplar zu schicken, so hat von dieser Seite die Uebersetzung noch einen etwannigen Vorzug vor dem Original. — Die von mir selbst hinzugefügten Anmerkungen und hinten angehängten Zusätze mag man als eine Zugabe ansehen, welche man bey der Hauptabhandlung obenein erhält.

Vorerinnerung. Zum großen Nachtheil des deutschen Staatsrechts fiel grade der Anfang der wissenschaftlichen Verarbeitung desselben in solche Zeiten, wo die ächten Grundsätze des Natur = und allgemeinen Staatsrechts fast gänzlich unbekannt waren und die Quellen der Geschichte unbenutzt lagen; das römische Recht aber als einheimisch deswegen angesehen wurde, weil unsere Regenten, nach erlangter römischen Krone, auch in Hinsicht auf Deutschland römische Kaiser genannt wurden und Deutschland irriger Weise für den jenseits der Alpen gelegenen Theil des römischen Reichs galt, die Verschiedenheit dieser Länder unter sich und nahmentlich in ihrer Staatsverfassung mochte noch so groß seyn. Eine Folge hievon war, daß fast alle deutsche Staatsrechtssachen nach Grundsätzen des römischen Staatsrechts beurtheilt wurden. — Vor jetzt haben wir es nur mit jenem Gemeinspruch: Der Regent ist von der verbindenden Kraft der Gesetze befreyt (princeps legibus solutus est) zu thun.

In

Indessen blieben unsere Publicisten nicht einzig beym römischen Rechte stehen, sondern nahmen den Grund jener angeblichen Regel auch aus staatsrechtlichen, freylich sehr unrichtigen, Principien. Der Regent hieß es, sey das ursprüngliche, ja durch die göttliche Ordnung selbst eingesetzte Subjekt der Staatsgewalt, Niemand aber könne eine Staatsgewalt über sich selbst haben, zugleich sein eigner Herrscher und Unterthan seyn; mithin, schloßen sie, könne der Regent die gesetzgebende Gewalt weder über sich haben noch sie über sich ausüben wollen und daher sey er denn auch an seine und seiner Vorfahren Gesetze durchaus nicht gebunden.

Das Falsche und Irrige dieser Behauptung soll in gegenwärtiger Abhandlung auseinander gesetzt werden.

Erstes Hauptstück. Der Regent ist nach Grundsätzen des allgemeinen Staaatrechts an die von ihm gegebenen Gesetze gebunden. S. 5 f.

Alle Regierungsrechte sind ursprünglich nichts anders als die Rechte der natürlichen Freyheit eines Volks und der Einzelnen in ihm, welche, so weit es thunlich war, der Ausübung nach dem Regenten zum gemeinsamen Wohl durch den Grundvertrag übertragen sind. Sie können alle auf folgende drey Gattungen, auf die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt, zurückgeführt werden. — Hieraus folgt erstlich: die Wohlfahrt aller im Volk ist das höchste Gesetz für den Regenten. Zweytens: alle vom Regenten vermöge der Staatsregierung vollzogene Handlungen sind als Handlungen der ganzen Nation anzusehen. Drittens: bey dem Regenten ist eine doppelte Person zu unterscheiden, erstens die des Herrschers und dann die eines Privatmanns. Viertens: ergibt sich hieraus der ächte und wahre Grund der Unabhängigkeit und Freyheit der Regenten. Diese Unabhängigkeit entspringt nehmlich aus der Unabhängigkeit des freyen Volks, welches der Regent repräsentirt und aus der Staatsgewalt, welche ihm von Jenem übertragen ist. Hiernach können auch die Gränzen dieser Unabhängigkeit leicht bestimmt werden. Das Verhältniß gegen Nicht-

staatsgenossen erhellet nehmlich hieraus von selbst und in seinem Staate kann der Regent hiernach weder gezwungen noch gestraft werden. Die allgemeine Kraft der gesetzgebenden Gewalt aber — erstreckt sich allerdings auch auf den Regenten als Staatsgenossen. — Daß endlich auch der Regent, nachdem er aus gerechten Ursachen der Regierung von der Nation entsetzt ist, wegen der vorhergegangenen Regierungshandlungen in Ansprache genommen und nach erfolgter Verurtheilung dem Zwange und nun sogar der Strafe unterworfen werden könne, davon bin ich vollkommen überzeugt; denn Jeder muß das für sich als Recht anerkennen, was er in Ansehung Anderer dafür angenommen wissen will.

Zweytes Hauptstück. Ob und wie weit auch nach den Grundsätzen des deutschen Staatsrechts der Regent an seine Gesetze gebunden sey? S. 37.

Wenn es Bestimmungen des allgemeinen Staatsrechts gibt, die sich auf nothwendige und unveränderliche Principien gründen und aus dem Zwecke des Staats, dem gemeinsamen Wohl der Bürger und aus der wahren und nothwendigen Freyheit und Gleichheit derselben abgeleitet werden; so sind diese die einzige Entscheidungsquelle und die einzige Richtschnur dessen, was zu thun und zu lassen ist, wogegen kein positives Staatsrecht, selbst unter dem Schutze einer unvordenklichen Verjährung, etwas vermag.

Es ist daher nicht zu zweifeln, daß der Grundsatz des allgemeinen Staatsrechts: der Regent sey an seine Gesetze gebunden, auch in Deutschland in seiner ganzen Kraft eintrete. In Absicht des Kaisers ist dieser Grundsatz auch durch die Wahlkapitulation bestättigt. Daß nun an Gesetze der Art ein Landesherr aus denselben Gründen gebunden sey, als weshalb der Regent eines ganz unabhängigen Volks an die von ihm und seinen Vorfahren gegebenen Gesetze gebunden ist, ist leicht zu erweisen. Denn da die Landeshoheit nichts anders ist, als die Staatsgewalt in einem deutschen Territorio, so folgt, daß auch der Landesherr von der Verbindlichkeit gegen die Gesetze nicht frey seyn könne, weil er ja selbst ein Mitgenosse des Territoriums und in dieser Eigenschaft schuldig ist,

das

das gemeinschaftliche Beste, um dessentwillen das Gesetz gegeben ist, durch die getreue Befolgung desselben zu befördern. — Die Landeshoheit ist auch einerley Ursprungs mit der Majestät des Kaisers und jeder andern Staatsgewalt.

Zusätze von dem H. D. Hagemeister.

I. Ueber Klassifikation der Hoheitsrechte.

Folgende zwey Eintheilungen sind sorgfältig zu unterscheiden, weil sie auf ganz verschiedenen Gründen beruhen: die Erste nach der Art, wie die höchste Gewalt im Staate in Beziehung auf den Zweck desselben sich äußert und die Zweyte in Rücksicht auf die Gegenstände, woran sie sich äußert. Nach der ersten Eintheilung ist alles erschöpft, wenn man a) eine aufsehende Gewalt, das Recht sich von allem zu unterrichten und nach allem zu erkundigen, was den Zweck des Staats betrifft, b) eine anordnende, verfügende, einrichtende Gewalt, das Recht, die Mittel zum Zweck des Staats bestimmen und c) eine vollziehende ausübende Gewalt, das Recht, dasjenige in Ausführung zu bringen, was vermöge der einrichtenden Gewalt angeordnet oder schon nach dem Vernunftrecht nothwendig ist, annimmt. — Alle einzelne Gegenstände lassen sich füglich unter folgende Rubriken bringen: 1) Justizwesen, 2) Kriminalwesen, 3) Religionswesen, 4) Polizeywesen, 5) Kriegswesen, 6) Cameral- und Finanzwesen, 7) Verhältnisse gegen Auswärtige.

II. Ueber den Ausdruck: der Regent ist der erste Diener des Staats.

Nur dann ist dieser Satz richtig, wenn man ihn so versteht: unter allen, welche besondere Pflichten gegen den Staat zur Erreichung des Zwecks derselben auf sich haben, ist der Regent der Erste, weil er grade die größten und wichtigsten Pflichten auf sich hat, auch alle übrige Staatsgenossen ihm untergeordnet sind.

III. Ueber den höchsten Zweck des Staats.

Die Wohlfahrt aller im Volke kann hier nur darinn bestehen, daß der Staatszweck in Ansehung Aller erreicht wird. Worinn besteht aber der? in möglichster Beförderung der Glückseligkeit der Staatsglieder, oder in der Sicherung der vollkom-

kommenen Rechte? — Die Antwort kann keine andere seyn, als: die Sicherung der vollkommnen Rechte der Staatsglieder, ist der Zweck des Staats.

IV. Kann es gerechte Ursachen geben, weshalb dem Regenten die Staatsgewalt genommen werden darf? S. 93 f.

Unterthanen können allerdings unter gehörigen Umständen ein vollkommenes Recht haben, Gewalt und Widersetzlichkeit gegen den Regenten in Anwendung zu bringen; unvollkommene Pflicht aber gebiethet es häufig, wegen der damit verknüpften großen Gefahren, keinen Gebrauch von diesem Rechte zu machen und Klugheit räth eben das noch öfter an.

V. Ueber die Freyheit der Regenten vom Zwange.

Die Quelle der Zwangslosigkeit des Regenten ist die ihm zustehende innere Unabhängigkeit, die sich wieder auf den wirklichen, oder im Rechtsverstande anzunehmenden Unterwerfungsvertrag gründet. Soll der Regent nehmlich vermöge dessen die Staatsgewalt ausüben und so im Staate der Alleinige seyn, durch den Zwang rechtlichmöglich wird, so kann er natürlich selbst nicht wiederum unter Zwaag stehen.

Dieß ist jedoch nur von demjenigen Zwange zu verstehen, der in der Staatsgewalt liegt und vermöge derselben ausgeübt werden soll. Daher kann man von dieser Zwangsfreyheit nicht auf eine gänzliche Zwangslosigkeit schließen. — Bestrafung des Regenten könnte denn auch nur in dem Sinne statt finden, in welchem auch das hypothetische Naturrecht dergleichen dem Beleidigten gegen den Beleidiger verstattet.

VI. Die Unabhängigkeit des Regenten ist kein Grund, weshalb er nicht an die von ihm gegebene Gesetze gebunden seyn könnte. S. 120.

Es gibt eine doppelte Unabhängigkeit des Regenten, eine äußere in Beziehung auf Auswärtige, eine innere in Rücksicht auf die übrigen Staatsgenossen. Die Innere besteht in der Befreyung desselben vom Zwange, ohne jedoch eine Unabhängigkeit von den durch die Staatsgewalt einmahl gegebenen Gesetzen mit einzuschließen.

VII. Ueber die Befugniß der Regenten, bisher bestandene Gesetze aufzuheben. S. 123.

Das Ansehen der Gesetze leidet durch öftere Veränderungen unausbleiblich, daher sind sie nicht ohne Noth und ohne hohe Wahrscheinlichkeit des abzusehenden Nutzens vorzunehmen. Auch erschweren alle Veränderungen der Gesetze die nöthige Kenntniß und leichte Anwendung derselben.

VIII. Ueber die erforderliche Prüfung positiver Gesetze nach allgemeinen Grundsätzen des Rechts.

Eine allgemeine Kritik des positiven Rechts würde ein äußerst interessantes Werk seyn. Darinn müßten neben der vollständigsten Angabe und Deduction des wahren Begriffs vom positiven Recht, als dem Gegenstande der ganzen Wissenschaft, diejenigen Kriterien aufgestellt und erwiesen werden, die jedem positiven Gesetze zukommen müssen, wenn es als ein gültiges Gesetz soll angesehen werden können. Hiernächst müßten die gangbarsten bisherigen positiven Rechtssysteme nach jenen im ersten Theil herausgebrachten allgemeinen Grundsätzen geprüft werden.

Nahm man gleich schon längst die Regel an, daß einige Sätze des Naturrechts von der Art wären, daß gar keine von ihnen abweichende Bestimmungen im positiven Rechte gemacht werden dürften, so wird man doch wenige oder gar keine Beyspiele finden, daß bloß in Rücksicht auf diesen allerdings richtigen Grundsatz eine oder die andere sonst gangbare Behauptung des positiven Rechts im bisherigen ruhigen Besitz wäre gestört worden.

Selbst die größeren Werke eines Montesquieu und Filangieri behandeln, in so fern sie nicht von neu abzufassenden Gesetzen sprechen, die Prüfung der bisherigen nur nach den Rathschlägen und Regeln der Politik; und wenn sie auch allgemeine Grundsätze aufstellen, so geschieht es doch nur in Hinsicht auf diese.

Desto mehr ist aber in neuern Zeiten für den ersten Theil unserer Kritik durch die Bemühungen Erhards, Hufelands, Tiestrunks, Schlossers, vornehmlich aber Reinholds und Kants geschehen.

IX. Ueber die Verfahrungsart bey Bestimmung der Regierungsform des deutschen Reichs. S. 132.

A priori bestimmen, welches die eigentliche Regierungsform des deutschen Reichs sey, kann hier nichts anders heißen, als bey einer solchen Bestimmung so zu Werke gehen, daß selbige nicht als das Resultat einer über die Natur und Beschaffenheit der einzelnen Hoheitsrechte angestellten Untersuchung angesehen werden kann und daraus nicht abstrahirt ist. Die Bestimmung a priori geht vielmehr einer solchen Untersuchung dergestalt voran, daß sie bey derselben schon als berichtigt vorausgesetzt und zur Richtschnur und zum leitenden Princip bey der Prüfung der Natur und Beschaffenheit der einzelnen Hoheitsrechte gebraucht wird.

X. Ueber die Gültigkeit der Vereinbarungen der Reichsstände unter sich zu Gesetzen, bey denen das Reichsoberhaupt nicht interessirt ist. S. 135.

So lange es ein unumstößliches Grundgesetz der Verfassung des deutschen Reichs ist, daß die gesetzgebende Gewalt in demselben sich unter gehöriger Zuziehung der Stände bey dem Kaiser befindet, so lange scheint es mir widersprechend, daß solche Vereinbarungen für die einzelnen Staatsbürger als eigentliche und von einer obern Gewalt gegebene Gesetze anzusehen sind.

XI. Von der Wirkung des Nothstandes auf die Verbindlichkeiten des Reichsoberhaupts. S. 140.

Soll die Frage, ob der Kaiser auch selbst bey dringender Noth nicht etwa die Beobachtung eines Reichsgesetzes außer Augen setzen dürfe, einen richtigen Sinn haben; so muß sie sich auf solche Fälle beziehen, wo zwar die Erfüllung des Gesetzes noch immer physisch möglich, aber mit großer Beschwerde und selbst mit drohenden Gefahren, auch so gar für das Reich selbst, verknüpft seyn würde. — Diese Frage muß durchaus verneint werden; weil aus solchen verstatteten Ausnahmen oft noch drohendere Gefahren erwachsen können und es grade einen Theil der deutschen Verfassung mit ausmacht, daß das Urtheil über eine Ausnahme von der bisherigen Regel, nicht dem Reichsoberhaupte allein überlassen ist.

XII. Ueber die Gebundenheit der deutschen Fürsten an ihre Landesgesetze in ihren eignen Privatgeschäften und Familienverhältnissen.

Es gibt Fälle, wo die Landesherren in ihren Privatgeschäften und Familienverhältnissen nicht an ihre sonst allgemeinen Landesgesetze über Gegenstände der Art gebunden sind; keinesweges aber ist dieß ein allgemeiner Grundsatz. Denn es läßt sich zeigen, daß es außerdem hinlängliche Gründe gibt, aus denen sich das Nichteintreten der gemeinen Landesgesetze bey manchen Privatgeschäften und Familienverhältnissen deutscher Fürsten vollkommen erklären läßt. — Dabey bleibt aber der allgemeine Saz: der Landesherr ist an die von ihm gegebenen Gesetze gebunden, in seiner vollen Kraft.

*

Aus dieser Anzeige des Inhalts und Aushebung einiger vorzüglicher Gedanken wird sich der Leser schon einen Begriff von der Wichtigkeit der vorliegenden Schrift machen können.

Es war allerdings der Mühe werth, die vortreffliche Schrift des Herrn Hofrath Schnaubert durch eine Verdeutschung noch gemeinnütziger zu machen und das Publikum wird darüber desto zufriedener seyn, da sich dieser Arbeit ein Mann unterzog, welcher in den Geist seines Originals einzudringen vermochte, und die Arbeit seines Vorgängers mit Bemerkungen und Zusätzen bereichert hat, die dem Hrn. H. Schnaubert nicht minder willkommen seyn werden, als sie mir und jedem denkenden Politiker seyn müssen. So wohl in der Abhandlung des Hrn. H. Schn. selbst, als in den Anmerkungen und Zusätzen des Hrn. Uebersetzers ist mir nichts aufgestoßen, welches nicht von inniger Bekanntschaft mit dem Gegenstande und einer eben so gründlichen als bescheidenen und freymüthigen Forschung zeigte.

Es macht den berufenen Politikern unsers Vaterlands Ehre, daß sie, indem an unsern Grenzen die Gegenstände im thätlichen Kampfe stehen, mit ehrlicher Hinsicht auf den nothwendigen Zweck der Menschheit die Gründe aufsuchen, über welche ein öffentlich-rechtlicher Zustand erbaut werden, oder die bestehenden Verfassungen mit bedächtigen Tritten und überlegten Schwingungen sich der Vollkommenheit nähern können.

Viel-

Vielleicht ist es auch unserm Vaterlande vorbehalten, sich durch männlichen Muth und feste Weisheit zu dem allmählig empor zu schwingen, was ein uns benachbartes Volk durch gewaltsame Schritte und einen stürmenden Kampf über Trümmer und Leichen erzwingen will. Wohl uns, wenn wir im Frieden und unter dem Schirm der Gesetze, im vernünftigen Gehorsam und unter der Leitung unsrer Regenten, im Einverständniß der Völker mit ihren Souverainen für die Erhaltung und Vervollkommnung eines Zustandes arbeiten, in welchem das Recht immer öffentlich bleibt und durch welchen der Mensch allein den Zweck der Menschheit bewirken kann.

Einen solchen Gang der Dinge muß man aber nicht bloß erwarten, sondern ihn selbst vorbereiten und bewirken. Aber auch die Vorbereitung und Bewirkung darf nicht rhapsodisch und auf gut Glück unternommen, sondern sie muß methodisch eingeleitet und mit Zuversicht auf feste Grundsätze herbeygeführt werden. Theorie und Praxis müssen einander die Hand biethen und der forschende Politiker muß das in der Wissenschaft zuvor zu vollenden suchen, wovon es wünschenswerth ist, daß es der geschäftige Staatsmann in Anwendung und Ausübung bringe.

Hier ist aber auch der Punct, wo sich der Forscher und Schriftsteller in seiner Würde zeigen und sich von der schreyenden Menge unberufner Schwätzer und Skribler unterscheiden muß. Indem man mit Ernst und Anstand, mit Freymüthigkeit und Bescheidenheit zur Vollendung der Staatswissenschaft und eben dadurch zum Behuf der Staatskunst arbeitet, muß man zugleich die obwaltende Verfassung ehren, selbst bey ihren Mängeln und Gebrechen, da sie doch ein Zustand des öffentlichen Rechts ist, mithin man immer besser und sicherer durch sie, als durch den Sturz alles öffentlichen Rechts zur vollkommnern Verfassung gelangen kann.

Ehe man aber von einer Praxis etwas möglichst vollendetes erwarten darf, muß die ihr vorangehende Theorie in Principien berichtigt seyn und ihr Licht auf alle Zweige der Staatskunst verbreiten, so weit dieses durch reine Vernunft nur immer geschehen kann.

Die vorliegende Schrift liefert zu diesem Endzwecke einen vortrefflichen Beytrag und erregt den Wunsch, daß es den Hrn. Verfassern gefallen möge, sich über mehr Gegenstände des Staatsrechts auszubreiten.

Herr H. Schnaubert bestimmt den Zweck des Staats dahin, daß er in der Wohlfahrt Aller im Volke bestehe. Diese Erklärung bedurfte noch einer nähern Bestimmung, welche ihr auch Hr. D. H. dadurch gegeben hat, daß er den Zweck des Staats in die Sicherung der vollkommnen Rechte der Staatsglieder setzt. Aus dem Geiste des ganzen Räsonnements des Hrn. H. Schnaubert ergibt sich auch, daß er unter dem Wohl Aller im Volke auch eben dieses zu oberst und zunächst verstanden wissen wolle. Es ist auch äußerst wichtig, das, was als oberster Zweck des Staats angesehen werden muß, so genau als möglich zu bestimmen, damit aller Mißdeutung und überspannten Erwartung von der Staatsverwaltung vorgebeugt werde.

Diejenigen, welche unter dem höchsten Wohl des Staats, die höchstmögliche Glückseligkeit Aller insgesammt und jedes Einzelnen insbesondere verstanden und zum Theil noch verstehen wollen, scheinen es besser zu meinen, als richtig getroffen zu haben. Sollte dieser Zweck als der erste und höchste des Staats gelten, so wird nicht allein etwas als höchster Grundsatz aufgestellt, welches gar keiner allgemeinen Gesetzgebung fähig ist, indem sich die Menschen über das, was sie zu ihrer Glückseligkeit rechnen, nie einigen können, sondern man bürdet dadurch der Staatsverwaltung auch etwas auf, was sie nie zu leisten vermag, anderer Unstatthaftigkeiten nicht zu gedenken, z. B. daß ein solcher Zweck, der Regierung vorgesetzt, diese zu einer Aushebung ihrer Gewalt berechtigen würde, wobey alle menschliche Freyheit, alle Unterthansgleichheit und alle bürgerliche Selbstständigkeit verlohren ginge. Denn durch eine solche Ausdehnung wird die Staatsgewalt unbeschränkte Vormünderin aller Staatsgenossen und hat die Befugniß, über alles zu verfügen, was je nur ein Gegenstand der Neigung der Einzelnen oder Aller werden kann. Auch würden die Staatsgenossen befugt seyn, wider die Staats-

ver-

verwaltung zu murren, wenn jene nicht immer und allseitig dem Zwecke genügte und es würden von Rechtswegen eben so viel Mißvergnügte im Staate seyn, als sich Nichtglückselige in demselben nach ihrer Meinung befinden u. s. w.

Dagegen verschwinden alle Inkonvenienzen und unstatthafte Vorwände zu Klagen über die Regierung, wenn man ihren Zweck durch die Idee des ursprünglichen Vertrags bestimmt, mithin ihn in weiter nichts setzt, als wodurch die Vereinigung zu einem Gemeinwesen an sich selbst Pflicht ist, nehmlich um einen Zustand des öffentlichen Rechts zu errichten, zu sichern und zu erhalten. Es soll ein öffentliches Recht seyn und gehandhabet werden, spricht die Vernunft, indem sie der Freyheit der im gegenseitigen Einflusse auf einander befindlichen Menschen, Gesetze vorschreibt.

Nur dieses Recht und das, was wegen desselben nothwendig, ist der Zweck des Staats, mithin das unverrückte und einzige Ziel der Staatsverwaltung. Alles, was die Regierung weiter thut, liegt außerhalb der Gränzen ihrer Function. Sie wird daher zwar für innere Stärke und Wohlhabenheit der Staatsgenossen, für äußern Einfluß und Achtung des Staats selbst u. s. w. sorgen, aber sie wird dieß nicht thun, weil es Endzweck, sondern weil es Mittel zum Endzweck, nehmlich zur Sicherheit und Aufrechthaltung des allgemeinen Willens, des öffentlichen Rechts, der Einheit, Heiligkeit und Selbstständigkeit der Souverainität ist. Nur allein diese Beziehung der Staatsverwaltung und aller ihrer Operationen kann ihnen die unumgängliche und gehörige Sanction geben, und wenn eine Vorkehrung der Staatsgewalt diese Sanction hat, so ist sie rechtlich, so ist sie Ausspruch und Verfügung des allgemeinen Willens, gesetzt, daß auch Tausende von Staatsgenossen, ja selbst der ganze Staat weiter keinen Vortheil davon hätte; gesetzt, daß sie so gar drückend und lästig wäre; denn über allen Vortheil, über alle vorübergehende Wünsche weit erhaben und unvergleichlich ist und bleibt das öffentliche Recht und die Handhabung desselben durch eine öffentliche Macht.

Merk-

Merkwürdige Reichshofrathsgutachten mit Gesichtspuncten für den Leser. 3r Thl. Frankfurt am Mayn in der Andräischen Buchhandl. 1795. 454 S. 8. (Preis 1 fl. 45 kr.)

Der Herr Direktorialrath Bergsträßer zu Konig fährt fleißig fort, das Publikum mit dieser schätzbaren Sammlung zu beschenken. Der vorliegende dritte Theil enthält abermahls, wie die folgende Inhaltsanzeige bewähren wird, einige sehr interessante Aufsätze. — No. I. Grundsätze des Reichshofraths von der kaiserlichen und Reichsjurisdiction in Religionssachen durch Gesetze und Herkommen bewiesen aus der Regierungszeit Kaiser Joseph II. nach dem Jahre 1769, Seite 1—4. No. II. Anderweitige Ausführung der kaiserlichen Gerichtsbarkeit in Religionssachen, S. 34—112. Rez. erwartete viel von diesen beyden Abhandlungen, fand sich aber, nach wiederhohltem Durchlesen, sehr getäuscht. Abgerechnet, daß der Vortrag äußerst weitwendig, dunkel und widerlich ist, lauft das Resultat des Ganzen auf die beyden Sätze hinaus: einmahl, wenn in Ansehung geistlicher Sachen bloß vom Besitzstande, also z. B. von dem eigentlichen, oder uneigentlichen Besitze geistlicher Güter, von Streitigkeiten über den Zustand im Normaljahre, oder von Beeinträchtigungen gegen den Zustand im Normaljahre u. s. w. die Rede ist; so läßt sich die Zuständigkeit der reichsgerichtlichen Gerichtsbarkeit nicht bezweifeln und dann: die Worte des Art. 1. §. 11. der Wahlkapitulation — „keineswegs in causis religionis Processe verstatten“ — lassen sich mit den vor- und nachgehenden Worten daselbst wohl am wahrscheinlichsten und billigsten dahin verstehen, daß die restituenda ex pace, so ihren Vollzug noch nicht erhalten, nach dem Nürnbergischen Executionsrezeß ohne reichsgerichtliche Prozesse per Commissiones et Directores Circuli, die nachherigen Contraventiones und neue Beschwerden aber bey den Reichsgerichten zwar nicht in dem processu ordinario, sondern in dem durch den J. R. A. §. 193. vorgeschriebenen Mandatsweg, welcher in gewisser Masse, im juridischen Sinne, kein gemeiner, sondern schon seiner Natur nach nur executivischer

scher Prozeß ist, erlediget worden. — Sätze, die Rezensentens Einsicht nach, ihrer unbestreitbaren Richtigkeit wegen, eben so wenig einer so weitläuftigen Ausführung bedürften, als es auf der andern Seite Jedem auffallen muß, hier die Ausdrücke — sogenanntes Corpus Evangelicorum; — nicht weniger die streng altkatholischen Grundsätze über das Recht in Theile zu gehen, über die Verbindlichkeit der ryswickischen Klausel u. s. w. immer noch zu finden. — — Herr Bergsträßer selbst scheint bey diesen beyden Aufsätzen in Verlegenheit gewesen zu seyn, denn S. 1 macht er die Anmerkung: — „Wenn der Herausgeber bisweilen nöthig gefunden hat, seinen Actenstücken durch eine kurze Einleitung die Aufmerksamkeit des Lesers zu verschaffen, so hält er sich jetzt bey diesem und dem folgenden Aufsatze dieser Autorpflicht nicht ohne zureichenden Grund überhoben. Wer beyden das Interessante ihres Inhalts auf den ersten Blick absieht, der hat keinen Geschmack für deutsches Staatsrecht und lege immerhin diese ganze Sammlung bey Seite.“ — Das letztere ist nun freylich im Allgemeinen ganz wahr; allein die Materie von der reichsgerichtlichen Gerichtsbarkeit in Religionssachen ist doch so sehr vielseitig, daß es sich bey einzelnen Abhandlungen darüber wohl der Mühe lohnt, den Leser gleich Anfangs auf den besondern Gesichtspunkt aufmerksam zu machen, von dem man grade jetzo ausgegangen ist. — Nro. III. Bericht des Kaiserlichen und Reichskammergerichts *ad Augustissimum* die Herrschaft Lahr und Wahlberg auch andere gerolzeckische Reichslehen betreffend vom Jahre 1676. S. 112 — 163. In dem ersten Theile hatte der Herr Herausgeber unter Nro. IX und X. zwey Reichshofrathsgutachten, die cronenbergische Verlassenschaft, in specie Hohengeroldseck betreffend, eingerückt und glaubte daher, der Verwandschaft wegen, verdiene auch dieser Aufsatz hier einer Stelle. Allein da solcher durch die Erheblichkeit seines Inhaltes sich gar nicht auszeichnet; so scheint Rezensenten die Verwandschaft allein das Einrücken nicht zu rechtfertigen und muß nur noch das bemerken: in dem, dem hier abgedruckten Berichte vorangehenden Schreiben,

ben, bezieht sich das Kammergericht auch auf eine beygelegte Verantwortung gegen des Reichshoffiskals unzeitige Beschuldigung; diese aber hat Herr Bergsträßer nicht geliefert und doch wäre wahrscheinlich das, das wichtigste gewesen. — Nro. IV. *Extractus actorum* in Sachen Limburg *contra* Limburg *puncto separationis feudi ab allodio nunc transactionis 1749.* S. 163— 169. In einer Note sagt der Herr Herausgeber: „die limpurgische Lehensapertur ist dem Feudisten ein zu merkwürdiger Rechtsfall, als daß er nicht auch in diesem Auszuge von Reichshofrathsacten Winke und Belehrungen antreffen sollte.“ — Rez. gesteht aufrichtig, daß er aus dem hier gelieferten kurzen Auszuge des längst bekannten Vergleichs weder Winke noch Belehrungen für den Feudisten zu schöpfen weiß. — Nro. V. Reichshofrathsgutachten in Sachen Freysingen Domstift wider den *Doctorem juris* Particella, dessen Stiftsmäßigkeit betreffend vom Jahre, 1750. S. 172— 207. Im Jahre 1749 stellte das Domkapitel zu Freysingen dem Kaiser folgendes vor: Particella habe vor eilf Jahren das freysingische Kanonikat per provisionem apostolicam, als Graduatus erlangt und sey auch bloß in dieser Qualität von dem Kapitel zu dessen Besitznehmung zugelassen worden. Nachdem er aber vor einem Jahre zu Machung der ersten Residenz nach Freysingen gekommen; so habe er sich beygehen lassen, dem Kapitel zuzumuthen, daß man ihn zur Probe seines prätendirenden stiftsmäßigen Adels zulassen und in Ansehung des vorgewiesenen attestati der Conservatoren der Stadt Rom mit dem Prädikat eines Grafen beehren und als einen solchen in den Hochstiftskalender setzen möchte. Weilen sie nun ihm weder in einer noch der andern dieser Prätensionen willfahren können; so habe er ihnen sogar darüber einen Prozeß coram auditore camerae zu Rom angeworfen und zu solchem Ende eine Citation wider sie ausgewirkt. Sie hätten sich aber daselbst niemahls eingelassen und dessen ungeachtet sey unterm 26ten August 1749 die Sentenz erfolgt: „Constitisse et constare de nobilitate Comitis de Particella a 4 Proavis utriusque sexus ad normam statutorum; hinc

illum esse recognoscendum in nobilem cathedralizatum cum titulo Comitis, prout illum recognoscimus, et sic recognosci mandamus, sicut ceteros Cathedralizatos." Ihr Ordinarius habe diese Sentenz ihnen nicht nur insinuirenlassen, sondern auch die Exekution wirklich übernommen. Sie müßten daher ihre Zuflucht an den Kaiser, als allerhöchsten Beschützer aller Stifter, nehmen, damit derselbe sie wider alle bevorstehende Zudringlichkeiten auf die nachdrucksamste, selbst beliebige Art schützen and an ihren Domicellaren Particella gemessene Dehortatoria zu erlassen geruhen möge. — Außerdem sind noch viele deutsche Erz- und Domstifter, als Maynz, Trier, Salzburg, Bamberg, Costanz, Wirzburg, Augsburg, Regensburg und Brixen, für Freysingen interveniendo eingekommen. —

Die Grundsätze nun, von welchen der Reichshofrath in dieser, allerdings sehr wichtigen Sache ausgegangen ist, sind folgende: 1) In ältern Zeiten hat der päbstliche Stuhl selbst das kaiserliche Ius placiti, oder das Recht, die Publikation und Exekution der päbstlichen Bullen und Rescripten zu erlauben, oder zu untersagen, anerkannt. Dieses Rechts hat sich der Kaiser niemahls begeben und da es aus der unveränderlichen Eigenschaft der Oberherrschaft selbst fließt, so kann ihm auch eine Verjährung nie entgegen gesetzt werden. 2) Bey der Frage aber, ob der Kaiser nach der heutigen Reichsverfassung befugt sey, den Befehl an die Reichsstände dahin zu geben, daß sie inskünftige von keiner päbstlichen Bulle in ihren Landen die Publikation mehr gestatten sollen, ehe und bevor der Kaiser das Placet ertheilet? müsse man folgende Regeln aufstellen: die Stände dürfen in Sachen und gegen Personen, die ihrer Landesherrlichkeit unterworfen, das jus Placiti intuitu Curiae Romanae selbst ausüben; wenn hingegen die päbstlichen Bullen Sachen, oder Personen betreffen, über welche die Reichsstände keine Jurisdiction hergebracht, z. B. wenn der Pabst über die Qualität des deutschen Adels intuitu receptionis ad Capitulum den rechtlichen Ausspruch thun, oder eine solche Verordnung ergehen lassen wollte, die der Freyheit der ganzen deutschen Kirche zu nahe tritt u. s. w., so ist kein Reichsstand befugt, derley Bullen zu untersuchen, sondern viel-

vielmehr gehalten, die kaiserliche Entschließung in Ansehung des Ius Placiti abzuwarten. 3) Indessen dürfte es doch nicht so leicht seyn, ohne großes Aufsehen, diese fast unterlassene kaiserliche Vorrechte aufs neue wieder in den Gang zu bringen. Es dürfte daher das gerathenste seyn, die Sache mit dem größten Glimpf anzufangen und nach und nach zu trachten, bey sich ergebenden Fällen die Sache in die Wege einzuleiten, daß das kaiserliche Vorrecht wieder gleichsam aus der zeitherigen Vergessenheit möge gezogen werden. 4) In dem vorliegenden Falle wäre daher in den an den Kardinal sowohl, als an das Kapitel zu erlassenden Rescripten die Einrichtung also zu treffen, daß man dieselbe ihrer Schuldigkeit in Ansehung des Placiti Caesarei, ohne jedoch dasselbe zu benennen, erinnerte und ihnen die Maßregeln fürs künftige vorschriebe. Weiter wäre das ganze bisherige päbstliche Verfahren in der Sache für nichtig zu erklären; gegen den Particella aber nicht nur der Fiskal zu excitiren, sondern ihm auch bey unvermeidlicher Sperrung aller seiner in dem deutschen Reiche besitzenden Temporalien die Anzeige anzubefehlen, wie er der römischen Appellation entsagt habe. — Rezens. enthält sich hier aller weiteren Bemerkungen, da die Wichtigkeit dieses Gutachtens jedem Leser von selbst auffallen wird. — Nro. VI. VII. VIII. **Reichshofrathsgutachten, die Gemüthskrankheit des Herzogs von Guastella betreffend aus dem Jahre 1729.** Daß Gemüthskranke, unmittelbar der kaiserlichen Kuratel unterworfen sind, setzt der Reichshofrath, als unbestreitbar voraus, hielt aber den vorliegenden Fall zu Verhängung einer solchen Kuratel noch nicht geeignet, indem er von dem Grundsatze ausging: afflicto non est addenda afflictio; und wäre gewißlich zu besorgen, daß erst hierdurch dem Patienten die Krankheit vergrößert, das Uebel ärger gemacht und endlich gar der Tod verursacht werden würde; dahingegen Recht und Billigkeit und die christliche Liebe in dergleichen Fällen erfordern, daß man einem, der von Gott mit einer Krankheit heimgesucht ist, Zeit und Weile lasse, ihn nicht überstosse, mit gebührender Moderation verfahre und mit ihm so lange ein christliches Mitleiden und Gedult

trage; bis man sieht, was es endlich mit seinem Zustande für einen Ausgang nehmen, oder was endlich der Allerhöchste mit ihm disponiren werde. — Manchem möchte hierbey der Zweifel aufstossen, ob eine solche Gelindigkeit auch dann zuläßig sey, wenn von dem Wohl und Wehe eines ganzen Landes die Rede ist? Das kammergerichtliche Verfahren in dem fürstlich Wiedischen Falle wenigstens, scheint diesem Zweifel eine neue Stärke zu geben. — Uebrigens bemerkt der Herr Herausgeber, diese drey Gutachten seyen bereits anderwärts abgedruckt, sagt jedoch nicht — wo — und Rezensent erinnert sich dessen jetzo auch nicht. — Nro. IX. Reichshofrathsgutachten in Sachen von der Reck zu Heesen und Steinfurth *puncto investiturae* die Mannlehen und die freyen Stühle zu Drensteinfurth und Heesen betreffend, vom Jahre 1774. S. 244—263. Die Familie von der Reck hat die befragte Lehen bis auf das Jahr 1615 beständig unzertheilt besessen. Erst um diese Zeit wurde die Gemeinschaft aufgehoben, die von Reckische Familie theilte sich in zwey Linien, nehmlich in die Steinfurther und in die Heesische. In dem deswegen errichteten, von Ferdinand dem Zweyten bestätigten Theilungsrecesse heißt es: „daß die Theilung dieser Lehen sowohl ohne einiges praejudicium und Nachtheil geschehen, als auch nur zu der Dividenten und Vasallen, auch des ganzen Lehen wahren Nutzen, Vortheil und besserer Commodität geschehen seyn solle.“ — Von dieser Zeit an blieb die Familie sowohl, als das Lehen beständig in den genannten Linien und wurde jederzeit für jede Linie ein besonderer Lehenbrief dergestalt ausgefertigt, daß weder die Steinfurther Linie in dem Heesischen, noch diese in jener ihrem Lehenbriefe weiters mehr vorkommen. Erst den 17ten Nov. 1745 starb die heesische Linie ganz aus und nun meldeten sich zwey Agnaten von der steinfurther Linie zur Investitur. Minora im Reichshofrathe wollten damahls absque processu fiscali nonnisi ex mera gratia auf die Belehnung eingehen, majora hingegen hielten dafür, daß es keines processus fiscalis bedürfe, sondern den Descendenten aus der steinfurther Linie die Lehensfolge ganz unstreitig ge-

gebühre. Der Kaiser trat damahls in seiner Entschließung den minoribus bey; allein zu wirklicher Ablegung des Lehenseides kam es, mancherley Hindernisse wegen, nicht. In den Jahren 1761 und 1762 starben endlich die vorhin genannten beyden Agnaten, ohne Leibeserben zu hinterlassen, auch weg und nunmehr standen mehrere Lehenskompetenten auf. Bey Beurtheilung ihrer Rechtszuständigkeiten kam unter andern hauptsächlich wieder die Frage, von den rechtlichen Folgen der oben angeführten Theilung zur Sprache. Jetzo traten unanimia der vormahligen Meinung der majorum bey und hielten demnach die Succession der steinfurther Linie in die von der heesischen Linie besessenen Lehen für unbezweifelbar richtig; allein der Kaiser folgte der Entschließung seines Regierungsvorfahrers, gestattete demnach die Belehnung nur ex nova gratia und zwar, ungeachtet die befragte Lehen durch ein Weib vererbt, also in der Regel Weiberlehen waren, nur für die männlichen Leibeserben der Neubelehnten. — Kein sehr empfehlender Zug in der deutschen Reichsjustizverwaltung! — werden die meisten unserer Lesen denken — das aber auch abgerechnet, bleibt der Fall immer sehr denkwürdig. — Nro. X. Reichshofraths-Gutachten in Sachen die Abolirung des Jesuitenordens und die ihm zuständig gewesenen Reichslehenstücke, *immediate* Güter, Gerechtsame und Einkünfte betreffend, vom 6. Nov. 1773, Seite 263—286. Nro. XI. Reichshofrathsgutachten das reichslehnbare unmittelbare Rittergut Linz betreffend, vom 13. Dec. 1773, S. 286—292. Nro. XII. Dasselbe Rittergut betreffend, vom 27. Januar 1775, S. 292—299. Nro. XIII. Reichshofrathsgutachten in Sachen Paderborn *contra* Lippe-Dettmold, das Kloster Falkenhagen betreffend, vom Dec. 1773, S. 299—303. Nro. XIV. Reichshofrathsgutachten in Sachen Augsburg, Stadt, katholischen Antheils, *contra* Churbayern, vom 15. Febr. 1774, S. 303—312. Nro. XV. Reichshofrathsgutachten in Sachen

die zu Augsburg entstandene Kollision zwischen dem *Bracchio ecclesiastico et seculari* betreffend, vom 22. Febr. 1774, S. 312—321. Nro. XVI. Denselben Gegenstand betreffend, vom 17ten Merz 1774, S. 321—324. Nro. XVII. Denselben Gegenstand betreffend, vom 17. Merz 1774, S. 324—332. Nro. XVIII. Reichshofrathsgutachten die von dem Jesuiterorden besessene niederrheinische ritterschaftliche Güter betreffend, vom 18. Jul. 1774, S. 332—336. Nro. XIX. Reichshofrathsgutachten, die zu Augsburg entstandene Kollision zwischen dem *Bracchio ecclesiastico et seculari* betreffend, vom 21. Jul. 1774, S. 336—354. Nro. XX. Reichshofrathsgutachten in Sachen Stadt Augsburg, katholischen Antheils *contra* Churbayern, vom 22. Jul. 1774, S. 354—361. Nro. XXI. Reichshofrathsgutachten in Sachen die zwischen Churkölln und der Stadt Kölln entstandene Irrungen betreffend, vom 5. Sept. 1774, S. 361—381. Nro. XXII. Auszug eines Reichshofrathsgutachtens die reichslehnbare Herrschaft Styrum, insbesondere die an die Jesuitermission zu Mühlheim veräußerte Reichslehenstücke betreffend, vom Jahre 1774. (Stehet schon im ersten Theile, S. 38 folg.) — Bekanntlich hat Moser bereits diese sämmtliche Reichshofrathsgutachten zusammen drucken lassen. Deren abermahligen Abdruck entschuldigt Herr Bergsträßer damit, daß er in seiner Sammlung nicht gerne eine Lücke habe lassen wollen. — Nro. XXIII. Reichshofrathsgutachten die Unmittelbarkeit und Reichslehnbarkeit der Herrschaft Hohenwaldek betreffend, vom Jahre 1773., S. 386—406. Die Herrschaft Hohenwaldek in Bayern geht mit allen Obrigkeiten, Herrlichkeit, Rechten, Vogteyen, Zinsen, Nutzungen, Gülten, Gerechtsamen und Zubehörungen von Kaiser und Reich zu Lehen. Bis zum Jahre 1734 hin, gehörte sie den Grafen

von Marelrein; nach deren Abgange setzte sich Churbayern, das im Jahre 1559 eine Anwartschaft darauf erhalten hatte, in den Besitz derselben und behauptete nun auf einmahl, nicht der fundus selbsten, sondern nur die darauf haftende Gerechtsame seyen Reichslehnbar, jener gehöre zu dem Herzogthume Bayern und diese müßten, wie alle übrige ähnliche unter der bayerischen Landschaft und Landesobrigkeit begriffene gemeine Reichslehen, künftig dem Hauptlehenbriefe über das ganze Herzogthum eingerückt werden. — Das Unstichhaltige dieser Behauptungen war leicht darzuthun, und der Reichshofrath that das am kürzesten dadurch, daß er sagte: sollte auch wirklich nach den churfürstlichen Angaben nicht der fundus selbsten, sondern nur die darauf haftende Gerechtsame Reichslehnbar seyn; so würde derselbe keine andere, als qualitatem allodialem anhaben können, und hätte er diese, so würde nicht der Herr Churfürst, sondern die Allodialerben des von Marelrein allenfalls diejenigen seyn, welche die qualitatem non feudalem dieser Herrschaft, gegen den kaiserlichen Lehenhof zu verfechten hätten. Diese und nicht der Herr Churfürst würden ebenfalls diejenigen seyn, so das dieser Herrschaft anklebende Votum auf den Reichs- und Kreisversammlungen zu führen, und denen die Reichs- und Kreisprästanda zu prästiren, obliegen würde. — Nro. XXIV. Reichshofrathsgutachten in Sachen Georg Wilhelm von Massenbach *contra* dessen Unterthanen zu Massenbach, vom Jahre 1773, S. 416—425. Nro. XXV. Denselben Gegenstand betreffend, S. 425—435. Der Reichsritterschaft, wenn sie in die Nothwendigkeit gesetzt wird, mit gewaffneter Hand ihre Unterthanen zur Gebühr anzuhalten, bleibt nicht leicht ein andrer Weg übrig, als die Befehlshaber der kaiserlichen Festungen, um die erforderliche Mannschaft zu ersuchen, welche ihr sodann, in Gemäßheit einer Generalweisung des Hofkriegsraths, zugestanden zu werden pflegt. Im Jahre 1773 nun, rückte gegen die Unterthanen zu Massenbach ein solches Exekutionskommando der Philippsburger Besatzung aus, wurde aber, der unterlassenen Requisition wegen, im churpfälzischen Landstädtchen Hils-

 bach

bach gefänglich niedergeworfen. Diesen Fall betreffen die angezogenen Gutachten, in welchen der Grundsatz aufgestellt wird: eine vorgängige Benachrichtigung sey nur in so fern nothwendig, als die Exekutionsmannschaft eine Festung oder sonst mit regulärer Miliz besetzten fremdherrschaftlichen Ort zu passiren, oder auch in eines benachbarten Standes Land Nachtquartier, oder Stilllager zu nehmen habe. — Außerdem kam hierbey noch die Bestrafung Josephs von Massenbach, der die renitirenden Unterthanen zu einem widerrechtlichen Rekurse an den churpfälzischen Lehenhof verleitet und sie, aller kaiserlichen Verbothe ungeachtet, darinn fortwährend gesteift hatte, ohne sich deswegen im mindesten, und ebenfalls der obristrichterlichen Auflage zuwider, gehörig zu verantworten, zur Sprache. Er mußte am Ende seinen Ungehorsam mit dem Verluste der Unmittelbarkeit und seines Einkommens, nächstdem aber auch noch mit einer besondern Geldstrafe von funfzig Mark löthigen Goldes büßen. — — Vergleicht man dieses Straferkenntniß mit dem zwanzigsten Artikel, besonders dem eilften Paragraphen der kaiserlichen Wahlcapitulation; so müssen sich dem unparteyischen Beobachter nothwendig mancherley Zweifel aufdringen. — Nro. XXVI. Reichshofrathsgutachten in Sachen *de Manteau Alexis et Mar. Barb. Knaeps, Conjuges, puncto legitimationis ad honores*, vom Jahre 1771, S. 435—439. Hat gar nichts auszeichnendes, der Reichshofrath räth die gebethene Legitimation unbedingt an. — Nro. XXVII. Einige Reichshofraths-Kollegial-*Principia* über Prozeß und Referirart, S. 439—454. Einige darunter sind wirklich interessant, am meisten aber fiel Rezensenten Nro. IV. S. 440 auf, wo es also heißt: quaeritur: ob ein Cammergerichtsassessor, der zugleich immediatus ist, bey dem Reichshofrath actione personali belanget werden könne? Resp. im Reichshofrath führt man affirmando das principium, weil der etwa dagegen anzuführende Art. 49. P. I. C. G. O. nicht so zu verstehen sey, daß das C. G. über solche Personen ihre Jurisdictionen privative eines andern Reichsgerichts exerciren könne, sondern dieser Artikel ist nur von den Untergerichten zu erklären

ren, als von welchen die in angeführtem Artikel benannte Personen allerdings so lange frey bleiben, bis sie ihren statum mutiren — Ita conclusum dissentientibus C. a Kirchberg et B. a Senkenberg — Rezensent hält es dießmahl mit den Dissendirenden. —

Der versprochene vierte Theil dieser Sammlung soll durchgehends nur ungedruckte Stücke über den Westphälischen Frieden enthalten.

Rechtliche Untersuchung der Frage: Kann eine mit Einwilligung aller Interessenten geschehene Veräußerung eines Fideikommisses oder Stammgutes von den nach der Veräußerung gebohrnen Kindern widerrufen werden? von Friedrich von Lochner, b. R. Licentiaten, Sr. hochfürstlichen Gnaden zu Bamberg Edelknaben. Bamberg, bey Vinzenz Dederich, 1795. 8. vier Bogen. (Preis 15 kr.)

Diese Abhandlung war nach der Rechenschaft, welche der Herr Verf. von ihr in der Vorrede ablegt, zum Drucke bestimmt, als er im Sommer des vorigen Jahres zur Erlangung akademischer Würden auf der Universität zu Bamberg aus der Rechtswissenschaft öffentlich disputirte. Die Gründe, welche der hallische Professor Westphal für das Recht der nachgebohrnen Kinder aufstellte, schienen ihm seither weder hinlänglich geprüft, noch wirklich widerlegt; dieses zu unternehmen, ist sein Endzweck, und der Grund, warum er in dieser Schrift vorzüglich auf Westphals Theorie Rücksicht nimmt. Er behandelt seinen Gegenstand in drey Abschnitten.

Erster Abschnitt. Natur und Eigenschaften der deutschen Fideikommisse. Der Trieb des Deutschen, durch seine Bemühungen das Glück seiner ganzen Nachkommenschaft zu begründen, mußte in seine Familienverhältnisse und in die Gesetze übergehen; daher finden wir bey den Deutschen Stammgüter und Familienkommisse. Beyde kommen darinn überein, daß an solchen Gütern dem ganzen Geschlechte ein vom ersten Erwerber oder Stifter abgelei-

geleitetes Recht zukömmt; sie unterscheiden sich nur durch die Art ihrer Entstehung, nicht in Ansehung der bey ihnen statt findenden Rechte (§. 1.). Stammgüter und Familienfideikommisse haben ihren Grund in dem Nationalcharakter und der ältesten Verfassung Germaniens. Um ihre heutigen Verhältnisse näher bestimmen zu können, muß man jedoch auch auf die römischen Fideikommisse sein Augenmerk richten und prüfen, worin sie mit den deutschen Familienfideikommissen übereinkommen (§. 2.). Auch der Römer kannte Familienfideikommisse, und zwar zwey Gattungen derselben. Sie waren entweder der Familie selbst hinterlassen, oder nur so bestimmt, daß sie nicht aus der Familie gebracht werden sollen. Erstere gingen nach der Intestatfolge von einem Familiengliede auf das andere über, der Besitzer konnte daran nichts verändern; bey den zweyten hatte der Besitzer freye Disposition über die Güter, nur außer der Familie durften sie nicht veräußert werden; beyde aber haben den Charakter gemeinschaftlich, daß die sämmtlichen Glieder des Geschlechtes an dem Fideikommisse ein Recht durch die Disposition des Erblassers erhalten (§. 3.). Indessen unterscheiden sich diese Fideikommisse der Römer von den deutschen Familienfideikommissen vorzüglich in drey Stücken; 1) in ihrem rechtlichen Grunde; bey den Römern konnten sie niemahls durch einen Erbvertrag eingeführt werden, welches bey den Deutschen geschehen kann (wär es nicht besser, wenn der Herr Verf. statt des Ausdrucks „rechtlicher Grund" nach seinem §. 1. den Ausdruck „Art der Entstehung" gewählt hätte?) 2) in der Successionsordnung. a) In römische Fideikommisse succediren männliche und weibliche Geschlechtsglieder, in deutsche der Regel nach nur Mannspersonen. b) Nach römischem Rechte tritt der fideikommissarische Erbe in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Erblassers und muß dessen Schulden bezahlen, hiezu ist der Nachfolger in ein Stammgut nur Ausnahmsweise verbunden. Die Ausnahmen werden angegeben, Rez. übergeht sie aber, weil sie auf das Thema nicht wirken. c) In der Dauer. Römische Familienfideikommisse gehen nur bis zur vierten Generation, deutsche dauern immer fort (§. 4.).

Die=

Dieser Verschiedenheiten ungeachtet kommen deutsche und röm. Familienfideikommisse in wichtigen Stücken mit einander überein, und zwar a) haben alle Familienglieder ein Recht auf ein solches Fideikommiß aus der Handlung des Stifters, nicht aus der Wohlthat des letzten Besitzers; b) dieses Recht ist ein dingliches, vermöge dessen c) jedes Familienglied ein zu seinem Nachtheile veräußertes Fideikommißgut von jedem Besitzer zurück verlangen kann (§. 5.). — Nach dieser Einleitung wirft nun (§. 6.) der Herr Verf. die Frage auf, ob deutsche Familienfideikommisse veräußert werden können — besonders, ob durch die Einwilligung aller zu einer Zeit lebenden Geschlechtsglieder in die Veräußerung eines Fideikommisses alle Nachkommen verbunden werden? Bey solchen Veräußerungen kommen zwey Subjekte in Betrachtung, der Landesherr und die Familienglieder, deren Rechte der Hr. Verf. in den folgenden zweyen Abschnitten bestimmt.

Zweyter Abschnitt. Rechte des Landesherrn in Ansehung der Aufhebung von Fideikommissen. Diese werden nach vier Fragen behandelt. 1) Kann der Regent durch ein allgemeines Gesetz die Errichtung eines Fideikommisses verbiethen? — Ja, denn er kann die Erwerbsfähigkeit der Staatsbürger beschränken, wenn es das allgemeine Beste fordert und der Fall kann bey Familienfideikommissen eintreten, weil durch sie der Reichthum einzelner Bürger so vermehrt werden kann, daß er dem Staate gefährlich wird. Die Geschichte liefert mehrere Beyspiele von der Ausübung dieses Rechtes. König Eduard in England war der erste, der ein solches Gesetz gab. Die österreichischen Verordnungen unter Ferdinand dem Dritten, vom Jahre 1655, die böhmischen von Leopold dem Ersten, vom Jahre 1704, und die osnabrückischen vom Churfürsten Clemens August, vom Jahre 1748, zeichnen sich besonders aus. Aber diese Grundsätze leiden bey ihrer Anwendung auf den unmittelbaren Reichsadel eine große Einschränkung. Seine Mitglieder stehen unmittelbar unter Kaiser und Reich und sind den landesherrlichen Gesetzen, welche sich auf ihre (nicht mittelbare) Güter beziehen, nicht unter-

wor-

Digitized by Google

worfen. Das Recht, Fideikommisse zu errichten, gehört zur Familienfreyheit des deutschen Adels und gründet sich in der reichsconstitutionsmäßigen Autonomie. — Freylich leiden die Reichsstände bey diesen Verhältnissen. „Ein unmittelbarer Adelicher, um mit den eigenen Worten des Hrn. Verf. zu reden, kontrahirt viele Schulden auf sein Stammgut. Der Landesherr kann und darf das Fideikommiß nicht aufheben. Die Agnaten willigen nicht ein in die Veräußerung und die Unterthanen des Fürsten werden — Bettler.“ Kaiser und Reich könnten hier Bestimmungen machen und der Gegenstand verdiente eine Berathschlagung auf einem allgemeinen ritterschaftlichen Convente und die Beherzigung jedes patriotischen Mitglieds der R. R. (§. 7.). (Sehr schön sind die Winke, die der Hr. Verf., der sich schon durch sein Streben nach akademischen Würden als einen Mann von gereinigten Grundsätzen darstellt, mit einer edlen Freymüthigkeit hier gibt. Nur glaubt Rez., daß diese Bemerkung mehr die Aufhebung schon bestehender Fideikommisse treffe, somit zu dem folgenden und nicht zu diesem Paragraph gehört hätte.) 2) Kann der Regent durch ein allgemeines Gesetz alle schon bestehenden Fideikommisse aufheben? Auch diese Befugniß kann man dem Regenten nicht absprechen. Testaments- Intestat- und Vertragssuccession beruhen bloß in bürgerlichen Gesetzen, sie müssen sich also allen den Formen unterwerfen, welche ihnen die Gesetze geben; ohne dieß hat schon jede Disposition eines Erblassers die stillschweigende Bedingniß in sich, so lange es das Gesetz erlaubt. In Gemäßheit dieser Grundsätze hat Kaiser Leopold der Zweyte noch als Großherzog von Toscana alle Majorate, Seniorate und Primogenituren durch ein allgemeines Gesetz abgeschafft (§. 8.). 3) Kritischer ist die Frage, ob der Regent ohne einem allgemeinen Gesetze ein einzelnes Fideikommiß aufheben könne? — Der Hr. Verf. bestreitet die Macht des Regenten, dieses zu unternehmen und verwirft dadurch unvermerkt jene Hypothese, aus welcher einige Hofpublicisten die Aufhebung der Familienfideikommisse zu rechtfertigen suchten. — Wenn ein verbiethendes Gesetz die

Errichtung eines Familienfideikommisses nicht hindert, so hat jeder Bürger ein Recht, in einem letzten Willen ein Fideikommiß für sein Geschlecht zu stiften; hieraus entspringt für jeden Interessenten ein wohlerworbenes Recht, welches ihm der Regent durch einen Machtspruch nicht benehmen kann. — Auch kann man nicht dagegen anführen, daß jeder letzte Wille der Disposition des Landesherrn unterworfen sey, diesem also die Befugniß zukomme, einem einzelnen letzten Willen eine bessere Richtung zu geben oder ihn ganz abzuändern; denn dieser Satz — nicht zu gedenken, daß er eine Stütze jener ausmachte, welche die Rechtmäßigkeit der vor einigen Jahren häufigern Klosteraufhebungen, welche Rez. als dem Staate sehr nützlich ansieht, vertheidigten und daß er sehr starke Widersacher fand — hält die juristische Prüfung nicht aus. Er würde beweisen, daß auch wider den Willen der Interessenten diese Handlung vorgenommen werden könne und dieß ist ein Satz, den, wie sich der Hr. Verf. sehr passend ausdrückt, „noch kein Schriftsteller behauptete und der höchstens in einem asiatischen Staatsrechte vertheidiget werden kann.“ Nebst diesem würde auch dieser Entscheidungsgrund bey kleineren Summen, die mit der Fideikommißeigenschaft belegt sind, nicht durchgreifend und wegen der Entschädigung, die Jedem durch die Ausübung des dominii eminentis Beschädigten geleistet werden muß, mit vielen Schwierigkeiten verbunden seyn. (§. 9.). 4) Ist die Einwilligung des Regenten in die freywillige Aufhebung eines Fideikommisses durch die Uebereinkunft aller Interessenten nothwendig? Von dieser Frage redet Hr. v. L. nur im Vorbeygehen mit Hinweisung auf die Schriften von Runde, Rudolf (Rudlof) Bauer, Böhmer und anderer (§. 10.).

Dritter Abschnitt. Rechte der Familienmitglieder und der nachgebohrnen Kinder bey Aufhebung eines Fideikommisses. Von dem Hauptsatze, daß das Eigenthum solcher Güter der Familie zustehet, muß man bey dieser ganzen Lehre ausgehen, da er im deutschen und römischen Rechte anerkannt ist und eben dieser Satz be-

beweiset, daß die Einwilligung aller, zu einer Zeit lebenden Geschlechtsglieder oder Interessenten zur Aufhebung eines Familienfideikommisses nothwendig sey. Schon der Sachsen- und der Schwabenspiegel erkennen eine von Todeswegen oder unter den Lebendigen über ein Erbgut (Stammgut) vorgenommene Handlung nicht anders für gültig, als wenn sie mit Erlaubniß der nächsten Erben — d. h. jener, die auf die Succession ex pacto et provindentia majorum ein gegründetes Recht haben, vorgenommen wurde. Finden sich unter den Interessenten Pupillen oder Minderjährige, so muß alles dasjenige beobachtet werden, was nach den Gesetzen zur Veräußerung ihrer unbeweglichen Güter verordnet ist. Die Einwilligung der weiblichen Descendenten ist nur in kognatischen, nicht in agnatischen Fideikommissen nothwendig (§. 11.). Um nun die Rechte der nachgebohrnen Kinder bey Veräußerungen eines Fideikommisses zu bestimmen, wird zuerst der Begriff eines Nachgebohrnen festgesetzt und unter Nachgebohrnen werden jene verstanden, welche zur Zeit der Veräusserung noch nicht einmahl empfangen waren, denn die nascituros hält der Hr. Verf. schon für Agnaten, welche eine, ohne ihre (versteht sich durch Curatoren zu erklärende) Einwilligung vorgenommene Veräußerung nach dem bekannten Rechtssatze anfechten können: nasciturі habentur pro natis, quoties de eorum favore agitur. — Wenn man nun von Nachgebohrnen im rechtlichen Sinne spricht, so glaubt der Hr. Verf. daß sie eine Veräusserung nicht anfechten können, welche mit Bewilligung aller zu einer Zeit lebenden Interessenten vorgenommen wurde. — Aber aus welchem Grunde, ist der Satz: nondum natorum nulla sunt jura, den man seither als Entscheidungsgrund annahm, entscheidend genug? — Dieß ist der Gegenstand der folgenden Erörterung (§. 12.). Die Schriftsteller, welche seither für die Meinung des Hrn. Verf. auftraten, Hellfeld, Pütter, Runde, Kephalides, Geiger (Hr. von Lochner nennt hier auch Hrn. Glück, allein der Rechtsfall, der in der Note allegirt wird, hat nur Hrn. Geiger zum Verfasser) berufen sich alle auf den Satz: nondum actorum nulla sunt jura." Ungebohrne kön-

können keine Rechte haben, ihre Rechte erhalten sie erst zur Zeit ihrer Geburt, folglich auch nur jene Rechte, welche zur Zeit ihrer Geburt (durch ein Versehen stehet in der Abhandlung Veräußerung) noch vorhanden sind; somit können Ansprüche, welche vor ihrem Daseyn rechtsbeständig entkräftet worden — und dieses geschieht, wenn alle zu einer Zeit lebenden Interessenten einwilligen — auf sie keineswegs mehr übergehen. Nun trat Westphal auf, läugnete diesen Satz, und das Gebäude fiel auf einmal ein. (§. 13.) Westphals Theorie beruhet auf folgenden Hauptsätzen: Das Recht der Nachkömmlinge ist von jenem ihrer Voreltern unabhängig, und entspringt unmittelbar aus dem Willen des Stifters. Die Natur eines Fideikommisses bestehet darinn, daß die ganze mögliche Nachkommenschaft, also auch noch die Ungebohrnen, ein Recht auf das Fideikommiß erhalten sollen, also auch diesen wollte der Stifter ein Recht geben. Diese Rechte sind freylich noch ausgesetzt, bis sie gebohren werden. Mit ihrer Geburt aber kömmt die Bedingniß zur Wirklichkeit und die Existenz der Bedingung retrotrahirt die Sache auf den Anfang der Verfügung; nebst diesem aber kann, wenn die Kinder jura conditionata auf den Fall ihrer Geburt haben, pendente conditione nichts gegen diese bedingte Rechte unternommen werden, wie Hr. von L. sehr gut beysetzt. — Gegen diese westphälische Theorie nahm man die alten Waffen wieder zur Hand, stellte den Satz: nondum natorum nulla sunt jura von allen Seiten in das Licht, und noch neuerlich wollte Kephalides den Satz aus allgemeinen Grundsätzen retten, um hierdurch Westphalen zu widerlegen, die Gründe des K. befriedigen aber keineswegs (§. 14.). Es ist Irrthum, wenn K. glaubt, Westphals Erklärung der Rechte der nachgebohrnen Kinder sey aus dem römischen entnommen, sie könne also auf deutsche Institute nicht angewendet werden. Denn Westphal nahm offenbar bey seiner Theorie mehr auf die Natur deutscher Fideikommisse, als auf römische Fideikommisse Rücksicht. — Der Satz: posthumi können zu Erben eingesetzt werden, spricht nicht für Kephalides Meinung, und wenn er fragt: ob ein Testament rumpirt

wer-

werde, worinn ein posthumus übergangen worden, wenn er nicht gebohren wird, so hat er das Feine das in Westphals Theorie liegt, ganz übersehen. Westphals Hauptgrund: die Rechte der Kinder sind suspendirt, und erwachen zur Zeit ihrer Geburt, als der Erfüllung der Bedingniß, ist also hierdurch nicht widerlegt (§. 15.). (Rezensent würde Hrn. K. entgegengesetzt haben, daß es nicht darauf ankomme, was geschieht, wenn der Posthumus nicht gebohren, also die Bedingniß nicht erfüllt wird, sondern ob in der Zwischenzeit, so lange es noch ungewiß ist, ob ein Posthumus zur Welt komme; also pendente conditione etwas zum Nachtheil seiner bedingten Rechte vorgenommen werden könne, und er, wenn er gebohren wird, die ihm nachtheiligen Handlungen anfechten könne?) Wenn man sich in den Geist der Familienfideikommisse, in die Absicht des Stifters recht lebhaft hineindenkt, und so aus allgemeinen Grundsätzen in seinem Raisonnement fortreißen läßt, so kann man Westphaln seinen Beyfall nicht versagen. So lange man ihn daher mit Gründen aus der Natur der Sache zu widerlegen suchte, blieb er unwiderlegt, weil man einen unrichtigen Satz mit falschen Gründen bestritt. — Wenn man aber, gegen die aus allgemeinen Sätzen zwar erwiesene Wahrheit, doch in den Gesetzen den Satz antrift, daß die Nachgebohrnen die Veräußerung eines Fideikommisses nicht verfechten können, wenn sie mit Einwilligung aller damahls lebenden Interessenten geschah — wäre hier, fragt der Hr. Vf. nicht vielleicht das Mittel, den Streit zu beendigen? (§. 16.). Bey der Kollision zwischen gesetzlicher und philosophischer Wahrheit muß man der gesetzlichen den Vorzug einräumen, denn die Gesetze verbinden als der Wille der Staatsgewalt, nicht wegen den Prämissen, von denen hiebey ausgegangen wurde. (Da der Herr Verf. hier bloß von einem Gegenstande redet, der in dem positiven Rechte seinen Grund hat; so ist dieser Satz wahr, der von einer andern Seite manchem gegründeten Zweifel unterworfen wäre.) Wenn also Gesetze existiren, welche den Nachgebohrnen das Recht absprechen, die Aufhebung eines Fideikommisses anzufech-

fechten, in welche alle zu einer Zeit lebenden Familienglieder einwilligten; so darf man bey der Entscheidung der Frage nicht auf die Natur der Fideikommisse im Abstrakten sehen, sondern man muß die von den Gesetzen modificirte Eigenschaft derselben zum vorzüglichen und einzigen Entscheidungsgrunde nehmen. Der Gesetzgeber kann durch eine allgemeine Verordnung die Existenz der Fideikommisse verhindern, um so mehr also durch ein vorhergehendes Gesetz ihre Dauer auf die Einwilligung aller zu einer Zeit lebenden Interessenten in deren Aufhebung beschränken. Es bleibt nur noch der Beweis übrig, daß die Gesetze die angegebene Modification enthalten (§. 17.). Diesen Beweis liefert 1) die Analogie von Lehen, welche, wenn sie mit Einwilligung des Lehenherrn und aller zu einer Zeit lebenden Agnaten veräußert wurden, von den Nachkommen nicht revocirt werden können. Ein Schluß, der um so bündiger ist, da a) Lehen, wenn man das Verhältniß der Nachgebohrnen betrachtet, mit Familienfideikommissen diesen Hauptumstand gemein haben, daß in beyden die Nachkommen ein Recht vom ersten Erwerber oder Stifter erlangen; b) nebst dem die Lehenseigenschaft den Familienfideikommissen beygefügt wurde, um die deutschen Rechte wider das Eindringen des römischen Rechtes zu sichern; endlich c) der größte Theil der Lehen in Deutschland in Hinsicht der adelichen Familien zugleich Stammgüter sind. (§. 18.). 2) Das deutsche Herkommen. So häufig auch die Veräußerungen der Stammgüter in Deutschland waren, so wenig findet man in den Urkunden eine Klage, worinn Nachgebohrne eine solche Veräußerung anfochten, wenn sie mit Bewilligung aller zu einer Zeit lebenden Interessenten geschah. (§. 19.). 3) Auch das römische Recht in der Novelle 159 stellt bey einem wahren Familienfideikommisse diesen Satz auf, wie dieß durch eine sehr deutliche Erklärung dieses dunkeln Gesetzes gezeigt wird. (§. 20.). 4) Unübersehbar wären die Folgen, welche aus Westphals Theorie fliessen. Alle Veräusserungen der Lehen und Stammgüter, deren so viele in ältern und neuern Zeiten vorfielen, könnten angefochten werden, oder

 die

die jetzigen vielleicht nach Jahrhunderten! Aus den nehmlichen Gründen könnte jede, an der Successionsordnung gemachte Veränderung, z. B. die Einführung der Primogenitur (Rezensent setzt bey, selbst die Verpfändung) von den Nachgebohrnen angefochten werden. Nach der von den Gesetzen modificirten Eigenschaft der Familienfideikommisse und Stammgüter ist also der Satz: nondum natorum nulla sunt jura gesetzliche Wahrheit. (§. 21.). Pütter und Kephalides machen die Ausnahme, wenn der Stifter ausdrücklich verbothen habe, das Fideikommiß, selbst mit Einwilligung aller Agnaten zu veräußern. Allein ein solches Verboth kann keine Ausnahme begründen, denn der Stifter bestimmte eigentlich nichts neues, was nicht schon in der Natur des Fideikommisses enthalten war, und da die Gesetze es zur absoluten Wahrheit machen, daß Fideikommisse mit Einwilligung aller Interessenten für alle künftige Zeiten aufgehoben werden können, so steht es in der Macht des Stifters nicht, wider die Verordnung der Gesetze sein Fideikommiß durch eine Privatdisposition zu verewigen. (§. 22.).

Dieser Auszug schien Rezensenten nothwendig, um die Leser zu überzeugen, daß diese Abhandlung einen besondern Grad von Aufmerksamkeit, den man sonst kleinen Schriften nicht zu schenken pflegt, verdiene. Schon die Art, wie der Hr. Verf. das Verhältniß der Stammgüter zu den Familienfideikommissen entwickelt und die Verbindung dieser beyden Institute bey der Abhandlung, zeichnet ihn vor den mehrsten seiner Vorgänger aus. Insbesondere aber verdient er unsern vollen Beyfall, daß er mit Muth die Bahn verließ, auf welcher alle seine Vorgänger wandelten und die Sache in einer Art darstellte, welche nicht allein den Reitz der Neuheit an sich trägt, sondern auch die einzige ist, durch welche die seither noch nicht aufgelösten Einwürfe Westphals so widerlegt werden können, daß der Leser vollkommen befriediget ist. Auch der Ton dieser Schrift ist eben so freymüthig, als bey der Widerlegung der Gegner bescheiden, wir müssen daher den H. Vf., der so viel bey diesem ersten Versuche verspricht, ermuntern, ihm bald einen zweyten nachfolgen zu lassen. N—r.

Merk-

Merkwürdige Rechtsfälle als ein Beytrag zur Geschichte der Menschheit. Nach dem französischen Werke des Pitaval durch mehrere Verfasser ausgearbeitet und mit einer Vorrede begleitet. Herausgegeben von Schiller. Vierter Theil. Jena, bey C. H. Cuno's Erben 1795, 454 S. 8. (Preis 1 fl. 8 kr.)

Diese vorzügliche Sammlung von Rechtsfällen zeichnet sich sowohl durch Wichtigkeit der Fälle, als auch durch meisterhafte Bearbeitung der Schriften und eine reine fließende Uebersetzung vor ähnlichen Werken in einem hohen Grade aus. Für diesesmahl sind sechs Fälle geliefert, wovon wir eine kurze Darstellung unsern Lesern mittheilen wollen. S. 3 I. Martin Guerre. Dieser heirathete schon in seinem eilften Jahre Bertranden von Rols. In seinem zwanzigsten Jahre ward er Vater eines Sohns. Kurz nach der Geburt desselben fiel es ihm ein, seinem Vater Getraide zu stehlen und weil er dessen Zorn fürchtete, zu entfliehen, worauf man acht Jahre lang nichts von ihm hörte. Nach acht Jahren erschien ein Mann der den Nahmen und das ganze Ansehen des Entwichenen hatte. Bertrande von Rols, die bisher ganz untadelhaft gelebt hatte, erkannte ihn für ihren Mann und ertheilte ihm alle Rechte desselben. Vier Schwestern des Martin Guerre erklärten ihn für ihren Bruder, Peter Guerre für seinen Neffen und seine alten Freunde und Gespielen für den wahren Martin G. Der Ankömmling lebte im Besitze seines Glücks einige Jahre lang. Endlich entstand über die Verwaltung des Vermögens und die Rechnung ein Streit zwischen ihm und dem Oncle Peter Guerre, welcher den letzten zur Rache bewog. Er suchte Bertranden von Rols zu bereden, daß dieser Mensch ihr Ehemann nicht sey und sie sich von ihm trennen möchte, was aber diese abschlug. Kurz darauf brachten Peter Guerre und seine Schwiegersöhne den Ehemann in das Gefängniß von Rieux und überreichten nachher eine Vollmacht von Bertranden, wozu diese wahrscheinlich durch Drohungen und Einflössung des Mißtrauens war beredet worden. Der Angeklagte berief sich darauf, daß ihn alle Menschen freywillig für Martin Guerre erkannt haben; er gab die genauesten Nachrichten

von allen Umständen der guerrischen Familie, welche mit jenen verschiedener Zeugen und der Bertrande genau übereinkamen. Man hatte in die Tugend gedachter Bertrande nicht das mindeste Mißtrauen. Es wurden hundert und funfzig Zeugen vernommen, von denen dreyßig bis vierzig versicherten es sey der Beklagte wirklich Martin G. Funfzig behaupteten, er sey es nicht, sondern Anton Tilh. Sechzig getrauen nicht zu entscheiden. Der Beklagte ward mit dem Sohne und den Schwestern des Martin Guerre verglichen und mit dem ersten keine, mit den letzten aber auffallende Aehnlichkeit gefunden. Der Richter zu Rieux entschied: der Beklagte sey des Betrugs überwiesen, deshalb zu enthaupten und sein Körper zu viertheilen. Der Angeklagte appellirte an das Parlament nach Toulouse, was auf Confrontation desselben mit Peter Guerre und Bertrande von Rols erkannte, wobey der erste sich ganz ruhig und unbefangen betrug, beyde letzte aber ganz aus der Fassung waren. Man verhörte noch dreyßig Zeugen, welche wieder so von einander abwichen, als jene der ersten Untersuchung. Die Gründe, die die Zeugen für und gegen den Angeklagten angaben, werden S. 15 fg. trefflich auseinander gesetzt, woraus man sieht, daß man die Sache bis auf das allerpünktlichste untersuchte und von beyden Seiten gleich wichtige Gründe hatte. Nun erschien auf einmal ein neuer Martin Guerre mit einem hölzernen Beine. Auch über diesen ward Untersuchung angestellt, zwischen beyden eine Confrontation und dann auch eine solche mit der guerrischen Familie angestellt, worinn die vier Schwestern und Bertrande von Rols den Neuangekommenen für den wahren Martin Guerre erkannten. Dadurch und durch andere Umstände wurden die Richter bewogen, den bisher Angeklagten für Anton Tilh und einen Betrüger zu erklären und ihm den Strang wie auch Verbrennen des Leichnams zuzuerkennen, welche Strafe auch an ihm vollzogen ward, nachdem er die ganze Betrügerey eingestanden hatte. S. 45 II. Das Fräulein von Choiseul. Nach dem Tode des Herzogs von Choiseul fand man verschiedene von ihm ausgestellte Urkunden, welche nur von zwey Töchtern sprachen. Die Verwandschaft betrug sich eben

so,

so, als wenn sie nur zwey Fräulein von Choisenl kennten. In verschiedenen über das Vermögen des Herzogs von Ch. entstandnen Streitigkeiten wurden zwey Fräulein von Ch. als einzige Kinder und alleinige Erben des Herzogs anerkannt. Diese beyden Fräulein starben nach einander und das Vermögen kam an den Herzog und Ritter von la Valliere. Zwey Jahre hernach meldete sich eine Weibsperson, welche sich für ein Fräulein von Ch., Tochter des Herzogs von Ch. ausgab, sich beschwerte, daß man in allen Urkunden und Schriften nur zwey Fräulein genannt habe, da sie doch als die dritte müsse betrachtet werden. Sie trat nach einigen Zwischenhandlungen als die rechtmäßige Erbinn des Herzogs von Ch. auf und forderte von dem Herzog la Valliere die Erbschaft. Sie klagte zuerst peinlich gegen ihn als den Unterdrücker ihres Standes. Aber von dieser Anklage ward der Beschuldigte freygesprochen und die Sache an das bürgerliche Gericht verwiesen. In diesem wurden zuerst der Herzog von la Valliere, sein Bruder der Ritter und seine Schwester Frau von Tournon vernommen. Der erste gab verfängliche Antworten, der zweyte sprach ganz zum Besten, die dritte zum Nachtheil der Klägerin. Die letzte berief sich noch auf den Sohn des Wundarzt Leduc, der ihrer Mutter bey ihrer Niederkunft beygestanden habe: dieser habe seinem Sohne ein Tagebuch hinterlassen, worinn vieles zu ihrem Besten enthalten sey: sie bath also um gerichtliche Beglaubigung dieses Documents, wogegen sich zwar der Beklagte setzte und endlich die Communication dieser Urkunde forderte und erhielt. Nun wechselten die Parteyen ordentliche Schriften gegeneinander, von denen wir zwar keinen Auszug liefern, aber doch versichern können, daß sie vortrefflich und ein wichtiger Beytrag zur Lehre vom persönlichen Zustande der Menschen, besonders dessen Beweise, sind. Nun folgt die schöne Relation des Generalprocurators Gilbert de Voisies und das Arret, daß Klägerin den vorgeschlagenen Beweiß durch Zeugen und Urkunden antreten soll: und da sie dieß gethan hatte, so ward sie für die rechtmäßige Tochter und Erbin des Herzogs von Choiseul erklärt. S. 228 III. Der Bettler von Vernon. Johanne Vacherot, verwittwete le Moine, reisete im

 Septem-

September 1654 von Paris nach Vernon und ließ ihre beyden ältern Söhne zu Paris unter Aufsicht. Auf einmahl waren die Knaben weg und nirgend zu finden. Einst begegnete die Wittwe einem Bettler, der einen Knaben bey sich hatte, an dem sie Züge eines ihrer verlornen Kinder zu entdecken glaubte, aber bey näherer Untersuchung sich für getäuscht hielt. Einige Zeit nachher traf sie den Bettler mit dem Knaben wieder in Vernon in der Kirche: ihre Nachbarinnen machten sie aufmerksam, der Knabe sey ihr Sohn; sie läugnete es: man verfiel auf den Verdacht, sie habe ihr Kind selbst dem Bettler überliefert. Der Bettler ward von verschiedenen zur Rede gestellt, wer der Vater des Kinds sey, es entstand ein Auflauf und der Bettler sammt dem Kinde ward arretirt. Im Verhöre erklärte der erstere das Kind für das Seinige und brachte zwar verschiedene Urkunden zum Beweise seiner Ehrlichkeit und Armuth bey: aber seine Antworten waren sehr widersprechend, weswegen er im Gefängnisse behalten ward. Das Kind kam ins Hospital und erklärte, als es zur Wittwe le Moine gelassen ward, diese für seine Mutter, welche es aber läugnete. Das Gericht vernahm verschiedene Zeugen, welche den Knaben für den kleinen le Moine erklärten. Auch das Kind erkannte in Vernon und Bois Hieraulme die Häuser mit den kleinsten Umständen, worinn die Kinder le Moine ehedem gewesen waren. Demungeachtet bestand der Bettler darauf, das Kind gehöre ihm zu. Es erfolgte ein richterlicher Spruch, wodurch die Wittwe le Moine zur persönlichen Erscheinung vorgeladen, der Bettler zur engern Verwahrung verdammt, die Verwandten des kleinen le Moine zur Vormundschaft aufgefordert, hundert Livres zu seinem Unterhalte ausgesetzt und die Güter des verstorbenen le Moine wie auch der Wittwe in Beschlag genommen wurden. Die Wittwe appellirte ans Parlament zu Paris. Aber wegen einiger Zweifel über die Gerichtbarkeit kam die Suche ans Conseil daselbst, was die Uebersendung des Bettlers sammt dem Kinde nach Paris verordnete und die Sache ferner untersuchte. Während dieser Verhandlungen kam der älteste von den entlaufnen Knaben le Moine wieder zurück und erzählte, sein jüngerer

Bru-

Bruder sey gestorben. Dadurch und durch weitere Prüfung der Sache entdeckte sich, daß der Knabe des Bettlers nicht der junge le Moine war, wie auch im letzten Urtheile erkannt ward. Die Zeugen von Vernon waren durch die Aehnlichkeit und das allgemein daselbst herrschende Vorurtheil, der Knabe müsse der junge le Moine seyn, verleitet, denselben dafür zu erklären: und der Knabe hatte von unzähligen Personen die kleinsten Umstände der le moinischen Familie gehört: so daß er leicht die Rolle des jungen le Moine spielen konnte. Aber dieß glückte ihm nur in Vernon, nicht in Paris, wo doch diese Familie sich am längsten aufgehalten hatte. S. 296 IV. Geschichte der Johanne von Art, oder des Mädchens von Orleans. Es ist bekannt und braucht hier nicht widerhohlt zu werden, daß dieses Mädchen dem Könige Karl VII. von Frankreich die wichtigste Dienste leistete, aber endlich in die Gefangenschaft der Engländer gerieth, wo sie nach einer langen Untersuchung den schweren Tod durch das Feuer sterben mußte. Hier werden nun alle die Verhöre geliefert, welche sie der Reihe nach ausstehen mußte. Man muß auf einer Seite ihre Klugheit und ihren Muth äußerst bewundern, auf der andern Seite ihre Richter verabscheuen. Dieser äusserst merkwürdige Prozeß leidet keinen Auszug. Rez. hat über diese Geschichte schon einiges gelesen, aber nie so vollständig und zusammenhängend, wie hier. S. 377 V. Der Handelsvertrag mit Gott. Peter Duchalde, ein Handelsmann, errichtete in seinem Tagebuche folgenden Vertrag mit Gott: fünf Jahre lang soll eine Handelsgesellschaft zwischen Gott und ihm bestehen. Nach deren Verlauf wolle er sein Capital zu 3000 Piaster und das Vermögen, was ihm durch Heirath oder Erbschaft zufallen werde, abziehen und der Ueberschuß soll zwischen Gott und ihm Duhalde getheilt werden. Nach fünf Jahren schloß er seine Bücher ab, zog eine Bilanz bestimmte den Gewinn, welcher an Gott und statt dessen an die Armen fallen sollte und verordnet hierüber in seinem Testamente: die bestimmte Summe soll unter allen Umständen den Armen überliefert werden. Inzwischen hatte er schon bey Lebzeiten an die Armen die Summe von 13684 Livres gegeben,

ben, verschiedene andere Geschenke nicht gerechnet. Nach seinem Tode entstand ein Prozeß zwischen den Vorstehern des Hospitals und dem Vormunde der Wittwe Duhalde und deren Kinds über die Summe, welche den Armen gebühre. Die ersten wollten die ganze Hälfte des Aufangs von Duhalde berechneten Gewinns: der zweyte begehrte die Annulirung der ganzen Verordnung Duhalds. Das Endurtheil entschied: die Verordnung und das Testament Duhalds soll vollzogen werden und der Armuth also jenes, was dieser bestimmte, zufallen: doch soll sich der Vormund mit 18000 Livres abkaufen können. In den von den Parteyen gewechselten Schriften werden die Grundsätze von Gelübden und Pollicitationen recht gut entwickelt. Aber da dieser Fall schon im leipziger Magazin für Rechtsgelehrte Band I. Seite 114 auf die nehmliche Art erzählt wird, so hätte er hier wegbleiben können. Beyde Uebersetzungen stimmen in vielen Stellen wörtlich mit einander überein, was auf die Vermuthung führt, daß der Uebersetzer bey gegenwärtiger Arbeit das leipziger Magazin benützt und manche Stelle daraus abgeschrieben habe. S. 420 VI. Das ungleiche Ehepaar. Unter diesem Titel wird nichts als eine Schutzschrift der Frau von Kinglin geliefert, worinn sie die Mißhandlungen erzählt, welche ihr von ihrem Manne und dessen Verwandten widerfahren sind. Ehe aber die Sache entschieden ward, endigte der Tod des beklagten Ehemanns die ganze Sache. Der Fall ist unwichtig und man weiß nicht, welche Beschuldigungen der Fr. v. K. wahr oder falsch seyen, da keine Gegenschrift der andern Partey geliefert wird. Rez. wünscht die Fortsetzung dieser lehrreichen Sammlung sehr, besonders da ihm noch mehrere von Pitaval erzählte Fälle bekannt sind, die noch nicht in diesen vier Bänden sich befinden. Rez. würde es sehr bedauern, wenn es wahr seyn sollte, was im letzten Meßkataloge steht, daß dieser vierte Theil der letzte sey.

Friedrich Karl Gavard Abhandlung über die politischen Fragen: welches sind Justizsachen? welche Gegenstände ge-

gehören zur Polizey? wie sind die Gränzlinien zwischen beyden zu bestimmen? wobey ein neuer Ideengang eines Systems für Polizey und Jurisprudenz in Hinsicht einer deutschen Legislation aufgestellet wird. Nürnberg, 1795, (S. 414, 8.) in Kommission der Grattenauerischen Buchhandlung.

Schon der weitschweifige und zum Theil unverständliche Titel dieser Abhandlung ließ uns befürchten, daß es dem Vf. an der philosophischen Klarheit und Bestimmtheit der Begriffe fehlen möchte, welche zur Beantwortung der von ihm erörterten Fragen schlechterdings nothwendig sind. Noch mehr wurde unsre Besorgniß durch die Vorrede vergrößert, die ein solches Gemisch von dunkeln und unzusammenhängenden Ideen enthält, daß sich Rezensent seit langer Zeit nicht erinnern kann, etwas ähnliches gelesen zu haben. Wir halten es für Pflicht, folgende Stelle derselben wörtlich anzuführen. „Da ich (sagt er) seit mehreren Jahren zwischen Polizey und Jurisprudenz wesentliche Differenzen vergebens versucht, und charakteristische Grundlinien nicht gefunden habe, so wählte ich einen andern Ideengang, welcher, wenn er allenfalls der Erwartung nicht entspricht, so mag er immer als Versuch eine Veranlassung seyn, eine legale Aufforderung zu bewirken; man lege mir aber eben von daher nicht zur Last, daß ich eine solche Aufforderung vom Staat hätte erwarten sollen. Es ist hier keine unnütze Frage: Wer und was ist der Staat? ist es der alleinige Regent, oder sind alle Mitglieder mit dem Regenten, diejenigen die den Staat vorstellen? Gibt es denn nicht auch Gewissenspflichten, die laut aufrufen, auffordern und hinreichende Maximen für Menschenhandlungen werden können, besonders, wenn die Stimme des Volks, den Willen einer Macht ankündet, für welche alle Regenten sich beugen müssen. Der Finger Gottes reicht weiter, als der Ueberblick der Regenten, welche gemeiniglich nach Erasmus Schleichers Beobachtungen, durch entlehnte Organe der Sinne, mehr als eigene, ihre Seelenkräfte in Thätigkeit versetzen können.“ u. s. w.

Vielleicht möchten uns schon jetzt manche unsrer Leser sehr gern von einer nähern Anzeige dieser Schrift dispensiren, doch können wir in diesem Stücke unmöglich ihre Wünsche befriedigen, da es den Gesetzen dieser Litteratur zuwider wäre, wenn wir ein Buch bloß nach der Vorrede beurtheilen wollten. Wir müssen sie also bitten, den Inhalt des Buches selbst kennen zu lernen.

Das erste Kapitel führt die Ueberschrift: Geschichte für Polizey und Jurisprudenz, in Hinsicht einer deutschen Legislation. — Was der Verf. unter dieser Rubrik eigentlich hat abhandeln wollen, wissen wir nicht; so viel aber wissen wir, daß man daselbst zerstreute Bemerkungen über den Ursprung der Staaten, Polizey, Politik und Jurisprudenz findet, unter welchen wir uns vergeblich bemüht haben, einen Leitfaden aufzufinden.

Im zweyten Kapitel wird näher zum Zweck geschritten; denn dieses enthält: Meinungen und Raisonnements über Justizsachen und Polizeygegenstände, welche in Hinsicht der Gränzlinien, von Staatsökonomen, Publizisten und Civilisten aufgestellet werden. — Eine genaue Prüfung derselben, darf man hier nicht erwarten, dafür aber findet man (S. 77) folgendes absprechendes Urtheil. „Alle Polizeydefinitionen haben überhaupt den Fehler, daß sie entweder zu wenig oder zu viel sagen, für das, was sie aufstellen, und dabey viel verworrenes, dunkles, unrichtiges und unzweckmäßiges enthalten.“ In wiefern dieser Tadel gegründet ist, wollen wir hier nicht untersuchen, nur bitten wir den Verf. zu beherzigen, daß in der gelehrten Welt durch einen Machtspruch nichts entschieden ist. — In mancher Rücksicht wird man übrigens in diesem Kapitel mehr finden als man sucht, so wird z. B. (S. 84) eine kurze Anweisung zur besten Aufbewahrung des Getraides gegeben!

Drittes Kapitel. Allgemeine Begriffe, Lehrsätze und Vorbereitungsmaterialien über Polizey und Jurisprudenz, zur Beantwortung obiger politischer Fragen und zur Herstellung

eines

eines Systems für Polizey und Jurisprudenz, in Hinsicht einer deutschen Legislation. Statt aller Beurtheilung dieses Kapitels wollen wir nur einige Stellen ausheben. So heißt es (S. 116): „Daß, wenn der Staat durch eine zweckmäßige Legislation seinen anpassenden Zweck ausführe, oder denselben beziele, dieser Plan, Regulirung einer Staatshaushaltung oder Polizey genannt werde.“ Ferner (S. 128.) „Die Jurisprudenz sey ein Ausfluß der Polizey, und eine Wissenschaft, wodurch alles, was sich auf den Verstand und Anwendung der Gesetze, welche vorzüglich Zwangsrechtsrechte bestimmen, vorgetragen werden kann. Es sey aber der obersten Legislation anheimgestellt, was sie als eine Justizsache oder als einen Polizeygegenstand anerkennen wolle.“ Endlich (S. 129.): „Justizsachen und Polizeygegenstände wären jene Objekte, die einer klugen Leitung, oder in Collisionsfällen einer klugen Beylegung oder Entscheidung bedürften, um Pflichten, Rechte, Verhältnisse, auf ein politisches Ebenmaß oder Gleichgewicht herzuleiten.“

Aus dieser Probe wird man nun wohl einsehen, daß der Verf. schwerlich geschickt sey, die wichtigen Probleme, die der Gegenstand seiner Schrift sind, aufzulösen. Auch scheint er dieses selbst gefühlt, und daher gesucht zu haben, die Aufmerksamkeit seiner Leser durch verschiedene Excursionen, die er diesem Kapitel beygefügt hat, auf andre Gegenstände zu lenken. Man erlaube uns, die Titel derselben anzuzeigen: 1) Von Gesetzen. 2) Von der Freyheit und dem Menschenrechte. 3) Von der Gleichheit. 4) Von der Seele. — In einer dieser unzusammenhängenden Betrachtungen, beklagt sich der Verf. (S. 199), daß seine ohnlängst herausgegebene Abhandlung über das gerechte Verhältniß, bey Zertheilung der Gemeinheitsgüter, von einem zu Würzburg angestellten Censurkollegio per decretum ein Gewebe von Unsinn sey genannt worden. Um nun zu verhüthen, daß wir nicht auch zu einer ähnlichen Beschwerde Anlaß geben, wollen wir uns aller weitern Beurtheilung der einzelnen, in diesem Buche aufgestellten Sätze enthalten, und uns begnügen nur die Titel der noch übrigen Kapitel anzuzeigen.

Kap.

Kap. IV. Prüfung eines wissenschaftlichen Princips, besonders in Hinsicht der Bevölkerungssystematiker.

Kap. V. Politische Regeln und Axiomate über die ganze Staatsökonomie.

Kap. VI. Beantwortung und Widerlegung der Meinungen und Raisonnements, welche über obige politische Fragen von Staatsökonomen, Publicisten und Civilisten, in Hinsicht wesentlicher Differenzen und Gränzbestimmungen, in verschiednen strittigen Puncten dieser politischen Fragen aufgenommen werden.

Elementa juris criminalis saxonici. Pars prior continet delicta ordine systematico collocata eorum notiones divisiones et poenas: pars posterior processum inquisitorium et denuntiativum. Lipsiae sumtibus A. F. Boehmii, 1795. Zwey Bogen Vorrede und Inhaltsverzeichniß und 120 S. Text. 4.

Der Verf. Ernst Friedrich Pfotenhauer, gibt als den Entstehungsgrund dieses Werks an, daß ihm die schröterischen Tabellen des Criminalrechts nicht gefallen hätten und er deswegen zum Behufe seiner Vorlesungen selbst ein Compendium habe entwerfen wollen. Schon die angegebene Seitenzahl beweiset, daß man nur eine kurze Darstellung des peinlichen Rechts erwarten dürfe: und so verhält sich auch die Sache wirklich. Man findet nichts, als die längst bekannten Wahrheiten des gemeinen und sächsischen peinlichen Rechts, so kurz, als möglich und hie und da sehr dürftig und unvollständig zusammengestellt. Nebstdem fehlt es dem Werke an einem richtigen Verhältnisse. Die allgemeinen Grundsätze des peinlichen Rechts nehmen zehn Seiten ein: von S. 10—54 folgt die specielle Lehre von Verbrechen und Strafen; von S. 54—120 der peinliche Prozeß. Also dieser letzte nimmt fast zwey Drittel des Ganzen weg. Die beyden ersten Gegenstände sind tabellarisch, der dritte ist hingegen weitläufiger

und

und ohne Tabellen behandelt. Das einzige Verdienst, was dem Verfasser allein eigen ist, besteht in der systematischen Stellung der Verbrechen und der verschiednen Handlungen vom Prozesse, wie auch darinn, daß er bey der Strafe der Verbrechen nicht nur das publicirt und geschriebene sächsische Recht anführt, sondern auch beysetzt, wie dessen Härte theils durch die Praxis gemildert ward, theils durch Instructionen der Beamten, die noch zur Zeit nicht bekannt gemacht worden sind. Bey der Anordnung der Verbrechen legt er die schon bekannte Eintheilung zum Grunde, daß einige den Staat unmittelbar, andere mittelbar verletzen: und zu den letzten rechnet er alle Missethaten, wodurch Einzelne leiden. Rez. würde zur Grundeintheilung aller Verbrechen jene nehmen, wodurch sie zerfallen in solche, die den Hauptzweck des Staats oder den Schutz der natürlichen Rechte seiner Mitglieder und andere, welche die Form des Staats angreifen. Dadurch kann man die Ordnung des Ganzen viel natürlicher und besser herstellen, als durch die Eintheilung des Verf. die noch manchem Zweifel ausgesetzt ist. Wie aber der Verf. die Privatrache zu den delictis, quae immediate contra civitatem committuntur rechnen kann, sieht Rez. nicht ein: von der Gränzverrückung setzt der Verf. nur einen Fall, die motio termini publici unter die delicta contra bona civitatis, von dem weit gewöhnlichern Falle, der Verrückung der Privatgränzen, schweigt er ganz. Die injusta incarceratio jussu judicis facta rechnet er zu den delictis contra libertatem culposis: kann sie denn nicht auch dolos seyn? Der Brand wird zu den Verbrechen gegen das Eigenthum gezählt: aber nicht nur dieses sondern auch Leben und Körper der Menschen kömmt hiebey in Gefahr. Endlich kann Rez. die Ursache nicht erklären, warum die Blutschande zu den uneigentlichen Verbrechen des Fleisches gerechnet ward. In der speciellen Ausführung kann der Rez. in verschiedenen Puncten nicht mit dem Verf. einverstanden seyn. Z. B. S. 2 heißt es: jus romanum, quod imprimis in doctrina de jurisdictione et praescriptione usum praestat. Aber gerade in der Lehre von Gerichtsbarkeit ist das römische Recht weniger anwendbar, die Einthei-

theilung in jurisdictio und merum imperium, wie auch die besondere Natur des letzten kann nur mit vieler Vorsicht und Einschränkung in Deutschland angewandt werden. — Die Unrichtigkeit der Idee: quasi delictum quod culpa perpetratur, hätte der Verf. aus mehrern neuern Schriften einsehen können, wenn er z. B. Webers Schrift von der natürlichen Verbindlichkeit zu Rath gezogen hätte. Die Begriffe von Urheber und Gehülfen sind S. 10 durch einander gemischt: auctor est, qui inter plures prior consilium, legem poenalem violandi, cepit: dieß ist aber nicht genug, sondern derjenige ist Urheber, in dessen Willen der Grund der Existenz des ganzen Verbrechens liegt und auf den alle Erfordernisse der That anwendbar sind. Zu den Gehülfen rechnet der Verf. auch jene, qui tale auxilium praestiterunt, ut sine eorum ope delictum non potuisset comitti: aber in einem solchen Falle ist man auctor, nicht socius allein. In der Behandlung der Verbrechen und Strafen insbesondere hätten doch wenigstens die Erfordernisse, Eintheilungen und Hauptfälle jeder Missethat mit einigen Worten angegeben werden müssen. Daß aber dieß nur bey wenigen Verbrechen geschehen sey, lehrt der Augenschein auf allen Blättern. Der Prozeß ist besser gerathen. Ob man gleich nichts Neues antrifft, so findet man doch die gewöhnlichen Grundsätze in ziemlich guter Ordnung. Die letzten Blätter beschäftigen sich mit einer summarischen Prozeßart in Injurienfällen, dem Denunntiativprozeß, welchen der Verf. gut auseinander gesetzt hat. Die Litteratur ist sehr sparsam angeführt; wenn man die Citationen Püttmanns, Quistorps und Erhards, aus denen der Verf. reichlich schöpfte und einige sächsische Dissertationen wegnimmt, so werden die übrigen Allegationen sich auf wenige Zeilen beschränken lassen.

Reichstagsalmanach für das Jahr 1795. Stuttgardt bey Erhard und Löflund, 8. S. 402 mit einem Bildnisse des Kaisers.

Mit Recht sagen wohl die uns unbekannten Herausgeber dieses **Reichstagsalmanachs** in der Vorrede: es sey zu ver-

verwundern, daß man in unseren Tagen, in welchen man für alle möglichen (e) Stände Almanache herausgibt, bis jetzt noch nicht auf den Gedanken gerathen ist, dem deutschen Reichstage einen eigenen Almanach zu widmen. Sie versichern schon lange diese Idee gehabt zu haben und nur durch verschiedene Umstände verhindert worden zu seyn, sie früher auszuführen. Sie bedauern ferner, jetzt einem ähnlichen Unternehmen in den Weg getreten zu seyn und daß sie diese Nachricht ermuntert haben würde, dem ihrigen die möglichste Vollkommenheit zu geben, wenn sie nicht auf der andern Seite mit Schwierigkeiten mancherley Art zu kämpfen gehabt und die Furcht, mit ihrem Almanach zu spät ans Tageslicht zu kommen, sie zur Eile genöthiget hätte. Indessen glauben sie doch, ihre Ansprüche nicht zu hoch zu treiben, wenn sie sich schmeicheln, schon in diesem Jahre durch ihr Werkchen dem deutschen Staatsmann und Patrioten ein nützliches Handbuch geliefert zu haben. Sollten sie sich in dieser schmeichelhaften Hoffnung nicht irren, so werde dadurch ihr Eifer für die künftigen Jahrgänge noch mehr beseelt werden. Sie werden dadurch in den Stand gesetzt werden, durch die Folge ihrer Almanache nicht bloß eine zusammenhängende Geschichte des deutschen Reichstages, in so fern sie zur Notitz des großen Publikums gebracht werden kann und darf, sondern auch noch manche hieher gehörige interessante Notitzen und Aufsätze, zu deren Mittheilung für diesen Jahrgang der Raum fehlte, zu liefern.

Schon diesem Plane, welchen wir absichtlich mit den eigenen Worten der Herausgeber ausgehoben haben, sieht man es an, daß das ganze Unternehmen keinen festen Grund hat und ohne Zweifel eine bloße Buchhändlers Speculation ist. Betrachtet man aber vollends den Inhalt auch nur des bisherigen Jahrgangs, so wird man noch mehr davon überzeugt. Außer dem eigentlichen Kalender enthält er:

I. Genealogisches Verzeichniß der vornehmsten jetztlebenden fürstlichen Personen in Europa.

pa. Dieß findet man in jedem Hofkalender eben so gut und auch in alphabetischer Ordnung, geht überdieß den deutschen Reichstag nicht mehr an, als jeden anderen Menschen, welcher gerne wissen möchte, wie die fürstlichen Personen alle heißen, wann sie gebohren sind, ob und wie viele Kinder sie haben u. d. m.

II. Reichstagspersonale. Voraus eine ziemlich seichte Einleitung, dann sämmtliche, zu irgend einer Gesandtschaft gehörige Personen in folgender Reihe: 1) Kaiserliche Principal- und Concommission. 2) Kurfürstenrath, 3) Fürstenrath, 4) Städterath, 5) Reichserbmarschallamt, 6) Gesandte fremder Mächte, endlich noch etwas von Reichstagssessionen und Ferien. Hier kommen mit Vor- und Zunahmen, auch allen Titeln und Wohnhaus und Jahr und Tag, wo jeder auf den Reichstag kam, sämmtliche Gesandtschaftspersonen bis auf den Cancellisten hinaus.

III — VI. Gesandtschaftspersonale bey der fränkischen, schwäbischen, churrheinischen und oberrheinischen Kreisversammlung.

VII. Personale des kaiserlichen Reichshofraths.

VIII. Personale des H. R. u. H. R. Reichskammergerichts.

IX. Reichskriegspersonale. Diese sieben Artikel finden sich gleichfalls theils in Varrentrap, theils im schwäbischen Kreis-, theils im Kameralkalender und vielleicht noch in mehreren; in allen Fällen gehören aber diese Artikel nicht in einen Almanach für den deutschen Reichstag.

X. Versuch einer kurzen Beschreibung von Regensburg. — Ein Beytrag zur nähern Kenntniß der deutschen Reichsstädte und eine Anleitung für Fremde, welche Regensburg besuchen. Hier wird Regensburg nach dem dreyfachen Gesichtspuncte, als Reichsstadt, Sitz der deutschen Reichsversammlung und Wohnort des Hochstifts, ver-

schie-

schiedener Reichs- und anderer Stifter, Commenden und Klöster beschrieben. Nur springt es gleich ins Aug, daß die erste und letzte Rücksicht mit dem Reichstage nicht zusammenhängt und daß keine Beyträge zur nähern Kenntniß der Reichsstädte in diesen Plan gehören. Doch — mag dieser Aufsatz immer noch vor mehreren anderen seine Stelle behaupten.

XII. Kurze Uebersicht der reichstäglichen Verhandlungen im Comitialjahr 17$\frac{8}{9}\frac{3}{4}$. Unwidersprechlich das Zweckmäßigste, was der ganze Kalender enthält, ungeachtet auch dieser Aufsatz bey weitem nicht in dem Geiste geschrieben ist, in welchem er geschrieben seyn könnte und sollte.

XIII. Reichstagslitteratur vom Jahr 17$\frac{8}{9}\frac{3}{4}$. In Gestalt eines Realregisters, weil diese Einrichtung, nach der Ueberzeugung der Herausgeber, vom besten practischen Nutzen seyn werde. Von größerem Werthe scheint es Rez. zu seyn, daß man durch Zeichen erfährt, ob eine Schrift zur Dictatur kam, durch Gesandte ausgetheilt, oder durch Privatpersonen dem Comitialpubliko mitgetheilt, oder auch gewöhnlich verkauft, endlich vorzüglich gut, oder etwa verbothen worden ist.

XIV. Brieftaxordnung bey dem kaiserlichen Reichsoberpostamt Regensburg.

XV. Verzeichniß der bey diesen K. R. O. Postamt ab- und einlaufenden Briefposten.

XVI. Verzeichniß der kais. Reichs ordinären fahrenden Posten, wie sie in Regensburg ankommen und abgehen.

Aus allem diesem sieht man nur zu deutlich, wie die Herausgeber alles aufgesucht haben, was auch nur die entfernteste Beziehung auf den Reichstag haben könnte. Leichter wäre es zu verzeihen, wenn sie ihr Büchlein etwa Almanach für das deutsche Reich getauft hätten, weil sie unter dieser Firma, und auf die Firma kommt es doch an, weil mancher nur nach dieser sich beym Kaufe richtet, alles, was das Reichskammergericht, den Reichshofrath

und die Reichskreise betrifft, hätten aufnehmen können. Rez. ist zwar lebhaft überzeugt, daß die Kalenderwuth eines der schlimmsten Zeichen unserer Zeiten ist und daß sie gründlichen Kenntnissen auf mehr als eine Weise höchst nachtheilig ist. Bey allem dem kann er sich jedoch einen Plan für einen solchen Almanach denken, wobey das Publikum, oder wenigstens ein beträchtlicher Theil des Publikums, etwas gewinnen würde. Nur müßte vorerst ein fester Grund gefunden und dieser mit Redlichkeit angegeben werden, damit auf der einen Seite die Arbeiter wissen, was sie zu bearbeiten und die Leser, was sie zu erwarten haben. Schon der Reichstag allein gibt hiezu hinlänglichen Stoff, ohne daß man alle mögliche Nahmen Kalender auszuschreiben, oder gar alle Jahre dasselbe Nahmensverzeichniß, mit den wenigen, jährlich vorkommenden Abänderungen nachdrucken zu lassen nöthig hätte. Wir hoffen nicht, daß die Herausgeber sich der letzten Sünde schuldig machen werden und wünschen, daß sie von unseren, gewiß gegründeten und auf das Beste ihres Instituts abzweckenden Bemerkungen Gebrauch machen möchten. Wir wünschen, daß sie tiefergehende Mitarbeiter finden möchten, als solche, welche uns (S. 83) bereden wollen, „daß ein scharfsichtiger Staatsmann aus den Personen, aus der Reihe, in der sie folgen und aus ihren Hauptstimmen, das Interesse berechnen könne, welches bey irgend einer Gelegenheit am Ganzen genommen werden dürfte,“ oder welche wohl recht scharfsinnig zu seyn glauben, wenn sie sagen: „Es gehört mit zu den Eigenheiten vorzüglich der letzten Hälfte unseres Jahrhunderts, daß Politik und Kameralistik (!) der Haupt- fast möchte man sagen, der einzige Maßstab sind, nach welchem jeder Hof, jedes Collegium, jede einzelne Privatperson ihr Interesse, ihre Rechte und das Interesse und die Rechte des Ganzen verfolgen und handhaben.“ Wenn ja solche Schriften noch Nutzen haben sollen, so gehören Aufsätze hinein, welche von im höchsten Grade geistvollen Männern, die zugleich die Sprache ganz in ihrer Gewalt haben, verfaßt sind, Aufsätze, die wahren philosophischen Geist athmen und mit edler Freymüthigkeit geschrieben sind.

Vor-

Vorbereitungen zu einem populären Naturrechte. Von Karl Ludwig Pörschke. Königsberg, bey Friedrich Nicolovius, 1795, XXVI. Vorrede und 374 Seiten 8. (Preis 2 fl. 8 kr.)

Man würde sich sehr irren, wenn man aus diesem Titel auf ein Buch schlöße, welches eine Vorbereitung zur Rechtslehre im Volkston enthielte und in dem gemeinen Sinne des Worts populär wäre. Hier tritt endlich einmahl ein Mann auf, der wahre Begriffe von Popularität hat und zeigt; das grade Gegentheil unsrer Popularphilosophen und Volksschriftsteller, die sich dünken lassen, seichtes Geschwätz mache die Wissenschaft deutlich und gemeinnützig. „Keine Wissenschaft, sagt der Verf., kann eher populär gemacht werden, als bis sie schulgerecht gründlich vollendet ist“ und hierauf zielt auch diese ganze Schrift, welche zu den allervorzüglichsten Producten der neuesten Litteratur gehört. Eine seltene Originalität, ungemeine Schärfe des Wahrheitssinnes, strenge Wahrheitsliebe, Gründlichkeit und Consequenz zeigen sich von der ersten Seite bis zur letzten. Der Verf. hält fest an dem so wahren, als erhabenen Grundsatze: Fiat justitia, et pereat mundus! und wer durch diese Schrift nicht von seinem Empirismus geheilt wird, ist unheilbar; denn gründlicher und in treffendern Beyspielen hat nicht leicht ein Schriftsteller die Wahrheit vorgestellt, daß die nothwendige Bedingung einer jeden Wissenschaft — strenge Gewißheit — einzig und allein in der reinen Vernunft und sonst nirgends zu finden sey. Der Vortrag des Vf. zeichnet sich aus durch eine geistvolle und eindringende Kraft, welche selbst einigen derben, juvenalischen Ausdrücken das Anstößige nimmt. Rez. ist bey dem Lesen dieser Schrift wiederhohlt an Luther erinnert worden, mit welchem unser Verf. überhaupt an Geist und Manier ausnehmende Aehnlichkeit hat.

So viel über den Vf. und seine Schrift im Allgemeinen, damit Rez. in dem noch übrigen Theil seiner Rezens. die eigenthümliche Ideen des Vf. in der angezeigten Schrift darstellen kann.

Schon die Vorrede ist voll Lehren der Wahrheit und Weisheit und ein Wort zu seiner Zeit. Das Haupthinderniß

der Ausbildung des Naturrechts ist der Hang zur Sklaverey und der, mit diesem unzertrennlich verbundene, Hang zur Tyranney. Ohne freywillige Sklaven hätten wir keine Tyrannen und ohne diese kein Recht auf Willkühr gegründet. Man vertilge die Sklaverey von der Erde, dann stürzt die Tyranney von selbst. Nicht Rebellion, aber eine freye und vernünftige Kritik des Bürgerstandes und der Regierungsverfassungen ist das Mittel zu einer radicalen Cur der politischen Gesellschaft: und zu einer solchen politischen Publicität hat jeder Mensch ein unverlierbares Recht, denn er ist Mensch und kein Vieh. Es sind verächtliche Menschen, — Dumköpfe oder Bösewichte — die das Philosophiren, d. h. den Gebrauch der Vernunft im Staats- und Völkerrechte nicht wollen gelten lassen und „die Staaten haben keinen größern Feind, als denjenigen, welcher die Vernunft verscherzt und sie für unzalänglich, wohl gar für gefährlich, hält, den Bürgern Gesetze zu geben. — — Die Rebellen gegen die Vernunft sind die eigentlichsten und gefährlichsten Rebellen im Staate, die schlimmsten Neuerungssüchtigen, denn nichts muß mehr unangefochten bleiben, als die Vernunft, das Aelteste und Ehrwürdigste der Welt." — Die Gesetzgebung für den Menschen ist vielfach. Er hat in seinem Leben und Wandel Gesetze der Klugheit, der Weisheit und des äußern Rechts zugleich zu beobachten. Aber die besondern Wissenschaften dieser verschiedenen Gesetzgebungen müssen jede derselben rein abhandeln: das Naturrecht also auch ausschließend die Gesetze der äußern Gerechtigkeit entwickeln. Das muß man nicht übersehen, sonst verkennt und mißversteht man die Lehren desselben und daher entstehen denn die unverständigen Streitigkeiten über die Immoralität und Unpolitik dieser Wissenschaft u. dgl. m.

Allgemeines Naturrecht. Der Mensch ist Mensch d. h. ein Wesen, welches den Grund und Zweck seines Erkennens und Handelns in sich selbst enthält, d. h. frey ist. Der Mensch soll Mensch seyn und bleiben und sich als solchen behaupten. Niemand soll und darf weniger seyn wollen, als Mensch: und keiner darf einen andern

zu weniger, als dieser selbst seyn wollen darf, machen. Dieß ist das Prinzip des Naturrechts d. h. der Wissenschaft der verneinenden Pflichten der Menschen in Gesellschaft, zur Sicherheit und wechselseitigen Vertheidigung der äußern Menschheit. Thierheit ist die eine Hälfte des Menschenwesens: Vernunft die andere. Jene und diese bestimmen bloß idealische Zustände des Menschen: der wirkliche oder Naturzustand desselben ist ein Fortschreitungszustand d. h. ein unendliches Annähern aus dem thierischen in den Vernunftzustand. Dieses Fortschreiten, diese Ausbildung ist der Zweck des Daseyns des Menschen in dieser Welt: darum tritt er in Gesellschaft und den daraus nothwendig entspringenden bürgerlichen Zustand. „Es ist eine menschenfeindliche Behauptung, daß der Bürgerstand weniger Freyheit, als der Thierstand habe. — Von der Freyheit etwas aufopfern, heißt die Vernunft vernichten, zurück in den Thierstand treten. — Wir haben von unsrer Menschheit, unsrer Freyheit nichts zu viel, daß wir etwas davon weggeben und doch Menschen bleiben könnten.“ — Die Erhaltung unsrer Freyheit oder der Totalsumme dessen, was wir haben, d. i. unsres Eigenthums, ist die Grundbedingung unsers Eintritts in das bürgerliche Leben, in welchem daher kein andrer Wille, als der durch diese Grundbedingung bestimmt ist, d. h. ein allgemeingültiger, kein Privatwille herrschen darf. Der Geist des Bürgerlebens — welchen man besser Vertheidigung als Zwang nennt — ist, daß niemand seine Mitbürger zu etwas zwingen darf, als nur dazu, daß sie sein Eigenthum nicht verletzen: und der Inbegriff der bürgerlichen Gesetze, genannt positives Recht, ist von Rechtswegen nichts weiter, als das auf besondere Fälle im Leben angewandte Naturrecht und darf durchaus nicht willkührlich seyn. Wer behauptet, daß das Naturrecht, d. h. das vollständige, verneinende Vernunftrecht zum Fundamentalgesetz eines Staats, wenigstens eines großen, nicht tauge, der will den Staat auf Unvernunft gegründet wissen, und ist selbst unvernünftig. Wer ein bürgerliches Gesetz verletzt, d. h. wider unsren Willen in unsre Freyheit (Eigenthum) Eingriffe thut, ist ein Beleidiger und gegen ihn hat man das Recht des Ersatzes des Schadens und von ihm Bürgschaft für künftige

 Sicher-

Sicherheit zu fordern, d. h. das Strafrecht. Wiederherstellung des status quo ist rechtlicher Hauptzweck der Strafe; zu diesem gehört auch die Sicherheit und deswegen dürfen wir durch das Strafübel dem Beleidiger die Lust zu künftigen Verbrechen nehmen. Ursprünglich hat nur der Verletzte das Recht, den Beleidiger zu strafen: aber im Staate darf die Abrede genommen werden, daß einige Verbrechen z. B. Mord, Diebstahl nicht bloß von den Verletzten, sondern auch von wegen aller übrigen Mitbürger bestraft werden sollen. Der Staat, oder der allgemeine Wille der Unverletzlichkeit, darf zwar jedes Verbrechen verzeihen, aber, wenn der Verletzte den Beleidiger bestraft wissen will, so macht dieser einzelne Wille, den Willen aller übrigen, nicht zu bestrafen, bürgerlich unmöglich, „denn jedes einzelnen Bürgers Recht ist eben so groß, als das Recht der Millionen.“ Alle Strafmittel, welche zur Sicherung nothwendig sind, sind erlaubt: „wir dürfen die kleinste Neckerey, wenn keine andre Möglichkeit ist, sie abzuwehren, mit dem Tode bestrafen. Todesstrafen sind also, als die letzte Zuflucht, um uns zu erhalten, erlaubt; ist diese Erhaltung aber durch gelindere Mittel möglich, so dürfen wir nicht einmahl den tausendfachen Mörder mit dem Tode bestrafen.“ — Vollkommne, juridische Pflichten haben gar keine Ausnahme; das gewöhnliche Nothrecht ist daher ein natürliches Unding. Noth lehrt freylich wohl bitten und beten; aber befugt durchaus nicht zu dem kleinsten Eingriff in ein vollkommnes Recht. Himmel und Erde mögen vergehen; aber Gerechtigkeit soll bleiben, wie Gott.

Freyheit und Gleichheit, d. h. Unabhängigkeit von fremder Willkühr und Uneingeschränktheit in jedem rechtlichen Erwerb, das sind die durch den Eintritt in das Bürgerleben erworbenen Rechte. „Der Grundvertrag des Bürgerlebens ist ein Postulat der Unverletzlichkeit und das Bürgerleben ein Postulat des Gesellschaftsleben,“ denn der Mensch kann mit andern Menschen seine Bestimmung, als Mensch, nicht zu erreichen anfangen, wenn er nicht im Bürgerverein Einheit des Willens Aller hervorbringt. Aber „noch bestehen unsre grossen

sen Staaten aus unzähligen kleinen Staaten (status in statu); sie bestehen aus einem Chaos feindseliger Kräfte, sind immer ein möglicher Raub der übrigen mächtigen Welt und es liegt jeder Staat zwischen den übrigen Staaten, wie ein Raubthier zwischen Raubthieren, die einander anfallen, sobald Hunger und Uebermuth sie auftreibt. Wer hoffet in einer solchen Welt auf einen allgewaltig schützenden Schild? Erst muß über alle Menschengesellschaften und Staaten die Gerechtigkeit Königin seyn, der Beleidiger muß sich gegen die Strafenden wie Eins zum Unendlichen verhalten, dann ist die Sicherheit unerschütterlich." —

In dem besondern Naturrecht handelt der Verf. die Gegenstände ab, welche (außer dem Eigenthum, davon er schon im ersten Abschnitte handelt) in dem sogenannten hypothetischen Naturrechte betrachtet zu werden pflegen. „Das Hauptmerkmahl eines Vertrages im Bürgerleben ist die Erklärung willkührlicher, wechselseitiger und ohne den übereinstimmenden Willen unwiderruflicher Bestimmungen des Rechtes freyer Bürger gegen einander." Verträge müssen durchaus gehalten werden und „eine mit Gewalt entrissene Zusage ist eben so gültig, als die freywillige, denn der Wille des Menschen kann nicht gezwungen werden" — — „Doch für die unjuridische Handlung der Gewaltthätigkeit sollen wir Ersatz und Sicherheit für die Zukunft haben." — Cautionen oder Sicherheitsleistungen können und dürfen seyn, aber sie müssen nicht über die Gränzen des Bürgerthums ausschweifen. Die Eidschwüre können daher von einer allgemeinen Gesetzgebung in der bürgerlichen Gesellschaft nicht gestattet werden. „Wie soll die Anrufung der Rache Gottes, das Hingeben des bösen Bürgers in die ewige Verdammniß mir mein vermindertes Eigenthum ersetzen, oder auch sichern! Er setze Gleiches für Gleiches, Sichtbares für Sichtbares. Bürgerthum ist von dieser Welt und für diese Welt; es muß in selbiges sich nichts von dem, was außer dieser Welt ist, hineinmischen."—

Es wird Rez. sehr schwer, aber er muß sich Gewalt anthun und, statt eines fortgesetzten Auszuges, sich begnügen, einige Stellen dieser merkwürdigen Schrift wörtlich auszuzeichnen,

nen, um von den staatsrechtlichen und politischen Ideen des Verf., die von dem Geiste des drückenden Despotismus so weit als von dem des revolutionären Ochlokratismus entfernt sind, noch einige mitzutheilen. „Im Staate vor der Vernunft gibt es nichts Willkührliches, keine Unterwerfung unter die Thierheit anderer; Staatsgesetz und äußeres Vernunftgesetz sollen eines seyn. Wo ist ein Staat? Da wo wir äußere Freyheit und Gleichheit vor dem bürgerlichen Gerichte, oder vollkommne Sicherheit der äußern Rechte finden. — Unverkümmerte Freyheit mit seinen Talenten zu wuchern, wird für die Gelehrsamkeit mehr thun, als verpachtete Beherungen, Marställe, vergoldete Käfige um ein gnädiger Herr herauszurufen und niedlich gearbeitete Ketten, um daran nach Belieben so weit zu springen, als sie reichen. Wer ein Herz hat, kann ohne Kränkung und Verachtung die schmeichlerische Bettlersprache vieler Gelehrten vor den Fürstenstühlen nicht anhören. Wäre es nicht rühmlicher, den Pflug zu treiben, als ein niederträchtiger Gelehrter zu seyn, lieber zu hungern, als vom Bettelbrode fett zu werden? — Der (freywillige) bürgerliche Sclave soll und darf moralisch frey seyn, er soll der Gottheit mehr gehorchen, als der Thierheit; er soll zwar alles bürgerliche Elend erdulden, alle seine äußern Güter, die er so unklug in die Hände der Willkühr gelegt hat, sich geduldig nehmen lassen, auf keinen Strahl des Glücks in dieser Welt mehr hoffen, er soll bloß das Werk des Wütherichs und bey allen Qualen ein bürgerlich willenloses Wesen seyn, aber er soll sterben, ehe er seine innere Freyheit, seine moralische Würde aufgäbe, oder eine moralische Schandthat auf Befehl seines Erdeteufels beginge. Der bürgerlich Verdammte soll dulden, bis Gott ihn erlöset. Dieser Weg der Göttlichkeit ist der einzige, auf dem wir aus der bürgerlichen Sclaverey hinausgehen können; wir alle wollen unsern Leib (die äußere Freyheit) tödten lassen, um nicht selbst unsre Seele (die innere Freyheit) zu tödten: der Tyrann soll allein in der Welt bleiben und sich selbst ermorden. Von Volksaufständen muß nicht der Nahme mehr bleiben; jeder bürgerlich rechtmäßige (obgleich moralisch abscheuliche) Tyrann,

kann, darf mit seinem eisernen Stabe ungestört bis ihn die Natur abfordert, seine Heerden schlagen und doch sollen sie Menschen seyn, frey seyn. — Der hyänenherzige Staat, welcher, im ungerechten Kriege begriffen, die friedlichen Völker, der Neutralität zu entsagen und ihren Geschäften des Friedens nicht nachzugehen, zwingen will, der zum Dienste seiner Wuth und Feigheit den Kriegsjammer ins Unendliche vermehren möchte, der verdient zum Glücke des Menschengeschlechts von der Erde vertilget zu werden. — Für die zur Vergrößerung geführten Kriege gibt vielleicht die Klugheit, das Herkommen, die Mode, oder wohl gar ein Fakir und eine Metze die Vorschriften her, die Vernunft gibt keine für Systeme des Hochmuths und der Raubsucht." —

Rez. hofft durch sein Urtheil und diese Belege desselben recht viele zum Studium dieser vortrefflichen Schrift, die alle Systeme des Naturrechts, die wir bis jetzt haben, übertrifft, aufgemuntert zu haben und ist überzeugt, daß lange kein Buch erschienen ist, welches auf äußere und innere Gerechtigkeit so viel wirken kann, als dieses. —

Sammlung kleiner akademischer Schriften über Gegenstände der gerichtlichen Arzneygelahrheit und medicinischen Rechtsgelehrsamkeit. Aus verschiedenen Sprachen übersetzt und herausgegeben von D. Friedrich August Waitz, des churfürstlichen Amts Eckartsberg und der Stadt Freyburg Physikus. Erster Band. Viertes Stück. Altenburg 1795, 8. 156 S. (Pr. 54 kr.)

Rezensent ist von dem Nutzen der Sammlungen kleiner, besonders akademischer Schriften, vollkommen überzeugt. Man kann manche solche Schrift oft mit aller Mühe und auch für theures Geld sich nicht verschaffen, die es doch oft dem Sammler glückt zu erhalten und man gewinnt also durch solche Sammlungen, selbst zuweilen in Hinsicht auf den Aufwand, den man außerdem zu machen hätte. Aber zu sehr vervielfältiget sollten solche Sammlungen doch nicht werden und in diesem Betracht billigt Rez. den Vorsatz des Hrn. W. nicht ganz, neben der Schlegelschen collectio disputationum ad medici-

nam forensem spectantium noch eine neue Sammlung für diesen Theil der Heilkunde anzulegen. Wenn die gehörige Auswahl getroffen und die gehörige Sparung des Raums beobachtet würde; so würde gewiß eine von diesen beyden Sammlungen überflüssig seyn und dieses wäre für den Rechtsgelehrten und Arzt, der der Bücher ohnedem viele kaufen muß, ein Vortheil. Rez. mißfällt es auch, daß die Schriften, die in dieser Sammlung vorkommen, ins Deutsche übersetzt sind. Bey der eilfertigen Art, mit welcher in unserm Deutschland die Uebersetzungen gemacht zu werden pflegen, verliert eine Uebersetzung immer in den Augen eines Gelehrten, der durch die vielen Uebersetzersünden, auf die er stieß, vorsichtig und aufmerksam geworden ist und diese Sammlung des Hrn. W. hat an solchen Fehlern eben keinen Mangel. Man entschuldiget zwar solche Uebersetzungen mit dem größern Publikum, welches ein Buch zu finden hoffen kann, wenn es deutsch geschrieben ist: aber groß kann der Nutzen wahrlich nicht seyn, den ein aus dem Lateinischen unzuverläßig übersetztes Buch gewähren kann. Auch dieses hat Rez. an dieser Sammlung (so wie an der Schlegelschen) mißfallen, daß der Herausgeber die Schriften, die er ausnahm, nicht ins Kurze zog. Dieses ist bey den akademischen Schriften von gewöhnlichem Schlag durchaus nothwendig und auch sehr gute Schriften dieser Art enthalten wenigstens manches, was nicht für das größere Publikum geschrieben ist, was also seiner Natur nach wegfallen sollte, wenn es in eine Sammlung aufgenommen und dadurch Gegenstand für das größere Publikum wird. Aber die Arbeit ist freylich etwas mühsam und erfordert auch sehr beträchtliche Kenntnisse, wenn ein Herausgeber von Sammlungen nur den Geist der Schriften liefern soll, die er aufnimmt: auch wollen sich solche Arbeiten mit der jetzigen Lage der Schriftstellerey, die auch im medicinischen Fache von manchem zu einem Erwerbungsmittel herabgewürdigt worden ist, nicht vertragen. Erfüllt H. W. die, wir glauben, billige Forderungen, die man einem Sammler anmuthen kann; liefert er künftig nur interessante Schriften über Gegenstände der gerichtlichen Arzneykunde; hält er sich besonders an das Neue, ohne etwa durch

durch einen Druckfehler eine Schrift um zehn Jahre neuer zu machen, wie in einem der vorigen Stücke dieser Sammlung geschah (St. 3. S. 1); liefert er künftig nicht die akademischen Schriften mit allen akademischen Weitläuftigkeiten in extenso, sondern in einem körnigten Auszug, der den Lesern manchen Vortheil und ihm Raum zur Aufnahme mehrerer Schriften gewährt; und ersetzt er das, was in diesem oder jenem Betracht den Schriften, die er aufnimmt, fehlen möchte, durch Anmerkungen und zweckmäßige Erläuterungen von seiner eigenen Hand; so wird diese Sammlung gewiß unter den Rechtsgelehrten und Aerzten Liebhaber genug finden und nicht das Schicksal ihrer vielen Schwestern haben, bald nach ihrem Entstehen wieder zu verschwinden und vergessen zu werden.

Die Worte auf dem Titel: aus verschiedenen Sprachen übersetzt, sind nicht ganz eigentlich zu verstehen. Des Herausgebers Absicht war, akademische Schriften zu sammeln, zu übersetzen und herauszugeben. Es würde für manchen gerichtlichen Arzt und Rechtsgelehrten in Deutschland nicht einmahl eine erwünschte Sache seyn, vieles was in andern Ländern und Sprachen über Gegenstände der gerichtlichen Arzneykunde geschrieben werden könnte, in dieser Sammlung zu lesen, weil, wie bekannt, die gerichtliche Arzneywissenschaft eine auf deutschem Boden entstandene und gediehene Wissenschaft ist, die ihren Anstrich und ihre Ausdehnung von unsern Gesetzen erhalten hat. Man wird es dem Herausgeber sicher danken, wenn er nur die kleinere Schriften, die in Deutschland in diesem Fache herauskommen, bald und so liefert, daß man bey dieser Sammlung die Schriften selbst entbehren kann.

Manche Schriften liefert Hr. W. in dieser Sammlung ganz, andere in einer Art von Auszug. So ist z. B. Bose Programma de sugillatione in foro caute dijudicanda, Lipſ. 1773 in einer Art vom Auszug geliefert, da dagegen Olgren diſſ. de signis infanticidii dubiis atque certis in medicina forensi bene distinquendis, Ien. 1788 auch nicht einmahl mit Abkürzung der weitläuftigen und wenig sagenden Vorrede geliefert worden ist. Die Uebersetzung übertrifft das Mittelmäßige in Arbeiten dieser Art nicht. Der

An=

Anfang der Vorrede zu Olgren's Probeschrift mag als Probe von der Arbeit des Uebersetzers dastehen: Miseranda est fors mortalium, quod cum vix in hanc vitam projecti sint, miserias et molestias sentiant, doleant, querantur, mortem tardantem optent, venientem recusent, pauci quidem satiati ad requiem longam perducantur, paucissimi eam hilares laetique opperiantur. „Bedaurenswürdig ist das Schicksal der Sterblichen. Kaum sind sie in die Welt gekommen, so fühlen, leiden und klagen sie Schmerz und Elend, wünschen den zaudernden Tod und wollen ihn nicht wenn er kömmt; zur langen Ruhe gelangen wenige gesättigt, die allerwenigsten erhalten sie mit Freuden und Fröhlichkeit." — Folgende Schriften kommen in diesem Stück vor: 1) Steinmetz von der Zurechnung des doli indirecti (Lipſ. 1789). 2) Olgren's schon angeführte Probeschrift. 3) Bose von gerichtlicher Beurtheilung eines in der Geburt erstickten Kindes (Lipſ. 1778). 4) Bose von vorsichtiger Beurtheilung der Sugillationen vor Gericht (Lipſ. 1773). 5) Bose von vorsichtiger Beurtheilung äußerlicher Verletzungen des menschlichen Körpers (Lipſ. 1777). 6) Bose von der medicinischen Erforschung des corpus delicti (Lipſ. 1783).

Kurze Darstellung des Natur- und Völkerrechts, zum Gebrauch bey Vorlesungen, von Johann Heinrich Abicht. Bayreuth, 1795, bey Johann Andreas Lübecks Erben, 151 S. 8. (Preis 45 kr.)

Der Verfasser hat diese Schrift theils auf Verlangen, theils seiner Zuhörer wegen, herausgegeben. Da sie ein Auszug aus dem weitläuftigen Naturrecht des Verf. ist, und dieses über die Zeitgränzen unsrer Litteratur hinausliegt; so haben wir bloß die Existenz dieses Auszuges anzuzeigen und zu bemerken, daß derselbe das Gute und die Fehler der größern Schrift hat, aber für die Vorlesungen des Hrn. Verf. unstreitig zweckmäßiger ist, als diese.

Mounier's Entwickelung der Ursachen, welche Frankreich gehindert haben zur Freyheit zu gelangen. Mit Anmer-

merkungen und Zusätzen, von Fr. Genz. Vier Theile, klein 8. Erster Theil, 340 S. Zweyter Theil, 350 S. Berlin, bey Fr. Vieweg, 1795. (2 Rthlr. 10 gr.)

Vorrede vom Hrn. Kr. R. Gentz.

Ich trage kein Bedenken dieß Werk das vorzüglichste unter allen zu nennen, die über den Ursprung der Revolution und die ersten Ursachen ihres unglücklichen Ganges, erschienen sind. Mounier war nicht allein Zeuge und in jeder Rücksicht glaubwürdiger Zeuge, er war mithandelnde Person bey den vorbereitenden Begebenheiten des Jahres 1788 und den großen Scenen des Jahres 1789. Mit einem ausgezeichneten Talent zum scharfen, oft lebhaften, aber immer nüchternen Raisonnement begabt, — nahm er an allen Operationen, die eine freye monarchische Verfassung in Frankreich begründen sollten, thätigen Antheil. —

Ehe die Herrschaft in die Hände des Pöbels gerathen und nachher das Monopol einiger Volkstyrannen werden konnte, mußten die, welche diese Herrschaft vorher besaßen, mußten ihre Anhänger und Rathgeber sie durch außerordentliche Fehltritte verwirkt haben.

Man wundere sich daher nicht, wenn, besonders in den ersten Theilen der nachfolgenden Entwickelung, von nichts als den falschen Maßregeln des Hofes, den Fehlern der Minister und den verderblichen Prätensionen der privilegirten Stände, die Rede seyn wird. Man muß sich entschließen, tief in ihr tadelnswürdiges Verfahren einzudringen, um diese Revolution zu begreifen und darzustellen.

Ich habe in den Anmerkungen und Zusätzen — eines Theils alles, was mir nicht allgemein bekannt schien, und woran sich zuweilen auch ein im Ganzen, mit dem Gegenstande vertrauter Leser stößt, zu erklären gesucht, andern Theils diejenigen Puncte, worin ich nicht mit ihm übereinstimmen konnte, nebst den Gründen, welche mich zur Abweichung von seinem Urtheil bestimmten, angezeigt.

Da es ferner zu den charakteristischen Vorzügen des Buchs gehört, daß es die vortrefflichsten Veranlassungen gibt, über sehr viele Hauptlehren der Staatswissenschaft nachzudenken,

so habe ich verschiedene dieser Veranlassungen dazu benutzt, den Leser, indem ich meine Ideen an die Ideen des Originals reihte, zur weitern Meditation, über manche wichtige Materie einzuladen. —

Einleitung von Mounier.

Ich überzeugte mich, daß nichts, als Unbekanntschaft mit den vornehmsten Ursachen unsers Unglücks, Männer, die sonst Achtung verdienen, verleiten konnte, das System, welches am meisten zu unserm Verderben beygetragen hat, zu unsrer Rettung vorzuschlagen; daß ich nicht umsonst geschrieben haben würde, wenn auch nur Einige von denen, die auf unser künftiges Schicksal Einfluß haben können, mich lesen; und daß meine Bemerkungen verschiedene heilsame Lehren, welche die Revolution den Fürsten so gut, wie den Völkern bereitet hat, vielleicht näher entwickeln möchten.

Man wird mich nicht beschuldigen, daß ich Meinungen, welche die Freunde der Ordnung unter einander entzweyen könnten, verbreite, da ich ihnen durchaus keine andere Alternative aufgestellt habe, als die: Frankreich in den Konvulsionen der Anarchie untergehen zu sehen, oder sich um die königliche Macht versammeln, und alle eigenthümliche Systeme diesem Hauptvorsatz unterzuordnen. —

Als die Umstände mich in die öffentlichen Angelegenheiten zogen, war die Revolution offenbar schon angegangen. (Seit der Gefangennehmung des Königs am 6. Oktober 1789 ist der Verf. schon vom Hauptschauplatz entfernt). Ich strengte alle meine Kräfte an, um eine Revolution, die sich nicht mehr vermeiden ließ, zum Besten meines Vaterlandes zu lenken.

„Eine Monarchie," sagt Burke (in seinem Appeal from the new Whigs to the old), „ist einer Reform und eines Gleichgewichts der Macht vollkommen empfänglich, und sie wird, wenn beydes zu Stande kommt, die beste Regierungsform, die sich für ein großes Land denken läßt; sie ist nicht allein vereinbar mit der Freyheit, sondern unter jener Bedingung, sogar Eines der kräftigsten Mittel, den Genuß der Freyheit zu sichern." Von dieser Wahrheit überzeugt, hatte ich bey allen meinen Arbeiten — eine eingeschränkte

Monar-

Monarchie, wo die Macht des Throns und die Rechte der Bürger, einander wechselseitig unterstützen, zu befördern.

Ich sehe voraus, daß viele, welche die neue Verfassung hassen, dennoch meinen Eifer für die königliche Macht eben so wenig billigen werden, als die Factionisten mein Ringen nach der Freyheit billigten. Adeliche werden mich beschuldigen, daß ich ihre Rechte angriff, Bürgerliche, daß ich sie dem Joche der Aristokratie überliefern wollte. — Wie könnte es im Grunde anders seyn? Ich habe als Freund der Menschheit, ich habe als Staatsbürger geschrieben, und eben deshalb, so sehr es in meinen Kräften stand, jede Aeußerung, die sich nicht mit der parteylosesten Billigkeit vertrug, sorgfältig gemieden.

Erstes Kapitel. Welches sind die Kennzeichen der Freyheit?

Die Bürger eines Staats sind frey, wenn ihnen in ihren Handlungen und im Genusse ihres Vermögens und der Produkte ihrer Arbeit, nichts Zwang auflegen oder Schranken setzen kann, **als ein vorher gegebenes, zum allgemeinen Besten abzweckendes und nie in der Willkühr irgend eines Menschen, auch nicht des Angesehnsten und Mächtigsten, gegründetes Gesetz.**

Die Freyheit ist das Erste der Güter, sie ist der vornehmste Endzweck aller Staatsgesellschaften — denn nichts ist offenbarer, als daß sich die Menschen nur darum unter Oberhäuptern vereinigten, damit sie Schutz zur Ausübung ihrer Rechte fänden. — Ohne das Gefühl der Sicherheit läßt sich keine Glückseligkeit denken; Sicherheit und Eigenthum sind die Vortheile der Freyheit. — Politische Freyheit besteht, nach Montesquieu, in der Meinung, die man von seiner Sicherheit hat. Vielleicht wäre es besser, sie für den Inbegriff aller der Mittel zu erklären, durch welche die persönliche Freyheit gesichert und so viel als möglich ist, gegen die Irrthümer und Leidenschaften derer, die die höchste Gewalt im Staate ausüben, geschützt werden kann.

Digitized by Google

Die politische Freyheit kann mehrere Stufen haben, weil eine Regierung auf mehr als eine Art limitirt seyn kann; soll aber die bürgerliche Freyheit vollständig und gründlich gesichert werden, so muß die höchste Macht im Staate getheilt, das heißt, die Gesetze, welche sie ausgibt, müssen durch einen Zusammenfluß mehrerer unabhängiger Stände oder Corporationen entstanden seyn. Diese Stände müssen eine solche innere Organisation haben, daß sie ohne ein ganz entgegen gesetztes Interesse, welches eine Veranlassung zu beständigen Unruhen geben würde, doch vermöge ihrer eigenthümlichen Lage nicht leicht in den Fall kommen können, eine und dieselbe Leidenschaft zu fühlen, oder sich in irgend einem andern Punkt als dem allgemeinen Besten zu vereinigen.

Wenn die Fehlerhaftigkeit der Staatsverwaltung die persönliche Freyheit zerstöhrt oder die Ohnmacht des Staats nicht erlaubt, sie zu beschützen, so ist die politische Freyheit nichts mehr als eine Schimäre, weil sie bloß dazu seyn soll, daß sie den Genuß der bürgerlichen Rechte sichere.

Eine Nation kann in der uneingeschränktesten Monarchie bürgerliche Freyheit genießen. — Alle die, welche es mit dem Wohl des menschlichen Geschlechts redlich meinen, müssen nie müde werden, es den Fürsten zu wiederhohlen, daß es in ihrer Gewalt steht, ihren Staaten alle Vortheile der bürgerlichen Freyheit zuzuwenden und daß, wenn sie nur nicht aufhören, diese Freyheit zu achten, ihre Unterthanen sich nimmer nach der politischen sehnen werden.

Die Regierungsform, welche von allen am wenigsten die Freyheit begünstigen würde, wäre eine reine Demokratie; eine Verfassung, in welcher das Volk, und bestände es auch nur aus den Einwohnern der kleinsten Stadt von Europa, die höchste Gewalt uneingeschränkt besäße.

Und doch — wie viele Menschen sehen in unsern Tagen die Freyheit nur in dem Grade für vollkommen an, in welchem sie die Macht der Volksmasse zunehmen sehen! Sie wissen also noch nicht, daß alle unbegränzte und ungetheilte Gewalt Despotismus wird; daß der große Haufe der eigensinnigste, der grausamste aller Despoten ist; daß selbst in dem

Falle,

Falle, wenn die Beschlüsse einer solchen Regierung das Resultat der Stimmenmehrheit sind, alle, die das Stimmrecht nicht erhalten, oder die sich in der Minorität befinden, unter dem drückendsten Joche stehen; daß dieses Loos früher oder später jeden Einzelnen treffen kann und daß folglich in einem Staate, wo das Volk die uneingeschränkte höchste Gewalt besäße, weder politische noch persönliche Freyheit anzutreffen seyn würde.

Zweytes Kapitel. Waren die Franzosen unter ihrer alten Regierung frey?

Es ist nicht zu läugnen, daß wenige Staaten schwerer zu regieren waren, wenige um gut regiert zu weden, so viel Talente, so viel Muth und so viel Klugheit verlangten, als Frankreich. — Es geht deutlich hervor, daß in Frankreich vor der Revolution nichts auf eine bestimmte Art festgesetzt war, weder die Rechte der Krone, noch die des Volks, noch die der Gerichtshöfe; daß die privilegirten Stände zu viel Einfluß in die Regierung hatten; daß die persönliche Freyheit oft willkührlichen Angriffen von Seiten der Mächtigen ausgesetzt war; daß es fast gar keine politische Freyheit gab; daß es der rechtmäßigen Gewalt des Königs, ohne welche das allgemeine Wohl nicht bestehen konnte, an einer festen Grundfläche fehlte; daß die Protestationen der Parlamenter, so nützlich sie auch in gewisser Rücksicht seyn mochten, durch die gefährlichen Maximen, welche sie enthielten und durch den Ton, in dem sie oftmahls geschrieben waren, die Unterthanen daran gewöhnten, alle Ehrfurcht vor dem Throne nach und nach zu verliehren, da sie ihn unaufhörlich als den Urheber ihrer Leiden dargestellt und niemahls einen dauerhaften Sieg errungen sahen.

Drittes Kapitel. Umstände, welche die Revolution beschleunigt haben.

Die königliche Macht ward von allen Seiten in die Enge getrieben. Der Augenblick war gekommen, wo sie bestimmte Schranken erhalten, oder in einen unbegränzten Despotismus übergehen mußte. Die Minister entschlossen sich, alle

Mittel zu versuchen, um jenes zu vermeiden und dieses zu erreichen.

Viertes Kapitel. Von den Mitteln, deren sich das Ministerium bediente, um die Versammlung der Reichsstände zu hindern und von den Wirkungen dieser Mittel.

Man fühlt sich versucht, zu glauben, daß ein feindseliges Verhängniß zugleich die Menschen und die Umstände gerade so lenkte, wie sie am sichersten zu Frankreichs Ruinen dienen konnten, daß zu diesem verderblichen Ziele die Tirannen einiger verblendeten Minister so gut als der patriotische Eifer derer, die sich ihnen widersetzten, die Güte des Königs so wie die Undankbarkeit des Volks führen und daß Laster und Tugend sich zu einem und demselben unglücklichen Werke vereinigen mußten.

Fünftes Kapitel. Vereinigung aller Klassen von Bürgern in dem Wunsche, eine Revolution in der Regierungsform bewirkt zu sehen. S. 102 f.

Ich verstehe unter Revolution jede Veränderung in den wesentlichen Formen einer Staatsverfassung, jede Veränderung in der Austheilung und Ausübung der höchsten Macht im Staate.

Die Geistlichkeit, die Parlamenter, der Adel, das Volk, alles verlangte die Ständeversammlung. Der Monarch gab diesem gemeinschaftlichen Verlangen nach. Alle ohne Ausnahme räumten die Maxime ein: daß nur die Stände das Recht hätten, Abgaben zu bewilligen. Dieses allein war schon eine Revolution von großer Wichtigkeit.

Auch darüber, daß die Stände einen Antheil an der Gesetzgebung überhaupt haben sollten, kamen fast alle Bewohner Frankreichs überein.

Ferner wollte man, daß die Reichsstände in der Folge zu bestimmten Zeiten versammelt würden. Endlich verlangte man die Verantwortlichkeit der Minister; Sie existirte bis dahin nicht.

Sechstes Kapitel. Folgen der allgemein angenommenen neuen Grundsätze in Rücksicht auf die Verminderung der königlichen Macht.

In

In dem gegenwärtigen Zustande von Europa müssen Reichsstände, die sich zu bestimmten Zeiten versammeln, die Antheil an der Gesetzgebung haben, denen das Recht Abgaben zu bewilligen, ausschliessend zusteht, die die Minister zur Rechenschaft ziehen, verdammen oder verdammen lassen dürfen, so viel Mittel besitzen, sich aller Zweige der öffentlichen Gewalt zu bemächtigen, daß es, so bald dergleichen Stände vorhanden sind, keine größere Schwierigkeit gibt als die, das königliche Ansehen vor einer gänzlichen Vernichtung zu sichern.

(Der Antheil der Ständeversammlung an der Gesetzgebung sichert die Existenz einer von der ausübenden Macht abgesonderten gesetzgebenden; die bestimmte Wiederkehr sichert die Unabhängigkeit dieser gesetzgebenden Macht; das ausschließende Recht, Abgaben zu bewilligen, sichert ihr Ansehen im Staate; endlich die Befugniß, die Diener der ausübenden Macht zur Verantwortung zu ziehen, sichert ihren Einfluß auf die ausübende Macht und verhindert die letzten, absolutunabhängig zu werden. — Es ist ganz unmöglich, ein Mehreres für die gesetzgebende Macht im Staate zu thun, ohne die ausübende gänzlich zu vernichten oder zu bewirken, daß sie von der gesetzgebenden verschlungen werde und mit ihr zusammen falle: dieß zu vermeiden war aber in dem Falle, den wir hier annehmen, der einzig denkbare Zweck. Daher kam es, daß von dem Augenblicke an, wo jene vier Hauptpunkte von der Nation einstimmig verlangt und vom Könige zugestanden waren, jeder wahrhaftaufgeklärte und zugleich wahrhaftredliche Mann ein Royalist im guten Sinne dieses Worts werden mußte und daß man ohne allen Scheu behaupten kann, was man a priori und a posteriori zu beweisen im Stande ist, daß der, welcher sich bey der Erreichung dieser vier Hauptpunkte nicht begnügen, oder eine solche Organisation der ausübenden Macht, als das Gleichgewicht durchaus erforderte, hindern wollte, ohne alle Ausnahme, entweder von Unredlichkeit, oder von grober Unwissenheit, oder von blinder Schwärmerey geleitet wurde. Anm. von Hrn. Kr. R. Gentz).

Siebentes Kapitel. Einziges Mittel, um den Thron gegen diese Folgen zu sichern.

Wenn einmahl Reichsstände eine so furchtbare Macht in Händen haben, so gibt es nur ein einziges Mittel, den Thron sicher zu stellen. Sie müssen nehmlich so organisirt seyn, daß ihre Form selbst dem Monarchen unablässig einen gewissen Grad von Einfluß auf ihre Beschlüsse verschafft und daß ein Theil ihrer Mitglieder bey der Aufrechthaltung der Prärogativen des Monarchen interessirt sey; damit sie nicht Ursach haben, Feinde seiner rechtmäßigen Macht zu werden und damit sie den Mißbrauch seines Ansehens hindern können, ohne sich dieses Ansehens selbst bemächtigen oder es zerstöhren zu wollen.

Achtes Kapitel. Die Versammlung der Stände von 1789 sollte gemeinschaftlich mit dem Könige die Fundamentalgesetze oder die Konstitution des Reichs bestimmen.

Neuntes Kapitel. Ungewißheit über die Formen der Ständeversammlung.

Die Streitigkeiten, welche über diesen Gegenstand zwischen den verschiedenen Klassen von Bürgern entstanden, sind als eine Hauptursache des Unglücks, das uns betroffen hat, anzusehen.

Zehntes Kapitel. Betrachtungen über den Ursprung des Adels in Frankreich S. 142.

Eilftes Kapitel. Beweis, daß die Adelichen von Geburt nie ein Corpus im Reiche ausgemacht haben. Was unter dem Adelsstande, dem geistlichen und dem dritten Stande in den ehemahligen Versammlungen der Reichsstände zu verstehen ist.

Einen Stand ausmachen, heißt, nach meiner Meinung, befugt seyn sich gesetzmäßig zu versammeln, um gemeinschaftliche Rechte auszuüben.

Ich habe bloß beweisen wollen, daß der bloße Geburtsadel nie das Recht verliehen hat, sich geradezu bey den Wahlversammlungen des Adelstandes einzufinden, oder an der Ernennung seiner Deputirten zu der Versammlung der Reichsstän-

stände Theil zu nehmen; daß dieses Recht vielmehr mit dem Besitze der Lehen verknüpft gewesen ist, deren Erwerbung allen Bürgern gestattet wurde.

Was den geistlichen Stand betrifft, so ward dieser auf dem Reichstage durch Deputirte repräsentirt, welche die Inhaber geistlicher Beneficien, das heißt, diejenigen, die einen Theil des Eigenthums der Kirche in Händen hatten, wählten.

Zwölftes Kapitel. Von den Privilegien des Adels vor der Revolution S. 243.

Zusätze von dem Hrn. Kriegsrath Gentz. 1) Ueber den Unterschied zwischen bürgerlicher und politischer Freyheit. 2) Ueber den allgemeinen Willen. 3) Ueber Freyheit als ein Recht betrachtet. 4) Ueber den Ausspruch der Parlamenter auf ein Mandat der Reichsstände. 5) Ueber die Streitigkeiten zwischen dem Ministerium und den Parlamentern in den Jahren 1787 und 1788. 6) Ueber die Prärogativen des französischen Adels in Bezug auf eine zweckmäßige Organisation der Staatsverfassung.

* * *

Diese kurze Anzeige vom ersten Theil des vorliegenden Werks mag hinreichen, um denjenigen Lesern, welche die Schrift noch nicht aus ihrem Original kennen, einige Proben von dem zu geben, was sie sich von der Lectüre derselben zu versprechen haben.

Ich stimme ganz in das Urtheil des Hrn. Uebersetzers ein, daß das Werk Mounier's, wo nicht das beste, doch gewiß Eines der besten ist, welches von eingebohrnen Franken über die fränkische Revolution geschrieben ist. Ein fließender Styl, ein richtiger Beobachtungsgeist, eine gründliche Erörterung und unparteyische Beurtheilung zeichnen diese Schrift in einem so hohen Grade aus, daß ihm selbst diejenigen, deren Ansprüchen er nicht nach Wunsch und Willen räsonnirt, müssen Gerechtigkeit wiederfahren lassen.

Wenn man der gangbaren Eintheilung der politischen Parteyen in Royalisten, Aristokraten und Demokraten folgt, so fin=

findet hier keine von Allen ganz ihre Rechnung. Nur allein für das Recht und das Wohl der Menschheit interessirt, rügt er die Fehler und Vergehungen aller Parteyen, deckt die ungerechten Ansprüche und Anmaßungen derselben auf, ohne darum doch blind oder ungerecht gegen ihre gerechten Wünsche und Prätensionen zu seyn.

Ohne sich in eine schulgerechte Bestimmung der Begriffe einzulassen, welches auch nicht der eigentliche Zweck seiner Schrift ist, zeigt er doch, daß er lange über seine Gegenstände nachgedacht und es sich ernstlich hat angelegen seyn lassen, sich aus den Vorurtheilen der Zeit zur Wahrheit empor zu arbeiten.

Sehr treffend entledigt er den Begriff der Freyheit von den ihn umgebenden Chimären und setzt sie in die Unabhängigkeit des Bürgers von allem Zwang und allen Schranken, außer denen, die ihr ein zum allgemeinen Besten abzweckendes Gesetz setzt; und richtig setzt er wiederum das allgemeine Beste in den Schutz zur Ausübung der Rechte. Nicht minder wahr ist die Behauptung, daß die Bürger in einer monarchischen Verfassung der bürgerlichen Freyheit eben sowohl genießen können, als in einer jeden andern und weit besser und sicherer als in einer Demokratie, welche bey dem dermahligen Grade der Kultur der Völker im Ganzen nichts als ein trauriges Spiel der Leidenschaften gewähren und dem unwiderstehlichen Despotismus Thor und Thüre öffnen kann. Wie kann Freyheit und Einschränkung derselben auf Gesetze der Gerechtigkeit, gedeihen, wenn sie unter der Laune einer Volksmasse steht, deren Mehrheit keinen Begriff von ihr, ihrem eigenthümlichen Gesetze und Zwecke hat? Und wie kann es anders kommen, als daß derselbe Haufe heute einen redlichen Bailly anbetet und ihn morgen enthauptet, heute einen tiegrischen Robespierre verehrt und ihn morgen zerfleischt?

Die Erörterungen über den Adel und den fränkischen Adel insbesondere, sind vortrefflich und verbreiten über diesen Gegenstand viel Licht. Man sieht auch hier, wie diese Klasse vordem ihre Anmaßungen so sehr übertrieben hat, als sie nachher in ihren gerechten Forderungen gekränkt wurde.

Die

Die Mounier'sche Schrift gibt so viel Anlaß und Gelegenheit zum Nachdenken und zur weitern Auseinandersetzung wichtiger Probleme in der Staatswissenschaft, daß es für den Leser kein geringer Gewinn ist, daß die Uebersetzung derselben von einem Manne unternommen wurde, welcher im Stande war, die etwannigen Mängel zu ergänzen, Dunkelheiten aufzuklären und Winke zu benutzen. Dieß hat denn auch der Hr. Kr. R. Gentz sowohl in seinen untergesetzten Anmerkungen als angehängten Zusätzen auf eine sehr befriedigende Art geleistet und dadurch der Uebersetzung noch einen Vorzug vor dem Original gegeben.

Da die Gegenstände, worüber sich der Hr. Uebersetzer ausbreitet, von großer Wichtigkeit sind, so will ich über die eine und andere Aeusserung desselben noch einige Betrachtungen anstellen und sie dem Leser zur Prüfung vorlegen.

Im ersten Zusatz (S. 263 f.) erklärt sich Hr. Kr. R. Gentz über den Unterschied zwischen bürgerlicher und politischer Freyheit.

Wenn der Hr. G. S. 270 sagt: „Freyheit ist in jeder Rücksicht ein negativer Begriff," so muß dieser Satz offenbar eingeschränkt werden; denn nicht in jeder Rücksicht ist Freyheit ein negativer Begriff, da das, was er bezeichnet, sowohl etwas Positives als etwas Negatives seyn kann. Denn wie überhaupt jeder Negation eine Realität zum Grunde liegt, so liegt auch der durch den Begriff der Freyheit bezeichneten Negation eine Realität zum Grunde; wir mögen diese Realität an sich erkennen oder sie auch nur denken und in Wirkungen, als Erscheinungen derselben, wahrnehmen.

Dieses findet nicht allein in der Transscendentalphilosophie Statt, sondern auch in allen andern Erkenntnissen, welche auf der Anwendung des Begriffs der Freyheit und der Beziehung desselben auf Erfahrung beruhen. So wird in der Transscendentalphilosophie zwar ein negativer Begriff der Freyheit gegeben, nach welchem sie eine von der Naturkausalität und dem Gesetze der wirkenden Ursachen unabhängiges Vermögen ist, allein eben diese negative Bestimmung wäre grundlos, wenn sie nicht auf einer positiven beruhete, nach welcher die

Freyheit ein, eine Reihe von Erscheinungen durch sich selbst anfangendes, mithin sich selbst unbedingtbestimmendes Vermögen ist. — Dieser innerhalb der Gränzen der reinen Forschung (in spekulativer Hinsicht) bloß problematische Begriff, wird in der Moral assertorisch, indem sich das gedachte Vermögen als ein solches durch die That beweißt. Moralische Freyheit ist hier negative Unabhängigkeit der Willkühr von empirisch bestimmenden Ursachen. Aber auch dieser negative Begriff beruht wiederum auf dem positiven, nach welchem sie ein sich selbst nach dem Vernunftgesetze unbedingt bestimmendes Vermögen ist.

Dieselbe doppelte Bestimmung des Freyheitsbegriffs erhält sich durch alle Erkenntnisse hindurch, wo er Anwendung und Gebrauch findet. So ist, z. B., bürgerliche Freyheit erstlich negative Unabhängigkeit von allem Zwange, außer dem, welcher durch den öffentlichen Willen gesetzlich ist; aber auch zweytens positiv die Befugniß, alles zu thun, was dem öffentlichen Gesetze nicht zuwider ist. Eben so ist es mit den zusammengesetzten Begriffen: Denkfreyheit, Preßfreyheit u. s. w.

Nachdem ich diese Erinnerung gemacht habe, stimme ich im Uebrigen mit den Bemerkungen des Hrn. Verf. vollkommen überein.

„Es gibt im Grunde, sagt der Hr. Verf., nur eine einzige politische Freyheit und das ist die, welche wir bisher (mit Mounier) die bürgerliche genannt haben. Wer nur gerechten Gesetzen gehorcht, ist schon so frey, daß er nicht freyer werden kann." Ganz richtig.

„Die andere (Freyheit), die diesen Nahmen führt, ist nichts als eine gewisse Form der bürgerlichen Gesellschaft. — Weil man Freyheit und diese Form oft bey einander fand, nannte man diese Form selbst Freyheit."

Ohne nun über den Ausdruck zu streiten, ob er verdrängt oder beybehalten werden solle, erklärt der Herr Verfass. die bürgerliche Freyheit durch den Zustand, worinn der Staatsbürger nur dem Gesetze und zwar einem auf Gerechtigkeit (allgemeine Gleichheit) gegründeten Gesetze gehorcht; die politische aber durch den Zustand, worinn jeder Staatsbürger keinem

nem andern Gesetze gehorcht, als dem, zu welchem er unmittelbar oder durch irgend eine Art von Vollmacht seine Zustimmung gegeben hat. „Dagegen (erklärt der Hr. Verf.) ist es ganz uneigentlich gesprochen, wenn man den Antheil des einzelnen Bürgers an der Gesetzgebung — Freyheit nennt; er gehört in eine ganz andere Kategorie und verdient eher Macht zu heissen.“

Der H. V. macht mit Recht auf die Zweydeutigkeit und Ungemessenheit des Ausdrucks aufmerksam; denn in der That ist gar kein gehöriger Eintheilungsgrund da, wenn man den Worten nicht einen ihnen ganz fremden Sinn unterlegt. Dennoch findet man noch immer die Eintheilung der Freyheit in die bürgerliche und politische, selbst neuere Werke über diese Gegenstände nicht ausgenommen. Da aber unrichtige Benennungen gar leicht auf irrige Begriffe führen, so ist es allerdings rathsam, daß man jedem Begriffe, so viel möglich, seine eignen Worte und Bezeichnungen läßt.

Der Mißdeutung kann man am besten vorbeugen, wenn man die verschiedenen Verhältnisse der Staatsgenossen zum Staate, als einem Zustande des öffentlichen Rechts, aus einem Princip ableitet und bestimmt. Der Staat entspringt durch die Vereinigung aller Subjekte zu einem allgemeinen Willen, mithin zu einer durch denselben errichteten, öffentlichen und mit Macht bekleideten Gesetzgebung.

Zu diesem öffentlichen Willen stehen alle Einzelnen in einem dreyfachen Verhältnisse. Diese Verhältnisse sind nur dadurch wirklich, daß ein Zustand des öffentlichen Rechts, das ist, ein Zustand der einander nach Vernunftgesetzen einschränkenden Willkühr statt findet; dieser Zustand aber ist und heißt der bürgerliche; es werden also jene dreyfache Verhältnisse eben so viel bürgerliche oder, wenn man will, politische Verhältnisse seyn.

Nun gibt es aber ursprünglich nur drey Arten der Verhältnisse, nehmlich das der Inhärenz, das der Dependenz und das der Concurrenz oder Gemeinschaft. Diese drey Arten durch den Begriff des Bürgerlichen (oder Politischen) bestimmt geben die Begriffe der bürgerlichen Selbststän-

digkeit, der bürgerlichen Freyheit und der bürgerlichen Gleichheit.

1. Vermöge der bürgerlichen Selbstständigkeit ist jeder Staatsgenosse Constituent des öffentlichen Willens. Er ist Person und nicht Sache, über ihn kann nicht willkührlich verfügt werden und er kann sich nicht bloß leidend verhalten. Daher koalescirt sein Wille mit dem Willen Aller und der allgemeine Wille geht auch von ihm aus und das öffentliche Gesetz ist ihm und von ihm zugleich gegeben. Mit dem Antheil an der öffentlichen Gesetzgebung steht und fällt die bürgerliche Selbstständigkeit; aber darum noch nicht alle Selbstständigkeit; denn der Mensch behält seine ursprüngliche Persönlichkeit, wenn er gleich nur Staatsschützgenosse, nicht Staatsgesetzgeber ist. — Auch ist es nicht nöthig, daß jeder Einzelne zum öffentlichen Gesetze unmittelbar beystimme, sondern es kann durch Mittelspersonen als Bevollmächtigte geschehen, ja es kann durch einen Einzigen für Alle geschehen, wenn nur der durch ihn bestimmte öffentliche Wille den Charakter eines allgemeinen Willens hat. — Diese bürgerliche Selbstständigkeit ist es, welche man mit dem Nahmen der politischen Freyheit benannt hat. — Man sieht leicht, daß es nicht sowohl darauf ankommt, wie viele in einem Staate, auf welche Art und durch welche Mittel sie den öffentlichen Willen errichten, sondern darauf, daß der öffentliche Wille ein solcher sey, zu welchem alle als einstimmend gedacht werden können, welcher mithin die Idee der bürgerlichen Selbstständigkeit und die ihr zum Grunde liegende ursprüngliche Persönlichkeit respektirt. Daß aber sogar das ganze Volk unmittelbar constituiren soll, ist eine politische Posse, womit nur ehrsüchtige Demagogen spielen können.

2. Vermöge der bürgerlichen Freyheit findet keine andere Einschränkung der menschlichen Selbstständigkeit statt, als allein diejenige, welche um des Staats willen nothwendig ist, welche mithin durch den allgemeinen Willen und das öffentliche Recht gemacht wird. Weiterhin und ausserhalb der Sphäre des öffentlichen Rechts kann und darf dem Bürger kein

kein Zwang geschehen, oder er ist ungerecht und verstößt gegen das Wesen des Staats selbst. Aber auch innerhalb der Sphäre der öffentlichen Gesetzgebung und Machthabung geschieht der Freyheit kein anderer Zwang, als ein solcher, welchen sie sich selbst auferlegt und folglich frey geheiligt hat. Denn der öffentliche Wille wird auch als von eines jeden Einzelnen Willen ausgehend gedacht und beruht auf der Möglichkeit der Zustimmung Aller; folglich ist der durch ihn errichtete Zwang eigentlich nichts anders, als Einschränkung der Freyheit durch sich selbst und man muß von jedem Zwange sagen können, daß er von jedem Bürger gewollt werden solle, wenn er auch gleich von jedem nicht immer gewollt werden möchte; das heißt, er muß aus dem Staatszweck erfolgen und das Merkmahl der Allgemeingültigkeit und innern Nothwendigkeit haben. — Die bürgerliche Freyheit besteht daher a) negativ: in der Abhängigkeit von allen gerechten Gesetzen und b) positiv in der Befugniß, alles zu thun, was dem öffentlichen Willen nicht widerspricht. In allem dem, was außerhalb der Sphäre des allgemeinen Rechts liegt, ist und bleibt der Bürger sein eigener Richter, das heißt, er fällt dem Richterstuhl seiner Vernunft und seines eigenen Gewissens anheim. Nur allein auf diese Art besteht die moralische Freyheit mit dem bürgerlichen Zwange und man kann sagen, es gibt bürgerliche Freyheit, wo die moralische nicht unterdrückt wird, und diese wird nicht unterdrückt wo, alle Einschränkung der Willkühr aus gerechten Gesetzen hervorgeht.

3. Vermöge der bürgerlichen Gleichheit haben alle Staatsgenossen als Unterthanen gleiche Rechte und Pflichten. Die Selbstthätigkeit der Bürger wird hier in Wirkung und Gegenwirkung erwogen und es fragt sich, wie Wirkung und Gegenwirkung durch den öffentlichen Willen bestimmt oder welchem Gesetze sie unterworfen seyn müssen? Die Antwort ist: daß sich Wirkung und Gegenwirkung gleich seyn müsse, weil aus der Form der Allgemeinheit dieses Verhältniß nicht anders bestimmt werden kann. Daher hat nun jeder Bürger gegen den andern ein Zwangsrecht und von diesem Zwange ist nichts ausgenommen, als der allgemeine machthabende Wille

selbst

selbst, denn wenn auch dieser gezwungen werden könnte, so wäre jenes Zwangsrecht eines Jeden gegen Jedermann unmöglich.

Dieß wäre denn die Erörterung und Bestimmung des dreyfachen Verhältnisses der Bürger gegen den Staat und jedes Verhältniß wäre auch zugleich mit seinem gehörigen Nahmen belegt. Man sollte nun fernerhin hierbey bleiben und den Verhältnissen lassen, was ihnen sämmtlich zukommt. Politisch oder bürgerlich sind sie aber sämmtlich und es ist bloß auszumachen, worinn sie sich spezifisch von einander unterscheiden.

Was der Herr Kr. G. über die bürgerliche Selbstständigkeit als Theilnehmung an der öffentlichen Gesetzgebung (über politische Freyheit in der hergebrachten Sprache) sagt, ist vortrefflich und zu beherzigen. Es kann in einem Staate die größte bürgerliche Freyheit statt finden, wenn gleich der Bürger seine Selbstständigkeit oder Theilnehmung an der öffentlichen Gesetzgebung nicht unmittelbar beweißt. Alles was in einem guten Staate gefordert werden kann, ist die Möglichkeit der Uebereinstimmung aller Willen; auf der Wirklichkeit bestehen, ist Thorheit. Ein einziger Mann im Staate sieht öfters weit richtiger, als hunderttausende und um gerechte Gesetze zu geben, bedarf es nur der Vernunft, die in allen Menschen dieselbe ist. Die Stimme des Volks verdient Aufmerksamkeit, aber Stimme der Gottheit ist sie nicht immer; es leidet daher der Satz: vox populi vox dei seine große Einschränkung.

Im zweyten Zusatz S. 274. f. erklärt der Hr. Verf. den allgemeinen Willen mit Recht für die leitende Idee in aller Staatswissenschaft. Aber wie richtig auch die Idee an sich ist; so ist es doch vielen Schwierigkeiten unterworfen, wenn es darauf ankommt ihre Ansprüche zu vernehmen. Die neuern Constituenten haben den Knoten mehr zerhauen als gelößt. Sie geben vor, die Stimme des Volks, oder wenigstens die Stimmenmehrheit, müsse für den allgemeinen Willen gelten; aber sie bedenken nicht, daß die Gründe für Recht und Unrecht nicht gezählt, sondern gewogen werden müssen und daß die Volksstimme oder die Mehrheit nur dann erst

für

für den allgemeinen Willen gelten könne, wenn sie vernünftig ist und da wird man eingestehen müssen, daß eine einzige Stimme weit vernünftiger seyn kann, als das Geschrey von einem großen Volkshaufen.

Es ist daher eine sehr wichtige Aufgabe für die Politik, diejenige Staatsform ausfindig zu machen, wodurch die Herrschaft der Gerechtigkeit, das ist, die Macht des allgemeinen Willens möglichst befördert und gesichert werde. Um aber hier richtig und treffend entscheiden zu können, muß man außer der Theorie auch noch die Erfahrung zu Rathe ziehen. Denn den allgemeinen Willen auszumitteln, ist Gegenstand der Staatswissenschaft, aber die Mittel, ihn unter Menschen geltend zu machen, ihm Organe und Sicherheit zu leisten, ist Gegenstand der Staatskunst. — Ein vorzügliches Mittel dazu ist die Theilung der staatsverwaltenden Personen unter dem Souverain; denn der Souverain ist zwar untheilbar, aber seine Agenten müssen geschieden seyn, damit allem ungerechten (dem öffentlichen Willen widersprechenden) Einflusse vorgebeugt werde. Daß hiezu nur Beobachtung und Anwendung der Wissenschaft auf empirische Verhältnisse leiten könne, ist an sich klar. Denn der Mensch in seinem empirischen Charakter und in seinen dem Recht und Sittlichkeit widerstrebenden Maximen macht solche Anstalten der Klugheit allein nöthig. Wären alle Menschen gerecht und alle Menschen gut, so bedürfte es nicht allein nicht jener Klugheitsmaßregeln, sondern auch nicht einmahl eines öffentlichen Rechts und eines äußern Zwanges.

Der dritte Zusatz über die Freyheit, als ein Recht betrachtet S. 288 f. liefert einen vortrefflichen Beytrag zur Erörterung und Entscheidung dieser wichtigen Frage. Die Gedanken des Hrn. Verf. sind über allen Zweifel und über alle Anfechtung erhaben; nur einer einzigen Aeusserung, und zwar gleich im Anfange der Abhandlung, kann ich nicht beypflichten.

Der Verf. sagt: „im außergesellschaftlichen Zustande hat der Mensch die Befugniß, alle seine Handlungen nach Willkühr zu bestimmen." Es ist aber überall kein Zustand des Men-

Menschen denkbar, wo er die Befugniß hätte, alle seine Handlungen nach Willkühr zu bestimmen. Selbst wenn wir ihn ganz isolirt denken, so wird er, weil er Vernunft hat, diese doch immer zur Triebfeder seiner Willensbestimmung aufnehmen müssen. Dieß um so mehr, wenn er sich in äussern Verhältnissen mit andern Menschen befindet, gesetzt, daß auch noch kein wirklicher Vertrag unter ihnen errichtet wäre. Auch der Hr. Verf. scheint hier auf den sogenannten Naturstand hinzusehen und mehr als einen Menschen vor Augen gehabt zu haben; denn, in dem er sich des Ausdrucks Befugniß bedient, kann er nichts anders als den Zustand der Menschen außer dem öffentlichen Rechte verstehen wollen. Aber wo kein öffentliches Recht bindet, da bindet doch das ursprüngliche Vernunftrecht und bestimmt die Willkühr, soll sie zum wenigstens bestimmen und man kann daher nur sagen: im aussergesellschaftlichen (durch keinen wirklichen Vertrag bestimmten) Zustande ist der Mensch befugt, alle seine Handlungen im Verhältniß gegen andere Menschen nach Willkühr zu bestimmen, ausser in so fern sie durch das Urrecht und die Urpflicht (durch Vernunft) eingeschränkt sind; denn durch die Gesellschaft entsteht nicht allererst das Recht, sondern es besteht schon vor ihr und das öffentliche Recht ist eigentlich nichts anders als eine Anwendung der Rechtsgrundsätze auf Menschen, in so fern sie sich zum Schutz der Rechte vereinigen.

Der Mensch begibt sich daher im gesellschaftlichen Zustande auch nicht eigentlich der Befugniß, alles nach Willkühr zu thun, denn diese Befugniß hat er nicht, sondern er thut bloß Verzicht auf das Recht sein eigner Richter zu seyn und zwar aus dem Grunde, um sein Recht dadurch desto mehr zu sichern. Die schwache Schutzwehr des Einzelnen für sein Recht bekommt nun einen allgemeinen und allmächtigen Vertreter in der Person des Souverains und seiner Agenten und was der Mensch vorher allein zu verfechten hatte, behauptet jetzt für ihn eine Macht, welche alle Angriffe und allen Widerstand niederschlägt.

Die

Die Frage, welche der Hr. Verf. aufwirft, ob politische Freyheit (bürgerliche Selbstständigkeit) ein Recht sey? muß nicht bedingt, wie der Hr. Verfass. glaubt, sondern, nach meiner Meinung, unbedingt bejaht werden. Denn das Recht der Persönlichkeit ist ein Urrecht und kann durch keinen Vertrag, selbst den nicht, welcher an sich selbst Pflicht ist, aufgegeben werden. Es hat daher keinen Zweifel, daß das Recht der Persönlichkeit ungekränkt in den Bürgerverein mit übergeht und durch den Begriff des bürgerlichen bestimmt eigentlich nichts anders sagt: als daß der Bürger, als solcher, Antheil an der öffentlichen Gesetzgebung habe? Eine andere Frage ist aber, wie der Bürger sein Recht ausüben solle, ob mittelbar oder unmittelbar, ob durch Selbststimmung oder durch Uebertragung und Bevollmächtigung? Die unmittelbare Concurrenz Aller zur öffentlichen Gesetzgebung hat so viel Schwierigkeiten, daß sie auch in dem kleinsten Staate kaum zuläßig ist. Diese Schwierigkeit wächst mit dem Umfange und der Größe der Staaten, mit der Vervielfältigung der innern und äußern Verhältnisse, mit der Verwickelung der einzelnen und allgemeinen Angelegenheiten und Geschäfte.

Was würde dabey herauskommen, wenn alle Einzelnen unmittelbar sprechen und stimmen sollten?

Die Art der Ausübung des Rechts der Persönlichkeit im Staate kann also mancherley seyn, obgleich das Recht an sich immer ein und eben dasselbe bleibt und die bürgerliche Persönlichkeit bleibt ungekränkt, wenn und so lange nur die mögliche Zustimmung bleibt, die wirkliche mag immerhin nie gegeben seyn. Also mit kurzen Worten: das Recht der bürgerlichen Selbstständigkeit gilt unbedingt, ist unentbehrliche Bedingung des öffentlichen Rechts überhaupt, aber es ist und bleibt immer unversehrt, wenn es nur möglich ist, daß alle Bürger zu einem Gesetze zusammen stimmen können und dieß ist möglich, wenn das Gesetz gerecht, wenn es durch den Zweck des Staats geheiligt ist. Nun mag dieses Gesetz von Einem oder von Mehreren gegeben sey, das ist Nebensache; wenn nur die gesetzgebende Person dazu öffentlich autorisirt ist.

Was der Hr. Verf. über die Befugniß zur Insurrection sagt, ist vortrefflich und könnte manchen Enthusiasten zur Besinnung bringen, wenn er guten Willen und Fähigkeit hätte, gründliche Sachen zu beherzigen.

Eine ganz vollkommene Staatsverfassung und Verwaltung ist eben sowohl nur eine, obgleich wahre und praktische, Idee, als eine ganz unvollkommene und gleichsam teuflische. Alle wirkliche Staaten halten sich in der Mitte, der Eine nähert sich der Idee mehr, der Andere weniger. Insurrection, wenn sie um sich greift und ihre Idee realisirt, wirft den ganzen Staat, mithin auch alles öffentliche Recht über den Haufen. Sie bewirkt also grade das Gegentheil von aller bürgerlichen Verfassung und bringt, außer dem unabsehbaren Elende, das sie im Gefolge hat, den Zustand des Kriegs Aller gegen Alle wieder zurück. Sie thut also ein Unrecht, das gegen die wirklichen oder vermeintlichen Injurien, in gar keinem Verhältniß steht. Regierungen können irren, Sachwalter können fehlen, ja böse Menschen können von der Macht, die ihnen zu Theil ward, einen verkehrten und bösen Gebrauch machen, es können so gar harte Bedrückungen und schreyende Ungerechtigkeiten geschehen; allein alles dieß gibt noch kein Recht, alles Recht der Menschen, unter öffentlichen Zwanggesetzen, das ist, den ganzen Staat umzustossen und das Recht, ein Unrecht zu rächen, muß durch die Pflicht, ein öffentliches Recht zu respectiren, überwogen werden.

Es kann daher in jedem Staate keinem Bürger ein anderes Recht zustehen, als gegen einseitige Beeinträchtigungen unter der Zucht der Pflicht zu verfahren und Jedem liegt die Pflicht ob, zur Verbesserung und Vervollkommnung der Staatsverwaltung so viel zu thun, als möglich ist, mit der wohlbedachten Maxime, daß nichts auf Erden vollkommen ist, daß aber ein unvollkommner Staat dennoch unendlich besser ist, als gar kein Staat, als ein Zustand der Anarchie, der Empörung und Auflösung, wodurch alles öffentliche Recht zugleich mit zu Grabe geht.

Der zweyte Theil des vorliegenden Werks ist nicht minder reich an wichtigen Nachrichten und Betrachtungen. Ich muß mich aber bey der Anzeige desselben kurz fassen.

Dreyzehntes Kapitel. Von den Vorzügen, die der Adel in einer (uneingeschränkten) Monarchie geniessen muß. S. 3.

Vierzehntes Kapitel. Untersuchung der Wirkungen, welche Reichsstände mit abgesonderter Repräsentation der Geistlichkeit, des Adels und des Volks haben müssen. S. 19.

Funfzehntes Kapitel. Folgerungen aus den beyden vorhergehenden Kapiteln. S. 121.

Sechzehntes Kapitel. Unterschied zwischen den beyden Häusern des brittischen Parlaments und den Kammern des Adels und des dritten Standes, wie man sie in Frankreich vorschlug. S. 123.

Siebzehntes Kapitel. Ueber die Befugniß des Königs, die Form der Ständeversammlung zu bestimmen und die Schwierigkeiten, die er gefunden haben würde, wenn er die Form der alten Parlamenter dabey zum Grunde gelegt hätte. S. 133.

Achtzehntes Kapitel. Ob es royalistischer gesinnt war, eine Repräsentation nach drey Ständen oder eine dem englischen ähnliche Organisation des Reichstages zu begehren. S. 163.

Neunzehntes Kapitel. Von der doppelten Repräsentation des dritten Standes und den Gründen, welche eine Deliberation nach Köpfen wünschenswürdig machten. S. 174.

Zwanzigstes Kapitel. Ueber den Zusammenhang der doppelten Repräsentation des dritten Standes und der Deliberation nach Köpfen. S. 193.

Ein und zwanzigstes Kapitel. Von den Convocatorien und den durch das Reglement für die Reichsstände vorgeschriebenen Formen. S. 201.

Bayerische Staatsbibliothek München

Zusätze.

1) Ueber die Organisation der Ständeversammlung von 1789. S. 239.
2) Von den Fehlern, welche das Ministerium vor der Versammlung der Reichsstände beging. S. 270.
3) Von der Schädlichkeit der Spezialmandate in einer repräsentativen Staatsverfassung.

Ich verweile nur noch bey dem letzten Zusatze etwas. Sehr richtig bemerkt der Hr. Verf. „der letzte Zweck einer Repräsentationsverfassung kann und muß kein anderer seyn, als der, den Gesetzen des Staats die größte Vollkommenheit, deren sie fähig sind, zu verleihen. Soll dieser Zweck erreicht werden, so müssen die Gesetze weder ein einzelnes Individuum, noch einen einzelnen Distrikt auf Rechnung des Ganzen begünstigen; sie muß gerecht, für alle Bürger gleich, für alle Theile des Staats gleich verbindend seyn. Die Aufmerksamkeit auf das, was das Besondere dieser oder jener Volksklasse verlangt, die Milderung einer strengen Vorschrift durch Behutsamkeit und Billigkeit in der Anwendung, die Entschädigung derer, die für das Wohl des Ganzen leiden, die Unterstützung verunglückter Bürger, die Veranstaltungen zur Aufnahme hülfsbedürftiger Provinzen: — dieß alles sind Geschäfte der Staats*verwaltung*, nicht der Gesetzgebung."

„Das *Gesetz soll der Ausdruck des allgemeinen Willens* seyn, das ist, das Resultat, welches sich aus einer Deliberation der Gesammtheit der Bürger, wenn sie mit deutlicher Einsicht in den Gegenstand, von aller Privatneigung und Leidenschaft frey, darüber zu Rathe gehen könnten, ergeben würde. Um ein solches Resultat zu erhalten ist es nicht allein unnöthig, sondern sogar dem Endzweck widersprechend, diejenigen, welche jene Gesammtheit der Bürger repräsentiren sollen, von einzelnen und abgesonderten Sectionen des Volks mit bestimmten, auf Lokalverhältnissen, individuellen Wünschen und individuellen Bedürfnissen gegründeten Instructionen versehen zu lassen."

„Wenn eine gesetzgebende Versammlung ihrer Bestimmung gemäß konstituirt werden soll, muß jedes Mitglied derselben, ein

ein Repräsentant des Ganzen, nicht dieser oder jener Provinz, dieser oder jener Klasse seyn. Es muß keinen andern Auftrag haben, als den: die Gerechtigkeit und das allgemeine Beste unablässig vor Augen zu haben.

Spezialmandate sind daher verwerflich, weil sie schon durch den reinen Begriff der Gesetzgebung im Staate ausgeschlossen sind; sie sind schädlich, weil sie eine Deliberation der Wahlversammlungen voraussetzen; sie sind unnütz, weil die, welche sie entwerfen, weder die Gegenstände, womit sich die gesetzgebende Versammlung beschäftigen, noch den Gang, welchen sie bey ihren Verhandlungen darüber nehmen wird, vorher wissen oder bestimmen können. — Sie sind mit einer monarchischen Repräsentationsverfassung unvereinbar, weil die Mandatarien den Volkssectionen verantwortlich seyn müssen, wenn ihr Spezialmandat von einigem Gewicht seyn soll. Diese Befugniß der Sectionen würde aber nicht allein das Ansehen des Throns, sondern auch der gesetzgebenden Versammlung vernichten. — Sie sind in jeder, auch in einer republikanischen Repräsentationsverfassung, unzulässig, weil sie in sehr vielen Fällen einen gemeinschaftlichen Beschluß unmöglich machen und denselben durchgehends äußerst erschweren. Die Methode, den Beschluß einer deliberirenden und votirenden Versammlung auf absolute Stimmenmehrheit auszusetzen, ist nicht bloß die vernünftigste, sondern aus einem gewissen Gesichtspunkte betrachtet, die einzig brauchbare, um zum Zweck zu gelangen; sie ist aber in vielen Fällen mit Spezialvollmachten unvereinbar.

Das System der Spezialvollmachten hat unter keiner andern Voraussetzung einen Sinn, als unter der, daß es der Minorität der Sectionen oder ihren Deputirten frey bleibe, gegen Beschlüsse, die mit ihren Instructionen nicht übereinstimmen, zu protestiren. Wenn aber drey Sectionen protestiren, warum sollen nicht auch zwey und warum nicht eine Einzige protestiren können? Das individuelle Veto ist daher das letzte Ziel, worauf alle Repräsentationssysteme, in welchen Spezialman-

date gelten, mittelbar oder unmittelbar führen. Dieses Veto ist aber der Tod aller Staatsverfassung."

„Im allgemeinen Congreß eines Staatenbundes wären Spezialmandate noch am ersten zu entschuldigen, weil dort die Repräsentanten eigentlich Abgesandte einzelner für sich souveräner Staaten sind."

„Unter allen Monarchien hat England und unter allen Republiken der amerikanische Freystaat das vollkommenste bisher realisirte Repräsentationssystem. In beyden gibt es aber keine Spezialmandate."

„Das deutsche Reich ist ein großer Staatenverein, dessen gesetzgebende Versammlung aus den Abgesandten der Regenten eines jeden einzelnen Staats besteht. Auf dem Reichstage gilt aber doch die Stimmenmehrheit."

„In keinem Lande hat sich die Theorie der Spezialinstructionen so rein erhalten, in keinem hat sie aber auch ihre nachtheiligen Folgen so unverkennbar gezeigt, als in Pohlen."

„Es war ein großes Versehen des Ministeriums in Frankreich, daß es bey Berufung der Stände im Jahre 1789 die Instructionen der Deputirten nicht untersuchte. Die Frage, in wie weit die Repräsentanten durch ihre Mandate gebunden oder nicht gebunden werden sollten, wurde nie erörtert. Man überließ sie den Deputirten, das heißt, denen, welche ohne von einer solchen Entscheidung auszugehen, eigentlich gar nichts entscheiden konnten."

„Obgleich der größte Theil der im Jahre 1789 ausgefertigten Mandate in Grundsätzen der Mäßigung der Gerechtigkeit und Billigkeit abgefaßt ist, obgleich einige darunter vortreffliche Vorschläge enthalten und gründliche Einsichten voraussetzen, so beweisen sie doch im Ganzen hinlänglich, daß die Masse der französischen Nation nicht reif genug war, um ihre eigene Gesetzgeberin zu werden."

„Der einzige Weg, das schwere Problem einer Staatsreform, zugleich im Einverständniß mit der Sittlichkeit und mit der wahren Politik, aufzulösen — die Kunst, das Neue in das Alte zu verweben — dieser einzige Weg war Wenigen bekannt und ward von Wenigen betreten."

Ich

Ich habe nicht nöthig, zum Lob dieser Schrift, welche durch ihren vortrefflichen Uebersetzer und Anmerker doppelt interessant ist, noch mehr hinzuzusetzen. Ich wünsche vielmehr, daß die gemäßigten und bewährten Grundsätze, welche darinn herrschen und von blinder Anhänglichkeit an irgend einem System weit entfernt sind, fleißig gelesen und beherzigt werden mögen.

Ueber die heutigen Volksverführer. An mein deutsches Vaterland. (Mit dem Motto: Wer Augen hat, der sehe! Wer Vernunft hat, der urtheile!) Wien 1795, 44 S. 8.

Wieder eine anonymische Flugschrift, deren jetzt so viele unser deutsches Vaterland ärger heimsuchen, als vormahls die Heuschrecken Aegypten. Sie möchten die Würgengel der Wahrheit seyn, wenn sie könnten!

Der Verf. dieser Volksverführung u. s. w. fand in „einem unserer beliebtesten Journale einen kurzen Aufsatz dieser Art voll Gradsinn (?), Kraft (??), Staats- und Menschenkenntniß (???). Hiedurch ward er bewogen, sogar mit Anwendung mancher passenden Stellen, diesen Stoff ausführlicher und mit Ueberzeugungen aus der Geschichte zu bearbeiten (ex ungue leonem.) —

Unser Verf. gehört noch zu den Billigen unter den Unbilligen. Er handelt hier von Religion, Gesetzen, Fürsten, Gleichheit u. s. w. und warnt. Er mag es vielleicht nicht übel meinen; aber zum Schriftsteller für Wahrheit und Recht ist er nicht berufen. Man sehe nur aus einer einzigen Stelle, wie gut der Verf. es versteht, aus petitionibus principii zu demonstriren.

S. 11. „Das Menschengeschlecht, so wie es von Anbeginn war und noch ist, kann nur auf dem Wege einer beschränkten Monarchie zur wahren, rechtliche Glückseligkeit gebenden und erhaltenden Freyheit gelangen (Gut! Nun der Beweis!).

„Denken wir uns eine bedingte Monarchie — einen Alleinherrscher, vom Gesetze beherrscht, alle knechtische Verehrung von seinem Throne verbannt und nur Liebe und Vertrauen als seine Leibwache. Vater und Kind, das Verhältniß zwischen König und Volk, seine Hand durch das Gesetz geleitet, nur immer zum Segnen bereit und selbst, wenn sie züchtigen muß, nur mit väterlicher Strenge züchtigend. Verdienst und Tugend, die einzige Anwartschaft auf Staatsämter — der einzige Adel: kein Ansehen, kein Geschenk, keine Würde (?), kein Kauf — alles rechtmäßiger Erwerb! — Und nun frage ich euch, liebe Mitbürger! Welche Republik könnte freyer seyn? — — Selbst die Neufranken würden antworten: keine, und gerne ihre Revolution mit einer solchen ächt republikanischen Konstitution vertauschen." Aber hat der Verf., durch dergleichen leere Declamation seinen Satz bewiesen? —

De iureiurando calumniae secundum principia iuris romani, germanici, canonici et saxonici; Specimen primum ex jure romano, quod - praeside S. F. Iunghansio — a. d. 5. Mart. A. 1795 — ad disputandum proposuit Auctor *Io. Aug. Gerstaecker*, Zuicauiens. Lips. ex officina Richteriana. 36 S. in 4.

Der Inhalt dieser Dissertation ist folgender: zu den übrigen im römischen Rechte vorkommenden Mitteln, der Chicane in Prozessen zu steuern, fügte Justinian den Eid für Gefährde hinzu (§. 1. 2.). Spuren desselben finden sich schon in Seneka's neunten und neunzehnten Kontrovers, beym Livius XXXIII. 47. in Plinius Briefen V. 21. und in Cicero's Briefen VIII. 8. (§. 3.) wie auch bey den ältern Rechtsgelehrten, z. B. in l. 13. §. 3. D. de damno inf. l. 8. §. 5. D. qui satisdare cogant. l. 5. §. 14. D. de novi operis nunciatione. Viele wollen daher nicht zugeben, daß Justinian, wie er im §. 1. Inst. de poen. temere litigantium sagt, ihn zuerst eingeführt habe. Aber man unterscheide nur zwischen dem allgemeinen und dem besondern Eide für Gefährde. Von

jenem

jenem ist bey den vorhin angeführten Schriftstellern und Rechtsgelehrten die Rede, dieser aber wurde von Justinian eingeführt (§. 4.). Der Eid für Gefährde ist eine feyerliche Handlung, wodurch man verspricht, in einer Rechtssache, von deren Gerechtigkeit man überzeugt sey, nie sich eines Betrugs oder einer Gefährde schuldig machen zu wollen. Der, welcher ihn ablegt, erklärt dadurch, daß er, sey er nun Kläger oder Beklagter, eine gerechte Sache habe, keines falschen Beweises sich bedienen, keinen Aufschub zum Nachtheile seines Gegners suchen wolle, und Niemanden wegen seiner Sache etwas versprochen oder gegeben habe, oder versprechen oder geben wolle (§. 5.). Er wird in den allgemeinen und besondern (juriurandum calumniae generale und speciale) abgetheilt, obgleich diese Nahmen im römischen Rechte nicht vorkommen, sondern erst in neuern Zeiten aufgebracht worden sind. Mit andern Gattungen des Eides hat jeder Eid für Gefährde dieses gemein, daß der, welcher ihn ablegen soll, die auch bey andern Eidschwüren erforderlichen Eigenschaften haben und die Formel desselben der Religion, zu welcher er sich bekennt, angemessen seyn muß (§. 6.). Eigenthümlichkeiten des besondern Eides für Gefährde sind: daß er 1) bloß vom Kläger abgelegt wird, von welcher Verbindlichkeit jedoch Eltern und Patrone frey sind, wenn gleich l. 34. §. 4. und l. 14. D. de jureiurand. das Gegentheil zu inferiren scheinen, 2) in denen Fällen, wo der Richter es für nöthig findet, und 3) mehr als einmahl in dem nehmlichen Rechtsstreite. Die öftere Wiederhohlung dieses Eides in der nehmlichen Sache hat Justinian, laut der Avth. Hoc sacrum. C. de jureiur. propter calumn. aufgehoben; eine Ausnahme enthält der Fall in der Nov. 73. c. 7. die aber auf andere Fälle nicht auszudehnen ist (§. 7. 8.). Die Hauptstellen in der Materie vom allgemeinen Eide für Gefährde, sind §. 1. I. de poen. tem. litig. l. 2. C. de jureiur. propter calumn. l. 14. §. 1. C. de judic. Nov. 49. c. 3. und Nov. 124. c. 1. Diesen haben nicht allein Kläger und Beklagte, sondern auch ihre Sachwalter abzulegen. Auch Eltern und Patrone sind davon nicht ausgenommen; denn nach Nov. 49. c. 3. pr. soll diese Ver-

ordnung *contra omnem personam* gehen. Der Richter kann diesen Eid nicht erlassen; denn l. 2. C. de jureiur. propter calumn. erfodert ihn in allen Rechtsstreitigkeiten, und l. 5. §. 14. D. de novi op. nunc. bezieht sich nur auf den besondern Eid für Gefährde. Auch die Partenen können ihn einander nicht erlassen; das sagt l. 2. C. de juram. propter calumn. ausdrücklich (§. 9.). Er kann, laut eben dieses Gesetzes, nicht durch Bevollmächtigte abgelegt werden (§. 10.). Der Kläger schwört, daß er nicht aus Gefährde, sondern aus Ueberzeugung, eine gerechte Sache zu haben, den Prozeß angefangen habe; der Beklagte: daß er einen guten Grund, der Klage zu widersprechen, zu haben glaube; der Sachwalter: daß er aus Ueberzeugung von der gerechten Sache seines Klienten nichts darinn versäumen, auf den Fall aber, daß er künftig Arglist und Trug wahrnehmen sollte, ihm weiter keinen Beystand leisten wolle. Der Regel nach muß dieser Eid vor dem Richter und im Gericht abgelegt werden; doch finden Ausnahmen Statt (§. 11.). Er soll: nach der Litiskontestation, mit gen Himmel erhabenen Fingern oder unter Berührung des Evangelienbuchs, und, wenn der Richter nicht dispensirt, in Gegenwart des Gegentheils oder seines Bevollmächtigten, abgeschworen werden. Ist er abgelegt, so entfernt er, wenn der Schwörende ihn mit gutem Gewissen ablegen konnte, allen Verdacht der Chikane, so wie er im Falle des Gegentheils als Meineid behandelt und bestraft wird. Weigert sich aber der Ablegung desselben, entweder der Kläger, oder der Beklagte, oder der Sachwalter, so wird ersterer mit seiner Klage abgewiesen, der andere durch richterlichen Ausspruch verurtheilt, Letzterer in der Sache fernerhin als Sachwalter nicht zugelassen (§. 12.).

In dieser Probschrift, von welcher Hr. D. Junghans in dem angehängten Epilog ausdrücklich versichert, daß sie ganz Hrn. Gerstäkers eigene Arbeit sey, ist die Lehre von dem Eide für Gefährde bloß nach den Grundsätzen des römischen Rechts abgehandelt, ihr Titel und Schluß aber lassen erwarten, daß der Verf. sie auch noch nach den Prinzipien des deutschen, kanonischen und sächsischen Rechts bearbeiten werde. Wie es

an sich schon ein guter Gedanke war, eine Rechtslehre, die durch die Verschiedenheit der in Deutschland geltenden Rechte, so mancherley Modifikationen erhalten hat, mittelst Absonderung der verschiedenartigen Quellen, lauter und unvermischt vorzutragen, so gebührt auch in Absicht auf die Ausführung dem Hrn. Verf. das Lob, daß seine Schrift von genauer Bekanntschaft mit der alten Litteratur und mit den römischen Gesetzen zeigt, in ganz ungezwungener Ordnung zusammenhängt, und in einer reinen und fließenden Sprache abgefaßt ist. Was Rez. zu erinnern findet, schränkt sich auf folgende Bemerkungen ein:

Warum auf dem Titel dieser Dissertation, neben dem deutschen Rechte das sächsische noch besonders genannt worden ist, läßt sich nicht einsehen, da letzteres sich zum erstern, wie der Theil zum Ganzen, oder wie die Art zur Gattung verhält. Nicht bloß den Römern vor Justinians Zeiten, sondern auch schon den Griechen, war der Eid für Gefährde bekannt; nichts anders waren im Grunde διωμοσία und ἀντωμοσία bey den Athenern. Bey der im §. 5. vorkommenden Untersuchung über die Etymologie des Worts calumnia hätte l. 233. pr. D. de V. S. angeführt zu werden verdient. Der Nahme: juriurandum malitiae kommt in denen, im §. 7. allegirten römischen Gesetzen so wenig als in andern, sondern nur im kanonischen Rechte vor. Der in eben diesen Paragraphen enthaltene Satz, daß nur allein der Kläger den besondern Eid für Gefährde abzulegen habe, stimmt weder mit der Theorie der Schriftsteller über diese Materie, noch mit dem Gerichtsbrauche überein, und läßt sich auch aus den von dem Hrn. Verf. angeführten Gesetzen nicht erweisen. Wenn gleich in l. 37. D. de jureiur. und l. 11. §. 1. D. de act. rer. amotar. nur von solchen Fällen die Rede ist, wo der Kläger den Eid für Gefährde zu schwören hat, so folgt doch daraus noch nicht, daß der Beklagte ihn in keinem Falle abzulegen habe. Auch dem Begriffe des besondern Eides für Gefährde widerspricht diese Behauptung, und eben so demjenigen, was im §. 5. von den wesentlichen Bestandtheilen eines jeden Eids für Gefährde gesagt ist, und also auf beyde Arten dessel-

 ben

den passen muß. Durch Druckfehler sind hin und wieder Unrichtigkeiten in Allegaten entstanden, z. B. S. 15 Z. 7 v. u. Sächs. st. summarische; S. 24 Z. 4 v. u. *Mevius* st. Mejer; S. 34 Z. 1 v. u. 4. st. 3. S. 35 Z. 2 v. u. *jurant.* st. juramentorum.

De notione legum civilium Exercitatio. Scripsit et Praeside Christiano Daniele Erhardo A. D. XII. Febr. A. MDCCXCV. defendit Carolus Fridericus Guilielmus Gerstaecker Zuicauiensis: Lipsiae ex officina Richteriana. Mit Dedikationen und Glückwunschungsschreiben, 41 S. in 4.

Der Herr Verfasser geht von dem allgemeinsten Begriffe eines Gesetzes aus; entwickelt alsdann den der gesellschaftlichen Gesetze, und kommt endlich zu der Notion der bürgerlichen.

Das Wort: Gesetz, drückt überhaupt, eine aus einem bestimmten Zweck entspringende Nothwendigkeit zu Handlungen aus. Nur moralische Wesen handeln nach Zwecken und daraus folgt, daß der Begriff, Gesetz, eigentlich nur auf moralische Wesen bezogen werden kann. Jeder Zweck setzt, wenn er erreicht werden soll, Mittel voraus, die zu ihm hinführen, und wer den Zweck will, muß die Mittel wollen. Der nothwendige Zusammenhang zwischen Mittel und Zweck im Reiche moralischer Wesen, die Erkenntniß der praktischen Vernunft davon, und die Harmonie, die Ordnung, die dadurch in den freyen Handlungen des Menschen sichtbar wird, führt auf den allgemeinsten Begriff eines Gesetzes, daß es eine Handlungsnorm sey, die in Beziehung auf die Erreichung eines gewissen Endzwecks nothwendig beobachtet werden muß.

Die Moralität eines Gesetzes im allgemeinsten Sinne, erhält seine Bestimmung durch die Moralität des dasselbe erzeugenden Zwecks. Ein moralisch fehlerhafter Zweck benimmt aber einer in Rücksicht auf ihn zu beobachtenden Handlungsnorm noch nicht die Eigenschaft eines Gesetzes überhaupt.

Je

Je mehrere Zwecke sich ein moralisches Wesen, in Beziehung auf einen höchsten und letzten Zweck (Endzweck) bildet, desto mehrere Handlungsnormen hat es als Mittel zur Erreichung dieser verschiedenen Zwecke zu beobachten, und daraus entsteht ein System von Zwecken, und solcherweise ein System von Gesetzen im allgemeinsten Sinne.

§. 14 — 22. **Gesellschaftsgesetze** sind Handlungsnormen, die die Mitglieder der Gesellschaft zur Erreichung des Gesellschaftszwecks nothwendig beobachten müssen.

Der Zweck der **bürgerlichen Gesellschaften** ist Sicherheit der Rechte für das Ganze und die einzelnen Glieder desselben. Zur Vertheidigung dieser Sicherheit gehört Anwendung von Kräften und damit in einzelnen Fällen nicht zu viel oder zu wenig Kräfte gebraucht werden, so ist Direction des zur Vertheidigung der Sicherheit nothwendigen Kräftegebrauchs erforderlich.

Nach dem Begriff der bürgerlichen Gesellschaften müssen sich daher 1) die Kräfte aller und jeder einzelnen Mitglieder zur Vertheidigung der Sicherheit in Eins vereinigen.

Hieraus entsteht die **höchste Gewalt**. Es ist aber auch sodann eine Vereinigung der **Einsicht** aller und jeder einzelnen Mitglieder **zur Direction der höchsten Gewalt** erforderlich.

Und hieraus entsteht die **gesetzgebende Gewalt** oder der **Gesetzgeber** in bürgerlichen Gesellschaften, welches diejenige Person ist, deren Einsicht, nach dem Willen der Gesellschaften, für **allgemeine Einsicht** gehalten werden soll. Dieser Gesetzgeber ist wohl von dem Oberherrn in einer bürgerlichen Gesellschaft zu unterscheiden, obgleich beyde Eigenschaften in einer Person vereiniget seyn können.

Bürgerliche Gesetze sind nach dieser Vorausschikkung, **alles das, was der Gesetzgeber, es mag nun entweder das ganze Volk sich dieses Amt vorbehalten, oder es einem Collegio, oder einem Einzelnen übertragen haben, als das, was zur Erhaltung der Sicherheit des Ganzen und**

der

der Einzelnen, von allen Bürgern, nothwendig entweder zu thun, oder zu unterlassen ist, erkennt und in einen Begriff gefaßt, diesen bekannt macht: In diesem Begriffe bürgerlicher Gesetze liegt einmahl das Merkmahl der Allgemeinheit derselben, da zu Folge desselben alle Bürger, die an dem Vortheile des Staatszwecks Antheil nehmen wollen, zur Befolgung verbunden sind. In Beziehung auf die so verschiedenen Handlungen der Unterthanen, ist es zur Allgemeinheit eines einzelnen bürgerlichen Gesetzes genug, wenn dasselbe nur alle Handlungen von einer gewissen Gattung umfaßt. Das Merkmahl der Nothwendigkeit bürgerlicher Gesetze liegt in dem gegebenen Begriffe, darum weil zu Folge desselben, nur solche Handlungen oder Unterlassungen von dem Gesetzgeber gebothen oder verbothen werden können, die zur Erreichung des Staatszwecks nothwendig sind.

In eben diesem Verhältnisse der Nothwendigkeit b. G. zum Staatszweck liegt der Beurtheilungsmaßstab ihrer Gerechtigkeit und je anschaulicher jene Nothwendigkeit den Unterthanen gemacht wird, desto künstlicher zeigt sich die Politik, da hierdurch die genaue Befolgung der Gesetze auf das leichteste bewirkt wird. Dieß die Hauptideen, die in der vorliegenden Abhandlung ausführlich entwickelt sind und bey deren gedrängten Darstellung wir mehr auf den Sinn des Verfass. sahen, als an seinen Worten klebten. Sonst zeigt derselbe, noch in seiner Schrift den Unterschied der Gesetze von ihrem Inhalte, von Verträgen, von Rechten und Pflichten und besonders der bürgerlichen (in dem von ihm gegebenen Begriffe) von Polizeyverordnungen, von Observanzen und Gewohnheiten, von Decreten und Mandaten, von Staatsgrundverträgen, welche letztere, gleichsam die Vorgängerinnen bürgerlicher Gesetze sind.

* * *

In einem Zeitpuncte, wo unter den denkenden Köpfen der aufgeklärtesten Nationen so viel über die Gränzen des bürgerlichen Gehorsams gestritten wird, ist es gewiß von äußer-

ster

ster Wichtigkeit, auf die Entwicklung des Begriffs und der Natur positiver Gesetze überhaupt, eine angestrengtere Sorgfalt zu verwenden, da die Frage: in wie fern sind die positiven Gesetze eines Staats für dessen Mitglieder verbindlich? wenn sie gründlich erörtert werden soll, die genaue Entscheidung der Frage voraussetzt: was positive Gesetze überhaupt eigentlich seyn sollten?

Allerdings muß der Begriff eines Gesetzes für moralische Wesen überhaupt, aus der Erkenntniß der practischen Vernunft von der nothwendigen Bestimmung ihrer freyen Handlungen nach ihren Zwecken abgeleitet werden und allerdings kann die positive Gesetzgebung der Staaten nichts anders seyn, als was die Vernunftgesetzgebung in dem einzelnen Menschen ist.

Alle Verschiedenheit entspringt hier bloß aus der Modification, die die Zwecke aller einzelnen durch die vertragsmäßige Unterordnung unter einen gemeinschaftlichen Zweck (Staatszweck) erhalten. Sind daher die positiven Gesetze überhaupt, wie sie es unter der bloßen Voraussetzung des Begriffs eines Staates nicht anders seyn können, Mittel zur Erreichung des Staatszwecks, so folgt, daß die Nothwendigkeit mit der sie die Staatsglieder verbinden, allezeit eine *moralische*, auf den allgemeinen Willen gegründete, sey, zu der eine physische durch Zwangsmittel, nur *ausnahmsweise* bey solchen Individuen zu treten braucht, die sich der Erfüllung des Staatsvertrags durch Widerspenstigkeit gegen die Gesetze in der Folge entziehen wollen.

Darinnen können wir aber Hrn. Gerstäckern nicht beypflichten, daß es zum Wesentlichen eines positiven Gesetzes gehöre, daß dasselbe an sich gerade ein *nothwendiges* Mittel zum Staatszweck seyn müsse. Wir geben zwar zu, daß der vernünftigen Freyheit des in bürgerlicher Verbindung lebenden Menschen am besten gerathen wäre, wenn jeder Oberherr nur immer solche Gesetze gäbe, die zu dem Staatszwecke in dem Verhältnisse der Nothwendigkeit stünden. Allein zum *Wesentlichen* eines positiven Gesetzes gehört dieß nach unserer Ueberzeugung nur nicht, sondern, *da alle, selbst die*

voll-

vollkommenste menschliche Einsicht zu schwach ist, um nur immer die Gränze zwischen dem Nothwendigen und Nichtnothwendigen zu bemerken, so ist es schon genug, wenn positive Gesetze nur rechtlich mögliche Mittel zur Erreichung des Staatszwecks sind, d. h. wenn jeder bürgerliche Oberherr nur solche Gesetze gibt, die dem Zweck des Staats nicht widersprechen, denselben nicht aufheben, oder nicht offenbar Staatszwecklos sind, nicht offenbar in dem bloßen Belieben des Regenten gegründet sind. Jeder sieht schon hiebey ohne unsere Bemerkung ein, daß es dessen ungeachtet Pflicht des Regenten bleibe, die Anzahl seiner Gesetze, so viel es ihm nach der besondern Beschaffenheit eines jeden Gegenstandes derselben möglich ist, unter die Fessel der Nothwendigkeit zum Staatszweck zu schmiegen. So lange aber ein Gesetz nur in einer möglichen Uebereinstimmung des Staatszwecks gedacht werden kann, muß es für gerecht erkannt werden und verlangt Gehorsam. Sonst sind uns bey Beurtheilung der Gerstäckerischen Schrift noch folgende Bemerkungen aufgestossen. S. 33.

Die eigentliche Definition eines positiven Gesetzes hätte, nach der voraus erforderlichen Deduction, präciser so gegeben werden können: daß es der hinlänglich bekannt gemachte Wille des Souverains sey, wodurch erklärt werde, was um des Staatszwecks willen von den Unterthanen geschehen solle. Zu S. 25 und 33. Die gesetzgebende Gewalt, ist von der höchsten Gewalt, von der Souverainität in einem Staate, nur in so ferne etwas Verschiedenes, als jene ein Ausfluß von dieser ist. Jeder bürgerliche Oberherr muß zugleich Gesetzgeber seyn. Das Recht der Gesetzgebung ist ein wesentliches Recht für ihn, ohne das er in der Eigenschaft eines Oberherrn gar nicht gedacht werden kann, ob ihm gleich in der Ausübung Schranken gesetzt seyn können. Wir sehen auch nicht ein, wozu die von dem Herrn Verf. beliebte intellectuelle Trennung der gesetzgebenden Gewalt

von

von der Souverainität nützen soll? da kein Oberherr (in abstracto) möglicher Weise etwas wollen kann, was dem Staatszwecke widerspricht. S. 22. Ein Recht überhaupt ist uns, ein sittliches Vermögen zu Handlungen, die kein Anderer verwehren darf. In dieser Definition glauben wir, ist das in einem jeden Rechte überhaupt liegende Recht zum Zwange schon hinlänglich ausgedrückt und man braucht daher ersteres nicht so, wie Herr Gerstäcker, zu definiren: daß es ein sittliches Vermögen sey, andre mit Gewalt abzuhalten, daß sie uns weder in dem, was in unserer Willkühr steht, noch in dem was erlaubt ist, noch endlich in der Erfüllung unserer Pflichten hindern. Zu S. 37 am Ende bis 39: Die positiven Gesetze, die in Staaten gegeben werden, unterscheiden sich untereinander (in dem Gesichtspunkte, aus dem wir die Sache ansehen) bloß durch den verschiedenen Inhalt der Mittelzwecke, oder der dem Hauptzwecke subordinirten Zwecke, die freylich a priori nur so weit bestimmt werden, als sie aus dem Hauptzwecke des Staats selbst erkennbar sind.

Alle Gesetze, die der bürgerliche Oberherr gibt, (Positivgesetze, Civilgesetze, im allgemeinsten Sinne) bestimmen entweder, wie die einzelnen Kräfte, welche zur Erzeugung der höchsten Gewalt nöthig sind, zusammen gebracht werden sollen, z. B. die Verbindlichkeit zu Steuern und Abgaben, Finanzgesetze; oder, wenn nun auf diese Art für die Erzeugung und Fortdauer der höchsten Gewalt selbst gesorgt ist, so bestimmen sie wieder:

1) Entweder die zum Staatszweck erforderlichen Handlungen des einzelnen Bürgers, in so fern derselbe bloß im Verhältnisse zu dem einzelnen Bürger gedacht wird, Privatgesetze, Civilgesetze im engern Sinn, dahin gehören Bestimmungen über das Eigenthum rc. über die Verbindlichkeit der Verträge, auch Bestimmungen über Privatsatisfactionen wegen begangener Verbrechen; oder sie bestimmen:

2) die

2) die zu dem Staatszweck erforderlichen Handlungen des einzelnen Bürgers, in so fern derselbe im Verhältnisse gegen alle und jede einzelne Bürger, gegen das Ganze gedacht wird. In dieser Beziehung betreffen die Handlungen des Staatsbürgers

a) entweder das Ganze unmittelbar, Criminalgesetze, oder

b) sie haben nur einen mittelbaren Einfluß auf das Ganze und die dieselben mit Hinsicht auf den Staatszweck bestimmenden Gesetze heißen Polizeygesetze.

Nach der Verschiedenheit der Materie der Handlungen, kann jedes Theilungsglied leicht wieder besonders zergliedert werden, welches uns hier zu thun — der enge Raum einer Rezension nicht gestattet.

Wenn Herr Gerstäcker in seiner Abhandlung, Polizeygesetze, von Civilgesetzen, in dem von ihm gegebenen Begriffe unterscheidet, so wird uns dieser Unterschied darum nicht klar, weil er offenbar einen Mittelbegriff ausgelassen hat.

Was er uns unter dem Nahmen Civilgesetze aufgestellt, sind offenbar Positivgesetze, Civilgesetze im allgemeinsten Sinne, nicht aber Civilgesetze im engern Sinne. Nur von diesen kann man Polizeygesetze auf die Art, wie der Herr Verf. that, unterscheiden, nicht aber von jenen, da sie in demselben, wie eine Art unter der Gattung begriffen sind.

Auch Polizeygesetze gründen sich in dem bekannt gemachten Willen des Oberherrn; auch sie bestimmen Handlungen und Unterlassungen der einzelnen Staatsbürger; auch sie streben auf den Staatszweck, oder die Sicherheit des Ganzen und jedes Einzelnen hin.

Wollte aber Hr. Gerstäcker mehr Polizeyanstalten, als Polizeyverordnungen, von bürgerlichen Gesetzen unterscheiten, so mußte er, um Verwirrung zu vermeiden, mehr in's Detail gehen. Denn im Allgemeinen ist zwar dieser Unterschied wahr und gegründet; nicht aber immer, wenn man Polizeyanstalten in ihren einzelnen Beschäftigungen, durch

durch die Betrachtung verfolgt. In so fern sich nehmlich die Anstalten der Polizeygewalt in einem bürgerlichen Staate auch in Gesetzen äußern, wie uns die tägliche Erfahrung lehrt, so paßt auch auf diese Gesetze das Prädicat eines bürgerlichen Gesetzes im allgemeinsten Sinne, ob sie gleich von bürgerlichen Gesetzen im engern Sinne verschieden sind.

J. F. W. Lammers.

Ueber politische (?) Staatskunst. Zur Belehrung und Beruhigung für alle die geschrieben, welche bey der jetzigen Kannegießerey über Staatsglückseligkeit, Staatsverfassung, Regierung, Regenten und Unterthanen eigentlich nicht wissen, woran sie sind. Erster Theil. Opinionum commenta delet dies, naturae judicia confirmat. Cic. Halle und Leipzig 1795, kl. 8. 160 S. (Preis 12 Gr.)

Vorrede. „Ich wollte den Politiker an seine Pflicht, an die Stimme der Vernunft und Gerechtigkeit erinnern, und über diesen und jenen Fall unter der mittlern Volksklasse einiges Licht verbreiten.“

Erster Haupttheil.

Einleitung. 1. Etwas über die Entstehung der menschlichen und bürgerlichen Gesellschaft. 2. Modifikationen der Regierungsformen. 3. Bestimmungen der Urrechte des Menschen. 4. Bestimmungen der Rechte der Majestät. 5. Begriff und Wesen der politischen Staatskunst. 6. Litteratur. (S. 3 ist ein Druckfehler. Liar — muß heissen: Barthelemy.)

Die Geschlechtsliebe war es, welche das erste Menschenpaar zusammen band; doch bald zog eine neue Kette — älterliche Liebe — sie noch inniger zusammen. Nach und nach vergrößerte sich die Anzahl der Urmenschen, und Weib und Gatte, Bruder und Schwester machten ein Ganzes aus. Es erwuchs die Geschwisterliebe. Die Menschen waren erst Jäger, dann wurden sie Hirten. Der Mensch ist

Mensch und lebe er auch im Stande der Natur, immer wir der Dürftige ſbitten müssen und der Mächtigere sich über den Schwächern erhaben dünken. Nach und nach entwickelte sich der Begriff vom Eigenthum, das ist: man erwarb sich das Recht auf Sachen, sie ausschließend vor Andern zu gebrauchen und zu nutzen. Um Nahrung zu haben, fielen die Menschen auf den Ackerbau. Natürlicher Weise mußten um den Besitz des Bodens und der Früchte Zwistigkeiten entstehen. Um diese zu schlichten waren Männer nöthig, die Ansehen und Macht genug hatten, um Recht zu sprechen; so entstanden Richter.

Mangel an äußerer Ruhe und wechselseitige Furcht zogen die Menschen näher zusammen. Schließen nun mehrere einen Vertrag, Alle für Einen Mann zu stehen, wenn sich ein Dritter erfrecht, ihren Ruhestand zu stöhren, ohne jedoch einem Einzigen oder einer mystischen Person ein höchstes Recht auf ihre Handlungen zu übertragen, so bleiben sie noch im Stande der Gleichheit, doch opfert jeder schon einen Theil seiner natürlichen Freyheit auf.

Durch eine neue Verpflichtung wird der Gesellschaftsvertrag in einen Vereinigungsvertrag (pactum unionis) verwandelt. Hier ist schon etwas von einem Reiche, indem der Verbundene durch Zwangsrechte zur Erfüllung des Unionszwecks angehalten werden kann.

Der höchste mögliche Zweck, den der Unionsvertrag erzielt, ist der der Sittlichkeit überhaupt; nehmlich die Sicherung der Urrechte. Um dem Staate die Kraft zu geben, diesen Zweck zu erreichen, übertrug man durch einen neuen Vertrag Einem oder Mehrern das Recht, die Rechte jedes Einzelnen zu sichern und jedes Mitglied dem Ganzen zu subordiniren. Dieß ist die Geburt des Unterwerfungsvertrags (pactum subjectionis). Kein bürgerlicher Staat kann ohne Verträge gegründet werden. Doch das Uebertragen der Rechte des Einzelnen ist nur so weit auszudehnen, als nach dem Rechte der Natur ein Zwangsrecht veräußert werden darf.

Bey einem politischen Körper unterscheidet man den Willen und die Kraft, jenen unter dem Nahmen der gesetzgebenden Gewalt, diese unter dem Nahmen der ausübenden Gewalt. Nichts darf geschehen ohne die Uebereinstimmung Beyder. Die Regierung steht zwischen dem Souverain und den Bürgern mitten inne, und besteht in der Ausübung des gesammten Willens zur Erreichung des Staatszwecks. Regierungsform ist die Beschaffenheit der innern Verfassung des Staats, davon die Bestimmung der äussern Rechte des Oberhaupts und der Bürger abhangen, (abhängt.)

Eine Art von Demokratie macht die Ochlokratie. Bis jetzt kann man die neue französische Republik dahin rechnen, wo der Staat in allgemeiner Gährung ist, und der vornehme und niedrige Pöbel nicht so gleich in die Schranken der Vernunft zurück gebracht werden kann. Es ist dieß bey der Gründung jeder Republik der Fall gewesen, und man muß es der Zeit überlassen, die das Ganze wieder zu einer Vollkommenheit bilden wird.

Recht ist subjektiv die moralische Fähigkeit Handlungen auszuüben. Der Mensch hat das Vermögen, die Ursache seiner Handlungen selbst zu seyn. Aus diesen Begriffen ergeben sich die Bestimmungen der angebornen Rechte, die jedem vernünftigen Wesen, als Zweck an sich, zu kommen müssen. Dahin gehört das Recht auf seine Freyheit, das Recht auf seine Persönlichkeit, das Recht auf seine Handlungen und endlich das Recht auf den Gebrauch seiner Sachen.

Die Majestätsrechte müssen einzig und allein aus dem Staatszwecke abgeleitet werden. Sie sind 1) das Recht der Unverletzlichkeit, 2) das Recht Gesetze zu geben, 3) zu strafen, 4) die Güter des Bürgers und des Staatseigenthums zu gemeinnützigen Zwecken zu nutzen, 5) über die Handlungen einzelner und besonderer Verbindungen zu wachen, 6) über Staatsämter zu wachen u. s. w.

Das politische Princip lautet: Handle so, daß du immer das Wohl des Staats durch die wirksamsten Mittel beförderst, ohne die Rechte Anderer zu verletzen.

Zweyter Haupttheil. Geschichte der Politik.

Erstes Kapitel. Kurze Uebersicht der Geschichte der Politik bey den ältesten Völkern.

Zweytes Kapitel. Geschichte der Politik bey den Griechen.

Drittes Kapitel. Geschichte der Politik bey den Römern.

Viertes Kapitel. Geschichte der Politick bey den Deutschen.

Dritter Haupttheil. Allgemeine Politik.

Erstes Kapitel. Eigenschaften des Staatsmanns.

Zweytes Kapitel. Beschaffenheit eines politischen Plans.

Jeder politische Endzweck muß sich auf innere Moralität und Gerechtigkeit gründen.

Drittes Kapitel. Eigenschaften politischer Mittel.

Der Hr. Verf., welcher sich am Ende der Vorrede I. H. E. d. W. unterzeichnet, gesteht selbst, daß er manche der hier aufgestellten Ideen seinem ehemahligen Lehrer, dem Hrn. Professor Wieland in Leipzig, verdanke. Ich kann also nicht wissen, welches, und wie viel Gutes in dieser Schrift dem Hrn. Herausgeber oder seinem ehemahligen Lehrer, zuzuschreiben sey.

Die Schrift selbst aber gehört zu den gemässigten; sie redet weder dem Despotismus, noch der Anarchie das Wort; und dringt vielmehr auf Gerechtigkeit, Ordnung und Gesetzlichkeit. Der Vortrag ist im Ganzen leicht und verständlich. Mehr Gründlichkeit und Ausführlichkeit, wäre wohl hin und wieder zu wünschen gewesen; ohne eben dadurch an Deutlichkeit und Faßlichkeit etwas nachzulassen.

S. 19 erklärt der Hr. Verf. „die Regierungsform durch die Beschaffenheit der innern Verfassung des Staats, davon die Bestimmung der äußern Rechte des Oberhaupts und der

der Bürger abhängt." Regierungsform ist vielmehr die Art, wie der allgemeine Wille in einem Staate ausgeführt, mithin die ihm inhärirenden Gewalten vertheilt werden sollen. Die Bestimmung dieses Punkts im Staate macht seine Verfassung oder Konstitution aus.

Man kann aber die Regierungsform wissenschaftlich (nach reinen Vernunftprincipien) oder künstlich (nach Regeln der Klugheit) bestimmen. Im ersten Fall fragen wir: welche Vertheilung der Gewalten durch Vernunft nothwendig ist, wenn überall ein Recht bestehen und Gerechtigkeit statt finden soll? Die Antwort ist, daß alle Gewalten von einander getrennt, mithin keine durch die andere eingeschränkt oder gelähmt sey. Die gesetzgebende Gewalt muß von der vollziehenden, beyde müssen von der richterlichen und wählenden Gewalt geschieden, obgleich alle unter einander, durch ein Prinzip (den allgemeinen Willen) zusammenstimmend seyn. Dieß ist die nothwendige Form des Staats, ohne welche er gar nicht bestehen; in welcher aber er höchstens einer Reform, nie einer Revolution, unterworfen seyn wird.

Im zweyten Fall fragen wir: Was am klüglichsten gethan sey? Ob die Gewalten Einem oder Mehrern, oder der Majorität zu übertragen sey? Diese Frage erfordert Menschenkenntniß und Erfahrung. Die Antwort im Allgemeinen ist diese: daß die Einrichtung so getroffen werden müsse, daß keine Gewalt ihre Gewalt mißbrauchen könne, ohne sich selbst zu schaden. Im besondern scheint die Erfahrung dahin zu entscheiden, daß eine konstitutionsmäßige, durch Wahl bestimmte Monarchie, wo die vollziehende Gewalt in der Hand eines Einzigen ist, die angemessenste Verfassung ist. Eine Monarchie bleibt aber immer noch ein Wahlreich, wenn gleich der Monarch durch Erblichkeit zum Thron gelangt; wenn es nur der Wille Nation ist, daß auf diese Art die Uebertragung bewirkt werden soll. Da es nun äußerst wichtig ist, daß die vollziehende Gewalt nie ausgehe, so hat die erbliche Monarchie einen großen Vorzug vor jeder Andern.

Ein Monarch kann ein Tyrann seyn, aber er muß es nicht seyn, weil er Monarch ist; und er wird es nicht seyn, wenn er konstitutionel ist. Die Geschichte aber zeigt, daß die Tyranney durch keine zufällige Form ganz verhütet werden kann; denn wir haben tyrannische Aristokratien und Demokratien erlebt.

Taschenbuch für Reisende jeder Gattung durch Deutschland auf das Jahr 1795. Herausgegeben von *Johann Christ. Fick*, Lehrer am illustren Gymnasium zu Erlangen. Erlangen in der Waltherischen Buchhandlung. 219 Duodezseiten. (Preis 18 gr. Sächs. oder 1 fl. 20 kr. Rhein.)

Den ersten Gedanken zu dieser Reisetheorie verdankt der Verfass. der Vorrede zufolge dem jüngern Herrn Grafen von Kastell. Sollte der Mittheiler des obigen Gedankens vielleicht mehr praktische Kenntniß vom Reisen haben, als dessen Bearbeiter, so wollten wir wünschen, daß er auch in der Mittheilung der Regeln und Grundsätze, die der Reisende im Allgemeinen und Besondern zu befolgen hat, freygebig gewesen seyn möchte, da ohnstreitig jährlich viele Menschen Deutschland auf und abreisen, ohne dabey gewisse Regeln zu fassen, oder einen festen Gesichtspunkt im Auge zu behalten. Der einfache Plan bey diesem Werke ist, dem Reiser theils eine allgemeine, theils eine besondere Anleitung zu geben, wie er auf der einen Seite sich verhalten, und auf der andern durch Beschauung der Merkwürdigkeiten seine Erkenntniß entweder begründen, oder berichtigen oder auch erweitern soll. Daher zerfällt das Ganze in zwey Abschnitte. Der erste enthält allgemeine Regeln für Reisende; Regeln für fahrende Reisende; für Reisende zu Pferd; für Reisende auf Flüssen; für Reisende zu Fuß; einige Winke zur Beurtheilung der Landesverfassung; muthmaßliche Angaben über die zu erwartende Witterung; diätetische L e h r sätze (?) für Reisende. Im zweyten Abschnitte findet man das für einen Reisenden Merkwürdigste und Interessanteste von den vornehmsten Ländern und Städten in Deutschland, und dann die Bestimmung des Werthes der gangbarsten Münzen in Deutschland.

Rez.

Rez. verläßt das liebliche Ideal, das er sich von einer Instruktion für Reisende gebildet hat, da es jetzt seine Pflicht ist, bloß von und über Hrn. F. Ideal zu sprechen. Er zieht also die hier mitgetheilten Regeln an, ohne, was allerdings auch in Betrachtung kommt, über die ganz fehlende Schönheit der Form und Darstellung zu urtheilen. Bloß von dem Was will er sprechen. Und da ist er denn des fast sehr festen Glaubens, daß ein beträchtlicher Theil jener Regeln für Reisende, wenn auch nicht ganz unnütz, doch wenigstens überflüssig seyn möchte. Indessen gehört die Beurtheilung dieser Regeln nicht in diese Litteratur.

Der zweyte Abschnitt dieses Werks, der das Merkwürdigste und Interessante von Deutschland enthält, hat nach des Rez. Erachten mehr Vorzüge. Fast überall ist die Entfernung der Städte von einander, nebst dem üblichen Münzfuße und der Anzahl der vorzüglichsten Gasthöfe angegeben. Ein sehr nothwendiges Bedürfniß indeß wird der Verf. künftig zu befriedigen suchen, was unsers Wissens auch schon ein anderer Gelehrter bemerkt hat. Dem Reisenden nehmlich muß zur Erhaltung seiner Gesundheit und Zufriedenheit daran gelegen seyn, daß er wisse, wo er soviel möglich Reinlichkeit auf Seite der Nahrungsmittel und Bequemlichkeit in Ansehung des Nachtlagers hoffen dürfe. Dazu nun gehört mehr, als bloß die Hauptstädte auf den Hauptstraßen zu wissen. Auch die für den Reisenden, sowohl in historischer als statistischer Hinsicht ebenfalls interessanten kleinern Städte, wie z. E. von Bayreuth nach Nürnberg: Creussen und Pegniz, von Bayreuth nach Bamberg: Holfeld, von Nürnberg nach Würzburg: Langenzenn, Neustadt an der Aisch, Mainbernheim und Kitzingen, möchten in der Folge mit anzuführen seyn, da es die Lage eines Reisenden oft erfordert, daß er in einer solchen Stadt das Morgenbrod, oder den Mittagtisch, oder die Nachtherberge nehmen muß.

Wahrhafte Krankheits- und Curalgeschichte des regierenden Fürsten zu Lippe. — Mit Urkunden. — Nebst

einer kurzen Erörterung der Frage: Wann und wie eine Curatelanordnung über einen deutschen Reichsstand Statt habe. Ohne Druckort, 1795. Vorbericht 4 S. 102 S. Text und 91 S. Beylagen, 8.

Der jetztregierende Fürst zur Lippe-Detmold, Friedrich Wilhelm Leopold, stand bis zum Jahre 1789 unter der Vormundschaft seines Oheims des Grafen Ludwig zu Lippe, welchem der Canzler von Hofmann zu Detmold, und als ständische Deputirte, der Hofmarschall von Donop und der Bürgermeister Helwing zu Lemgo beygegeben waren. In diesem Jahre 1789 erhielt er vom Kaiser die Fürstenwürde und zugleich Veniam aetatis, und trat also die Regierung an. Er ertheilte den Vormündern eine Generaldecharge und versah noch überdem seinen Oheim und den Canzler Hofmann mit ansehnlichen Pensionen. Nicht lange nachher glaubte er aber hiebey eine Uebereilung begangen und eine schlechte Administration entdeckt zu haben. Um also hiemit aufs Reine zu kommen, erbath er sich den Hessencasselischen Regierungsrath von Manger zum Commissario, um die Finanzadministration des Herrn v. Hofmann zu untersuchen und berief den Herrn Rotberg als Regierungspräsidenten nach Detmold, welcher schon bey seines Vaters Lebzeiten Rath bey der Regierung gewesen, von der Vormundschaft aber verabschiedet war und seitdem zu Worms juristische Praxin trieb. Weil der Fürst durch diese beyden Männer in seiner neuen Entdeckung bestärkt ward; so that er im September 1790 den raschen Schritt, den Canzler von Hofmann, dessen Vetter, den Hofmarschall von Donop, dessen Bruder, den Oberamtmann Hofmann, und dessen Schwiegersohn, den Justizrath Helwing zu verabschieden. Diese wandten sich ans Reichskammergericht zu Wetzlar und erhielten daselbst Schreiben um Bericht, nebst einem Mandato protectorio und der Verordnung, daß man sie in ihre Aemter wieder einsetzen sollte. Ehe noch der erforderte Bericht erstattet werden konnte, verfiel der Fürst Ende Octobers 1790 in eine völlige Manie und ward also Regierungsunfähig. Nun machte der vormahlige Vormünd, Graf Ludwig zur Lippe gleich Anstalt, von neuem die Vormundschaftsregierung zu erhalten und

ward

ward auch durch ein Reichskammergerichtliches Dekret vom 4ten Dec. 1790 provisorie dazu ernannt, und nachhin durch landständische Wahl, nebst ein paar ständischen Deputirten dazu konstituirt, und vom Reichskammergericht bestättigt, des Widerspruchs seines Bruders, des Grafen Wilhelms ungeachtet. Schon vorher hatte er den neuen Regierungsdirector Rotberg suspendirt und, nachdem vollends der Canzler von Hofmann und dessen Verwandte vom Reichskammergericht restituirt waren, ward derselbe völlig entlassen; welches von der Vormundschaft in der Folge auch noch gegen den Leibarzt des Fürsten, geh. Rath Trempel u. a. m. verfügt ward. Bekanntlich ist aber seitdem der Fürst wieder völlig genesen und hat in diesem Jahre 1795 die Regierung wieder angetreten, welches aber bey der Herausgabe der gegenwärtigen Schrift noch nicht erfolgt war, da sie nach der Unterschrift der Vorrede im Monath Oktober 1794 verfaßt ist.

Der Verfasser derselben ist der schon öfter genannte Regierungsdirector Rotberg, welcher sich als solcher unter dem Vorbericht nennt. Nach derselben beabsichtigte der Verfasser dabey eine unparteyische Darstellung der Sache, um sowohl die Aufhebung der Curatel über den bereits längst hergestellten Fürsten zu bewirken, als auch über sein bey der Sache beobachtetes Benehmen sich vor dem Publikum zu rechtfertigen. Er sucht in der Schrift darzuthun, daß der Canzler v. Hofmann während der ersten Vormundschaft wirklich eine schlechte Administration zu Schulden kommen lassen, und besonders, statt durch den eingegangenen Hofstaat und angefallene Appanagen die vorhandenen Schulden abzutragen, vielmehr durch unnütze kostbare Bauten und Anstellung überflüssiger Beamten noch ansehnliche neue Schulden aufs Land gebracht und dasselbe mit vielen neuen Steuern bedrückt; daß daher der Fürst mit Recht denselben mit seinen Protegés entfernt; daß ferner mit der Curatelbestellung unnöthigerweise zu sehr geeilt sey, da sich schon nach Verlauf von fünf Wochen bedeutende Merkmale der Besserung beym Fürsten gezeigt; daß die angeordnete Curatel sich auch hier von neuem mehrere ungerechte und willkührliche Schritte, nahmentlich in der Entlassung des Verfassers und ande-

einer kurzen Erörterung der Frage: Wann und wie eine Curatelanordnung über einen deutschen Reichsstand Statt habe. Ohne Druckort, 1795. Vorbericht 4 S. 102 S. Text und 91 S. Beylagen, 8.

Der jetztregierende Fürst zur Lippe-Detmold, Friedrich Wilhelm Leopold, stand bis zum Jahre 1789 unter der Vormundschaft seines Oheims des Grafen Ludwig zu Lippe, welchem der Canzler von Hofmann zu Detmold, und als ständische Deputirte, der Hofmarschall von Donop und der Bürgermeister Helwing zu Lemgo beygegeben waren. In diesem Jahre 1789 erhielt er vom Kaiser die Fürstenwürde und zugleich Veniam aetatis, und trat also die Regierung an. Er ertheilte den Vormündern eine Generaldecharge und versah noch überdem seinen Oheim und den Canzler Hofmann mit ansehnlichen Pensionen. Nicht lange nachher glaubte er aber hiebey eine Uebereilung begangen und eine schlechte Administration entdeckt zu haben. Um also hiemit aufs Reine zu kommen, erbath er sich den Hessencässelischen Regierungsrath von Manger zum Commissario, um die Finanzadministration des Herrn v. Hofmann zu untersuchen und berief den Herrn Rotberg als Regierungspräsidenten nach Detmold, welcher schon bey seines Vaters Lebzeiten Rath bey der Regierung gewesen, von der Vormundschaft aber verabschiedet war und seitdem zu Worms juristische Praxin trieb. Weil der Fürst durch diese beyden Männer in seiner neuen Entdeckung bestärkt ward; so that er im September 1790 den raschen Schritt, den Canzler von Hofmann, dessen Vetter, den Hofmarschall von Donop, dessen Bruder, den Oberamtmann Hofmann, und dessen Schwiegersohn, den Justizrath Helwing zu verabschieden. Diese wandten sich ans Reichskammergericht zu Wetzlar und erhielten daselbst Schreiben um Bericht, nebst einem Mandato protectorio und der Verordnung, daß man sie in ihre Aemter wieder einsetzen sollte. Ehe noch der erforderte Bericht erstattet werden konnte, verfiel der Fürst Ende Octobers 1790 in eine völlige Manie und ward also Regierungsunfähig. Nun machte der vormahlige Vormünd, Graf Ludwig zur Lippe gleich Anstalt, von neuem die Vormundschaftsregierung zu erhalten und

ward auch durch ein Reichskammergerichtliches Dekret vom 4ten Dec. 1790 provisorie dazu ernannt, und nachhin durch landständische Wahl, nebst ein paar ständischen Deputirten dazu konstituirt, und vom Reichskammergericht bestättigt, des Widerspruchs seines Bruders, des Grafen Wilhelms ungeachtet. Schon vorher hatte er den neuen Regierungsdirector Rotberg suspendirt und, nachdem vollends der Canzler von Hofmann und dessen Verwandte vom Reichskammergericht restituirt waren, ward derselbe völlig entlassen; welches von der Vormundschaft in der Folge auch noch gegen den Leibarzt des Fürsten, geh. Rath Trempel u. a. m. verfügt ward. Bekanntlich ist aber seitdem der Fürst wieder völlig genesen und hat in diesem Jahre 1795 die Regierung wieder angetreten, welches aber bey der Herausgabe der gegenwärtigen Schrift noch nicht erfolgt war, da sie nach der Unterschrift der Vorrede im Monath Oktober 1794 verfaßt ist.

Der Verfasser derselben ist der schon öfter genannte Regierungsdirector Rotberg, welcher sich als solcher unter dem Vorbericht nennt. Nach derselben beabsichtigte der Verfasser dabey eine unparteyische Darstellung der Sache, um sowohl die Aufhebung der Curatel über den bereits längst hergestellten Fürsten zu bewirken, als auch über sein bey der Sache beobachtetes Benehmen sich vor dem Publikum zu rechtfertigen. Er sucht in der Schrift darzuthun, daß der Canzler v. Hofmann während der ersten Vormundschaft wirklich eine schlechte Administration zu Schulden kommen lassen, und besonders, statt durch den eingegangenen Hofstaat und angefallene Appanagen die vorhandenen Schulden abzutragen, vielmehr durch unnütze kostbare Bauten und Anstellung überflüssiger Beamten noch ansehnliche neue Schulden aufs Land gebracht und dasselbe mit vielen neuen Steuern bedrückt; daß daher der Fürst mit Recht denselben mit seinen Protegés entfernt; daß ferner mit der Curatelbestellung unnöthigerweise zu sehr geeilt sey, da sich schon nach Verlauf von fünf Wochen bedeutende Merkmale der Besserung beym Fürsten gezeigt; daß die angeordnete Curatel sich auch hier von neuem mehrere ungerechte und willkührliche Schritte, nahmentlich in der Entlassung des Verfassers und

 ande=

anderer fürstlichen Beamten erlaubt habe, und besonders den Fürsten in seiner Krankheit ganz zweckwidrig behandeln lassen, und dadurch seine Krankheit vorsätzlich verlängert habe; daß sie ihn selbst jetzt noch so behandle, und ungeachtet er bereits seit einem Jahre völlig hergestellt sey, dennoch darüber weder ans Reichskammergericht berichte, noch sonst Anstalt zur Aufhebung der Curatel und Wiedereinsetzung des Fürsten in die Regierung mache.

Aus dieser kurzen Darstellung des Inhalts dieser Schrift ergibt sich also schon, daß sie eine wahre Partheyschrift ist, worauf also um so weniger ein sicheres Urtheil gebaut werden kann, ohne den Gegentheil erst gehört zu haben, je wichtiger sowohl der Gegenstand als die Beschuldigungen sind, welche demselben zur Last gelegt werden, und jemehr die reichskammergerichtlichen Erkenntnisse eine wichtige Präsumtion für denselben an die Hand geben. Rez. kennt weder Herr von Hofmann noch Herrn Rotberg persönlich, getraut sich aber schon deshalb manchen hier aufgestellten Behauptungen nicht beyzupflichten, weil nach bekannten Rechtsgrundsätzen in Anordnung von solchen Curatelen und was dahin einschlägt, das Mehreste vom richterlichen Ermessen mit Rücksicht auf die individuellen Umstände des vorliegenden Falls abhängt. Indessen sind auch manche Beschuldigungen gegen Herrn v. Hofmann von der Art, daß nach Rez. Gefühl, derselbe nicht füglich dazu stille schweigen kann. Vielleicht wird also die Zukunft hierüber noch mehr Licht verbreiten.

Uebrigens muß Rez. dem Verf. das Zeugniß geben, daß er ohne Heftigkeit und mit Gelehrsamkeit geschrieben habe, nur hätte Rez. gewünscht, daß die Chronologie strenger beobachtet und manche Umstände bestimmter angegeben wären. So erfährt man z. B. nicht, wann der Verf. von Dermold weggegangen? ob er beym Reichskammergericht keine Hülfe gesucht? wie und von wem der Fürst weiter geheilt worden? u. d. m. was man zu fragen durch die Schrift selbst veranlaßt wird. — Die auf dem Titel bemerkte rechtliche Erörterung schränkt sich allein auf den Punkt ein: wie bald zur Bestellung einer solchen Curatel geschritten werden kann? und antwor=

wortet darauf: daß so lange als möglich damit zu zögern sey, um sowohl einen unnöthigen Kostenaufwand zu vermeiden, als auch dadurch und durch den besorglichen Eindruck auf den Kranken dessen Gesinnung nicht zu entfernen.

—t.

De exhibitione delinquentium secundum principia juris publici universalis, gentium, romani atque Saxonici — praeside F. G. Fleck — proponit auctor Carol. Theod. Gutjahr Soravia Lusatus. Lipsiae II. Aprilis 1795, 37 S. 4.

Der Inhalt dieser gutgeschriebnen aber hie und da dunkeln Abhandlung ist folgender: Allgemeinen Grundsätzen, die das erste Kap. enthält, zufolge beruht die Auslieferung eines Verbrechers auf der Betrachtung sowohl der Person desjenigen, der ausgeliefert werden soll, als jenes, von dem man die Auslieferung verlangt. Verbindlichkeiten eines Staatsbürgers können nicht weiter ausgedehnt werden, als der Vertrag und die Vortheile, welche der Staat ihm gewährt. Nun beschränken sich die beyden letzten auf die Gränzen des Staats, also müssen die ersten, die Pflichten nehmlich, dahin eingeschränkt werden. Doch gibt es auch Vortheile, welche ein Staatsbürger außer den Gränzen seines Staats genießet, wenn z. B. des Handels wegen einer Nation in fremden Landen Vorzüge gestattet sind. Wenn nun ein Unterthan jene Pflichten überschreitet, die sich auf die Gränzen des Staats beschränken: so kann auch der Staat den Verbrecher nicht über die Gränzen hinaus verfolgen, also seine Auslieferung nicht verlangen. Wenn aber zwey Staaten durch Verträge mit einander verbunden sind, wodurch der Bürger des ersten Staats im zweyten Vortheile und Rechte genießet, und gegen eben diese der Unterthan des ersten Staats im zweyten Lande sich vergeht, dann kann dessen Auslieferung verlangt werden. — Auch aus dem Verhältnisse der Nationen gegen einander läßt sich nicht erweisen, daß sie einander Verbrecher auszuliefern schuldig sind. Sie haben gegen einander keine andre als negative Pflicht, al-

les

les zu unterlassen, was die Sicherheit eines Staats stören könnte. Aber die Verweigerung, einen Verbrecher auszuliefern, kann nicht als die Verletzung der Sicherheit einer Nation betrachtet werden. Aber dann hat die Nation A. die Sicherheit der Nation B. verletzet, wenn sie weiß, daß in ihrem Bezirke ein Verbrechen gegen den Staat B. wird begangen werden und sie dieß Verbrechen nicht hindert. Es kann zwar ein Staat dem andern die Verbrecher ausliefern, welche zu ihm sich geflüchtet haben. Aber er hat kein vollkommnes Recht dazu. Denn er kann zwar seinen Bewohnern vorschreiben, daß sie sich aus dem Staate wegbegeben sollen. Jedoch kann er ihnen nicht befehlen, wohin sie gehen sollen. Dieß letzte würde er aber thun, wenn er den Verbrecher an einen bestimmten Platz auslieferte, wodurch er diesen nicht nur aus seinen Gränzen verbannte, sondern ihn auch an einen gewissen fremden Ort zu gehen zwänge, also offenbar die Gränzen seiner Macht überschritte, welche sich in sein Gebieth beschränket. Von diesen allgemeinen Grundsätzen werden am Ende der I. Sect. die Anwendung auf Gesandte, deren Verbrechen und Auslieferung gemacht, und in der II. Sect. erwiesen, daß das Moralgesetz die Auslieferung der Missethäter begünstige, weil dadurch die Bestrafung der Verbrecher befördert werde. Zweytes Kapitel. Grundsätze der Völker über gegenwärtigen Gegenstand. Die ältern Schriftsteller sprechen wenig und unbestimmt von diesem Punkte. Doch läßt sich so viel schließen, daß man die Auslieferung von Verbrechern in ältern Zeiten oft verlangt, und die abschlägige Antwort als einen Grund angesehen habe, einen Krieg zu drohen oder anzufangen. Der Verf. führt verschiedne Beyspiele hierüber aus der Geschichte der Griechen und Römer an. Auch die heutigen Grundsätze des Völkerrechts sind sehr schwankend. Soviel ist gewiß, daß die Auslieferung von einem fremden Staate nicht als Schuldigkeit könne gefordert werden, daß man sie aber auch nicht leicht verweigere, wenn es auf Staatsverbrechen ankommt. Man erbiethet sich zu ähnlichen Diensten, und gewöhnlicher ist die Auslieferung an den Ort des begangenen Verbrechens, als den Wohnort des Verbrechers. Auch darf man Verbre-

cher in fremden Staaten verfolgen. Nur muß man sie der Obrigkeit des Orts, wo man sie antrifft, überliefern, und von ihr die Auslieferung begehren. Am Ende wird die Anwendung davon auf das Gefolge der Gesandten gemacht. Drittes Kapitel. Römisches Recht hierüber. Dieses hat keine festen Grundsätze. Ob es gleich verordnet: der Verbrecher soll an den Ort des begangnen Verbrechens ausgeliefert werden, so gibt es auch Gesetze, die verfügen, man soll den Missethäter da richten, wo man ihn trifft. Seit Justinian aber hatte das forum delicti unstreitigen Vorzug vor andern Richtern. Doch gab es hievon Ausnahmen in Ansehung der privilegirten Gerichtsstände, dergleichen Geistliche, Soldaten und Gesandte hatten. Viertes Kapitel. Sächsisches Recht. Nach dem Sachsenspiegel hatte das forum delicti et domicilii den Vorzug. Hernach kam noch das forum deprehensionis mit dazu. Patrimonialrichter müssen jene Verbrecher an die chursächsischen Gerichte ausliefern, welche in deren Gebiethe eine schwere Missethat vollzogen. Wenn aber der Patrimonialrichter schon geurtheilt hat, so kann das Urtheil nicht wieder aufgehoben werden. Dann aber wird der Missethäter dem Patrimonialgerichte ausgeliefert, wenn er unter diesem ansäßig ist, und, um der Gerichtsbarkeit zu entgehen, entflieht. Raub, Latrocinium und gewaltsamer Diebstahl sollen am Orte bestraft werden, wo sie vorfielen.

Daß der Verf. auf seinen Gegenstand vielen Fleiß verwandt hat, beweiset die ganze mit Geschmack vollendete Ausführung. Nur in Hinsicht der allgemeinen Grundsätze kann Rez. nicht mit ihm einverstanden seyn. So wie ich im Naturstande berechtigt bin, meinen Beleidiger zu verfolgen, um mir Genugthuung und Schadensersatz zu verschaffen, so wie das jus laesi in laedentem nicht an einem gewissen Ort gebunden ist, sondern ausgeübt werden kann, wo es möglich ist; so kann auch der Staat, um sich Genugthuung und seinen Gesetzen Ansehen zu schaffen, den Verbrecher auch außer den Gränzen des Gebieths verfolgen und zur Rechenschaft ziehen. Eben so ist auch jeder Staat, in dessen Gebiethe sich ein Missethäter aufhält, ihn auszuliefern berechtigt.

Gleich

Gleich wie einzelne Menschen ein vollkommenes Recht haben, zur Vollkommenheit ihrer Mitmenschen beyzutragen, so muß auch Staaten gegen einander dieses Recht zugestanden, also auch diesen das Recht ertheilt werden, sich gegenseitig Verbrecher auszuliefern. Am Ende verspricht der Verf. noch zwey Abhandlungen über vorliegenden Gegenstand, von Auslieferung der Verbrecher in Hinsicht auf Teutschland überhaupt und in Rücksicht auf die privilegirten Gerichtstände in Sachsen und der Lausitz. Wir sehen der Ausführung mit Vergnügen entgegen.

Juristisches Magazin für die deutschen Reichsstädte, herausgegeben von Tobias Ludwig Ulrich Jäger, Rathsconsulenten der Reichsstadt Ulm. Viertes Bändchen. Ulm 1795, ohne die Inhaltsanzeige 490 Seiten 8. (Preis 1 Rthlr.)

Die drey ersten Bändchen dieses Magazins sind in den Jahren 1790, 1791 und 1793 an das Licht getreten und enthalten sehr schätzbare Materialien zur Geschichte und Statistik, insbesondere aber zum Staatsrecht der deutschen Reichsstädte.

Das vierte Bändchen, welches wir hier anzuzeigen haben, liefert in XVIII Nummern folgende theils schon gedruckte, theils aber vorher noch ungedruckte Aufsätze und Actenstücke:

I. Differentien zwischen Magistrat und Bürgerschaft in Regensburg.

Erst wird die Veranlassung, der Gegenstand und Fortgang des Streits erzählt, nebst den hierinn erfolgten Verfügungen des kaiserlichen Reichshofraths, dann folgen in den Beylagen von Lit. A.—K. merkwürdige Urkunden, die Vorstellungen des äußern Raths und der Gemeine an den Magistrat rc. und die in Sachen ergangene Reichshofrathsconclusa. — Diese sämmtliche Actenstücke enthalten viel Belehrendes über die regensburgische Regimentsverfassung, aber nicht viel tröstliches von dem Zustande des Finanzwesens dieser

ser Reichsstadt, welches durch die Verwüstungen, die der Eisgang der Donau im Jahre 1784 angerichtet hat, vollends zerrüttet worden ist.

Die Ehrerbiethung und Bescheidenheit, mit welcher der äußere Rath und der bürgerliche Ausschuß, als Repräsentanten der Bürgerschaft, ihre Beschwerden vorgetragen haben, verdient alles Lob; dahingegen das Betragen des Magistrats und einiger Rathsglieder hier in einem nicht allzuvortheilhaften Lichte erscheint. Hieher gehört z. B. die Weigerung des erstern, die maximilianische Regimentsordnung vom Jahre 1514 als der Stadt vornehmstes Grundgesetz — an den äußern Rath und die Gemeine in Abschrift mitzutheilen. Diese unter den Beylagen Lit. A. in Auszug befindliche Regimentsordnung bestimmt vorzüglich das Verhältniß zwischen dem Magistrat und den Repräsentanten der Bürgerschaft und hätte folglich nie geheim gehalten werden sollen.

Auch sogar in Regensburg werden demnach die großen und unwidersprechlichen Vortheile einer vernünftigen Publicität noch verkannt?

Gibt es etwa ein besseres Mittel, als eben diese Publicität, die Achtung und das Zutrauen der Bürger gegen ihre vorgesetzte Obrigkeiten gleichsam wieder neu zu beleben? oder bewirken dieß etwa Rathsdecrete — wie das Regensburgische vom Jahre 1654. — „Daß die Steueramtshauptrechnung bloß allein den innern geheimen Herren vorgeleget werden solle?" —

Nicht minder gerecht, als dem Besten des gemeinen Stadtwesens angemessen ist daher die in dem Reichshofrathsconcluso vom 17ten Merz 1794 (Lit. G.) enthaltene Verordnung:

„Im übrigen werde 1) mit Aufhebung des Rathsbescheides vom 28ten Juli 1654, in so weit solcher den äußern Rath und die Gemeine von Abhörung der Steueramtsrechnung ausschließe, hiermit verordnet, daß von nun an sothane Rechnungsabhörung nicht mehr von den innern Rathsgliedern allein, sondern, nach klarer Vorschrift der Regimentsordnung, alle Jahre von einer aus dem Kämmerer, zwey des innern,

zwey

zwey des äußern Raths, und zwey aus der Gemeine bestehenden, von dem innern und äußern Rathe zu erwählenden Deputation geschehen solle, auch

2) Magistratui anbefohlen, da ohne Einführung einer bürgerlichen Gegenschreiberey bey den Aemtern das Aerarium nie hinlänglich gegen Gefährde und Unterschleife gesichert seyn werde, unverzüglich mit dem äußern Rathe in Erwägung zu ziehen, auf welche Weise sothane Gegenschreiberey zu bestellen sey ꝛc."

In einem weitern Concluso vom 13ten Septemb. 1794 (Lit. K.) heißt es: „Kaiserliche Majestät versehen sich zu ihm (Magistrat) das er die dem äußern Rathe und Ausschusse der Gemeine nachgelassenen Versammlungen, wenn hievon bey ihm jedesmahl zuvor gebührende Anzeige geschehe, zu behindern nicht gemeint seyn werde ꝛc.

Diese Verordnung wird von ersterm so buchstäblich observirt, daß diese um jede Session ansuchen müssen!!

II. Reichsstädtische Concurrenz bey Vermehrung des Fürstenthums.

Der Verf. liefert hier einen Auszug aus einer im Jahre 1711 unter folgendem Titel erschienenen Schrift: Repraesentatio einiger Ursachen, warum bey neuer Admittirung Fürsten, Grafen und Herren ad Votum et Sessionem in einem hochlöblichen Fürstenrath, auch des Reichsstädtischen Collegii Concurrenz jedesmahls billig zu erfordern, und diese also von dergleichen Deliberationibus nicht zu excludiren seyen; wie auch aus den Anmerkungen über diese Repräsentation, welche in Anton Fabers europäischen Staatskanzley Theil XVIII. S. 417 ff. zu lesen sind.

Wir können uns hier in eine nähere Erörterung des obigen Gegenstandes nicht einlassen, und wollen nur einige litterarische Bemerkungen beyfügen:

a) in Mosers Bibliotheca Iuris publici p. 1105 f. befindet sich eine kurze Anzeige der erstangeführten — hier

im

im Auszug mitgetheilten zwey Schriften mit der Bemerkung: „das Hauptwerk kommt darauf an: die Reichsstädte sollen kraft dieses westphälischen Friedens *in omnibus* negotiis imperii ein Votum decisivum haben und also können sie auch hier nicht übergangen werden. Es hat aber die Force dieses Argumenti beyde höhere Collegia bisher noch nicht frappirt. Es sind vielmehr ziemlich spitzige Anmerkungen über diese Repräsentation zum Vorschein gekommen, welche in der europäischen Staatskanzley Tom. XVIII. p. 417 gelesen werden können, auch von Seiten der Reichsstädte bisher unbeantwortet geblieben sind.“

b) In dem Tractat von den deutschen Reichsständen (Frankfurt 1767) macht der selige Etatsrath Moser S. 179 die Bemerkung: „es findet sich bisher noch keine klare Spur, daß die Reichsstädte bey Reception eines neuen Fürsten concurriret hätten; und wo sie nicht aus dem sechszehnten Jahrhundert noch etwas dergleichen aus ihren Archiven auftreiben können: so müssen sie es in possessorio wohl gänzlich verlohren geben.“ Man vergleiche damit von Selchows jurist. Bibliothek B. 3. S. 209 f.)

c) Man vergleiche ferner: Ungrund der Behauptung des reichsstädtischen Collegii: zur Concurrenz bey der Wiederverleihung aller dem Reich eröffneten Reichslehen berechtiget zu seyn. 1780 zwey Bogen in 4. (s. N. jurist. Litteratur 2r Bd. Erlangen 1780, S. 232—236).

d) Auszug der Hauptsachen 2c. in Fabers N. europäischen Staatskanzley Th. 54. S. 103, 137, 138.

e) Endlich gehört hieher, was unten S. 225 und 229 dieses Magazins unter der Rubrik: „Reichstagsnachrichten“ von der Anzeige des Regierungsantritts Sr. königl. Majestät in Preußen in den beyden Fürstenthümern in Franken gemeldet worden ist, als von deren Dictatur das reichsstädtische Collegium, vermöge des Art. XI. §. 10. 13. 14. der Wahlkapitulation ausgeschlossen — von demselben aber deswegen sich protestando verwahret wurde.“

III. Verbesserung des Stadtwesens zu Goßlar.

Unter dieser Rubrik liefert der Herausgeber einen kernhaften Auszug aus einem von dem gemeinen Worthalter Siemens zu Goßlar herausgegebenen — meistens Actenstücke enthaltenden Buch, welches den Titel führet: Bruchstücke, betreffend die Reichsstadt Goßlar und besonders die gegenwärtigen Verbesserungen ihres Stadtwesens. Braunschweig 1793, 53 Bogen in 8. „Man lernet hieraus die vielen Verbesserungen kennen, welche durch den rastlosen patriotischen Eifer des Herausgebers der Bruchstücke in dem Stadtwesen zu Goßlar bewirket worden sind, und unter andern auch das dem ehemahligen Stadtsyndicus D. Sieber zur Last gelegte pflichtwidrige Betragen, welches ihm die Entlassung von seinem Dienste zugezogen hat!“ —

IV. Rothweilische Unvermögenheit in Leistung der Reichs- und Kreisprästanden.

Es wird hier eine Vorstellung der Reichsstadt Rothweil an den schwäbigen Kreis mitgetheilt, welche den Titel führt: „Kurze Darstellung der Gründe, vermöge welcher die Reichsstadt Rothweil dem vollständigen Umfange ihrer Reichs- und Kreisprästanden Genüge zu leisten unvermögend und somit sich um verhältnißmäßige gerechte Nachsicht und Schonung zu bewerben bemüßiget ist.“ Ulm 1793.

Das Gesuch der Reichsstadt Rothweil gehet eigentlich dahin, „daß sie — da von ihr bey dem dermahligen Reichskriege bereits vier und sechszig Mann zu Fuß und sechs Dragoner, als die Hälfte ihres Contingents aufgestellet worden — mit der Aufstellung der andern Contingentshälfte verschonet werden möchte!“ Motivirt wird dieses Gesuch durch eine sehr einleuchtende Darlegung des auffallenden Mißverhältnisses des Reichsstadt rothweilischen Kräftenmaßes mit den aufhabenden Reichs- und Kreiseslasten und der bey diesem gemeinen Wesen eingetretenen Umstände, welche dieses Mißverhältniß immer

mehr

mehr und mehr vergrößert und schlechterdings unerschwinglich gemachet haben!

Die Reichsstadt Rothweil hat dermahlen kaum mehr als vier hundert und funfzig Bürger, und die Menschenzahl in dem ganzen rothweilischen Gebiethe, mit Einschluß der Stadt, beträgt kaum die Summe von zehn tausend Seelen. Sie nährt sich auf einem gebürgigten, zwischen dem Schwarzwald und dem Heuberge gelegenen Erdstriche, mit einem höchstbeschwerlichen Ackerbau, bey welchem man gewöhnlich sechs bis acht Zugstücke vor den Pflug spannen muß. Handel und Gewerbe befinden sich nicht mehr in dem alten Flor. Das steuerbare Vermögen sowohl in der Stadt, als kollectabeln Landschaft beträgt mehr nicht als 880389 fl. 50 kr.

Die Passivschulden der Stadt belaufen sich noch immer auf die Summe zwischen siebenzig und achtzig tausend Gulden ꝛc.

Dahingegen ist ihr Matrikularanschlag mit 158 fl. 30 kr. oder nach dem nicht verringerten Anschlag mit 177 fl. so unverhältnißmäßig groß, daß sie beyläufig den vierzigsten Theil der Ausgaben des ganzen schwäbischen Kreises tragen muß.

Ihr Contingent beträgt zu drey Simplis hundert und acht und zwanzig Mann zu Fuß und dreyzehn Dragoner, ihre Urbarsteuer 300 fl. Wiener Währung, für ein Kammerziel zahlet sie 196 Rthlr. 48½ kr. ꝛc.

V. Schweinfurter Bürgervertrag von 1514.

Aus dem Journal von und für Franken Bd. I. Heft VI. n. V. wieder abgedruckt!

VI. Steuerfuß der Reichsstadt Memmingen.

Nach diesem Steuerfuß nimmt Memmingen unter denjenigen Reichsstädten einen Platz ein, in welchem der Bürger die Vortheile der staatsgesellschaftlichen Verbindung ziemlich theuer bezahlen muß.

Die Steuer wird hier vom Bürgerrecht, von fahrender Habe, von liegenden Gründen, von Kapitalien, von Handels- Gewerbs- und andern Schulden prästiret. Für jeden Knecht oder Gesellen wird 15 kr. und für jede Magd 10 kr. bezahlt. Außerdem gibt es eine Abgab, der Bürger-

pfenning genannt, und den sogenannten Anlag, vermöge dessen jeder, der 30 kr. Steuer gibt, jährlich 15 kr. Anlag zu entrichten hat ꝛc.

VII. Verhältniß des großen Raths zu Memmingen.

Derselbe bestehet aus vier und vierzig Personen, welche, im Fall hochwichtige Sachen vorfallen, erfordert, und neben dem Magistrat darüber rathschlagen und schliessen helfen sollen. Die abgängigen Glieder des großen Raths werden von dem Magistrat erwählet.

VIII. Biberachische Zunft- und Handwerksordnungen von 1485.

Ein nicht zu verachtender Beytrag zur Handels- Gewerbs- und Handwerksgeschichte!

IX. Ulmisches Territorial- und Collectationsrecht über Finningen.

Eigentlich ein (von dem Herrn Rathsconsulent D. Härlin in Ulm verfaßtes) Pro Memoria an den schwäbischen Kreis von der Reichsstadt Ulm vom 12. Sept. 1794, worinn das erwähnte Recht gründlich vertheidiget, und die Kreisversammlung gebethen wird, sich bey des kaiserl. königl. Hrn. Ministers Exzell. dahin zu verwenden, daß dem burgauischen Oberamt in Günzburg aufgegeben werde, die Stadt Ulm in dem ihr zuständigen Territorial- und Collectationsrecht über Finningen nicht mehr zu stöhren ꝛc.

X. Reichstagsnachrichten von 1791 bis 1794.

Der Hr. Verf. liefert hier eine kurze Uebersicht der Reichstagsverhandlungen von den bemeldten Jahren in besonderer Hinsicht auf die deutschen Reichsstädte, welche keinen Auszug leidet, auch für das Reichsstädtische Staatsrecht nur wenig merkwürdiges enthält! —

XI. Aemterrezeß der Reichsstadt Augsburg von 1719.

Ein merkwürdiges Actenstück zur nähern Kenntniß der augsburgischen Stadtverfassung und ein Anhang zu der im dritten Bändchen dieses Magazins mitgetheilten augsburgischen Regimentsordnung von 1719. In einer Note bemerkt

der Hr. H. „Er hoffe dem Ziel immer näher zu kommen, dem Magazin nach und nach den Werth einer Reichsstädtischen Urkundensammlung zu verschaffen, wenn es schon niemahls der einzige Zweck war. Rez. billiget das Streben nach diesem Ziel, wünscht aber, daß jedesmahl angezeigt werden möchte, ob und wo eine Urkunde sich schon gedruckt befindet? Es würde überdieß die Brauchbarkeit dieses Magazins, vornehmlich für den Geschäftsmann, noch sehr vergrößert werden, wenn darinn in Absicht aller reichsstädtischen Urkunden der Wunsch realisiret werden wollte, welchen Moser (im reichsstädtischen Magazin Th. 1. S. 192) in Betreff der reichshofraths Conclusorum in reichsstädtischen Angelegenheiten folgendermaßen geäußert hat: „Es wäre sehr dienlich und bequem, wann auch nur ein bloßes zuverlässiges Register darüber herauskäme, um durch Hülfe desselbigen sich belehren lassen zu können:

1) von was für Reichsstädten, und 2) in was für Materien Reichshofrathskonclusa in dem Druck, sodann 3) wo solche anzutreffen seyen."

XII. Von den ehemahligen Ausburgern und Pfalbürgern in den Reichsstädten.

Eine Abhandlung aus der Geschichte und dem Staatsrecht des Mittelalters, von dem Herrn Professor und Diaconus Schmid in Ulm! — Ausburger wurden eigentlich diejenigen genannt, die sich in das Bürgerrecht eines andern Herrn oder Standes begaben, aber darneben in denselben Verbindungen blieben, in welchen sie mit der Obrigkeit, in deren Herrschaft ihre Güter lagen, bisher gestanden waren. Einige Aehnlichkeit mit den Ausburgern hatten die Pfalbürger: denn auch diese waren, wie jene, an zween Orten Bürger; aber sie waren dadurch wesentlich von einander verschieden, daß die Pfalburger ohne Wissen, wider Willen und zum Nachtheil ihrer bisherigen Herrschaft das neue Bürgerrecht suchten ꝛc. Indessen wurden beyde öfters mit einander verwechselt, daß es schwer fällt, ob man, wenn der Ausdruck Ausburger vorkommt, darunter eigentliche Ausburger, oder Pfalburger verstehen müsse; „gewiß wird man selten irren" — so fährt der

Verf. weiters fort — „wofern man in den meisten Urkunden der mittlern Zeiten, wenn von Ausburgern die Rede ist, darunter Pfalbürger versteht!“ (über den hier erwähnten Unterschied verdient vorzüglich eine Abhandlung des Herrn Professor Bodmanns von dem Ausburgerrecht der Stifter und Klöster in den deutschen Städten [in Siebenkees Beyträgen zum d. Recht. Th. 1. n. I. §. 7.] verglichen zu werden).

Der Verf. untersucht hierauf die Ursachen, wodurch im Mittelalter die Unterthanen der Reichsstände veranlasset wurden, das Pfalburgerrecht, vornehmlich in Reichsstädten, zu suchen, die daraus entstandenen vielen Fehden und Streitigkeiten, die Mittel, durch welche sich die Landesherren dagegen zu schützen gesucht haben; und führt zugleich auch die Reichsgesetze an, welche diesem Unwesen haben Einhalt thun sollen. (Außer der G. B. hätte auch die Constit. Caroli IV. de anno 1361, bey Gudenus in Cod. dipl. T. V. p. 651. eine Erwähnung verdient).

Diese Reichsgesetze waren aber lange Zeit unwirksam, bis endlich durch den veränderten Lauf der Dinge die Ursachen von selbst aufhörten; welche dem Pfalbürgerrecht sein Daseyn gegeben hätten.

Man kann dieser Abhandlung das Lob der Gründlichkeit nicht versagen. Gleichwohl hätten noch verschiedene Umstände eine genaue Untersuchung verdient; z. B.

a) ob auch Leibeigene zum Pfalburgerrecht haben gelangen können? (worüber v. Tröltsch in den Anmerkungen und Abhandlungen der Rechtsgelahrheit, Th. 1. S. 216. f. de Senkenberg in select. Iur. et hist. T. VI. praefat. pag. 56. 57. 67. f. nachgesehen werden können).

b) Warum die Streitigkeiten wegen der Pfalbürger allein in Franken, Schwaben, am Rhein und in der Schweitz sich zugetragen haben? (Man sehe von Ludewigs Erläuterung der G. B. Th. 2. S. 155).

XIII. Bürgerbrief Heinrichs von Hornungen vom Jahre 1424.

In einer Note sagt der Herausgeber: „Da der in der Abhandlung über das Pfalbürgerrecht so oft citirte Wencker nur

nur Bürgerbriefe von solchen aufgenommen hat, welche das straßburgische Bürgerrecht annahmen; so mag hier zur Vergleichung einer von einem in das biberachische Bürgerrecht aufgenommenen Edelmann stehen!“

XIV. Vergleich zwischen dem Magistrat und dem Landesunterthanen der Reichsstadt Schwäbisch-Gemünd, vom 20sten März 1792.

Durch diesen unter Vermittlung des Obristlieutenant und Kreißrechnungsraths Wässerer geschlossenen Vergleich, hat der vieljährige Reichshofrathsprozeß der Schwäbisch-Gmündischen Unterthanen gegen ihren Magistrat sein Ende erreicht, dessen Geschichte im ersten Bändchen dieses Magazins den vierten Artikel ausmacht!

XV. Zwey kaiserliche Dekrete, das Wahlrecht zu Biberach betreffend, von 1707, 1708.

Im dritten Band dieses Magazins n. IX. befindet sich ein Auszug eines Responsi über den nehmlichen Gegenstand!

XVI. Etwas von Nordhausen.

XVII. Etwas von Mühlhausen.

Diese beyden Artikel sind genommen aus den Durchflügen durch Deutschland, die Niederlande und Frankreich von Herrn Ludwig von Heß, 1. Band. (Hamburg 1793).

Die Nachrichten von Mühlhausen sind umständlicher, als die von Nordhausen. Viel genauer kann man aber die Verfassung der erstern Reichsstadt kennen lernen, aus den zwischen den Rath und der Bürgerschaft unter kaiserlicher Autorität errichteten Rezessen von den Jahren 1642, 1679, 1681, 1711, 1735, welche zu Mühlhausen, jedoch ohne Bemerkung der Jahrzahl, in Fol. zusammengedruckt worden sind, und von welchen Rez. ein Exemplar besitzt.

Im Repertorium des deutschen Staats- und Lehnrechts, Th. 3. (vom Herrn Hofrath Häberlin herausgegeben) sind die bemelten beyden Reichsstädte, so wie viele andere, gar zu kurz abgefertiget worden. Im Revolutionsallmanach von 1794, Göttingen, S. 344—346 befindet sich ein Aufsatz:

Nordhausen: Epoche aus der alten Geschichte dieser Reichsstadt welcher in einen künftigen Band dieses Magazins aufgenommen zu werden verdiente.

XVIII. Interessante Reichsgerichtliche Weisungen und Entscheidungen.

Die unter dieser Rubrik mitgetheilten Reichshofrathskonclusa betreffen meistentheils innerliche Streitigkeiten zu Cölln, Augsburg und Ulm. Das Conclusum die Reichsstadt Cölln betreffend, vom 6. April 1784, ist schon abgedruckt in Reuß Staatskanzley, Th. 9. S. 211—222.

Das Conclusum in Sachen der Reichsstadt Weil vom 14. August 1789, steht auch schon gedruckt im Journal von und für Deutschland, Jahrg. 1790, St. VI. S. 527 f. Beydes hätte angemerket — oder diese Conclusa allenfalls gar weggelassen werden sollen.

Nach dieser bisher gelieferten Inhaltsanzeige des vierten Bändchens des juristischen Magazins für die Reichsstädte werden die Liebhaber des reichsstädtischen Staatsrechts der Fortsetzung desselben mit Verlangen entgegen sehen, welcher Wunsch auch bald befriediget werden wird, da Rez. eben jetzt im Reichsanzeiger liest, daß das fünfte Bändchen noch in diesem Jahre erscheinen soll.

Briefe über die beyden fränkischen Fürstenthümer Bayreuth und Ansbach. Auf einer Sommerreise in den Jahren 1792 und 1793, geschrieben von Johann Gottfried Köppel, Registrator bey dem Kaiserl. Landgericht B. N. zu Ansbach. Mit Kupfern. Erstes und zweytes Heft. Mit zehn Kupfern. Erlangen, bey Wolfgang Walther, 1794, 1795. 10 Bogen gr. 8. (Preis 1 fl. 45 kr.)

Seit einigen Jahren erhebt sich in dem fränkischen Kreise rings umher die Vaterlandsgeschichte mit Kraft und Würde empor und späht die Seiten aus, von welchen sie manchen noch dunkeln Gauen in ihrer neuen Beschreibung die beste Beleuchtung geben möchte. Herr Köppel, dessen Fleiß der König, unser

unser Herr, ohnlängst so ehrenvoll belohnt hat, tritt nun auch in den Kreis der Fischer, Schnaidawind, Layriz u. a. a., hat aber den unverkennbaren Vorzug, daß er, wie Horaz sagt: utile miscuit dulci. Und im Gefolge des Angenehmen ist das Nützliche doch immer willkommener.

Schon Markgraf Alexander gab dem Verf. den Auftrag, diejenigen Gegenden unserer beyden Fürstenthümer zu bereisen, welche in Hinsicht auf Antiquität, Geschichte, Statistik, Lage, pittoreske Ansicht und Aussicht u. d. g. merkwürdig seyn möchten. Ihre Beschreibung und Abbildung war anfangs bloß für das Archiv bestimmt. Se. Majestät der König aber, der alle gute und nützliche Unternehmungen so gerne unterstützt, befahl nicht nur dem Verf., seine Geschäfte fortzusetzen, sondern erlaubte ihm auch, seine Bemerkungen dem Publikum mitzutheilen. Und dieses geschieht nun in vorliegenden Briefen, die Hr. K. sehr bescheiden, bloß als Bruchstücke, Berichtigungen älterer und neuerer Geschichtschreiber, und hauptsächlich nur als Erläuterungen der Kupferstiche betrachtet haben will. Wir sind aber, was auch der gute Abgang beweißt, vollkommen versichert, daß das Interesse dieser Briefe so allgemein seyn werde, als der auf sie verwandte Fleiß sichtbar ist. Ein gedrängter Auszug wird dieses bezeugen. Im Allgemeinen ist noch dieß zu bemerken, daß die Reise von Ansbach über Cadolzburg, Frauenaurach, Erlang, Streitberg, Muggendorf, Sanspareil, Bayreuth u. s. w. fortgeht. Beyde Hefte enthalten acht Briefe.

Erster Brief. Reise von Ansbach nach Cadolzburg, einem sehr merkwürdigen Platz in der brandenburgischen Geschichte. Die dasige alte Residenz liegt auf einem hohen Felsen und wird in das alte und neue Schloß getheilt. Den neuern Theil baute zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts der Burggraf und nachmahlige Churfürst Friedrich I. den ältern — man glaubt Kaisers Arnulphs natürlicher Sohn, Cadoltus, schon im neunten Jahrhunderte. Die Wahl des Platzes entspricht vollkommen dem Geiste des damahligen Zeitalters, welcher auf natürliche Festigkeit und freye Aussicht Rücksicht nahm. Auch die innere Einrichtung beweißt die bari-

barische Denkungsart der alten deutschen Fürsten, so wie auf der andern Seite ihre ungemeine Neigung zur Bequemlichkeit, — Gastlichkeit und zu derben Schmausserenen. In der Küche konnte man zur Noth einen Ochsen ganz braten. Nicht minder groß war das gewöhnliche Wohnzimmer, welches meistens der Aufenthalt der ganzen Familie war. Das alte Schloß hatte daher neun Zimmer, das neue aber sechs und dreyßig Zimmer und Kammern, eine Küche, zwey Keller und zwey Gewölber. Der Ort Cadolzburg selbst ist in vier Quartiere getheilt und hat 115 Wohnhäuser. Eine Stunde davon am Abhange des Dillenbergs findet man den (im zweyten Hefte abgebildeten) Druidenstein, der jedoch wenigstens unsers Erachtens von den eigentlichen und ältesten gallischen Druiden seinen Nahmen wohl nicht haben mag. In dem nahegelegenen Pfarrdorfe Veitsbronn begeht der Landmann mit der in einem Glaskästchen stehenden anderthalb Schuh hohen Figur des heiligen Veits wirklich noch eine Art von Abgötterey.

Zweyter Brief. Ueber Frauenaurach. Dieses ehemahlige Frauenkloster ward von einer Herzogin von Meran, der Gemahlin eines von Heerdegen 1275 gestiftet, am 12. May 1552 von den Nürnbergern zerstört und in Besitz genommen, zwey Jahre darauf aber dem Hause Brandenburg wieder abgetreten. Die geweihten Damen scheinen das concordia paruae res crescunt nie recht erwogen zu haben, weil Markgraf Georg der Fromme 1527 der Priorin in einem Rescript nachdrücklich einschärfen mußte, „mit dem Convent aus einem Hofen und ob einem Tisch zu essen." Im Jahre 1549 bekam das Kloster die Martha von Truppach zu seiner letzten Priorin, und ward bald darauf in ein weltliches Amt verwandelt. Daß die Römer bis nach Frauenaurach gekommen seyn möchten, dürfte doch zu bezweifeln seyn. Der Ort besteht jetzt aus siebzig Unterthanshäusern, hat ansehnliche Brauereyen, drey Mühlen und vier Gasthöfe. An Produkten ist die umliegende Gegend reich, indem man Waitzen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Kartoffeln, Flachs, Hopfen und Tabak in Menge daselbst baut. Der jetzige Beamte

Lips macht sich um die Kultur des Landes und um die Bienenzucht sehr verdient. Das nahgelegene Erlangen hat auf den Luxus und die Prachtliebe der Einwohner einen beträchtlichen Einfluß.

Dritter Brief. Bayersdorf nebst dem hier abgebildeten Schlosse Scharfeneck. Ueber die Geschichte der ältesten Bewohner dieser Gegend. Nachdem die Grafschaft Rednitzgau mit dem Burggrafthum Nürnberg verbunden wurde, so kam in der Folge auch Bayersdorf unter die Burggrafen aus dem zollerischen Hause. Im Jahre 1353 erhielt Bayersdorf vom Kaiser Karl dem Vierten Stadtprivilegien, und im Jahr 1388 ward es von den Nürnbergern geplündert und verbrannt. Von dem Abt zu Mänchaurach kauften die Burggrafen 1391 die bey Bayersdorf gelegenen Klostergüter nebst dem Schlosse Scharfeneck. Kunz von Kauffungen plünderte und verbrannte 1449 Bayersdorf. Markgraf Johann der Alchymist residirte verschiedene Jahre auf dem Schlosse Scharfeneck und starb daselbst 1464 unter seinen alchymistischen Beschäftigungen. Klaus von Egloffstein, Kommandant von Forchheim, plünderte und verbrannte 1553 abermahls Bayerdorf nebst dem Schlosse Scharfeneck; eben dieß that 1634 der Kommandant Schläz zu Vorchheim. Seitdem steht nur noch die prächtige Ruine des Schlosses, und Bayersdorf hat von der Zeit an keine Mauern mehr. Der Ort hat hundert sechs und funfzig bürgerliche Häuser, eine Kirche und Synagoge. Der Oberlandrabiner des Fürstenthums Bayreuth hat hier seinen Sitz. Die Volksanzahl mit Einschluß der Juden besteht aus 1150 Seelen.

Vierter Brief. Streitberg nebst seiner für den Naturforscher so merkwürdigen und auch in Ansehung ihrer pittoresken Ansichten in unserm fränkischen Staaten einzigen Gegend. Die schönsten Prospekte wird Herr K. noch besonders in großer kolorirter Manier liefern. Von Bayersdorf dahin ist der Weg fast zu jeder Jahrszeit schlimm, und bey üblem Wetter oft lebensgefährlich. Der Verf. kam 1792 daselbst an, als das Fest der Wiederoberung der Feste Maynz gefeyert wurde, was hier umständlich beschrieben wird. Eine leb-

lebhafte und malerische Schilderung der fürchterlich schönen Gegend um Streitberg her findet man hier. Nur fehlet derselben noch die Majestät, welche hier die Schöpfung selbst hat. Denn fürwahr hier wandelte einst die Natur bald nach ihrem frühen Erwachen, als sie noch von hoher Begeisterung trunken, noch nicht vom ernsten Nachdenken gleichsam auf Regeln geleitet die ersten großen Ideen ihrer jugendlich wilden Phantasie zur Wirklichkeit brachte, die ersten kühnen Versuche in der physischen Bildung des Erdballs wagte, und im Taumel unbegränzter Freude das Große und Ungeheure, das Reizende und Schreckliche, das Geformte und Gestaltlose in regelloser Ordnung zusammengruppirte. Der Verf. machte in Begleitung des Höhleninspektors Wunder eine Reise auf die Muggendorfer Gebirge, und besuchte dann das alte Schloß Streitberg, welches noch zu Anfang dieses Jahrhunderts von Oberamtsleuten bewohnt ward und jetzt zu einem Getraidspeicher dient.

Fünfter Brief. Fortsetzung der Beschreibung von Streitberg und Muggendorf. Die Geschichte des ersten verliert sich in den Zeiten der Turniere. Schon im zwölften Turnier, welches Heinrich IV. im Jahr 1197 zu Nürnberg hielt, wurde Anna die Wittwe Wilhelm von Streitberg zur Schau und Helmsaustheilung erwählt. Die Familie der Herren von Streitberg, die hier ihr Stammhaus hatten, war mächtig, in der Folge durch wichtige Fehden selbst mit Reichsfürsten sehr berühmt, und starb 1690 mit Hanns Wilhelm aus. Schon gegen dreyhundert Jahre vorher hatte Streitberg zum Hause Brandenburg gehört und nach dem Tode Hansens Wilhelm ward es in ein Oberamt verwandelt.

Sechster Brief. Pittoreske Beschreibung von Streitberg. Der Ort liegt an dem Rücken eines steilen Bergs, auf welchem ringsherum fürchterliche den Herübersturz drohende Felsenmassen stehen. Und doch wohnen tief unten in ihren Hüttenhäusern sorglos die Bewohner, während oben die schrecklichsten Thurmfelsen sich abwärts neigen. Die alte Burg wird jetzt bloß von einem Förster bewohnt. Der größte Theil derselben ist ein Spiel der Zeit geworden und liegt meistens in

Ruinen.

Ruinen. Gegenüber liegen die Trümmer des Schlosses Neideck. Tief unten in dem fruchtbarsten der Thäler sieht man die wilde Wiesent wie Silberbau sich hinschlängeln. In Streitberg ist eine Post, eine Pfarre nebst drey Wirthshäusern, wo sich der Reisende erquicken kann. Die Produkte bestehen aus einigen Getraidarten, Hanf, Flachs, vortrefflichen weißen Rüben, Obst, Gartenfrüchten u. d. gl. Ausgefahren werden Roggen, Waitzen, Gerste, viel Obst, besonders Zwetschgen oder Pflaumen, Rüben und Rübensaamen. Die Viehzucht ist mittelmäßig und Pferde fehlen beynahe gänzlich. Die als streitbare Leute bekannten Einwohner schildert der Verf. sehr glücklich. „Von Gestalt, sagt er, sind sie wackere untersetzte Leute. Sie besitzen eine große Leibesstärke. Herzhaftigkeit und Muth ist der Hauptzug ihres Charakters, welcher an Knaben so wenig als an Männern verkannt werden kann. Es gilt nur einen Wink, so sind sie beysammen, und glühen vor Begierde, die Rechte ihres Landesherrns (n) zu behaupten und zu vertheidigen. Mit ihrer Herzhaftigkeit ist auch Leutseligkeit und Beredsamkeit verbunden. Sie kennen weder Menschenfurcht noch Schüchternheit, sondern sehen jedem frisch ins Angesicht. Sie sind offenherzig, aber nur unter Freunden und Bekannten; gegen Fremde zurückhaltend, schlau und versteckt. Werden sie von den Ebermannstädtern, ihren abgesagten Feinden aufgebracht, und wird ihre Kampfbegierde einmahl rege, so obsiegen sie gewiß jedesmahl, wenn jene ihnen nicht allzuüberlegen an Mannschaft sind. Der letztere Einfall der Ebermannstädter in Streitberg ist noch in frischem Andenken. Weiber und Kinder griffen zu den Waffen, wie ihnen solche in die Hände fielen."

Siebenter und achter Brief. Vorzüglich über Muggendorf und die dort befindlichen Höhlen, für den Naturforscher und Statistiker interessant. Das Dorf Muggendorf, welches stolz auf sein Alterthum ist und einer der ersten Plätze war, welche die Reformation angenommen haben, besteht außer dem Pfarr- und Schulhause aus drey und funfzig Häusern. Die Einwohner, ein sehr fleißiges Völkchen, leben meistens vom Feldbau. In dem Orte selbst wird sehr vor-

treff-

treffliches Bier gebraut und verfahren, auch viel Branntwein bereitet. Zwölf Tabernwirthshäuser sind daselbst und jeder Einwohner kann Bier brauen, der Reihe nach ausschenken und den Rest verfahren. Die meisten dem gemeinen Leben unentbehrlichen Professionisten trifft man dort an. Nicht weit davon hatte im funfzehnten Jahrhundert der bekannte Eppele von Gailen seinen Sitz, wo jetzt eine Mühle steht. Der Höhlen sind an der Zahl zwölfe, unter denen die letzte, die Rosenmüllershöhle genannt, eine der merkwürdigsten ist. Das Ende dieses Hefts, der sich mit einem Kustos schließt, enthält den Anfang der Reise über Hollfeld nach Sanspareil.

Die Kupfer stellen vor: Kadolzburg von der Mittag und Mitternachtseite; das Schloß Scharfeneck nebst dessen Grundriß; den Druidenstein bey Kadolzburg; den Wasserfall bey der Rosbrücke; den Ort Streitberg; das Schloß Streitberg von der Abendseite; die Oswaldshöhle bey Muggendorf und ihr inneres Ansehen.

Der Hr. Verf. erlaube uns nun noch einige Anmerkungen. Die erste geht dahin, daß er überall fleißiger und sorgfältiger wäge, was für die Leser allgemein interessant seyn möge, und daß er alle falsche Verzierung der ohnehin sehr delikaten Briefform vermeide. Zum ersten rechnen wir in dem ersten Hefte das von den Streitbergern gefeyerte Eroberungsfest, als Maynz wiedergenommen war. Hätte die Feyer selbst den Nationalcharakter der Streitberger besonders bezeichnet, so würden wir dem philosophischen Beobachter dafür gedankt haben. So aber war wirklich nichts auszeichnendes darinn, und jeder Bergbewohner des Oberlandes würde jenes Fest so begangen haben. Mithin wäre eine allgemeine Erwähnung desselben schon hinreichend gewesen. Zur falschen Verzierung gehört z. E. im zweyten Hefte S. 79 die Beschreibung eines unbedeutenden Auftritts in dem Wirthshause zu Hollfeld und des umgefallenen Reisewagens. Höchstens in Briefen, die ungedruckt bleiben, kann man manche Personen bisweilen mit dergleichen Flitter belustigen, aber in schriftlichen Unterhaltungen, die dem Publikum vorgelegt werden sollen, sind sie

ganz

ganz gegen die Delikatesse und den bessern Geschmack des feinern Korrespondenten. Ueberhaupt irren sich verschiedene Herren gar sehr, wenn sie wähnen, die Form des Briefs sey die leichteste, die man wählen könne. Allein man studiere nur erst die Meisterstücke in dieser Art des Vortrags, so wird man die Schwierigkeiten finden. Denn nicht jedes Ding, das aussehen soll wie ein Brief, ist auch ein schöner wohlgestalteter Brief.

Sehr beyfallswerth ist es, daß der Verf. sich auf die besondere Statistik einzelner größerer Plätze einläßt. Dadurch wird er vorzüglich für das Ausland anziehend, wo dem Statistiker dergleichen sehr seltene Nachrichten eine köstliche Speise sind. Aber er bleibe sich hierinn ja gleich, und übersehe einen Ort nicht, wenn er den andern auf dieser Seite dargestellt hat. Den Fall finden wir z. B. bey Bayersdorf. Dieser Ort ist nebst seiner umliegenden Gegend merkwürdig, wegen seines beträchtlichen Heu- und Getraidebaus, in dem dort bekanntlich das Regnitzthal sich ungewöhnlich weit ausbreitet und eine erstaunliche Aue zeigt, auf welcher das beste Heu gewonnen wird. Auch nimmt hier schon der Obstbau seinen Anfang, der sich dann links gegen Forchheim und rechts gegen Prezfeld ins Große bildet. Endlich hat Bayersdorf einen Ueberfluß an den besten Meerrettig, der von hier aus zu Wasser bis nach Holland gebracht wird. Bemerkt hätte nicht minder hier werden sollen, daß eine der Hauptstraßen Deutschlands durch Bayersdorf geht, die sowohl zur Lebhaftigkeit als zum Wohlstande des Orts viel beyträgt.

Endlich müssen wir vor allem den Verf. als Kenner der Kunst bitten, daß er, wenn ja einmahl abgebildet werden soll, zu den Kupfern solche Meister wähle, die mit dem Geiste der Landschaftenbilderey erfüllt sind. Die Kupfer vertheuern das Werk. Doch geben die Käufer das Geld gerne aus, wenn sie hierum etwas Gutes dafür erhalten. Allein die Herren, welche hier ihre Nadeln zu beseelen suchten, stehen noch weit zurück, wenn von Landschaften in einer leichten und guten Manier die Rede seyn soll. Der Verleger wird sich doch hoffentlich nicht sträuben? die Sache betrifft ja Ehre

und

und Vaterland. Und vor dem dulce est pro patria *mori* darf man sich nicht gleich fürchten, wenn man einen schönen Plan auch schön ausführen läßt.

Versuch einer ausführlichen systematischen Erläuterung der Lehre vom Concurs der Gläubiger von Christoph Christian Dabelow, der Rechte Doctor und Professor zu Halle. Dritter Theil, mit einem Register über alle drey Theile. Halle, bey Hemmerde und Schwetschke 1795. Mit dem Register 244 S. in gr. 8. (Preis 1 fl. 12 kr.)

Herr Professer Dabelow schließt mit diesem Theile die so wichtige Lehre von dem Concurse der Gläubiger, nachdem er in den zwey vorhergehenden, in einer Einleitung und sechs Hauptstücken die Materien von dem Begriffe, den Eintheilungen, von den dabey vorkommenden Personen, von den Wirkungen des C. d. G. von dem Concursgerichte, von dem zum Nachtheil der Gläubiger vorgenommenen Vermögensdispositionen des Gemeinschuldners, vom Retentions= und Compensationsrechte beym C., von der Präclusion der Gläubiger und von der Rangordnung der letztern entwickelt hatte. Eine Kritik dieser ersten zween Theile liegt außerhalb dem Plane unserer staatswissenschaftlichen und juristischen Litteratur, und schon andre gelehrte Zeitungen und Journale haben in ihren vorigen Jahrgängen dem scharfsinnigen und gelehrten Herrn Verfasser in Absicht des Verdienstes, daß er sich durch ein so gemeinnütziges Werk um die juristische Welt errungen hat, Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Auch in dem uns vorliegenden dritten Theile aber bemerken wir durchgängig mit Vergnügen eine getreue Verfolgung des zu Anfang aufgestellten Systems und eine Gründlichkeit, die gleich weit von einer steifen Anhängigkeit an bisherige Meinungen, als von der gepriesenen Reformationssucht unserer Zeiten entfernt ist, und wir glauben daher unsre kritische Pflicht bey einem solchen Werke nicht besser erfüllen zu können, als wenn wir, mit Weglassung aller eignen Bemerkungen, die vielleicht nur Kleinigkeiten betreffen würden, bloß den Inhalt des Buches sprechen lassen. Nur wird es hiebey der Zweck unsres Instituts erfordern, daß wir

uns hauptsächlich an diejenigen Doctrinen halten, wo der würdige Herr Verfasser entweder gar keine Vorgänger hatte, oder doch solche, seinem eignen Genius folgend, verließ; und hingegen bey solchen Materien, wo dieß weniger der Fall war, kürzer zu Werke zu gehen. Siebentes Hauptstück. Von der Succession der Gläubiger beym Concurse, S. 1—52.

Die Succession der Gläubiger beym Concurse ist entweder die, eines Gläubigers an die Stelle eines andern, oder die in seine eigne Stelle. Jene theilt sich in die freywillige und nothwendige ein. Die freywillige wird entweder durch Abtretung der Forderung, oder durch Einwilligung des Gläubigers in die weitere Verpfändung, oder durch Bewilligung des Schuldners hervorgebracht. Die nothwendige aber hat ihre Entstehung entweder in unmittelbarer Vorschrift der Gesetze, oder in einem richterlichen Urtheile, die Succession eines Gläubigers an seine eigne Stelle kann bloß durch Novation bewirkt werden.

Dieses vorausgeschickt, so kann zuförderst die Succession eines Gläubigers an seine eigne Stelle, nach ausgebrochnem Concurse so oft geschehen, als dem Schuldner noch nicht die Befugniß, über sein Vermögen zu disponiren durch richterliches Verboth gänzlich entzogen ist. Denn durch das bloße Entstehen eines Concurses wird der Schuldner im allgemeinen nie, wohl aber durch das richterliche Verboth der Vermögensdisposition, behindert, mit seinem Gläubiger eine Novation einzugehen.

Was zweytens die Succession eines Gläubigers an die Stelle eines andern betrifft, so findet

A) die freywillige

a) durch Abtretung der Forderung hervorgebracht, beym Concurse eben so wohl Statt, als außer demselben, da der Cessionar keine größern Rechte erhält, als der Cedent hatte und weder die Gläubiger noch der Schuldner dadurch eine Verletzung leiden. Ausnahme, wenn dadurch einige wichtige Ausflüchte des Schuldners verlohren gehen sollten.

b) Nicht statt findet nach ausgebrochenen Concurse die Succession, die durch Einwilligung des Gläubigers in

die weitere Verpfändung bewirkt wird, weil sie eine zum Nachtheil der übrigen Gläubiger gereichende Disposition des Schuldners über sein Vermögen ausmachen würde, die durch den Ausbruch des Concurses gehemmt ist.

c) Erlaubt ist durch Bewilligung des Schuldners hervorgebrachte Succession. Denn der Schuldner wird durch den Concurs nur in so fern über sein Vermögen zu verfügen gehindert, als die Gläubiger dadurch Schaden nehmen würden, welches hier der Fall nicht ist.

B) Die nothwendige Succession

a) begründet durch das Eintretungsrecht. Diese läßt auch das Concursverhältniß an und für sich noch zu, in so ferne nur der succedirende Gläubiger in Ansehung der bezahlten Forderung, an die Stelle des andern Gläubigers, nicht auch in Ansehung seiner eignen Forderung rückt. Der Grund ist, daß die Gläubiger dadurch nichts verliehren. Allein, in der Hinsicht, daß das Eintretungsrecht durch den Concurs ganz unnütz wird, sollte es dem spätern Pfandgläubiger abgesprochen werden.

b) Durch Dazwischenkunft einer richterlichen Sentenz geschehen, hat auch beym Concurse Wirkung, da die anziehende Kraft des Concursgerichts nur die Exekution andrer richterlicher Urtheile hemmt, nicht aber letztere ihre Wirkung an und für sich benimmt.

Achtes Hauptstück. Von den Nachlaßverträgen. Seite 52—110.

Zuerst die Theorie von den Nachlaßverträgen überhaupt, bis S. 98, dann von ihrer Gültigkeit beym Concurse der Gläubiger.

I. Vor dem Ausbruche des C. d. G. finden sowohl freywillige als nothwendige Nachlaßverträge statt.

II. Nach dem Ausbruche.

1) Vor der Locationssentenz — sind sowohl freywillige als nothwendige Nachlaßverträge zulässig. Denn was besonders die nothwendige betrifft, so heischt dieß die ge-

setzliche Absicht derselben, die auch nach dem C. noch erreicht werden kann, und wollte man es unbillig finden, dem Gläubiger bereits wohlerworbene Rechte zu entziehen; so müßte man überhaupt die nothwendigen Nachlaßverträge verwerfen. Daß aber die Gesetze den Fall des ausgebrochenen Concurses nicht erwähnen, ist bloß zufällig.

2) Nach gesprochener Locationssentenz. Der Herr Verf. tritt hier der Meinung bey, daß ein nothwendiger N. V. auch dann noch Platz greifen könne, ob er gleich die Gründe weder der einen noch der andern Partey für stark genug zur Unterstützung dieser Behauptung hält. Seine Gründe sind a) die Wirkung der rechtskräftigen Sentenz stehe, den n. N. V. überhaupt nicht entgegen. b) Begünstigung des Schuldners komme hier noch eben so gut in Betrachtung und c) wenn von Handlungen die Rede sey, die das Concurswesen negativ angehen, müsse allerdings auf die Majorität Rücksicht genommen werden, da sonst nach dem Ausbruche des C. gar kein nothwendiger N. V. statt finden könnte.

Neuntes Hauptstück. Vom Absonderungsrechte beym C. der Gläubiger. S. 111—180.

Der Herr Verf. versteht unter dem eigentlichen Separationsrechte nur das, welches den Erbschaftsgläubigern bey einem Concurse zukommt, und verläßt also die bekannte Eintheilung in jus separationis ex jure dominii und ex jure crediti, nach welcher man unter jenem das Vindicationsrecht begreift. Eine Abhandlung des letztern gehört nach des Herrn Verf. Meinung nicht zu den einzelnen Lehren des Concurses, weshalb er ihn bloß einen Platz in der Einleitung seines Werkes von §. 18—126. anwieß. Das Absonderungsrecht ex jure crediti theilt sich in das eigentliche und Quasiseparationsrecht. Von jenem S. 111—142 von diesem S. 142—159. In dem 37. §. läugnet der Herr Verfasser gegen Schmidt das Quasiseparationsrecht der Handelsgesellen, weil es an einem hieher gehörigen Gesetze mangle, und nach l. 4. §. 1. D. pro socio die Societät mit der Dürftigkeit der

Handelsgesellen aufhöre. Zum Schlusse dieses Hauptstücks wird von andern Arten der Separationen beym Concurse gehandelt, die nicht mit der eigentlichen und uneigentlichen bisher abgehandelten Separation verwechselt werden dürfen. Gründlich zeigt der Herr Verf. hier gegen Westphal, daß in der L. 55. D. de donat. int. vir. et uxor. 12. C. de jure dot. 2. D. quando ex facto tutor. und 8. C. de rei vind. von keinem stillschweigenden Pfandrechte, sondern bloß von einem Separationsrechte besonderer Art die Rede sey, wovon das der Ehefrau auf dem mit ihren Dotalgeldern von dem Manne Erkauftem oder sonst Erworbenen, sich nicht directe aus der l. 54. D. de jure dot. sondern bloß durch die Analogie des Rechts herleiten lasse, aber auch nicht nach den Gesetzen des Codex durch andre der Ehefrau wegen ihres Eingebrachten gestatteten Vorzüge, als aufgehoben anzusehen sey. Die unterscheidenden Merkmahle zwischen den Separationsfällen besondrer Art und den eigentlichen und Quasiseparationsfällen endlich, werden dahin angegeben, daß es bey jenen den Separatisten schlechthin freystehen müsse, ob sie sich sogleich an die Sachen, welche einen Gegenstand ihres Separationsrechtes abgeben, halten, und auf öffentliche Versteigerung dringen, oder in den Concurs einlassen wollen, wohingegen sowohl das eigentliche als uneigentliche Absonderungsrecht den Gläubigern nicht ohne Noth gestattet werden dürfe, und daher allemahl eine richterliche Untersuchung und Erkenntniß wegen dieses Punctes nöthig sey.

Zehntes Hauptstück. Von den Concurskosten. Seite 181—211.

§. 387. Begriff der Concurskosten und Unterschied derselben von andern bey Gelegenheit des Concurses vorkommenden Kosten.

A) Von den Concurskosten an und für sich betrachtet §. 388—393. Die Frage, wie es mit denjenigen Kosten zu halten sey, die in einem förmlichen Prozesse über die Liquidität und Priorität der gläubigerischen Forderungen abgelaufen sind? muß so entschieden werden:

I. Wird der Prozeß über die Liquidität der Forderung geführt, und

1) der

1) der Contradictor setzt sich den liquidirenden Gläubiger im Nahmen aller übrigen Gläubiger entgegen, so kann man die Frage eigentlich nur dann erst aufwerfen, wenn entweder der Concursgläubiger zwar abgewiesen wird, aber mit Compensation der Prozeßkosten, oder zugelassen, und die Kosten compensirt, oder wohl gar dem Contradictor zur Last gelegt werden. War hier ein legitimer Grund vorhanden, dem Concursgläubiger seine Forderung streitig zu machen; so sind die Kosten des Prozesses allerdings als Concurskosten anzusehen, in so fern sie den Gläubigern, die hier als Streitgenossen erscheinen, zur Last fallen, indem sie allerdings das Concurswesen betreffen; und das ohne Unterschied, ob der Prozeß von dem Contradictor aus eignem Antriebe oder auf besondern Auftrag der Concursgläubiger geführt worden ist. Selbst wenn die Prozeßkosten den streitenden Gläubigern allein zur Last gelegt worden sind, so leidet der Gläubiger, der den Sieg erfochten hat, nicht, daß man sie zu den Concurskosten rechnet, da es bey einer solchen Angelegenheit, als das Concurswesen ist, nicht anders gehen kann, als daß die Betreibung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, wohin auch diese Sache gehört, auf gemeinsame Kosten geschehe. — War hingegen kein legitimer Grund vorhanden, einen Gläubiger seine Forderung streitig zu machen, so fallen die Prozeßkosten dem Contradictor selbst oder den streitenden Gläubigern zur Last, je nachdem der Grund des Prozesses bey ihm oder den Gläubigern anzutreffen ist, und können daher nicht zu den Concurs gerechnet werden.

2) Wenn der Contradictor einem seine Forderung liquidirenden Gläubiger nur im Nahmen und Auftrage einiger Gläubiger solche streitig gemacht hat, so müssen die Prozeßkosten, welche bey dieser Gelegenheit entstanden, dennoch ebenfalls zu den Concurskosten gerechnet werden, da diese Angelegenheit allemahl eine gemeinschaftliche Sache aller Gläubiger bleibt, wo das durch den Concurs unter den Gläubigern hervorgebrachte Ver-

 hält-

hältniß schlechterdings keine Trennung zuläßt, und der Widerspruch des einen oder andern Gläubigers nichts zur Sache thut, wenn der Contradictor seinen Einsichten gemäß, sich der Forderung eines Gläubigers widersetzt und solche nicht beym Concurse passiren lassen will. Ein andres würde freylich alsdann abzunehmen seyn, wenn der Contradictor nicht selbst den Prozeß mit dem liquidirenden Gläubiger wegen dessen Forderung anfangen wollte, sondern bloß von einigen Gläubigern dazu angetrieben würde, und nun vermöge eines besondern Auftrags derselben den Prozeß führte.

II. Wenn der Rechtsstreit die Priorität betrifft, so wird derselbe entweder so geführt:

1) daß alle Gläubiger daran Theil nehmen, welcher Fall, obgleich nur selten, dennoch möglich ist, oder

2) daß nur einige Gläubiger, als prozeßführender Theil gegen den die Priorität behauptenden Gläubiger auftreten, weil sie durch seine Priorität allein gefährdet werden.

Im ersten Falle müssen allerdings die bey dieser Gelegenheit den Gläubigern zur Last fallenden Kosten zu den Concurskosten gerechnet werden, sobald nur überhaupt der Rechtsstreit nicht aus völlig ungerechtem Grunde von ihm angefangen worden ist, und zwar kommt auch hier der Unterschied, ob der Contradictor die Angelegenheit kraft seines Amtes oder eines besondern Auftrags der übrigen Concursgläubiger betrieb, nicht in Betrachtung.

Im zweyten Falle hingegen können die den Gläubigern zur Last fallenden Prozeßkosten durchaus nicht als Concurskosten angesehen werden, ohne Unterschied, ob sich der Contradictor vermöge seines Amts, oder noch aus besonderm Auftrage der Gläubiger, dem die Priorität fordernden Gläubiger entgegensetzt. Der Grund ist: es mangelt hier an einem gemeinschaftlichen Interesse aller Gläubiger, ohne das sich doch keine Concurskosten denken lassen.

B) Wer ist die Concurskosten zu zahlen verbunden? §. 394 bis 398.

C) Zeit,

C) Zeit, wo die Bezahlung der Concurskosten geschieht, und Platz, der ihnen in der Classificationssentenz angewiesen werden muß. §. 399—401.

D) Art und Weise, wie die Bezahlung derselben geschieht, und von der Berechnung derselben? §. 402 und 403.

Endlich, welche Kosten können nicht zu den eigentlichen Concurskosten gerechnet werden, ob sie gleich ebenfalls beym Concurs vorkommen? §. 404.

Bey Untersuchung und Beantwortung dieser Fragen, folgt der Herr Verf. meistens Nettelbladten und andern Rechtslehrern.

Wir wünschen schlüßlich nichts mehr, als daß in unsern Gerichtssälen, die hie und da von dem Hrn. Verfasser aufgestellten Grundsätze, recht sehr beherziget und ihnen, mit Verlassung der bisherigen Irrthümer, bey vorkommenden Gantprozessen eine baldige Anwendung zu Theil werden möchte, ein Wunsch, der gewiß um so eher seine Erfüllung erreichen wird, wenn sich der Herr Verfasser recht bald seines Versprechens, den Concursprozeß noch besonders zu bearbeiten, entlediget, als wodurch auch für den bloßen Practiker das Studium des theoretischen Werks anziehender gemacht werden würde.

*m*s.

Neue deutsche Staatslitteratur, herausgegeben von dem Prof. von Berg zu Göttingen. Januar, Februar, März 1795. Göttingen bey Joh. Christ. Dieterich 1795 in fortlaufenden Seitenzahlen 224 S. kl. 8. (Preis des ganzen Jahrgangs 4 fl. 30 kr.)

Die Veranlassung und den Zweck dieses neuen Journals gibt der, schon durch mehrere Schriften vortheilhaft bekannte, Hr. Verf. in der Vorerinnerung dahin an: es soll dadurch sowohl den deutschen Rechtsgelehrten, dessen Beruf ihn gleichsam zwingt, das Staatsrecht auf der Seite liegen zu lassen, oder dem es vielleicht an Hülfsmitteln hiezu fehlt, so wie dem Geschäftsmann, dem das deutsche Staatsrecht seinem Berufe nach zwar wichtig ist, dem aber die Zeit oder Gele-

genheit fehlt, sich eine vollständige Kenntniß der neuesten Vorfälle zu erwerben, die stets nöthige, zusammenhängende Bekanntschaft mit dieser und der neuesten staatsrechtlichen Litteratur verschaffen. Unter diese rechnet der Hr. Verf. nicht nur alle im Buchhandel erscheinende, aufs deutsche Staatsrecht sich beziehende litterarische Produkte, sondern auch alle Reichstagsverhandlungen und Alles was am Reichstage und bey den Reichsgerichten von einzelnen Ständen und Parteyen ausgetheilt und im Drucke bekannt gemacht wird. Der Hr. Verf. glaubt hiedurch „ein wahres Bedürfniß für den deutschen Rechtsgelehrten zu befriedigen.“

Man sieht hieraus, daß der Plan dieser neuen Zeitschrift sehr weitläuftig angelegt und es von einem einzelnen Mann immer ziemlich viel unternommen ist, wenn Alles hier Versprochene vollständig und gründlich geleistet werden soll. Rez. will zwar hiedurch kein Mißtrauen in den Fleiß und die Geschicklichkeit des Herrn Herausgebers erwecken, glaubt aber denselben hierauf um so mehr aufmerksam machen zu müssen, als auf der einen Seite die Gränzlinien des Staatsrechts und der Politik im Gesicht des deutschen Reichs nicht scharf genug gezeichnet sind und auf der andern Seite selbst der angegebene Plan die Litteratur des deutschen Staatsrechts doch nicht ganz vollständig umfaßt, da z. B. akademische staatsrechtliche Schriften und Disputationen, wenigstens nicht nahmentlich, darinn aufgeführt sind, sondern unter der VIIten Rubrik nur die Anzeige der staatsrechtlichen Schriften versprochen ist „welche in der leipziger Oster- und Michaelismesse erscheinen.“ Hätte also der Hr. Verf. seinen Plan etwas weniger ausgedehnt entworfen; so dürfte er wenigstens dem nicht ganz ungegründeten Vorwurf entgangen seyn, daß er ein zum Theil schon befriedigtes Bedürfniß von neuen befriedigen wolle. Denn derjenige, dem an dieser Kenntniß des deutschen Staatsrechts so viel gelegen ist, konnte sie bisher durch gegenwärtige staatswissenschaftliche und juristische Litteratur, (worinn fast alle vom Verf. in den erschienenen Heften rezensirte vorigjährige Schriften bereits ausführlicher und noch mehrere angezeigt sind, wie die nachfolgende Inhalts-

an-

anzeige belegen wird,) durch Reuß deutsche Staatskanzley, durch v. Bülows Annalen, deren Fortsetzung doch noch nicht ausdrücklich aufgegeben ist und durch Seidels wöchentliche Nachrichten von Reichstags- und Reichsgerichtlichen Vorfällen allenfalls hinlänglich erwerben. Die Zeit wird also lehren, ob diese Unternehmung in dieser Maße künftig bestehen und wohl gar eine oder andere der ebengenannten litterarischen Hülfsmittel verdrängen oder — wenigstens im Plan verändert werden müsse. Immer läßt sich von der schon bekannten Geschicklichkeit des Herrn Verf. manches Gute erwarten und wird die Darstellung der reichstäglichen Verhandlungen, selbst mit Zuziehung der Reichstagsprotokolle, etwas Vorzügliches für diese Zeitschrift bleiben, da auch die Art der Behandlung des Hrn. Verf. allerdings Beyfall verdient. Um so lieber hätte also Rez. nehmlich hievon nicht bloß einen Abdruck der Staatsacten, sondern eine raisonnirende Inhaltsanzeige zu liefern gewünscht, daß der Hr. Verf. sich auf eine zusammenhängende Darstellung des praktisch und theoretisch Neuen und Merkwürdigen im deutschen Staatsrecht, allenfalls in einer Quartalschrift, eingeschränkt und hiemit selbsteigne staatsrechtliche Erörterungen der neuesten Vorfälle verknüpft hätte, welches seines Ermessens für ihn als Publicisten von Metier leichter und zugleich nützlicher und ruhmbringender gewesen wäre.

Es wird hiernach genügen, so kurz als möglich, den Inhalt der jetzt erschienenen drey Hefte anzugeben, um unsere Leser in Stand zu setzen, über den Grund oder Ungrund vorstehender Bemerkungen zu urtheilen. Das Januarheft enthält:

I. Reichsschluß, die Erhöhung der Reichsarmatur auf das Quintuplum betreffend, 1794 Oktober.

II. Gutachten der Kammergerichtsadvokaten und Prokuratoren, die provisorische Verlegung des Gerichts und die Rettung des Archivs betreffend.

III. Pütters Erörterungen und Beyspiele des deutschen Staats- und Fürstenrechts 2. B. 4. H. (Staatsw. und jurist. Litt. 3. Bd. S. 440 f.)

 IV. Con-

IV. Conclusum corporis Evangelicorum, nebst dem Schreiben desselben in der Froriepschen Sache; kurz angezeigt. (Ebendas. S. 450.)

V. Ueber den Begriff der Römermonathe von Herrn von Kamptz; in Girtanners Annalen.

VI. v. Berg Wahlkapitulation Kaiser Franz II. in systematischer Ordnung.

VII. Merkwürdige Reichshofrathsgutachten. Dritter Theil 1795.

VIII. Reichstagsalmanach für das Jahr 1795.

IX. Des Kaiserl. und Reichskammergerichtskalender auf das Jahr 1795.

X. Reichsoperationskasse.

Im Februarheft sind enthalten:

I. Herzoglich = Mecklenburg = Schwerinisches Promemoria wegen Verweigerung der Kammerzieler für die Stadt und Herrschaft Wismar.

II. Ueber die Herzogl. Mecklenburgische und Herzogl. Vorpommersche Erklärung an die allgemeine Reichsversammlung u. s. w.

III. Moderationsgesuch wegen der Herrschaft Reipolzkirchen.

IV. Anleitung zur Kenntniß der Verfassung und Praxis der beyden höchsten deutschen Reichsgerichte, von Dr. C. F. W. Schmidt. 1795.

V. Aktenmäßige Erläuterungen über das deutsche Reichs- und Kreismatrikularwesen, besonders den fränkischen Kreis betreffend, von G. L. Knapp. (Staatsw. und jurist. Litt. 4. B. S. 331 f.)

VI. Diss. inaug. jurid. de limitibus juris de alienandi territoria secularia I. R. G. auct. Christ. Gottl. Walther. Tübingae.

VII. Reichsoperationskasse.

Das Märzheft begreift:

I. Reichstagsberathschlagungen über die Wiederherstellung des Friedens.

II. Reichs-

II. Reichsgutachten vom 22. Dezemb. 1794 die Reichskriegsmaterie und besonders auch die Einleitung zu einem annehmlichen Frieden betreffend.

III. Kaiserliches Kommissionsdekret über denselben Gegenstand.

IV. Wie handelte die allgemeine deutsche Reichsversammlung, seit dem westphäl. Frieden, bey den durch Reichskriege veranlaßten Friedensunterhandlungen?

V. Unterredung zwischen einem deutschen Fürsten und einem seiner Räthe der kein Illuminat ist. (Staatsw. und jurist. Litt. 4. B.

VI. Wohlmeinende Warnungen an das deutsche Volk. (Ebd.)

VII. Ein Wörtlein ins Ohr an die warnenden Schweitzer. (Ebendas. 4. B. S. 368.)

VIII. Von den nothwendigen Maßregeln zur Ueberwindung der Franzosen. (Ebendas. 4. B. S. 117.)

IX. Plan, nach welchem die europäischen Mächte gegen Frankreich agiren müssen.

X. Es ist hohe Zeit! Ein Wort an Europa. (Ebendas. 4. B. S. 108.)

XI. Die Stimme der Ehre und der Pflicht an Deutschlands Bewohner. (Ebendas.)

XII. Patriotischer Zuruf an die Minister und Räthe der Fürsten. (Ebendas. 4. B. S. 109.)

XIII. Ist bey der deutschen Staatsverfassung eine allgemeine Volksempörung möglich? (Ebendas. 4. B. S. 108.)

XIV. Was sollten Deutschlands Regenten jetzt thun? (Ebendas. 4. B.

XV. Schirach, oder der entlarvte Jakobiner. Eine für alle deutsche Fürsten höchstwichtige Entdeckung.

Um nicht Rezensionen über Rezensionen zu liefern, enthält sich Rez. aller weitern Bemerkungen über die hier gelieferten Anzeigen des Verf. und bemerkt nur in Absicht der Methode, daß der Hr. Verf. größtentheils nur den Inhalt kurz angegeben hat, ohne sich auf eigentliche Beurtheilung einzulassen.

—e.

Ueber

Ueber Geschichte und Verfassung des Corporis Evangelicorum, mit Bezug auf die neuesten Verhandlungen, die Sitz- und Stimmordnung der beyden evangelischen Fürstenbischöfe zu Osnabrück und Lübeck betreffend, von Heinrich Wilhelm von Bülow (ohne Druckort) 1795, 232 S. 8. (Preis 1 fl.)

Rez. glaubt mit Recht gegenwärtige Schrift als einen Gewinn für das deutsche Staatsrecht empfehlen zu können, da der thätige Herr Verf. derselben dadurch eine, bis auf die gegenwärtigen Zeiten durchgeführte Geschichte des Corporis Evangelicorum, verbunden mit einer Darstellung der Rechte und Gegenstände der Verhandlungen desselben, zugleich mit besonderer Rücksicht auf die neuesten Vorfälle, liefert und dadurch eine Lücke ausfüllt, welche selbst durch das bekannte, vortreffliche Postelsche Systema Iurium Corp. Evang. nicht ganz geschlossen war. Rez. empfiehlt daher diese, auch in Rücksicht des Styls, der Deutlichkeit und Ordnung des Vortrags sich vortheilhaft auszeichnende Abhandlung, besonders den Geschäftsmännern, welche sich kurz und leicht eine gründliche Kenntniß der Verfassung und Verhandlungen des Corp. Evang. verschaffen wollen, ohne sich durch jene eben genannte lateinische Abhandlung durchzuarbeiten. — Nach dem Plane dieser Litteratur fügt Rez. eine kurze Inhaltsanzeige hinzu, um dadurch zugleich sein obiges Urtheil zu belegen.

Zuförderst zeigt der Hr. Verf. in der geschichtlichen Einleitung, daß alle einzelne, wiederhohlte Verbindungen der protestantischen Stände bis nach dem westphälischen Frieden nur temporair gewesen und nicht als die Grundlage der beständigen Verbindung des Corp. Evang. zu betrachten seyen, sondern daß diese feststehende Verbindung zuerst auf dem Reichstage 1653 geschlossen und seitdem, unabhängig von der Reichsversammlung, selbst nach damahls aufgehobenem Reichstage, beysammen geblieben sey, um gemeinschaftlich die theuer erworbenen Rechte des evangelischen Religionstheils zu vertheidigen. Der Hr. Verf. definirt den evangelischen Religionstheil (wie er wohl nicht ganz richtig *Corpus* Evang. über-

übersetzt), S. 24 durch „die Verbindung der, durch das Band der evangelischen Religion und dem daraus erwachsenen gemeinschaftlichen Interesse mit einander vereinigten Churfürsten, Fürsten und Stände unsers deutschen Reichs.“ Er zeigt hierauf dessen innere Verfassung, Direktorium, dessen Rechte und Pflichten, so wie die Geschäfte und Gegenstände. Hiebey handelt er besonders von dem rechsgesetzlichen Rechte, in Theile zu gehen, bemerkt die einzelnen Fälle in welchen davon, von beyden Religionstheilen, Gebrauch gemacht worden, der nur gemacht werden sollen und die Erfordernisse und Verfahrungsweise dabey. Demnächst erörtert er die Art und Weise der Abfassung und Vollziehung der besonders üblichen Vorschreiben an den bedrängenden Stand und detaillirt sodann die einzelnen Deputationen, welche vom ganzen Corpus zu gewissen Zwecken niedergesetzt sind, so wie auch die einzelnen Classen, welche zu bestimmten Zwecken errichtet worden.

Als einen besondern Abschnitt entwickelt der Hr. Verf. hierauf die Differenzen, welche besonders über die Ordnung entstanden, in welcher die evangelischen Bischöfe von Osnabrück vnd Lübeck (diesem ist die Abhandlung dedicirt) im Corpore zu stimmen und die gemeinschaftlichen Schreiben zu sigilliren hätten, indem die altfürstlichen alternirenden Häuser sie weder vor, noch zwischen sich, eintreten lassen wollten, ungeachtet sie doch nicht nur die Analogie des Aufrufs im Reichsfürstenrath, sondern selbst einzelne Actus possessorios vor sich hatten. Diese Streitigkeit ist jetzt endlich durch Vermittelung des königl. preußischen Hofes und dessen Gesandten dahin verglichen, daß die altfürstlichen Häuser, jedoch mit ausdrücklicher Beschränkung auf die Ordnung im Corpore Evang., nachgegeben, und den beyden Fürstbischöfen eben den Rang und Ordnung zugestanden haben, welchen sie im Reichsfürstenrath inne haben. — Wer einigermaßen mit dem Gang und Gegenständen der reichstäglichen Geschäfte und Verhandlungen bekannt ist und evangelischer Gesandten Comitialrelationen zu lesen Gelegenheit und Veranlassung hat, der wird diese Abhandlung gewiß eben so interessant als instructiv finden.

—e.

Inhalt

Inhalt.

Lammers (Joh. Friedr.) Untersuchung der Frage: Ob und in wie ferne die Renunciation auf einen vor incompetenter Gerichtsstelle verhandelten Rechtsstreit von rechtlicher Wirkung seyn könne? S. 3

Lahner (Leonh. Christoph) Realinder derer des heiligen römischen Reichs freyen Stadt Nürnberg Bürgerlichen und Polizeygesetze 6

Schmid (D. Carl Fried. Wilh.) Anleitung zur Kenntniß der Verfassung und Praxis von den höchsten beyden Reichsgerichten 12

Auch der Regent ist an die von ihm gegebenen Gesetze gebunden. Eine Abhandlung aus dem Lateinischen des Herrn Hofrath Schnaubert, mit einigen Anmerkungen und Grundsätzen von D. und Adjunkt E. F. Hagemeister 20

Merkwürdige Reichshofrathsgutachten mit Gesichtspunkten für den Leser. Dritter Theil 31

Lahner (Fried. von) Rechtliche Untersuchung der Frage: Kann eine mit Einwilligung aller Interessenten geschehene Veräußerung eines Fideikommisses oder Stammgutes von den nach der Veräußerung gebohrnen Kindern widerrufen werden? 41

Schillers merkwürdige Rechtsfälle, als ein Beytrag zur Geschichte der Menschheit. Vierter Theil 51

Gavard (Fried. Carl) Abhandlung über die politischen Fragen: welches sind Justizsachen? welche Gegenstände gehören zur Polizey? wie sind die Gränzlinien zwischen beyden zu bestimmen? 57

Elementa juris criminalis Saxonici 60

Reichstagsalmanach für das Jahr 1795 S. 62

Pörschke (Carl Ludw.) Vorbereitungen zu einem populären Naturrechte 67

Waitz (D. Friedr. August) Sammlung kleiner akademischer Schriften über Gegenstände der gerichtlichen Arzneygelahrheit und medizinischen Rechtsgelehrsamkeit. Erster Band. Viertes Stück. 73

Abicht (Joh. Heinr.) Kurze Darstellung des Natur- und Völkerrechts, zum Gebrauch bey Vorlesungen. 76

Mounier's Entwickelung der Ursachen, welche Frankreich gehindert haben zur Freyheit zu gelangen. Mit Anmerkungen und Zusätzen, von F. R. Genz. Vier Theile 76

Ueber die heutigen Volksverführer. An mein deutsches Vaterland 101

Gerstaecker (Ioh. Aug.) De jurejurando calumniae secundum principia juris romani, germanici, canonici et saxonici 102

Gerstaecker (Car. Fried. Guil.) De notione legum civilium exercitatio 106

Ueber politische (?) Staatskunst. Zur Belehrung und Beruhigung für alle die geschrieben, welche bey der jetzigen Kannengießerey über Staatsglückseligkeit, Staatsverfassung, Regierung, Regenten und Unterthanen eigentlich nicht wissen, woran sie sind. Erster Theil. 113

Fick (Ioh. Christ.) Taschenbuch für Reisende jeder Gattung durch Deutschland, auf das Iahr 1795 118

Wahrhafte Krankheits- und Curatelgeschichte des regierenden Fürsten zu Lippe. — Mit Urkunden. — Nebst einer kurzen Erörterung der Frage: Wann und wie eine Curatelanordnung über einen deutschen Reichsstand Statt habe 119

Gutjahr (Car. Theod.) De exhibitione delinquentium secundum principia juris publici universalis, gentium, romani atque Saxonici 123

Jäger (Tob. Ludw. Ulrich) Juristisches Magazin für die deutsche Reichsstädte 126

Köp-

Köppel (Joh. Gottf.) Briefe über die beyden Fürstenthümer Bayreuth und Anspach S. 136

Dabelow (Christoph Christian) Versuch einer ausführlichen systematischen Erläuterung der Lehre vom Concurs der Gläubiger. Dritter Theil 144

Bergs neue deutsche Staatslitteratur 151

Bülow (H. W. v.) Ueber Geschichte und Verfassung des Corporis Evangelicorum 156

Staatswissenschaftliche

und

Juristische

Litteratur

Juny 1795

Bayreuth
auf Kosten der Herausgeber.

Nachricht die Oekonomie des Instituts betreffend.

1) Von dem Journal der staatswissenschaftlichen und juristischen Litteratur, erscheint monathlich ein Heft von 10 Bogen.

2) Der Jahrgang dieses Journals kostet auf allen löblichen Reichspostämtern, und allen Buchhandlungen und Zeitungserpeditionen Deutschlands, portofrey sechs Thaler Conventionsgeld, den wichtigen Louisd'or zu fünf Thalern, den Laubthaler zu 1 Rthlr. 12 ggr. den Conventionsthaler zu 1 Rthlr. 8 ggr. gerechnet.

3) Jeder, der sich für dieses Journal zu aboniren gedenket, wendet sich an die ihm zunächst gelegene Buchhandlung, oder das nächste Postamt. Hauptspeditionen haben übernommen das hiesige löbl. Reichspostamt, K. P. Grenzpostamt in Halle, Königl. Postamt Hannover, die Kurfürstl. Sächsis. Zeitungserpedition in Leipzig, die hiesige Lübeckische Buchhandlung, die Herren Orell, Geßner, Füßli und Comp. in Zürich.

4) Wem ein Reichspostamt mehr als obige 6 Thaler anfordert, der beliebe sich desfalls an uns unmittelbar zu wenden. Denn da wir allen denjenigen, welche Hauptspeditionen übernommen haben, 2 Thlr. Rabbat am Ladenpreis lassen und diese sich anheischig gemacht haben, denjenigen Postämtern ꝛc., welche von ihnen Exemplare beziehen, einen hinlänglichen Theil jenes Rabbats zu verwilligen und an Privatpersonen franco zu spediren; so versteht es sich von selbst, daß der Ladenpreis à 6 Thlr. nicht erhöhet werde.

5) Diejenigen, welche außer den Postämtern, Buchhandlungen und Zeitungserpeditionen Subscribenten gefälligst sammlen, erhalten das eilfte Exemplar Preisfrey.

6) Der außerordentliche und großen theils baar zu bestreitende Aufwand unsers Instituts macht die Vorauszahlung des ganzen Jahrgangs unvermeidlich.

7) Die löbl. Postämter, Zeitungsexpeditionen und Buchhandlungen werden also auf diese Vorausbezahlung um so mehr dringen, als ohne dieselbe mit Ablieferung der Hefte innen gehalten wird.

8) Wenn daher die Hefte zu gehöriger Zeit nicht eintreffen; so ist dieß für die Herren Abonenten ein untrüglicher Beweis, daß uns, oder einer Hauptspedition die Zahlung noch nicht geleistet worden ist.

9) Auf viertel= oder halbjährige Unterzeichnung können wir uns nicht einlassen.

10) Eine neue Unterzeichnung für jeden Jahrgang würde zu viel unnöthige Schreiberey veranlassen. Wer also mit Ende des ersten halben Jahrs seine Exemplare nicht abschreibt, hat die nehmliche Anzahl für den künftigen Jahrgang stillschweigend aufs neue bestellt.

11) Das Intelligenzblatt wird

a) vorzüglich folgende Rubriken enthalten: Kronik deutscher Universitäten. Todesfälle. Belohnungen. Beförderungen. Preisaustheilungen. Littterarische Nachrichten. Antikritiken. Kunstnachrichten. Neue periodische Schriften. Ankündigungen neuer Bücher. Auktionen. Bücher, die zu verkaufen. Vermischte Nachrichten

b) sich nach keiner bestimmten Bogenzahl richten, sondern alles das in das nächste Monathsheft aufnehmen, was bis zum 20sten des vorhergehenden Monaths eingesendet worden ist.

c) Derjenige, welcher die Einrückung einer Rubrik verlangt zahlt für jede enggedruckte Zeile 1 Gr. sächs. und sendet den Betrag sogleich frankirt ein.

Hartnäckige Krankheiten, die uns betroffen und den Gebrauch auswärtiger Bäder — also lange Abwesenheit nothwendig gemacht, haben die mit Lieferung der Uebersicht und des Registers der vorjährigen Litteratur verbundene Schwierigkeiten vermehrt. Aus diesen Grunden ist das April-Heft noch nicht erschienen. Sicher aber wird es, wo nicht im July, doch längstens im August, nachgeliefert.

Die Herausgeber.

Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichs- und Provinzial-Gerichts- und Canzleyverfassung und Praxis, von Dr. Jul. Fr. Malblank, Prof. der Rechte in Tübingen. 4r Theil. Nürnberg und Altorf bey J. C. Monath und J. F. Kußler 1795, 8. S. 616. (Pr. 3 fl. 30 kr.)

Die drey ersten Theile dieses bekannten, sehr schätzenswerthen Werkes eines unserer vorzüglichsten deutschen Rechtsgelehrten gehen über den Zeitraum unseres Institutes hinaus. Doch muß zu Beurtheilung dieses vierten Bandes nothwendig die Absicht des ganzen Unternehmens aus der Vorrede des ersten Theiles und der ganze Plan, so weit er bisher ausgeführt worden ist, den Lesern unserer Blätter vorgelegt werden.

Seine academische Erfahrung, sagt der gelehrte Hr. Verfasser in der angeführten Vorrede, habe ihn überzeugt, daß es besser seye, wenn man nach dem Beyspiele älterer Rechtsgelehrten, „die in neuerer Zeiten so sehr vervielfältigten und von einander abgesonderten Zweige der praktischen Rechtsgelahrtheit, welche zu dem Reichs- Provinzial- Gerichts- und Kanzleyverfahren gehören, wieder mehr mit einander zu verbinden und nach ihrem Zusammenhange in einer allgemeinen zweckmäßigen Uebersicht darzustellen suchen würde. Der Hr. Verf. verspricht sich einen dreyfachen Nutzen von diesem Unternehmen, indem 1) der academische Vortrag dadurch theils überhaupt, theils insbesondere für gewisse Studenten, leichter, vollständiger und zweckmäßiger werden würde, 2) dadurch einem großen Bedürfnisse unseres Zeitalters abgeholfen werde, wenn für Studenten auf Academien und auch für junge Männer, die sich an den Ort der höchsten Reichsgerichte selbst verfügen wollen, das noch gegenwärtig Nützliche und Brauchbare möglichst vollständig, gründlich und faßlich in systematischer Ordnung dargestellt werde und 3) weil ein großer Theil unserer bisherigen Schriften, besonders ältere und diejenige, welche die reichsgerichtliche Verfassung abhandeln, in einer nicht ganz faßlichen Manier ab-

abgefaßt seyen. In dieser Hinsicht ist der Hr. Verfass. entschlossen, folgende Materien in einem zusammenhängenden Plane darzustellen: 1) Die Verfassung des kaiserlichen und Reichskammergerichts, 2) des kaiserlichen Reichshofraths und Ministerii, nebst der Reichskanzley, 3) die Gerichtsbarkeit der beyden höchsten Reichsgerichte, 4) die kaiserlichen Landgerichte, 5) die Austrägalinstanz, 6) kaiserliche Kommissionen, 7) die Rechte der Reichsversammlung und Deputationen in Justizsachen, 8) die Reichsvikariatshofgerichte, 9) die Provinzialgerichte und 10) die Kanzleyverfassung im Allgemeinen. Dann soll der prakt. Theil der Arbeit den Beschluß machen, nähmlich die Lehre vom Prozeß selbst, wobey der Hr. Verf. die Hauptgrundsätze des gemeinen Prozesses, so kurz als möglich vorausschicken und jedesmahl die Eigenheiten und Abweichungen des reichsgerichtl. Verfahrens desto vollständiger anzeigen und endlich eine gedrängte Darstellung der eigentlichen Kanzley- und Regierungsgeschäfte und des dahin gehörigen Verfahrens, nachfolgen lassen will.

Der erste Theil enthält im ersten Buche die Geschichte der deutschen Reichsgerichts- und Kanzleyverfassung, im zweyten Buche die Verfassung des Kaiserlichen und Reichskammergerichts, welche erst mit dem zweyten Theile geendiget wird. Der dritte Theil und das dritte Buch handelt sodann von der Verfassung des Reichshofraths, das vierte Buch von dem kaiserlichen Ministerio und der Reichshofkanzley, das fünfte Buch von den Rechten der höchsten Reichsgerichte überhaupt und ihren besondern Verhältnissen zu dem Kaiser und dem deutschen Reiche. Und so weit hatte der Hr. Verfass. seinen Plan bereits im Jahre 1792 ausgeführt.

Seine zweymahlige Veränderung ist die Ursache, daß jetzt erst der vierte Theil erschien, wo nun im sechsten Buche die Lehre von der Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte abgehandelt ist. Dieser ist's, welchen

wir

wir jetzt eigentlich zu beurtheilen haben. Im ersten Kapitel spricht der Verf. von den Gränzen der Gerichtsbarkeit in Ansehung der deutschen Lande; im zweyten von dem Umfange der reichsgerichtlichen Jurisdiction in Ansehung der dahin gehörigen freywilligen Gerichtshandlungen; im dritten Kapitel von dem Umfange der reichsgerichtlichen Jurisdiction in Ansehung der dahin gehörigen Streitsachen; im vierten Kapitel von den Sachen, worinn die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte überhaupt nicht statt findet; im fünften Kapitel von den Sachen, welche zur ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Reichshofraths gehören; im sechsten Kapitel von der Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte in Ansehung der denselben unterworfenen Personen und deren Gerichtsstand in erster Instanz; im siebenten Kapitel von der Ausströgalinstanz; im achten Kapitel vom Gerichtsstande der Mittelbaren in erster Instanz bey den höchsten Reichsgerichten.

Wer nun den Geist der Malblankischen Schriften kennt, wird zum voraus überzeugt seyn, daß sich auch dieses Werk wieder durch Fleiß, Gründlichkeit, Klarheit der Begriffe und eine zweckmäßige Darstellung auszeichnet. Wer ihn aber nicht kennt, dem kann es einstweilen nicht nur Rez. mit voller Gewissenhaftigkeit versichern, sondern es liegt von selbst am Tage, daß es kein mittelmäßiger Kopf seyn kann, welcher einen solchen Plan entwirft und ihn bereits mit der Weitläufigkeit ausführt, daß nur die drey ersten Nummern schon vier beträchtliche Octavbände ausfüllen. Doch ist es Rez. der Achtung gegen die Leser dieser Zeitschrift, seiner Ueberzeugung und einem, so viel er weiß, ziemlich allgemeinen Urtheile der Academiker schuldig, hier auch öffentlich zu erklären, daß dem Plane des Hrn. Verf. kein so unbeschränkter Beyfall gebührt und geschenkt wird, als der Ausführung einzelner Theile desselben.

Wenn ein Hoffacker in seinen Principiis Iuris Civilis Romano Germanici Alles wieder zusammen warf und systematisch ordnete, was in den Umfang des gemeinen deutschen bürgerlichen Rechts gehört, die Quelle desselben

ben

ben möchten römische, canonische, oder deutsche Gesetze, geschriebenes oder ungeschriebenes Recht, oder gar bloß das Präjudicienrecht seyn, so war dieser Plan schon deswegen vortrefflich und gegen alle Einwürfe gedeckt, weil es eben einmahl leider! kein allgemein anwendbares römisches, canonisches Recht gibt. Etenim, sagt er in der Vorrede des ersten Theils, quod hodie per Germaniam obtinet jus privatum, constat principiis peregrinis et patriis, quae tanquam membra contigua coaluerunt in corpus *unitum*, quod uno spiritu regitur, ut a deo, qui principia ista non nisi separata tractari velit, comparandus sit ei, qui de fabrica corporis humani ejusque functionibus ex intuitu singulorum membrorum dissectorum judicare voluerit. Und weiter unten: *Tale* enim jus proponendum censui, quale ipso usu obtinet. Nun kann man dieß zwar mit gewissen Einschränkungen auch von der praktischen Jurisprudenz sagen. Auch sie ist ein zusammenhängendes Ganzes, auch ihre Grundsätze fließen aus sehr vielerley und sehr ungleichartigen Quellen, auch sie kann kürzer und zweckmäßiger vorgetragen werden, wenn man die ganze Masse der dahin gehörigen Gegenstände in einem Systeme abhandelt. Allein dessen gar nicht zu gedenken, daß man auf diese Art am Ende die ganze Jurisprudenz in einem Werke zusammen, oder wenigstens, wenn man ja das Staats- und Privatrecht geschieden lassen wollte, in zwey Werken zusammenstellen könnte, ist jenes in der That! nur unter gewissen Einschränkungen wahr. Man bekommt sehr richtige und vollständige Kenntnisse von der praktischen Jurisprudenz, wenn man den Civil- und Reichsprozeß, die aussergerichtliche Privat- und Staatspraxis erlernt und zwar besonders aus den darüber vorhandenen Schriften, oder aus dem mündlichen Vortrage eines Lehrers erlernt, man muß nur den Civilprozeß vor dem Reichsprozesse, die außergerichtliche Privatpraxis vor der Staatspraxis studiren. Ohne Zweifel lernt man die praktische Jurisprudenz wohl besser und leichter, wenn man sie nach ihren einzelnen Theilen durchgeht, als wenn man das Gedächtniß,

und

und dieß hat gerade bey der praktischen Jurisprudenz seinen weitesten Spielraum, mit den hetrogenen Theilen desselben zu sehr anfüllt. Es ging noch eher an, die ganze praktische Jurisprudenz in einem Systeme abzuhandeln, wenn man ihr strengere und logisch richtigere Gränzlinien zöge. Wie lange wird man aber z. B. durch die Entwicklung der freylich sehr verwickelten Verfassung des Reichskammergerichts und des Reichshofraths, welche zunächst in das Staatsrecht und eigentlich nicht einmahl dahin, sondern in die Statistik von Deutschland gehört, aufgehalten? Studirt man den Reichsprozeß allein, so wird man dadurch nicht so sehr von seinem Hauptgegenstande abgerissen, als wenn man die ganze praktischen Jurisprudenz auf einmahl umfassen will. Wer wird ferner das eigentliche reichsgerichtl. Verfahren, welches so äußerst wichtig und weitläufig, ja selbst bey den Reichsgerichten so abweichend ist, nur gelegenheitlich des gemeinen Prozesses und in der Form von Abweichungen studieren? So bekommt man einmahl keine deutliche Begriffe, so muß selbst die Erlernung des Civilprozesses durch die öfteren Episoden, welche der Reichsprozeß nöthig macht, sehr erschwert werden. Warum kann die hetrogene Canzleypraxis nicht ganz abgesondert von dem gerichtlichen Verfahren studirt werden? Es ist schon äußerst schwer, nur allgemeine Grundsätze über die Canzleypraxis aufzustellen, noch mehr aber ist es klar, daß diese mit den Grundsätzen des prozessualischen Verfahrens sogar nicht harmoniren und zusammenhängen, daß man jene nicht ohne dieses lernen könnte. Wie weitläufig ist ferner jeder dieser in den Plan aufgenommenen Gegenstände? Es muß für jeden fast ein ganzer Band gewidmet werden, für manche sogar mehrere. Am Ende entstehen also eben so viele neue, von einander unabhängige Bücher, als der Plan Theile hat. Dieß möchte jedoch immer der Fall seyn; das Publikum nüßte es dem Hrn. Verf. immer danken, sich der sauren Mühe unterzogen zu haben, so viele neue Bücher schreiben zu wollen. Wie soll aber der academische Vortrag bey diesem Plane bestehen? Es ist unmöglich und besonders einem so gründlichen Manne, als Herr Profess.

Malblank unstreitig ist, absolut unmöglich, einen solchen Plan nach allen seinen Theilen, mit voller Entwicklung der Theorie und den nothwendigen praktischen Ausarbeitungen in weniger, als anderthalb Jahren auszuführen. So kann sich der Student, welcher nicht mehr so lange auf der Universität bleibt, nicht helfen. Er hört oft lieber nichts, als nur die Hälfte, oder ein Drittel. Selbst aber auch, wenn er volle Muße hat, auszuhalten, müssen ihn nothwendig die vielen und ungleichartigen Theile des ganzen Systems, in welches er noch nicht so ins Klare sieht, wie der ausgemachte Geschäftsmann, der das Buch nur zum Nachschlagen braucht, verwirrter machen, als wenn er hübsch einen Theil nach dem anderen, eine Wissenschaft nach der anderen hört. Auffallend ist es nehmlich, daß hier der Zusammenhang nicht ist, wie im System des bürgerlichen Rechts, daß man zwar Vorkenntnisse aus dem Civilprozesse haben muß, um den Reichsprozeß zu verstehen und die Grundsätze der außergerichtlichen Privatpraxis, wenn dieß gleich weniger, als jenes, um in der Staatspraxis fortzukommen. Allein so unmittelbar fließen die Begriffe und Grundsätze dieser Wissenschaften nicht auseinander, als im System des gemeinen in Deutschland üblichen Privatrechts. So erfreut also auch Rez. über die Erscheinung des Malblankischen Werkes ist, so wenig er alles dieses angeführt hat, um den inneren Werth desselben herunterzusetzen, so lebhaft er überzeugt ist, daß die meisten Fächer der praktischen Jurisprudenz einer neuen Bearbeitung und eines solchen Bearbeiters, wie Herr Malblank ist, bedurften, so sehr glaubt er, daß der Plan zu weit angelegt und seiner Absicht nicht entsprechend ist und so sehr hätte er gewünscht, daß Hr. Malblank die alten, nichts weniger, als unlogicalischen, Abtheilungen beybehalten und die unbearbeiteten Fächer der praktischen Jurisprudenz einzeln in besondern Büchern ausgeführt hätte.

Was nun aber die Beurtheilung dieses vierten Theils insbesondere betrifft, so sagt der Hr. Verfass. in der Vorrede selbst, daß die Lehre von der Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte ein unerschöpfliches Feld zu Nachforschungen

und Untersuchungen darbiete und daß sie unter die schwersten und verwickeltesten Gegenstände unserer deutsch. Jurisprudenz gehöre. Darinn wird ihm auch gewiß jeder beystimmen, wer sich auch einmahl nur genöthiget sahe, näher in dieselbe einzudringen. Er wird aber auch eben deswegen nicht im geringsten daran zweifeln, daß nichts leichter wäre, als einzelne Sätze des Buches herauszuheben und Einwendungen dagegen zu machen. Rez. hält dieß aber überhaupt für eine eben so schiefe, als ungerechte Art, ein Buch zu würdigen und würde sich's insbesondere bey diesem Buche und bey diesem Verfasser nicht erlauben. Daher hebt er nur gewisse Generalgesichtspuncte heraus.

Die Materienordnung haben wir oben angeführt. Sie ist willkührlich, diejenige aber, welche der Hr. Verf. eingeschlagen hat, sehr natürlich. Wenn sie es aber auch weniger wäre, so könnte man schon deswegen nichts dagegen einwenden, weil sich im Ganzen Jeder, welcher sich in eine so verwickelte Materie hineinstudiren will, eigene Gesichtspuncte wählt, wodurch er sich die Uebersicht erleichtert, weil der Hr. Verf. ferner durch eine ausführliche Inhaltsanzeige bereits und durch ein noch versprochenes, auf dem Tittelblatte bereits angezeigtes, Register das Nachschlagen sehr erleichtert, mit einem Worte also das Formelle seiner Schrift, als ein geübter Schriftsteller, sehr zweckmäßig eingerichtet hat. Was aber das Materielle derselben, um bey dieser einmahl beliebten Eintheilung zu bleiben, anbelangt, so hat, um erstens den Geist des Buches zu bezeichnen, der Herr Verf. Alles erschöpft, was man von einem gründlichen Schriftsteller in deutschen staatsrechtlichen Materien fordern kann. Er ist weder auf bloße gelehrte Exegese der Gesetze ausgegangen, noch hat er sich mit verbundenen Augen bloß von der allgewaltigen Praxis im Nebel herumführen lassen. Er hat vielmehr immer zuerst auf die Gesetze selbst Rücksicht genommen, sie mit eigenen Augen geprüft und aus der Geschichte der Gesetzgebung ihren richtigen Sinn zu entwickeln gesucht. Im Mangel von Gesetzen, oder ihrer durch die Praxis modificirten Anwendung, hat er sich sodann erst durch diese näher be-

stimmen lassen und ihre Existenz durch die vorzüglichsten Schriftsteller, oder, und zwar sehr häufig und sehr zweckmäs-sig, durch neuere Aussprüche und Beyspiele der höchsten Reichsgerichte dargethan. Auf letztere war der Hr. Verfass. besonders aufmerksam und es ist keinem Zweifel unterworfen, daß er dadurch seiner schweren und trockenen Materie vieles Licht und Leben gegeben hat. Dieß Alles durch Beyspiele zu erweisen, würde eben so überflüssig, als weitläufig seyn. Er hat ferner dadurch seinem Buche einen sehr großen Werth gegeben, daß er bey den vielen streitigen Fragen der Jurisdictionslehre die Gesichtspuncte, in wieferne sie streitig sind, oder nicht, deren Verwirrung schon so vielen Streit unter den Gelehrten und so viele Prozesse an den höchsten Reichsgerichten selbst veranlaßt hat, mit großer Sorgfalt und Präcision ausgehoben und von einander geschieden hat. Ja! Rezens. ist geneigt, hierinn den wesentlichsten Vorzug des Buches zu setzen. Nur hätte er gewünscht, daß der Hr. Verf. nicht zu weit gegangen wäre und, wahrscheinlich eben deswegen, weil dadurch die Ausführung mancher Lehre großen Raum forderte und in Furcht, dieser Gegenstand möchte ihn ins Unendliche führen, eine größere Gleichheit unter den verschiedenen Materien gehalten hätte. So nimmt die Lehre von der Aussträgalinstanz, welche überdieß strenge genommen, gar nicht in das System der Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte gehört, beynahe den dritten Theil dieses ganzen Bandes hinweg, da hingegen die interessante, weitläufige und in allen Schriftstellern aus diesem Fache sehr vernachläßigte Materie: (Kapitel II.) von dem Umfang der reichsgerichtlichen Jurisdiction in Ansehung der dahin gehörigen freywilligen Gerichtshandlungen, in Rücksicht auf die Menge der dahin gehörigen Gegenstände, sehr kurz ausgeführt ist. Rez. weiß nun auf der einen Seite wohl, wie schwer und verwickelt die Lehre von der Aussträgalinstanz ist, und auf der anderen, mit wie vielen Schwierigkeiten man zu kämpfen hat um, bey dem Mangel an Nachrichten in den bisherigen Schriften über die freywilligen Gerichshandlungen, darüber etwas Voll-

stän-

ständiges und Befriedigendes zu liefern. Allein dafür muß eben der Schriftsteller sorgen, um durch Correspondenz aus der unmittelbaren Quelle mehr Nachrichten zu bekommen und dieß ist so schwer nicht, als man gewöhnlich glaubt. Es ist zwar schon sehr verdrießlich, das zusammen zu stellen, was man in vielen Schriften zerstreut findet und damit in gewisser Art und für gewisse Leute manche ältere Werke, entbehrlich zu machen. Es ist aber noch verdienstlicher und bey gewissen Lehren des Staatsrechts erste Pflicht des Schriftstellers, den Schatz der Materialien zu vermehren und gerade die minder bearbeiteten Theile am ausführlichsten abzuhandeln. Noch mehr aber ist es Pflicht, die bereits vorhandenen wichtigen Materialien zu gebrauchen und sie vor den bloßen Meinungen der Rechtslehrer anzuführen. So hätte also der Herr Verf. billig das in Reusens Staatskanzley und Mohls System der kammergerichtlichen Gerichtsbarkeit abgedruckte und interessante reichshofräthliche Gutachten vom 1ten Juni 1769, die Anwendung des Visitationsschlusses vom 9ten Decemb. 1768 wegen der Berichte in Klagsachen der Unterthanen gegen ihre Landesherrn betreffend — §. 68. anführen und benutzen sollen. Vorzüglich aber hätte der Hr. Verf. es S. 611 nicht bloß mit ein paar Worten berühren sollen, daß die kaiserliche höchste Gerichtsbarkeit auch gegen Mediatunterthanen erhalten worden ist 1) in der Appellationsinstanz, 2) in Sachen, welche sich zu einer Nullitätenklage gegen das Verfahren der Territorialgerichte qualificiren, so weit es die Abstellung der Nullitäten betrifft, 3) in Fällen verweigerter und verzögerter Justiz und endlich 4) zur Handhabung des Landfriedens und des öffentlichen Ruhestandes in Deutschland. Die letztere Lehre hat er zwar im dritten Kapitel §. 45—47. ausgeführt und die ersten drey wird er ohne Zweifel auf den Prozeß ausgesetzt haben. Allein, abgerechnet, daß die Lehre vom Land- und Religionsfriedensbruche mit eben dem Rechte auch auf den Prozeß hätte ausgesetzt werden können, ist es der fühlbarste Unterschied, ob ich bloß untersuche, wie in einer Prozeßgattung, wenn der Prozeß einmahl erkannt ist, wirklich verfahren

 wird,

wird, oder was vorauszusetzen seye, um den Prozeß erst erkennen zu können. Bey letzterer Untersuchung kommt es noch darauf an, wie die Jurisdiction fundirt werden kann; bey der ersten, wie nach bereits fundirter Gerichtsbarkeit verfahren wird. Jenes gehört in die Lehre von der Gerichtsbarkeit, dieses und nur dieses in die Lehre vom Prozesse. Sichtbar muß also in einer vollen Ausführung der Gerichtsbarkeitslehre der höchsten Reichsgerichte auch entwickelt werden, was vorausgesetzt werde, um eine Appellationsnullitäten- und Justizverweigerungs- oder Verzögerungsklage übergeben zu können. Eben dieses gilt auch nicht nur von der Revision, sondern es ist auch keine geringe logicalische Sünde, daß der Hr. Verf. sagt: nur gegen die Mediatunterthanen können diese Klagen bey den höchsten Reichsgerichten übergeben werden. Nein! auch gegen Unmittelbare haben sie statt. Oder kann nicht auch von den Austrägen an die höchsten Reichsgerichte appellirt werden? können deren Nullitäten und deren, leider! so häufige Justizverzögerungen und Verweigerungen nicht auch da klagbar angebracht werden? Alles dieses hätte in der Lehre von der Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte allerdings entwickelt werden sollen.

Georg Jacob Friedrich Meisters, Hofraths und Professors zu Göttingen, praktische Bemerkungen aus dem Criminal- und Civilrechte durch rechtliche Urtheile und Gutachten der göttingischen Juristenfacultät erläutert. Zweyter Band. Göttingen bey J. C. Dieterich 1795, 274 S. 8. (Preis 1 fl. 12 kr.)

Der Vf. fährt fort, seine Rechtsgutachten, die er als Fakultist verfertigte, durch den Druck mitzutheilen. Gegen die Wichtigkeit der Fälle läßt sich im Ganzen nichts erinnern: aber desto mehr gegen die Einkleidung. Denn die Rechtsgutachten sind fast alle in der schwerfälligen, verwickelten und verwebten veralteten Sprache abgedruckt, wie sie leider noch von allen Juristenfacultäten verfaßt werden. Man glaubt sich in die Zeiten

des vorigen Jahrhunderts versetzt, wenn man solche Gutachten lieset, wie sie hier vorkommen. Nebstdem ist bey diesen Responsen keine Geschichtserzählung vorausgeschickt; — der Leser muß dieselbe aus den Zweifels- und Entscheidungsgründen zusammensetzen und bekommt sie dadurch oft sehr unvollständig. Manchmahl hat der Verfass. die Erzählung der Geschichte beygesetzt, aber bey weitem nicht so oft, als es nöthig war. So hat auch hie und da der Verf. theoretische Bemerkungen geliefert und dann die Gutachten als Belege beygesetzt. Nach dem Titel des Buchs zu urtheilen, war dieß eigentlich die Hauptabsicht des Verf. zuerst eine Bemerkung und dann zur Erläuterung ein Rechtsgutachten zu liefern. Aber das ist nicht oft, nur nur bey der Bemerkung 1. 2. 4. 6. 12. 13. 25, geschehen. Man sollte also glauben, es sey dem Verf. nur darum zu thun, seine verfertigten Rechtsgutachten bloß wie sie sind, ohne weitere Mühe, drucken zu lassen. Wenn es dem Verf. gefallen hätte, dem vortrefflichen Beyspiele der Kleinischen Annalen, der Geiger und Glückischen Rechtsfälle, oder der von Schillern herausgegebenen Rechtsfälle zu folgen, so würde sein Werk belehrender und angenehmer ausgefallen seyn. Die theoretischen Bemerkungen, welche der Verfasser manchmahl voranschickt, sind allerdings gut und lehrreich: Sie betreffen folgende Gegenstände: 1) die Eideszuschiebung in Ehesachen, 2) in Schwägerungssachen: in beyden Fällen hält sie der Verfass. für zuläßig: No. 4. über die Wirkung der Renunciation auf weibliche Wohlthaten in einer Privaturkunde: und ob aus der bloßen Unterschrift des Bürgscheins der Beweis der gehörigen Kenntniß herzunehmen sey. Der Verf. glaubt daß die Verzichtleistung auch in einer Privaturkunde geschehen könne, (hiebey hat aber doch der Verf. die L. 23. §. 2. C. ad SC. Vell. welche so ganz allgemein spricht, nicht ganz wegräumen können) aber die bloße Unterschrift des Bürgscheins noch nicht beweise, daß die Weibsperson die gehörige Kenntniß ihrer Wohlthaten hatte. No. 6. wer von zwey streitenden Theilen die Fahrläßigkeit in Contracten erweisen müsse? 1) wenn der Kläger sich auf die Culpa des Beklagten gründet, so muß

er

er sie auch erweisen; 2) wenn aber der Beklagte sich von der Wiedererstattung einer Sache durch die Einrede des Verlusts befreyen will; so muß er das factum amissionis erweisen. (Also muß sich der Beklagte von dem Verdachte einer Culpa reinigen und folglich wenn der Kläger diese behauptet, muß sie der letzte auch beweisen.) No. 12. über die Mäßigung der Strafen des Diebstahls und insbesondere die Strafe des dritten Diebstahls. No. 13. von der zu großen Begünstigung der Kindesmörderinnen. No. 25. über indirecten Vorsatz bey Verbrechen, insbesondere bey dem Duelle. Rez. kann hier dem Verf. nicht beystimmen, wenn er die Existenz des indirecten Vorsatzes so unbedingt in Schutz nimmt, da doch so große und wichtige Gründe dagegen streiten. Aber der Verf. vermischt eventuellen Vorsatz, der offenbar directer Dolus ist, mit der indirecten Absicht. Die Titel der Rechtsgutachten abzuschreiben möchte überflüssige Arbeit seyn. Rez. will daher nur die vorzüglichern angeben. Zum Criminalrechte gehören No. 3. eine im Gericht Adelepsen vorgefallne Mordthat: die Ehefrau des Getödteten, die den Mord auftrug, und der Mörder selbst wurden mit dem Rade bestraft. No. 5. verheimlichte Geburt und Ehebruch, wovon die erste mit sechs monathlichem Zuchthause, der zweyte mit Gefängnisse belegt ward. No. 11. die in den Kriegsartikeln auf den Diebstahl an Cameraden gesetzte Strafe wird auf den Fall eines bestohlnen Invaliden nicht angewandt. No. 12. die Strafe des dritten Diebstahls nach churbraunschweigischen Gesetzen, stimmt mit der gemeinen Praxis fast ganz überein. No. 13. Strafe des Kindermords im Falle einer Betäubung: es ward auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt, was aber für den speciellen Fall und überhaupt viel zu hart zu seyn scheinet. No. 15. Schwierigkeiten bey dem Beweise des corporis delicti bey Fällen, wo das Versehen des Arzts den Tod des Patienten soll bewirkt haben. No. 19. Petermannischer Diebstahl am Depositenkasten zu Nordhausen, ward mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft. No. 25. Geschichte eines unglücklich abgelaufenen Duells nebst einem vom Vater des Verf. verfaßten Gutachten, das ver-

schie-

schiedener nun verafteter Grundsätze wegen, merkwürdig ist. Zum Civilrechte sind nebst den oben schon genannten Gegenständen zu rechnen: No. 7. Beyspiel einer Klage ex recepto, wenn über die gehabte Wohnung im Gasthofe Zweifel eintritt: der Wirth machte die Einrede, er habe als Locator ein Zimmer vermiethet und als Depositor ein Kästchen zur Verwahrung bekommen, ward aber doch zum Ersatze des Werths des Kästchens verurtheilt, wenn er nicht beweisen könne, daß es ohne sein Verschulden gestohlen worden sey. No. 9. bey dem Fruchtverkaufe an Liferanten bey Armeen lassen sich die Gesetze gegen Zinßwucher und Dardanariat nicht leicht anwenden. 10) Beytrag zum Beweise der Zeugungsunfähigkeit. 20) Zur Verwandlung der Dienste in ein Dienstgeld durch Verjährung wird eine vorgefallene Widerspruchshandlung, die erfolgte Beruhigung und abgelaufene Verjährungszeit erfordert. 24) Zu Erlangung einer Immunität durch unvordenkliche Verjährung bedarf es keiner Widerspruchshandlungen.

Hamburg. Auf Kosten der Herausgeber und in Kommiss. bey J. Ch. Dieterich in Göttingen. Miscellen zur Geschichte des Tages. Herausgegeben von J. W. von Archenholz, vormahligen Hauptmann in königl. preuß. Dienst. Erster Band. 422 S. 2 und 4 S. Vorrede und Inhalt, kl. 8. auf Schrbpr. (Preis 2 fl. 15 kr.)

Wenn unter der ungeheuern Fluth der Staatsschriften und historischen Bruchstücke, welche die französische Revolution seit sechs Jahren veranlaßt hat, mitunter Produkte erscheinen, die selbst nicht einmahl den größten Theil des lesenden Publikums, am wenigsten den scharfsinnigen Beobachter aller aus dieser großen Begebenheit entspringender Thatsachen interessiren; so ist es kein Wunder, wenn manche das Schicksal haben, bevor sie zwey Messen das Lager der Buchhändler vergrößerten, Makulatur zu werden. Dergleichen Mißgeschicke sind aber die Sammlung der originellen ausländischen und einheimischen Stücke nicht ausgesetzt, welche der thä-

thätige Hr. Hauptmann v. Archenholz uns fast ununterbrochen schenkt. Der Herausgeber verdient daher Dank, daß er, dem Wunsche seiner zahlreichen Leser gemäß, nichts vernachläßigt, was zur Aufhellung der großen Ereignisse unserer Tage dienen kann, da die meisten Schriften dieser Art, die nach der Versicherung des Hrn. v. A. selbst in Paris selten geworden sind, dem künftigen Geschichtschreiber der französischen Revolution Stoff darbieten, manches in gedrängter Kürze auszuheben, wozu die Menge der Zeit- und Monathsschriften, weder Plan noch Absicht haben.

Um unsere Leser in etwas mit dem Geiste der, in diesem Bande enthaltenen Stücke bekannt zu machen, wollen wir die Ueberschriften und den kurzen Inhalt derselben erwähnen; und da das Material nicht für den Richterstuhl der Kritik gehört, unsere Gedanken und Erfahrungen, jedem Abschnitte, nach unsern Einsichten und Empfindungen beyfügen.

1) Robispierre's Schweif, oder die Gefahren der Preßfreyheit.

Eine Schrift, die gleich nach ihrer Erscheinung in Paris verbothen ward. Sie enthält auf zehn Seiten einen Brief, der die, von der damahligen Bergparten projektirte Einschränkung der Druckpresse beleuchtet und daher den Häuptern der Jakobiner, vorzüglich dem Barrere und seinen Mitschuldigen, die bittersten Vorwürfe über Blutdurst und Eigennutz macht.

2) Der große Schweif des Laurent Lecointre. S. 11—40. —

Dieser Aufsatz bezieht sich auf die Anklage des Lecointre, gegen die im Wohlfahrtsausschusse mit Robespierre herrschenden Mitglieder. Der Verf. desselben, der nehmliche vom vorhergehenden Briefe, gibt in sechs und zwanzig Anklagepunkten, dem Lecointre einige freundschaftliche Verweise und versichert: letzterer sey sehr ungeschickt und blödsinnig gewesen, sich mit dem Löwen Collot und den Tigern Bülaud-Varennes und Barrere (bekanntlich Anhänger des Schreckensystems, — Vertheidiger des Würgengels Robespierre, — Tyrannen des Convents und

Blut-

Blutigel des Volks) auf Kosten der Menschheit zu befreunden. Starke Phrasen und heftige Deklamationen gegen diese Verfechter des Maratism, zeichnen, nicht ohne Grund, diesen wohlgeschriebenen Aufsatz aus. Eine merkwürdige Stelle S. 29 verdient, zur Steuer der Wahrheit, hier ausgehoben zu werden:

„Ich, sagt der Verf. — fordere einen Jeden auf, mir in der Geschichte der Tirannen (Tyrannen) das Ebenbild der unsrigen (nehmlich derjenigen, die damahls Frankreich zerfleischten) aufzusuchen, die in der Nacht dasjenige ausdachten, was den folgenden Tag die Verzweifelung des Volks machen konnte." —

3) Fox Rechenschaft an seine Wähler, die Bürger von Westmünster. Abgelegt den 26ten Januar 1793; nach der dreyzehnten engl. Ausgabe zu London vom Jahr 1794, S. 41—77.

Der Hauptzweck dieser Schrift gehet dahin, nicht allein seine Wählenden, sondern ganz England und Europa von der Nothwendigkeit der Wahl in seiner Person, zum Opponenten der Minister und ihrer Maßregeln, bey den gegenwärtigen Conjunkturen des Krieges und der schwankenden Politik des festen Landes von Europa zu überzeugen. Fast auf jeder Seite erscheint hier allenthalben der scharfsinnige Staatsmann in einem Lichte, worinn die ganze unbefangene Lesewelt, bisher den brittischen Redner erkannte. Geradheit über die Lage der (sich immer mehr entwickelnden) Dinge und Aufrichtigkeit wegen des von vielen Klugen begangenen Irrthums, dessen sich die Klügsten der koalisirten Mächte, nach seiner Einsicht schuldig gemacht haben, werden hier mit offener Freymüthigkeit eingestanden. Die Stelle S. 61 fg. u. m. a. geben hievon deutliche Beweise. —

4) Correspondenz zwischen Comille Desmoulins und dem General Arthur Dillon. S. 77—141.

Zuerst ein Schreiben des Generals Arth. Dillon, an jenen, aus dem Gefängnisse der Mairie, v. 8.

Ju=

Juli im 2. J. d. Rep. (1794). Dieser Brief enthält, wie die Antwort des Desmoul, ein zergliederter Ueberblick aller, während der Sitzung der Convents-National-Repräsentation vorgefallenen Begebenheiten, die sich bald zum Vortheil dieser, bald zu jener herrschenden Majorität zugetragen haben. Indessen wird doch vielen Franzosen, die sich, im Dienste ihres Vaterlandes, in dem Feldzug von 1793, von der rühmlichsten Seite auszeichneten, gerechter Weihrauch gestreut. Nur Dumouriez geht, wie billig, dabey leer aus. — Sprachbereicherungen, wozu die französische Revolution und ihre unglückliche Folgen Anlaß gegeben, kommen auch hier S. 122, Not. *) Seitens des Uebersetzers vor.

5) Danton.

Diese kurze Ueberschrift erzählt S. 141—91 die wichtigsten Züge dieses verschmitzten Justizministers, wozu er, während seiner unruhigen Laufbahn, auf dem Schauplatze der französischen Verwüstung, häufigen Anlaß gegeben hat. Der kurze, hier aufgestellte Biograph dieses Dämagogen, kann den Sammlern aller Revolutionsopfer, zu einem nicht unwürdigen Hülfsmittel gereichen.

6) Neu französischer Ehestandscodex. S. 192—198.

Schon aus andern Zeitschriften ist derselbe bekannt. Rez., der durch den unglücklichen Krieg sieben Monathe und länger unter französischer Hoheit gestanden, kann im Wesentlichen die Aechtheit dieser Vertragsrechte verbürgen, da er leider zu oft Gelegenheit gehabt, den hier vorgeschriebenen Maßregeln beyzuwohnen. — Der Codex selbst handelt zuerst in neunzehn kurzen Artikeln von den Pflichten derjenigen, die sich in den Ehestand zu begeben Willens sind; und zweytens in eben so vielen Abschnitten, von den Rechten der Verheuratheten. Eines Auszuges ist der kurze Umfang dieser Gesetze nicht fähig.

7) Beytrag zur Geschichte der französischen Revolutionsprozesse. S. 199—233.

Zwey Anklageaktenstücke, wovon ersteres gegen Adam Lux, vormahligen außerordentlichen Deputirten (eigentlich ir-

irrenden Gelehrten) von Maynz und dessen Verhör vor dem Revolutionstribunale (auch ihn hat das blutige Mordmesser von der Schaubühne abgerufen) und das andere, gegen die weniger bekannt gewordene Dame Maria Olympia de Gouges gerichtet ist. Letztere, deren trauriges und unverdientes Schicksal jeder Redliche beweint, war diejenige, die sich erbothen hatte, dem unglücklichen Ludwig XVI. vor dem Convente ganz allein zu vertheidigen. (Zum Glück für die rächende Gerechtigkeit ist in unsern Tagen, der Tyrann Antoine Quentin Fouquier Tinville, ehemahliger öffentlicher Ankläger bey dem parisischen Blutgerichte — unter eben dem Schauder erweckenden Werkzeuge, den 13. May 1795, ein Opfer seiner Greuelthaten worden, wozu er diese gelehrte und reiche Frau — gerade eben die gefährlichen Ursachen, die dem Despotismus zu schaden scheinen — und hunderte ihrer unglücklichen Landsleute in jenen Zeiten verdammte, als die Mordlist auf der Tagesordnung eines französischen Dictators und seiner Helfershelfer stand.)

8. Ueber Geographie in politischer Hinsicht, von Mercier. S. 234—53.

Ein schätzbarer Aufsatz, der zwar manche bekannte, doch meistens neue, physisch und politisch richtige, und von der Erfahrung befestigte Wahrheit enthält. Die S. 241 geäusserte prophetische Aussicht in die Zukunft, wird sich, ungeachtet des S. 251 gezogenen Folgeschlusses, so lange nicht realisiren, als der Geist der Gesetze und die großen Staats- und Regierungsmaximen, wozu Friederich der Einzige seinen Nachkommen Muster und Vorschriften hinterließ, mit Klugheit und weiser Staatsökonomie, auf das Glück von Preussens Völker angewandt wird. Der Friede mit den Franzosen in unsern Tagen, — wahrscheinlicher Vorbothe einer langen dauerhaften, politischen Ruhe für Deutschland und seine Verbündeten, ist ein lichtvoller Beweis von der veränderten Politik, die England, wie es bisher schien, durch sein Gold und Silber in ihrem alten Gleise zu erhalten suchte. — Das Resultat des Verf. geht im Ganzen dahin, aus der geographi-

schen Lage eines jeden Staats zu beweisen: daß das Local eines Landes, seine Regierungsform bestimme. Die deshalb Seite 252 fg. angebrachte politische Reflexionen verdienen von einsichtsvollen Männern gelesen zu werden.

9. Ueber das Charakteristische der französischen Revolution. S. 254—90.

Eine Abhandlung, die dem ungenannten H. Verfasser Ehre macht. Voran Wahrheiten erwogen, die Rousseau unläugbar in seinen Schriften bewiesen hat, und die auf die Unterdrückung, worunter das französische Volk vor dem Jahre 1789 seufzte, gewissermaßen als eine langsam wirkende Arzeney, einen unwiderstehlichen Einfluß gehabt haben. Dann die unveräußerlichen Rechte des Menschen (leider nur schöne Worte — Schattenbilder ohne Körper), als Hauptgegenstand der französischen Revolution aus Gesichtspunkten betrachtet, die allerdings in der Theorie wichtige, aber in Praxis — wenigstens von Franzosen, wohlverstanden: von revolutionsmäßigdenkenden Franzosen, denen der Geist des ächten Republikanismus fremd, der Eigennutz und die Unmenschlichkeit aber wesentlicher Charakterzug ist — unausführbar sind. Bloß der Gedanke an die Gotteswohlthat Menschenrechte — erweckt dem Rez. gerechten Unwillen, wenn er die Szenen damit vergleicht, die unter seinen Augen vorfielen und von Menschenrechte predigenden Franzosen verübt wurden. Er wird sich darüber bey einer gelegenern Zeit deutlicher erklären. — Das dritte Charakteristische, die Erfindung der Legislation durch Primarversammlungen, besteht S. 281—87 in der Betrachtung über den Plan einer vollkommnen Republik, wozu alte und neue Volkregierungen Muster, Züge und Gesetze gebende Data anbiethen. — Die vierte Eigenschaft enthält die innere Politik der Franzosen, die von allen neuern abweicht und der Politik der Alten ähnlich wird. Daher ihre Volksfeste, ihr Kalender und die Eintheilung des Zeit- und Längenmaßes und des Gewichts. — Was endlich der Verf. S. 289 fg. von dem fünften Unterscheidenden der französischen Revolutionsregierung beybringt, findet zum Glück der Menschheit, durch die Verwandelung des Schreckensy-

stems

stems in eine sanfte, mildere Denkart und Gesittung in unsern Tagen nicht mehr statt.

10. Rede von Sct. Just. S. 290—323 angefangen in der Conventssitzung am 9. Thermidor (d. 27. Jul.) den Tag vor seiner Hinrichtung. Herr v. Arch. schickt ihr eine kleine Einleitung voran, und beruft sich dabey auf die Rede des Robespierre, die derselbe Tages vorher, den 26. July hielte. Der Herr Herausgeber versichert in einer Note S. 290 fg., die Rede des Letztern, die so erstaunliche Folgen hervorgebracht hat, sey fast gar nicht nach Deutschland gekommen, und selbst in Frankreich selten geworden. Er verspricht im zweyten Bande dieser Sammlung davon eine Uebersetzung zu liefern. Rezensent versichert, daß er gedachte kleine Druckschrift, schon den 8. Nov. 1794, in der dritten Auflage durch französische Offiziere erhalten, welche dieselbe nicht seltener, wie jede andere parisische Nouvelle von diesem Schlage erklärten. Mit Vergnügen wird er solche dereinstens gegen die Uebersetzung des Herausgebers halten.

Die unter der Nummer

11. hier aufgeführte amerikanische Staatskorrespondenz, enthält S. 324—30 das Schreiben von Mr. Randolph, amerikanischen Staatssekretair, an Monsieur Hammond, brittischen Gesandten in Amerika, über das Betragen des Gouverneurs Simcoe in Canada, nebst der Antwort darauf. Diese, wie

12. die englische Staatsschriften, die Besitznehmung von Corsica betreffend, gehören S. 330—69 zur Diplomatik, und sind keines Auszugs, nicht einmahl eines Ueberblicks fähig. Wen unter unsern Lesern, dieser Gegenstand interessirt, wird die hier mit lit. A—H bezeichneten Staatsstücke, im Buche selbst ansehen.

Der letzte und kernhafteste Aufsatz von allen, die, nach des Rez. Einsicht, in diesem Bande sich finden, ist:

13. das Schreiben an die Franzosen von Gorani, über Robespierre und die berüchtigte Konventsrevolution im May 1793. Seite 374 bis 422.

Wer Gorani vorhin in seinen Schriften als einsichtsvollen Selbstdenker und den Mann von vielen Staatskenntnissen und häufigen Erfahrungen in der Politik und den Geheimnissen der europäischen Höfe hat kennen gelernt; — wer ihn daselbst auf dem lichtvollen Gange der Wahrheit hat stehen lassen; — der wird ihn hier als Philosoph und tiefforschenden Staatsmann, dem das Glück der Völker am Herzen liegt, wieder finden und dabey bekennen müssen: Gorani, wie mehr andere Männer von Kopf und Einsichten, haben sich in der spätern Entwickelung der französischen Revolution sehr geirret, indem das bisherige Resultat derselben, nichts weniger, als in ihren großen, einzelnen und wichtigen Erschütterungen ein bloßes Ungefähr, noch weniger das Werk eines unbestimmten Fatalismus ist. — ! —

Druckfehler sind uns nicht sonderlich aufgestoßen. Seite 234 Lin. 10 v. u. steht Bicke — statt Blicke. —

Der Fortsetzung des Werks sehen wir, dem Versprechen der Vorrede gemäß, mit Vergnügen entgegen.

M—n.

Commentar über das Herzoglich-Würtembergische Landrecht; von dem Kanzleyadvokat Grießinger dem Jüngern in Stuttgardt, 4. B. von S. 959—1255 und XVIII Seiten Titel, Zueignungsblatt an das Herzogliche Rentkammer- und Kirchenrathskollegium und Vorrede, 1795.

Im Ganzen könnten wir uns bloß auf unsere Anzeige der drey ersten Bände dieses Commentars beziehen. Er bleibt sich so ziemlich gleich, außer daß der Verfasser nun, da er in den vorderen drey Bänden nur sechzehn Titel des Landrechts erklärt hat, in gegenwärtigem über achtzehn kommentirt. Es freuet uns, daß der Commentar weniger Bandreich wird, als es den ersten Proben nach schien. Doch, weil der Verfasser im Eingang seiner Vorrede sich hierauf zuviel zu gut thut, müssen wir bemerken, daß die gegenwärtigen landrechtlichen Titel meistens kleiner seyen. Die ersten sechzehn Titel im Landrecht ent-

enthalten 62 Seiten, da gegenwärtige achtzehn Titel nur 30 Seiten ausmachen. Nimmt man voll, daß hier mehr grobgedruckte Ueberschriften sind, und daß öfters sich auf das vorhergehende bezogen werden konnte: so wundert es uns, wie der Verf. sich daraus, daß er in einem Bande achtzehn Titel abgehandelt hat, ein Verdienst machen konnte, wie er sagen mochte: „durch diese Reichhaltigkeit der Materien wurde mir die Arbeit etwas erschwert, denn über einzelne, oder über einige Materien, in einem gewissen Zeitraum viel und auch gut zu sagen, ist bey weitem so schwürig nicht, als in den nehmlichen Zeitraume (vielleicht überhaupt Raum?) viele Materien gut, wenn gleich weniger umständlich zu bearbeiten. Ich kann daher versichern, daß ich keine geringe Anstrengung nöthig hatte, um diesen vierten Band in einem Zeitraume von vier und einem halben Monath, in den ich dießmahl gebannt war, zu vollenden. Denn was den innern Gehalt betrifft, so wird der Kenner sogleich sehen, daß ich denselben ganz die nehmliche Sorgfalt, wie den ersten drey Bänden, geschenkt rc.“

Rezensent, ohne sich den Titel eines Kenners anzumaßen, muß das Zeugniß ablegen, wie er es schon oben vorläufig abgelegt hat, daß dieser Band den vorigen so ziemlich gleich sey. Er hält es auch nicht für durchaus unmöglich, daß man nicht in fünfthalb Monathen ungefähr 300 Seiten (Druckseiten) verfertigen könne. Allein was Gutes in einer juristischen Arbeit über das positive Recht in einem solchen Zeitraume zu liefern, scheint doch nicht wohl möglich. Wenigstens Rez., der doch auch fertig arbeiten zu können glaubt, getraute sich kaum die vielen Allegationen, wovon auch dieser Band strotzt, aufzusuchen, zu prüfen und zu ordnen.

Jedoch alles dieses würden wir nicht gerügt haben, wenn nicht Herr Grießinger eine Eigenliebe und Ruhmredigkeit durchs Ganze blicken ließe, die selbst den Mann von verjährtem Ruhme übel, noch weniger einen jungen Schriftsteller, kleidet. Pflicht gegen das Publikum und gegen einen solchen Schriftsteller machen daher eine strenge Rüge hierüber nothwendig. Man lese z. B. folgende Stelle: S. XVI. „Wann

 der

der Hr. Rez. (in den Tübinger gelehrten Annalen) sich von der mir S. 479, gegen Herrn Professor Gmelin in Tübingen ausgeführten Meinung nicht überzeugen kann, so ist dieß meine Schuld gewiß nicht, sondern der Grund davon ist zuverlässig mehr subjektiv, als objektiv; aber ich verliehre kein Wort weiter darüber; denn wer sich durch meine angeführte Gründe nicht überzeugen läßt, die so sehr über allen Zweifel erhaben sind, daß ich denjenigen für den großen Apoll selbst halten werde, der mir meine Gründe gründlich widerlegen wird, und daß ich gar nicht zweifle, daß Herr Gmelin, dem die Sache zunächst angeht, nunmehr selbst meiner Meinung beygetreten seyn wird, der läßt sich ganz gewiß durch gar nichts überzeugen, wenn er auch Zeichen und Wunder sehen sollte."

Nicht genug! wir müssen unsern Lesern noch eine Stelle aus der Vorrede zum Besten geben: „Auch in diesem Bande habe ich mir alle Mühe gegeben, durch tiefere Spekulationen, sowohl das würtembergische, als das gemeine Recht mit neuen Wahrheiten und Ideen zu bereichern, die bisher in der Schule der Rechtsgelehrten noch unbekannt waren; denn so verdrüßlich auch die Arbeiten solcher Männer seyn mögen, welche dasjenige, was andere vor ihnen gut gesagt haben, gut zusammen zu stellen und ein hübsches Ganzes daraus zu bilden wissen, so ist doch in meinen Augen der erfindende Gelehrte über den bloß bildenden, unendlich erhaben und jeder, der sich zu Erfindungen fähig fühlt, muß stets auf diesen schönen und erhabenen Zweck hin zu arbeiten suchen und die bloße Bildnerey, als etwas minder wichtiges und seiner nicht so würdiges, andern überlassen, damit auch diese etwas haben, woran sie ihre Kräfte zum Vortheile der Wissenschaft üben und versuchen können. Bey schwürigen und sehr zweifelhaften Fällen, wo das Zünglein in der Wagschale mitten inne steht und man sich sowohl auf die eine, als die andere entgegengesetzte Seite schlagen kann, kommt der bloß bildende Gelehrte in eine Verlegenheit, die der erfindende gar nicht kennt. Jener wendet und

krümmt sich, verbeißet eine Feder nach der andern, setzt den Zeigefinger einmahl um das andere an die Nase, schwitzt so gar nicht wenig, und ist doch mit allen Operationen nicht im Stande, sich eine befriedigende Gewißheit zu verschaffen, was thut er nun? Er wird muthlos und zittert und siehet aus, wie einer, der eben seinen Schild wegwerfen will und sich nur umsiehet, wie er auf die Seite kommen könne, um davon laufen zu können. Er fängt allmählig rc."

(Wir brechen hier ab, um den erfindenden Rechtsgelehrten nach unsers Verf. Ideal auch produciren zu können.)

„Dieser bemerkt bey großen Schwürigkeiten und Fällen, wo die Wagschalen im Gleichgewichte gegen einander stehen, sogleich, daß man hier nach der gegenwärtigen Lage der Sachen unmöglich einen entscheidenden Spruch thun könne, er sieht, daß es nur ein Mittel gebe, durch keine Appellation umzustoßende Urtel zwischen den streitenden Partyen fällen zu können und dieses einzige Mittel sucht er in seiner Erfindungsgabe. Verlohren nun in seinen Gedanken, unbekümmert um alles übrige, nur stets auf seinen erhabenen Zweck hinblickend, und mit tiefer Verachtung auf den unnützen Wortstreit der Parteyen herabsehend, kommt er bald auf neue Ideen, an denen sein weitsehender und vielumfassender Geist so fruchtbar ist. Nun läßt er sich aber von der Freude einer neuen Erfindung nicht zu einem raschen und unüberlegten Schritte verleiten, sondern nun zieht er erst mit aller Macht an sich und hält dieß für wahre Größe des Geistes und seine erste Pflicht, strenge gegen sich selbst zu seyn, und mit kalter und stoischer Gelassenheit seine neue Ideen auf allen Seiten zu betrachten und zu untersuchen. Findet er, daß sie, wenn gleich fein und scharfsinnig ausgedacht, doch nur scheinbar sind, so ist sein Geist schon viel zu sehr an Realitäten gewöhnt, als daß er bey sich auch nur die mindeste Freude daran finden könnte, wenn er sich den Gedanken denkt, daß er mit seinen scheinbaren Ideen Hunderte täuschen, sie auf seine Seite ziehen und sich bey ihnen in den Ruf eines feinen und so gar großen Kopfes setzen könnte. Solche eitle Rücksichten findet er, da er bloß nach Wahrheit strebt, tief unter seiner Würde und überläßt sie gerne

und willig den Kleinmeistern, die nur am Scheine hängen und in diesem für ihren leichten Sinn Nahrung finden; er reißt vielmehr ohne Schmerzen die schönsten Gebäude, die ihm sein schöpferischer Geist baute, nieder, sobald er merkt, daß sie auf keinem festen Boden ruhen, und läßt nicht nach, bis er, durch viele Irrgänge und Mühseligkeiten hindurch, auf den geheimen Weg der Wahrheit gekommen ist, der er einzig und allein dient und der er sich und seiner einsamen Stunden ganz geweiht hat. Hier ruht er nun aus, steht mit stiller Größe da und gibt in den zweifelhaftesten Fällen einen entscheidenden Ausschlag, der gleichsam ein Sonnenstrahl ist, der durch die Wolken bricht, und der auf einmahl das Dunkel verjagt, das bisher den kritischen Punkt umhüllte, der nunmehr berichtiget ist. Der bloß bildende Gelehrte fühlt nunmehr den Vorzug des Erfindenden zu sehr, als daß er ihm nicht, wo nicht laut, doch wenigstens in stillen für den ihm erwiesenen Dienst danken sollte; er sieht ihn wie einen Fluß an, der aus seinen Ufern tritt, und alle Felder, die er überströmt, fruchtbar macht und sucht nun seine eigne Unvollkommenheiten mit den Vollkommenheiten des erfindenden Gelehrten auf eben die Art zu ersetzen, wie es der halbtartarische Perser macht, der seine natürliche Häßlichkeit durch Vermischung seines Blutes, mit dem Blut der schönen Sklavin von Teflis mildert."

Daß Hr. Gr. sich zu den erfindenden Juristen rechne, verstehet sich von selbst, er gibt es auch hie und da deutlich zu vernehmen. Er siehet mit Vergnügen auf diese seine zweyjährige Arbeit zurück, ist lebhaft von ihrem Nutzen überzeugt, u. s. w.

Rezensent ist nun der Mann nicht, der jemand seine Freude verdirbt. Aber dann ist es Pflicht jemand in seinem Wahn zu stöhren, wenn dieser dadurch andern lästig wird, oder sich selbst an seiner Vervollkommnung hindert.

Laßt uns abermahls eine Probe machen, ob der Verfasser geleistet hat, was er konnte und sollte? Wir nehmen wieder, ohne besondere Auswahl bloß um der Kürze willen, den vier und zwanzigsten Titel vom Wetten. Den Styl kennen wir schon, also nur über Sachen.

Ein

Ein bekannter Satz, den schon das Licht der Vernunft lehrt, ist, daß bey Wettungen jeder Theil in Ungewißheit seyn müsse. Bey Sachen, die erst geschehen sollen, verstehet es sich von selbst; bey Sachen, die schon geschehen sind, ist es zwar möglich, daß sie der eine Theil schon gewiß weiß; aber jedes Gefühl, selbst unser Verfasser erklärt ihn für einen Betrüger, wenn er dennoch wettet, und es dem andern nicht sagt, daß und wie er es schon gewiß wisse. Ist der Fall so, wer wird darnach noch wetten? Hierüber läßt sich unter vernünftigen Menschen keine Möglichkeit denken, als daß etwann in die Ehrlichkeit, Glaubwürdigkeit, genauen Beobachtungsgeist, oder die Sachkenntniß eines Mannes ein Zweifel gesetzt wird, und dann wird eigentlich bloß hierüber, also über einen doch noch ungewissen Gegenstand die Wette eingegangen, es bleibt also auch in diesem gleichwohl höchst seltenen Falle bey der Regel, oder wenn man, daß der andere von seiner Ehrlichkeit dennoch gewiß sey, annehmen will, so ist dieses wenigstens im außerordentlichen Fall, der nur noch das äußerliche einer Wette behält. Immer also verdiente dieser einige Fall nicht, daß Herr Gr. die gewöhnliche Regel, jeder Theil müßte in Ungewißheit seyn, aufheben will.

„Bey den Worten des Landrechts: bedächtlich Wetten," bemerkt der Verfasser bloß, daß eine Wette entweder in einer Stipulation, oder einem bloßen Vertrage, oder als ein unbenannter Contract eingegangen werden könne. Wir denken das Wort bedächtlich hätte eine bessere Erläuterung nöthig, daß z. B. Wetten im Trunk, in einem Affect, im Scherze rc. nichts gelten. Die ganze Seite 1070, worinnen der Verfasser untersucht, in wie fern nach römischem Rechte bey Spielen, Wetten erlaubt waren, sucht man nicht in einem Commentar über das würtemberger Landrecht. Eher hätte man hier gesucht, was in der Landesordnung Tit. 98. §. 5. vom Spielen und Wetten, und in neuern Generalrescripten über das Lotterie- und alle Hazardspiele verordnet ist und dann hättte der Verfasser das römische Recht kaum, oder gar nicht berühren, hingegen in Betreff seines Vaterlandes entscheidend

anführen dürfen, daß bey diesen verbothenen Spielen auch die Wetten verbothen seyen.

„Bey den Worten des Landrechts: Es wäre dann die Sache unehrbar rc. weiß der Verfasser weiter nichts zu bemerken, als daß sich dieses nach R. R. auch so verhalte. Unten in der Note führt er Schriftsteller an, worinnen man Beyspiele finde. Wie viel wäre aber nicht hier zu erklären gewesen? Hätte es nicht eine Untersuchung verdient, was unehrbar? ob das Landrecht auch von schon geschehenen, unehrbaren Sachen zu verstehen sey?“

Ohne weitern Beweis glaubt ferner der Verfasser, daß eine Wette über 500 fl. nach R. R. insinuirt werden müsse. Er beruft sich bloß auf die Analogie von Schenkungen, aber wie sonderbar! wie inkonsequent! daß er bey dem würtembergischen Landrechte, welches doch die Schenkungen schon von 200 fl. insinuiret wissen will, nicht das gleiche verlangt.

Noch inkonsequenter und auffallender ist jene Behauptung, weil der Verfasser mit den gemeinen Rechtslehren streitet, daß sich der Richter um eine Wette unter 500 fl. nicht zu bekümmern habe, wenn sie auch den größten Theil des Vermögens des Wettenden, oder gar sein ganzes Vermögen beträfe; ja er will dem Verliehrenden nicht einmahl die Wohlthat der Competenz angedeihen lassen, weil Wette keine Schenkung sey. Warum soll aber hier in diesem wichtigen Umstande die Analogie von der Schenkung nichts gelten, die doch Hr. Gr. bey der Insinuation anruft?

Das Landrecht verordnet ferner, daß der Gewinner seinen Gegentheil belangen könne, es wäre denn die Erstattung des Wetters dem verlustigten Theile zuviel nachtheilig und beschwerlich, welches zur Erkenntniß des Richters stehen solle. Bey diesen Worten bemerkt der Verfasser, daß eine unmäßige Wette von dem Richter nicht ganz für ungültig erklärt werden könne, sondern, daß er die Summe nur moderiren dürfe. Wo stehet aber im Landrechte (denn die zwey Allegationen auswärtiger Gelehrten gehören nicht für Würtemberg) diese Verordnung, daß der Richter nur moderiren dürfe? Deutlich sagt der Gesetzgeber: über Wetten könne man belangt werden, wenn sie

nicht

nicht unehrbar oder unmäßig seyen. Beyde Punkte stellt er aber bloß dem richterlichen Erkenntniß anheim; das kann doch wenigstens eben so gut heißen, der Richter darf kassiren, als, er darf moderiren. Und ersteres wird gewiß einer guten Polizey und dem Geist der würtembergischen Gesetzgebung gemäßer seyn, als das moderiren. Dieß erweiset sich aus der Landesordnung, aus den vielen Gesetzen über die Spiele, und selbst aus den landrechtlichen Titeln: in was Fällen die Contracte unkräftig seyn sollen? Von Contracten vogtbarer Personen; von bedächtlichen Zusagen und Verspruch, und von Prodigis rc.

Ja, was noch artiger ist, nach den gemeinen Rechten will der Verfasser die Wette, wenn auch das ganze Vermögen darauf ginge, gehalten wissen, und widerspricht der wenigstens sehr rühmlichen gegenseitigen Meinung anderer Juristen, und unter diesen nahmentlich auch Leysers, in spec. 127. med. 7.

Diesen nehmlichen Gewährsmann mit der nehmlichen Stelle führt er aber zum Beweise seiner Meinung, daß der Richter nach würtembergischen Rechte nur moderiren dürfe, an. Also für das gemeine Recht gilt Leyser nichts, aber für das würtembergische, an das er nicht gedacht hat, ist er ein guter Zeuge mit ein und eben der Stelle.!!!

Geschah dieß, um eine Differenz zwischen dem würtembergischen und römischen Rechte heraus zu bringen, und eben, was nie vergessen wird, auch einem erfindenden Juristen geziemt, die Bemerkung zu machen, diese Differenz sey noch nirgends bemerkt?

Wir wünschen, daß diese abermahlige Erinnerungen Hrn. Gr. aufmerksam machen möchten! Wir bedauern es zwar herzlich, wenn seine Lage ihn nöthiget, eilfertig zu arbeiten; aber sey diese, wie sie wolle, so ist seiner Ehre und seinem Glück vortheilhafter, sich durch keine Umstände übereilen zu lassen.

System des allgemeinen peinlichen Rechts mit Anwendung auf die in Chursachsen geltenden Gesetze besonders

ders zum Gebrauche für akademische Vorlesungen, von D. Christoph Carl Stübel, Lehrer der Rechte auf der Universität zu Wittenberg. Erster Band. Einleitung in die peinliche Rechtswissenschaft. Leipzig in der Sommerschen Buchhandlung, 1795, 144 S. gr. 8. nebst XVI Seiten Inhaltsanzeige.

Noch zur Zeit läßt uns der Verf. im Vorhofe seines Systems stehen, unterhält uns aber doch auf eine solche Art, daß man die Fortsetzung in einem hohen Grade wünschen muß. Das erste Hauptstück beschäftigt sich mit dem Begriffe und den Eintheilungen der peinlichen Rechtswissenschaft. Die Bedürfnisse, welche die Menschen zur Gesellschaft bewogen und die darauf sich beziehenden Zwecke sind entweder allgemeine oder besondere. Beyde trifft man im Staate an. Aus dem angegebenen Unterschiede der Zwecke entstehen zwey Verhältnisse der Bürger, ein öffentliches und Privatverhältniß; da sie erstlich den allgemeinen Zweck zu befördern schuldig sind, und zweytens jeder für sich mit andern einzelnen, besondere Zwecke zu erreichen suchen kann. So sind auch die Handlungen der Bürger öffentlich oder privat. Gesetze sind öffentliche, wenn sie Mittel zum allgemeinen Zwecke sind: sie sind Privatgesetze, wenn sie die Privathandlungen bloß leiten. Die erste Art von Gesetzen beschäftigt sich mit Vervollkommnung des menschlichen Geschlechts, und zuerst mit Erhaltung der Vollkommenheit. Diese unterscheidet sich in Ansehung der Kollegialrechte und der Rechte Einzelner, in Ansehung einer mittelbaren oder unmittelbaren Verletzung beyder Arten der Rechte: die Sicherheit gegen mittelbare Verletzungen gehört ins Privatrecht. Der erste Gegenstand öffentlicher Gesetze geht also auf Kollegialrechte überhaupt und auf die Privatrechte in Rücksicht der unmittelbaren Verletzungen. — Die öffentliche Gesetzgebung leitet die Menschen zur Erfüllung vollkommner Pflichten, entweder durch deren Erleichterung, oder durch Erschwerung der Verletzung. Das letzte geschieht durch gewaltsamen Widerstand gegen die erklärte Absicht eine Verletzung zu unternehmen (physische Prävention), oder durch Widerstand gegen die Vollbringung einer schon angefangenen Verletzung (Vertheidigung), oder durch ei-

nen

nen Widerstand, der dem freyen Willen eine bessere Richtung gibt und zu einer andern Entschließung nöthigt, da mit der Aeußerung dieser Absicht eine solche Gewalt verbunden wird, die den Drohenden überzeugt, er werde bey der Ausführung derselben nichts gewinnen, sondern vielmehr verliehren: (moralische Prävention) wenn bey der letzten die Art der Gewalt bestimmt und zu Jedermanns Warnung bekannt gemacht wird, um besorgliche Verletzungen zu verhüten, um durch diese Drohung so viel zu wirken, als durch bloße Gewalt, so entsteht daraus der Begriff von Strafgesetzen, worinn bestimmt ist, daß jedem Beleidiger eine Gewalt soll zugefügt werden, deren Folgen die aus der unrechtmäßigen Handlung zu hoffenden Vortheile überwiegen. Sie beschäftigen sich vorzüglich mit Erhaltung der Vollkommenheit der Mitglieder des Staats: doch kann auch die Vermehrung der Vollkommenheit durch Strafgesetze bewirkt, und eben so die Erhaltung und Mehrung dieser Vollkommenheit durch Strafgesetze mittelbar befördert werden, wenn verschiedne andre Mittel durch Strafgesetze noch größere Kraft erhalten: und darinn liegt nun der uneigentliche Begriff des peinlichen Rechts. Von einigen schon bekannten Eintheilungen des peinlichen Rechts, wird in II Abschnitten gehandelt. II. Hauptstück. Quellen der peinlichen Rechtswissenschaft. Zuerst wird von positiven peinlichen Gesetzen gehandelt, und hier eine Geschichte des chursächsischen peinlichen Rechts, dann der sächsischen Hülfsgesetze der P. G. O. Karls V. und anderer Reichsgesetze, wie auch des römischen und kanonischen Rechts geliefert. Alles dieß leidet keinen Auszug, theils weil es schon an und für sich sehr kurz, theils weil es nichts Neues ist. Dann geht der Verfasser zu den natürlichen peinlichen Gesetzen über, leitet aus dem Begriffe der moralischen Prävention ein natürliches Strafrecht, und natürliche Strafgesetze her. III. Hauptstück. Vorkenntnisse zur peinlichen R. Wissenschaft: 1. historische: der Verf. stellt hier eine artig zusammengesetzte Geschichte der Alterthümer des peinlichen Gerichtswesens dar, die aber auch, da sie aus schon bekannten datis besteht, keines Auszugs bedarf. Dann folgt ein allerdings vollständiges Verzeichniß der vorzüglichsten Schrif-

Schriften über das peinliche Recht: und eine lesenswürdige Geschichte des peinlichen Rechts als Wissenschaft betrachtet, worinn der Verf. meist dem bekannten Malblankischen Werke gefolgt ist; 2. philologische: von den Hülfsmitteln für die barbarische und reine lateinische, griechische, altdeutsche Sprache; 3. philosophische: mit vielem Nachdrucke spricht der Vf. von der Nothwendigkeit philosophischer, insbesondre psychologischer Kenntnisse, und stellt die besten Schriften hierüber auf; 4. juristische: hieher wird die Kenntniß des mosaischen, römischen und kanonischen Rechts gezählt; 5. medizinische: etwas von gerichtlicher Arzneykunde und den dahin gehörigen Werken.

* * *

Man sieht aus diesem Auszuge, und Rez. muß es mit inniger Ueberzeugung versichern, daß der Verf. seinen Gegenstand gründlich und geschmackvoll bearbeitet hat: Eine baldige Fortsetzung dieses Werks ist also sehr zu wünschen. Nur um dem Verf. zu zeigen, daß man seine Schrift aufmerksam gelesen habe, um ihm weitern Stoff zum Nachdenken zu geben, will Rez. einige vorzüglichere Bemerkungen beyfügen, welche ihm bey dem Lesen eingefallen sind. S. 8 sagt der Verf. die mittelbaren Verletzungen Einzelner gehörten ins Privatrecht, die unmittelbaren hingegen seyen ein Gegenstand der öffentlichen oder peinlichen Gesetze. Unter unmittelbaren Verletzungen versteht er solche, wenn die Stöhrung der Rechte mit einer offenbar unerlaubten Handlung anfängt. Aber wenn ich in einem Vertrage Jemanden hintergehe oder wissentlich beschädige: so fängt die Stöhrung auch mit einer offenbar unerlaubten Handlung an: deswegen kann sie doch kein Gegenstand peinlicher Gesetze seyn, sondern gehört offenbar ins bürgerliche Recht. Besser würde der Verf. vielleicht gethan haben, wenn er unter unmittelbaren Verletzungen solche verstanden hätte, welche durch eine offenbar unerlaubte Handlung bewirkt werden, und entweder das wirkliche Eigenthum oder die angebohrnen Rechte des Menschen beschädigen. Eben so wenig kann Rez. dem Vf. beystimmen, wenn er §. 66—75. natürliches Strafrecht und natürliche peinliche Gesetze annimmt.

nimmt. Man kann dem Verf. zugeben, daß im außergesellschaftlichen Zustande eine physische und moralische Prävention, wie auch eine Vertheidigung gedenkbar sey. Aber zu Strafgesetzen und strafender Gewalt erfordert der Verf. selbst §. 14. daß der Gesetzgeber, ohne die wirkliche Aeußerung der Absicht zu einer unrechtmäßigen Handlung zu erwarten, die Art der Gewalt zum Voraus bestimmt und zu Jedermanns Warnung bekannt macht, um besorgliche Verletzungen zu verhüten. Nun aber kann man den Verf. fragen, wo ist im Naturstande eine solche allgemeine Norm, wodurch im voraus schon eine Drohung gegen alle künftige Verletzungen einer Art bestimmt wäre, wo ist der Gesetzgeber im Naturstande der dieß zu verordnen fähig wäre? Wenn schon in der natürlichen Nothwehr eine oder die andere materielle Eigenschaft liegt, welche auch den Strafen eigen ist, so läßt sich doch das Formale der Strafen nebst verschiedenen essentiellen Eigenschaften derselben im Naturstande nicht gedenken, also noch weniger ein natürliches Strafrecht, natürliches peinliches Gesetz annehmen.

Juristische Miscellaneen, herausgegeben von Justus von Schmidt, genannt Phiseldeck. Erstes Heft. Schwerin und Wismar, im Verlage der Bödnerischen Buchhandlung, 1795, 6 Bogen 8.

Dieses Heft enthält zwey Abhandlungen, deren Inhalt wir unsern Lesern kurz mittheilen wollen:

I. Gibt es in Deutschland ein allgemein verbindliches subsidiarisches Civilrecht? Vor dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts waren die auf das römische Recht gestützten Urtheile, so ausgebreitet auch der Gebrauch desselben war, nichts weiter als Privatmeinungen der Richter, und kein Richter war verbunden, sein Urtheil nach römischen Grundsätzen abzufassen; kein Unterthan war schuldig, sich in seinen Privathandlungen den Vorschriften des römischen Rechts zu unterwerfen. Wurde gleich in der Reichskammergerichtsordnung von 1495 und einigen spätern Reichsgesetzen, die Regel vorgeschrieben, daß die Prozesse nach dem

dem römischen Rechte entschieden werden sollten, so wurde dieses dennoch dadurch nicht zu einem positiven, allgemein verbindlichen, subsidiarischen Gesetzbuche in Deutschland erhoben denn:

1) durch diese Gesetze willigte man bloß ein, daß alle Prozesse aus allen deutschen Staaten, welche an die höchsten Reichsgerichte kämen, in Ermangelung anderer Gesetze nach römischen Rechten entschieden werden sollten. Keinesweges aber folgt hieraus die Verbindlchkeit, daß jeder deutsche Staat, jeder Einwohner des deutschen Reichs von nun an auch verbunden gewesen sey, sich in allen durch Provinzialrechte und Gewohnheiten nicht bestimmten Fällen nach römischen Gesetzen zu richten.

2) Die in allen Reichsgesetzen geschehene Erwähnung der ländischen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten enthält stillschweigend die clausula salvatoria in sich und erhalten folglich nur dann erst in jedem einzelnen Staate verbindliche Kraft, wenn sie von der gesetzgebenden Macht dieses einzelnen Staats besonders wieder publizirt, oder wenigstens den Unterthanen zur Befolgung angewiesen sind. Es folgt also nicht einmahl daraus die Verbindlichkeit des römischen Rechts für die Richter in den einzelnen Territorien, noch viel weniger für jeden Einwohner derselben. (Könnte Rez. mit dem Verf. hier auch eine clausula salvatoria annehmen, so würde ihm doch nicht einleuchten, wie deswegen nicht dennoch das römische Recht ein gemeines deutsches Recht seyn könnte.)

Aus diesen beyden Gründen ist das römische Recht deswegen nicht allgemein verbindlich, weil es nicht von derjenigen Macht im Staate gegeben ist, welche allen Mitgliedern desselben Vorschriften zu geben befugt ist. Gesetzt aber, es hätte auch mit dieser Befugniß seine Richtigkeit, so fehlte es ihm doch an einem andern wesentlichen Erfordernisse, indem es

3) nicht gehörig publicirt, sondern bloß den Reichsgerichten zur Befolgung vorgeschrieben wurde. Auf alle diejenigen Personen im ganzen deutschen Reiche, welche zum Beyspiele

mit dem Kammergerichte in keiner Verbindung stehen, kann auch die Anweisung der Kammergerichtsordnung nicht gehen.

4) Ueberhaupt haben obige Reichsgesetze, ihrer Absicht nach, dem römischen Rechten keine weiter ausgedehnte Auktorität geben wollen, als es schon hatte und vernünftiger Weise erlangen konnte. Es bekam keine neue Gesetzkraft, der deutsche Staatsbürger keine neue Verbindlichkeit gegen dasselbe; es blieb alles wie es vorher schon war, nur daß bey der den Beysitzern der Reichsgerichte gegebenen Vorschrift ihnen das zur Pflicht gemacht wurde, was andere Richter unaufgefordert schon längst gethan hatten, nehmlich das römische Recht, statt des vorher üblichen richterlichen Ermessens, bey ihren Aussprüchen subsidiarisch zum Grunde zu legen. Es sollte auch für den Richter des Reichs nur in so fern als subsidiarisches Recht verbindlich seyn, als es Regeln enthält, welche dem richterlichen Ermessen zur Richtschnur dienen können; es sollte nur eine Instruktion für sie seyn, um darnach ihr eigenes Interesse zu leiten; es sollte also in denjenigen Stücken von ihnen nicht angewandt werden können, welche außer dem Gebiethe des richterlichen Ermessens liegen, und die der Richter, ohne Gesetzgeber zu seyn, eigenmächtig nicht festsetzen darf, z. B. nicht in denjenigen Dispositionen, die nicht durch vernünftige Schlüsse aus der Natur der Sache selbst folgen, und also einer ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzgebers bedürfen, wie z. B. alle Feyerlichkeiten, Verjährungen, besondere Gerechtsame. Nur diese Erklärung rettet unsere Gesetzgeber von dem Vorwurfe, daß sie Unmöglichkeiten von ihren Unterthanen verlangt hätten, daß es nehmlich ihre Absicht gewesen sey, jeden deutschen Staatsbürger zu verbinden, lateinische, selbst für Rechtsgelehrte oft schwer zu erklärende Gesetze zu beobachten. Die Notariatsordnung, §. 1. der Vorrede und Art. 4. §. 2. 3., ist dieser Erklärungsart nicht zuwider. Nehmen wir

5) die Sache anders, so sind die ehrwürdigen deutschen Gesetzgeber von dem Vorwurfe der Ungereimtheit nicht zu befreyen, und so läßt man das römische Recht sich selbst das schimpflichste Urtheil sprechen. Denn nach demselben ist kein Gesetz verbindlich, ehe es nicht allen denen, welche es verbin-

den soll, auf eine zweckmäßige Art bekannt gemacht worden ist. (Nov. 66. c. 1. pr.) Zweytens ist nach L. 185. D. de reg. jur. Niemand zu unmöglichen Dingen verbunden. Lateinische Gesetze können nicht von Leuten beobachtet werden, die kein Latein verstehen; und wollte man, daß der Nichtjurist und Nichtlateiner in seinen Geschäften immer Sachverständige zu Rathe ziehen sollte, so hätte man ihm dieses doch wenigstens vorschreiben müssen.

6) Man kann auch nicht sagen, das römische Recht sey schon mehrere Jahrhunderte üblich gewesen, es müsse daher, wenn gleich nicht als geschriebenes, doch wenigstens als Gewohnheitsrecht allgemein verbindlich seyn. Denn schon der Begriff einer Gewohnheit lehrt, daß sie, sobald sie in Zweifel gezogen wird, bewiesen werden muß. Gründete man sich daher in einem besondern Gesetze des römischen Rechts, so würde man jedesmahl auf Verlangen beweisen müssen, daß dieses Gesetz schon mehrere mahle auf dieselbe Art und zwar in eben der Rücksicht angewendet sey, weil man sich darnach zu richten, für verbunden gehalten habe. Man würde von Gesetz zu Gesetz, und von Provinz zu Provinz den Beweis führen müssen. Wendet man ein, man brauche nur zu beweisen, daß das römische Recht im Ganzen in Deutschlad seit undenklichen Zeiten als subsidiarisches Recht gebraucht sey, so ist zu bedenken, daß alsdann dargethan werden müßte, daß auch das ganze römische Recht in allen seinen Theilen wirklich angewandt sey; daß nicht so unendlich viele Sätze in demselben enthalten wären, welche wir durchaus nie angewendet haben, weil sie mit unserer Verfassung in Widerspruch stehen. So lange es sich aber darthun läßt, daß ein sehr großer Theil dieses Gesetzbuchs nie gültig gewesen ist, so lange läßt sich auch nicht behaupten, daß das Ganze jemahls eingeführt worden sey. Ist aber das Ganze nicht Gewohnheitsrecht, so muß es von den einzelnen Theilen bewiesen werden, in wie fern sie eingeführt sind; und sobald wir auf diesen Satz wieder zurückkommen, so erhalten wir kein allgemeines subsidiarisches Recht, sondern nur so viel einzelne Gewohnheitsrechte, als die Anwendung einzelner Sätze in den

ver-

verschiedenen Provinzen erwiesen ist; es bleibt nichts übrig, als einzelne, aus einem fremden Gesetzbuche entlehnten Gewohnheiten. Ueberdem war es auch an sich schon eine Unmöglichkeit, ein so weitläuftiges Gesetzbuch durch Gewohnheit so einzuführen, daß diese Gewohnheit für jeden Deutschen verbindlich geworden wäre. Hätten also die gesammten Grundsätze des römischen Rechts zu einem Gewohnheitsrechte werden können und sollen, so hätte dieses nur durch mündliche Ueberlieferung derselben geschehen können. Dazu aber wird wenigstens erfordert, daß alle die Sätze, welche durch Ueberlieferung fortgepflanzt und dadurch zu einer Art vom Gewohnheitsrechte werden sollen, sämmtlich wahr und unbestritten sind. Aber auch dieses ist nicht der Fall bey dem römischen Rechte.

Eben so wenig und aus eben den Gründen, hat das kanonische Recht, in so fern in demselben Grundsätze enthalten sind, welche die Gerechtsame von Privatpersonen gegen einander betreffen, die Erfordernisse eines ausdrücklich oder stillschweigend aufgenommenen subsidiarischen Civilrechts. Daraus folgt denn von selbst, daß wir gar kein allgemeines subsidiarisches Civilrecht haben, und daß es Mißbrauch des römischen Rechts und Mißbrauch der richterlichen Gewalt sey, wenn die Richter in Fällen, die nicht in das Gebieth des richterlichen Ermessens gehören, nach dem römischen Rechte urtheilen, wann sie über Handlungen der Staatsbürger nach Gesetzen richten wollen, die diese Staatsbürger zu beobachten, nicht verpflichtet waren.

Rez. glaubt, der Verf. gehöre zu denjenigen, welche ihr Licht auf der unrechten Seite in das Dunkel der Jurisprudenz fallen lassen. Die Betrachtungen, die der Verf. anstellt, sind interessant und verrathen Scharfsinn und kritischen Geist, würden sich auch von Seiten des Vortrags sehr empfehlen, wenn dieser nicht zu gedehnt und nicht mit zu vielen Wiederhohlungen und Reassumtionen angefüllt wäre, und wenn der Verf. seinem Hange und Drange nach Klarheit zu Gefallen es sich nicht nachgesehen hätte, auf ein Ziel einmahl anzusetzen, und dann, um es besser zu machen, noch einmahl, und

am Ende wohl noch zum drittenmahle. Sie werden aber Niemanden leicht überzeugen, daß wir nach der wirklichen Lage der Sachen an dem römischen und kanonischen Rechte, kein allgemein verbindliches Civilrecht haben sollten. Sie beweisen zum Theil gut, daß es billig wohl anders damit beschaffen seyn sollte, daß es nicht so damit hätte kommen können, wie es wirklich gekommen ist, wenn unsere Vorfahren verständiger und mit mehr Kritik zu Werke gegangen wären. Aber die Rechtsbeständigkeit und Gültigkeit eines Gesetzes oder einer Rechtsnorm kann nicht aus einer nachherigen bessern Einsicht und aus der Ueberzeugung nachheriger Forscher, daß die Vorfahren in ihren Meinungen und in ihrem Vorfahren sich geirrt haben, von den Gerichten angefochten werden. Diese können nicht sagen: weil der Streit über die Regalität der Jagd in dem vorigen Jahrhunderte aus ganz irrigen Prinzipien zum Vortheile der Landesherren entschieden ist, und weil nachher die Sache besser eingesehen worden, so ist die Jagd für kein Regal in den Gerichten zu halten. Nur in so weit dürfen sie ihre bessern Einsichten nutzen, daß sie dieselben in solchen Fällen zum Grunde legen, in welchen es noch res integra ist. Eben so wenig dürfen sie also auch behaupten: weil das römische Recht auf einem falschen Wege und durch mancherley Irrthümer und Mißverständnisse zu dem Ansehen eines allgemein in Deutschland geltenden Rechts gekommen ist, so ist es in den Gerichten de facto für kein allgemeines zu halten. Was den Vollziehern der Gesetze und den Rechtsgelehrten, welche Einfluß haben auf die Grundsätze, nach welchen die Vollziehung geschehen soll, ansteht, ist: 1) daß sie über die Gültigkeit, Anwendbarkeit und Anwendungsart des römischen Rechts, in so weit darin noch nichts wirklich fixirt ist, in so weit es also noch res integra ist, nach den über die Sache erhaltenen bessern Aufklärungen entscheiden; 2) daß sie aber da, wo das nicht der Fall ist, die Sache zwar nehmen wie sie ist, und nichts für unverbindlich und nicht existirend annehmen, bloß weil es ihrer bessern Ueberzeugung nicht gemäß ist; daß sie sich also 3) nur begnügen, die begangenen Irrthümer und die dadurch veranlaßten Unvollkommen-

nenheiten möglichst ins Licht zu setzen, damit diejenige Macht veranlaßt werde zu ändern und zu verbessern, welche zu ändern und zu verbessern befugt ist. Eine dieser Mächte, der usus fori, dem die Umbildung und Ausbildung unsers Privatrechts fast allein überlassen gewesen ist, der daher im Privatrechte für die Hauptmacht zu halten ist, hat sich ja bisher gelenksam und empfänglich genug für die Wahrheit bewiesen; er hat uns aus so manchem Irrthume eben so gut herausgeführt, als er uns in denselben hineingeführt hatte; er wird uns auch gewiß, aber auch eben nur so allmählig, von der Gültigkeit und Verbindlichkeit des römischen Rechts befreyen, als er uns in dieselbe seit dem zwölften Jahrhunderte verwickelt hat. Mit seinem langsamen, bedächtigen und legalen Gange, wird er uns unvermerkt und ohne Geräusche dahin führen, wohin uns in einigen deutschen Ländern die gesetzgebende Gewalt selbst unmittelbar, und in andern eine gewisse gelehrte Selbsthülfe der Wahrheit und Kritik, durch einen gewaltsamen, hier eigenmächtigen, dort legalen Schritt, versetzen will. Die bessern Einsichten müssen nicht schneller wirken wollen, als sie durch den usus fori auf eine verfassungsmäßige Art wirken können.

Unser Verf. hätte also das Licht seiner Ideen auf eine andere Art in das Dunkel der Jurisprudenz fallen lassen, und sie nur so vortragen sollen, als habe er sie der Macht des Gerichtsbrauches zur Verarbeitung und Benutzung vorlegen wollen. Aber auch zu diesem Zwecke würde Rez. manche Idee der Behörde anders vortragen. Hier sind einige Vorstellungsarten des Rezensenten:

Nicht das Justinianische Corpus juris ist recipirt, sondern nur gewisse Rechtssätze desselben, in der schwebenden Gestalt ihrer Gerichtspflege. Diese hängt ab von den Meinungen über die Erfordernisse einer Rechtsquelle, über die Anwendbarkeit und Interpretation eines fremden Rechts. Herrscht in diesen Uebereinstimmung, so herrscht sie auch in jener.

Wenn bey einer nichtchristlichen Nation sich Sätze der Bibel ausbreiten, und das geistliche Oberhaupt sie billiget, indem dasselbe erklärt: daß alles, was aus der Bibel geglaubt

werde, zum Symbol gehören solle; wird man deswegen behaupten können, die ganze Bibel sey als Glaubensbuch recipirt worden? In der Absicht liegt nichts, als eine schwankende Verweisung auf das, was die Leute in der Bibel zu finden glauben, ohne alle objektive Fixirung. Diese wird erst hernach von den Priestern, die Symbole zu machen haben, vorgenommen werden, nach ihren Begriffen und Grundsätzen von der Zahl der biblischen Bücher, von der Anwendbarkeit, Interpretation derselben u. s. w. In einigen dieser Punkte werden sie sämmtlich einstimmig seyn, in andern nicht. Die aus der Bibel entlehnten Symbole werden also entweder beständig seyn, oder sie werden sich nach dem jedesmahligen Personale des Collegiums richten, welches Symbole vorschreiben kann. Eigentlich sind daher in diesem Falle mehr die jedesmahligen Symbole, als die Bibel, recipirt, unerachtet diese zu jenen Gelegenheit gegeben hat, und jene nach dieser verändert und ergänzt werden können.

So ist es mit dem römischen Rechte gegangen. In der gewöhnlichen Vorstellungsart liegt eine Verdrehung gegen Geschichte und gegenwärtige Lage der Sache.

Eine äußerst wichtige Frage ist also die: Wodurch wird die Pflege des römischen Rechts geleitet? oder wodurch bildet, und wornach richtet sich die Praxis?

Eine Sammlung der verschiedenen Beantwortungen dieser Frage, seit dem zwölften Jahrhunderte bis jetzt, würde der Aufnahme des fremden Rechts, und allen, welche daran Theil genommen haben, zur schlechten Empfehlung gereichen.

Zunächst bildet sich die Praxis des römischen Rechts durch die gesetzausübende und anwendende Gewalt im Privatrechte, durch Rechtsprecher und Tribunale. Diese werden wieder geleitet durch die Meinungen und Grundsätze, die sie von der Anwendbarkeit, Anwendungsart und Interpretation des römischen Rechts, sowohl überhaupt, als in seinen einzelnen Theilen, Rechtsinstituten und Rechtsnormen, haben. Weil das nun Dinge sind, die gelehrte Kenntniß voraussetzen, so ist fast das ganze Privatrecht in den Händen der Gelehrten. Ein akademi=

demischer Docent, oder noch besser, eine Reihe von Docenten und beliebten Schriftstellern kann langsam und progressiv unser Privatrecht umändern; und das ist unsern Gesetzen und unserer Verfassung nicht zuwider. Mag doch kommen was und wie es will, so hat es schon längst in der vagen Reception des fremden Rechts prägenerirt gelegen. Was haben unsere Gesetze und unsere Verfassung dagegen, wenn eine geheime oder offenbare Gesellschaft von lehrenden und schreibenden Juristen es sich einfallen ließe, mit Ach. Beck zu behaupten, Leo's Novellen seyen auch für eine wirkliche praktische Rechtsquelle zu halten, und wenn sie diese neue Lehre auch in die Gerichte und Dikasterien einführt?

Die beyden Hauptfragen sind diese:

1) Was vom römischen Rechte ist bey uns Rechtsquelle, aus der wir lauter anwendbare Rechtsnormen schöpfen können? Wir würden einen großen Wald um die Quelle herum zu ihr selbst rechnen, wenn wir auf das Corpus juris hinweisen wollten. Nennen wir Quelle, was fundirte Intention hat, wie viel ist dann im Corpus juris, was die nicht hat? Und nennen wir so, was zwar nicht wegen seiner fundirten Intention, aber doch als Hülfsmittel gebraucht werden kann, so sind Cicero's Bücher von den Gesetzen auch Quellen.

Die wirklichen Rechtsquellen liegen versteckt und zerstreut in der Justinianischen Gesetzgebung, die, um dieselben aufzufinden, nach verschiedenen Rücksichten und Theilungsgründen zergliedert und geprüft werden müssen; z. B. nach der Form, dem Nahmen, dem Alter und der Publikation der einzelnen Rechtsbücher, nach den Klassen, nach den verschiedenen Rezensionen des Textes, nach den verschiedenen Zwecken, je nachdem sie sich auf das Staats- Kriminal- Privat- oder Polizeyrecht beziehen, nach der Einkleidung der Sachen, in wirkliche Gesetze, Privilegien, juristische Grundsätze, in Beyspiele und Analogieen, in geschriebenes und ungeschriebenes Recht; nach dem Inhalte, der juristisch ist, oder nicht, der gegen gesunde Vernunft und Billigkeit läuft, oder sie bestätiget u. s. w.

2) Wenn etwas wirklich fundirte Intention hat, wie ist es anwendbar? mit welcher Unterordnung und Einschränkung in Collisionen?

Rez. bricht ab und eilt zur andern Abhandlung, welche seinen ganzen Beyfall hat.

II. Ueber die Berechnungsart des herauszugebenden Kapitals bey der Wiedereinlösung antichretisch verpfändeter Grundstücke; ingleichen bey der Aufhebung eines Leibrentenvertrags, mit Rücksicht auf das allgemeine preußische Landrecht.

Schon Joh. Fr. Eisenhart, hat das falsche der gewöhnlichen Berechnungsart, bey der Wiedereinlösung antichretisch verpfändeter Grundstücke gezeigt, in der dissertatio rationem computationis fructuum ex pacto antichretico perceptorum in foro receptam nec juri nec aequitati convenire sistens, welche in seinen Opusculis unter No. XV. abgedruckt ist. Da aber diese Ausführung nicht gehörig beherziget worden und es vielmehr noch immer beym Alten geblieben ist, da ferner noch kürzlich Madiha in seiner theor. jur. Rom. P. I. (Frankf. 1791) §. 227. die eingeführte falsche Berechnungsart unter die rechtlichen Vorschriften bey der antichretischen Verpfändung mit aufgenommen hat, und da endlich sogar in dem sonst so sehr auf Billigkeit gegründeten allgemeinen preußischen Landrecht diese für den Gläubiger so sehr harte Berechnung gesetzlich vorgeschrieben ist; so hielt es der Verf. mit Recht nicht für überflüssig, auf diese Materie noch einmahl aufmerksam zu machen und in Absicht der bisherigen verwerflichen Berechnungsart die beyden Sätze abermahls auszuführen: erstlich, daß sie dem Gläubiger nachtheilig sey, weil man ihm weit mehr anrechnet als die Natur des Vertrags mit sich bringt, weit mehr, als er wahrscheinlich bey Abschließung des Vertrags zu leisten Willens war. Zweytens, daß sie ungerecht sey, weil sie sich auf kein einziges Gesetz gründe, sondern mit allen unsern Gesetzen und deren Analogie, so wie auch mit der Billigkeit, geradezu in Widerspruch stehe.

Ein

Ein ähnlicher Fall, wie bey der Einlösung antichretisch verpfändeter Grundstücke kann auch bey dem Darlehen auf Leibrenten vorkommen, wenn nehmlich derjenige, auf dessen Kopf die Leibrente steht, keines natürlichen Todes stirbt und es gesetzlich verordnet, oder ausgemacht ist, daß in diesem Falle der Vertrag aufgehoben werden und der Verkäufer dem Käufer der Leibrente einen verhältnißmäßigen Theil des für die Leibrente erhaltenen Kapitals wieder herausgeben solle.

Ueber die Entscheidung und rechtliche Bestimmung dieses Falls in dem preußischen Landrechte (Th. I. Tit. II. §. 626—629.) kommentirt der Verf. In dem §. 628. heißt es, der Leibrentenkäufer solle nicht verpflichtet seyn, nach Aufhebung des Contracts sich Zinsen von Zinsen anrechnen zu lassen; „die Berechnung aber (geht es im §. 629. weiter) muß so angelegt werden, daß das über die landüblichen Zinsen Bezahlte, in jedem Jahre von dem Kapitale abgerechnet und im folgenden die landlübliche Verzinsung nur von dem hiernach verbleibenden Ueberreste des Kapitals in Anschlag gebracht wird.“ Der Verfasser zeigt aber, daß beyde Paragraphen sich nicht wohl mit einander vereinigen lassen, und daß der erste durch den andern wieder aufgehoben wird, in dem gerade die §. 629. bestimmte Berechnungsart den Käufer in den Fall setzt, daß er das, was er jährlich über die landüblichen Zinsen erhoben hat, nicht nur verzinsen, sondern auch Zins von Zins entrichten muß. Man verändere nur die Nahmen und die Berechnungen bleiben dieselben.

So gewiß nun aber der Verfass. glaubt, daß es für den Leibrentenkäufer zu hart ist, wenn er nach den im allgemeinen preußischen Landrechte gerichtet werden soll, eben so wenig aber will er, daß ein solcher Käufer mit dem antichretischen Gläubiger ganz in Parallel gestellt werde, weil es als ein Zufall zu betrachten ist, der gar nicht in der Natur des Leibrentenvertrags lag, daß derselbe aufgehoben werden müßte. Es sey natürlich, daß beyde Theile in den Zustand gesetzt würden, in welchem sie sich wahrscheinlich befunden hätten, oder hätten befinden können, wenn der Vertrag gar nicht geschlossen gewesen wäre; in einem solchen Falle müsse daher

der Leibrentenvertrag als ein gegenseitiges Darlehn betrachtet und nach diesen Grundsätzen aufgelöset werden.

Nachdem nun unsere Leser mit diesem ersten Hefte der Miscellaneen bekannt worden sind, so wird es ihnen angenehm seyn zu hören, daß die Schrift von Zeit zu Zeit fortgesetzt werden soll. An eine bestimmte Zeit der Ausgabe von Heften bindet sich der Verf. nicht; glaubt aber doch versprechen zu können, daß jährlich 3—4 Hefte erscheinen werden, deren jedes brochirt sechs Groschen kostet. Auch fremde Aufsätze wird der Verf. mit Vergnügen aufnehmen.

Dissertatio inauguralis juridica, *de depositione judiciali debiti cambialis*; praesertim *ex jure Hamburgensi*, quam, pro summis in utraque jure honoribus rite consequendis, proponit die VII. Mart. MDCCXCV *Petrus Augustus Widen*, Hamburgensis. Goettingae, scriptis Barmeierianis. 52 Seiten in 4to.

Hier eine gut geschriebene Abhandlung über eine in besondern Dissertationen und Traktaten noch wenig bearbeitete Materie aus dem Wechselrechte, von deren Lektüre sich auch der, der mehr Verehrer der gemeinen als statutarischen Rechte ist, Nutzen und Vergnügen versprechen kann.

Die Deposition der Valute geschieht als Ausnahme von der Regel entweder auf Ansuchen des Schuldners, oder des Gläubigers, oder eines Dritten, oder durch bloß richterliches Geboth. Nach diesen vier Fällen theilt sich auch die vorliegende Abhandlung in vier Sectionen ein.

Erste Section S. 8—38.

Erstes Kapitel S. 8—14. Vor angestellter Klage. Wodurch unterscheidet sich hier die Deposition einer Wechselschuld von einer gemeinen?

Zweytes Kapitel S. 14—38. Die Deposition geschieht I. wegen der von dem Schuldner dargebrachten Einreden A) wegen dilatorischer. Hier kommt besonders die exceptio deficientis legitimationis ad causam und zwar a) wegen eines dem Instrumente selbst b) wegen eines der Per=

Person des Klägers anklebenden Mangels in Betrachtung. Z. E. es fehlt an dem Indossament, oder an der Legitimation eines Klägers, der einen Wechsel seines angeblichen Erblassers einklagt, daß er einziger Erbe sey. Hier muß der Acceptant die Valute deponiren, bis der Kläger bessere Legitimation beybringt, oder Caution leistet. Auch die Einrede des zerrissenen oder zerstümmelten Instruments gehört hieher. B) Wegen peremtorischer Einreden. 1) Die aus dem Mangel der Valute entstehen. Die Einrede, des nicht empfangenen Geldes, wenn sie der Acceptant, mit seines Correspondenten, gleich den nächsten Posttag nach beschehener Acceptation empfangenen Schreiben beweisen kann, hat nach der Hamburger Wechselordnung die Wirkung der Deposition und zwar genügt eine geringe Bescheinigung. Doch kann die gedachte Einrede nach dem nehmlichen Rechte, bey trassirten oder indossirten Wechseln nicht entgegen gesetzt werden. Gleiche Wirkung der Deposition haben die Einreden: der dem Indossanten von dem letzten Intestator nicht bezahlten Valute, des in Concurs gerathenen Trassanten ehe der Remittent diesem die Valute bezahlt hat, und des über eine Spielschuld ausgestellten Wechsels. Gründe, nähere Bestimmungen. In Ansehung der letzten Einrede verordnet die Hamburger Wechselordnung besonders, daß, wenn sie gleich in continenti nicht bewiesen werden könne, doch aber daß sie nicht ohne Grund sey, zu vermuthen wäre, sogleich in der Convention auf sie Rücksicht genommen, zum Beweis geschritten und darüber gesprochen werden solle.

Wenn sie aber weder in continenti bewiesen, noch auch nur bescheinigt werden könne, sey sie in die Reconvention zu verweisen; das ausgezahlte Geld indessen zu deponiren und dem Kläger, auch nicht, wann er zur Cautionsleistung sich anbiethe, auszuhändigen, vielmehr von dem Beklagten, wegen des id quod interest und der Kosten auf den Unterliegungsfall zu caviren. 2) Einreden, die aus einem falschen oder fehlerhaften Instrumente entspringen. Die Frage: ob der Schuldner nach anerkannter Unterschrift den Inhalt des Wechsels eidlich diffitiren dürfe? entscheidet der Verf. mittelst

telst des Unterschieds zwischen dem Acceptanten und dem Wechselausteller, und in Ansehung des letztern, zwischen Kauf- und Nichtkaufleuten. 3) Die Einrede wegen widerrufener Vollmacht, wenn nehmlich der, der einen nicht mit dem Worte Ordre versehenen Wechselbrief an sich gehandelt und einem Dritten zur Erforderung der Valute übberschickt hatte, dem Schuldner re adhuc integra, die Auszahlung darbiethet. Nähere Bestimmungen. 4) Einreden, genommen aus Fehlern, die in dem Wechselgeschäfte begangen worden, sind zum Beyspiel: daß die Präsentation, Protestation, oder Notifikation nicht gehörig oder nicht zeitig genug geschehen sey. 5) Andere in dem Wechselprozesse zuläßige Einreden, die, wenn sie gleich nicht in continenti erwiesen werden können, doch Seiten des Klägers nicht auf der Stelle durch einen Gegenbeweiß entkräftet werden. Nähere Bestimmungen, Beyspiele II. wegen der Reconvention. Die hamburgische Statuten verordnen: könnte der Kläger zur Wiederklage die Caution weder mit Bürgen noch Pfändern bestellen, auch das Geld, so ihm zuerkannt, nicht verbürgen, soll dasselbe bey Gericht allhier, bis zur Erörterung der Reconvention in Deposito bleiben.

Zweyte Section. Wenn die Deposition der Wechselschuld auf Nachsuchen des Gläubigers erkannt wird S. 38—44. Der Gläubiger sucht darum nach A) der Schuldner mag seyn, wer er will 1) vor dem Zahlungstag und dann gehören hieher a) das Daseyn tüchtiger Gründe zur Erlangung eines allgemeinen Arrestes in die Güter des Schuldners b) das Weggehen des Schuldners in einen andern Gerichtsstand, wo nicht nach der Wechselstrenge verfahren wird. 2) Nach dem Zahlungstermine, nehmlich in dem Falle, wenn der Wechselbrief nach der Acceptation verlohren gegangen ist. B) Bloß und allein von dem Trassanten, wenn der Remittent seinen Regreß gegen den Trassenten in dem Falle verfolgt, da der Wechsel nicht Protest an jenem zurückgekommen ist.

Dritte Section. Erkennung der Deposition auf Nachsuchung eines Dritten S. 46—49.

A) Weil

A) Weil der Dritte selbst ein Recht auf den Wechsel, der bezahlt werden soll behauptet, z. B. daß er ihm gestohlen worden sey.

B) Weil der Dritte ein anders Interesse dabey hat.

C) Wenn ein Dritter, vermöge Auftrags, die Deposition verlangt. (Dieses ist kein besonderer Fall und hätte daher ganz wegbleiben können.)

Vierte Section. Von Amtswegen.

A) Nach gemeinem Rechte, im Nahmen des Fiscus wegen des Zinßwucherverbrechens. Nähere Bestimmung und Ausführung

B) aus andern in besondern Provinzialgesetzen bestimmten Ursachen. Dahin gehört die besondere Eigenschaft gewisser Personen. Nach hamburgischem Rechte *), z. B. müssen Gelehrte, Handwerker ꝛc. gegen die das geschärfte executivische Wechselrecht nicht Statt findet, wenn sie gleichwohl Wechselbriefe ausgeben, acceptiren, oder indossiren, „die Summe des Wechsels entweder sogleich baar an Gelde, oder genugsamen Pfändern, bey dem Gerichte deponiren, oder auch zulängliche Bürgen desfalls stellen; oder da sie vor einem der präsentirenden Hrn. Bürgermeister oder Hrn. Gerichtsverwalter eidlich erhalten würden, daß sie zu Bürgen oder Pfändern nicht gelangen könnten, wann sie genugsam erbgesessen sind, mit Cavirung ihrer Immobilien admittirt, oder endlich, falls sie ihre zureichende Erbgesessenheit nicht dociren könnten, ad juratoriam Cautionem, daß sie außer der Stadt und deren Jurisdiction nicht entweichen, und die Sache allhier in judicio ausführen und den judicatis geleben wollen eorum Protocollo der p. t. worthaltenden Herren Bürgermeistern oder Herren Prätoren zugelassen werden.“ *m*s.

De legato usufructus specimen I. scripsit et — a. d. 19. Mart. 1795. — ad disputandum proponit *Mauritius* *Go-*

*) Verordnung, wegen der von unmündigen und nicht handelnden Personen ausgestellten Wechsel und Obligationen vom 4. Sept. 1732.

Godofredus Bauerus, Lipſ. I. V. Bacc. Lipſiae, ex Officina Saalbachia, 48 S. in 4.

Dieſe Akademiſche Streitſchrift iſt in fünf Hauptſtücke abgetheilt. Im erſten erörtert der Herr Verfaſſer die Begriffe von fructus, uſus, uſusfructus, unterſucht, in wiefern letzteres in cauſſalem und formalem abgetheilt werden könne, macht einige Erinnerungen gegen die in l. 1. D. de uſufr. und pr. I. eod. tit. enthaltene Definition des Uſusfructus, die ihm nicht beſtimmt genug ſcheint und ſtellt dagegen dieſe auf: der Uſusfructus ſey eine Servitus perſonalis utendi fruendi rebus, quarum ſubſtantia utendo non conſumitur. Das zweyte Hauptſtück zeigt, wie der Nießbrauch, da derſelbe unter andern auch durch letzte Willensverordnungen erworben werden kann, entweder durch Erbseinſetzung, oder Fideikommiß, oder als Vermächtniß Jemanden zugedacht werden könne, und wendet die hieher einſchlagenden und mit Scharfſinn entwickelten allgemeinen Lehrſätze von Erbseinſetzung, Fideikommiſſen und Vermächtniſſen auf den Fall an, wenn der Nießbrauch der Gegenſtand derſelben iſt. Im dritten werden die mancherley im römiſchen Rechte vorkommenden Arten, Nießbrauch und Eigenthum von einander zu ſondern, vorgetragen und die ſich darauf beziehenden Geſetze erläutert. Das vierte handelt von der Natur und Beſchaffenheit des Vermächtniſſes der Nutznieſſung ſowohl einzelner Objekte, als des ganzen Vermögens und enthält zugleich gründliche Erklärungen von l. 3. D. de uſufr. ear. rer. quae uſu conſum. l. ult. D. de uſu et uſufr. etc. l. 42. §. 1. und l. 34. §. ult. D. de uſufr. Im fünften endlich wird unterſucht, ob und in wiefern unter dem Vermächtniſſe des Nießbrauchs der Pflichttheil, die quarta falcidia, die ſtatutariſche Portion und Lehen begriffen werden können? bey welcher Veranlaſſung unter andern auch von der ſociniſchen Cautel ſehr ausführlich gehandelt wird. Herr Dr. Bauer, ein Sohn des berühmten Leipziger Rechtslehrers dieſes Nahmens, liefert in dieſer Abhandlung, zu welcher, weil ſie das Ganze noch nicht erſchöpft, nach ſeinem Verſprechen zu anderer Zeit Nachträge folgen ſollen, einen ſchätzbaren Pendant zu Gal-

vans

väns und Noodts bekannten Werken über die Lehre vom Nießbrauche. Bey den von ihm aufgestellten Rechtssätzen findet Rez. nichts zu erinnern. Schriftsteller sind vornherein nicht häufig allegirt, häufiger aber im letzten Hauptstücke, und wenn je diese Sparsamkeit in Ansehung der Litteratur hie und da für einen Mangel angesehen werden wollte, so verdient dagegen auf der andern Seite die desto häufigere Anführung der Gesetze, als der reinsten Quellen, woraus der Jurist schöpfen kann, vorzüglich gerühmt zu werden. Zur leichten Uebersicht des Ganzen würde es gedient haben, wenn die in ununterbrochenem Zusammenhange durch viele Seiten hindurch fortlaufenden Hauptstücke in kleinere Abschnitte getheilt und dadurch dem Auge und dem Nachdenken des Lesers mehrere Ruhepunkte verschafft worden wären. Die Sprache des Verfass. ist ächt römisch.

Grundsätze des Wechselrechts von Dr. J. L. E. Püttmann. Zweyte, verm. und verbess. Ausgabe. Leipzig bey P. G. Kummer 1795, 14¼ Bog. 8. (Preis 1 fl. 4 kr.)

Der Zweck des Verfass. bey diesen allgemein geschätzten **Grundsätzen** war, diejenigen Begriffe, worinn die meisten und bekanntesten Wechselordnungen, oder wenigstens mehrere, mit einander übereinkommen, abzuziehen und hie und da nicht nur aus dem Chursächsischen, sondern auch aus andern Gesetzen besondere Bestimmungen hinzuzufügen. Die erste Ausgabe erschien 1784. Diese zweyte ist zwar der vorigen in der Bogenzahl ziemlich gleich; sie ist aber enger gedruckt und enthält viele Zusätze, welche theils die neuere Litteratur, theils die Sachen selbst betreffen. Unter andern finden wir an Schriften, die seit 1784 erschienen sind, angeführt: **Püttmanns** leipziger Wechselordnung (1787); **desselben** jeverische Wechselordnung (in seinen Adversarien Th. 3.); **Siegels** corp. juris camb. vierte Fortsetzung von **Uhle**; die churfürstlich = bayerische Wechselordnung von 1786; das allgemeine Landrecht für die preußische Staaten; Grundsätze des churpfälzischen Wechselrechts, von **Steph. Brentano**. Auf die für die neuere Cultur des Wechselrechts

rechts so wichtigen Materialien zu einem vollständigen und systematischen Wechselrechte u. s. w. (von G. H. Sieveking) finden wir nicht daß der Verf. Rücksicht genommen hätte. Zu dem Verzeichnisse der neuesten Schriften über das Wechselrecht (S. 9) hätte auch Wolfframs braunschweigisches Wechselrecht hinzugefügt werden können. — Die Anordnung ist die alte geblieben. Die Materien folgen, ohne bis in das Einzelne systematisirt zu werden, in folgenden zwölf Hauptstücken aufeinander: von Wechselbriefen überhaupt, deren Ursprunge und Rechten. — Von eigenen Wechseln und deren Beschaffenheit. — Von denjenigen Personen, welche eigene Wechsel ausstellen können oder nicht. — Von der aus eigenen Wechseln entstehenden Verbindlichkeit. — Von trassirten Wechselbriefen überhaupt. — Von den Pflichten und Rechten des Remittenten. — Von den Pflichten und Rechten des Trassirers. — Von den Pflichten und Rechten des Präsentanten. — Von Pflichten und Rechten des Acceptanten. — Von den bey Wechselgeschäften zuweilen Antheil nehmenden Nebenpersonen und einigen zur Sicherheit der Wechsel dienenden Vorkehrungen. — Von Verjährung der Wechselbriefe. — Vom Wechselprozeß. Angehängt sind unter XI Nummern verschiedene theils auf Erläuterung theils auf Beweis Bezug habende wechselrechtliche Urkunden und Gesetze. Aus der Inhaltsanzeige ersieht der Leser, daß unser Verf. nicht der Meinung des Prof. Büsch ist, welcher die Lehre von trassirten Wechseln der Lehre von eigenen will vorangehen lassen. Herr Büsch und nach ihm Herr Runde (in seinem Handbuche des deutschen Privatrechts) möchten darinn unter Juristen auch in der Folge wenig Nachfolger finden. Noch neulich hat sich in diesem Punkte gegen sie die lehrreiche Disputation des Hrn. Petzold de fundamento rigoris cambialis (Goetting. 1795.) erklärt. Wer diese kleine Schrift gelesen hat, wird auch wahrscheinlich nicht der Meinung des Hrn. Püttmanns (S. 5. Not. a.) seyn, daß der wahre Grund der Strenge des Wechselrechts in dem öffentlichen Landescredit gesucht werden müsse.

Das

Das bey Gelegenheit der Doctorpromotion des Hrn. M. G. Bauer geschriebene Program des Hrn. Prof. Jos. Ludw. Ernst Püttmann zu Leipzig enthält:

Electorum Caput V. De scriptura mensae, ejusque cum negotio mercatorie, quod scontro vulgo vocant, comparatione. 20 S. in 4.

Der Inhalt dieser kleinen Schrift, die Freunden der eleganten Jurisprudenz willkommen seyn wird, ist folgender: scriptura mensae ist eine durch einen Argentarius geleistete und schriftlich aufgezeichnete Zahlung. Die Hauptstellen, worinn derselben Erwähnung geschieht, sind l. 27. §. 1. D. de furt. Donatus ad Ter. Adelph. II. 4. 13. und ad Ter. Phorm. V. 7. 29. und Gellius N. A. XIV. 2. Von der scriptura mensae konnten nicht allein die, welche jemanden Geld lehnen wollten, Gebrauch machen, sondern auch die Schuldner, die ihre Schuld wieder abzutragen Willens waren. Sie zahlten nehmlich entweder per Cassa, wie unsere Kaufleute sagen, oder durch einen Argentarius, bey welchem sie Geld zu solchem Behufe niedergelegt hatten. Im letztern Falle schickten sie den, welchem die Zahlung zu leisten war, mit einer Anweisung zum Argentarius, der für sie zahlen sollte, oder führten ihn selbst in dieser Absicht zu demselben. Die Argentarien oder argentariae mensae exercitores waren öffentliche Personen, die ihre Boutiken auf dem Forum aufgeschlagen hatten, wo verzinßliche Kapitalien niedergelegt wurden, die sie in kleinen Summen austhaten und verstellten, und worüber der Beweis in ihren Aufzeichnungen und Büchern enthalten war. Sie wurden auch mensarii genennt und im Scherz, oder zum Spotte, canes mensarii. Die Nummularien waren auch eine Art von Argentarien, hatten aber kein so großes Ansehen und keinen so ausgebreiteten Geschäftskreis, wie diese. Was bey den Römern die Mensarien oder Argentarien, waren bey den Griechen die Trapezitä. Sehr häufig wurde auf die Bücher und Rechnungen der Argentarien recurrirt; daher das Edikt des Prätors in l. 4. D. de edendo. Aber bisweilen verließen sie auch das Forum und überließen ihr Vermögen den Gläubern zur Ver-

theilung. Dann gingen die, deren Geld bey dem Argentarius nur niedergelegt war, denen vor, welche Zinse daraus genommen hatten: l. 24. §. 2. D. de reb. auct. jud. poss. (wo in den Worten: „post privilegia“ das Wörtchen „post“ ein offenbarer Fehler ist) und l. 7. §. 2. D. depositi. Die Geschäfte der Argentarien waren von mancherley Art und fast bey allen Kontrakten, die im Staate vorgingen, ließen sie sich gebrauchen. Besonders bediente man sich ihrer dazu, daß man bey ihnen Geld niederlegte, damit sie dasselbe entweder aufheben oder verzinßlich ausstellen sollten. Wollte nun jemand einem andern etwas zahlen oder lehnen, so gab er ihm entweder eine Anweisung an den Argentarius, (man sehe Horazens Sat. II. 3. 69. — eine dunkle Stelle, die nach des Hrn. Verfass. Meinung Baxter, Geßner und Wieland nicht richtig interpretirt haben und worüber er deswegen eine eigene Erklärung aufstellt) oder ging selber aufs Forum zu ihm, oder nahm ihn mit sich in sein Haus. Nun auf erfolgte Anweisung oder mündliche Erklärung, zahlte der Argentarius die Summe, wovon die Rede war, dem, welchem sie abgetreten oder angewiesen worden, aus, oder schrieb ihm zu und trug den ganzen Hergang in ein Buch ein, wornach sodann erst die scriptura mensae für vollständig angesehen wurde. Beym Livius XXXV. 7. kommt ein Beyspiel von solchen Zuschreibungen vor, die in der Absicht geschehen, um die Wirkung der gegen den Wucher ergangenen Gesetze, weil diese anfänglich nur die römischen Bürger verbanden, zu vereiteln. In l. 47. §. 1. D. de pact. ist uns ein Brief eines Argentarius an den, mit welchem er in Abrechnung gestanden hatte, aufbehalten. Ernesti in s. Opusc. orat. S. 402. und Sieber in s. diss. II. de argentar. eorumque officiis §. 13. halten die scriptura mensae für einerley mit dem heut zu Tage unter den Kaufleuten üblichen Scontriren; aber ohne Grund. Das Scontriren ist eine unter denen in dieser Absicht versammelten Kaufleuten vorgehende Art von Delegation, wodurch der Schuldner seinem Gläubiger mit dessen Bewilligung einen andern Schuldner anweißt und, wenn kein Betrug vorgegangen ist, die vorherige Verbindlichkeit aufgehoben wird, wenn gleich

gleich der angewiesene Schuldner nachher nicht zahlen kann. Die scriptura mensae ist eine Zahlung, die durch einen Argentarius geschieht und läßt sich ohne dessen Zwischenkunft nicht denken, die Scontrirung hingegen ist eine Delegation, die unter den Kaufleuten allein vorgeht und es wird dabey kein Geld gezahlt. Erstere geschieht meistens auf vorgängige Anweisung vom Argentarius, der die Sache in sein Buch einträgt, letztere wird von denen selber, die sie vornehmen, aufgeschrieben und in die duzu bestimmten Bücher eingetragen. Eher möchte noch die scriptura mensae einige Aehnlichkeit mit einer Girobank haben. Seit einiger Zeit soll das Scontriren nicht mehr gewöhnlich seyn.

Geschichte der Verjährung nach dem römischen Rechte, von Carl Heinrich Gros. Göttingen, bey Joh. Christ. Dieterich, 1795, 6 Bog. 8. (Peeis 24 kr.).

Diesem Titel nach ist man berechtiget zu glauben, die Geschichte der Verjährung sey durch alle Epochen des römischen Rechts durchgeführt worden. Das ist aber nicht geschehen; sondern der Verf. beschließt mit der Justinianischen Legislation.

Auszug: Nach dem Naturrechte gibt es keine Verjährung. Das römische Recht stellt sie auch als eine zum Besten des Staats eingeführte Sache vor, und gibt als Hauptzwecke zur Einführung derselben an, theils die Gewißheit des Eigenthums zu befördern, theils den Eigenthümer wegen seiner Nachlässigkeit zu bestrafen. Die Geschichte des Instituts zerfällt in vier Abschnitte:

I. Die Verordnung der zwölf Tafeln. Es kommen darin folgende sieben Verordnungen vor, die man aus verschiedenen Schriftstellern wieder hergestellt hat: „Vsus auctoritas fundi biennium; ceterarum rerum annuus usus esto. — Mulieris, quae annum matrimonii ergo apud virum remansit, ni trinoctium ab eo ususpandi ergo abescit, usus esto.“ In Absicht des darin so kurz festgesetzten Zeitraums, haben die Römer sich nicht nach den Griechen gerichtet, sondern er ist dem römischen Rechte eigenthümlich. Die

Wirkung der Usucapion war Erlangung des quiritarischen Eigenthums, sowohl bey rebus mancipi als nec mancipi, vermittelst eines durch die gesetzmäßige Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzten Besitzes. War nun eine res mancipi von dem wahren Eigenthümer bloß übergeben, aber nicht mancipirt oder von dem Prätor abgetreten worden, so bewirkte die Uebergabe nur das dominium bonitarium, und das strenge römische Eigenthum, das inzwischen noch dem Veräußerer blieb, wurde erst nachher in der gesetzlichen Frist, durch Verjährung erlangt. Selbst wenn jemand durch ein prätorisches Edikt oder Dekret eine Sache erhalten hatte, so mußte das dominium quiritarium an derselben erst noch durch Usucapion erworben werden. Bey rebus nec mancipi hingegen konnten die Usucapion nur dann eintreten, wenn solche von einem Nichteigenthümer übergeben worden waren. Neben der allgemeinen Verordnung über die Usucapion beweglicher und unbeweglicher Sachen, haben die zwölf Tafeln verschiedene Ausnahmen aufgestellt, wovon Justinians Sammlung nur einiger erwähnt. Die Nachricht von den übrigen verdanken wir vornehmlich dem Cicero. Es sind folgende: 1) Ein Fremder soll kein Eigenthum durch Verjährung erhalten können; 2) Eine gestohlne Sache kann niemahls usucapirt werden; eben so 3) nicht der freye Raum von fünf Fuß, welcher zwischen zwey benachbarten Grundstücken die Gränzen ausmachen soll; und endlich 4) nicht das Begräbniß und der Platz vor demselben.

II. Geschichte der Verjährung von den zwölf Tafeln an, bis auf die ersten Zeiten der Monarchie. Die zwölf Tafeln enthielten nur die allerersten Grundsätze des Civilrechts, in Betreff der Usucapion. Nähere Bestimmungen entstanden:

A) Durch die Auslegung. Dahin gehören folgende: 1) Der Usucapient muß auch einen rechtmäßigen Titel und guten Glauben für sich anführen können. 2) Was von dem fundus in den zwölf Tafeln gesagt ist, muß auch von den Häusern gelten. 3) Es soll auch durch Usucapion eine Servitut constituirt werden können, und zwar ohne Zweifel eben so gut eine servitus rustica als urbana. 4) Es soll auch eine Usu-

Usucapion der Freyheit von Servituten Statt haben, mit einem Unterschiede, der so zu bestimmen ist: bey denjenigen Dienstbarkeiten, die entweder in einem Nichtthun des Dienenden, oder in einem Leiden, das mit einer fortdauernden auf die Ausübung derselben sich beziehenden Anstalt verbunden ist, bestehen, mußte die natürliche Freyheit des dienstbaren Guts besonders usucapirt werden, die übrigen erlöschen durch den bloßen Nichtgebrauch. (Hier mischt der Verf. auf einmahl die erlöschende Verjährung ein, ohne sie im mindesten vorbereitet zu haben. Bisher hat er das Wort Usucapion schlechtweg für die erwerbende Verjährung gebraucht; hier aber fällt auf einmahl ein Unterschied vom Himmel zwischen einer erwerbenden und erlöschenden Usucapion.) Die Zeit sowohl für die erwerbende als erlöschende Usucapion war zweyjährig.

B) Außer diesen durch die Interpretation gegebenen Bestimmungen kamen noch eigene Gesetze zu Stande, welche sich vorzüglich auf einige in den zwölf Tafeln bereits enthaltene Einschränkungen des allgemeinen Grundsatzes der Verjährbarkeit bezogen. Dahin gehört: 1) *Lex Atinia.* Es wurde darin der Zusatz zu dem Institute neu hinzugefügt, daß eine gestohlne Sache alsdann solle usucapirt werden können, wenn sie wieder in die Gewalt desjenigen, dem sie gestohlen worden, zurückgekehrt wäre. Da dieses Gesetz es unbestimmt gelassen hatte, ob die Sache gerade in die Hände des Eigenthümers zurückkommen mußte, oder ob es genug seyn sollte, wenn solche der vorige Besitzer wieder erhielt, so entschied die Auslegung für das Erstere und zwar mit folgenden Bestimmungen: der Eigenthümer mußte es wissen, daß ihm die Sache gestohlen worden war und er sie als sein Eigenthum zurückbekommen, so daß sie ihm auf rechtlichem Wege nicht wieder abgenommen werden konnte. Auch wurde es nicht für hinlänglich gehalten, wenn die Sache ohne Wissen des Eigenthümers in die Hände seines Prokurators zurückgekommen war. Hingegen wurde die Bedingung des Gesetzes für erfüllt angesehen, wenn der Eigenthümer die Sache auch nur vindiciren konnte; um so viel mehr also, wenn er wirklich vindicirt, und zwar nicht die Sache selbst, aber doch den Werth dafür erhalten hatte. Auch sollte

das Hinderniß der Usucapion gehoben seyn, wenn der Verkäufer einer gestohlnen Sache, Erbe des Eigenthümers geworden war. 2) *Lex Mamilia.* Es scheint dadurch zu dem Institute etwas hinzugesetzt worden zu seyn, was sich auf die Verordnung der zwölf Tafeln über die Unverjährbarkeit des freyen Raums zwischen zwey Grundstücken bezog, und die Art betraf, wie Gränzstreitigkeiten durch einzelne Schiedsrichter entschieden werden sollten. 3) *Lex Plautia.* Durch sie wurde die Usucapion solcher Sachen, in deren Besitz sich jemand mit Gewalt gesetzt hatte, aufgehoben; jedoch mit der Einschränkung, daß durch die Rückkehr der Sache in die Hände des Eigenthümers das Hinderniß der Usucapion gehoben seyn sollte. 4) *Lex Iulia Repetundarum.* Sie enthielt unter andern auch die Verordnung, daß eine Sache, die gegen dieselbe einem Procensus oder Prätor von einem Provinzialen geschenkt worden war, nicht sollte usucapirt werden können, ehe sie in die Hände des Schenkers zurückgekommen wäre. 5) *Lex Iulia de vi privata.* Sie scheint bloß der Vollständigkeit wegen die Verordnung des Plautischen Gesetzes wiederhohlt zu haben. 6) Die sogenannte *Lex Iulia de fundo dotali.* August verordnete darin, daß in Italien ein fundus dotalis ohne Einwilligung der Ehefrau nicht sollte veräußert werden können. Damit war auch zugleich die Usucapion desselben verbothen, jedoch mit Ausnahme derjenigen Usucapion, welche schon angefangen hatte, ehe das Grundstück zum Brautschatze gegeben worden war, oder welche erst anfangen sollte, nachdem der Mann seine Frau überlebt und den ganzen Brautschatz gewonnen hatte. 7) Außer diesen nahmentlich bekannten Gesetzen findet sich noch eine Spur von einem Verbothe der Usucapion in Ciceros Briefen ad Atticum I. 5. Aus dieser Stelle scheint zu folgen, daß Usucapion bloß bey Gütern solcher Mündel, die sich in der gesetzlichen Tutel befanden, ausgeschlossen gewesen sey.

Die wichtigste Veränderung, welche mit dem Rechte der Verjährung vorging, ist die Einführung der Präscription, die sich von der Usucapion nicht bloß durch die längere Dauer der dazu erforderlichen Zeit, sondern hauptsächlich auch durch die

Wir-

Wirkung unterscheidet. Die Usucapion verschaffte das volle Eigenthum und eine directe Vindicationsklage; durch die Präscription hingegen wurde bloß eine peremtorische Exception, mithin Sicherheit des Besitzes, und höchstens eine actio utilis bewirkt. Hieraus ergibt sich von selbst die eigentliche Bestimmung dieses Rechtsmittels, nehmlich die Usucapion zu ergänzen, und da, wo diese durch die Natur des Gegenstandes ausgeschlossen war, subsidiarisch einzutreten. Daher wurde auch die Präscription in allen den Fällen, in welchen die Gesetze Usucapion gestatteten, für überflüssig geachtet. Es läßt sich mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß sie nicht erst unter den Kaisern eingeführt worden ist, wie einige glauben, sondern in den Zeiten der mittlern Jurisprudenz und der Republik, und daß sie nur ihre weitere Ausbildung erst später erhalten hat.

Gewöhnlich wird auch das Scribonische Gesetz, welches die (constitutive) Usucapion der Servituten wieder aufhob, in diesen Zeitraum gesetzt. Allein es läßt sich nur die Zeit, innerhalb welche die Entstehung des Scribonischen Gesetzes fällt, und wovon die eine Gränze durch Ciceros Rede für den Cäcina, die andere durch L. 4. §. 29. D. de usucp. gegeben ist, mit Gewißheit festsetzen. Jede nähere Bestimmung beruht auf bloßen Conjecturen.

III. **Geschichte der Verjährung von den ersten Zeiten der Monarchie an bis auf die Gesetzgebung Justinians.** Man mag die Entstehung der Präscription in die Zeiten der Republik oder der Monarchie setzen, so ist doch so viel gewiß, daß diese neue Verjährungsart ihre nähere Bestimmung den kaiserlichen Constitutionen zu verdanken hat. Wahrscheinlich war vorher die Zeit, welche dazu erforderlich seyn sollte, dem Gutdünken der Prätoren oder Centumvirn überlassen gewesen, bis solche durch den Monarchen auf immer festgesetzt wurde. Wann und von wem dieses geschehen sey, ist ungewiß. Nur so viel erhellt aus Pauli sent. V. 2. §. 3. daß zu den Zeiten dieses Rechtsgelehrten bereits zehn und zwanzig Jahre nach dem Unterschiede der Gegenwart oder Abwesenheit bestimmt waren. Eben so rührt ohne Zwei-

 fel

fel von den Kaisern die actio utilis her, wodurch nun auch der verlohrne Besitz einer durch Präscription erworbenen Sache zurückgefordert werden konnte. Die Gegenstände, bey welchen die Präscription, als ein Surrogat der Usucapion anwendbar sind: 1) Provinzialgrundstücke, auch noch nach dem Edikte des Carakalla, welches allen Freygebohrnen im ganzen Reiche die persönliche Qualität von römischen Bürgern gab. 2) Fiscalgüter. 3) Güter der Municipalstädte. Es konnte aber auch umgekehrt geschehen, daß Usucapion Statt hatte und Präscription ausgeschlossen war. Dieses war der Fall mit den Gütern der Pupillen und Minderjährigen. Die Usucapion als ein Institut des strengen Rechts, nahm keine Rücksicht auf den Unterschied des Alters; die Präscription hingegen, die ihren Ursprung den mildern Grundsätzen der Billigkeit verdankte, trat weder gegen Pupillen noch Minderjährige ein. In Ansehung desjenigen, was Kinder von ihrer Mutter durch Testament oder als Intestaterben erhalten haben, und worauf dem Vater nach der Verordnung Constantins bloß der Nießbrauch, den Kindern aber das Eigenthum zusteht, erklärte dieser Kaiser jede von dem Vater geschehene Veräußerung für ungültig, so daß den Kindern zu keiner Zeit Präscription soll entgegengesetzt werden können, der Käufer möge die Qualität der Sachen gewußt haben oder nicht. Diese Verordnung wurde nachher von Arkadius und Honorius auf alle Güter, die von der mütterlichen Verwandschaft herrühren, und von Theodos und Valentinian auch auf dasjenige, was die Kinder durch Heirath bekommen haben, ausgedehnt.

Die alten Rechtsgelehrten, deren Fragmente uns Justinian aufbehalten hat, gedenken der Präscription fast immer nur bey Immobilien; dennoch ist kein Zweifel, daß solche auch bey Mobilien Statt gefunden habe. Der Wirkungskreis der Präscription dehnte sich immer mehr aus; aber ihre Entstehungsart und ursprüngliche Bestimmung scheint es so mit sich gebracht zu haben, daß jede neue Erweiterung eine besondere Disposition erforderte. Ob aber schon damahls, in Rücksicht auf die Präscriptionszeit ein Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen gemacht worden sey, ist ungewiß.

Nach-

Nachdem einmahl das Scribonische Gesetz gegeben war, konnten die Servituten nicht nur nicht usucapirt, sondern auch nicht präscribirt werden. Denn wo ein Gesetz ausdrücklich die Usucapion verboth, da konnte auch Präscription nicht gestattet werden. Daher wird auch in dem römischen Gesetzbuche nirgends der Präscription als eines Erwerbmittels der Servituten gedacht. Gleichwohl mußte dieselbe Ursache, welche Usucapion überhaupt hervorgebracht hatte, bald wieder eine neue Veränderung veranlassen. Da nun die Prätoren und Rechtsgelehrten die Usucapion der Servituten nicht gegen das ausdrückliche Gesetz wieder einführen konnten, so ließen sie eine außerordentliche Verjährungsart bey denselben zu. Die Zeit, die zu dieser Erwerbung der Servituten erforderlich war, findet sich nicht genau angegeben. Die Meinungen sind darüber sehr getheilt, je nachdem man die Ausdrücke, welche von der Verjährungszeit der Servituten gebraucht werden, so oder anders deutet. Man hat aber keinen hinlänglichen Grund anzunehmen, daß in dieser Periode eine andere Zeit für die Verjährung der Servituten eingeführt gewesen sey, als für die ordentliche Präscription. Sonst unterschied sich die den Servituten eigenthümliche Verjährungsart von der gewöhnlichen Präscription hauptsächlich dadurch, daß zu jener weiter nichts als ein fehlerfreyer, das heißt weder gewaltsamer, noch heimlicher, noch prekärer Besitz erfordert wurde. Ein solcher Besitz war schon für sich ein redlicher Besitz, und mithin mußte allerdings guter Glauben vorhanden seyn, aber ein Titel war nicht nöthig.

Die bisher angegebenen Bestimmungen zeichnen hinlänglich die Erwerbung der Servituten als eine ganz eigenthümliche Verjährungsart aus. Anders verhält es sich mit der Verjährung der natürlichen Freyheit eines dienstbaren Guts. Dieses ist eine eigentliche Usucapion, die nicht durch das Scribonische Gesetz erst eingeführt, sondern durch dasselbe nicht aufgehoben worden ist. Die Usucapion der Servituten mußte nach diesem Gesetze aufhören; die Usucapion der Freyheit dauerte fort, weil das Gesetz in Ansehung ihrer nichts verordnet hatte. Zwar ist auch die Freyheit etwas Unkörperliches, und kann also ei-

gentlich weder besessen noch usucapirt werden. Aber hier war, noch von der Interpretation der mittlern Jurisprudenz her, ununterbrochener Gebrauch hinreichend. Bey der Usucapion der Servituten konnte der ununterbrochene Gebrauch nicht gleiche Wirkung haben, weil ein ausdrückliches Gesetz entgegen stund, das in dieser Rücksicht gegen jene Interpretation durch eine authentische Erklärung entschieden hatte. Uebrigens ist noch zu merken, daß bey der Erwerbung der Freyheit von Servituten keine Fortsetzung der von einem vorhergehenden Besitzer angefangenen Usucapion durch dessen Nachfolger Statt hatte, sondern von dem Letztern ein neuer Anfang gemacht werden mußte.

Der Usucapion der Freyheit von gewissen Servituten entspricht bey andern der Verlust derselben durch Nichtgebrauch. Diese letztere Art, von einer Servitut innerhalb einer gewissen Zeit wieder frey zu werden, ist durch das Scribonische Gesetz eben so wenig aufgehoben worden, als die erstere. Das Erlöschen der Servituten durch Nichtgebrauch geschah in einer Zeit von zwey Jahren. Nur bey dem Nießgebrauch wurde der Unterschied gemacht, daß solcher an einer beweglichen Sache in einem Jahre, an einer unbeweglichen in zweyen verlohren ging. Die Erfordernisse der erlöschenden Verjährung einer Servitut ergeben sich aus der Natur der Sache. Bey der Usucapion der Freyheit war guter Glaube im Anfange, oder, wenn sie ohne Titel geschah, die ganze Zeit hindurch nöthig; hingegen bey der Aufhebung einer Servitut durch Nichtgebrauch, konnte weder von einem Titel, noch von gutem Glauben auf Seiten dessen, dem das dienstbare Gut gehörte, die Rede seyn, weil es hier nicht auf eine Handlung von diesem, sondern bloß auf eine Unterlassung von Seiten dessen, dem die Servitut zustand, ankam. Daher ging auch eine Dienstbarkeit selbst alsdann durch Nichtgebrauch verlohren, wenn der Eigenthümer des dienstbaren Guts den Inhaber der Servitut mit Gewalt abgetrieben, und sich also auf eine ganz unrechtmäßige Weise von der Servitut loß zu machen, angefangen hatte.

In allen den bisherigen Verjährungsfällen, bezog sich die Verjährung zunächst auf die Erwerbung eines Rechts. Eine natür=

natürliche Folge hiervon war, daß auch das Klagrecht dessen, gegen welchen verjährt worden war, wegfiel. Aber außerdem konnten alle Klagen, die nicht etwa gleich anfänglich auf eine kürzere Zeit eingeschränkt gewesen waren, zu jeder Zeit noch angestellet werden. Jedoch scheinen noch vor Theodos dem Jüngern die actiones in rem speciales durch das Stillschweigen von dreyßig Jahren Ausnahmsweise ausgeschlossen worden zu seyn. Hingegen waren persönliche Klagen in der Regel von uneingeschränkter Dauer, und nur in einzelnen, besonders bestimmten Fällen, scheint hier eine vierzigjährige Präscription Statt gehabt zu haben.

Endlich machte Theodos der Jüngere eine allgemeine Verordnung, und setzte die Lebenszeit aller Klagen auf dreyßig Jahre fest. Der Inhalt derselben ist: Alle Klagen, persönliche sowohl als dingliche, sollen nach Ablauf von dreyßig Jahren erloschen seyn; und dieser Verjährung weder Abwesenheit, noch Geschlecht, noch der sonst so begünstigte Militairstand, noch auch das Alter, nur das unmündige ausgenommen, entgegenstehen. Auch die hypothekarische Klage soll nach dreyßigjährigem Stillschweigen, gegen einen Dritten nicht mehr angestellt werden können; gegen den Schuldner selbst wollte sie Theodos unverjährbar seyn lassen. Diejenigen Klagen hingegen, welche gleich anfänglich auf eine kürzere Zeit eingeschränkt gewesen waren, sollen ihre vorige Dauer behalten. In Ansehung der Gränzen zwischen zwey Grundstücken soll es bey demjenigen bleiben, was über die Unverjährbarkeit derselben schon vorher verordnet war. Die Unterbrechung der dreyßigjährigen Präscription soll durch eine einseitige Handlung, weder vor dem Regenten, noch in den Gerichten, sondern bloß durch die Litiscontestation geschehen; und die Klage, wenn sie von da an aufs neue liegen bleiben würde, in dreyßig Jahren erloschen seyn.

Nach dieser Verordnung existirten nun keine actiones perpetuae im eigentlichen Sinne des Worts mehr. Es ist aber wohl zu bemerken, daß die dreyßigjährige Präscription, so wie sie von Theodos eingeführt ist, bloß eine erlöschende, nicht eine

eine erwerbende Verjährung war. Die Wirkung der letztern in Begründung einer Klage, ertheilte ihr erst Justinian.

So wie dreyßigjährige Präscription zu Ergänzung der zehn- und zwanzigjährigen bestimmt worden war, so wurde vom Kaiser Anastas die vierzigjährige Verjährung für diejenigen Fälle eingeführt, auf welche die dreyßigjährige aus irgend einem Grunde, etwa deswegen, weil die frühern Verordnungen derselben nicht ausdrücklich gedacht hatten, nicht angewandt worden war. Anastas gedenkt nahmentlich: 1) solcher Ansprüche, die sich auf den besondern Stand eines Menschen beziehen. 2) Der Patrimonialgüter des Regenten und des öffentlichen Eigenthums, jedoch unbeschadet des davon zu entrichtenden Canons; es wäre denn, daß jemand ein dem Regenten gehöriges Grundstück ohne Canon erhalten und vierzig Jahre auf diese Art in Besitz gehabt hätte, in welchem Falle auch auf den Canon kein weiterer Anspruch soll gemacht werden können.

Die hypothekarische Klage schränkte Justin I. in dem Falle, wenn sie gegen den Schuldner oder dessen Erben angestellt würde, auf die Dauer von vierzig Jahren ein. In Ansehung mehrerer Pfandgläubiger von verschiedener Rangordnung verordnete er, daß, so lange der Gemeinschuldner lebt, oder wenn nach dessen Tode der spätere Pfandgläubiger die Zeit, da jener in Besitz war, mit der Zeit seines eigenen Besitzes verbinden will, diese Klage dem frühern Pfandgläubiger innerhalb vierzig Jahren, sonst aber binnen dreyßig Jahren zustehen, und eben dieselbe Zeitbestimmung auch in Rücksicht auf das Eintretungsrecht Statt haben soll.

Auch die Güter, welche Kinder von ihrer Mutter und von ihren mütterlichen Verwandten, oder durch Heirath, erhalten hatten und welche, seitdem dem Vater der bloße Nießbrauch darauf zukam, der ordentlichen Präscription entzogen worden waren, konnten gleichwohl nicht von der durch Theodos eingeführten dreyßigjährigen Präscription ausgenommen seyn. Daher verordneten nun Leo und Anthemius (L. 4. C. de bon. quae lib.) daß solche nicht eher Statt haben sollte, als bis von Aufhebung der väterlichen Gewalt an, so viel Zeit verflossen

seyn

seyn würde, „ut ex continua et inconcussa tenentis possessione eorum intentio excludatur," worunter ohne Zweifel die dreyßigjährige Präscription zu verstehen ist.

IV. Die Gesetzgebung Justinians über Verjährung. Schon lange vor Justinian hatte sich der Unterschied zwischen quiritarischem und bonitarischem Eigenthume, wie auch zwischen res mancipi und nec mancipi, verlohren; mithin war die alte Usucapion in manchen Fällen, in welchen man derselben ehemahls bedurfte, überflüssig geworden. Aber Justinian fand es hart und unbillig, daß noch immer unbewegliche Sachen in Italien innerhalb der kurzen Zeit von zwey Jahren, ohne Rücksicht auf Abwesenheit oder Gegenwart, Mobilien aber im ganzen römischen Reiche in einem Jahre sollten usucapirt werden können. Dieses veranlaßte ihn zu der Verordnung, daß künftig sowohl in als außer Italien unbewegliche Sachen innerhalb zehn oder zwanzig Jahren, nach dem Unterschiede der Gegenwart oder Abwesenheit, Mobilien aber in drey Jahren usucapirt werden sollen. Die übrigen Bestimmungen, worin die Usucapion von der Präscription verschieden war, ließ Justinian in dieser Constitution unverändert, und man kann daher nicht behaupten, daß der Unterschied zwischen beyden Verjährungsarten ganz aufgehoben worden sey. Einerley sind sie bey Sachen, die schon ehemahls usucapirt werden konnten; verschieden aber sind sie in Beziehung auf solche Dinge, die ehemahls der Usucapion unfähig waren und derselben durch Aufhebung des localen Unterschieds, nicht fähig wurden. Uebrigens hängt mit Erweiterung des zur Usucapion erforderlichen Zeitraums noch eine andere Veränderung zusammen, welche Justinian in der angeführten Constitution gleichfalls aufgestellt hat, nehmlich, daß jedem Inhaber von beweglichen oder unbeweglichen Sachen, der redliche Besitz seines Vorgängers zu Gute kommen solle. Ferner wurde auch der Unterschied zwischen Gegenwart und Abwesenheit in Absicht der Verjährungszeit von der Präscription auf die Usucapion übertragen. Die Frage aber, wie hier Abwesenheit und Gegenwart bestimmt werden sollen? beantwortete Justinian in L. ult. C. de praescr. long. temp. auf eine Art, die

seiner gesetzgeberischen Weisheit keine sonderliche Ehre macht. Eben so unzureichend entschied er die Frage: wie soll es mit der Berechnung der Präscriptionszeit gehalten werden, wenn die Parteyen während des Laufs der Präscription ihren Wohnort ändern, so daß der zuerst Gegenwärtige nachher abwesend, oder der zuerst Abwesende nachher gegenwärtig wird? Justinian sagt: „de praescriptione vero decennii hoc ordinare prospeximus, ut si quando quispiam in praedicta decennii temporali praescriptione in quibusdam annis praesens sit, in quibusdam vero absens: alios tantos ei annos super decennium ei adjici, quantos ex ipso decennio absens fuit.“ Diese Entscheidung paßt aber nicht auf den Fall, wenn der zuerst Abwesende nachher anwesend wird, oder wenn Anwesenheit und Abwesenheit wiederhohlt abgewechselt hat. (Wie das der Verf. behaupten könne, sieht Rez. nicht ein.)

So wenig sich darthun läßt, daß Justinian die Usucapion aufgehoben und an ihre Stelle durchaus Präscription gesetzt habe, eben so wenig ist aus L. ult. C. de praescr. long. temp. und L. un. C. de transf. usucap. erweislich, daß er die den Servituten eigenthümlich erwerbende Verjährungsart abgeschafft habe. Was die erlöschende betrifft, so verordnet Justinian in L. pen. C. de servit. daß alle Servituten durch den Nichtgebrauch von zehn und zwanzig Jahren verlohren gehen sollen. Auch diese Verordnung erstreckt sich nicht weiter als auf die Zeitbestimmung. Der Unterschied der verschiedenen Arten der Servituten, daß einige durch Usucapion der Freyheit, andere hingegen durch den bloßen Nichtgebrauch verlohren gehen, ist dadurch nicht aufgehoben. Nur die Extinktivverjährung des Nießbrauchs hat Justinian, sowohl in Rücksicht auf das Objekt als auf die Form, abgeändert, indem er den Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Gegenständen des Nießbrauchs hier aufhob (L. pen. C. de servit.) und außerdem verordnete, daß zur Erlöschung desselben nicht mehr der bloße Nichtgebrauch hinreichend seyn, sondern auch der ruhige Besitz des Eigenthümers, wodurch dieser die Freyheit behauptet, hinzukommen soll (L. pen. C. de usufr.).

Die

Die dreyßigjährige Präscription gewann unter der neuen Gesetzgebung sowohl an Intension als Extension. Vorher gewährte sie bloß eine peremtorische Einrede, wodurch der Besitzer der Sache gegen jeden Anspruch gesichert war; aber mit dem Verluste des Besitzes ging auch die Wirkung jener Verjährung wieder verlohren. In L. 8. C. de praescr. 30 vel 40 annor. wiederhohlte nun Justinian die Verordnung früherer Gesetze, daß die ordentliche Präscription eine dingliche Klage begründen soll und setzte zugleich fest, daß die dreyßigjährige Präscription von gleicher Kraft seyn soll, jedoch nicht ohne Unterschied, sondern mit einigen daselbst und in Nov. 119. c. 7. Auth. *malae fidei* C. de praescr. long. temp. festgesetzten Einschränkungen.

Die Gegenstände der dreyßigjährigen Präscription vermehrten sich mit den durch Justinian vergrößerten und vervielfältigten bonis adventitiis der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder.

Was die Gesetze der zwölf Tafeln über die Unverjährbarkeit der bestimmten Gränzen zwischen zwey Grundstücken verordnet, das mamilische Gesetz näher bestimmt und verschiedene Constitutionen bestätiget hatten, das hob Justinian nicht durch eine eigene Constitution, sondern bloß durch Abänderung einer frühern, welche er in seinen Codex eintragen ließ, auf, und führte hier die dreyßigjährige Präscription ein. L. ult. C. fin. reg. L. 5. C. Th. eod.

Außerdem hob Justinian in L. 1. C. de ann. except. die aus dem alten Rechte noch übliche Exception ex contractu Italico auf und entschied zugleich für die Zuläßigkeit der dreyßigjährigen Präscription bey verschiedenen Klagen, bey welchen solche bezweifelt worden war. Ueberhaupt bestätigt er die dreyßigjährige Präscription als die Regel, wovon einige wenige Klagen, deren Dauer zehn Jahre mehr beträgt, als Ausnahmen anzusehen sind. Nur der Haß gegen die Glücksspiele bewog ihn, bey der Zurückforderung dessen, was im Spiel verlohren worden ist, sich nicht mit dreyßig oder vierzig Jahren zu begnügen, sondern eine funfzigjährige Dauer für diese Condiction festzusetzen. L. ult. C. de aleat. Aus

einer

einer ähnlichen Abneigung gegen den Gegenstand verordnete er, gegen das vorherige Recht, daß mit der Verjährung der Hauptklage auch die Forderung der Zinsen verjährt seyn soll. L. 26. pr. C. de usur.

Die vierzigjährige Präscription hat er nicht nur mit gleicher Wirkung, wie die dreyßigjährige Begründung einer dinglichen Klage für den redlichen Besitzer versehen (L. 8. C. de praescr. 30 vel 40 ann.), sondern ihr auch an denjenigen Klagen, welche nach der Litiscontestation wieder liegen geblieben sind, einen neuen Gegenstand gegeben. L. 9. C. de praescr. 30 vel 40 ann. Es bezieht sich aber diese Verordnung nur auf diejenigen Klagen, welche in dreyßig Jahren erlöschen, nicht auf solche, für die schon vorher eine kürzere Dauer festgesetzt war.

Eine hundertjährige Verjährung führte er zum Besten der Kirchen ein in L. 23. C. de SS. eccles. ohne Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen. Das Privilegium geht aber nicht auf alle, sondern nur auf gewisse Forderungen der Kirchen, Klöster u. s. w. Da aber die angeführten L. 23. bloß die Kirche im Orient betraf, so erließ Justinian zum Besten der abendländischen Kirche die neunte Novelle.

Die hundertjährige Präscription wurde bald wieder aufgehoben (Nov. III.) und verordnet, daß in denen Fällen, in welchen Kirchen und fromme oder milde Stiftungen bisher nur durch Verjährung von hundert Jahren ausgeschlossen werden konnten, die vierzigjährige Präscription Statt haben, sonst aber die gewöhnliche Verjährungszeit gegen sie eintreten solle. Das letztere wurde aufs Neue durch die 131. Novelle abgeändert. Der Städte thut zwar keine von beyden Novellen Erwähnung; Allein der Grund, welchen Justinian selbst von der Abschaffung der hundertjährigen Präscription angibt, ist allgemein und paßt auf Städte so gut als auf Kirchen und Klöster. Außerdem läßt sich nicht leicht begreifen, warum die Städte eher ein so wichtiges Privilegium hätten behalten sollen, als solche Institute, denen die Frömmigkeit der damahligen Zeiten das Wort redete? Aber hieraus folgt nicht, daß nun,

da

da das vorige Privilegium der Städte aufgehoben und an dessen Stelle kein anderes gesetzt worden ist, bey ihnen die ordentliche Verjährung, wie bey Privatpersonen eintrete. Justinian hat einmahl in L. 23. C. de SS. eccles. seine Absicht deutlich erklärt, daß zwischen dem Vortheile der Privatpersonen und dem Rechte öffentlicher oder religiöser Gemeinheiten ein gehöriger Unterschied seyn soll. Man ist also berechtiget, die spätern Gesetze, welche mit jenem in Verbindung stehen und dasselbe in der einen Beziehung einschränken, in der andern erweitern, eben sowohl auf Städte als auf Kirchen und Klöster anzuwenden.

Einen Auszug aus der 131 Novelle enthält die Auth. *quas actiones* C. de SS. eccles. und scheint durch die am Ende beygefügten Worte: „Sola Romana ecclesia gaudente centum annorum spatio vel privilegio“ mit der 111. Novelle in Widerspruch zu kommen. Da aber die Gültigkeit der Authentiken, unabhängig von ihrem Alter, auf der Uebereinstimmung derselben mit den Novellen beruht, so hängt die Frage, ob nach dem neuesten justinianischen Rechte der römischen Kirche die hundertjährige Präscription zukomme? hauptsächlich davon ab, ob auch die 9. Novelle durch die 131. aufgehoben worden sey; und diese Frage scheint mit Recht verneint zu werden. Doch die ganze Untersuchung ist von Seiten des praktischen Moments weniger interessant, da das kanonische Recht, der Kirche in Rom dieses Privilegium ausdrücklich zugesprochen, hingegen bey unbeweglichen Sachen und Gerechtsamen andrer Kirchen die vierzigjährige Präscription festgesetzt hat.

Hiermit hat Rez. den wesentlichen Inhalt der vorliegenden Schrift angegeben. Unsern Lesern wird damit mehr gedient seyn, als mit Polemisiren, wozu es freylich nirgends weniger an Stoffe fehlen kann, als im Fache des historisch-antiquarischen Rechtsstudiums. Rez. folgt darinn gern dem Beyspiele des Verf., welcher eben dadurch einen vorzüglichen Werth seiner Schrift gegeben hat, daß er seinen Weg rasch durch das Streitfeld nimmt und sich so wenig als möglich in Streitigkeiten verwickeln läßt, die den Leser nur ermüden, und der

Einheit und Klarheit des Vortrags und der Darstellung schaden. Nicht deswegen hat Rez. die Schrift des Verf. so lieb gewonnen, weil er in allen Punkten mit ihm einerley Meinung wäre, eben so wenig deswegen, weil Rez. sich überzeugt hielte, dem Verf. große und neue Entdeckungen zuschreiben zu müssen; sondern weil der Verf. seinen Stoff so nett zu behandeln weiß, weil er mit so geschickter Hand zerstreut liegende Momente zu sammeln und zu verbinden versteht und weil er in seinen Combinationen mit solcher Zuversichtlichkeit einhergeht. Freylich geht der Verf. nicht selten auch wohl zu weit; er will alles ahnden oder wissen, alles erklären, alles ausfüllen und alles in Zusammenhang bringen. Insbesondere hat er zu wenig bedacht, daß wir das ältere römische Recht nur aus wenigen Bruchstücken kennen und daß es daher ein sehr mißliches Verfahren ist, etwas in spätern Zeiten deswegen zu versetzen, weil es an einem frühern geschichtlichen Zeugnisse fehlt. Er behauptet zum Beyspiele ein rechtmäßiger Titel und guter Glaube seyen zur Zeit der zwölf Tafeln zur Usucapion noch nicht erforderlich gewesen und seyen erst durch die Interpretation hinzugefügt worden. Sein Beweis ist, weil die zwölf Tafeln dieser Erfordernisse nicht erwähnen. Was ist es aber, was von den zwölf Tafeln auf unsere Zeiten gekommen ist? Und gesetzt, wir hätten diese Urkunde noch vollständig und es fände sich auch keine Spur von besagten Erfordernissen darinn, so ist es ja doch noch nicht bewiesen, daß dieselbe das ganze damahls geltende Rechtssystem haarklein habe entwickeln und darlegen sollen und daß man bey derselben von allen vor der Zeit der zwölf Tafeln schon geltenden Rechtssätzen nichts habe voraussetzen wollen. Wenn man aber aus diesen Gründen berechtiget wird nur erst zu zweifeln, so kann man durch folgendes Dilemma sogar leicht geneigt werden, schlechtweg zu verneinen. Entweder lag die Nothwendigkeit des rechtmäßigen Titels und des guten Glaubens zur Zeit der zwölf Tafeln schon in dem Institute; dann ist sie nicht durch die Interpretation entstanden, sondern brauchte nur mit mehr Bestimmtheit durch sie daraus entwickelt zu werden: oder sie lag noch nicht darinn; dann

war

war es über die Kräfte der Interpretation, zwey so wesentliche und ganz abgesonderte Erfordernisse erst hineinzutragen. Die Auslegung erschuf nicht; sie bildete nur aus und entwickelte. — Eben so hätte auch S. 18 der Verf. den Satz: „über die Verjährung der Servituten hatten die zwölf Tafeln nichts ausdrücklich festgesetzt" mit dem Wörtlein wahrscheinlich versehen sollen. Es läßt sich nehmlich auch vieles dagegen sagen, was noch im vorigen Jahre vom Herrn Dr. Walch in Göttingen zusammen gestellt wurde in der *Sect. I. historiae tam usucapionis quam praescriptionis adquisitivae servitutum* (Goetting. 1794), eine Schrift, die unser Verf. nicht benutzt zu haben scheint. — Auch S. 11 hätte bey der Behauptung: die Beschränkung der Usucapion auf den so kurzen in den zwölf Tafeln festgesetzten Zeitraum sey dem römischen Rechte eigenthümlich, das Wörtlein wahrscheinlich nicht fehlen dürfen. Der Verf. richtet ja auch seinen Beweis und sein ganzes Raisonnement nur auf Wahrscheinlichkeit und es ist gegen die Logik und gegen die schriftstellerische Ehrlichkeit, das Beweisthema in der Reassumtion zu erweitern. Aber auch selbst die Beweise des Verf. für die bloße Wahrscheinlichkeit, stehen auf nicht sehr sichern Füßen. Er beruft sich erstlich auf das πολὺς χρόνος und auf das πλῆθος τȣ χρόνȣ in ein Paar Stellen des Isokrates. Diese Ausdrücke lassen sich aber eben so gut durch *satis multum temporis* — die gehörige Zeit — die erforderliche Zeit übersetzen. Das kann nun auch ein Jahr seyn. Zweytens stützt er sich darauf, daß Plato, dessen Abhandlung über die Gesetze sich, wie man weiß, in manchen Stücken, besonders was das Civilrecht betrifft, genau an dasjenige, was wirklich in Athen Rechtens war, anschließt, die Verjährung einer beweglichen Sache zwar gleichfalls auf ein Jahr setzt, aber nur für den Fall, wenn jemand das fremde Eigenthum in der Stadt, an öffentlichen Orten, ohne die Absicht seinen Besitz zu verbergen, gebraucht hatte; hingegen auf drey Jahre, wenn der Besitzer die Sache in seinem Hause behalten hatte und auf fünf oder zehn Jahre, wenn das eine oder das andere auf dem Lande vorging. Die Beweiskraft dieses Arguments beruht

ruht auf der so willkührlich angenommenen Voraussetzung, Plato habe sich in Absicht der Zeitbestimmungen bey der Verjährung, an das gehalten, was wirklich in Athen Rechtens war; da man doch vielmehr aus den so planmäßig gemachten Unterschieden, um so eher auf das Gegentheil schließen muß, jemehr es dem Hauptzwecke der platoischen Arbeit angemessen war, den Grundsätzen der legislatorischen Politik zu folgen. Auf alle Fälle aber könnte, in so fern es auf einen Gegensatz zwischen römischem und griechischem Rechte und auf eine Vergleichung zwischen beyden abgesehen war, eine Stelle nichts beweisen, die nur allein von Athen reden soll. — Am meisten vermißt es Rez., wie er schon oben zu bemerken Gelegenheit gehabt hat, daß der Verf. auf den Unterschied zwischen adquisitiver und extinktiver Verjährung zu wenig Rücksicht genommen hat.

Rez. ist durch die Schrift des Verf., welche er zu den besten geschichtlichen Entwickelungen römischer Rechtsinstitute rechnet, auf eine angenehme Weise an die für die modernen Juristen so zur rechten Zeit wiederhohlte Aufforderung des verstorbenen Hofrath Meisters zu Göttingen, das römische Recht chronologisch zu studieren, erinnert worden. Das Programm hatte den Titel: *de studii juris Romani chronologici diligentius excolendi necessitate; accedunt nonnullarum juris materiarum indices chronologici* (Goetting 1756). Rez. hat für das historisch-antiquarische Studium des römischen Rechts keinen angelegentlichern Wunsch, als daß recht viele Civilisten in die Fußstapfen des Hrn. Groß treten und durch ähnliche Beyträge dem vom Hrn. Prof. Haubold angekündigten chronologischen Werke über das römische Recht und seine einzelnen Dogmata vorarbeiten mögen.

---

1) An die nicht adelichen Mitglieder der Mecklenburgischen Ritterschaft. Schwerin 1795, 28 S. 4.

2) Erinnerung an die nichtadeliche Herren Gutsbesitzer in Mecklenburg. Rostock 1795, 28 S. 4.

Vorliegende beyde Schriften haben einen wichtigen Theil der mecklenburgischen Staatsverfassung zum Vorwurf und schei-

scheinen eine Fehde unter den Mitgliedern desjenigen ersten Corps des Landes eröffnen zu sollen, dem Handhabung und Aufrechthaltung der Landesverfassung mit anvertrauet ist und dessen brüderliche, biedere Einigkeit der Wunsch eines jeden Patrioten seyn muß.

Der Anzeige beyder Schriften glaubt Rez. einige Vorerinnerungen aus der Verfassung des Landes voranschicken zu müssen, um durch Feststellung des hier zum Grunde zu legenden Gesichtspunkts dem Leser den eigentlichen Fragepunkt offener darlegen zu können.

Der erste mecklenburgische Landstand ist bekanntlich die Ritterschaft, zu welcher, da die Landstandschaft dem eigenthümlichen Besitz eines landtagsfähigen Guts aufhaftet, alle Besitzer solcher Güter gehören, ohne daß es dabey auf einen Unterschied des Standes ankomme (vergleiche ritterschaftliches Attestatum, was in Mecklenburg der ritterschaftliche Stand sey, in Ungnadens amoenitat. juris et hist. St. 18. No. 2. und Collect. Meckl. Fasc. II. S. 65.) Da in Mecklenburg, wie nicht allein mehrere landesherrliche Erklärungen (s. Tornov de feud. Meckl. Theil I. S. 207) sondern auch der offenkündige Hergang seit dem ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts bis auf den heutigen Tag durch so zahllose Beyspiele hinreichend darlegen, auch Personen bürgerlichen Standes zur Erwerbung dieser Güter und, vermöge deren eigenthümlichen Besitzes, zur Ausübung der Landstandschaft befugt und berechtigt sind; so gehören auch sie unstreitig zur mecklenburgischen Ritterschaft, so natürlich es ist, daß sie deshalb nicht zum mecklenburgischen Adel gerechnet werden können. Alle Mitglieder dieses ritterschaftlichen Corps haben in der Regel an allen der Ritterschaft, als Corps, zustehenden Anrechten und Berechtigungen gleichen Antheil und kundbarer weise unrichtig ist es, wenn Hagemeister in seinem übrigens so schätzbaren Versuch des mecklenburgischen Staatsrechts (1793) §. 28. behauptet, daß hiebey der Unterschied zwischen adelichen und bürgerlichen Gliedern der Ritterschaft in mancher Hinsicht (wohin er die Wahl und Präsentationsfähigkeit zu verschiedenen Aem-

tern des Landes beyspielsweise rechnet) selbst gesetzlich nicht unbedeutend sey. Haben jene, die adelichen Mitglieder der Ritterschaft, gleich einige Vorzüge vor den bürgerlichen (z. B. den Gnadengruß, die Anrede: Ihr: aus den landesherrlichen Behörden, die Fähigkeit Hofdienste zu leisten u. d. gl.); so sind dieses Präeminenzen, die ihnen nicht als Ritterschaft, sondern als Adelichen gebühren, die sie, als letztre und vermöge ihres persönlichen Adels, auch dann haben würden, wenn sie nicht Mitglieder der Ritterschaft wären; zwischen den adelichen und den bürgerlichen Gliedern dieses ersten Landstandes herrscht vielmehr die vollkommenste Gleichheit im Genuß ritterschaftlicher Rechte, welche, nach Rez. Erachten, von den adelichen Rechten genau unterschieden werden müssen.

Desto größer ist hingegen in Betreff gewisser Vorrechte, die nach Rez. Urtheil größtentheils zu den ritterschaftlichen Rechten gehören, der Unterschied zwischen einigen adelichen Gliedern der Ritterschaft an einem und den übrigen adelichen und sämmtlichen bürgerlichen Mitgliedern derselben am andern Theil, dergestalt, daß der oben gerügte hagenmeistersche Unterschied allerdings gegründet ist, wenn er nur nicht mit ihm zwischen Adel und Bürgerstand, sondern zwischen einem Theil des Adels und dem andern Theil desselben verbunden mit der Klasse der bürgerlichen Ritter gelegt wird.

Erstre, welche Eingebohrne, die eingebohrne Ritterschaft genannt wird und sich wiederum in ursprünglich Eingebohrne und aufgenommene abtheilen und zu welchen alle mit landtagsfähigen Gütern angesessene Mitglieder 1) derjenigen Familen, welche bereits im Jahre 1572 im Lande gutsansässig waren, oder 2) in Folge der Zeit von diesen ursprünglich Eingebohrnen unter sich aufgenommen worden sind, gehören (ob diese Unterscheidungszeichen gleich hin und wieder in Ansehung der unter 1) gedachten, nicht so genau befolgt sind, da auch sechs Familien zur eingebohrnen Ritterschaft gehören, ohne diese oder jene Qualificatur zu haben) be=

behaupten ausschluß- und vorzugsweise vor allen übrigen Gliedern der Ritterschaft folgende Vorrechte, welche die sogenannten Rechte des Indigenats bilden: 1) daß alle Landesbedienungen (Landräthe, ritterschaftliche Deputirte zum engern Ausschuß, Klosterprovisoren und Klosterhauptleute) nur aus der Ritterschaft vom eingebohrnen Adel genommen und nur von derselben gewählt werden können; 2) daß nur den Familien von dem eingebohrnen Adel das Recht zusteht, adeliche Plätze in den dreyen Landesfräuleinklöstern zu bekleiden (wozu nicht einmahl der Besitz eines Guts erforderlich ist, sondern bloß die Behörigkeit zu einem eingebohrnen Geschlecht qualificirt) und 3) daß diesem Corps der Eingebohrnen die Receptionsbefugniß, d. i. das Recht zustehe, diese Indigenatsrechte andern Geschlechtern zu ertheilen; Vorrechte, in deren, wenigstens faktischen, Besitz die eingebohrne Ritterschaft sich unstreitig befindet.

Rezensent glaubt eine ausführliche Erwägung und Untersuchung des staatsrechtlichen Inhalts dieser An- und Vorrechte dem Zweck dieser Blätter zu sehr fremd, um darinn hier eingehen zu können, er macht indessen das Publikum hierbey, auf eine bereits im Jahre 1790 aus der Feder eines der würdigsten und thätigsten Mitglieds der eingebohrnen Ritterschaft erschienene Schrift: Ueber die Rechte des eingebohrnen und recipirten Adels in Mecklenburg und deren Verhältniß zur Landeshoheit, ein Vortrag auf dem Landtage zu Sternberg 1789 von A. A. W. von Flotow und auf die darüber gemachte: Anmerkungen von einem Eingebohrnen im Lande der Wahrheit: aufmerksam, da beyde die Gründe für und wider darlegen.

Die Recht- und Verfassungsmäßigkeit dieser Indigenatsrechte ist indessen seit einigen Jahren nicht allein von der herzoglichen Regierung zu Schwerin durch mehrere Rescripte (vom 7ten März 1789 und 18ten November 1793) für ungegründet und diese Rechte selbst für verfassungswidrig erklärt worden, sondern auch von mehreren adelichen nicht eingebohrnen Mitgliedern der Ritterschaft in Zweifel ge-

zogen und von einem derselben, jedoch mit keinem siegreichen Erfolg, zur landesgerichtlichen und jetzt zur reichshofräthlichen Entscheidung gebracht worden, obgleich die eingebohrne Ritterschaft allen diesen Angriffen den lebhaftesten Widerspruch entgegen setzet und sich bis auf diese Stunde in dem ungestöhrten Besitz und Genuß dieser Eingebohrenheitsrechte erhalten hat.

Zu den Gegnern der eingebohrnen Ritterschaft gehörten, um zu dem Gegenstande der vorliegenden Schriften zu kommen, die bürgerlichen Glieder der Ritterschaft bis jetzt noch nicht. Der Antheil, den einer dieser bürgerlichen Gutsbesitzer auf dem Landtage von 1794 an der Aktivwahl eines Klosterprovisoren nehmen wollte und den die Eingebohrnen ihm versagten (s. die Anlagen I. und II. zu der Schrift unter 1) fixirte die Aufmerksamkeit der mehrsten bürgerlichen Gutsangeseßnen auf die Frage: ob ihnen an denjenigen Berechtigungen und Vorzügen, welche bisher für Indigenatsrechte gehalten worden, nicht auch eine Theilnahme gebühre? Die unter

I. angezeigte Schrift, ist der Bejahung dieser Frage gewidmet. Nachdem ihr, bis jetzt wenigstens, nicht öffentlich bekannter Verf., von S. 1—10 die Entstehung und allmähliche Bildung der Indigenatsrechte historisch entwickelt, die Anmaßlichkeit und den Ungrund derselben behauptet, ihren Inbegriff für Aristokratismus und Usurpation erklärt und behauptet, daß das landesherrliche Rescript vom 18ten Nov. 1793 sie gänzlich aufgehoben habe; so führt derselbe die bereits gedachte Verweigerung der Wahlstimme eines bürgerlichen Gutsbesitzers auf dem Landtage von 1794 an, erklärt sie (S. 10) „gelinde gesagt, für einen Trotz, der Erstaunen erregen muß“ und entnimmt hieraus einen neuen Grund, den eingebohrnen Adel des Aristokratismus zu beschuldigen. Hieraus folgt (S. 11) ein förmlicher Aufruf an die bürgerlichen Gutsbesitzer, sich diesen Indigenatsrechten nachdrücklichst entgegen zu stämmen. „Wird — so heißt es daselbst — so wenig Ehrgeitz unter den bürgerlichen Mitgliedern der Ritter-

terschaft, deren Anzahl sich nach dem vorigjährigen Staatskalender auf 105, mithin fast auf den vierten Theil des Ganzen der Ritterschaft, belauft, so wenig Gemeinsinn und Gefühl für das, was sie der Aufrechthaltung der Landesverfassung, was sie sich, ihren Nachkommen, was sie der Würde, Landsaßen und Vasallen ihres Landesherrn zu seyn, ja was sie selbst ihrer nach Geschichte und Gesetzen nicht verächtlichen Abkunft schuldig sind, vermuthet werden dürfen, daß eine Aufforderung wirkungslos seyn könnte, welche einladet, gemeinschaftliche Maßregeln zu nehmen, damit auf landesgrundgesetzlichen Wegen, den die Landesverfassung; zerstöhrenden, privativen Zueignungen gemeinschaftlicher Rechte, den Verrückungen der landständischen Gleichheit, der schon ziemlich vorbereiteten gänzlichen Aufhebung freyer Repräsentation, der Abhängigkeit des Landesinteresse von der Beurtheilung und Verwaltung einiger sich vordringenden Familien, der Herabsetzung der Landstandschaft zu Unbeträchtlichkeiten — gesteuert werde? das will man nicht hoffen!" Der Verf. fühlt indessen gar bald, zur Ehre der bürgerlichen Gutsbesitzer sey dieses gesagt! daß sie keine bloße Deklamationen, sondern Gründe des Rechts, Gründe der Verfassung fordern würden, er setzt also jenen Ziel und geht (von S. 12) zu diesen über. Diese bestehen in folgenden:

A) Im allgemeinen begründe die mecklenburgis. Verfassung für alle Eingesessene von Ritter- und Landschaft „eine unverrückliche Gleichheit an Rechten, Privilegien und Gerechtigkeiten" (L. G. G. E. V. §. 140.) So viel aber

B) die Indigenatsrechte insbesondere und zwar:

I) das eigenthümliche Anrecht der Societät (so nennt der Verfass. die eingebohrne Ritterschaft) an den Landesklöstern anlange; so sey es a) ungegründet, daß diese Klöster von den Vorfahren dieser Societätsglieder gestiftet oder ausgestattet worden, da es bekannt, daß solches größtentheils von den Landesfürsten und von so vielen andern, als grade Adelichen, Privatleuten geschehen (historisch richtig und aus so vielen Urkunden zu belegen). Wäre diese Bewidmung aber auch

bloß vom Adel geschehen; so folge b) daraus noch nicht, daß diese Klöster bloß für adeliche Nonnen gegründet geworden (gleichfalls richtig, dem geistlichen Recht angemessen und nirgends in Mecklenburg findet sich eine ausdrückliche Klostergründung für bloß adeliche Nonnen); es sey ferner c) ewig unerweislich, daß die Ueberlassung der drey in Frage stehende Landesklöster (Dobbertin, Malchow und Ribnitz) nach der Reformation nur allein an Adeliche, geschweige dann nur an gewisse adeliche Familien geschehen sey, da, wie die Ueberlassungsurkunden sagen, sie — Jungfrauen der beyden Stände, der Landschaft, der innländischen Jungfrauen, so sich darein zu begeben Lust haben, den einheimischen Jungfrauen, welche sich darinn aufhalten wollen — abgetreten worden; diesem gemäß habe man d) in der unmittelbar auf das Ueberlassungsjahr (1572) folgenden Zeit diese Klöster, als allen Landständen verliehen, stets betrachtet (der angeführte Landtagsschluß vom Jahre 1590 beweiset dieses eben so klar, als die bey c) angeführte Behauptung durch die angezogene Belege erwiesen wird und es notorisch ist, daß keine Ueberlassungsurkunde die Klöster den Töchtern des Adels abtritt) woraus denn e) folge, daß sie Ritter- und Landschaft gemeinschaftlich zuständig seyn müßten, ohne daß gegen diese Gewißheit f) die Wahrscheinlichkeit angezogen werden könne, daß diese Abtretung nur der damahligen, die Schulden des Fürsten dagegen abbürdenden Ritterschaft geschehen sey (diesen wichtigen und Haupteinwurf hätte der Verf. umständlicher, als S. 17 in vierzehn Zeilen geschehen ist, untersuchen sollen, wobey die Frage nicht außer Acht zu lassen: wurden die Klöster der damahligen Ritterschaft für ihre Personen und Geschlechter, oder für ihre Güter abgetreten? ward das Klosteranrecht ein Ritterschafts- oder ein Adelsrecht, ein dinglicher oder ein persönlicher Vorzug? unterschied die Staatssprache jener Zeit schon Landschaft und Adel? Hierauf beruhet alles bey dieser Frage; die eingebohrne

Rit-

Ritterschaft und mit ihr die Praxis, hält die Klosterfähigkeit für ein Adelsrecht, für einen Geschlechtsvorzug, der damahls zur Schuldabbürdung beytragenden Geschlechter, ohne Rücksicht auf einen Gutsbesitz. Sind diese Schulden aus den Gütern bezahlt, oder sind sie auf ihnen unterhandelt und zur Landesschuld erhoben, für welche die Güter haften? sind vielleicht selbst einige der jetzt vorhandenen Landesschulden aus dieser Schuldenübernahme entstanden? gab es schon damahls bürgerliche Gutsbesitzer? (der Verf. glaubt ja, Rezens. aber nimmt das Gegentheil an) diese Fragen dürften bey einer gründlichen Untersuchung dieses Gegenstandes nicht außer Acht gelassen werden!

II) Eben so ungegründet sey, fährt der Verf. S. 21 fort, das privative Anrecht des eingebohrnen Adels (verfassungsmäßiger und richtiger: Ritterschaft. da bloße Gehörigkeit zu einem eingebohrnen Geschlecht hiezu nicht genüget, sondern die Landstandschaft hinzukommen muß) auf Landes- und Klosterbedienungen, denn 1) in Ansehung der Landräthe verordne zwar der §. 167. des Landesvergleichs, daß selbige aus den angesessenen Personen vom eingebohrnen oder recipirten Adel genommen werden sollen; allein dieser Ausdruck bezeichne nur einen im Lande gebohrnen Adelichen, aber keinen Eingebohrnen oder Recipirten, in dem Sinne, welchen die eingebohrne Ritterschaft diesem Worte beylegt, da dieser Begriff erst neun Jahre später (1764) künstlich bestimmt sey. [Hier geht der Verf. nicht allein von dem Wege der Geschichts- und Verfassungsmäßigkeit ab, sondern verfällt mit sich selbst in Widerspruch. Nach S. 6 und 7 soll der eingebohrne Adel nach dem siebenjährigen Kriege durch die Nachforschungen und die unbefangenen Untersuchungen der übrigen Ritterschaft an Ansehen gelitten haben und doch soll nach S. 21 sein Begriff erst 1764 festgesetzt seyn? Der Verf. vermischt hier offenbar Begriff und Wesen mit Normaljahr; seine Erklärung des §. 167. (wel-

cher

cher übrigens das einzige Gesetz ist, in welchem der Ausdruck „recipirter oder eingebohrner Adel“ verkommt) ist auffallend, gewaltsam und künstlich; es ist ferner nicht §. 164, wie angeführt wird, sondern der §. 167.] 2) Die Deputirte zum engern Ausschuß brauchten nicht einmahl von Adel zu seyn, sondern deren Wahl sey der Willkühr und Freyheit der Ritterschaft überlassen, zu welcher die bürgerlichen Gutsbesitzer auch gehören, sie mithin, als Mitglieder des engern Ausschusses, auch repräsentiren können, sie stehen in der Union, deren Folge die Zulassung zum engern Ausschuß sey. (Da, wie der Verf. S. 23 sehr richtig sagt, Mecklenburgs Staatsverfassung keinen adelichen oder bürgerlichen Theil der Ritterschaft kennt, sondern nur Ritterschaft ohne Notiznehmung von der Geburt der einzelnen Mitglieder, die bürgerlichen Gutsbesitzer aber durch die ritterschaftlichen Deputirten im engern Ausschuß repräsentirt werden; so genießen sie ja dieses folge der Union. Die Städte sind nach dem angeführten herzoglichen Rescript zum engern Ausschuß zugelassen, allein dadurch ist nicht eine jede Stadt deputationsfähig geworden. Das S. 24 angeführte Beyspiel von andern Deputationen paßt übrigens nicht auf die zum engern Ausschuß). Eben diese Gründe treten, nach des Verf. Urtheil, 3) bey den Klosterbedienungen ein (jedoch sind die oben über die Klosterfähigkeit überhaupt angeführten Momente erst zu berichtigen). Von S. 25 berührt der Verf. die ihm zu machende Einwürfen, nehmlich: 1) Der Besitz der eingebohrnen Ritterschaft. Solle hierunter ein Besitz vor dem Landesvergleich verstanden werden; so sey derselbe theils durch die in demselben, ohne Vorbehalt andern Besitzes oder Herkommens, verglichene Gleichheit der Rechte aufgehoben (hebt denn eine allgemeine Sanction, besondere, zur eigentlichen Landstandschaft kaum gehörende Rechte auf!); theils aber könne vor der Regierung des Herzogs Karl Leopold kein Besitz gezeigt (diese Behau-

hauptung ist keineswegs auszuführen), aus seiner unruhigen Regierung aber kein Besitz hergeleitet werden: solle dieser Besitz aber nach dem Landesvergleich entstanden seyn; so sey dieses wider die darinn verwillkührte unverrückliche, d. i. durch keine faktische Vorgänge zu zerstörende Gleichheit. Noch weniger könne II) ein Herkommen angeführt werden, da demselben theils das so eben über den Besitz angeführte entgegen stehe, theils aber daraus, daß etwas stets so und nicht anders geschehen sey, noch nicht folge, daß dasselbe ewig so und nicht anders geschehen müsse, weil kein Recht da sey, solches zu verlangen, Nichtgebrauch aber die Rechte der bürgerlichen Gutsbesitzer nicht erlöschen könne. Ueberdem aber sey dieses Herkommen in seinem Anfange fehlerhaft und in seinem Fortgange oft widersprochen. (Ob der Verf. durch diesen letzten Zusatz seiner Sache dadurch geschadet, daß er eine Aquiescenz und also die Statthaftigkeit der bey der Verjährung der rerum merae facultatis eintretenden Grundsätze, eingestanden? entscheidet Rez. hier nicht).

Gegen diese Schrift ist

II. Die zweyte Druckschrift gerichtet. Außer allgemeinen Vorwürfen über die Competenz und gute Absicht des Verfassers der ersten Schrift, wirft die gegenwärtige derselben folgende Fehler vor: 1) die Hauptfrage sey ganz mit Stillschweigen übergangen; diese sey keine andere als die: in wie fern sind die nichtadelichen Gutsbesitzer in Mecklenburg Mitglieder des Corps der Ritterschaft? Der gegenwärtige Refutant nimmt an, daß Ritterschaft ein Complexus adelicher Personen seyn müsse, und daß daher der Ausdruck nichtadeliche oder bürgerliche Mitglieder der Ritterschaft eine contradictio in adjecto sey; daß indessen nichtadeliche Gutsbesitzer doch in Ansehung ihrer Güter zum Corps der Ritterschaft gehören und alle Vorzüge und Rechte haben, welche dem Gute ankleben. Da eine Person bürgerlichen Standes aber durch die Erwerbung eines Ritterguts, keinesweges auch für ihre Person dem Corps der Ritterschaft ein-

ver-

verleibt und ein Mitglied desselben werde, so könne er für seine Person nicht Ansprüche auf Gleichheit persönlicher Vorzüge Ansprache machen; die bürgerlichen Gutsbesitzer können daher nicht diejenigen Rechte ausüben, die nicht sowohl den Gütern als vielmehr den Personen des Corps der Ritterschaft zustehen, folglich weder im engern Ausschuß die Ritterschaft repräsentiren, noch Klöster administriren oder an ihrem Genusse Theil nehmen, oder sonstige Stellen bekleiden, welche das Corps der Ritterschaft aus seinem Mittel zu besetzen, die Befugniß hat. (S. 11) (Rez. stimmt zwar der Beantwortung dieser Frage im Allgemeinen und in abstracto bey, gesteht indessen freymüthig, daß sie ihm in der Anwendung auf vorliegenden Gegenstand sehr wenig behage. Sind die sogenannten Indigenatsrechte persönliche oder mit dem Gutsbesitz verknüpfte Vorzüge? ist die große Frage, welche noch zuvor genauer und richtiger, als bisher geschehen ist, beantwortet werden muß, ehe man ein angemessenes Resultat findet. Der Verf. begeht durch ihre Persönlichkeitserklärung, die petitio principii, die er an seinem Gegner rügt. Und doch ist nach Rez. Erachten die Entscheidung dieses Präjudicialpunkts, wenigstens so viel die nichtklösterliche Indigenatsrechte betrifft, so leicht!) 2) Der Gesichtspunkt, aus welchem die Sache angesehen werden müsse, sey gänzlich verschoben, weil angenommen worden, daß die bürgerliche Gutsbesitzer Mitglieder des Corps der Ritterschaft seyen. (Rez. bezieht sich auf das, was er so eben angeführt hat). 3) Die ganze Ausführung habe daher ihres Ziels verfehlt und sey in leere Declamation ausgeartet. (Zum Theil wahr.) 4) Sie sey ohne hinreichende Kenntniß (diese Beschuldigung ist, nach Rezens. Urtheil, ungegründet, mithin ungerecht) und enthalte in einem leidenschaftlichen Tone gewagte Ausfälle gegen das Corps der Ritterschaft, (ist zwar, zum Theil, sehr gegründet, doch kann Rez. bey der deshalb gegen den ersten Verf. angebrachten Anklage des Jakobinismus, mit dem Refutanten über ihn das: Schuldig: keinesweges aus-

aussprechen). Hier widerlegt der Verf. von S. 17 an die Gründe der vorigen Abhandlung für die Rechtmäßigkeit der behaupteten Anrechte der bürgerlichen Gutsbesitzer; die Klöster seyen zwar der Ritter= und Landschaft im Allgemeinen überwiesen, jedoch könnten die bürgerlichen Gutsbesitzer, die persönlich zum coetu der Ritterschaft nicht gehören, an deren Verwaltung, als Mitglieder (?) keinen Antheil nehmen, wie vorhergehend gründlich dargethan worden (??), welches von dem Genuß der Klöster gleichfalls gelte, wie aus der Praxis zur Genüge zu ersehen: „da man bis jetzt keine Einschreibelisten für bürgerliche, außer unter der Direktion der Vorderstädte gehalten und die bürgerlichen Gutsbesitzer durch den Erwerb von Rittergütern nicht Adeliche und Mitglieder der Ritterschaft geworden sind;" zur Landrathswürde könnten unadeliche Gutsbesitzer nach bestimmten Gesetzen nicht gewählt werden und zu andern ritterschaftlichen Wahlstellen, weil diese mit Personen aus dem Mittel der Ritterschaft besetzt werden sollten und insonderheit so viel den ritterschaftlichen Hofgerichtsbeysitzer anlanget, die Landesherrschaft es der Ritterschaft verwiesen, wenn sie einen nichtadelichen Beysitzer gewählt hat; die Begegnung desjenigen, was in der ersten Abhandlung über die rechtlichen Wirkungen des Besitzes und des Herkommens gesagt ist, beschränkt sich S. 20 und 21 bloß auf den Vorwurf des Strebens nach Neuerungen u. s. w., von welchem der Herr Widerleger in eine acht Seiten lange unanpassende Digression über verschiedene metapolitische Gegenstände verfällt und mit einer kurzen Nachricht schließt, daß die bürgerlichen Gutsbesitzer zu Sternberg einen Convent über vorliegenden Gegenstand gehalten haben.

Diese getreue Anzeige des Inhalts beyder Schriften wird das Publikum in den Stand gesetzt haben, über den staatsrechtlichen Gehalt beyder zu urtheilen. Nach Rez. Urtheil muß dieses Urtheil in dieser Rücksicht ganz zum Vortheil der erstern Schrift ausfallen, deren Verfasser unstreitig Scharfsinn und Sachkunde mit einem guten und reinen Vortrag verbindet. Zu bedauern ist allerdings der Anstrich des Leidenschaftlichen und der Parteylichkeit, die er seiner Arbeit

so

so oft gegeben hat — oft auf Kosten der Gründlichkeit, welches nahmentlich bey der historischen Entwickelung des Entstehens der Indigenatsrechte der Fall ist, in welcher der wahre Gesichtspunkt ganz übersehen und eigene Phantasien für geschichtliche Facta angenommen worden sind. Ungern hat Rez. ferner gelesen, wie vorsetzlich bemühet der, ihm übrigens so schätzenswürdige, Herr Verf. gewesen ist, den in den Landtagsprotokoll vom 25ten Nov. 1794 gekommenen Ausdruck „das Recht der bürgerlichen Gutsbesitzer“ (Anlage II.) S. 11 dahin zu verdrehen „daß die Eingebohrnen dadurch ihren hiebevorigen Anmassungen eine noch weitere Ausdehnung geben und ihre Rechte nicht bloß auf dem Grunde der ältern Eingesessenheit, sondern zugleich des Adels begründen, mithin alle bürgerliche Mitglieder, so lange sie auch eingesessen gewesen seyn mögen, derselben unfähig erklären wollen.“ Unmöglich kann ein so sachkundiger Mann, als der Verfasser, — Rezensent ist dessen überzeugt — im Ernst glauben, daß die Absicht der eingebohrnen Ritterschaft bey diesem Ausdruck dahin gehe, den bürgerlichen Gutsbesitzern geringere Rechte zuzugestehen, als die adelichen, aber nicht eingebohrnen Mitglieder der Ritterschaft haben; er mußte nothwendig von selbst einsehen, daß jener Ausdruck nicht mehr und nicht weniger sagen solle und könne, als: die nicht eingebohrnen Gutsbesitzer! Und doch gab er ihm eine Wendung und Auslegung, die keine andere Wirkung haben konnte, als die, den bürgerlichen Gutsbsitzer zu überreden, der Adel wolle den Bürgerstand nicht unter sich dulden, der Aristokratismus sey gegen alle bisherige Verfassung erwacht! Hiermit stimmen noch mehrere Ausdrücke überein, z. B. — die schon ziemlich verbreitete gänzliche Aufhebung freyer Repräsentation (S. 11) (wie schrecklich übertrieben?) die Herabsetzung der Landstandschaft zu Unbeträchtlichkeiten (S. 11 also sind Wahlen Beträchtlichkeiten, also wichtiger als Theilnahme an Berathschlagungen über des Landes Wohl?) nicht verächtliche Abkunft (S. 11) u. dgl. m. v. K.

De

De fundamento rigoris cambialis. Dissertatio inauguralis, quam — pro summis in utroque jure honoribus rite obtinendis, die XIV. Martii MDCCXCV defendet *Nicolaus Hartwigius Petzoldt*, Bergedorfiensis. Goettingae, typis Barmeierianis, 38 S. in 4.

Noch sind die Rechtsgelehrten über den eigentlichen Grund der Wechselstrenge unter sich nicht einig. Was Busch, Runde und ein Ungenannter in der allgemeinen deutschen Bibliothek darüber gesagt haben, ist nicht befriedigend. Hier einen Versuch, die Irrthümer der bisherigen Meinungen aufzudecken und einen neuen Weg zur Wahrheit auszuforschen.

Herr Petzoldt zeichnet sich im ersten Kapitel die allgemeinen Grundsätze vor, von welchen er in der Behandlung seines Gegenstandes ausgehen will.

Den Grund eines rechtlichen Instituts erforschen, heißt ihm, untersuchen, woher dasselbe entstanden und welches der Geist desselben sey? Um hierbey gründlich zu Werke zu gehen, müsse man vor allen Dingen das Positive von dem unterscheiden, was in das Gebieth der Philosophie gehört. Der Grund der Wechselstrenge müsse erkannt werden, aus der Geschichte der Doctrin und aus den Rechtsgrundsätzen, die zu deren Bildung theils Gewohnheit und Observanz, theils gesetzgeberische Klugheit in Gang brachten. Bey einer Abhandlung über jenen habe man sich daher zu hüthen:

1) vor dem Glauben, als ob die Rechtsvorschriften bey den Wechseln aus dem Grunde des Wechselinstituts ihren Ursprung genommen hätten, da dieser vielmehr aus jenem abzuleiten ist;
2) daß man nicht Vermuthungen und bloßen Wahrscheinlichkeiten, dann solchen Bemerkungen Platz gebe, die zwar bey der Bildung des Instituts in Betrachtung gezogen zu werden verdient hätten, von denen aber, daß solches geschehen sey, nicht erweislich ist;
3) daß man sich nicht von dem Gebiethe des Positiven ganz in das der Klugheit verirre und wenn ja auf Vorschriften derselben dann und wann Rücksicht genommen worden, die verschiedenen Zeiten wohl unterscheide.

Viele Institute des Privatrechts sind nicht gleich Anfangs, sondern werden nur nach und nach Beförderungsmittel des öffentlichen Wohls. Dann erst nehmen sich die Gesetzgeber ihrer an, suchen sie aus politischen Grundsätzen zu befördern, ihren Absichten anzupassen und immer mehr zum öffentlichen Wohl zu lenken. Dieß war besonders der Fall bey unserm jetzigen Wechselinstitute.

4) Daß man nicht sowohl strebe das Ganze aus einem einzigen Gesichtspunkte zu übersehen, als vielmehr im Einzelnen und aus verschiednen Gesichtspunkten zu betrachten;

5) daß man nicht aus dem Wechselinstitute einen schon nach römischen und canonischen Rechten zur gefänglichen Einziehung des Wechselschuldners rechtmäßigen Grund herauspresse; und endlich

6) daß man nicht allzuschwer zu befriedigen sey, und am Ende noch immer frage, warum denn gerade dem Wechselcontracte allein diese Strenge eigen sey?

Nach diesem Eingange zeigt der Hr. Verf. im zweyten Kapitel von S. 9—28 das Irrige und Fehlerhafte der Buschischen und Runde'schen Meinung und trägt dann im dritten Kapitel bis zu Ende der Abhandlung sein eigenes System vor.

Hier ist das von dem Hrn. Verf. selbst im 13. §. herausgezogene Resultat desselben.

1) Zu verschiedenen Zeiten waren es verschiedene Umstände, die das Wechselinstitut erweitern und zu Stande bringen halfen. Diejenigen geben sich also vergebliche Mühe, die alles in einem einzigen Grunde finden wollen.

2) Aus den Absichten und Vorschriften der Gesetzgeber läßt sich der Grund und Geist des Instituts nur wenig beurtheilen. Die Hauptsache beruht auf den Umständen, die dem Institute seine Entstehung und sein Wachsthum gegeben haben.

3) Das Institut entsprang aus der Meinung unserer Vorfahren, daß in der Verpfändung der Freyheit das beste Mittel für die Heiligkeit und Unverletzbarkeit der Verträge zu suchen sey; es reifte dadurch, daß die Gesetzgeber es beför-

beförderten, ihm zum Vortheil des Handels, aus Grundsätzen der Klugheit und des öffentlichen Wohls, einen grössern Umfang gaben und mehr und mehr solches ausbildeten.

4) Mit den trocknen Wechseln und nicht mit den trassirten fing die Sache an.

5) So lange das Institut noch im Schooße der Observanz und Gewohnheit lag, paßte sein Grund auf alle Bürgerklassen; so bald aber die Gesetzgeber auch Beförderung des Handels dabey berücksichtigten, paßte er nur noch auf die Kaufmannschaft.

Der Verfasser glaubt hiebey freylich noch vieles weiterer Untersuchung überlassen zu haben; hält es aber übrigens für unmöglich, über einige zu seinem Thema gehörige Dinge genauere Bestimmung zu geben und drängt zum Schlusse, zur Lösung wichtiger Zweifel, alle übrige Folgegesetze seiner Prämissen in folgende Fragen und Antworten zusammen:

Auf die Frage: warum der Wechselschuldner zum Gefängniß verbindlich sey? antwortet er: darum, weil die Parteyen entweder ausdrücklich oder stillschweigends durch den Gebrauch des Worts: Wechsel, darüber übereingekommen sind.

Auf die Frage: warum der Gläubiger unter allen Mitteln, wodurch er für die Sicherheit seiner Forderung sorgen konnte, die Gefängnißstrafe gewählt habe? antwortet er: weil der Gläubiger in der Voraussetzung des Werths, den der Mensch auf seine Freyheit setzt, nichts als den Verlust derselben für den wirksamsten Antrieb, ein gegebenes Versprechen zu erfüllen, hielt.

Auf die Frage: welchen Grund dieses Sicherheitsmittels man in den Gesetzen antreffe? antwortet er: diesen, daß die Gesetzgeber in dem Privatrechte die Gedinge der Parteyen, oder auch Gewohnheiten und Observanzen zu schützen pflegen.

Auf die Frage: warum die Gesetzgeber hiebey nicht stehen geblieben? antwortet er: weil diese es für ihre Pflicht hielten, das Institut dem Wohl des Staats, besonders dem Vortheil des Handels, angemeßner zu machen und daher

 daran

daran zu ergänzen, zu verändern, einzuschränken und zu verwerfen.

Auf die Frage: was die Gesetzgeber hiebey zum Maßstabe genommen haben? antwortet er: Theils die Natur des Instituts, theils die verschiedenen Meinungen von kluger Direction des Handels und weiser Vorsoge für öffentliches Wohl.

Auf die Frage: worinn diese Meinungen bestanden? antwortet er: sie sind nicht an allen Orten, unter allen Menschen und zu allen Zeiten die nehmlichen gewesen.

Auf die Frage endlich: was bey solcher Verschiedenheit als allgemeine Norm zu betrachten sey? antwortet er: eine allgemeine Norm, im rechtlichen Sinne, lasse sich daraus nicht ableiten, man müsse sich vielmehr mit den Grundsätzen vom öffentlichen Wohl und Handel begnügen, die die Sachverständigen sich zu eigen gemacht haben, von welchen Grundsätzen nehmlich anzunehmen, daß die Gesetzgeber sich solche überall und zu allen Zeiten zur Richtschnur dienen lassen.

So weit der Verfasser. — Wenn man den Grund eines rechtlichen Instituts untersuchen will, so muß man, um so manche Schwierigkeit zu vermeiden, um so manche Legomachie zu verhüthen, vor allen Dingen, in dem, was man unter dem allgemeinen Ausdrucke: Grund, versteht, dreyerley Ideen absondern.

Bey jedem rechtlichen Institute läßt sich nehmlich ein dreyfacher Grund denken; einmahl ein historischer, zweytens ein juristischer und drittens ein politischer. Ein Staat kann bürgerliche Einrichtungen haben, ehe er durch Gesetze regulirt wurde und ehe sich ein scientivischer Begriff von einem rechtlichen Herkommen gebildet hatte. Nach mehrerer Vervollkommung des Staats werden aber auf der einen Seite solche Einrichtungen erst durch rechtliche Normen befestiget und auf der andern entstehen Institute, die bloß durch ausdrückliche Gesetze oder mit juristisch scharfen Erfordernissen versehenen Observanzen ihre Genesis bekommen. Bey Instituten der letztern Art ist der historische und juristische Grund ein

ein und derselbe; bey Instituten der erstern Art ist er meistens von einander getrennt; der politische ist es bey diesen von dem historischen und juristischen und bey jenen von dem letztern.

In einem solchen Trennungsfalle nun, macht der historische Grund den Inbegriff von denen außerhalb der Seele eines Gesetzgebers liegenden Umständen aus, die die Existenz eines Instituts veranlaßt haben. Der juristische besteht in den Normen, welche Rechte und Verbindlichkeiten hervorbringen können und der politische in den Staatsklugheitsprincipien, die der Gesetzgeber bey der Beförderung des Instituts, zur Richtschnur nahm. Sehen wir auf den juristischen oder rechtlichen Grund eines Instituts, so wird, wenn wir es bloß mit positivem Grunde zu thun haben wollen, eine weitere Eintheilung desselben in den positiv rechtlichen und in den philosophisch rechtlichen Grund nothwendig.

Jener zeigt sich einzig und allein in ausdrücklich positiven Gesetzen, Observanzen und Folgerungen aus beyden und von ihm gilt der Satz, daß der historische Grund zur Erläuterung des juristischen diene.

Die Idee des philosophisch rechtlichen Grundes bildet hingegen sich durch die Frage: können jene gesetzlichen Anordnungen eines in der Erfahrung gegeben Staates auch in einem in der Vernunft gegebenen Staate verbindliche Normen seyn? und dieß muß wieder daraus erkannt werden, ob jene Gesetze rechtlich mögliche Mittel zum Staatszweck sind, oder nicht, wobey natürlich ein Staat in abstracto wieder zum Grunde der Untersuchung gelegt werden muß.

Wir kommen auf den politischen Grund. Diesen erforschen, heißt die Staatsklugheitsprincipien angeben, die ein positiver Gesetzgeber bey der Errichtung oder Beförderung des positiven Instituts befolgte. Nun gibt es aber allgemeine und besondere Staatsklugheitsprincipien. Jene werden aus der Natur eines Staates überhaupt abgeleitet; diese setzen einen nach Zeit und Ort bestimmten Staat voraus. Jene, oder die Grundsätze von der Wahl der zuverläßigsten und besten (also nicht bloß der rechtlich möglichen) Mittel zur Erreichung des Staatszwecks, in so ferne man sich einen

Staat in abstracto denkt, können von jedem erkannt werden, der des Nachdenkens über solche Gegenstände fähig ist; diese, oder die Begriffe, die das zeitige Oberhaupt eines nach Zeit und Ort bestimmten Staates, von Staatszweck und zuverläßigen und besten Mitteln zur Erreichung des Staatszwecks hat, sind zu oft mit einem heiligen Dunkel umgeben, als daß man es wagen dürfte, in einzelnen Fällen etwas Gewisses darüber bestimmen zu wollen.

Selten, aber doch zuweilen kann uns die Geschichte darüber Auskunft ertheilen und dann ist diese Dienstleistung der Geschichte zur Erforschung der politischen Gründe eines Instituts, nicht mit dem historischen Grunde des letztern zu verwechseln.

Indessen muß man vermuthen, daß jeder positive Gesetzgeber bey der besondern Beförderung eines rechtlichen Instituts die allgemeinen Principien der Staatsklugheit zum Maßstabe seiner Handlungen genommen habe, auf diese ist daher im Zweifel Rücksicht zu nehmen, wenn von der Angabe des politischen Grunds eines rechtlichen Institutes die Rede ist.

Macht man nun von diesen Bemerkungen die Anwendung auf die Frage von dem Grunde der Wechselrechtsstrenge? so ergibt sich folgendes Resultat:

A) Historischer Grund. Dieser liegt in dem allmählich entstandenen Gebrauch, den unsere Vorfahren, zu einer Zeit, wo die von fremden Nationen eingesogenen Begriffe von List und Betrug angebohrne Redlichkeit zu verdrängen anfingen, wo in den Gerichten eine tumultuarische und unsichere Justizadministration herrschte, wo das römische Recht und mit ihm ein Heer von Chikanen in der Rechtspflege eingeführt wurde, von der Verpfändung der Freyheit zur Sicherheit ihrer Verträge machten, wie Hr. Petzoldt dieß alles schön und gründlich ausgeführt hat. — Jedoch bemerke man hiebey, daß, sobald aus der gerichtlichen Wirksamkeit solcher Verträge eine mit juristischen scharfen Erfordernissen versehene Observanz oder Gewohnheit und sogar, bis dahin entstanden war, daß der, der das Wort: Wechsel in seinen Verträgen gebraucht hatte, eo ipso still-

schwei-

schweigends seine Freyheit auf den Nichterfüllungsfall verpfändet hatte, schon ein rechtlicher Grund des Instituts gedacht werden konnte.

B) Rechtlicher oder juristischer Grund:

a) Positivrechtlicher. Dieser liegt in den positiven ausdrücklichen Gesetzen, Observanzen oder Folgerungen aus beyden, wodurch einhellig die Wechselstrenge ihre Befestigung und nähere Bestimmung erhielt.

b) Philosophisch rechtlicher. Wechselstrenge ist ein proportionirliches und durch des Schuldners eigne Einwilligung vollkommen erlaubtes Zwangsmittel zur Sicherheit der Verträge. Diese bewirkt Sicherheit der Rechte überhaupt. Sicherheit der Rechte ist der Zweck des Staats. Folglich ist Wechselstrenge Mittel zum Staatszweck.

C) Politischer Grund.

Erhaltung des Credits. Beförderung des Handels.

Herr Petzoldt hat den juristischen und politischen Grund offenbar mit einander verwechselt, wenigstens nicht genug von einander abgesondert; sonst würden ihm weniger Zweifel übrig geblieben seyn. Er würde sowohl in der Critik anderer Meinungen, als in seiner eigenen Deduction des Grundes der Wechselstrenge kürzer haben zu Werke gehen können.

Auf die Frage: warum denn gerade dem Wechselgeschäfte allein diese Strenge eigen sey? gibt der historische Grund hinreichenden Aufschluß.

J. F. W. Lammers.

Ueber die Gültigkeit der ohne lehnherrliche Bewilligung in Lehen errichteten Fideikommiß- und Primogeniturverordnungen nach mecklenburgischen Rechten, vom Postdirector Hennemann zu Schwerin. Schwerin 1795, 40 S. und 39 S. Urkunden 4.

Die Frage: ob die Anordnung eines Special-Lehensfolgegesetzes nach mecklenburgischem Recht ohne Bewilligung des Lehnherrn sowohl überhaupt, als insonderheit zu der Wirkung gültig sey, daß dadurch der hypothecarische Gläubiger eines Lehnfolgers gehindert werde, wegen der von diesem gemachten

 Schul-

Schulden aus dem Lehen seine Befriedigung zu suchen? ist eine der streitigsten Sätze des mecklenburgischen Lehenrechts. Von Seiten des Lehenherrn und seines Lehenhofes ist sie stets verneinet und kein ohne seine Bewilligung in Lehnen gegründete Fideikommisse oder Majorate als rechtsgültig anerkannt worden. In dem §. 445. des im Jahre 1755 geschlossenen landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs versprachen die Landeslehenherrn „dahingegen wollen wir auch zum Aufnehmen und zur Erhaltung unserer Ritterschaft nicht entgegen seyn, daß sie Fideicommisse und Majorate in unsern Landen wegen der neu acquirirten Lehngüter, errichten. Jedoch wollen wir bey der verheißenen Verfassung des Lehenrechts über eine allgemeine Landesordnung, nach welchen dieselbige einzuführen, uns zuvor miteinander vereinbaren.“ Da aber weder das Lehnrecht noch die damit cohärirende Fideicommißordnung zu Stande gekommen ist; so hat die Lage dieser Frage sich bis jetzt noch nicht verändert, geschweige denn, daß sie durch die positive Gesetzgebung entschieden worden wäre. Daher die Verschiedenheit der Abstimmungen über diesen Gegenstand, obgleich die Lehnhöfe ihrer vorigen Behauptung der Ungültigkeit unverändert treu geblieben sind.

Rez. verweilet sich hier nicht bey der Aufzählung der Meinungen der ältern mecklenburgischen Rechtsgelehrten über diesen Gegenstand; kann es indessen sich nicht versagen, einer neuern Fehde hierbey zu gedenken, welche zwey Rechtsgelehrte von vorzüglichem Nahmen, Rez. meinet den geheimen Justizrath Böhmer zu Göttingen und den verstorbenen Oberappellationsrath Quistorp zu Wismar, über vorliegende Frage vor einigen Jahren hatten, indem bey Gelegenheit eines über das gräflich von Bothmarsche Fideicommiß entstehenden Rechtsstreits, jener die Gültigkeit, dieser aber die Rechtsunbeständigkeit der ohne lehnsherrliche Bewilligung gegründeten Fideicommisse in besonderen Gutachten ausführte und behauptete. Beyde sind in des Hrn. Professors Mellmann zu Kiel neuerlichen Abhandlung: selecta capita doctrinae de fideicommissis nobilium ex jure Megapolitano et Slesvico - Holsatico illustrata (Altona

1793

1793, 291 S. 8.) aufgenommen. So wie Hr. Mellmann selbst der Meinung Quistorps beytritt; so vertheidigt Hr. P. D. Hennemann in vorliegender Schrift die Nothwendigkeit der lehnsherrlichen Bewilligung zur Rechtsgültigkeit der Fideicommisse (§. 2.). Seine Gründe sind: A) die Natur der mecklenburgischen Lehne, nach welcher sie in subsidium alle Schulden des Lehnmannes tragen, wogegen die Fideicommissificationen Wirkungen hervorbringen, welche dieser Natur der Lehne, (mit welcher der Lehnherr das Lehnsobject verlehnet und welche der Lehnmann nicht einseitig abändern kann) gänzlich entgegen sind, nehmlich Unveräußerlichkeit und Unverschuldbarkeit, privative Lehnsfolge eines Einzigen und zwar des Erstgebohrnen und andere nicht bloß persönliche, sondern auch Realbestimmungen und einseitige Abänderungen des Lehnscontracts (§. 3. und 4.). Es kann nicht eingewandt werden, daß der Lehnherr bey dieser Abänderung (eines modi, unter welchem der Lehnherr das Lehn ertheilte) kein Interesse habe, denn 1) fehlendes Interesse des einen Paciscenten gibt nach deutschem Recht dem andern kein Abspringungsrecht und 2) interessirt der mecklenburgische Lehnsherr wirklich dabey, ob die bemerkten Abänderungen des Lehnscontracts ohne seine Einwilligung geschehen und zwar einmahl als Landesherr, der Nahmens des Staats allerdings ein Interesse bey den bekannten Folgen der Primogenituren hat und zweytens als Lehnherr, da es für ihn wichtig ist, daß die Lehne Schulden tragen und veräußerlich sind, indem dieses die Lehndienste erleichtert, dem Lehnherrn den Credit der Lehnleute erhält, den Fall der Lehnseröffnung und der neuen Belehnung, also auch der Laudemien, öfter wiederkehrend macht und dem Lehnherrn eine andere Reihe von Lehnmännern (den Erstgebohrnen), als er gewollt hat, gibt (§. 6.). Diese Abänderungen sind überdem — in so weit das Fideicommiß die den Töchtern aus den Lehnen gebührende Aussteuer, das Erbjungfrauenrecht, das allen Söhnen und gleich nahen Agnaten zustehende Kavelungs- und Abfindungsrecht aufhebt — Abänderungen und Dispensationen von Landesgesetzen, wozu keine Privatperson befugt ist (§. 7.).

Der Lehnmann hat auch kein Eigenthum am Lehn, alle Mitbelehnte haben Anrechte auf das Lehn, der Besitzer kann allein keine Verordnung machen, welche Realwirkungen hervorbringen, da dieses das Recht seyn würde, des Lehnherrn Investitur aufzuheben (§. 8.).

B) Die Praxis der Lehncurie, die Anerkennung des Corps der Vasallen und gesetzliche Verordnungen. Die Praxis des Lehnshofes begründet der Herr Verfasser (§. 10.) durch mehrere Rescripte desselben, unter welchen besondes das Attest Lehngerichtlicher Observanz vom 5ten October 1751 wichtig ist; obgleich Rezens. weder demselben, noch besonders den übrigen angeführten Beyspielen dasjenige rechtliche Gewicht beylegen möchte, wodurch sie in die Klasse der Präjudicien erhoben werden (§. 9. u. 10.). Die Anerkennung des Corps der Lehnmänner bauet der Hr. Verf. (§. 11.) auf einen wohl nicht ganz bindenden Schluß nähmlich darauf, daß dasselbe dem erwähnten Rescript von 1751, ob es gleich durch eine Privatabhandlung ins Publikum gebracht, nicht widersprochen habe. Etwas stichhaltiger mögen wohl (§. 12—23.) aus den Verhandlungen zur Schließung des Landesvergleichs auf diese Anerkennung hergeleitete Folgerungen seyn, auf welche (§. 24.) eine kurze Widerlegung des geheimen Justizraths Böhmer und (§. 25.) einige Bemerkungen über den gräflich Bothmerschen Fall folgen, die allerdings eben so lesenswerth sind, als dasjenige, was bereits vorher über den von Bornerschen angeführt worden.

Der Hr. P. D. Hennemann hat unstreitig auch in dieser Schrift seinen bekannten Ruhm eines scharfsinnigen, selbstdenkenden und gründlichen Rechtsgelehrten erhalten; besonders gut ist ihm, nach Rez. Urtheil, der erste Theil dieser Abhandlung, die Folgerungen aus der Natur der Lehne (§. 3—8.) gerathen, durch deren Intuition und Ziehung er sich für diesen Gegenstand, auch unter dem Gesichtspunct des gemeinen Lehnrechts, Verdienste erworben hat. Ist gleich der positive Theil nicht so vorzüglich ausgefallen; so liegt die Schuld wahrlich nicht in der Deductions-Gabe des Hrn. Verf.

son-

sondern in der Armuth und Unbestimmtheit der Materialien, welche Hr. Hennemann so gut benutzet hat, als der Stoff es erlaubte, übrigens aber allerdings zur festern Gründung der von ihm behaupteten (und nach Rez. Meinung) richtigen verneinenden Meinung viel beygetragen hat.

Dem Werke selbst folgen XXI Beylagen, welche mehrentheils einzelne Fideicommißfälle betreffen und die lehnherrlichen Bestätigungen und andere Erlassungen enthalten, worunter die Beylage unter III[b] vorzüglich merkenswerth ist, da sie über die Natur der mecklenburgischen Lehen überhaupt viel Licht verbreitet.

v. K.

Praktische Anleitung zur Verfassung der an dem kaiserl. Reichskammergerichte üblichen Schriftsätzen (sätze) mit mehreren beygefügten Schriften aus den verschiedenen alda (allda) vorkommenden Proces (ß) gattungen von J. Loskant dem Jüngern, beyder Rechte Lizenziaten, des kaiserl. Reichskammergerichts Advokaten und Procuratoren. Lemgo im Verlage der Meyerschen Buchhandlung 1795, S. 522 8. (Preis 2 fl. 24 kr.)

Bey den Vorlesungen, welche Hr. L. über die Reichspraxis seit mehreren Jahren hielt, bemerkte er den Mangel an neuern Mustern und ihre Nothwendigkeit; denn so nützlich auch jene Sammlung war, welche Pütter im Jahre 1751 (2. Ausg. 1768) herausgab, so wenig kann man sie für die heutigen Zeiten als ganz brauchbar ansehen, da sich seit dieser Zeit die juristische Schreibart sehr gebildet und verfeinert hat; unterdessen fehlt es uns, wenn man Kösters Rechtsschriften (1790) ausnimmt, gänzlich an neueren Mustern; dieses bewog den Hrn. L. neuere Aktenstücke von jeder Gattung des kammergerichtlichen Prozesses öffentlich aufzustellen. Schon vor drey Jahren war das Manuscript fertig, weshalb es auch schon in Fahnenbergs Litteratur des kaiserlichen Reichskammergerichts angezeigt wurde; verschiedene Geschäfte behinderten aber Hrn. L. es früher herauszugeben.

Die Muster selbst sind nicht alle von Hr. L. verfaßt, er hat sie aber nach dem Zwecke seines Buches umgearbeitet.

Das Werk beginnt mit allgemeinen Bemerkungen über die deutsche juristische Schreibart, wo Hr. L. von §. 1—10. die allgemeinen Regeln anführt, hierauf die Schreibart §. 12. in 1) die erzählende, 2) bittende, 3) befehlende, 4) ausführende und 5) widerlegende abtheilt, und bis zum §. 62. die Regeln behandelt, welche bey jeder der angegebenen Gattungen besonders zu beobachten sind.

Im §. 63. gehet Hr. L. auf die Regeln der einzelnen Schriftsätze über, wobey er die Prozeßgattungen von einander sondert, und den kammergerichtlichen Prozeß in den ordentlichen und summarischen eintheilt. Zu dem ordentlichen Prozesse in erster Instanz rechnet er den gemeinen Klag- (Citations) prozeß; in zweyter Instanz den Appellations- und Richtigkeitsklagprozeß und die Klage über verweigerte oder verzögerte Gerechtigkeit: zu dem summarischen Prozesse den Mandatsprozeß mit oder ohne Rechtfertigungsklausel. In der ersten Abtheilung handelt er von dem ordentlichen Prozesse an den höchsten Reichsgerichten (§. 65—165.). In der zweyten von dem summarischen Prozesse (§. 166—192.). In der dritten Abtheilung behandelt er verschiedene an den Reichsgerichten bey dem außerordentlichen Verfahren vorkommende Schriftsätze, und zwar 1) jene im Berichtsprozesse (§. 193—216.) 2) präoccupatorische Vorstellungen (§. 217—226.). In der vierten Abtheilung wird von jenen Prozeßgattungen und Schriftsätzen geredet, welche bey Rechtsmitteln gegen reichsgerichtliche Erkenntnisse vorkommen: 1) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§. 227—242.), 2) Erklärungsgesuch (§. 243—249.), 3) Revision (§. 250—257.).

Nun folgen von S. 167—522 Muster von allen Schriften, welche in den seither angeführten Prozessen vorkommen.

Diese Muster sind sowohl in Ansehung des Inhalts als der darinn herrschenden Schreibart sehr gut ausgewählt, sie entsprechen ganz dem Zwecke, den sich Hr. L. bey ihrer Sammlung vorgesteckt hatte, und jeder, der sich den kammergerichtlichen

lichen Prozeß in Schriften anschaulich machen will, wird sich derselben mit dem größten Nutzen bedienen. Auch die Anleitung ist voll schöner praktischer Bemerkungen und verdient allgemein empfohlen zu werden; nur einige Anmerkungen will Rez. zum Beweise der Aufmerksamkeit, mit welcher er dieses schätzbare Werk las, machen, welche der Hr. Verf. bey einer Fortsetzung oder umgearbeiteten zweyten Auflage nicht unbenützt lassen wird.

Die Abtheilung der juristischen Schreibart, in die erzählende, bittende, befehlende, ausführende und widerlegende scheint Rezensenten fehlerhaft. Weit richtiger theilt sie Schott in der Vorbereitung zur juristischen Praxis, den Hr. L. S. 17 anführt, in die erzählende, ausführende und bestimmende ab; denn daß die widerlegende Schreibart schon in der ausführenden enthalten sey, ist offenbar, und die bittende Schreibart macht gar keine Gattung der juristischen Schreibart aus, ob sie gleich eine Gattung schriftlicher Aufsätze ist; selbst Hr. L. fühlte das Unbequeme, welches daraus entstehet, daß man die juristische Schreibart nach den juristischen Aufsätzen eintheilt, da er S. 22 selbst einbekennen mußte, daß eine Bittschrift drey Theile habe, die Erzählung, die Beweggründe und die Bitte und daß bey den Beweggründen eine Ausführung — also die ausführende Schreibart — vorkomme; wornach sie für sich als eine besondere Gattung der Schreibart im Gegensatz der andern Gattungen nicht bestehen kann. — Ungern vermißte Rezensent in einer praktischen Anleitung die Regeln für die äußere Form der bey dem Kammergerichte vorkommenden Schriften; Hanzely in den Grundlinien der Reichshofrathspraxis, war hierin schon im Jahre 1785 mit einem Beyspiele vorhergegangen, welches eine Nachahmung wohl verdient hätte. — Der Reichsprozeß hätte unter die summarischen Prozesse gerechnet werden können. — Bey der Schrift S. 245 hätte Rez. den Nahmen des Advokaten hinweggelassen; es ist der gelehrten Welt gewiß gleichgültig, wie sich der „sonst geschickte aber der reichsgerichtlichen Praxis nicht genugsam kundige Mann" nenne, und die Schonung, die man gegen andere in Schriften beob-

beobachten muß, hätte durchaus gefordert, daß Hr. L. den Nahmen des Anwalts, dem diese Unkunde doch gewiß nicht zur Ehre gereicht, verschwiegen hätte. Sehen es doch die Herrn Prokuratoren so gerne, daß in der wetzlarischen Zeitung die Nahmen derjenigen, deren Gesuche abgeschlagen, oder welche in eine Strafe gezogen wurden, hinweggelassen werden, obgleich in den Strafdekreten die Nahmen der Bestraften in der offenen Audienz zu Wetzlar abgelesen werden! Hr. L. hätte dieses hier um da mehr thun sollen, da er sich aus Schonung zur Verschweigung des Nahmens der Parteyen (S. 187) für verbunden hielt. — Auch in der Rechtschreibung hätte Hr. L. sich nach den von ihm vorgeschlagenen Schriftstellen richten sollen; so schreibt er: alda, Prozes, Has, mus, Fal, sein, statt: allda, Prozeß, Haß, muß, Fall, seyn, u. d. m. — Wenn endlich Hr. L. sagt, seit 1751 mangle es an neueren Mustern gänzlich, so ist dieses nur allein auf Muster von kammergerichtlichen Schriften einzuschränken, da Hr. Hanzely nicht allein in den Grundlinien 1785 Muster lieferte, sondern vorzüglich in seinem Grundriß des reichshofräthlichen Verfahrens in Justiz- und Gnadensachen mit nöthigen Formeln, Stuttgardt I—III. Band, 1787—1788, in gr. 8. den reichshofräthlichen Prozeß vollständig durch Muster erläuterte, und hiebey von allen jenen Gattungen der Schriften von denen Hr. L. handelt, schöne Beyspiele abdrucken ließ. Eine Bemerkung, welche Rez. um so wichtiger scheint, als es eine bekannte Sache ist, daß die Prozeßschriften, welche bey dem Reichshofrathe übergeben werden, in Ansehung des inneren Baues und der dabey zu beobachtenden Regeln von jenen, welche bey dem Reichskammergerichte vorkommen, nicht wesentlich verschieden sind. — Dieser Bemerkungen ungeachtet kann Rez. dieses Werk allen, besonders angehenden praktischen Rechtsbeflissenen, als ein vorzüglich, nützliches und schätzbares Buch empfehlen.

G.

Observationes ad Legem Iuliam de Adulteriis Coercendis ejusque usum hodiernum. Quas Praeside Gallo

Aloysio

Aloysio Kleinschrod, pro licentia summos in jure honores adquirendi exponit Franciscus Antonius Gessert. Wirceburgi 1795, (S. 40.) 4.

Schon der Nahme des verdienstvollen Präses dieser Dissertation bürgt für den innern Werth derselben.

Die erste Observation beantwortet die Frage: ob der in der Lege Iulia festgesetzte Begriff des Ehebruchs noch heut zu Tage Anwendung in Deutschland leide? Bekanntlich wird in diesem Gesetze, das mit den mosaischen Rechten, jedoch aus verschiednen Gründen übereinstimmt, nur der Beyschlaf mit einer Ehefrau für einen Ehebruch erklärt. Nach den canonischen Rechten aber wurden die Strafen dieses Verbrechens auch auf den Ehemann ausgedehnt. In der Halsgerichtsordnung Karl des Fünften ist es nicht klar bestimmt, ob das römische oder canonische Recht in Ansehung dieses Gegenstandes gelten sollte. Doch scheint das letztere allerdings aus folgenden Gründen den Vorzug zu verdienen: 1) Weil es mehr mit der Natur der Sache selbst übereinstimmt, indem beyde Ehegatten einander zu gleicher Treue verpflichtet sind, und es auch das Interesse des Staats mit sich bringt, daß dem Manne in dieser Hinsicht die nehmlichen Verbindlichkeiten wie der Frau auferlegt werden. 2) Weil es unsrer deutschen Verfassung angemessener ist, als das römische. Besonders lassen sich die Ursachen welche den römischen Begriff des Ehebruchs veranlaßten, schwerlich mit unserer Vorstellung von der Ehe vereinigen. 3) Weil in dem 120sten Artikel C. C. C. ausdrücklich der Frau die Erlaubniß gegeben wird, ihren Mann des Ehebruchs anzuklagen. 4) Weil der Unterschied, der Art. 145 der bambergischen Halsgerichtsordnung, zwischen der Frau und dem Manne gemacht wird, in der angeführten Stelle der C. C. C. gänzlich weggelassen ist, und es daselbst heißt: daß der Ehebruch nach den kaiserlichen Rechten, und nach der Sage unsrer Vorfahren solle bestraft werden. —

In der zweyten Observation wird untersucht: ob der Beyschlaf mit einer Uxore injusta, seu meretrice conjugata, seu sponsa nach der Lege Iulia für einen Ehebruch zu achten sey? Das erste wird nach der L. 13. §. 1. D. ad L. Iul. bejaht,

bejaht, und eine Uxor injusta sehr richtig dasjenige Frauenzimmer genannt, welches ein matrimonium juris gentium eingegangen ist, das den nuptiis romanis entgegengesetzt wird. Bey der zweyten Frage macht der Verf. einen sehr feinen Unterschied, durch welchen die scheinbaren Widersprüche der römischen Gesetze aufgelößt werden, zwischen einer Frau welche von dem Aedilis die Erlaubniß erhalten hatte meretricio vivendi more, und einer andern welcher diese Erlaubniß nicht zu Statten kam. Nur bey dieser sollte die Strafe des Ehebruchs Statt finden. (Der einzige Zweifel verdient wohl hierbey noch einige Aufmerksamkeit, ob auch wirklich verheirathete Weiber von dem Aedilis zu einer solchen Lebensart berechtiget werden konnten?) Die dritte Frage wird aus triftigen Gründen verneinet.

Obs. III. Ob eine ledige Mannsperson, die sich mit einer Ehefrau, und ein lediges Frauenzimmer das sich mit einem Ehemann fleischlich vermischt, in die ordentliche Strafe des Ehebruchs verfalle? Aus bekannten Gründen wird jenes bejaht, und dieses geläugnet.

In der IV. Obs. wird die Strafe des Ehebruchs erkläret, welche die Lex Iulia festsetzt, und der Unterschied, welcher in dieser Rücksicht zwischen ihr und der Novella 134. C. 10. Statt findet. Jene Strafe bestand in der Relegat. in Insulam, obgleich in dem §. 4. Inst. de publicis judiciis behauptet wird, daß die Lex Iulia den Ehebruch mit dem Schwerde zu bestrafen verordne. Diesen auffallenden Irrthum der in der angeführten Stelle der Institutionen enthalten ist, erklärt der Verf. dadurch, daß bisweilen die römischen Kaiser vi privilegii odiosi die Ehebrecher hätte mit dem Tode bestrafen lassen.

Obs. V. Ob Karl V. die Legem Iuliam oder die Nov. 134. angenommen habe?

Die Ueberschrift dieser Observation verspricht zuviel, denn sie schränkt sich eigentlich nur auf Untersuchung der Frage ein: ob der an dem Ehebruche schuldige Theil mit dem Verluste der Mitgift und des Gegenvermächtnisses zu bestrafen sey. Es wird dieses gegen die gemeine Meinung geläuguet, doch müssen

sen wir aufrichtig gestehen, daß uns die vom Verf. angeführten Gründe nicht gänzlich befriediget haben, besonders scheint uns der Einwurf, daß sich Karl V. unbedingt auf das römische Recht beruft, nicht hinlänglich beantwortet zu seyn. Denn gesetzt auch, daß die Ursache der in den römischen Gesetzen enthaltenen Verordnung gegenwärtig nicht mehr Statt finde, so scheint uns doch der Schluß etwas übereilt zu seyn, daß diese selbst deswegen keine Anwendung mehr leide.

Obs. VI. Ist es dem Richter erlaubt, wegen eines Ehebruchs ex officio zu verfahren? Sowohl nach dem römischen Rechte als auch nach der Halsgerichtsordnung war es verbothen. Auch läßt sich das Gegentheil keineswegs aus dem Art. 214. C. C. C. schließen, indem sich dieser auf Diebstahl und Raub bezieht; eben so wenig aus der bambergischen Halsgerichtsordnung, welche das Gegentheil verordnet, da Karl V. gewiß, wenn er mit dieser übereinstimmte, die Verordnung derselben seinen Gesetzen würde einverleibt haben. Uebrigens ist durch die neuere Praxis den geschriebenen Rechten derogiret worden.

Obs. VII. Einige Bemerkungen über die Verjährung des Ehebruchs. Nach der Lege Iulia wurde dieser schon innerhalb sechs Monathen verjährt, durch ein neueres Senatus consultum aber wurde die Verjährungszeit auf fünf Jahre ausgedehnt. Diese letzte Observation enthält bloß bekannte Sachen, und hätte daher allenfalls können weggelassen werden. Desto reichhaltiger aber sind die vorhergehenden Observationen, welches schon ein jeder Kenner des Criminalrechts aus dem von uns mitgetheilten Auszuge wird bemerkt haben.

W—e.

R. F. Terlinden, königlich-preußischen Regierungsassistenzraths und Großrichters in Soest, auch Mitglieds der westphälischen patriotischen Gesellschaft zur Beförderung der Oekonomie und aller nützlichen Künste und Gewerbe, Versuch einer praktischen Anleitung zum Dekretiren und Expediren in unstreitigen Rechtsge-

schäften für angehende Decernenten und Gerichtsaktuarien bey den Untergerichten nach den Grundsätzen der neuern preußischen Gesetze. Der Anleitung zum Dekretiren und Expediren dritter Theil. Halle im Magdeburgischen in der Rengerschen Buchhandlung, 1795. Anleitung 484 und Muster 284 S. in 8. (Pr. 3 fl. 36 kr.)

Bey Würdigung solcher Werke, wie das vorliegende ist, kommen Zweck, Umfang und Brauchbarkeit in Betrachtung. Den Zweck gibt der Titel an, er soll Bildung angehender Decernenten und Gerichtsactuarien seyn; er findet sich im Werke selbst aber noch weiter gesteckt; denn nicht nur das Formelle der vorkommenden Ausfertigungen wird gelehrt, sondern es werden auch Regeln und Vorsichtigkeiten, in Ansehung des Innern der vorkommenden Geschäfte vorgetragen, die auch dem erfahrnen Geschäftsmanne zum Nachschlagen und zur überblickenden Rückerinnerung die nützlichsten Dienste leisten können. Den Umfang bestimmt der Herr Verf. für alle unstreitige Rechtsgeschäfte, welches aber wohl treffender, nicht streitige Rechtsgeschäfte oder Gerichtsgeschäfte heißen sollte. Im ersten Anblicke wird jeder hierunter bloß actus voluntariae jurisdictionis verstehen; allein der Verf. dehnt den Sinn viel weiter, als auf solche actus aus, und begreifet unter seinem Gesichtspunkte §. 3. alle Handlungen, welche Besorgung streitiger Angelegenheiten nicht unmittelbar angehen, wohl aber zum Umfange richterlichen Amts gehören, und Einfluß aufs Wohl der Unterthanen, auf Fürsorge für Sicherheit ihres Vermögens, auch auf Erhaltung landesherrlicher Gerechtsame haben, — als bey Kirchen- Schul- Armensachen, bey Einrichtung der Untergerichte und dergleichen, weshalb man das Werk von §. 369. an, nachsehen kann. Auch liefert er Anleitungen, Tabellen und Muster zu den bey einer Bank zu belegenden und einzuziehenden Geldern des Pupillengeneraldepositi, zu der Repartition der Bankozinsen ꝛc., nebst Pacht- und Kauffkontracten ꝛc., wenn sie vor Gericht in Ansehung der Bestättigung vorkommen, welche freylich in der Iurispruden-

tia hevrematica mehr am rechten Orte stehen, als da, wo weiter nichts als Bestättigungsanweisung ertheilt wird.

So wie manche dieser Dinge Polizey = und andere Gegenstände betreffen, und im eigentlichen Sinne nicht vor den Ressort richterlichen Amts oder der Gerichtsstellen, besonders der Untergerichte, sofern dieser Ressort nicht durch besondere Landesverfassung darauf erstreckt ist (welches der Vf. im §. 5. selbst fühlt und bemerkt) gehören, sondern sehr oft besondern Landesstellen heimgegeben sind; also ist die Benennung nicht treffend, und das Werk umfasset mehr, als man erwartet.

Aus eben diesen Rücksichten wäre es auch dienlich gewesen, das Formelle der Muster nicht bloß einer Untergerichtsverfassung anzupassen. Indessen da Anleitung über das Innere der Geschäfte und Vorsichtigkeitsregeln nebst innerem Gehalte guter Muster, in sich allenthalben anwendbar bleiben und der durch solche fähig gemachte Mann leicht den Schnitt der äußern Form findet: so wollen wir ohne Umschweife zur Brauchbarkeit des Werks gehen.

Diese werden wir am besten abmessen, wenn wir einen Blick auf die Quellen und die Hülfsmittel werfen, woraus der Verf. seine Anleitung schöpft und durch welche er einen Geschäftsmann ausbilden will, auch wenn wir die Güte seiner eigenen Bearbeitung ponderiren.

Die Quellen sind, preußische, allgemeine und besondere Rechte mit vieler Genauigkeit zusammengetragen und angeführt, und Gerichtsbrauch; aber auch Regeln aus der Natur jedes einzelnen Geschäfts genommen und die Hülfsmittel sind alle diejenigen, welche einen geschmackvollen, brauchbaren Geschäftsmann bilden können. Obgleich dieses Werk vorzüglich für preußische Geschäftsmänner bestimmt ist: so zeigen doch die Quellen und Hülfsmittel, daß auch Auswärtige Nahrung hier finden werden. Selbst für diese hat der Verf. in Ansehung der Litteratur für das vorgesteckte Fach gesorgt und überhaupt wird jeder Auswärtige vielen Nutzen aus dem Werke ziehen können; denn die aus der Natur der Geschäfte gezoge-

die Regeln sind, einige Stellen ausgenommen, wo Verbesserungen könnten angebracht werden, trefflich, — man sehe nur die Kapitel von Taxationen, Gütertheilungen rc. und die in allen abgehandelten Geschäften einschlagende preußische Gesetzgebung wird den denkenden, mit Scharfsinn anwendenden Kopf, herrliche Dinge auch in andern Staaten anwendbar finden lassen. Wenn wir überdieß noch die Bearbeitung des Hrn. Verf. betrachten, so können wir nicht anders als, unter der Bemerkung, daß manchmahl etwas mehrere concentrirte Kürze hätte Platz finden können, sie loben und die Muster, welche Formularien für alle vorkommende Geschäfte liefern, im Ganzen zur Nachahmung und modifizirten Anwendung, besonders auch bey Inventarien, Theilungen rc. und allen zur tabellarischen Genauigkeit auch pünktlichen Ordnung gehörenden Manipulationen anpreisen; sofern hie und da die Ternimologie ein wenig geläutert wird.

Glücklich ist der Staat, wo, wie im Preußischen, eine alle andere so weit hinter sich lassende pünktlich bestimmende Gesetzgebung eine feste Basis ist, auf welche dergleichen praktische Werke gebauet und darnach mit Festigkeit ausgearbeitet werden können! Würde eine solche Gesetzgebung im übrigen Deutschlande auch angenommen werden, — und dieses wäre wohl ohne viele Schwierigkeiten thunlich, da sie nur den Gang nicht streitiger Gerichtsgeschäfte, welcher allenthalben, der übrigen Gesetzgebung unbeschadet, gleichförmig seyn kann und in Rücksicht der Pünktlichkeit, wovon die preußische Verfassung Muster ist, gleichförmig seyn sollte, berühren soll; wie vieles wäre nicht gebessert, in feste Regelmäßigkeit gebracht und für die Nation harmonischer gemacht! — Da dieses aber vor der Hand wohl frommer Wunsch bleiben wird: so könnte indessen doch die vorliegende Anleitung als instruktive Norm den Gerichten und eintretenden Landesstellen auch außerhalb der preußischen Staaten, unter sehr leichter Anpassung auf andere Verfassungen, — einer bloß in kurzen Zusätzen und Anmerkungen bestehen könnenden Anpassung, —

vor=

vorgesteckt werden, um sie, so weit keine Collisionen in den Rechten selbst existiren, vor Augen zu haben. So wäre wenigstens der erste Schritt zur Verbreitung eines harmonischen, gebildeten und pünktlichen Gangs in solchen Geschäften gethan. Und sollte auch dieses nicht zu erlangen seyn; nun, so empfehlen wir es allen braven deutschen Geschäftsmännern, sich das Werk anzuschaffen, sichs so viel möglich eigen zu machen und so durch deutschen Biedersinn der Nation das zu gewähren, was die Gesetzgebung nicht gewährte.

Sollen wir wohl den hier so sehr connexen, im Juliusheft vorigen Jahrs S. 413 u. ff., schon geäußerten Wunsch einer neuen Gesetzgebung auch für den Mechanismus des gerichtlichen Verfahrens in Rechtsstreiten und auch dafür aufzusteckender Muster wiederhohlen? — Noch sehen wir einer solchen, in einem gewissen biedern Staate im Werk seyenden Gesetzgebung, die man damahls schon erwartete, entgegen; und fodern wenigstens die Denker, welche zu ihrem Behufe gearbeitet haben, auf, ihre Beyträge und Entwürfe dem Publikum nicht vorzuenthalten.

Die im Werke enthaltene Anleitungen und Muster erstrecken sich über alle oben bemerkte Gegenstände und werden dem sich Raths erhohlen wollenden, in allen solchen Gegenständen Rath gewähren. Eine genaue Uebersicht des Werks und ein genaues Verzeichniß der Muster, finden sich auch gleich Anfangs; wir brauchen daher weiter nichts zu erinnern, als daß bey einer etwaigen zwoten Auflage für ein brauchbares Register und für Verbesserung der am Schlusse bemerkten nicht wenigen Druckfehler gesorgt werden möge.

Commentatio Juris Publici Saxonici de justa Henrici Illustris in Thuringia successione. Scripsit et Praes. D. Christ. Gottl. Bienero ad disceptandum proposuit Carl Gottlieb Weber, Lips. 1795, 4. S. 84.

Die Erbfolge Heinrich des Erlauchten in Thüringen ist bis jetzt, wie der Verf. sehr richtig im Eingange dieser schätzbaren

baren akademischen Streitschrift bemerkt, häufiger von hessischen als sächsischen Geschichtsforschern erläutert und beurtheilet worden, woraus sich gewiß mit Recht schließen läßt, daß der gegenwärtige Versuch nicht überflüssig seyn dürfte.

In dem ersten Abschnitte wird eine Erzählung der von dem Markgrafen Heinrich gemachten Erwerbung Thüringens und aller darüber entstandenen Streitigkeiten vorausgeschickt, aus welcher wir nur so viel ausheben wollen, als nothwendig ist, um den Zweck dieser Schrift beurtheilen zu können. — Die Tochter des Landgrafen zu Thüringen, Herrmann (des Ersten), war mit dem Markgrafen von Meißen Dieterich dem Bedrängten, verheirathet. Nach dem Tode Herrmann des Ersten succedirte ihm: 1) sein Sohn Ludewig der Vierte oder der Heilige, 2) dessen Sohn Herrmann der Zweyte, 3) der Onkel des Letzverstorbenen, Heinrich Raspe. Als dieser voraus sah, daß nach seinem Tode Streitigkeiten über die Erbfolge in seinen Ländern entstehen würden, so erhielt er vom Kaiser Friedrich dem Zweyten, der ihm Anfangs sehr geneigt war, im Jahre 1242 eine Eventualinvestitur für den Sohn seiner Schwester (Halbschwester) der Jutta, Heinrich den Erlauchten. Demungeachtet machten nach dem 1247 erfolgten Absterben des Heinrich Raspe, noch folgende Competenten wegen ihrer Verwandtschaft mit dem letzten Landgrafen, Ansprüche auf die erledigte Erbschaft: 1) Sophie von Brabant, die Tochter Ludwig des Vierten, des vollbürtigen Bruders von dem letztverstorbenen Landgrafen. 2) Der Graf Siegfried von Anhalt, ein Sohn der Irmingard, einer andern Schwester des Heinrich Raspe, der Gemahlin Heinrich des Ersten von Anhalt; dieser aber hat sich vermuthlich mit Heinrich dem Erlauchten 1263 verglichen, weswegen auf seine Rechte keine besondere Rücksicht zu nehmen ist. Mit desto größerem Nachdruck suchte die Sophie ihre Forderungen durchzusetzen, die sich jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach, bloß auf die Allodien einschränkten, welche aus Hessen und einigen in Thüringen selbst gelegnen Dynastien bestanden. 1250 kam zwischen ihr und Heinrich dem Erlauchten ein Vertrag zu Stande, nach welchem dieser den Besitz der thü-

rin-

ringischen Allodien so lange behalten sollte, bis er ihm vom Kaiser abgesprochen würde, Hessen aber nebst der Wartburg, als Vormund des Sohnes der Sophie, Heinrich des Kindes, auf zehn Jahre verwalten sollte. (Der jetzt angeführte Inhalt dieses Vergleichs ist sehr gut aus gleichzeitigen Schriftstellern gegen den Hundeshagen erwiesen, der in seiner kurzen Untersuchung der Trennung der Landgrafschaften Thüringen und Hessen §. 22—24. behauptet, daß Heinrich der Erlauchte auch die gesammten thüringischen Allodien bloß als Vormund des jungen Heinrichs erhalten habe.) Das gute Vernehmen zwischen Heinrich dem Erlauchten und der Sophie dauerte bloß bis 1254, zu welcher Zeit die letztre ihre Ansprüche, besonders auf die thüringischen Allodien, erneuerte, welchen sie jedoch nach einem langwierigen Kriege, durch den Frieden von 1265 gänzlich entsagen mußte, dagegen Heinrich der Erlauchte feyerlich Verzicht auf Hessen that. — Mitten unter diesen Streitigkeiten hatte auch der Erzbischof Siegfried von Maynz die in Thüringen und Hessen gelegnen maynzischen Lehen in Anspruch genommen, wovon ausführlicher in dem dritten Kapitel gehandelt wird. (Ganz scheint uns hier der Verf. seinem Plane nicht getreu geblieben zu seyn, indem alle historische Umstände, welche diese Forderung betreffen, nicht in die rechtliche Ausführung, sondern in die Geschichtserzählung gehören).

Zweyter Abschnitt. Vertheidigung Heinrich des Erlauchten gegen die Ansprüche der Sophie von Brabant.

1) Wird die Rechtmäßigkeit der Erbfolge Heinrichs in den Reichslehnen gezeigt. Sie beruhte ganz auf der vom Kaiser im Jahre 1242 erlangten Eventualinvestitur. Die Urkunde, worinn diese ertheilet wird, ist noch vorhanden und trägt alle äußere und innere Kennzeichen der Aechtheit an sich, ob gleich einige hessische Publicisten sie verdächtig zu machen gesucht haben. Auch war der Kaiser allerdings berechtiget, eine solche Anwartschaft auf die thüringischen Reichslehen zu ertheilen, weil ihm dieselbe nach Erlöschung des Mannsstammes als apert anheim fallen mußten. (Bey der Erläuterung die-

 ser

ser Sätze hat sich der Verf. beynahe zu lange aufgehalten, da sie gegenwärtig von keinem gründlichen Rechtslehrer mehr in Zweifel gezogen werden.) Uebrigens wurde das Recht Heinrich des Erlauchten auf die thüringischen Reichslehen, noch durch einen dreyfachen Grund befestiget, a) durch die Ergreifung des Besitzes, die sogleich nach dem Absterben des Heinrich Raspe erfolgte, b) durch die feyerliche Unterwerfung der thüringischen Grafen und Vasallen, c) durch die im Jahre 1252 vom Könige Wilhelm (der fälschlich Imperator genannt wird) erlangte Belehnung. — Am Schlusse dieser Abtheilung werden noch die Reichslehen selbst angegeben, welche vermöge der angeführten Rechtsgründe Heinrich dem Erlauchten zu Theil wurden.

2) Rechtmäßigkeit der Erbfolge Heinrichs in den Allodien. Diese wird erst erwiesen, nachdem zuvor sehr ausführlich diejenigen Allodien sind beschrieben worden, welche zu den thüringischen Ländern gehörten. Der Beweis selbst wird darauf gegründet, daß Heinrich der Erlauchte dem letztverstorbenen Landgrafen Heinrich Raspe, sowohl in Ansehung der Linie, als auch in Ansehung des Grades, eben so nahe verwandt als die Sophie gewesen sey. Der Haupteinwurf, den man dagegen vorbringen kann, daß Heinrich bloß der Sohn der Halbschwester, Sophie aber die Tochter des vollbürtigen Bruders gewesen sey, wird viel zu kurz in einer Note (not. 87. p. 61.) damit widerlegt, daß bey der Erbfolge in den Allodialstammgütern, eben so wenig, als bey den Lehen, auf den Unterschied zwischen der vollen und halben Geburt Rücksicht genommen werde. Eben hievon aber hätte Rez. einen ausführlichern Beweis zu lesen gewünscht, wenigstens sieht er nicht ein, inwiefern dieses als ein Grund der behaupteten Meinung kann angeführt werden, daß das Erbrecht in den Stammgütern nicht von dem Letztverstorbenen, sondern von dem Stammvater oder ersten Erwerber des Stammgutes herzuleiten ist: denn hier ist ja nicht von dem Erbrechte, sondern von der Erbordnung die Rede, welches beydes der Verf. sonst sehr gut zu unterscheiden weiß, in dem gegenwärtigen Falle aber, mit Fleiß nicht beobachtet zu ha-

haben scheint. Weit glücklicher werden die übrigen Einwürfe gehoben, wobey wir uns aber nicht aufhalten wollen, da sie sich zum Theil selbst widerlegen.

Dritter Abschnitt. Vertheidigung Heinrich des Erlauchten gegen die Ansprüche des Erzbischofs von Maynz.

Der erste Ursprung der maynzischen Lehne in Thüringen, ist unstreitig in der geistlichen Oberherrschaft des Erzbischofs über Thüringen zu suchen, doch wurden dieselben in der Folge durch verschiedne andre Gründe vermehrt. Die Behauptung des Erzbischofs, daß ihm nach dem Absterben des letzten Landgrafen Heinrich Raspe, alle diese Lehne als apert anheim fielen, läßt sich dadurch widerlegen, daß in der Regel alle geistliche Lehne für Weiberlehne zu achten sind, womit auch die ältere Observanz der maynzischen Lehnscurie übereinstimmt. (Bekanntlich wird noch bis auf den heutigen Tag die Präsumtion der weiblichen Erbfolge in den geistlichen Lehnen von vielen Gelehrten aus triftigen Gründen bestritten. Man vergl. *Boeris* in feudis ecclesiasticis successio feminarum non praesumitur sed probanda est in *Zepernic* Analectis Iuris Feudalis T. I. Obs. 48. und Ge. Lud. *Böhmer* in Institutionibus Iuris Feudalis §. 124. der in Ansehung dieses Gegenstandes die Meinung seines Vaters Just Henning Böhmer *), welcher der Verf. gefolgt ist, nicht annimmt. Auch uns scheint eine allgemeine Observanz, durch welche die Erbfolge der Weiber in den geistlichen Lehnen begründet würde, der Natur des Herkommens selbst entgegen zu seyn. Was aber die ältern Rechte der maynzischen Lehnscurie betrifft, so glauben wir allerdings, daß die von dem Vf. angeführten Beyspiele eine starke Vermuthung für seine Meinung bewirken.) Die Rechtmäßigkeit der maynzischen Ansprüche mochte übrigens beschaffen seyn, wie sie wollte, so suchte sie doch der Erzbischof mit der größten Heftigkeit durchzusetzen, und bediente sich sogar in dieser Absicht der geistlichen

*) s. Ejusdem Diss. de feudis ecclesiasticis Cap. II. §. X. XI. in Ienichen thes. jur. feud. T. II. p. 237.

Waffen. Erst 1254 kam ein Vergleich zu Stande, nach welchem Heinrich mit allen maynzischen Lehnen in Thüringen beliehen wurde. Durch einen neuern Vertrag von 1666, den die Erfurter Streitigkeiten veranlaßten, haben sich in der Folge die Erzbischöffe zu Maynz aller ihrer lehnsherrlichen Rechte über diese Güter begeben.

* * *

Ob wir gleich in mehreren wichtigen Sätzen mit dem Vf. dieser Schrift nicht übereinstimmen, so müssen wir ihm doch die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß er seinen Gegenstand mit vielem Fleiße, und einer ausgebreiteten Belesenheit bearbeitet hat. W—e.

Die Ascendentensolge in weiblichen Lehen, aus einem neuen Gesichtspunkte wider Hrn. Danz und Hrn. Koch, dargestellt von Nicolaus Thaddäus Gönner, b. R. Dr. bamberg. wirkl. Hof- und Regierungsrath und öffentlichen ordentlichen Rechtslehrer. Bamberg bey Vinzenz Dederich 1895, 8. S. 136.

Der Hr. Regierungsrath erfüllet hiemit das Versprechen, welches er dem Publikum in unserer Litteratur (Mon. Merz S. 403) gemacht hat. Der bekannte pücklerische Successionsfall, von dem die abgekürzte kochische Stammtafel am Ende der Abhandlung beygefügt ist, liegt hiebey zu Grunde. Bekanntlich spricht Koch gegen den Gr. von Pückler als Vater der verstorbenen Gr. Karolina; von der speckfeldischen Linie ist er kein Glied und muß also den Gr. von Rechtern als Gliedern dieser Linie nachstehen, in der sontheimischen Linie sind seine Mutter und seiner Mutter Brüder mit seiner Tochter in einem nähern Grade verwandt. Danz gibt dem Vater beyde Antheile. In beyden Meinungen glaubt der Hr. Verf. Extreme zu finden und nur in der Mitte die Wahrheit anzutreffen. So lange das Lehen nicht von einer Linie in die andre übergehe, so könne der Vater, weil er kein Glied dieser Linie sey, nicht in dem Lehen succediren und hier steht er mit Koch gegen Danz für die Gr. von Rechtern;

wenn

wenn aber das Lehen von einer Linie in die andere übertrete, so sey der Vater immer der Nächste, und hier steht er mit Danz gegen Koch für den Gr. von Pückler wider die Gräfin von Pückler und ihre Brüder die Gr. von Wertheim. Hiebey verwahrt er sich feyerlich, daß er den vorliegenden Fall nur nach Grundsätzen des allgemeinen Lehenrechts nicht nach dem Allodialrechte deutscher Stammgüter (Rez. glaubt, daß dieses, was die gegenwärtige Frage betrifft, nicht viel von dem Lehenrechte unterschieden sey) und den besonderen Familienverträgen beurtheilen, nicht entscheiden, sondern vielmehr die allgemeine, oder seine hier aufgestellte Lehre, durch gegenwärtigen Fall anschaulich machen wolle. Doch wir müssen den Verfass. selbst hören. Zur geschwindern Uebersicht fügen wir die Stammtafel selbst bey, da sie uns besonders in der Folge noch manchen Dienst leisten wird.

Stammtafel

Schenk Georg Friderich von Limpurg. † 1651.

Vollrath, Stifter der Sontheimischen Linie, † 1713

- Amona † 1747, Gemahl. Gr. v. Löwenstein Wertheim.
  - Lud. Voll. [...]
  - Friderich Ludwig
  - Karolina Gem. Gr. v. Pückler.
  - Diese drey prätendiren den erledigten Sontheimischen Antheil.
    - (Karolina:) Friderich Karl Gr. v. Pückler. NB. Dieser prätendirt als Vater die beyden Antheile, welche seine Gräfin Tochter besessen.
- Friderica † 1747, Gemahl. Gr. v. Schönburg.
  - Sophia † 1757.

Georg Eberhard, Stifter der Speckfeldischen Linie, † 1705.

- Albertina † 1717, Gemahl. Gr. v. Welz.
  - Friedrich Gr. v. Welz † 1748. (Gemahl der Sophia)
    - Maria Friderika † 1765. (Gemahlin des Friderich Karl Gr. v. Pückler)
- Amalia † 1754, Gemahl. Gr. v. Rechteren.
  - Joh. Eberhard Gr. v. Rechteren † 1754.
    - Josua
    - Friderich Ludwig
    - Friderich Reinhard
    - Gr. v. Rechteren. Diese drey prätendiren den erledigten Speckfeldischen Antheil.

Karolina † 1787. (Tochter des Friderich Karl Gr. v. Pückler und der Maria Friderika)
Diese hat von mütterlicher Seite her von dem Familienfideicommisse zwey Antheile aus der Sontheimischen und Speckfeldischen Linie besessen, wovon jetzt die Frage ist.

Die Abhandlung zerfällt in vier Abschnitte.

Der erste Abschnitt enthält in 11 §en die Geschichte des Streits über Ascendentenfolge in weiblichen Lehen S. 1—25. Der zweyte Abschnitt ist dogmatisch, der dritte und vierte sind polemisch.

Zweyter Abschnitt. Grundsätze, nach welchen die Ascendentensuccession in Lehen zu bestimmen ist, nebst einer Erläuterung des bekannten Lehenstextes II. F. 50. S. 25 — 61. Ascendentenqualität, sagt der Hr. Verf. (§. 12.), könne nie das Successionsrecht ertheilen, dieses fließe aus der ersten Belehnung, ein Ascendent, der von dem ersten Erwerber nicht abstamme, nicht in der ersten Belehnung begriffen sey, könne daher nicht in dem Lehen succediren. Habe er (§. 13.) als Abkömmling des ersten Erwerbers das Successionsrecht, so komme es jetzt noch auf die Successionsordnung an. Ascendenteneigenschaft (§. 14.) könne nie die Linealfolge wider die ausdrückliche Verordnung des Lehentextes II. F. 50. stören; nach dieser dürfe ein Lehen, wenn es einmahl in eine Linie gekommen ist, nicht von dieser in eine andere Linie übergehen, so lange noch Personen von dieser Linie vorhanden seyen, der Vater, der zu einer andern Linie gehöre, könne also nicht seinem Descendenten in dem mütterlichen Lehen zum Nachtheile der Verwandten der mütterlichen Linie folgen. Wenn aber (§. 15.) mit dem letzten Besitzer die Linie ganz ausgestorben ist und das Lehen in eine andere übergeht, worinn der Ascendent mit andern Verwandten concurrirt, dann gebühre den Ascendenten vor allen übrigen Verwandten die Erbfolge. Er habe von dem ersten Erwerber ein Successionsrecht, sey in der Linie, an welche das Lehen gefallen, sey dem letzt Verstorbenen dem Grade nach am nächsten verwandt. Indessen vertheidige ich, setzt der Verf. hinzu, keine Ascendentensuccession zum Nachtheile der Linealfolge, ich räume den Ascendenten, als solchen, keinen Vorzug nach den Descendenten vor allen übrigen Seitenverwandten ein, ich nehme fürs Lehenrecht keine Classe der Ascendenten an, wie sie im römischen Rechte vorkommt, ich ver-

versetze den Ascendenten nicht in die Linie seines Descendenten, sondern ich setze nur Ascendenten mit den übrigen Collateralen in eine Categorie, behandle beyde nach gleichen Grundsätzen und spreche dem Ascendenten, wenn er in der Linie ist, an welche das Lehen fiel, den Vorzug zu, aber nicht als Ascendenten, sondern weil er in der berufenen Linie dem Grade nach der nächste Verwandte ist. — Wir wollen den Hrn. Verf. in der Folge bey seinem Worte halten. — Auch hierinn ist seine Meinung von der danzischen wesentlich unterschieden (§. 16.). Danz spricht auch in dem Fall den Ascendenten den Vorzug schon als Ascendenten zu, Gönner, als den dem Grade nach am nähesten Verwandten. Danz gibt ihnen ein besonderes Vorzugsrecht, Gönner ein schon aus den allgemeinen Grundsätzen der Lehensfolge abgeleitetes Successionsrecht. Concurriren (§. 17.) Ascendenten mit Brüdern und Bruderskindern, so sind die Ascendenten in der Lehensfolge ausgeschlossen. Ein klares Gesetz II. F. 11. gibt den Brüdern und Bruderskindern sogleich nach den Descendenten die Succession. Zweytens ist der Ascendent (in dem gegenwärtigen Falle) nicht in der Linie der Brüder und Bruderskinder. Wenn also Böhmer (princip. jur. feud. §. 146.) den Ascendenten den Vorzug gibt, so übersieht er den Vorzug der Linie. [Allein in diesem Falle, wo der Ascendent nicht von der Linie des verstorbenen Vasallen ist, legt ihm auch Böhmer vor den Brüdern und Bruderskindern kein Successionsrecht bey. In seiner Dissertation (de successione feudali fratrum fratrisque liberorum Götting. 1768. §. 8 et 9.) erklärt er sich näher darüber und unterscheidet vier Fälle. Erstens, wo für die Ascendenten im ausdrücklichen Investiturvertrage gesorgt und denselben die Succession zugesichert ist. In diesem Falle, sagt Böhmer, ist die Ascendentenfolge bloß subsidiarisch. Sie succediren dann erst, wann alle Descendenten des ersten Erwerbers, diese mögen sich zu dem letzten Besitzer als Descendenten oder Seitenverwandte verhalten, abgegangen sind. Zweytens bey einer von einem Ascendenten zu Gunsten seines Descendenten geschehenen Entsagung auf

das

das Lehen, schließt der entsagende Ascendent die Seitenverwandte aus; denn diesen ist wegen des vorbehaltenen Rechts des Renunciirenden noch gar kein Erbrecht erwachsen. Drittens bey einem neuen nach Art alter verliehenen Lehen entscheidet die Nähe des Grades. Der Vater geht daher dem Bruder vor, denn dieser ist mit dem Sohne im ersten, der Bruder mit dem Bruder im zweyten Grade verwandt. Der Bruder concurrirt aber mit dem Großvater in der Succession seines Bruders, denn beyde sind mit dem Verstorbenen im zweyten Grade verwandt. Viertens bey wahren Erbleben entscheidet das gemeine Recht. Wir sehen also, daß Böhmer nicht so unbedingt den Vorzug den Ascendenten einräumt, daß er bey Niederschreibung der angeführten Stelle bloß die vier Fälle als Ausnahmen, und nicht den Fall, von dem der Herr Verf. redet, vor Augen hatte, und aus dem ersten kann man nicht undeutlich abnehmen, daß er ihn so wie unser Verf. würde entschieden haben.] Nimmt man, fährt der Hr. Verf. fort (§. 18.) die Linealfolge mit Gradesvorzug an, so kann man einem Ascendenten, der in eben derselben Linie ist, als dem am nächsten Verwandten die Succession nicht absprechen. Denn sagt er unten (§. 62. u. f.) die Nähe des Grades muß nach römischem Rechte beurtheilt werden, nach dem römischen Rechte ist aber immer der Ascendent dem Grade nach der Nächste, und schließt alle übrige Seitenverwandte aus. Mit dieser Meinung sucht er die Lehenstexte II. F. 50. und II. F. 48. zu vereinen. In dem §. 19—24. trägt er die verschiedenen Auslegungen des Textes II. F. 50. vor, daß der Text von einem neuen Lehen zu verstehen sey, sey ein unerweißliches Vorgeben, da der ganze Text von einem alten Lehen handle. Würde der Fall unterstellt, wo ein Ascendent nicht vom ersten Lehenserwerber abstamme, so wäre die Disposition des Gesetzes ganz überflüssig (§. 19.) Wollte man ihn von einem Männerlehn verstehen, so könne der Regel nach die Ascendentensuccession nur bey einem Weiberlehen eintreten, und was bey Männerlehen gelte, das müsse auch der Regel nach bey Weiberlehen eintreten. (§. 20.) Daß der Feudist mehr erzählungsweise spreche, sey auch nicht hinlänglich; dagegen stehe: daß er die

Ascen-

Ascendenten unmittelbar mit den Töchtern verbinde, und den ersten wie diesen das Successionsrecht, es seyen denn die Töchter durch Vertrag gerufen, oder das Lehen sey ein Weiberlehen, abspreche; ferner hätten die enunciativen Worte des Feudisten gesetzliches Ansehen (§. 21). Diese Auslegungen werden durch Citaten verschiedener Rechtsgelehrten erläutert (§. 22. und 23). In den §. 24. und 25. zeigt denn nun der Herr Verf., was der Lehenstext nicht sagt, in dem §. 26. und 27. was er eigentlich sagt. Aus dem gesagten erhelle, daß der Lehenstext dunkel und zweifelhaft sey, und daher könne man vermöge desselben einem Ascendenten, der von dem ersten Erwerber abstamme und in der Linie sey, auf welche das Lehen übergehe, nicht sogleich das Successionsrecht absprechen. Ein solcher Ascendent succedire vermöge der allgemeinen Grundsätze als nächster Agnat. Daß der Lehenstext eine Ausnahme von diesen allgemeinen Grundsätzen habe festsetzen wollen, lasse sich nicht erweisen (§. 24). Ein solcher Ascendent stelle eine zweyfache Person vor, in Hinsicht auf seine Abstammung vom ersten Erwerber sey er ein Descendent desselben und ein Agnat des letzten Besitzers, in Hinsicht auf den letzten Besitzer sey er Ascendent, die letzte Qualität hebe die erste und das daraus fliessende Successionsrecht nicht auf. Danz habe, da er das Gegentheil einer doppelten Repräsentation behaupte, an Hert de uno homine plures sustinente personas nicht gedacht. Wenn außer einem solchen Ascendenten gar kein Familienglied vorhanden sey, könnte man wohl das Lehen für heimgefallen erklären, oder einem Seitenverwandten in einer entfernteren Linie das Lehen zusprechen? Gewiß nicht, als Descendent vom ersten Erwerber hat er ein Successionsrecht, und im letzten Falle darf das Lehen an keine entferntere Linie fallen. (In so weit geben wir dem Hrn. Verf. vollkommen Recht) Oder könnte man, fährt er fort, wenn etwa nebst dem Vater noch die Großmutter vorhanden wäre, diese zur Succession rufen, wie dieß Koch that? Eben so wenig, und wer hat noch die Großmutter mit Uebergehung des Vaters zur Succession gerufen? Wer wird die Nähe des Grades nach dem Verhältnisse zum ersten Erwerber bestimmen, und den Streit über Regre-

dient-

dienterbschaft aus dem Grabe erwecken wollen? (§. 25). (Hievon werden wir noch unten reden, und diese Fragen beantworten). Der Lehenstext wollte bloß, sagt der Verf (§. 26. und 27.) den Unterschied zwischen der römischen Succession und der Lehensfolge vortragen, zeigen, daß die Ascendenten als solche vor den übrigen Agnaten kein besonderes Vorzugsrecht wie in der römischen Succession hätten, solchen aber, wenn sie zugleich als Agnaten in Betrachtung kämen, das Successionsrecht nicht absprechen, sondern dieselben nach den allgemeinen Grundsätzen der Lehensfolge beurtheilt wissen. Der Lehenstext II. F. 48. beweise auch nichts gegen den aufgestellten Satz, denn ungerechnet, daß der Text ein capitulum extraordinarium sey, so setze er einen besonderen Fall voraus, Die Entsagung des Vaters zu Gunsten des Sohnes, der durch den allgemeinen Satz, ad renuntiata non datur regressus, schon seine Entscheidung erhielte (§. 28).

Dritter Abschnitt. Unbedingter Vorzug, welchen Herr Danz den Ascendenten, als solchen, ohne Rücksicht auf Linie beylegt — Die erste Uebertreibung, ihre Gründe und deren Prüfung. (S. 61—109).

Der Gründe für Danz sind in allen funfzehn, die der Hr. Verf. der Ordnung nach durchgeht, und welche wir, obgleich sie und ihre Widerlegung meistentheils schon bekannt sind, dem Leser hier zur nochmahligen Uebersicht dieser Materie in möglichster Kürze darlegen wollen. I. **Wer wollte einen tüchtigen Descendenten des ersten Erwerbers ausschließen, bloß weil er Ascendent ist?** Es sind zwey himmelweit verschiedene Dinge, einen von der Succession ausschließen, und ihm ein unbedingtes Vorzugsrecht beylegen (§. 30). II. **Kein Lehengesetz schließt ihn aus.** Durch II. F. 50. und die Grundsätze der Linealfolge ist er ausgeschlossen (§. 31). III. **Durch Zeugungen allein wird das Successionsverhältniß bestimmt. So wie die Zeugung eines erbfähigen Kindes die übrigen Familienglieder noch von der wirklichen Gelangung zum Lehen entfernt, so muß auch**

der

der Umstand, daß ein schon für seine Person mit einem Successionsrechte begabter Descendent des ersten Erwerbers Vater oder Mutter des letzten Besitzers geworden ist, dieselbe Wirkung erzeugen. Schon der Vordersatz ist falsch. Dem ersten Umstand legen die Lehensgesetze das wirkliche Successionsrecht bey, dem letzten nicht, die Grundsätze der Lehensfolge widersprechen demselben (§. 32). IV. Bey Entwerfung einer Stammtafel stehen Ascendenten nothwendig als solche da, also müssen sie auch vor allen andern succediren. Der Schluß ist falsch. Das Argument beweiset zu viel, nach demselben könnte also auch ein Ascendent erben, der von dem ersten Erwerber gar nicht abstammt. In eine Stammtafel bringt man manche Personen, denen in einem eben vorliegenden Falle gar kein Vorzugsrecht zusteht (§. 33). V. Der bey der Erbfolgeart in Lehen hauptsächlich entscheidende Vorzug der Linie ist der Ascendentenfolge so wenig zuwider, daß er vielmehr sichtbar für dieselbe spricht. Des letzten Lehenbesitzers Eltern stehen mit desselben Geschwistern, Geschwisterkindern in einer Linie u. s. w. So ganz verwerflich ist Danzens Einwurf nicht, gibt es ja auch nach dem römischen Rechte Linien der Ascendenten. Allein nach dem Lehenrechte entsteht nur eine Linie, durch Abstammung vom nächsten gemeinsamen Stammvater, also nur durch das Gezeugtwerden, nicht durch das Zeugen. Dieß erhellt ganz deutlich selbst aus Danzens angeführten und paraphrasirten Lehenstexte II. F. 50. Wenn Zeugen in die Linie des Erzeugten setzte, so müßte auch jeder Ascendent, er möge nun vom ersten Erwerber abstammen oder nicht, in dessen Linie stehen und ein Successionsrecht erhalten; ein wahres Absurdum. In seinen Sendschreiben, dem ersten S. 31, dem zweyten S. 47, verfällt Danz in einen wahren Zirkel (§. 34—38). VI und VII. Der Ascendent ist immer dem Grade nach der Nächste. Danz und Seyfert übersehen hiebey den Vorzug der Linie (§. 39 und 40). VIII. Der

Ascendent ist immer der nächste gemeinschaftliche Stammvater seines Descendenten, für ihn also spricht, als Ascendenten, der Vorzug der Linie und des Grades. Die ganze Illusion dieses Danzischen Argumentes beruhet darinn, daß er einen falschen Begriff eines Stammvaters in Hinsicht der Lehensfolge aufstellt (§. 41 und 43.) (Er ist der nächste oder vielmehr der alleinige Stammvater von der Linie, die er stiftet, durch die Zeugung des Kindes kann er sich aber nicht in die Linie desselben, in die Linie der Mutter hineinsetzen, weil dadurch kein Blut von dem Stifter der mütterlichen Linie in seine Adern geleitet wird). IX. Abstammung vom ersten Erwerber gibt ein Erbrecht, und unter den Descendenten bestimmt das Verhältniß zum letzten Besitzer die Erbfolgeordnung; folglich muß es in Hinsicht auf den letzten Besitzer eine Descendenten- Ascendenten- und Collateralenfolge geben. Daß das Verhältniß zum letzten Besitzer die Erbfolgeordnung bestimme, ist nur in so ferne wahr, als man auf kein anderes Verhältniß Rücksicht nimmt, als dasjenige, welchem die Gesetze diese Wirkung beylegen; der Ascendenteneigenschaft legen aber die Gesetze keine solche Wirkung bey, ja sie streitet sogar mit den Lehenrechtsgrundsätzen, also enthält dieses Argument eine wahre petitio principii (§. 44). X. Die bürgerlichen Rechte erkennen das Vorzugsrecht der Ascendenten durchaus an. Auch zugegeben, so sehr auch Walch dagegen gestritten und Pütter das Gegentheil bey den Stammgütern unter illüstren Familien dargethan hat, so ist ein großer Unterschied zwischen Allodial- und Lehenssuccession. 1) Jene gründet sich auf den vermutheten Willen des Verstorbenen (Stammgüter müssen aber hier ausgenommen werden), Lehensfolge auf das Gesammteigenthum (!) 2) Die bürgerliche Succession ist daher subsidiarisch, bey der Lehensfolge ist dagegen die testamentarische unzulässig. 3) Die bürgerliche germanische Erbfolge ist nichts weniger als eine Linealfolge mit Gradesvorzug (!) 4) Beweiset überhaupt der angeführte Grund zu viel, weil er auch einem vom ersten

sten Erwerber abstammenden Ascendenten das Wort spricht (§. 45). XI. Die allgemeinen deutschen Gesetze unterscheiden nicht, also dürfen auch wir nicht unterscheiden. Herr Danz hat mit nichts ein Vorzugsrecht der Ascendenten bewiesen, die allgemeinen Gesetze müssen dem besonderen Gesetze II. F. 50. nachstehen. XII. Die Longobarden folgten bey Bestimmung der Ascendentenfolge höchst wahrscheinlich den römischen Rechtsgrundsätzen, da es uns an ursprünglichen Lehensgesetzen gebricht, so bleibt uns keine andere Entscheidungsnorm. Der Lehenstext II. F. 50. spricht gerade gegen die Ascendenten, und drückte sich eben deswegen so energisch aus, um den Unterschied der römischen Erbfolge und der longobardischen Lehenfolge darzustellen (§. 47). XIII. Die gemeine Meinung der Rechtsgelehrten steht für die Ascendenten. Dagegen sagt der Hr. Verf., Meinungen hätten kein gesetzliches Ansehen, allein die Hauptwiderlegung ist wohl diese, daß alle Schriftsteller, welche Danz anführt, nicht von dem vorliegenden Falle, nicht von der Regel, sondern von Ausnahmen reden, und somit die Behauptung des Hrn. Danz ganz falsch ist (§. 48.). XIV. Observanz. Die Fälle, welche Danz anführt, begründen noch keine Observanz. 1) Der Successionsfall in dem gräflich-werthheimischen Hause, v. J. 1556 ist ganz anomalisch; die Mutter, welche die Succession und die Güter nach dem Tode ihrer Tochter forderte, war gar kein Abkömmling des ersten Erwerbers, aus ihm also kann auf die unterstellte Ascendentenfolge kein Schluß gezogen werden (M. s. Pütter in seinen Rechtsfällen B. II. Th. I. Nro. 183). 2) Der Fall im Hause Schaumburg v. J. 1640 sey für ihn, da die Ascendentin, die Gr. Elisabeth sich in der Linie befunden habe, an welche das Lehen gefallen sey. 3) Der vom H. Danz angeführte Streit zwischen den Descendenten des Schenk Vollraths, den beyden Grafen von Löwenstein Wertheim, sey durch einen Vergleich beendiget worden (§. 49). XV. Gutachten mehrerer Lehenhöfe und Rechtsgelehrten. Danz führte die nur für ihn vortheilhaften an, diese ein-

einzelnen Meinungen können keinen Rechtsgrund abgeben, und sind überdieß auf offenbar falsche Grundsätze gebaut (§. 50. 51).

Vierter Abschnitt. Unbedingte Zurücksetzung der Ascendenten nach andern Seitenverwandten, und Bestreitung ihrer Gradesnähe — die zweyte Uebertreibung — Gründe der Kochischen Meinung, und ihre Widerlegung. S. 109—136.

In diesem Abschnitte widerlegt der Herr Verf. neue Gründe des Kanzlers Koch, in so weit sie seiner aufgestellten Meinung entgegen stehen. Um zu zeigen, in wie ferne der Verf. dieselbe widerlegt habe, und unnütze Weitläuftigkeiten zu ersparen, will Rez. hier eine kurze Prüfung der gönnerischen Hypothese vorausschicken, und bey jeder Widerlegung der kochischen Gründe ihre Wichtigkeit prüfen.

I. Prüfung der gönnerischen Hypothese.

Darin kommt der Herr Verf. mit Koch überein, daß der Ascendent, als Ascendent, kein Vorzugsrecht vor den übrigen Seitenverwandten habe (§. 15.), daß in der Lehensfolge Vorzug der Linie und Gradesvorzug gelte. Darin aber, wer der Nächste in Beerbung des letzt Verstorbenen sey, wenn der Ascendent von der nehmlichen Linie ist an welche das Lehen fällt, steht er von Koch ab. Koch betrachtet den Ascendenten als Agnaten, Gönner ebenfalls (§. 18. u. f.), nur in Berechnung der Verwandschaft sind sie von einander verschieden. Wenn Gönner sagt, der Ascendent succedire dem letzt Verstorbenen, weil er dem Grade nach der Nächste sey, so begeht er eine wahre petitionem principii. Wenn er aber, um diese zu vermeiden, den Beweis aus dem römischen Rechte führt, und sagt, nach diesem müßten die Grade berechnet werden, der Ascendent sey aber immer seinem Descendenten dem Grade nach der Nächste, so verfällt er mit sich in einen offenbaren Widerspruch. Denn wenn der Ascendent nicht als Ascendent, sondern als Agnat seines Descendenten betrachtet wird, so kann er eo ipso seinem Descendenten, selbst nach römischem Rechte, nicht dem Grade nach der Nächste seyn, sondern es müssen sich theils nähere, theils gleich nahe Agnaten denken las-

lassen. Seine Berechnung der Grade ist falsch, und Kochs Berechnung ist die wahre. Es ist wahr, im römischen Rechte zählt man von dem Descendenten gleich auf den Ascendenten, allein diese Qualität kommt hier nicht in Betrachtung. Hat der Hr. Verf. jemahls gehört, daß man bey Berechnung der Grade eines Agnaten von der Person, mit welcher er verwandt ist, gleich auf ihn zähle, und muß man nicht vielmehr von ihm zu zählen anfangen, bis auf den gemeinschaftlichen Stammvater fortzählen, und bey der Person des letztverstorbenen enden, oder so auch umgekehrt? Und wenn Koch so zählet, berechnet er nicht die Grade nach römischem Rechte, da hier selbst nach dem Geständnisse des Hrn. Verf. Collateralfolge und nicht Ascendentensuccession Statt hat? Für wen ist also mehr das römische Recht, für ihn oder für Koch? Wer ist also nach dieser Berechnung dem Grade nach näher, der Graf Pückler, oder seine Mutter und ihre Brüder? Ja sagt der Verfasser, da würde offenbar der entferntere Ascendent vor dem näheren succediren. Ich antworte: die Großmutter succedirt hier nicht als Großmutter, sondern als nähere Seitenverwandtin nach der richtigen Gradesberechnung, dieß ist offenbar, wenn man bedenkt, daß auch hier ihre zwey Brüder, die wahrlich keine Ascendenten sind, zur Erbschaft wegen Nähe des Grades gerufen werden. Sie sind alle drey in gleichem im siebenten, Graf Pückler im achten Grade mit der verstorbenen Gr. Karolina verwandt. Wer wird, sagt der Hr. Verf., die Nähe des Grades nach dem Verhältnisse zum ersten Erwerber bestimmen und den Streit über Regredienterbschaft aus dem Grabe erwecken wollen? Ich antwortete: Niemand. Die Idee der Regredienterbschaft muß ihm damahls nur dunkel vorgeschwebet haben, daß er sie hier mit unserer Gradesberechnung vermischen konnte, nur die Vorliebe für seine einmahl aufgefaßte Idee, gradu proximus, scheint ihn dazu verleitet zu haben. Die Berechnung der Grade bey der Regredienterbschaft ist von der hier aufgestellten sehr verschieden. Nach der gewöhnlichen Berechnung der Grade bey Seitenverwandten ist immer der dem ersten Erwerber am nächsten verwandte Agnat auch dem letztverstorbenen am näch-

sten verwandt, weil die Grade nichts anders als die Entfernung von dem gemeinschaftlichen Stammvater sind, und durch denselben müssen berechnet werden, ohne daß dadurch eine Regredienterbschaft eingeführt würde. Diese hat nur dann Statt, wann nach Ausgang der männlichen Descendenz das Lehen an die Weiber fällt und hier nicht die Nähe des Grades unter den wirklich vorhandenen Weibern zu dem letztverstorbenen berechnet, sondern nur darauf gesehen wird, daß die Descendenz der ersten dem ersten Erwerber am nächsten verwandten Weibsperson nach Ausgang des Mannsstammes succedire. Hier wird bloß auf das Verhältniß zum ersten Erwerber — bey unserer Gradesberechnung auch auf das Verhältniß zum letzten Besitzer gesehen. Wenn ferner Ascendentenqualität hier gar nicht betrachtet wird, sondern der Ascendent als Agnat succediret, so kann der entferntere Agnat dadurch, daß er Ascendent wird, kein näherer Agnat werden und vor dem gleich nahen oder näheren ein Vorzugsrecht erlangen. Wenn die Gr. Karoline nicht die Tochter des Gr. Pückler gewesen wäre, so würden ihr unstreitig die Gr. Pückler und ihre beyden Brüder als nähere Agnaten gefolget seyn; oder setze man den Fall: diese drey seyen verstorben und Graf Pückler habe einen Bruder, so wären sie beyde in gleichem Grade als Brüder mit einem Dritten verwandt, denn sonst könnten sie ja nicht Brüder seyn, nun heirathe Gr. Pückler die Gr. Maria Friderika und zeuge mit ihr die Gr. Karoline, ich frage: wird er dadurch ein näherer Verwandter? Sagt der Herr Verf. ja, so gibt er dadurch den Ascendenten als Ascendenten ein Vorzugsrecht, wogegen er sich doch so feyerlich oben verwahrte. Verneint es der Hr. Verf., so hat sein Bruder mit ihm gleiches Erbrecht, und hat er dieses, so muß das von dem Gr. von Pückler gelten, was von seinem Bruder gilt. Nun aber hätte der Bruder, der Mutter des Gr. und ihren beyden Brüdern, wenn sie bey angefallenen Lehen am Leben sind, als den näheren Agnaten, zurückstehen müssen, denn nach römischem Rechte ist er im achten, diese im siebenten Grade verwandt also muß auch der Gr. von Pückler diesen dreyen zurückstehen. Ich wäre begierig, wie der Hr.

Verf.

Verf. dieses Argument lösen könnte. Wie kann das Zeugen eines Kindes, die Heirath in eine andere Linie, die ganze Successionsordnung stöhren und über den Haufen werfen?

II. Prüfung der Widerlegung der köchischen Gründe. I. Paternität und Maternität geben kein Successionsrecht, denn sonst müßten sie es auch einem Nichtfamiliengliede ertheilen. Hierauf sagt der Hr. Verf. Paternität und Maternität gibt kein Successionsrecht, sie bestimmt aber die Successionsordnung, Koch hat diese beyde hier miteinander vermischt. Man könne eben sowohl sagen, Fraternität gebe kein Successionsrecht und doch bestimme Fraternität die Successionsordnung (§. 53. und 54.). Daß Paternität und Maternität die Successionsordnung bestimme, das hat der Hr. Verf. nach dem vorausgesagten mit gar nichts bewiesen, das Lehenrecht kennt gar keine Ascendentenordnung, bloß Ordnung der Descendenten und Seitenverwandten. Der Hr. Verf. hätte also beweisen müssen, daß die Ascendentenqualiät die so natürliche Ordnung der Collateralen stöhrte. Die angeführte Parodie des Hrn. Verfass. paßt hieher gar nicht, Brüder succediren nicht als Brüder, so wenig als Ascendenten ein Successionsrecht in dieser Eigenschaft haben und doch ruft die Ordnung die Brüder, wenn sie vom ersten Erwerber abstammen, zur Succession, das ist wahr, allein Brüder sind in dem Falle immer zugleich die nächsten Agnaten, welches die Ascendenten nicht sind. Das so scheinbare Argument des Hrn. Verf. löset sich also ganz auf. II. Was nicht Erbfähigkeit in sich trägt, das kann auch nicht die Erbfolgeordnung bestimmen oder deutlicher Ascendenteneigenschaft gibt kein Erbrecht, kann also auch nicht die so natürliche Erbfolgeordnung der Collateralen stöhren. Hingegen sagt der Hr. Verf.; Koch habe dieses mit gar nichts bewiesen, eine gewisse Eigenschaft könne die Erbfolgeordnung bestimmen, vorausgesetzt, daß das Erbrecht schon wo andersher begründet und ausgemacht sey, ohne jedoch Erbfolgerecht zu ertheilen, und bezieht sich deswegen auf seine oben angeführte Parodie in Rücksicht der Brüder (§. 55.). Rez. verkennt kei-

keineswegs die Stärke dieser Bemerkung gegen die Form dieses Arguments. Allein es bedarf nur einer andern Stellung, man darf nur dem Hrn. Verf. den Beweis auflegen, warum Ascendentenqualität die so natürliche Erbfolgeordnung der Agnaten stöhren sollte. III. Das dritte kochische Argument übergeht Rez. mit seiner fürchterlichen scholastischen Form um so eher, da alles auf den so eben aufgelegten Beweis ankommt, den der Hr. Verf. in dem zweyten Abschnitte schon hinlänglich geliefert zu haben glaubt (§. 56. und 57.). IV. Bey Linealsuccession mit Vorzug des Grades hat die väterliche oder mütterliche Qualität, als solche, weder Familien- noch Linien- noch Gradeskraft u. s. w. Die beyden ersten Stücke gibt der Hr. Verf. zu, das letzte läugnet er, Koch habe es mit nichts bewiesen. Wir glaubten der Beweis liege in der gewöhnlichen und natürlichen Gradesberechnung (§. 58.). V. Ascendentenfolge widerspricht der Lineal- und Gradesfolge, stöhrt die Successionsordnung, bringt den näheren Agnaten um sein Erbrecht. Diesem mit dem vorhergehenden der Wesenheit nach übereinkommenden Argumente wird von dem Verf. unter den nehmlichen Distinctionen begegnet (§. 59. u. 60.). VI. Stimmt mit No. II. so wie VII. wo Koch in seinem dritten Postscript etwas einlenkt, mit No. IV. überein (§. 61. u. 62.). Wir kommen auf das Hauptargument. VIII. Will man die Nähe des Grades zur Entscheidung nehmen, so ist offenbar in dem pücklerischen Successionsfalle die Großmutter der Letztverstorbenen mit dieser im siebenten, der Vater im achten Grade verwandt, der Ascendent muß also schon wegen dem Vorzuge des Grades dem andern weichen. Diese Behauptung widerspricht der ganzen Natur der Gradualfolge (!) wie sie von Rechtslehrern fast einstimmig angenommen ist (!) Denn 1) die Successionsordnung wird bloß nach dem Verhältnisse zum letzten Besitzer, niemahls nach der Nähe zum ersten Erwerber bestimmt. (Der Hr. Verf. hätte hier also, um seinen Satz zu beweisen, zeigen sollen,

sollen, daß nach unserer Gradesberechnung die Verwandtschaft nicht nach dem Verhältnisse zum letzten Besitzer bestimmt wird, ein Vorgeben, das er uns sicher nicht beweisen kann. Ferner hätte er uns zeigen sollen, wie wir die Nähe des Grades bestimmen könnten, ohne zugleich auf die Entfernung von dem gemeinschaftlichen Stammvater Rücksicht zu nehmen und diesen in der Gradeberechnung mitzuzählen. Da der Ascendent hier nicht als solcher betrachtet wird, so können wir unmöglich von dem Descendenten auf den Ascendenten überspringen.) 2) Die Gradesberechnung ist nach römischem Rechte anzustellen. Rechnen wir denn aber nicht auch nach römischem Rechte? Nein, denn nach diesem Rechte ist der Vater offenbar im ersten, die Großmutter im zweyten und der Großonkel im vierten Grade verwandt, folglich hat der Vater in Hinsicht der Gradesnähe den Vorzug. Ja als Vater, als Großmutter, als Großonkel hat es mit dieser Berechnung seine Richtigkeit; dieses sind aber lauter Verhältnisse, welche durch die Ascendentenqualität begründet werden, diese kommt eben hier nach dem Eingeständnisse des Hrn. Verf. nicht in Betrachtung, kann die Collateralordnung nicht stöhren, also ist es eben so viel, als wenn sie gar nicht da wäre, und dem zu Folge fallen auch ihre Wirkungen oder eine solche Gradesberechnung hinweg (§. 63.). Eben dieses sagt Koch in dem IX. Argumente, das der Hr. Verf. mit helleren Farben als Koch selbst aufträgt: Der Vater hat nur als Descendent vom ersten Erwerber ein Erbrecht, folglich muß er auch in Ansehung der Succesfionsordnung an jenem Platze den Lehensanfall abwarten, in welchen ihn seine Abstammung vom ersten Erwerber versetzt; folglich kann man bey der Berechnung der Grade auf kein Verhältniß, welches sich nicht auf den ersten Erwerber bezieht, Rücksicht nehmen, oder — in Berechnuug der Grade muß man auf den nächsten gemeinschaftlichen Stammvater vom ersten Lehenserwerber her zurückgehen und hiernach die Gradesnähe bestim-

men. Statt dieses Argument gründlich zu widerlegen, so sagt er uns bloß, das longobardische Recht habe einmahl die römische Gradeberechnung angenommen (aber welche? die der Ascendenten oder der Collateralen?), die Analogie des Lehenrechts berechtige uns zu keiner Einschränkung, (hat der Hr. Verf. denn II. F. 50. nulla est successio ascendentium in feudo vergessen und legt er den Ascendenten hiedurch nicht als Ascendenten die Succession bey?) Koch vermische hier Successionsrecht mit Successionsordnung (davon haben wir schon oben geredet, Koch verwechselt hier diese beyden Begriffe nicht mit einander, nur will der Hr. Verf. eine neue, dem Lehenrechte ganz unbekannte mit nichts erwiesene Successionsordnung einführen) bleibe sich selbst nicht gleich und sage in einer andern Stelle (über Ascendentensuccession S. 41 Not. 21.) sehr bestimmt: In der sontheimischen und Löwenstein-wertheimischen Speciallinie ist der Hr. Graf der nächste Ascendent (NB. Ascendent) seiner Gräfin Tochter und hat sichtbar (NB. als Ascendent) die Nähe des Grades für sich (§. 64. u. 65.). Dem Vater, schließt der Hr. Verf. (§. 65.), steht also offenbar das Erbrecht als dem nächsten Anverwandten in der Linie zu, an welche das Lehen gefallen ist und so liegt die Wahrheit in der Mitte.

Rezens. befürchtet, daß es dem Hrn. Verfass. wie einem Manne gehen möchte, der sich zwischen zweyen streitenden Parteyen ins Mittel legen will und dadurch in das beyderseitige Gedränge kömmt, die Wahrheit scheint ihm ganz allein auf Kochs Seite zu stehen und nach den gemachten Bemerkungen glaubt er, daß der Hr. Verfass. auch diesesmahl die Wahrheit bey Weibern nicht in der Mitte gefunden habe.

Göttingen bey Dieterich. Essai concernant les Armateurs, les Prises et sur tout les Reprises, d'apres les loix, les traités et les usages de Puisances maritimes de l'Europe, par Mr. de Martens. 1795, P. 212, gr. 8. (Preis 54 kr.)

Wenn

Wenn eine Materie, wie die gegenwärtige, Gegenstand des schriftstellerischen Talents wird; so setzt das unterrichtet seyn wollende Publikum voraus, daß der Sammler aller dahin gehöriger Hülfsmittel, dieselbe mit einer Auswahl sichtet, die dem Zweck seiner Arbeit, seinem Ruhme und dem Nutzen aller, die aus seinen Bemühungen Vortheil ziehen wollen, angemessen sey. Man setzt einen seltenen Scharfsinn, reife Kenntnisse und einen unermüdeten Fleiß voraus, der die sparsam zerstreueten Materialien erst mit Mühe sammelt, selbige in der Art ordnet, daß das Gebäude, so viel als möglich, mit Vollständigkeit und Gründlichkeit aufgeführet werde. Und gerade diese wichtige Eigenschaften weis Hr. v. M., ein Mann, der uns ohnehin als unermüdeter Wahrheitsforscher bekannt ist, so glücklich zu verbinden, daß er, durch die gegenwärtig vor uns liegende Schrift, über einen Gegenstand ein helles Licht verbreitet, der bis dahin in beständigem Dunkel gehüllet lag. Er ist es, der hier eine Bahn bricht und auf einem, ihm wenig vorgearbeiteten Felde, Fakta aus dem Seevölkerrechte aufstellt, sie untersucht, vergleicht und daraus Resultate zieht, die gewiß jedem um so willkommner seyn müssen, da nunmehr das immer wichtig gewesene Geschäft der Freybeuter von einer Seite des Rechts betrachtet wird, von welcher großen und schweren Arbeit, gewiß mancher Gelehrter, dessen Fach es eigentlich hätte seyn sollen, diesen Zweck der Seegesetze schon längst aufs Reine zu bringe, ist zurückgescheuchet worden.

Bekanntlich wird in den alten Seerechten und besonders in den Seeconsulaten *), nur der abgejagten Prisen erwähnt, keinesweges aber des Rechts der Prisen gedacht, die unmittelbar Eigenthum der Kaper, oder ihrer Ausrüster — wer sie auch seyn mögen, geworden sind. Weder das rhodische,

*) Diese Sammlung des Völkerrechts führet eigentlich den Titel: il Consolato de Mare. — Zu den bequemsten Ausgaben desselben, die in Deutschland am leichtesten zu haben seyn werden, rechnet Rez. diejenige, die mit einer holländischen Uebersetzung begleitet ist. Amsterd. 1723. 4.

sche, noch das römische Seerecht handeln im mindesten über diesen Gegenstand; auch im Mittelalter, selbst zur Zeit des Hanseebundes, wo doch oft und bisweilen sehr wichtige Streitigkeiten der Art vorfielen, findet man nichts bestimmtes, wenigstens nichts allgemein passendes darüber gesagt. — Hr. von M. — verdient daher um so mehr Dank, da ihn dazu die, 1793 von einem französischen Kaper geschehne Wegnahme des reichen spanischen Registerschiffes Sct. Jago, welches nachher von der englischen Kriegesflotte, nebst dem Freybeuter wieder genommen und — der reichen Beute wegen — unter Begleitung eines Kanonenschiffes nach England gesandt würde, veranlaßt hat. Nothwendig entstund zwischen den Spaniern und Engländern über die Restitution dieser abgejagten Prise ein Prozeß, der, wie viele englische Zeit- und Neuigkeitsschriften schon damahls versicherten, mit vieler Heftigkeit geführet ward.

Eine so schöne als wichtige Gelegenheit benutzt also Hr. von M., eine nähere Untersuchung von den Prisen selbst und das Recht der Freybeuter anzustellen. Hieraus entstehen nun drey Kapitel oder Abschnitte, worinn das ganze Buch zerfällt.

Der erste handelt von der Geschichte der Freybeuter. Eine genaue Bestimmung des Begriffs der Kaper, und deren Unterschied von den Seeräubern neuerer Zeiten, wird darinn mit vieler Sachkenntniß gezeigt.

Der zweyte untersucht die gegenwärtig gültigen Rechte der Freybeuter im Allgemeinen. Kann ein Freybeuter keine Markbriefe vorzeigen; so wird er als ein Seeräuber gestraft. Das Recht, Kaper auszurüsten, hat ausschließlich der Staat, oder die gesetzgebende Gewalt, bisweilen auch die ausübende Macht im Staate. Diese ertheilt die Markbriefe unter gewissen Bedingungen und Einschränkungen. Jede gemachte Prise muß der Regel nach in einen, der Landeshoheit, welche die Markbriefe ausgetheilet hat, gehörigen Haven gebracht werden. Die Admiralität, oder das Seerechtscollegium ertheilt alsdann darüber einen Ausspruch, auf den der Freybeuter warten muß. In gewissen Fällen,

wenn

wenn der Kaper mit seiner Prise in einem neutralen oder fremden Hafen einzulaufen genöthiget wird, gibt es Rechte, die sich fremde Mächte über die zu ihnen gekommene Prisen anmaßen. Um auch diese zu bestimmen, macht der Hr. Verf. zum Schluß dieses Abschnitts Bemerkungen, die seiner Einsicht und seinen unparteyischen Klugheitsregeln zur Ehre gereichen.

Das dritte Kapitel handelt endlich von den wieder abgejagten Prisen. Es zerfällt in zwey Theile. Zuerst Grundsätze nach dem allgemeinen — und zweytens dem positiven Völkerrechte bestimmt, wobey verschiedene Fälle angewandt werden, die durch systematisch geordnete Begriffe — ein Hauptvorzug dieser Abtheilung — über alles hier vorgetragene, ein außerordentliches Licht verbreiten. Außer den, im vorhin erwähnten Seeconsulate und andern alten Seerechten *) enthaltenen Grundsätzen, sind noch andere Vorschriften und Regeln vorhanden, nach welchen sich die meisten Nationen zu richten pflegen. Diese Gesetze und Verträge einzelner Seemächte, bestimmt der Verf. schließlich auf eine Art, die des Gegenstandes in aller Absicht würdig ist. Rez. weiß dieses Buch, nach seiner Einsicht und Ueberzeugung nicht besser zu empfehlen, als wenn er hinzusetzt: daß es alle, die dadurch belehrt seyn wollen, nicht, ohne völlige Befriedigung zu erlangen, aus der Hand legen werden. B—.

Apologie der unumschränkten Gewalt eines Monarchen in öffentlichen Glaubenssachen. Unter dem angeblichen Druckort: Rom 1795, 3½ Bogen in Folio. (Pr. 18 kr.)

Der Titel sowohl, als der Inhalt dieser Schrift, zeigen hinlänglich, daß sie eine Satyre auf die neuern königl. preussischen

*) Seerechte — schlechtweg genannt — werden zu leicht mit den Gesetzen verwechselt, welche die Staaten für ihre, an der Schiffahrt und Seehandlung theilnehmenden Unterthanen verfügt haben; ein Umstand, der nicht außer Acht gelassen werden darf, Sache und Begriffe zu vertauschen.

sischen Verordnungen und Einrichtungen in Religionssachen seyn soll. Wie der Ton und Ideengang des Verf. hiebey sey, mögen unsere Leser aus folgenden Aeußerungen beurtheilen. „Der einzige Grund, welcher den Verfass. bestimmt, diese Apologie zu schreiben, ist ein tiefer innerer Haß gegen alles inkonsequente Denken und Handeln der Menschen, der bey ihm in eine Art von Krankheit ausgeartet ist, so daß er von einem brennenden Kopfschmerzen (Kopfschmerz) befallen wird, wenn er eine, jedem Alltagsmenschen schon einleuchtende Inkonsequenz an sonst gescheiten Menschen wahrnimmt. — Seit einem Jahre hat ihm das inkonsequente Geschwätz eines Theils der preußischen Nation über die neuen Anordnungen Ihres Königs in Religionssachen sehr oft den Kopf warm gemacht."

Diese Inkonsequenz soll nun darinn bestehen. Der König sey der einzige und höchste Gesetzgeber der preußischen Staaten, sein Wille der Nationalwille, seine Vernunft die Nationalvernunft (?), durch die Unterwerfung aller Unterthanen unter einem souverainen Monarchen habe diese auf allen Vernunftgebrauch Verzicht gethan (!!) und also — stehe es keinem Unterthanen zu, die neuen Religionsgesetze zu beurtheilen, oder einzelne Stücke derselben für unrechtmäßig oder vernunftwidrig zu erklären. Aus diesen Prämissen widerlegt nun der Verf. zum Schein alle gegen jene Religionsverordnungen erhobenen Widersprüche und Bedenklichkeiten und erklärt sie alle für inkonsequent.

Rez. gesteht gerne, daß er an dieser Art von witzig seyn sollenden Persiflagen keinen Geschmack findet und gewiß glaubt, daß dadurch der guten Sache mehr geschadet als genützt wird. Es sind hier der strengen Partey Grundsätze untergeschoben, die sie gewiß selbst nicht behauptet, deren Anschuldigung also mehr erbittert als überzeugt. Und daß sie so schlechterdings aus den neuern Religionsverordnungen fließen und dabey zum Grunde liegen müssen, möchte auch nicht schlechthin zu beweisen seyn. Es liegt also hierinn ein Muthwille, der in jetzigen Zeiten ahndungswürdig wird, wenn dadurch zugleich eine Unzufriedenheit der Unterthanen mit der bisherigen Verfassung be-

bewirkt werden soll, wie bey dieser Schrift fast der Fall zu seyn scheint. —e.

Ueber das Beywirkungsrecht der einzelnen Reichsstände zu Reichsfriedenshandlungen, nach Anleitung des Art. 4. §. 11. der kaiserlichen Wahlkapitulation Leopolds II. und Franz II. von W. L. Medicus, Fürstl. Nassau-Weilb. geh. Regierungsrath. Frankfurt in der J. G. Fleischerischen Buchhandlung, 1795, 8. Seiten 28.

Die allgemeine Sehnsucht nach Frieden, der Wunsch, daß dieser Friede alle Keime neuer Zwistigkeiten und neuer Kriege ersticke, ein so oft verfehlter Zweck, gab dem Hrn. Verf. die Veranlassung zu dieser kleinen Abhandlung. Die Concurrenz Kaisers und Reichs bey Schließung eines Reichsfriedens ist eine bekannte Sache unserer Verfassung; ob und in wie weit aber einzelne Reichsstände gesondert von dem ganzen Corpus der Reichsstände; zu Reichsfriedenshandlungen beyzuwirken das Recht hätten, dieß wurde erst durch den bekannten Beysatz der neuesten leopoldinischen Wahlkapitulation Art. 4. §. 11. zum Theil nochmahls entschieden. Jedoch soll den Churfürsten, Fürsten und Ständen andurch unbenommen seyn, wegen ihrer besonderen in die Friedenshandlung Einfluß habenden Angelegenheiten, ihre eigene Gesandte zu schicken, welche alsdenn bey den Traktaten ohne Widerrede oder sonstige Hinderniß zuzulassen wären. Eben dieselbe Stelle wurde in der Wahlkapitulation Franz II. wiederhohlt (§. 1). Die Veranlassung zu dieser Stelle liegt weder in dem Wahlprotokolle vom 27ten August 1790, (§. 2.) noch wird dieselbe von den Commentatoren der Wahlkapitulation erwähnt (§. 3). Erwägt man indessen die Umstände, welche das in der Natur der Sache, der Verfassung und den Gesetzen so festgegründete Beywirkungsrecht des gesammten Reichs in der Ausübung von jeher gefunden hat, so kann man sich diejenigen leicht vorstellen, welche die Abgeord-

geordneten der einzelnen Stände und besonders der mindermächtigen gefunden haben (§. 4). Außer der Eifersucht zwischen den Churfürsten und Fürsten, trugen auch selbst die Reichsdeputirten das ihrige mit dazu bey, die sich, wie der in der Note 18) angeführte Ludewig sagt: bey dem Convente zu Frankfurt 1681 die accreditirten Minister einzelner Stände anzuerkennen spreitzten (§. 5). Den §. 11. des R. A. v. J. 1641 schien man vergessen zu haben, wo es heißt: Wir haben Uns auch mit Unsern und des heil. Reichs Churfürsten dahin entschlossen und verglichen, daß dieselbe, wie sie es rathsam und gut befinden, entweder insgemein oder absonderlich die ihrige zu den bevorstehenden Friedenshandlungen ein und anderen Orts abordnen mögen, wie dann auch allen und anderen Reichsfürsten hiemit verstattet und zugelassen seyn solle, die ihrige dahin ebenwohl, und zwar zu dem End abzuschicken; damit sie mit den Kayserlichen Commmissariis des heil. Reichs und ihrer Principalen Nothdurft in Zeiten kommuniciren mögen. Alles was in der Folge geschah, bestund darinn, daß bey den Nimwegschen und Badenschen Friedenshandlungen, dem Reichsgutachten vom 31. May 1677, und dem churfürstlichen Conclusum vom 21. April 1714 Stellen einfloßen, wodurch der Kaiser ersucht wurde, seine Gesandte anzuweisen, derjenigen Stände Gesandschaften, so sich daselbst einfinden würden, in Dero hohen Prinzipalen Angelegenheiten möglichsten Beystand zu leisten. Auf das erste antwortete auch der Kaiser den Ständen willfährig, auf das zweyte erfolgte gar keine Antwort (§. 6). Der Zusatz in der Wahlkapitulation war also allerdings nothwendig, von Bülow sagt darüber, es könne einem Reichsstande unendlich viel daran gelegen seyn, bey einem Reichsfriedensschlusse sein Interesse nicht allein Kaiser und Reich zu überlassen, einem billigdenkenden Kaiser müsse auch bey einem solchen Falle dieser Satz willkommen seyn, indem er ihn für Vorwürfe mancher Art sichere (§. 7). Der Hr. Verf. erklärt sich die Sache so:

Bey

Bey einem Friedensschlusse sey das Wichtigste, gründliche Hebung der Ursache des Kriegs, Restitution des occupirten Landes, und vollkommene Amnestie. Da die Friedensschlüsse des Reichs in dem vorigen und gegenwärtigen Jahrhundert immer mit Frankreich gemacht worden seyen, bey Abfassung der Wahlkapitulation die sogenannte Elsasser Angelegenheit schon ein Gegenstand der Berathschlagung, auch der neue Bruch mit der größten Wahrscheinlichkeit vorauszusehen gewesen sey, so dürfe man annehmen, daß der Wahlconvent das vorzüglichste Augenmerk auf Frankreich gerichtet habe. Schon das bloße Zusammenzählen der einzelnen dabey betroffenen Stände, so wie der in Lothringen und sonsten, bald mehr bald weniger, oder auch ganz eingeschlossenen, theils als Reichs- theils als französischer Hoheit anerkannten Reichslande müßte auf den Gedanken führen, daß bey der Ausgleichung der darüber entstandenen, und bey der neuen Ordnung der Dinge weiter zu befürchtenden Irrungen, wie sich die Reichsdeputation zum Ryswickischen Frieden ausdrückt, theils Sachen vorkommen würden, da die kaiserliche Gesandtschaft nicht sowohl informirt seyn, noch den französischen Gesandten sowohl repliciren könne, als die Ministri, deren Principalen dieselbe eigentlich angiengen. Eben dieses dürfte sich auch wenigstens von einem guten Theil der Reichsdeputation selbst sagen lassen, überhaupt müsse derselben der Beystand der Gesandten einzelner Stände äußerst willkommen seyn, besonders wenn dieselbe, wie das kaiserliche Commissionsdekret vom 24. Merz 1714 verlangte, keine neue, sondern in Reichssachen genugsam geübte Leute und gute Patrioten sind (§. 8). Ein Wunsch bleibt indessen noch übrig, daß bey Regulirung des in dem Reichsgutachten vom 22. Dec. 1794, die Reichskriegsmaterie und besonders auch die Einleitung zu einem annehmlichen Frieden betreffend, vorbehaltenen, und in dem kaiserlichen Commissionsdekret vom 10. Febr. 1795, acceptirten ferneren Zuthun des Reiches, auf das genaueste bestimmt werde, wie es in Absicht auf diese Gesandten der einzelnen Stände, mit der Charakterisirung, dem

Digitized by Google

dem Rang, der Legitimation, der Session, dem Werth der Stimmen, der Concurrenz bey schriftlichen oder mündlichen Verhandlungen mit den französischen und anderen fremden Gesandten, besonders der etwanigen Mediateurs u. s. w. gehalten werden solle; indem andern Falls und wenn alle diese Punkte erst bey dem Congreß selbst, und also im Angesicht des Feindes, in das Reine gebracht werden müßten, Unmuth und Mißtrauen an die Stelle der allein zum Ziel führenden Vertraulichkeit und Eintracht treten, und dem Ganzen zum empfindlichsten Nachtheil gereichen würde (§. 9). Die Aufmerksamkeit des deutschen Vaterlands, schließt der Hr. Verf., auf diese nähere Einleitung, muß um so mehr gespannt seyn, je gewisser es ist, daß nicht nur der glückliche Erfolg der bevorstehenden Friedenshandlungen guten Theils mit davon abhängt, sondern auch, daß dieselbe den künftigen Zeiten zur Norm dienen wird.

Ioh. Adam. Theoph. Kindii Quaestiones forenses, observationib. ac passim decisionib. Elect. Sax. supremi provocation. tribunalis collustratae. T. II. Lips. 1795. 8. 436 S. (Preis 1 Thlr. 8 gr.)

Der Herr Appellationsrath Kind fährt in diesem zweyten Theile fort, seine auf rechtliche und bestättigte Grundsätze gegründeten Erfahrungen mitzutheilen. Sie geben einen neuen Beytrag zu denen für ein allgemeines Gesetzbuch zu bestimmenden Resultaten, indem sie auf neuere Gesetze, Volksgewohnheiten und Sitte des Jahrhunderts Rücksicht nehmen. Der Inhalt ist sehr mannichfaltig und folgender: Kap. 1. S. 1. Ob ein Vasall in Chursachsen wegen muthwillig verabsäumter Erneuerung der Belehnung, seines Lehns verlustig werde? Es wird dieses verneinend beantwortet, weil dem Vasallen in den sächsischen Lehnsgesetzen der Beweis nachgelassen worden; wird dieser nicht hinlänglich geführet, ist wenigstens eine Emende, welche in fünf von hunderten der wirklichen Nutzung, nach Abzug aller Ausgaben, bestehet, zu bezahlen. Kap. 2. S. 8. Ob die Allodialerben eine von dem verstorbenen

nen Vasallen bezahlte Lehnschuld, von dessen Lehnsfolger wieder fordern können? Weil diese Frage durch Gesetze noch nicht entschieden worden, sind die Meinungen sehr getheilt, jedoch scheint diejenige die Oberhand zu gewinnen, die denen Allodialerben das Befugniß eine bezahlte Lehnschuld wieder zu fordern, zuerkennet, welches durch Entscheidungen der Facultäten und des Appellationsgerichts bewiesen wird. Kap. 3. S. 11. Warum denen Eltern bey Erwerbung eines neuen Lehns, nach dem sächs. Lehnsmandat von 1764, ihre Söhne als Mitbelehnte vorzustellen, nicht erlaubt? Es ist dieses hauptsächlich der Gläubiger des Vaters wegen geschehen, welche Gefahr laufen könnten, ihre Darlehne zu verliehren, weil ein Sohn als Mitbelehnter nicht schuldig ist, Allodialschulden zu übernehmen, wie ihm dieses ohne die gesammte Hand als natürlicher Erbe zukommt. Kap. 4. S. 14. Ob und wie ferne Apanagengelder in einem Creditwesen ein Vorzugsrecht haben? Die Streitschriften, die in dem bekannten, vor dem Kreißamte Tennstädt 1776 anhängigen Creditwesen des Grafen von Stollberg = Stollberg, gewechselt worden, sind bekannt. Die Leipziger Facultät hatte diesen Geldern ein Vorzugsrecht unter denen Realschulden eingeräumet, das hohe Appellationsgericht aber erkannte 1782 nur dem Theil der Apanagegelder, welche vor Entstehung des Creditwesens durch die Execution ein dingliches Recht erhalten, einen Platz unter den Hypothecken zu; den übrigen Theil aber verwies es unter die gemeinen Gläubiger und zwar aus diesen Gründen: denen Nachgebohrnen komme wegen der Apanage kein Absonderungsrecht, sondern bloß eine persönliche auf dem Erstgeburtsvertrag beruhende Klage zu; die Grafen von Stollberg wären als Landsaßen nach eben den Gesetzen, welche die übrigen Unterthanen verbinden, zu beurtheilen; von dem Ausgedinge der Landleute sey kein Schluß auf gegenwärtigen Fall, als einer sehr verschiedenen Sache, zu machen und endlich sey kein Gesetz vorhanden. Weil nun aber in dem den 13ten May 1737 geschlossenen und landesherrlich bestätigten Erstgeburtsvertrag dieser Apanagengelder zugleich mit Erwäh-

nung geschehen und sie also auch bestätiget worden, würde ihnen alsdann in der Läuterungsinstanz 1787 ein Prioritätsrecht zuerkannt. Kap. 5. S. 21. Ob bey entstandenem Creditwesen, die Gläubiger nach dem Rechte der successorum universalium des Gemeinschuldners zu beurtheilen? welches mit Recht gelängnet wird, weil die Ueberlassung oder Cession der Güter des Schuldners mit denen Grundsätzen einer successionis universalis nicht übereinkommt; bey welcher Gelegenheit noch mehrere wichtige bey einem Concurs oft vorfallende Zweifel sehr gründlich gehoben werden. Man muß mit dem Hrn. Verfass. allerdings den Wunsch äußern, daß, da die entgegengesetzte in vielem Betracht nachtheilige Meinung, fast in allen Dicasterien angenommen, durch ein Landesgesetz bald die richtige Bestimmung entschieden werde. Kap. 6. S. 39. Ob die vom Schuldner an Zahlungsstatt geschehene Anweisung der Nutzungen bey einem nachher ausgebrochenen Creditwesen gültig sey? Der Herr Appellationsrath behauptet, daß sie alsdann keine Kraft mehr haben könne und dieses aus sehr triftigen und gut vorgetragenen Gründen, besonders aber um deswillen, weil auf solche Weise derjenige, dem die Nutzungen an Zahlungsstatt angewiesen, einen größeren Vortheil als andere hypothekarische Gläubiger haben würde. Die nach entstandenem Concurs noch zu erhebenden Nutzungen sind also zur Masse zu bringen. Es wäre zu wünschen, daß diese billigere Meinung allgemein angenommen würde. Kap. 7. S. 48. Ob und wieferne ein von dem Schuldner geschlossener Mieth- und Pachtcontract, nach entstandenem Concurs bestehen könne? Hier kommt es ebenfalls auf die im fünften Kapitel geäußerten Grundsätze an und nach solchen kann ein dergleichen Contract nicht weiter verbindlich seyn. Beyde Stellen, worauf sich die Gegner berufen L. 8. §. 1. π. de reb. auct. jud. poss. und arg. L. 3. C. de locat. cond. werden in ein helles Licht gesetzt. Kap. 8. S. 55. Von der Wirkung des Retentionsrechts, besonders bey Concursen. Nur das jus retentionis qualificatum findet so

lange

lange statt, als die übrigen Gläubiger nicht ein stärkeres Recht auf die in Besitz habende Sache haben L. 12. π. qui potior. in pign. Dieses sind alle diejenigen, denen ipso jure das Retinenzrecht zustehet, als, wegen der Schulden, welche die retinirte Sache verringern, die Erben, in Ansehung der Trebellianica und Falcidia, der Ehemann wegen des nöthigen Aufwands u. s. f. In Chursachsen ist sowohl durch die erläuterte Prozeßordnung ad Tit. 41. §. 1. et 2. als durch das Rescript vom 26. Jul. 1764 dieses Recht gänzlich aufgehoben worden, es behalten aber die Besitzer einer Sache, wenn sie selbige zur Masse abgegeben, wegen ihrer Forderungen ein besonderes Vorzugsrecht. Kap. 9. S. 71. Von dem Retinenzrechte der Verpachter nach Vorschrift der chursächs. Prozeßordnung und dessen Wirkung bey Concursen. Der Pachter wird nicht als wirklicher, sondern als ein eingebildeter Besitzer betrachtet und wenn über sein Vermögen ein Concurs entstehet, hat der Verpachter wegen der rückständigen Pachtgelder das Recht der übrigen hypothecaris. Gläubiger, außerdem aber stehet die ganze Pachtzeit hindurch dem Verpachter ein Pfandrecht an dem Vermögen und erworbenen Früchten des Pachters zu. Kap. 10. S. 77. Ob dem Fiscus ein Prioritätsrecht wegen verlegter Inquisitionskosten zukomme? Schon nach allgemeinen Rechten stehet es ihm nicht zu, weil L. 46. §. 3. π. de jure fisci, ubi: fiscus semper habet jus pignoris nur von Abgaben und andern aus einem Contract herkommenden Verbindlichkeiten zu verstehen. Eben so wenig auch in Chursachsen, indem das Generale vom 3. Jul. 1748 nur von dem Fall zu verstehen, wenn bey einem die peinliche Gerichtsbarkeit ausübenden Rittergute, die Criminalkosten, aus der Masse vorgeschossen werden müssen, nicht aber von dem Fall, wenn der Schuldner selbst in Untersuchung kommt. Alsdenn gehören sie in die Classe der chirographarischen Gläubiger. Kap. 11. S. 81. Ob die dem Fiscus zukommende mit dem Vorzugsrechte versehene stillschweigende Hypothek und in wie ferne sie auch ohne Cession auf denjenigen übergehe, der die Abgaben für den Schuldner an den

Fiscus bezahlet hat? Wenn eine Cession vorhergegangen, ist kein Zweifel vorhanden. Der Hr. Verf. nimmt Walchs Meinung an, der behauptet, daß alsdann das Recht des Fiscus auf den Bezahler der Abgaben übergehe, wenn ihm schon das Vermögen des Schuldners hypothekarisch verpfändet ist; wenn er sich aber nicht unter dergleichen Gläubigern befinde, sondern bloß handschriftliche Forderungen habe, oder ganz ein Dritter sey, könne ihm ohne Cession das Privilegium des Fiscus nicht zu statten kommen, weil seine Zahlung als eine Privatschuld anzusehen L. 1. C. de his, qui in priorum creditor. In Sachsen ist dieses durch die Erledigung der Gebrechen von 1609 gesetzlich bestimmt, wornach auch in den Dicasterien gesprochen wird. Kap. 12. S. 89. Vom Pathengelde bey Concursen. Wahrscheinlich gehört es zum peculio adventitio regulari und kann also von der Masse abgefordert und von den Kindern zurückgefordert werden, und haben sie in Sachsen eine stillschweigende Hypothek deshalb. Kap. 13. S. 92. Eine Ehefrau kann wider des Mannes Pfandgläubiger, den sie, weil sie, keine Mitgift dem Manne zugebracht zu haben, geläugnet, zum Darlehn überredet, sich nicht auf die Vorrechte der Mitgabe weiter berufen, wenn sie auch sich derselben nicht weiter begeben hätte. Kap. 14. S. 95. Ob das nach der erneuerten sächsischen Prozeßordnung dem Pfandgläubiger zugestandene Vorzugsrecht, noch heut zu Tage gültig? Gewissermaßen, jedoch, daß ihm derjenige vorgezogen wird, dem eben die Sache mit dem übrigen Vermögen des Schuldners vorher schon verpfändet gewesen. Kap. 15. S. 98. Vom Privilegium der feindlichen Contributionen. Nach Vorschrift der sächsischen Prozeßordnung ad tit. 42. ist nicht bloß die ehemahlige schwedische Contribution, sondern jede andere zu verstehen, und derselben ein besonderes Vorrecht vor andern Schulden eingeräumt worden. Das Darlehn muß aber während dem Kriege und bey feindlichen Einfällen, und zwar zum Behuf der zu entrichtenden

den Contribution aufgenommen worden seyn. Kap. 16. S. 111. Ob bey einem Creditwesen die dem Fiscus in denen nach dem Contract erworbenen Gütern zustehende Hypothek, nach sächsischen Rechten ein Vorrecht vor dem Rechte des Verkäufers, der sich zur Sicherstellung des rückständigen Kaufgeldes das Dominium oder die Hypothek vorbehalten, habe? Nach römischen Rechten entscheidet L. 28. π. de jure fisci und in Sachsen die erläuterte Prozeßordnung Tit. 43. Griebner und Kästner aber irren, wenn sie das Vorrecht des Fiscus, welches ihm in diesen Gesetzen zugestanden worden, auf alle ältere hypothecarische Gläubiger ausdehnen wollen. Dem Verkäufer, der sich eine dergleichen Hypothek vorbehalten, gehet der Fiscus nicht anders vor, als denen übrigen Gläubigern der ersten Classe, denen die Güter, ehe sie noch des Schuldners Eigenthum gewesen, verpfändet gewesen. Kap. 17. S. 118. Ob der dem Ehemann zukommende Nießbrauch, wenn zu seinem Vermögen ein Creditwesen entstehet, aufhöret, oder ob er zur Masse genommen werden müsse? Die Disposition der sächsischen Prozeßordnung Tit. 39. §. 21. ist nur von der Execution eines rechtskräftigen Urthels zu verstehen, aber nicht auf die gegenwärtige Frage anzuwenden. Es werden Präjudicia beygebracht, nach welchen sogar der Landesherr die Meinung zu bestätigen scheint, daß das, was von gedachtem Nießbrauch, wenn der erforderliche Unterhalt für die Frau und Kinder abgezogen worden, übrig bleibt, zur Concursmasse abgegeben werden müsse. Wenn der Ehemann der Frau denselben überlassen, ist diese Schenkung ungültig, weil sie zum Verlust der Gläubiger geschehen. Kap. 18. S. 127. Ob dem dritten Besitzer einer stillschweigenden Generalhypothek die Exceptio der Ausklagung noch jetzt in Sachsen zukomme? Wegen der siebenten neuen Decision von 1746 kann er sich derselben bey einer speciellen gerichtlichen Hypothek nicht gebrauchen, im übrigen findet sie noch Statt in stillschweigenden Verpfändungen.

Kap. 19. S. 132. Von der Vorladung eines auſſer Sachſen ſich aufhaltenden Mitbelehnten. Sie geſchiehet vermittelſt Requiſition ſeiner Obrigkeit oder durch einen öffentlichen Anſchlag, welches der Landesherr auch in einem Reſcript vom 26. Jun. 1737 ans Appellationsgericht in Dresden anbefohlen und genehmiget hat. Kap. 20. S. 136. Von dem Gerichtsſtande des Pachters eines ſchriftſäßigen Rittergutes. Wenn durch Geſetze oder Gewohnheit ein anders nicht hergebracht, gehöret er nicht unter das ſchriftſäßige Forum, wie dieſes in Merſeburg durch ein landesherrliches Decret vom 21. April 1764 nachgelaſſen. Das Oberhofgericht in Leipzig hat ein gleiches Herkommen behaupten wollen und ſind deshalb von 1752 bis 1760 verſchiedene Schriften gewechſelt worden. Die Sache iſt aber unentſchieden geblieben. Das Appellationsgericht entſcheidet, daß der Pachter ſein ehemahliges Forum, wo er ſich ſonſt aufgehalten, behalte, wenn er ſich nicht deſſen freywillig begeben und die Gerichtsbarkeit ſeines Verpachters anerkannt. Kap. 21. S. 143. Ob eine Sachklage eben ſowohl vor den Wohnortsgerichten als vor den Gerichten *rei ſitae* angeſtellet werden könne? Es ſtehet dieſes in der Willkühr des Klägers. Kap. 22. S. 145. Ob ein Vormund ein Compromiß, wodurch in einem Prozeß ſeines Mündels fernere Weitläuftigkeiten abgeſchnitten werden, ohne obrigkeitliches Decret eingehen könne? Welches bejahet wird. Kap. 23. S. 149. Wer bey der Kriegsbefeſtigung die Unwiſſenheit ſeiner eigenen Handlungen vorgibt, wird nach ſächſiſchem Rechte für zugeſtanden und überführt gehalten. Kap. 24. S. 153. Ob die Eidesdelation über die auf eben die Dinge, über welche die Beweiszeugen nach Maßgabe der übergebenen Interrogatorien ſchon abgehöret worden, gerichteten Gegenbeweisartikel ſtatt habe? Mit Recht wird dieſes nicht zugegeben, weil der Reproducent dergleichen Fragſtücke zum Gegenbeweis ſich vorbehalten

ten können. Kap. 25. S. 158. Beym ordentlichen Prozeß wird auf ein Document, worinn der besondere Bewegungsgrund der Schuld nicht enthalten, nicht Rücksicht genommen, es müßte denn derselbe auf andere Art dargethan werden können. Im Executivprozeß ist dieses nicht erforderlich. Kap. 26. S. 161. Ob zu einem Beweis, der die eidliche Ablängnung einer Urkunde verhindern soll, zwey unverwerfliche Zeugen nothwendig sind? Nach sächsischen Rechten sind sie durchaus erforderlich, welches durch ein Appellationsgerichtsurthel bestätiget wird. Kap. 27. S. 167. Von einem tauben Zeugen. Er ist gültig. Die zu beantwortenden Fragen sind ihm nebst der gewöhnlichen Admonition schriftlich vorzulegen. Kap. 28. S. 169. Ob Unterthanen in Sachen ihres Gerichtsherrn, zum Zeugniß zuzulassen? Es wird dieses nicht bezweifelt, ob sie schon nicht allezeit für ganz gültige Zeugen angesehen und in einem Prozeß des Gerichtsherrn mit der ganzen Gemeinde zum Zeugniß nicht gezwungen werden können. Die Entlassung der Unterthanenpflicht ist eine unnütze Gewohnheit. Kap. 29. S. 174. In wieferne man in Sachsen denen Beweismitteln durch Urkunden oder denominirte Zeugen wieder entsagen könne? Ohne Einwilligung des Gegentheils kann es nicht geschehen, wenn die Abschriften der Urkunden mit den Artikeln schon übergeben worden. Wenn dieses aber noch nicht geschehen, wird auf des Gegentheils Einwendung nicht Rücksicht genommen; eben so auch, wenn die Zeugen noch nicht an Gerichtsstelle gebracht und vereidet worden. Kap. 30. S. 138. Ob und wieferne ein Beweis durch verdächtige Zeugen geführt werden könne? Wenn ein unverwerflicher Zeuge eben das bejahet, was mehrere verdächtige behauptet, wird auf den Erfüllungseid erkannt, wenn aber alle Zeugen verdächtig sind, wird der Beweis nicht einmahl für halb vollkommen gehalten. Kap. 30. S. 183. Ob nach abgelaufener Beweisfrist und wenn neue Zeugen zugelassen worden, auch neue Be-

weisartikel übergeben werden können? Allerdings, weil die neuen Zeugen oft mehrere Wissenschaft haben können. Es stehet dem Gegentheil aber auch frey neue Fragstücke zu übergeben. In der künftigen neuen Prozeßordnung Tit. 16. §. 2. wird diese bisherige Observanz gesetzlich gemacht. Kap. 32. S. 187. Ob und wieferne auf die Fehler des Besitzes im *possessorio summariissimo* Rücksicht genommen werde? Wenn sich die vitia possessionis sogleich klar aus den Acten ergeben, jedoch hat das Appellationsgericht in Dresden doch auch oft diese unbemerkt gelassen, worüber einige Entscheidungen beygebracht sind. Kap. 33. S. 197. Wenn nach beendigtem Possessorium, das Petitorium angestellet worden, ob letzteres so lange, als nicht alle Kosten und Schäden dem Ueberwinder bezahlet worden, abgelehnet werden könne? Es wird dieses nicht zugestanden, weil die Schäden oft nicht liquid wären, und dieses zu thun, zu lange Zeit erfordert werde. Kap. 34. S. 199. Ob Monitorien die Verjährung unterbrechen können? Das churfürstliche Appellationsgericht behauptete ehemahls nach dem Berger in Decisionib. die verneinende Meinung, jetzt aber ist die entgegengesetzte Meinung angenommen. Kap. 35. S. 202. Ob nach sächsischen Rechten der Executivprozeß wegen eines Wechsels, worinn sich der Schuldner über fünf und zwanzig Jahr alt ausgegeben, angestellet werden könne, wenn die Unrichtigkeit des angegebenen Alters sogleich liquid ist? Nein, sondern der Kläger wird abgewiesen und muß den ordentlichen Prozeß wählen. Kap. 36. S. 209. Ob denen Gerichtshaltern und Gerichtsbeysitzern ohne vorherige Untersuchung und hinlängliche Ursachen ihre Aemter sogleich genommen werden können? welches mit Nein beantwortet und mit Urtheln erläutert wird. Kap. 37. S. 214. In wieferne die sächsischen Obrigkeiten das Abzugsgeld fordern können? Es muß durch Concession oder Verjährung

die-

dieses Recht erlanget worden seyn. Kap. 38. S. 220. Ob die Obrigkeit, unter welcher der Verstorbene oder anderwärtshin Gezogene, gewohnet, von denen an einem andern Ort befindlichen Mobilien einen Abzug fordern könne? Von denen aussenstehenden Kapitalien ist die Sache ausgemacht, allein den Abzug von andern körperlichen Mobilien zu nehmen, wird vom Appellationsgericht in Dresden aberkannt. Kap. 39. Ob eine weggeborgte Sache heut zu Tage in Sachsen vom dritten Besitzer vindiciret werden könne? Alle Rechtslehrer beynahe behaupten, daß die Parömie: Hand muß Hand wahren, nicht mehr in Deutschland beobachtet werde. Als die leipziger Facultät die Vindication für unzuläßig erkannte, wurde 1791 im Appellationsgericht die entgegengesetzte Meinung, daß die Vindication statt finde, angenommen. Kap. 40. S. 228. Ob ein Testament durch einen Procurator übergeben werden könne? Es kann dieses mit Bestande Rechtens nicht geschehen. Kap. 41. S. 232. Ob bey einem gerichtlich niederzuschreibenden Testament, ein requirirter Notarius die Stelle des Actuarius vertreten könne? Ein dergleichen Testament wird in den sächsischen Dicasterien nicht für gültig gehalten, weil ein Notarius durchaus die in den Gesetzen vorgeschriebene Zeugen dazu nöthig hat. Kap. 42. S. 238. Ob zum Widerruf der Schenkungen auf den Todesfall die bloße Erklärung oder bewiesene Reue hinlänglich, oder ob die Gegenwart von fünf Zeugen durchaus erforderlich? Ehemahls hat das Appellationsgericht die Zeugen für nöthig gehalten, jetzt aber kann jeder Widerruf ohne alle Solennität geschehen. Kap. 43. S. 245. Von denen Auflagen *de non solvendo* und ihren Erfordernissen. Die Sache muß klar und eine wirkliche Gefahr, sie vor der Execution zu verlieren, vorhanden seyn. Kap. 44. S. 251. Von gerichtlicher und zwar der ausserordentlichen Deponirung einer Schuld. Bey der letztern, wenn dem Gläubiger wegen der Unmündigkeit

oder

oder weil er nicht bekannt, die Schuld nicht eingehändiget werden kann, sind die sonst vorgeschriebenen Umstände nicht nöthig. Kap. 45. S. 255. Ob nach sächsischen Rechten die Insinuation einer Citation, wenn sie an des Rechtsconsulenten Ehefrau geschehen, für gehörig zu achten? Allerdings, weil nach der Prozeßordnung an die domesticos eine erlassene Ladung abgegeben werden kann, worunter in diesem Fall auch die Ehefrau zu verstehen ist. Außer denen bestimmten Fällen aber ist die Insinuation ungültig geschehen. Kap. 46. S. 258. Ob noch heut zu Tage Weibern Prozesse nicht aufgetragen werden dürfen? Nach eintretenden Umständen wird es bisweilen zugelassen. Kap. 47. S. 262. Von der Ausstattung einer geschwängerten Weibsperson. Wenn sie nicht selbst eines Betrugs oder anderer Ursache überführet worden, kann sie eine Ausstattung verlangen, wenn sie den Schwängerer aber eine andere heirathen läßt, hat sie sich dieses Rechts begeben. Die 30. Decis. von 1746 wird hier ganz nach den Worten zur Entscheidung angenommen. K. 48. S. 267. Ob die Disposition der sächs. Rechte, nach welcher das Gesinde sich über den Lohn keine besondern Geschenke bedingen dürfen, auch auf die Verwalter der Rittergüter zu erstrecken? Die Frage wird verneint, weil in der Gesindeordnung bloß die Rede von dem zum Feldbau erforderlichen Dienstgesinde sey. Kap. 49. S. 270. Ob das Gesindelohn nach Maßgabe der Zeit, als sie Krankheitswegen ihre Arbeit nicht verrichten können, verweigert werden könne? Es wird dieses verneinet; und dieses besonders in Ansehung des Zwangdienstgesindes. Kap. 50. S. 273. Wenn eine Schuldpost einem andern cediret, dieses aber dem Schuldner nicht bekannt gemacht worden, ob alsdann die Zahlung an den ersten Gläubiger, wenn auch schon von der erfolgten Cession Wissenschaft vorhanden, geschehen könne? Es wird dieses geläugnet und sich auf den L. 17. π. de transact. berufen. Kap. 51. S. 277. Ob

eine

eine Schuldpost, die der Fiscus oder eine andere Casse aufgenommen, vom Gläubiger an den Verwalter dieser Casse cediret werden könne? welches zugestanden wird. Kap. 52. S. 283. Ob Zinsen von Zeit des erhobenen Prozesses durch die *condictio indebiti* wieder verlanget werden können? Allerdings und dieses nach sehr triftigen Gründen. Kap. 53. S. 290. Wenn die Zinsen in Sachsen über das *alterum tantum* zugesprochen werden? Nach der neun und zwanzigsten Decis. 1661 konnten sie nicht gefordert werden, wenn der Schuldner nicht vorher, ehe sie so weit herangewachsen, an deren Bezahlung erinnert worden. Es ist dieses aber nicht auch anzuwenden auf Zinsen des Verzugs, welche von Zeit erhobener Klage anzurechnen, ferner auf Zinsen rei judicatae, und auf Zinsen, die nicht von einem Darlehn, sondern von andern baaren Verbindlichkeiten gefällig sind. K. 54. S. 294. Ob Verzugszinsen von rückständig gebliebenen jährlichen Renten z. B. dem Leibgedinge gefordert werden können? Weil diese Renten als ein Capital gewissermaßen und oft anzusehen, sind Zinsen davon erlaubt, sobald die gesetzten Fristen nicht inne gehalten werden. Eben so sind Zinsen von dem Ausgedinge der Landleute gewöhnlich; aber von sogenannten wiederkäuflichen Zinsen sind sie verbothen. Kap. 55. S. 298. Ob Zinsen des Verzugs von dem Schenker einer gewissen Summe in Rechten hergebracht? L. 22. π. de donat. wird nicht durchgängig beobachtet. Kap. 56. S. 300. Ob und wie ferne ein Vormund die nicht ausgeliehenen Mündelgelder zu verzinsen schuldig? Nach dem römischen Rechte ist er dieses in dem ersten Jahre nach sechs, in den übrigen Jahren aber nach zwey Monathen zu thun, angewiesen. In Sachsen ist dazu keine Zeit bestimmt, und wenn er zu lange damit anstehet, wird er wieder ebenfalls zur Verzinsung angehalten. Hat er die Gelder aber selbst in seinen Nutzen verwandt, und zahlt die Zinsen nicht, soll er sogar Zinsen von Zinsen entrichten. Kap. 57. S. 305. Ob die Vorausbezahlung der Zinsen verbothen?

Da

Da weder in den reichs = noch sächsischen Gesetzen deshalb etwas verordnet, wird die Vorausbezahlung in den Dicasterien für erlaubt zuerkannt. Kap. 58. S. 309. Von der geschlossenen Zeit, binnen welcher auf fremden Weiden das Vieh nicht gehütet werden darf. In den braunschweig = lüneburgischen Landen ist die Beobachtung des alten Kalenders deshalb aufgehoben, sondern der verbesserte wird zur Richtschnur der Zeit und der bestimmten Tage angenommen. In Sachsen aber ist, und hauptsächlich bey dem Hutungsrecht auf fremden Grundstücken, der alte Julianische Kalender beybehalten worden. Aus sehr richtigen und gelehrt ausgeführten Gründen wird mit Recht gewünschet, daß der Landesherr die spätere Behütung besonders tragbarer Grundstücke gänzlich verbiethen und den Unterschied der alten und neuen Zeit aufheben möchte, auch macht der Hr. Verf. über alle übrige Behütungsarten sehr lesenswerthe Bemerkungen. Kap. 59. S. 330. Von der Anzahl der auf fremden Triften nach erlangter Servitut zu weidenden Schafe. Wenn eine gewisse Anzahl bey Entstehung der Servitut bestimmet worden, dürfen nur über dieselbe die säugenden Lämmer die Trift mit genießen. Wenn aber keine gewisse Anzahl festgesetzt, stehet es in freyer Willkühr, die Schäferey zu vermehren und eine größere Summe auf die fremde Trift zu bringen. Weil dieses aber von vielen Schäfereybesitzern gemißbrauchet worden, wird keine größere Anzahl jetzt gestattet, als mit eigenem Futter ausgewintert werden kann. Kap. 60. S. 334. Ob einem jeden und besonders den Bauern eine Schäferey zu haben, erlaubt sey? Weil kein Gesetz, welches es verbiethe, vorhanden, auch es eine res merae facultatis sey, könne es dem Bauer nicht untersaget werden sich Schafe zu halten, jedoch müßte er sie auf seinem Grund und Boden weiden. Kap. 61. S. 338. Wenn ein Unterthan schuldig, gewisse Tage im Jahr oder in der Woche Dienste zu leisten, ob der Lehenherr sie nach den Stunden auf mehrere Tage vertheilen könne? Es kann dieses nicht geschehen, besonders in dem Fall, wenn durch übles Wetter oder an-

andere unvorhergesehene Umstände der Unterthan verhindert worden, seine Dienste den ganzen Tag zu verrichten, weil den Zufall der Herr zu tragen schuldig ist. Kap. 62. S. 341. Der Beweis des durch Verjährung erlangten Rechts, von einigen Bauergütern die Lehnwaare zu nehmen, ob und wie ferne er wider die übrigen Bauergüterbesitzer angewendet werden könne? Das deshalb den 3. Novemb. 1751 ergangene chursächs. Edict wird gründlich erläutert, nach welchem von den übrigen Besitzern eben desselben Orts die Lehnwaare gefordert, nicht aber auf andere Orte ausgedehnt werden darf. Kap. 63. S. 345. Ob die Unterthanen in Sachsen zur Bewachung der Verbrecher verbunden sind? Wenn nicht die Observanz oder Verträge vorhanden, sind sie es nicht schuldig. Kap. 64. S. 352. Von Bescheinigung des Dominiums bey der Negatorienklage. Die neue sächs. Decision I. von 1746 wird ausführlich erkläret. Kap. 65. S. 357. Der Anfang und das Ende der durch Zeugen bewiesenen Verjährung wird bestimmet. Von dem ersten Tag an, den einer oder der andere Zeuge zuverlässig darzuthun im Stande, läuft die Verjährung bis dahin, als durch andere Zeugen nicht eine Unterbrechung bewiesen wird. Kap. 66. S. 360. Wenn die Verjährung einer Geldschuld, welche nach dem Vertrag nicht eher als nach geschehener Aufkündigung zu bezahlen ist, zu laufen anfängt? Ob schon dem Hrn. Verf. denen Rechten gemäßer zu seyn scheinet, daß eine Aufkündigung nicht vorher gehen dürfe, so hat das Appellationsgericht doch für die entgegengesetzte Meinung erkannt. Kap. 67. S. 366. Ist eine nähere Erörterung des 58. Kap. des ersten Theils. Kap. 68. S. 368. Ob eine Weibsperson aus einem ohne eines Curators Einwilligung geschlossenen Pachtcontract über unbewegliche Güter verbindlich sey? Es wird diese Frage mit Gründen verneinet. Kap. 69. S. 371. Ob gerichtlich geschlossene und bestättigte Vergleiche wegen sich hervorthuender

der

der enormen Läsion wiederum zerrissen werden können? In Sachsen wird dieses nicht zugestanden und darauf nicht erkannt. Kap. 70. S. 373. Wenn des Bräutigams oder der Braut Eltern verstorben, und nur des einen Theils leben gebliebene Eltern ihre Einwilligung in die Verlobung gegeben, ob wegen des verwaiseten Theils die Gegenwart zweyer Zeugen nöthig sey? Kap. 71. S. 376. Ob eine Wittwe, wenn sie sich wieder verheirathen will, nach sächsischen Rechten der Eltern Einwilligung nöthig habe? Hergebrachtermaßen ist diese Einwilligung erforderlich. Kap. 72. S. 381. Ob ein Notarius einer Weibsperson einen Curator zu denenjenigen Handlungen bestellen könne, die vor ihm verrichtet werden? Sie können es nicht thun. Kap. 73. S. 383. Erläutert durch ein churfürstl. Rescript vom 19. März 1791. Das 67. Kap. des ersten Theils. Kap. 74. S. 385. Ob das *Remedium L. ult. C. de fideicommiss.* Statt finde, wenn das Fideicommiß oder Legat in Abwesenheit des Erben bestimmt und ihm nur schriftlich bekannt gemacht worden? Es hat allerdings Statt. Kap. 75. S. 392. Ob das Versprechen des Pachters, dem Verpachter, wenn er die gepachtete Sache nicht zur gesetzten Zeit wieder übergibt, eine Strafe zu bezahlen, nach den Rechten gültig? Sie ist es allerdings. Kap. 76. S. 394. Ob in Sachsen die Edictalcitation, des Verstorbenen Erben ausfindig zu machen, vom Richter, des Widerspruchs des die Erbschaft verlangenden Anverwanten ohnerachtet, freywillig erlassen werden könne? Nach den sächsischen Gesetzen kann der Richter dieses nicht wider den Willen des sich gemeldeten Anverwandtens thun, weil es dieser verantworten muß, wenn sich mehrere Erben melden sollten. Kap. 77. S. 399. Ob derjenige, der seinem Gegner den Eid anträgt, den Eid für Gefährde leisten müsse, wenn sein

Gegner im Schwörungstermin nicht erscheinet? Die bejahende Meinung ist in den Gerichtsstätten um deswillen angenommen, weil derjenige, welcher einen andern Ungehorsams beschuldigen will, zuvor selbst das Seinige gethan haben muß. Kap. 78. S. 401. Ob über die Sachsenbuße auch der zugefügte Schaden und die Unkosten wieder erstattet werden müssen? Es ist jetzt in allen Dicasterien die Wiedererstattung angenommen und wiederruft der Hr. Verf. seine im 1. Th. Kap. 31. geäußerte Meinung. Ein vollständiges Register beschließt dieses vortreffliche, in ächt lateinischem Styl geschriebene Werk, welches über viele bisherige juristische Vorurtheile ein Licht verbreitet und den größten Nutzen künftig gewähren muß.

W.

Repertorium des deutschen Staats- und Lehnrechts, ehemahls von einer Gesellschaft ungenannter Gelehrten, mit einer Vorrede des Herrn Buders herausgegeben, nunmehro aber mit Zusätzen und neuen Artikeln weit über die Hälfte vermehrt und durchaus verbessert von D. Carl Friedrich Häberlin. Vierter Theil. P bis R. Leipzig in der Weidmannischen Buchhandlung, 1795, fünf Alphabete in 4. (Preis 9 fl. 54 kr.)

Dieses mit Recht beliebte und geschätzte Werk scheint durch gegenwärtigen Theil nur einen kleinen Schritt vorwärts gemacht zu haben. Wer aber bedenkt, was es zu sagen hat, wenn ein Repertorium des Reichsstaatsrechts über den Buchstaben R wegschreiten will, dem wird dieser Schritt nicht all zu klein vorkommen. Mit diesem Schritte sind abermahls 207 Artikel zurückgelegt, unter welchen nur acht und dreyßig nicht von dem Verf. selbst, sondern von einigen gelehrten Freunden desselben, herrühren. Auf die Rechnung des Herrn Kammersecretairs von Florencourt zu Braunschweig fallen: Pabst, Pallium, Panisbrief, Paragium, *Pares Curiae*, Patrimonialgerichtsbarkeit, peinliche Gewalt, Polizey, Postulation, Preßfreyheit,

Primas, Primogenitur, Privilegium, Regredienterbschaft, Reichsritterschaft, Repressalien, Reservationen und Retorsion. In einigen dieser Artikel herrscht eine Unbefangenheit in Religionspartheysachen, wie man sie leider selten antrifft. Dem Herrn Prof. Schmelzer, der nach Scheidemantels Tode zur Fortsetzung des Repertoriums zwey Bündnisse nach einander schloß, aber am Ende, um seine Macht nicht zu sehr zu theilen, nur noch Subsidien liefert, verdanken wir die Artikel: *Paritoria*, Pfandlehn, Präoccupation, Prävention, *Primariae Preces*, Promotorialien, Protocoll, Regallehn, Reichslehn und Religionsgleichheit. Von dem Herrn Prof. Eisenhart sind: Pfahlbürger, Probstingsgut, recipirte Rechte, Reichsstadt, Rottzehnte; und von dem Herrn Professor Remer: Reichsdienstmannen und Römerzinszahl. Außer diesen vier Männern, die auch schon zum dritten Theile einige Contingente beytrugen, hat Hr. Abt Henke angefangen an dem Werke Theil zu nehmen. In dem gegenwärtigen Bande sind von ihm: Religion, Religionseid und Religionsfriede; und für den folgenden fünften hat er unter andern schon die Artikel: Symbolische Bücher und geistlicher Vorbehalt übernommen. Das S verspricht noch eine nicht weniger reichhaltige Ausbeute, als das R, und wird, mit den noch übrigen Buchstaben des Alphabets, hinlänglichen Stoff für den fünften Band, der in der Michaelismesse 1796 erscheinen soll, liefern. Ein Supplementband wird dann das ganze Werk beschließen. Ob es rathsam sey, ein allgemeines Register beyzufügen? darüber wünscht der Vf. die Stimme competenter Richter zu hören. Ein Geschäftsmann (erzählt der Verf. in der Vorrede) schrieb bald nach der Erscheinung des dritten Bandes dieses Werks an die Verlagshandlung: „es würde der Nutzen des Werks unendlich vermehrt werden, wenn der Verfasser und Herausgeber beym letzten Theile ein allgemeines Register veranstallten wollte, und es sey dieses entweder nach alphabetischer Ordnung, oder auch nach einem zweckmäßigen Systeme zu ordnen.“ Wir stimmen ganz

diesem

diesem Geschäftsmanne bey. Denn ein Repertorium kann, vermöge seines Zwecks und Gebrauchs, nicht genug darauf eingerichtet werden, daß es sich sogleich entscheide, ob etwas darinn stehe oder nicht, und daß im erstern Falle sich alles auf das leichteste und schnellste auffinden lasse. Die alphabetische Folge der Artikel ist hierzu nicht hinreichend. Wie ungewiß und langsam ist ihre Hülfe, wenn man zunächst wissen will, ob das Repertorium über einen Gegenstand etwas enthalte oder nicht? und wo man es finde? Es kann etwas nach der deutschen oder lateinischen Benennung aufgeführt seyn; es kann einen eigenen Artikel ausmachen, es kann aber auch einem andern untergeordnet seyn; im letztern Falle kann man berechtiget seyn, es so gut unter diesem, als unter einem oder mehrern andern Artikeln zu suchen; es kann auch unter mehrern Artikeln zugleich zerstreut und versteckt liegen; und gesetzt, man hat den Artikel mit Mühe herausgefunden, wo das Verlangte sich befindet, oder man trifft ihn zufällig sogleich, so ist er vielleicht 75 Quartseiten lang, wie in dem gegenwärtigen Theile der Artikel Reichsritterschaft; wer wird sich aber entschließen können, eine solche Anzahl von Seiten einer kleinen Notiz wegen, die er vielleicht augenblicklich braucht, durchzulesen oder durchzublättern? und wer wird nicht, wenn er sich dazu entschlossen hat, den Preis für viel zu kostbar halten, für den er sie sich verschafft hat. Dazu kommt, daß alle diese Rücksichten in Betracht des Supplementbandes noch einmahl zu nehmen sind, und daß durch diesen die ganze Operation des Aufsuchens und Nachschlagens von so mancher andern Seite noch erschwert wird. Was in den Vorreden nachgetragen ist, wird da auch niemand suchen und also auch ohne ein allgemeines Register vielleicht nicht finden. Durch dieses aber kann in allem diesen geholfen werden. Wir würden sogar den Verf. um Register von verschiedener Gattung bitten; will er uns aber nur eins schenken, so tragen wir auf ein alphabetisches an. Die systematische Ordnung scheint hier nachstehen zu müssen; noch weniger würde eine halbsystematische und halbalphabetische Ordnung passen.

In der Vorrede zu dem gegenwärtigen Theile finden sich ein paar interessante Actenstücke, als Nachtrag zu dem Artikel: Reichsoperationskasse. Das erste ist die Rechnung über die aus der Frankfurter Reichsoperationskasse empfangenen und verwendeten Gelder, pro anno militari 1793, das ist a Imo Martii 1793 bis ult. Febr. 1794, die mit dem kaiserlichen Commissionsdecrete vom 7. März 1795 an den Reichstag gebracht wurde. Sie war, als der Verf. die Vorrede schrieb (April 1795) noch ungedruckt. Bald hernach hat Herr Hoffammerrath Seidel in den wöchentlichen Nachrichten von reichstags- und reichsgerichtlichen Vorfällen, 1795, Num. 30. (vom 20. Apr.) angefangen, eben dieses Actenstück dem Publikum mitzutheilen; es ist aber sonderbar, daß die Fortsetzung noch nicht erfolgt ist. Das andere ist eine sehr scharfe Beurtheilung jener Rechnung, in dreyzehn Paragraphen, die zu Regensburg in Manuscript erschien.

Das S. 483 für noch ungedruckt ausgegebene Reichshofrathsconclusum vom 8. May 1794, findet sich in extenso schon in den eben angeführten wöchentlichen Nachrichten 1794, Num. 36. S. 139 u. f.

Musäum für die sächsische Geschichte, Litteratur u. Staatskunde, von Dr. Christ. Ernst Weiße. Zweyter Band Erstes Stück. Leipzig bey Weidmann 1795, S. 253. (Preis 1 fl. 24 kr.)

Dieses nützliche Institut, dessen Anfang wir schon angezeiget haben, erhält sich noch in dem vorgesetzten guten Plan. Es werden brauchbare Materialien sowohl für den Geschichtsforscher, als auch für den Staatsmann und Geschäftsträger in allerhand juristischen Angelegenheiten, in soweit sie in die Statistik einschlagen, geliefert. Bisweilen kommen auch Uebersetzungen seltener Abhandlungen, mit Berichtigungen des Originals, vor. Das vorliegende Stück enthält: 1) Receß, die Befreyung der gräflich solmischen Herrschaft Wildenfels, von der Accise und andern Abgaben gegen ein Surrogat betreffend,

vom

vom 13. April 1706. Die Vorerinnerung gibt sehr gute litterarische und statistische Data über die Herrschaft Wildenfels selbst an, die manches in des Grafens zu Solms Fragmenten (Leipz. 1785, 4.) erläutern und in ein näheres Licht setzen. Durch den Receß sind die Besitzer gegen ein jährliches Aversionalquantum von fünf hundert Thaler, wovon drey hundert Thaler zur Generalaccisscasse und zweyhundert Thaler zur Steuer entrichtet werden, von Bezahlung aller Landesabgaben befreyet. Es wird untersucht, ob der Churfürst von Sachsen dieses ohne Beystimmung der Landstände thun können und die Vermittelung deshalb beygebracht. Die Urkunde ist von großer Wichtigkeit. 2) Ueber das ausschließende Sitz- und Stimmrecht des alten Chursächsischen Adels auf Landtägen, von Hrn. Zachariä in Wittenberg S. 15—68. Ein sehr interessanter und gründlich gearbeiteter Aufsatz. Ohne eine umständliche Geschichte des Ursprungs der Landstände, die schon Möser, Häberlin und Posse einigermaßen bearbeitet, vorauszuschicken, werden nur einige Umstände aus jener Geschichte kurz angeführt, die nur sich unmittelbar auf den jetzigen Gegenstand beziehen. Die Landtäge sind aus den alten placitis provincialibus entstanden, und dieses besonders in Sachsen. Weil den Aermern das Erscheinen bey diesen placitis lästig war, blieben sie nach und nach weg und es waren nur die Reichern, die Grafen, Freyen und Gutsbesitzer gegenwärtig, besonders, weil die Kosten von der Versammlung getragen werden mußten, dadurch also bekam der Adel sein Vorrecht, der durch die damahlige Kriegsverfassung seinen Ursprung erhielt. — Die Städte fiengen erst an sich zu organisiren und wurden erst später, als von Steuern und Gaben die Rede war, und als sie durch ihre Macht und Reichthümer dem Fürsten selbst furchtbarer wurden, zugelassen. — So lange nicht die Rede von Geldbewilligungen war, blieb das Erscheinen auf den Landtägen persönlich und jedem frey. S. Dr. Heyme unter Dr. Segern in Leipzig 1769 gehaltene Dissertation de conjunct. loci et suffragii in comitiis provincialibus cum domino praedior. nobilium. Schon

aus dieser kurzen Anzeige wird sich die Gründlichkeit der Abhandlung, und wie sehr sie selbst gelesen zu werden verdient, erweisen. 3) Ueber die staatswirthschaftlichen Verdienste des Churfürst Augusts zu Sachsen, von Dr. Rößig, S. 69. Zuerst dessen Verdienste um die Privatöconomie, sodann um das Finanzwesen. Diese Abhandlung wird im zweyten Stück beendiget werden und gewähret eine angenehme Lectüre. 4) Schreiben Pabst Leo X. an den Burggraf Eustachius von Leißnig, Domdechanten zu Magdeburg, den 24ten Octob. 1518 mit einigen erläuternden Bemerkungen, als ein Beytrag zur Geschichte der Reformation S. 83. Es wird der Burggraf aufgebothen, den Churfürst zur Unterdrückung Luthers zu bewegen. Von diesem Burggraf werden S. 84 genaue und besondere Umstände erzählet. 5) Willkühr der Stadt Colditz aus dem funfzehnten Jahrhundert, nebst einigen Erläuterungen und einer kurzen Geschichte der Stadt, von C. A. Jahn, S. 89. Sie sind von 1431 und wegen vieler besondern darinn vorkommenden alten Gewohnheiten wichtig. Der Hr. C. R. Jahn hat die altdeutschen Worte in den Anmerkungen erklärt. Die Geschichte der Stadt beschäftiget sich nur mit dem Anbau derselben, es wird aber eine historische Beschreibung des ganzen Amtes Colditz versprochen, die jedem Geschichtsfreund willkommen seyn muß. 6) Ueber das Gymnasium zu Eisleben S. 106. Gehört nicht hieher. Desgleichen 7) Dr. Weißens freye Uebersetzung der böhmischen Dissertation 1779 über die Gelindigkeit Kaiser Karls V. gegen die Protestanten S. 134. 8) Unmaßgebliches Bedenken, ob das Markgrafthum Oberlausitz, ohne Zerrüttung des status publici und ohne Verletzung seiner von den römischen Kaisern, Königen in Böhmen, auch Churfürsten zu Sachsen, als Markgrafen in Oberlausitz, erlangten und beständigst hergebrachten Privilegien, Freyheiten und guten Gewohnheiten sich mit einer andern Provinz und solchemnach mit den andern churfürstlichen alten Erblanden, oder dem Markgrafthum Nieder=

derlausitz, ratione der Bewilligungen oder anderer onerum publicorum, in eine gewisse Proportion einlassen solle oder könne? S. 165. Diese weitläuftige Aufschrift gibt schon hinlänglich die Wichtigkeit dieses ständischen Gutachtens zu erkennen, das über die besondere Verfassung der Provinz vieles Licht verbreitet. Unter denen übrigen Aufsätzen gehören für unser Journal, 10) Dr. Weiße, über einige Actenstücke, welche die Religionsfreyheit der reformirten französischen Colonie zu Leipzig betreffen S. 218. 1701 ward derselben durch ein landesherrliches Rescript der Privatgottesdienst und Annehmung einiger Geistlichen erlaubet, weil sich aber der Rath dawider setzte, both ihr Hr. von Thümmel auf seinem Gute Volkmarsdorf einen Zufluchtsort an, welches Erbiethen in einem churfürstlichen Decret 1704 genehmiget und alle Stöhrung ihres Gottesdienstes daselbst nachdrücklich verbothen ward. Endlich ward ihr in Leipzig das alte Amthaus dazu eingeräumet. Die Rescripte sind mit abgedruckt. 12) Dr. Weiße, von der Ausübung der höchsten Staatsgewalt über die Kirche, unter der Regierung des Herzogs zu Sachsen Wilhelm III. auf dem Landtage zu Weißensee 1446, S. 239. Wilhelm war kaum zur Regierung gekommen, als er auf diesem Landtage wichtige Gesetze gab und unter diesen befanden sich viele kirchliche, welche durch die Kostnitzer und Baßler Kirchenversammlungen bewirket worden und die Verbesserung der Kirchenzucht betrafen. Die Berufungen von den geistlichen Gerichten an Ausländische wurden abgeschafft u. d. m.

W.

Christian Gotthelf Fix, Abriß der chursächsischen Kirchen- und Consistorienverfassung nach der gegenwärtigen Eintheilung in Diöcesen. Erster Theil. Schneeberg 1795, bey Arnold, 303 S. (Pr. 20 Gr.)

Dieses Werk ist mehr historisch als juristisch und eine Verbesserung der Dietmannischen sächsischen Priesterschaft.

Dresden 1751 u. ff. Es soll also nur das angezeiget werden, was für unser Journal gehöret. Kap. 1. S. 1. Kurze Geschichte der chursächsischen Consistorien und der beyden hohen Landescollegien in Kirchensachen. — Mit Verweisung auf die Quellen wird die Geschichte eines jeden Consistoriums erzählt, und am Ende ein Verzeichniß der bisherigen Präsidenten angefüget. In den Anmerkungen werden manche nicht unangenehme Anecdoten beygebracht, die einen sehr fleißigen Sammler verrathen. Das zweyte Kapitel S. 35 handelt von den Hauptgrundgesetzen, und der Ausführung der landesherrlichen Rechte, in Kirchensachen überhaupt und von der Religionsverfassung insbesondere. Die Grundgesetze sind die Verordnungen Churfürsten Augusts zu Sachsen von 1580, Churfürst Johann George I. Synodaldecret von 1624 und Johann George II. erneuertes Synodaldecret von 1673. Die Agende und Kirchenordnungen August, Herzog zu Sachsen, und mehrere dergleichen in Codice Augusteo enthaltene Gesetze. Die Ausübung der hohen landesherrlichen Rechte in Kirchensachen gehöret theils, und zwar in Ansehung der obersten Aufsicht, für das geheime Consilium, theils für den Kirchenrath. In Absicht der Religion wird die möglichste Toleranz beobachtet. Die kleine Ausschweifung, daß den Einwohnern mehr Landeskenntniß von ihren Predigern und in den Schulen beygebracht werden sollte, S. 41 kann nicht schaden, aber freylich ist das Gesagte nur frommer Wunsch. Das dritte Kapitel von den beyden höchsten Landescollegien in Kirchensachen, dem geheimen Consilio und dem Kirchenrathe zu Dresden insbesondere, so wie von den Consistorien überhaupt. Zuvor eine Beschreibung aller Gegenstände, die vom geheimen Consilio zu beurtheilen und die Einrichtung desselben. In Kirchensachen ordnet es die Liturgie, besondere Festtage, die Bußtage, die Kirchengebethe an, besetzt die Professuren auf den Universitäten u. s. f. Der Kirchenrath ist das zweyte höchste Collegium in Kirchensachen, unter ihm stehen alle Landesconsistorien außer denen zu Merseburg, Naumburg, Zeitz, Sonnewalde und Forste, welche unter das geheime

heime Consilium gehören, ferner die Universitäten, die Schulen und milden Stiftungen. Bey Absetzung der Superintendenten concurrirt das geheime Consilium. Ganz allein stehet ihm die Cognition zu: bey Besetzung aller churfürstlichen Pfarrstellen, der Schulmeisterdienste, das Recht Pfarren zu trennen, oder zu vereinigen, die Remotion und Translocation der Kirchen- und Schuldiener; das Recht Alienationsdecrete bey Kirchengütern oder milden Stiftungen zu ertheilen; in verbotenen Ehegraden zu dispentiren, das Aufgeboth und Kirchengebräuche zu erlassen; ihm kommt die Cognition in Ehesachen der Militärpersonen allein zu und die Bücherpolizey. Bloß der Oberconsistorialpräsident, der Oberhofprediger und der älteste weltliche Oberconsistorialrath machen den Kirchenrath aus, der jetzt mit dem Oberconsistorium verbunden ist. Ersterer fertiget im Nahmen des Churfürsten aus, das Oberconsistorium aber im Nahmen des Präsidenten, der Räthe und Assessoren. Die übrigen Consistorien im Lande haben mit dem Dresdner, ohne Verbindung mit dem Kirchenrathe betrachtet, gleiche Rechte. Ihre Gerichtsbarkeit erstrecket sich über alle Kirchen- und Schuldiener, ihre Frauen und Kinder, nicht aber auf die Catecheten und das Gesinde, über die Kirchengüter und andere Personen, die mit geistlichen Dingen zu thun haben. Die Vergehungen eines Layen gegen einen Clericum werden von der weltlichen Obrigkeit nach dem Regulativ von 1787 untersucht. Das vierte Kapitel von dem Consistorium zu Dresden und den dahin gehörigen geistlichen Inspectionen S. 60. Diese werden nacheinander in alphabetischer Ordnung beschrieben, und wie schon gesagt, manches bekannte aus guten Nachrichten berichtiget. Da hier die Lebensbeschreibungen weggelassen worden, wodurch das Werk viel kürzer als das Dietmannische wird, möchte es wohl sehr willkommen seyn; freylich ist noch vieles nachzutragen, welches aber nicht hieher gehöret. W.

Promtuarium juris novum ex legibus et optimorum ICtorum tam veterum quam recentiorum scriptis ordine alpha-

alphabetico congestum sistit *Ioann. Ern. Iust. Müller.* Editio altera auctior et emendatior. Vol. IV. Lipsiae 1795. 4. (Preis 5 fl. 24 kr.)

Der dritte Theil von diesem Promtuarium ist bereits in dem Septemberstück der staatswissenschaftlichen Litteratur vom vorigen Jahre angezeigt worden, und wir können daher voraussetzen, daß die Einrichtung desselben unsern Lesern schon daraus hinläglich bekannt seyn wird. Auch dieser Theil, welcher mit dem Worte: judex, anfängt und mit mutuum aufhört, hat nach Beschaffenheit der Rubriken sehr beträchtliche und ansehnliche Zusätze erhalten, so daß diese zweyte Auflage, in Vergleichung mit der vorhergehenden, auch in Rücksicht dieses vierten Theils mit allem Rechte auctior et emendatior genennet werden kann, und einen neuen Beweis von der Thätigkeit und dem Fleiße des Herrn Verfassers abgibt. Da es zu weitläuftig seyn würde, alle und jede Worte einzeln aufzuführen, welche hier sehr vermehrt erscheinen, so begnügt sich Rez. bloß damit, diejenigen Rubriken, welche in der ältern Ausgabe zwischen den Worten judex und mutuum gar nicht vorhanden, sondern ganz neu in dem vor uns liegenden Theil aufgenommen worden sind, anzuführen und sodann noch einige wenige Anmerkungen hinzuzufügen. Die ganz neuen Artikel sind folgende: Jungfer, jus canonicum, Kammerdiener, Kammerfräulein, Kämmereyrechnungen, legatum quod quis sibi ipsi in testamento adscribit, legatum in heredis arbitrium collatum, legatum esculentorum, generis, habitationis und legatum tacitum, liberi naturales, liberorum separatio, litterae investiturae, liturae, magistratuum fiscus, manus mortua, mare, merita, messis, molendina alata und navalia, monachus, monasterium, monetandi juris abusus, monstrum, mortis causa capio, muciana cautio, ingleichen mutus et surdus. Uebrigens ist Rez. Urtheil über diesen Theil das nehmliche, welches bereits über den dritten Band gefället worden ist, daß nehmlich des Herrn Verf. darauf verwendete Mühe und Fleiß nicht zu verkennen ist, und daß diese Ausgabe vor der erstern entschiedene Vorzüge hat, daß aber demungeachtet noch mehrere Sorgfalt darauf hätte verwendet wer-

werden können. Denn ohne einiger Kleinigkeiten sehr zu gedenken, z. B. daß auf der 142sten Seite eben so wie in der erstern Ausgabe, jus detractationis statt jus detractus oder detractionis steht, daß legatum, quod quis sibi ipſ. teſt. adſcr. vor legatum alimentorum und legatum in her. arb. coll. ebenfalls vor legatum dotis gesetzt ist, so hat der Hr. Verf. auch die Worte: Kammerdiener, Kammerfräulein und Kämmereyrechnungen außerordentlich kurz gefertiget, laesio ultra dimidium aber, ingleichen lex commissoria, ganz weggelassen und ersteres unter die Worte: actiones circ. emt. vend. obvenientes, pactum, subhastatio und transactio letzteres aber unter clausula cassatoria, compensatio, mutuum, pactum commissorium und venditio vertheilt, womit Rez. um deswillen nicht übereinstimmen kann, weil es doch nicht allein für angehende Practiker, denen dergleichen Bücher den meisten Nutzen schaffen, sondern auch für jeden andern weit bequemer und vortheilhafter ist, eine Materie unter dem Hauptworte vereinigt, als unter mehrern andern zerstreut zu finden. Ferner scheint der Hr. Verf. auch die neueste Litteratur etwas vernachläßigt zu haben, denn, ausser denen in der erstern Ausgabe angeführten Schriften, findet man sehr wenig neue bemerkt; denn die Litteratur bleibt fast bloß in den siebenziger Jahren stehen, und man findet aus dem 1780sten Jahrzehend sehr wenig, aus 90ger Jahren aber ist Rez. nur ein einziges Buch aufgestossen, da er doch verschiedene gute neuere Schriften hätte anführen und manche wichtige Bemerkungen daraus anschließen können, wohin außer einigen Werken, die ihm im Allgemeinen hätten Dienste leisten können, wie z. B. Hagemanns juristische Aufsätze, Hannover 1794. Geigers und Glücks merkwürdige Rechtsfälle und Abhandlungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit Frankfurt 1794 und mehrere andere, vorzüglich dieß hieher gehört, daß bey moratorium die Kleinschrodtsche Disputation de cautelis in salui conductus concessione a judice observandis, Wirceb. 1793, ingleichen bey mortuarium, die Bodtmannische Abhandlung vom Besthaupte, Frankfurt 1794 bey den remediis juris, quae circa legata competunt,

tunt, Schmidts Commentar über seines Vaters Lehrbuch von den Klagen und bey libelli mutatio die im Jahr 1790 zu Leipzig herausgekommene Disputation des Dr. Fleck de differentiis inter mutationem et emendationem libelli und mehrere andere hätten benutzt werden sollen, so wie auch bey der Lotterie die neuere Litteratur gänzlich ermangelt.

Versuch eines Systems der Chursächsischen General-Accis-Verfassung auf dem Lande. Meißen, 1795, bey Erbstein, 4. zehn Bogen (Preis 12 gr.)

Durch diese Schrift ist abermahls einem Mangel abgeholfen, der vielen Menschen äußerst lästig war. Mehr aus Unwissenheit der Gesetze, als aus Vorsatz, waren Personen Verbrecher, und wurden bestraft. Glückliches Zeitalter, das über unmoralisches Herkommen von Stufe zu Stufe triumphiret, das das kein Geheimniß bleiben läßt, was die Menschen beobachten sollen, und das nicht, wie sein Vorgänger glaubt, Landesverrätherey zu begehen, wenn es über die Finanzen des Landes Licht verbreitet. Weiß der Unterthan die Regeln der Erhebungsart, die Nothwendigkeit und die zweckmäßige Verwendung, wie willig ist er, und besonders der patriotische Sachse; bleibt ihn alles dieses aber ein Räthsel, welch Wunder! wenn er Bedrückung oder sonst was wähnt. Gegenwärtige, von einem Sachkenner aufgesetzte Schrift, gehöret mit unter die nützlichsten Volksschriften. Sie ist systematisch eingerichtet, welches bequemer als diejenige Art, in welcher das von uns schon angezeigte Buch über die Accisverfassung geschrieben worden. Wir wollen den Hrn. Verf. gar angelegentlich bitten, sein in der Vorrede gethanenes Versprechen bald zu erfüllen und uns, auf eben die Weise behandelt, die Accisverfassung in den Städten darzustellen. Im ersten Abschnitt werden allgemeine Begriffe von der Generalaccisverfassung auf dem Lande vorausgeschickt. Die Accisabgabe wird in Rücksicht des Genusses oder des Gewinnes und zwar in der Stadt, entweder von werbender aber nicht producirender Arbeit, oder von in derselben erzeugten, oder zu verarbeitenden,

oder verfertigten, oder zu verhandelnden, oder verhandelten, oder dahin eingeführten; auf dem Lande aber von daselbst verhandelten aber nicht selbst erzeugten, oder zum Handel entweder zu verarbeitenden, oder verfertigten, oder dahin eingebrachten beweglichen Gütern entrichtet. Ausgenommen sind nur allein von derselben das Fürstenthum Querfurth, die gefürstete Grafschaft Henneberg, die Ganerbschaft Treffurt mit der Voigtey Dorla, die Schönburgischen unter dem Recesse begriffenen Herrschaften und die beyden stollbergischen Aemter, Roßla und Questenburg. Diesen werden die Meßorte Leipzig und Naumburg, auch diejenigen Ortschaften gleich geachtet, die ein gewisses Fixum entrichten, z. B. die Herrschaft Wildenfels. — Nachdem von der Generalaccise überhaupt einiges gesagt worden, wird von §. 7. an, von der auf dem Lande, besonders gehandelt und zwar von den Einnehmern, von der Abgabe überhaupt wovon und unter welchen Umständen sie zu entrichten, vom Verhalten der Accisanten, der Befreyung, von verbothenem Gewerbe, Waaren und Niederlagen, von Ungebührnissen und Strafen bis §. 30. Der zweyte Abschnitt beschäftiget sich mit den einzelnen Gegenständen derselben und zwar vom Getränke, Getraide und Hopfen, trockenen Getraidefabricaten, Haus- und Bankbacken, Vieh, Haus- und Bankschlachten, Gast- und Schenknahrung, Mühlwesen, Fuhrwesen, Tabak, Holz und Holzwaare, Leinproducten, Manufacturen, Kramerey und Hausiren in funfzehen Kapiteln. Es ist gar kein Zweifel, daß sich nicht jeder Dorfeinnehmer und Richter dieses Buch anschaffen werde, und wäre sehr zu wünschen, daß jeder Accisinspector dem Hrn. Verf. seine besondern Bemerkungen und auf sein Locale sich beziehende Rescripte bekannt machte, wodurch bey den folgenden Auflagen die möglichste Vollständigkeit erlanget werden könnte. Wir wollen damit gar nicht den Hrn. Verf. tadeln, sondern nur seiner eignen bescheidenen Meinung beypflichten, daß es nur ein Versuch und zwar der erste sey.

W.

In-

Inhalt.

Malblank (D. Jul. Fr.) Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichs- und Provincial- Gerichts- und Canzleyverfassung und Praxis S. 161

Meisters (Georg Jac. Fried.) praktische Bemerkungen aus dem Criminal- und Civilrechte, durch rechtliche Urtheile und Gutachten der göttingischen Juristenfacultät erläutert. Zweyter Band 170

Archenholz (J. W. v.) Miscellen zur Geschichte des Tages. Erster Band 173

Grießinger (des Jüngern) Commentar über das Herzoglich- Wirtembergische Landrecht. Vierter Band 180

Stübel (D. Christ. Carl) System des allgemeinen peinlichen Rechts mit Anwendung auf die in Chursachsen geltenden Gesetze, besonders zum Gebrauche für akademische Vorlesungen. Erster Band 187

Schmidt, genannt Phiselbeck (Justus von) Juristische Miscellaneen. Erstes Heft 191

Widen (Pet. Aug.) Dissertatio inauguralis juridica, de depositione judiciali debiti cambialis 202

Bauerus (Maur. Godof.) de legato usufructus Specimen I. 205

Püttmann (D. J. L. E.) Grundsätze des Wechselrechts 207

Ejusdem, Electorum caput V. de scriptura mensae, ejusque cum negotio mercatoris, quod scontro vulgo vocant, comparatione 209

Gros (Carl Heinr.) Geschichte der Verjährung nach dem römischen Rechte 211

1. An die nichtadelichen Mitglieder der Mecklenburgischen Ritterschaft

2. Erinnerung an die nichtadelichen Herrn Gutsbesitzer in Mecklenburg 228

Petzoldt (Nic. Hartw.) de fundamento rigoris cambialis. Dissertatio inauguralis 241

Hennemann, über die Gültigkeit der ohne lehnherrliche Bewilligung in Lehen errichteten Fideikommiß- und Primogeniturverordnungen nach mecklenburgischen Rechten 247

Loskant (J. des Jüngern) Praktische Anleitung zur Verfassung der an dem kaiserlichen Reichskammergerichte üblichen Schriftsätze mit mehreren beygefügten Schriften aus den verschiedenen allda vorkommenden Prozeßgattungen 251

Kleinschrod (G. Aoys.) Observationes ad Legem Iuliam de adulteriis coercendis ejusque usum hodiernum 254

Terlinden (R. F.) Versuch einer praktischen Anleitung zum Dekretiren und Expediren in unstreitigen Rechtsgeschäften für angehende Decernenten und Gerichtsaktuarien bey den Untergerichten, nach den Grundsätzen der neuern preußischen Gesetze. Der Anleitung zum Decretiren und Expediren. Dritter Theil 257

Biener (D. Christ. Gottl.) Commentatio Iuris Publici Saxonici de justa Henrici Illustris in Thuringia successione 261

Gönner (Nic. Thad.) die Ascendentenfolge in weiblichen Lehen aus einem neuen Gesichtspuncte wider Herrn Danz und Herrn Koch dargestellt 266

Martens (M. de) Essai concernant les Armateurs, les Prises et sur tout les Reprises, l'après les loix, les traités et les usuges de Puisances maritimes de l'Europe 282

Apologie der unumschränkten Gewalt eines Monarchen in öffentlichen Glaubenssachen 285

Medicus (W. L.) über das Beywirkungsrecht der einzelnen Reichsstände zu Reichsfriedenshandlungen, nach Anleitung des Art. 4. §. 11. der kaiserlichen Wahlkapitulation Leopolds II. und Franz II. 287

Kindii (Ioh. Adam. Theoph.) Questiones forenses, observationib. ac passim decisionib. Elect. Saxon. supremi provocation. tribunalis collustratae. T. II. 290

Häberlin (D. C. F.) Repertorium des deutschen Staats- und Lehnrechts. Vierter Theil. 305

Weiße (D. Christ. Ernst.) Museum für die sächsische Geschichte, Litteratur und Staatskunde. 2. Bd. Erst. St. 308

Fix (Christ. Gotthelf) Abriß der chursächsischen Kirchen- und Consistorienverfassung nach der gegenwärtigen Eintheilung in Diöcesen. Erster Theil 311

Mül.

Müller (Ioanni Ernst. Iust.) Promtuarium juris novum ex legibus et optimorum ICtorum tam veterum quam recentiorum scriptis ordine alphabetico congestum sistit 314

Versuch eines Systems der chursächsischen General-Accis-Verfassung auf dem Lande 316

Verbesserungen und Druckfehler

im Merzheft 1795.

S. 332 Z. 10 v. u. statt 3 Bände, l. 3 Bogen.
S. 351 Z. 24 statt Roits l. Riots.
S. 351 Z. 25 statt Roits l. Riots
S. 362 Z. 26 statt Guvernment l. Government.
S. 362 Z. 27 statt frools l. fools.

im Mayheft, 1795.

S. 121 Z. 11 statt Trempel, lies Trampel.
S. 121 Z. 25 — Vormundschaft wirklich, l. Vormundschaft sich wirklich.
S. 123 Z. 4 — Gesinnung, l. Genesung.
S. 152 Z. 20 — im Gesicht, l. in Rücksicht.
S. 153 Z. 15 statt der versetzten Zeilen: Beyfall verdient. Um so lieber hätte also Rez. nehmlich hievon nicht bloß einen Abdruck der Staatsacten, sondern eine raisonnirende Inhaltsanzeige zu liefern gewünscht, — lies: Beyfall verdient, nehmlich hiebey nicht bloß einen Abdruck der Staatsacten, sondern eine raisonnirende Inhaltsanzeige zu liefern. Um so lieber hätte also Rez. gewünscht u. s. w.
S. 154 Z. 7 von unten, statt juris de alienandi, l. juris alienandi.
S. 156 Z. 15 statt Posteltsche, l. Posseltsche.

Staatswissenschaftliche

und

Juristische

Litteratur

July 1795

Bayreuth
auf Kosten der Herausgeber.

Nachricht die Oekonomie des Instituts betreffend.

1) Von dem Journal der staatswissenschaftlichen und juristischen Litteratur, erscheint monathlich ein Heft von 10 Bogen.

2) Der Jahrgang dieses Journals kostet auf allen löblichen Reichspostämtern, und allen Buchhandlungen und Zeitungsexpeditionen Deutschlands, portofrey sechs Thaler Conventionsgeld, den wichtigen Louisd'or zu fünf Thalern, den Laubthaler zu 1 Rthlr. 12 ggr. den Conventionsthaler zu 1 Rthlr. 8 ggr. gerechnet.

3) Jeder, der sich für dieses Journal zu abonniren gedenket, wendet sich an die ihm zunächst gelegene Buchhandlung, oder das nächste Postamt. Hauptspeditionen haben übernommen das hiesige löbl. Reichspostamt, K. P. Grenzpostamt in Halle, Königl. Postamt Hannover, die Kurfürstl. Sächsis. Zeitungsexpedition in Leipzig, die hiesige Lübeckische Buchhandlung, die Herren Orell, Geßner, Füßli und Comp. in Zürich.

4) Wem ein Reichspostamt mehr als obige 6 Thaler anfordert, der beliebe sich desfalls an uns unmittelbar zu wenden. Denn da wir allen denjenigen, welche Hauptspeditionen übernommen haben, 2 Thlr. Rabbat am Ladenpreis lassen und diese sich anheischig gemacht haben, denjenigen Postämtern rc., welche von ihnen Exemplare beziehen, einen hinlänglichen Theil jedes Rabbats zu verwilligen und an Privatpersonen franco zu spediren; so versteht es sich von selbst, daß der Ladenpreis à 6 Thlr. nicht erhöhet werde.

5) Diejenigen, welche außer den Postämtern, Buchhandlungen und Zeitungsexpeditionen Subscribenten gefälligst sammlen, erhalten das eilfte Exemplar Preisfrey.

6) Der außerordentliche und großen theils baar zu bestreitende Aufwand unsers Instituts macht die Vorauszahlung des ganzen Jahrgangs unvermeidlich.

7) Die löbl. Postämter, Zeitungsexpeditionen und Buchhandlungen werden also auf diese Vorausbezahlung um so mehr dringen, als ohne dieselbe mit Ablieferung der Hefte innen gehalten wird.

8) Wenn daher die Hefte zu gehöriger Zeit nicht eintreffen; so ist dieß für die Herren Abonenten ein untrüglicher Beweis, daß uns, oder einer Hauptspedition die Zahlung noch nicht geleistet worden ist.

9) Auf viertel = oder halbjährige Unterzeichnung können wir uns nicht einlassen.

10) Eine neue Unterzeichnung für jeden Jahrgang würde zu viel unnöthige Schreiberey veranlassen. Wer also mit Ende des ersten halben Jahrs seine Exemplare nicht abschreibt, hat die nehmliche Anzahl für den künftigen Jahrgang stillschweigend aufs neue bestellt.

11) Das Intelligenzblatt wird

a) vorzüglich folgende Rubriken enthalten: Kronik deutscher Universitäten. Todesfälle. Belohnungen. Beförderungen. Preisaustheilungen. Litterarische Nachrichten. Antikritiken. Kunstnachrichten. Neue periodische Schriften. Ankündigungen neuer Bücher. Auktionen. Bücher, die zu verkaufen. Vermischte Nachrichten

b) sich nach keiner bestimmten Bogenzahl richten, sondern alles das in das nächste Mongthsheft aufnehmen, was bis zum 20sten des vorhergehenden Monaths eingesendet worden ist.

c) Derjenige, welcher die Einrückung einer Rubrik verlangt zahlt für jede enggedruckte Zeile 1 Gr. sächs. und sendet den Betrag sogleich frankirt ein.

Der Herr Hofrath und Professor Gönner hat den Rez. seiner Abhandlung über die Ascendentenfolge in einer besonders gedruckten Schrift auf eine der anzüglichsten und beleidigendsten Art aufgefordert, seinen Namen anzugeben. Die Veranlassung dazu war die Stelle, womit sich die Rezension schloß. Ich bin der Rezensent. Hier ist die Erklärung meiner Stelle, das Publikum urtheile: Rez. glaubt, daß der Verf. auch dießesmahl (d. i. in der gegenwärtigen Abhandlung eben so wenig als in seiner vorhergehenden Rezension vom Monat März 1795) die Wahrheit bey Weibern (oder Weiberleben, denn von diesen ist ja die Rede) nicht in der Mitte (denn er suchte sie ja zwischen Koch und Danz, glaubte sie da zu finden, und schloß seine Abhandlung: und so liegt die Wahrheit in der Mitte.) Wie man einen andern vernünftigen, oder wenn man meinen moralischen Charakter kennt, zweydeutigen Sinn darinn finden konnte, sehe ich nicht ein; und in dem Falle wäre die Stelle von den Herren Redacteurs, nach den Gesezzen unseres Instituts, sicher gestrichen worden. Daß mich der Verf. als den Rez. kannte, erhellt deutlich aus den niedern Anspielungen und Personalitäten, die er sich gegen mich erlaubt und womit er mich zu charakterisiren gesucht hat. Darauf zu antworten halte ich weit unter meiner Würde, und überlasse die Vertheidigung meiner Ehre meinen Thaten, die Indignation über eine solche niedere Behandlungsart dem Publikum, die mir schuldige Genugthuung dem Fürsten. Bamberg, den 11. August 1793.

Georg Michael Weber,
Hochfürstl. Bamberg. wirklicher Hof- und Regierungsrath, der Rechte ordentlicher Professor und Beysitzer der Juristenfacultät.

Georgii Ludovici Boehmeri, Potent. M. Brit. Regi et Electori Brunsuico-Luneburgico a Consiliis justitiae intimis et juris Antecessoris primarii in Academia Georgia Augusta, Electa juris feudalis. Tom. I. Lemgoviae sumtibus Bibliopolii Meyeriani 1795, 486 S. 4. (Preis 4 fl. 30 kr.)

Der verdienstvolle Greiß hört auch in seinem hohen Alter nicht auf, durch litterarische Arbeiten das Publikum immer aufs neue sich verbindlich zu machen. Seine einzelnen, in das Lehenrecht einschlagenden, so höchst schätzbaren Abhandlungen haben sich längst vergriffen und sind schwer mehr zu bekommen. Er will sie daher noch sammeln und, was man an den böhmerischen Schriften, zum größten Ruhme ihres Verfassers, von jeher gewohnt ist, nicht unverändert, sondern sorglich gefeilt, aufs neue herausgeben. Jeder Liebhaber dieses Rechtstheils wird dem ehrwürdigen Manne dafür seinen herzlichen Dank zollen und nur wünschen, daß das angefangene Werk nicht unvollendet bleibe. Der vorliegende erste Theil enthält folgende Abhandlungen: No. I. De decisione caussarum feudalium secundum jus curiae. No. II. De juribus ex statu militari Germanorum pendentibus. No. III. De impari matrimonio et liberorum, ex eo natorum, jure circa successionem feudalem. No. IV. De investiturae simultaneae eventualis non desiderata renovatione, ejusque omissione, inprimis quoad successionem illustris Munchhusiorum gentis in castrum et feudum Dornburgense.

Ueber geheime Welt- und Regierungskunst, von Adam Weißhaupt. Frankfurt im Verlage bey F. Eßlinger 1795, in klein 8. 674 S. (Pr. 1 Thlr. 16 Gr.)

Einleitung. „Die Vorstellungen der Menschen von und über geheime Gesellschaften sind noch zur Stunde äußerst sonder-

bar. Ihre Aeußerungen, so wie ihr ganzes Betragen beweisen, daß sie über diesen Gegenstand gar nicht denken, daß sie bloß andern nachsprechen, welche eben so wenig gedacht haben. Indessen der eine Theil blindlings zuläuft und das so sehnlich gehoffte Eldorado hier zu finden glaubt, verwirft ein Anderer geradezu und hält es nicht einmahl der Mühe werth, darüber zu denken, weil er schon als ausgemacht voraussetzt, daß geheime Verbindungen ohne Ausnahme überflüssig oder schädlich sind. — Man muß erstaunen, mit welchem entscheidenden Tone so mancher Flachkopf ohne alle praktische Kenntnisse von diesem Gegenstande spricht. Niemand will bedenken und den Grund aller Gründe gelten lassen, daß diese Gesellschaften ein ganz neues Geschäft sind, wo erst jeder lernen muß, wo selbst der erste Staatskluge ein Anfänger ist; daß sie eben darum, weil sie geheim sind, ein von allen bisherigen bekannten politischen Einrichtungen ganz verschiedenes Geschäft sind. Zweck, Mittel, Triebfedern, Umstände und Personen — alles ist hier verschieden und doch, trotz dieser Verschiedenheit werden geheime Gesellschaften noch beständig nach öffentlichen Anstalten beurtheilt."

„Ich suche über einen großen bisher unbearbeiteten Zweck der Regierungskunst ein helleres Licht zu verbreiten; durch die ungeheuern Schwierigkeiten, welche ich anzeigen werde, suche ich manchem, der Lust hatte eine geheime Verbindung zu errichten, diese Lust zu benehmen; denen, welche sich wirklich in solche Verbindungen befinden, öffne ich die Augen, indem ich mich bestrebe, für allen künftigen Betrug oder Mißbrauch zu sichern. Ich bestimme die Gränzen, wie weit man hier kommen, was in diesem Felde geschehen, was nicht geschehen kann."

„Um meinen Stoff in seinem ganzen Umfange zu behandeln, soll meine Abhandlung über die Politik geheimer Verbindungen zwey Theile enthalten. Im ersten untersuche ich die innere Einrichtung dieser Gesellschaften, ohne Beziehung auf irgend eine andere öffentliche oder geheime Verbindung. Diese nenne ich die innere Politik. In dem zweyten, welchen ich später behandeln werde, betrachte ich die Verhältnisse, in

in welchen jede gegebene geheime Verbindung mit einzelnen Menschen sowohl, als andern geheimen und öffentlichen Verbindungen steht. Ich untersuche das Betragen, welches diese Verhältnisse nothwendig machen. Daraus entsteht, was ich äußere Klugheit nenne, äußere Politik. Eine geheime Verbindung im strengsten Verstande nenne ich diejenige, deren Ursprung, Zweck, Mittel, Einrichtung und Daseyn nur ihren Eingeweihten und so viel einige dieser Stücke in ihrem ganzen Umfange betrifft, nur den Geprüftesten ihrer Mitglieder bekannt sind."

„Erstes Buch. Erstes Hauptstück. Von den Zwecken geheimer Verbindungen. Erster Abschnitt. Von den Zwecken geheimer Verbindungen im Allgemeinen. a) Was kann und soll der Mensch werden? b) Was ist er wirklich von dem, was er werden kann? c) Warum ist er nur so weit und nicht weiter? d) Was muß geschehen, wenn er weiter kommen soll? e) Kann dieß durch öffentliche Anstalten geschehen? f) Welchen Vorzug haben in diesem Stücke geheime vor öffentlichen Verbindungen? Zweyter Abschnitt. Von den Zwecken geheimer Verbindungen insbesondere. Dritter Abschnitt. Von den Absichten der ersten Stifter geheimer Gesellschaften."

* * *

Es kann nicht undienlich seyn, daß zu einer Zeit, wo politische Gegenstände ein so großes Interesse erregen, auch ein besonderer Zweig gesellschaftlicher Verbindung, welcher von der Welt unter dem Nahmen geheimer Gesellschaften bisher mehr gekannt als nach seinem Ursprung, Zweck, Mitteln, Interesse und Triebfedern erkannt und eingesehen war, umständlicher untersucht und ans Licht gezogen wird. Noch willkommner muß eine solche Arbeit seyn, wenn sie von einem Manne kommt, welcher außer seinem Nachdenken und der Theorie noch durch eine lange Reihe eigener Versuche und Erfahrungen in den Stand gesetzt ist, den lernbegierigen Leser durch reife Urtheile und Resultate zu berathen. — Wer konnte hierzu mehr berufen seyn, als Hr. Hofr. Weißhaupt, ein Mann, der sich durch so viele und unzweydeutige Proben

als einen hellsehenden Beobachter und tiefeindringenden Forscher gezeigt hat? ein Mann, den der uneingenommene Freund des Wahren selbst dann gern ließt, wenn er auch nicht in allen Stücken seiner Ueberzeugung ist und zu dem Gange und der Ausbeute seiner Forschung nicht immer zusammen stimmen mag.

Hoffentlich wird die Schutzrede, welche sich Hr. Weißhaupt in der Einleitung und bey andern Veranlassungen hält und wozu ihn so viele gerechte Gründe bewogen haben, auch auf andere denselben Eindruck machen, welchen sie auf mich gemacht hat. Hoffentlich wird mancher Tadler verstummen und sich schämen, seinen unedlen Unmuth gegen den Wehrlosen zu richten; hoffentlich wird mancher, welchen die schreiende Kabale verleitet hatte, sein Urtheil zurücknehmen und gerecht gegen einen Mann werden, welcher bey dem Mißlingen seiner Unternehmungen und den eingestandenen Uebereilungen doch sein Herz bewahrte und Achtung verdiente. — Verunglückte Projekte zu tadeln ist weit leichter, als es besser zu machen; hinter ihnen böse Absichten zu vermuthen, so schon weit gewöhnlicher, als den guten Willen zu beherzigen; was konnte Hr. W. wohl erwarten, da sein Plan mit dem Plan gewisser Menschen zusammen stieß, die längst vor der Welt als feine Betrüger gebrandmarkt sind und darum nur noch im Finstern schleichen und aus ihrer Höhle Gift gegen alles hauchen, was ihren Entwürfen direct oder indirect, nahe oder ferne, entgegen läuft? Indessen wird diese Rotte die Welt nicht mehr betrügen, vergebens werden sie nach Einfluß und Ansehen gaunern, umsonst werden sie den Waffen der Wahrheit und der Sittlichkeit trotzen; die öffentliche Meinung hat den Stab über sie gebrochen und diesem Gerichte werden sie nicht entgehen.

Was nun die vorliegende Schrift anbetrifft, so ist sie nicht etwa ein Mittel, wodurch Herr W. an das alte Project ein neues anknüpfen und realiisiren will. Der Illuminatenorden ist, seinem eigenen Geständnisse nach, erloschen und mit ihm auch bey dem Hrn. Weißhaupt der Gedanke der Möglichkeit, ein solches Vorhaben in den jetzigen Zeiten auszuführen. Die Untersuchung, welche er anstellt, ist bloß specula

tiv und beschäftigt sich mit einer Idee. Er stellt diese auf und erwägt die Bedingungen, unter welchen, wie auch den Zweck, zu welchem ihre Realisirung bewirkt werden könnte. Er breitet sich mit einer Fülle und Umständlichkeit über diesen Gegenstand aus, die dem Leser fast nichts zu wünschen übrig läßt. Ein edler und beredter Vortrag wetteifert mit dem Scharfsinn und der Gründlichkeit in der Untersuchung und ich versichere jeden Leser im Voraus, daß ihm diese Schrift eben so viel Belehrung als Vergnügen machen werde.

Einen Auszug aller vorzüglichen Gedanken zu liefern, erlauben die Gränzen unsrer Anstalt nicht, eben so wenig kann ich mich auf eine erschöpfende Prüfung aller vorkommenden Resultate einlassen. Nur über Eins und das Andere will ich mich mit dem würdigen Hr. Verf. unterhalten, um ihm zu zeigen, daß ich seine Schrift mit Aufmerksamkeit gelesen habe. Wenn ich nicht mit ihm einer Meinung bin, so will ich es nur aus Gründen seyn und mit der ausdrücklichen Erklärung, daß meine Kritik dem Werthe seiner Schrift nichts benehmen soll.

„Wir haben ein Recht, sagt der Hr. Verf. S. 54, unsre Bedürfnisse zu befriedigen, um innerer Vollkommenheit willen. Bedürfnisse, deren Befriedigung die Vollkommenheit des Menschen vermindert, weil sie andere Bedürfnisse entstehen macht, deren Befriedigung nicht in seiner Gewalt ist, deren Befriedigung den Verlust anderer höherer Güter nach sich zieht, diese Bedürfnisse dürfen nicht befriediget werden.“ —

Der Hr. Verf. legt hier einen unvollständigen Begriff des Rechts zum Grunde. Recht ist alles, was nach dem Sittengesetze möglich ist; mithin hat der Mensch zwar ein Recht, seine Bedürfnisse, um seiner innern Vollkommenheit willen, zu befriedigen, aber nur unter der Einschränkung, daß er dadurch den Rechten Anderer keinen Eintrag thut, mithin nur unter der Bedingung, wodurch der Gebrauch seiner Freyheit mit der eines jeden Andern bestehen kann.

Hierauf wirft der Verf. die Frage auf: ob es erlaubt sey, sich auch insgeheim mit andern zu verbinden? Er erörtert

tert diese Frage durch folgende Instanzen: 1) Braucht man das Gute zu verbergen? 2) Giebt es ein Gutes, daß außer einer geheimen Verbindung unerreichbar ist, welches durch diese Art von Menschenvereinigung ganz allein erhalten werden kann? 3) Welches ist dieser Zweck? — Der Verf. glaubt, daß Ursachen genug vorhanden sind, um das Gute zu verbergen. Ich will seine Gründe prüfen.

1. „Es gibt Tugenden, welche nur allein einen Werth haben, so lange sie im Verborgenen ausgeübt werden, welche an ihrem Werthe verliehren, so lange sie zur Schau getragen werden. — Wohlthätigkeit, Geduld, Selbstbeherrschung, Mässigung und vor allen andern die Begierde vollkommener zu werden, können sich ohne Verdacht der Eitelkeit, Ruhmsucht und Heucheley nie öffentlich zeigen.“

Hierauf kann man erwiedern: das Wesen der Tugend besteht in der Gesinnung; ist diese den sittlichen Gesetzen nicht allein angemessen, sondern auch eine Folge der Annahme desselben in die Willensmaxime, so ist es weder nöthig, daß sie verborgen bleibe, noch auch, daß sie kund werde; beydes aber kann statt finden, ohne daß die Tugend an sich von ihrem Werthe etwas verliehret. Uebrigens ist zwischen Verborgenhalten und zur Schau tragen, noch ein Mittel, nehmlich dieses, daß der Gute seinen Weg geht, nur allein das Gute will und thut, unbekümmert, ob es bemerkt wird oder nicht. Trägt jemand seine Tugend zur Schau, so ist dieß Beweis genug, daß er nicht tugendhaft ist, hält er sie verborgen, so kann man ebenfalls den Verdacht schöpfen, als wenn Eitelkeit im Hinterhalte sey. — Aber eine gänzliche Verborgenheit der Tugend ist sogar unmöglich. Denn die Tugend ist ja kein bloß isolirtes Gut; ihr Uebungs- und Schauplatz ist die Welt, sind die gegenseitigen Verhältnisse der Menschen unter einander. Wie will der Mensch sich dem Menschen als tugendhaft erweisen, ohne daß sein Benehmen gegen sie von ihnen gesehen, erkannt und auf ihr Bestes als einfließend beurtheilt werde? Vor der Welt verborgene Tugenden würden nur diejenigen seyn können, deren Wirkungen der Welt ebenfalls geheim bleiben. Z. B. Wie will man es

machen, daß die gegen jemanden bewiesene Geduld, folglich auch die zum Grunde liegende Denkungsart unerkannt bleibe.

2. „Alle Sittenlehrer kommen darinn überein, daß der Reitze und Einladungen zum Laster und zur Verführung unendlich viele sind, daß die Zerstreuung in der Welt den Fortschritten zur Tugend gefährlich ist; sie rathen sogar dem Tugendfreund, daß er die so häufigen Gelegenheiten meiden und um sich und seinen Geist zu stärken und zu sammeln, sich in sich selbst zurückziehen, seinen Eifer durch den Umgang mit edlen gleichgestimmten Menschen aufrecht zu erhalten suchen müsse. Wenn dieß ist, so muß nie das Gute verborgen werden, die Tugend muß sich verstecken u. s. w." Ich räume den Vordersatz ein, läugne aber die Schlußfolge. Sich der Verführung und den Reitzen zum Laster nicht überlassen, ist Pflicht, auch ist rathsam, sich in sich selbst zurückzuziehen, in so weit dieß nicht zur leeren Andächteley führt und der Pflichtübung Abbruch thut; allein das kann ohne geheime Gesellschaft geschehen. In wie fern also diese dazu etwas beyträgt, darf sie nur eine gute, nicht eben, verborgene Gesellschaft seyn.

3. „Dem Laster kommt alles zu Statten, es hat alle äußerliche Reitze." Dieß ist übertrieben. „Die Tugend hat so wenig, was sie äußerlich empfiehlt, daß ihr nichts übrig bleibt als sich selbst zu belohnen." Ist gleichfalls übertrieben. Das Glück an sich ist dem Laster eben so zufällig wie der Tugend, aber durch die Moral hat im Ganzen und in der Regel doch die Tugend die Verheissnug der Glückseligkeit, und die gesetzgebende Vernunft leitet die Verknüpfung der Glückseligkeit mit der Tugend von einem moralischen Oberhaupte ab."

„Die Verborgenheit dient dazu, Dingen, die keinen Werth haben, einigen Werth zu geben, andern, welche einen sehr geringen oder gesunkenen Werth haben, ihren Werth zu erhöhen." Das mag von Dingen gelten, die keinen absoluten Werth haben, aber nicht von der Tugend, die ein Gut an sich ist. Allenfalls kann die geheime Verbindung auf den Werth der Tugend aufmerksam machen, allein um dieß

zu können, braucht sie nicht geheim zu seyn. Die Stelle, welche der Herr Verf. aus seiner Apologie der Iluminaten (S. 66 f.) wiederhohlt, ist vortrefflich, aber sie beweist nicht, daß die Mittel zur Erbauung und Veredlung einer Verbindung nur darum eigenthümlich sind, weil sie geheim ist. So, wie es der Verf. dort angibt, sollte es in allen Erbauungsanstälten gehalten werden. „Es gibt Zeiten, wo die besten Dinge am klügsten verborgen werden." Sehr richtig, aber daß man gut seyn und handeln wolle, dieß darf nie ein Geheimniß seyn, sonst würde z. B. aller offener Widerstand gegen lasterhafte Ansinnungen wegfallen und der gehört doch auch zur Tugend.

4. „Ich will annehmen, die Verborgenheit sey im Allgemeinen unerlaubt, so ist dieß falsch in concreten Fällen." Was im Allgemeinen recht ist, muß es auch im Besondern seyn und wo es nicht so ist, da hat man irrig subsumirt. Es ist freylich eine alte Sage und Nachsage: daß etwas in der Theorie richtig, aber doch in der Praxis nicht gültig seyn könne; allein wenn die Theorie in der Praxis nicht anwendbar ist, so taugt die Theorie nicht; wiederum, wenn sie richtig ist, so muß sie in aller Praxis anwendbar seyn. Wenn wir also annehmen, daß die Entstehung der ersten geheimen Verbindung unerlaubt ist, so müssen auch alle folgende geheime Verbindungen unerlaubt seyn, weil, was einmahl unrecht ist, durch keine Zeitfolge je recht werden kann. Aber als Gegenwehr und Selbstvertheidigung dürfte vielleicht eine folgende geheime Verbindung erlaubt seyn? ich sage: nein! denn kein an sich unerlaubtes Mittel darf zur Gegenwehr gebraucht werden; weil dieß hieße: dem Verbrechen durch Verbrechen begegnen.

Doch bisher wurde die Frage nur hypothetisch erörtert; nehmlich, wenn Verborgenheit im Allgemeinen unerlaubt ist; sie muß aber kategorisch untersucht werden und da fragt es sich: sind geheime Gesellschaften überall erlaubt? Der Hr. Vf. entscheidet für die Frage und beruft sich auf die vorhergehenden Gründe. Wir haben aber gesehen, daß diese Gründe nicht triftig genug waren. Um aber in der Sache zur Entscheidung zu kommen, muß sie aus dem Begriffe des

Staats

Staats erörtert werden. Ein Staat ist die Verbindung der Menschen zu einem öffentlichen und allgemeinen Rechte. Der Begriff dieses Rechts entspringt aus der Einschränkung der Freyheit auf Bedingungen, durch welche die Freyheit des Einzelnen, mit der Freyheit Aller bestehen kann. Um nun einen Staat zu bilden, wird erfordert, erstlich: die Vereinigung der Einzelnen zu einem allgemeinen Willen, als einem öffentlichen Rechte; zweytens die Vereinigung eben dieser Individuen zu einem Mittel, dieses öffentliche Recht geltend zu machen. Beydes geschieht durch Vertrag und jenes nennt man den Vereinigungs-, dieses den Unterwerfungsvertrag. Nun ergibt sich aus dem Princip des Staatsrechts, daß nichts, durchaus nichts als recht gelten könne, als wozu eine allgemeine Einstimmung möglich ist. Werden aus diesem Grunde die geheimen Gesellschaften im Staate wohl je erlaubt seyn können? Mir deucht, diese Frage verneint sich nun schon von selbst. — Geheime Gesellschaften sind, nach der Erklärung des Hrn. Verf. solche, deren Ursprung, Zweck, Mittel, Einrichtung und Daseyn nur ihren Eingeweihten und so viel einige dieser Stücke in ihrem ganzen Umfang betrifft, nur den Geprüftesten bekannt sind. Was staatsrechtlich ist, dazu muß allgemeine Einstimmung der Individuen möglich seyn; werden nun wohl alle Individuen darinn übereinstimmen können, daß im Staate und durch Staatsrechtlichkeit unter ihnen Verbindungen von Individuen Statt finden, deren Ursprung, Zweck, Einrichtung und Daseyn allen nicht darinn befindlichen geheim sey. Wo nicht einmahl das Daseyn bekannt seyn soll, da ist auch die Einwilligung nicht einmahl theoretisch möglich, geschweige denn praktisch. Sie ist aber nicht praktisch möglich; da die Gesammtheit nicht wollen kann, daß von einer in ihr existirenden Gesellschaft ungekannte Zwecke ausschließlich bezielt werden.

Hieraus ergibt sich, daß alle geheime Gesellschaften in staatsrechtlicher Rücksicht, unerlaubt sind, eben weil ihnen die Möglichkeit der allgemeinen Einstimmung fehlt. Mithin kann auch der Souverain, in so fern er Agent des öffentlichen Willens ist, keine geheime Verbindungen zulassen, ihr Zweck

Digitized by Google

mag seyn welcher er will. Wenn demnach die Regenten gewisse geheime Gesellschaften duldeten, weil sie ihnen unschuldige Zwecke bekannten, so hörten sie theils auf geheim zu seyn, theils thaten die Regenten, in wie fern sie ihnen noch vor andern Geheimhaltung zugestanden, etwas, welches dem allgemeinen Willen widerspricht, das ist, sie thaten unrecht.

Wie nun in einem wohlgeordneten Staate der Theorie nach, keine geheime Verbindungen zulässig sind, so kann auch keine Praxis sie nothwendig machen. Denn alles, was gut ist, muß so schon durch die Regierung, Kraft des öffentlichen Willens, bezielt werden, und was nicht gut ist, dazu sollen weder geheime noch offenbare Maschinen wirken.

Ganz anders ist es aber mit Geheimhaltungen der Politik, diese sind Mittel, deren Zulässigkeit aus dem öffentlichen Willen hervorgeht. Alle Individuen können wollen, daß der Agent des öffentlichen Willens da nach geheimen Maßregeln verfährt, wo die vorangehende Bekanntmachung den Zweck vereiteln würde. Diese Resignation gründet sich auf das Vertrauen, welches die Individuen auf die Weisheit ihres Regenten setzen. Wollte sich der Regent der geheimen Verbindungen dazu bedienen, so würden diese, in wie fern sie vom Staate, zum Zwecke des Staats gebraucht werden, nicht geheim in dem Sinne seyn, wovon hier die Rede ist.

Wenn nun die Errichtung geheimer Verbindungen gegen das Grundgesetz des Staats ist, so kann alles Räsonnement über ihren möglichen oder wirklichen Nutzen sie nicht vertheidigen. Die Erfahrung zeigt aber, daß sie eben so sehr eine Quelle vieler Uebel geworden sind, als man Vortheile auf ihre Rechnung bringen kann. Selbst die besten Absichten, zu welchen eine geheime Corporation gebildet wurde, gingen mit der Zeit verlohren oder wurden höchstens nur noch zur Schau getragen; und unordentliche Leidenschaften trieben nur zu oft und zu merklich ihr Spiel. — Das Resultat einer gesunden Politik bleibt daher immer: alle geheime Gesellschaften ohne Ausnahme zu verwehren; denn ihre Gestattung ist ein Unrecht, welches den Nichtgeweihten geschieht. Selbst die Verbindung der edelsten Menschen zu den edelsten Absichten ist unerlaubt, wenn und

weil

weil sie geheim ist; denn sie ermangelt der Staatsrechtlichkeit. Sie ist immer ein Staat im Staate und durch ihre Verborgenheit der öffentlichen Beurtheilung entzogen. Der gute Geist kann sich ändern und ein böser Dämon an seine Stelle treten. Wie sollte sich der Staat Bündnissen in seinem Innern überlassen, die er nicht kennt und von welchen er nur nichts zu fürchten hat, wenn und wie lange sie gut sind!

Gern breitete ich mich noch über einige Behauptungen des Hrn. Verf. in seiner lehrreichen Schrift aus, allein ich muß abbrechen und kann nur noch den Wunsch äußern, daß es ihm gefallen möchte, seinem Vortrage mehr Präcision und solche Kürze zu geben, wobey die Deutlichkeit doch nicht litte. Manche seiner Gedanken würden leichter gefaßt werden und stärkern Eindruck machen, wenn sie nicht so weit ausgesponnen und so wortreich vorgetragen wären.

Der Fortsetzung dieser Schrift wird gewiß jeder unpartheyische Leser mit Sehnsucht entgegen sehen.

Ein Wort zu seiner Zeit vielleicht brauchbar für die Zukunft; oder Etwas über Kornmangel und Korntheurung in Mecklenburg. (Rostock, bey Adlers Erben, 1795, 16 S. 4.)

Mecklenburg hatte mit dem größten Theil des niedern Deutschlands im abgewichenen $\frac{1793}{1794}$. Jahre die Korntheurung gemein; der selbst producirende Landmann (wohin die Gutsbesitzer und Gutspächter gehören) fühlten dieses Uebel nicht, schöpften vielmehr aus demselben Vortheil; dem Landvolk, dessen Wohlstand zu nahe mit dem gutsherrlichen Interesse verbrüdert ist, erleichterte der Gutsherr (wenigstens den größern Theil dieser ehrwürdigen Volksklasse) den Druck der Theurung dadurch, daß dasselbe das Getraide (wohin vorzüglich der Rogken, als diejenige Getraideart gehört, welche für den gemeinen Mann am dringendsten, Bedürfniß ist, und deren Preis am höchsten gestiegen war) für den gewöhnlichen Preis erhielt, und nur hin und wieder (besonders in den Domainen, wo die Habsucht der Pächter nicht immer durch contract=

tractliche Verwillkührungen gebunden ist) war das arme Landvolk der Empfindung dieses Uebels ausgesetzt. Desto tiefer fühlten es aber die Städte und ihre Einwohner; der Scheffel Rogken war im abgewichenen Winter von seinem sonst üblichen Preise (1 Rthlr. 2 gr.) bis zu 2 Rthlr. 18 gr. und drüber gestiegen, der Preis der Producte des städtischen Fleißes, von dem Tagewerk des Tagelöhners an bis zum kostbarsten Product des Künstlers blieb bey seiner üblichen, nach guten Jahren abgemessenen Bestimmung; der Städter, der sonst in jeder Woche seinen Scheffel Brodkorn erarbeitete, war also kaum im Stande einen halben zu verdienen, bey den dadurch über die Hälfte erhöheten nothwendigen Ausgaben, verminderte sich die Summe der übrigen Arbeiten und die Ausgaben des Städters wurden durch die Kriegssteuer vermehrt.

Wirkten Landes- und Stadtobrigkeiten gleich zur Erleichterung des Stadtmanns (besonders verdiente hier die Unterstützung gedacht zu werden, die der Herzog Carl den ärmern Bewohnern seiner Residenzstadt Neustrelitz angedeihen ließ) so war dieses doch nicht hinreichend, ihn in dem gerechten Verhältniß zwischen Verdienst und Ausgaben zu erhalten. Unter diesen Umständen brachten die Landesherrn den Ständen eine Kornsperre in Vorschlag, welches die Veranlassung zu der vorliegenden Broschüre ist.

Der Verfasser derselben erklärt sich wider die Kornsperre (S. 7), da sie dem Getraidemangel doch nicht abhilft und besonders in einem Lande, welches wie Mecklenburg, ein eigentliches Kornland ist, so wenig einländische Consumenten hat und durch Kornausfuhr den Hauptbestandtheil seines Nationalreichthums erhält, als weshalb denn ein Verboth der Kornausfuhr gegen den Geist der mecklenburgischen Landesverfassung und Landesgesetze sey. Rathsamer sey es dagegen (S. 9) daß Stadtobrigkeiten möglichst früh zur Versorgung der Dürftigen Korn einkaufen und mit dem Verkauf so verfahren, als zu Hamburg bey dem dort stets bestehenden Korn- und Mehl-Magazin geschieht (worüber Reimarus in seinem bekannten classischen Werk über die Freyheit des Getraidehandels hinreichende Auskunft gibt) hiezu würde es keiner sehr großen

Quan-

Quantitäten bedürfen, da Mecklenburg ein sehr kornreiches, aber volkarmes Land ist, dessen Volksmenge höchstens in 400,000 Menschen bestehe, von denen, nach bekannten Verhältnissen der vierte Theil in den Städten lebe, (dieß Verhältniß ist in Mecklenburg nicht ganz anwendbar), welcher (100,000 Seelen) täglich (à Mensch ein Pf. Brod) 400,000 Pfund Brod gebrauchen würde. Am Schlusse führt der Verf. die vom Jahre 1751 Statt gefundene Kornausfuhrverbothe einzeln an (es sind zehn Fälle) und wiederhohlt am Schlusse seinen Vorschlag eines Kornmagazins für die Armuth.

Ungeachtet der Leichtigkeit der Bearbeitung dieser Blätter, verrathen sie doch einen seines Vorwurfs kundigen Mann, weshalb ein jeder demselben mehrere Ausführlichkeit und Gründlichkeit mit Rez. wünschen wird. Unstreitig ist der Vorschlag des Verf. zweckmäßig und weniger gefahrvoll, als die Fruchtsperre. Ob er aber den Zweck der letztern auch ganz erreiche? ob er allen Classen der städtischen Einwohner das so nothwendige Verhältniß zwischen Verdienst und Preis der Lebensbedürfnisse erhalte? ist eine Frage, die wohl nicht so schlechthin bejahet werden kann, wenigstens nicht anders, als wenn jenes in eben dem Maße erhöhet wird, als dieser steiget, welches um so billiger ist, als der Stadtmann sonst die einzige Volksclasse ist, welche bey hohem Getraidepreise leidet. Ungern hat Rez. hier die Untersuchung der Frage vermißt: ob hoher Getraidepreis für ein Land, wie Mecklenburg, dessen Hauptquelle des Nationalreichthums der Kornbau ist, vortheilhaft sey? Rez. hält es dafür, wenn die Ursachen der Preiserhöhung außerhalb des Landes liegt und darinn besteht, daß der Auswärtige bedarf und die Zahl der auswärtigen Consumenten sich vermehrt, das ultra des gewöhnlichen Preises also von Ausländern in das Depot des mecklenburgischen Nationalreichthums gegeben wird; schädlich wird er aber dann, wann der veredelnde Staatsbürger diese Preiserhöhung dem producirenden Mitbürger zollen muß, ohne von ihm in eben dem Verhältnisse dafür entschädigt zu werden.

Als Beytrag zur Geschichte der Fruchtsperre überhaupt hebt Rez. noch folgende Stelle aus einem von Fürsten Heinrich

von Mecklenburg dem Heinrich Preen im Jahre 1326 ertheilten Lehnbriefe (im Schröders Papistischen Mecklenb. S. 1055) aus: „Si vero caristie (bekanntlich Korntheurung) tempore fuerint querre sive pacis aut status alii qualescunque vel de educendo forsitan inhibitiones fuerint generales — — hisnen obstantibus ipse Henricus et sui filii et eorum heredes hoc successores prehabitis eorum redditibus in perpetuum indiminute libere commode frui debent ita quod annona predictuum reddituum et alia queainque emolumenta educant libere, quossum velint."

v. K.

Dr. Justus Claproth, königlich - großbrittanisch - und churfürstlich - braunschweig - lüneburgischen Hofraths 2c. Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Prozeß. Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen. Erster Theil, 471 S. 8. Zweyter Theil, 774 S. 8. Ohne das Register. Dritte vermehrte Auflage. Göttingen im Vandenhoek - Ruprechtischen Verlage 1795.

Man ist es an dem Hrn. Hofrath Claproth nun schon gewohnt, daß er bey der neuen Ausgabe seiner Werke die Feile sehr sparsam anwendet. Dieß ist dann auch hier wieder der Fall. Berichtigungen, die doch an vielen Stellen so sehr nothwendig gewesen wären, findet man überall nicht; Zusätze von einiger Bedeutung, nur wenige; die neueren, seit den vorhergehenden Ausgaben erschienenen Schriften sind nicht benutzt, ja sogar nur selten angeführt. Das letztere zwar entschuldigt der Verf. in der Vorrede also: „Wenn ich neuere Prozeßabhandlungen nicht allegiret habe; so ist dieß deßwegen unterlassen, weil diese mich fast auf allen Seiten allegiren und ich mich also selbst wiederhohlen müßte. Neue practische Aufschlüsse habe ich in meinen Nachfolgern nicht gefunden, sonst würde ich sie dankbar angeführt haben." — Allein dem dritten Sachkundigen, den schriftstellerische Eigenliebe nicht blendet, kann es an solcher, auch dem verdientesten Gelehrten nicht ziemenden Prahlerey, nicht genügen. Dieser

weiß

weiß es nur zu gut, wie viele prozessualische Materien durch die neueren Bearbeitungen sehr gewonnen haben und erwartet daher auch mit Recht, der Hr. Hofrath werde davon Gebrauch gemacht und besonders es benutzt haben, wenn seine Nachfolger ihn, nicht als Gewährsmann, sondern in der Absicht, um auf seine Irrthümer aufmerksam zu machen, anführten.

Endlich verdienet es noch eine Rüge, daß der Verleger, auch selbst bey den wiederhohlten Auflagen den übermäßig hohen Preis dieses Werks nicht herabsetzt. Bey einem solchen unverzeihlich eigennützigen Benehmen der Buchhändler, kommt man endlich, auch wider seinen Willen, in Versuchung, den Nachdruck für eine Wohlthat zu halten.

Meine Dienstentlassung, von Georg Christian Ludwig von Bülow, gewesenen Hauptmann im churhannöverschen (warum nicht churbraunschweigischen? jener Ausdruck ist nicht richtig) Garderegimente. Hamburg bey Heinr. Herold 1795, 100 S. 8.

Ungerechtigkeiten sind in Deutschland nicht selten, und noch fehlet es nicht an Regenten, die sich berechtiget halten, jeden ihrer Diener, so laut auch die Stimme der Billigkeit und des Rechts dagegen spricht, ohne Grund und Ursache verabschieden und beungnadigen zu dürfen; allein der Fall, den dieses Werk beziehlet, hat sich in einem Lande ereignet, das von jeher durch Gerechtigkeit und Milde von unendlich vielen andern ausgezeichnet war, unter der Regierung eines Königes, dessen persönlicher Charakter alle Härte und Injustiz verabscheuet und ist dabey mit solchen auffallend ungerechten Umständen vergesellschaftet, daß er so weit als möglich bekannt zu werden verdienet. Er ist ein neuer Beweis, wie sehr in unsern Tagen, durch Spione, Demokraten und Hetzer, selbst die weisesten und sanftesten Regierungen gemißbraucht und in einzelnen Fällen zu Vorschritten vermocht werden, die das Gefühl der Menschheit empören. Freylich ist jene Schrift nur ein einseitiges Scriptum, allein sie ist mit vielen Thatsachen, mit mancherley Beweisen belegt, die wahrscheinlich

nie refutirt werden können, und das Ganze träget so sehr das Gepräge innerer Wahrheit an sich, daß die Hauptsache — gesetzt auch, daß es möglich seyn sollte, einigen Nebenumständen eine andere Wendung zu geben — immer unentschuldbar bleiben wird. Nun zur Sache.

Der Hauptmann von Bülow, dessen Vater, nachdem er den siebenjährigen Krieg in churbraunschweigischen Militärdiensten zugebracht hat, gegenwärtig die Stelle eines Direktors der lüneburgischen Landschaft — eine der ersten des Landes — bekleidet, trat in sehr früher Jugend als Fähndrich in besagte Dienste, und errichtete gleich damahls eine vertraute Freundschaft mit einem gewissen Herrn von Mecklenburg, welcher mit ihm in dem nehmlichen Regimente auf einer gleichen Militärstuffe stand und in der Folge Gefährte seines Mißgeschicks geworden ist. Er ward 1791 Staabshauptmann und nun scheint es, daß die französische Revolution auch für ihn Revolution in Absicht seines bisherigen Glücks habe seyn sollen. Man räsonnirte über das was in Frankreich vorfiel, damahls mit Freymüthigkeit. Man bewunderte den Muth einer so lange gedrückten Nation, die nun endlich einmahl die Fesseln abwarf und hoffte, daß am Ende sich alles zum Vortheil der Menschheit entwickeln würde. Jeder äußerte auch in Hannover mit derjenigen Freyheit, die Eigenthum der Menschheit ist, darüber seine Meinung. Daß dergleichen Discurse auch in den Zusammenkünften der Offiziere vorfielen, war natürlich und Urtheile zu fällen war daselbst auch um desto erlaubter, als die französische Revolution noch nicht denjenigen Gang genommen hatte, den sie leider nachher ginge und die churbraunschweigische Regierung noch keinen Theil an dem immer mehr sich nähernden Ausbruche des Krieges zu nehmen, für gut befunden, vielmehr solchen zu vermeiden ernstlich bemühet war. Indessen fanden sich eine Menge Staats- und Militärspione, die auch im churbraunschweigischen aller Orten, Demokraten, Illuminaten, Jakobiner, Demagogen und wie die verhaßten Nahmen weiter heißen, rochen und mit ihrem Unkengeschrey den bisherigen ruhigen hannöverschen Horizont durchschrien. Es entstanden, wie

der

der Verfasser sich ausdrückt, Regimentsklatschereyen. Eine Folge davon war, daß dieser durch einen seiner Vorgesetzten auf Befehl des kommandirenden Generalfeldmarschalls von Freytag im Herbst 1792 die Warnung bekam, in Gesprächen über politische Angelegenheiten vorsichtig zu seyn. Natürlich drang der Hauptmann von Bülow, der, wie er S. 13 versichert, sich keiner unanständigen Freymüthigkeit bewußt, vielmehr nur widriger Insinuationend sich vermuthend war, bey dem so eben genannten General auf Aufklärung der Sache und den Umständen nach auf Untersuchung des eigentlichen Faktums; allein er mußte sich mit der bloßen Versicherung: „daß die Sache unbedeutend sey, daß man von ihm nichts Uebels wisse und daß man ihm nichts Unangenehmes habe sagen wollen", beruhigen S. 14. Am 5ten December des gedachten Jahres erließ das Generalkriegsgericht einen Befehl, nach welchem allen Militärpersonen die größte Behutsamkeit in Unterhaltungen über öffentliche Begebenheiten, unter Androhung der Dienstentsetzung und Landesverweisung anbefohlen ward. Jetzt enthielt sich der Verf., wie er S. 17 versichert, aller Urtheile über die damahligen Zeitumstände und zwar — so sagt er — nicht nur aus Pflichtgefühl, sondern auch deswegen, weil er das seitdem in Frankreich aufgestellte Raub- und Mordsystem innigst verabscheue. Indessen war der größte Theil der churbraunschweigischen Truppen von der Krone Engelland in Sold genommen und das mobil gemachte Corps brach unter dem Oberbefehle des Feldmarschalls von Freytag auf, um sich mit der englischen Armee unter dem Oberkommando des Herzogs von York zu vereinigen. Der Verf. beschreibt die Beschwerlichkeiten der überlangen Märsche, die abscheulichen Verpflegungsanstalten, die so schlecht waren, daß es in dem Kampement bey Valenciennes so gar oft an Brod gebrach, als im kaiserlichen Lager alles im Ueberfluß und zu bestimmten Preisen sich vorhanden fand, S. 20 und 21 sehr nachdrücklich. (Diese heillosen Dinge sind ohnehin zur Schande derjenigen, die Schuld an diesem Unwesen waren, bekannt genug). Nun näherte sich die Periode, in welcher sein Unglück den Anfang nahm. Der

Hauptmann von Bülow äußerte nehmlich bey einem den 4ten Jun. 1793 angestellten freundschaftlichen Mittagsmahle in Gegenwart einiger Offiziere, nachdem der Major und Flügeladjutant des Herzogs von York, Löw von Steinfurt (dieß ist der Held der Geschichte und wie hier, wo nicht überzeugend, doch mit größter Wahrscheinlichkeit dargethan wird, der Urheber der ganzen widrigen Scene) annoch hinzugekommen, seinen Unwillen, über die sinnlosen Verheerungen, das Rauben und Plündern, dessen die englische Infanterie und die kaiserlichen leichten Truppen auf französischem Grund und Boden sich schuldig machten. Er bediente sich dabey der Worte: „daß außer den Befehlen der Obern und den Gefühlen der Menschlichkeit, auch noch politische Bewegungsgründe genug vorhanden wären, die armen Unterthanen zu schonen, wenn diese nicht durch ihr Betragen eine besondere Ahndung verdienten, da die Armee durch das bisherige Verfahren großen Mangel leide." (Kein vernünftiger Mensch kann — wie Rez. vermeinet — diesen Worten seinen Beyfall entziehen, und leider ist es mehr als zu bekannt, daß besonders die englischen Truppen sich in Freundes und Feindes Landen, in dem gegenwärtigen Kriege, durch ihr heilloses, von dem Oberkommando nicht mit Nachdruck und militärischer Strenge gesteuertes Betragen, zu ihrer Schande ausgezeichnet haben). Jene Aeußerung ward von keinem als dem Major Löw tadelnswerth befunden, nur diesem entfuhren die (nach Rezens. Empfindung ganz abscheulichen) Worte „daß er sich immer freue, wenn es diesen Kanaillen (den Franzosen) recht übel ergehe, daß man sie gar nicht schlecht genug behandeln könne, auch finde er das größte Vergnügen darinn, für das vorigjährige Betragen der Franzosen in der Gegend von Frankfurt, Rache zu nehmen" S. 24. Jetzt kam es zum Disput, doch schied man wieder in Freundschaft und wechselseitigem Händedruck von einander. Wenige Wochen nachher ward dem Hauptmann von Bülow, so wie dem Hauptmann von Mecklenburg, der an jenem Disput Antheil genommen hatte, durch den Kommandeur des Garderegiments in Beyseyn des Prinzen Adolph von Großbrittanien im Nahmen

des Generalfeldmarschalls von Freytag angekündigt „daß beyde sich so fort zum Depot des Regiments nach Hannover begeben und im Rapport als kommandirende Offiziere angesetzt werden sollten“ S. 26. Alle Vorstellungen, alles Flehen um Recht und Gerechtigkeit, um Untersuchung, auch das Anerbiethen bis nach entwickelter Sache in Arrest zu gehen, war vergeblich. Der Prinz Adolph selbst suchte seinen Bruder, den Herzog von York, zu bewegen, diesem gerechten Verlangen ein Genüge zu leisten. (Jener Prinz erscheinet überhaupt bey dieser Geschichte in einem Lichte, welches auf seinen edlen Charakter einen neuen Glanz wirft.) Beyde Offizier konnten aber keine Gerechtigkeit bey der Armee finden, sie mußten abreisen, sogar die, denen kommandirenden Offiziers in dem königlichen Dienstreglement bestimmten Diäten und Reisekosten wurden ihnen verweigert und die letzte und dringendste Bitte: „daß doch der Armee die Ursache der Zurücksendung beyder Offiziers eröffnet werden möge“ ward abgeschlagen. Der einzige traurige Trost der ihnen ertheilet ward, war der, daß die Sache demnächst untersucht werden solle. Nun hatte der Herzog von York seinen Willen, Seite 31—33. In Hannover ward gar keine Verfügung zur Untersuchung getroffen, und mündliche Vorstellungen, die auf dieselbe abzielten, waren vergebens. Der Vater des Hauptmanns von Bülow wandte sich nach mehreren Wochen an den General von Busch und dieser ehrwürdige Greiß, der das Jahr darauf, auf dem Bette der Ehre starb, that dem Herzoge von York Vorstellungen, konnte aber keine andere Antwort erwirken als die: „daß der Herzog das Raisonniren nicht liebe.“ Auch dem General Freytag sagte er seine Meinung, mußte sich aber damit, daß der gedachte Herzog von ihm schon dreymahl — kaum ist es zu glauben — angemahnet sey, Data gegen die Beschuldigten anzugeben, aber keine Antwort ertheile, beruhigen. „In England“ — sagt der General Busch in seinem Antwortschreiben an den Landschaftsdirektor von Bülow — „kann man keinen steipsen ohne Kriegsrecht über wahrhafte Data. Ach edler Freund, es gehet nicht mehr so vernünftig und edel zu, wie in unsern Jugendjahren.“ S. 35.

S. 35. Fernere Vorstellungen von Seiten des Inculpaten um endliche Anordnung einer Untersuchung, blieben ohne Wirkung. Ein starkes Schreiben des gedachten Landschaftsdirektors an den Feldmarschall von Freytag, erwirkte weiter nichts, als die Antwort: „daß er dem General, Grafen von Walmoden Gimborn, der während der Zeit, daß die erhaltene Blessur ihn behindere, das Kommando führe, die Sache erinnert habe.“ S. 38—41. Abermahlige ernsthafte Vorstellungen und flehentliche Bitten um Gerechtigkeit, blieben ohne Erfolg und eine lebhafte Erinnerung des Vaters des Hauptmann von Bülow, an den General von Walmoden selbst, ohne Antwort. Erst nach sechs Monathen kam es zum ersten Verhör. Die Fragen welche der Hauptmann von Bülow — der seines Mitinculpaten wollen wir, weil er an dieser Schrift keinen Antheil hat, nicht weiter gedenken — sich aufgezeichnet hat — die Einsicht der Akten ist ihm verweigert — sind zum Theil selbst lächerlich, zum Theil wenigstens suggestivisch. Sie beziehen sich hauptsächlich auf Dinge, welche derselbe vor drey und vier Jahren gesagt haben solle, und des letztern Vorfalls vom 4ten Jun. 1793, wird nur beyläufig gedacht, doch gab der Hauptmann von Bülow bey Berührung desselben zu Protokoll: „daß wenn der Major von Löw hier sich eine nachtheilige Angabe erlaubt habe, er ihn für einen Calumnianten ansehe.“ Da man auch, wie es schien, es zum Verbrechen machen wollen, daß er, wie mehrere Offiziere, um Erhöhung der Besoldung nachgesucht habe, so gab er auch dieserhalb eine Erläuterung. S. 45—66. (Sehr unrecht war es, daß die in englischen Sold stehende Truppen mit einem ungleich geringern sich begnügen sollten. Offiziere und Gemeine konnten dabey nicht bestehen. Jetzt ist dieß, wie Rezensent weiß, abgeändert.) Die nun abermahls eintretende Verzögerung, veranlaßte den Vater des Inculpaten, sich an den König unmittelbar zu wenden, um Gerechtigkeit und damit diese erhalten werden könne, um die Anordnung einer Commission zu bitten. Er drang auf die Beendigung der Sache auch deswegen, weil es ein Gegenstand sey, der die Ehre und das Beste der königlichen Truppen beziele. Ein bald darauf erfolgtes Schreiben, des die

Stelle

Stelle eines geheimen Sekretairs bey der deutschen Kanzley zu London bekleidenden Hofrath Best, versicherte, daß der König nach der Ursache der Verzögerung gefragt und die Beendigung derselben befohlen habe S. 71. Auch die königlichen Befehle konnten den Gang der Geschichte nicht beschleunigen. Dringende Gesuche, die bey dem Generalkriegsgericht übergeben wurden, blieben ohne Antwort. Jetzt übernahm den Vater des Bedrängten der gerechteste Schmerz. Ein abermahliges an den Feldmarschall von Freytag abgelassenes Schreiben, sagt diesem die derbesten Wahrheiten. Es wird ohne Rückhalt geäußert: „daß er die Gesetze wissen müsse, daß es seine Schuldigkeit sey, Ungrechtigkeiten zu verhüten, daß seine eigene Ehre auf der Spitze stehe und endlich wird dem alten Mann mit dem Könige gedrohet, der Gerechtigkeit liebe und sie ausgeübt wissen wolle, und dem gewiß Diener, die sie nicht ausübten, nicht gefallen könnten. Nicht minder ward er auch darauf aufmerksam gemacht; daß man bey fernerer Verzögerung den Weg der Publizität ergreiffen werde S. 72—76. Viele Entschuldigungen wurden diesen starken Schreiben entgegengesetzet, doch versicherte der Feldmarschall in einer Nachschrift, daß er so eben erfahren habe, daß das Kriegsgericht gehalten und an den König abgesendet sey.“ Einige Zeit darauf, nachdem der Inculpat, in dieser an sich geringfügigen, ganz unverwickelt liegenden Sache, über zwölf Monathe um Recht und Gerechtigkeit geflehet hatte, ward ihm der Spruch des zu Brüges gehalten und vom Könige bestättigten Kriegesrechts, den 22. August 1794, in Beyseyn des Generallieutenant du Plat zu Hannover eröffnet. In diesem wird zu erkennen gegeben: daß der Hauptmann von Bülow, zwar über das Oberkommando sich zu beschweren keine Ursache haben könnte, weil es zur Ermässigung des letztern lediglich verstatter bleiben müßte, ob ein Offizier zum Dienst im Lande zurückzubeordern, er aber im übrigen von der

gegen ihn angestellten Untersuchung zu entbinden sey, weil die von ihm geführten unvorsichtigen Reden und Urtheile vor dem Ausbruche des Krieges, und ehe die Generalordre vom 5. Decemb. 1792 erlassen sey, vorgekommen, und dasjenige, was gegen gedachten Hauptmann von Bülow sich annoch besonders ergebe, auf Ausdrücke hinauslaufe, die in der Hitze des Widerspruchs unbedachtsamer Weise gebraucht seyen, er aber nach pflichtmäßigen Zeugnissen mit Muth und Treue jederzeit seinen Dienst verrichtet habe S. 81—86. Unmittelbar nach Publikation dieser Sentenz ward aber demselben von dem Generallieutenant du Plat eröffnet: „daß Sr. Königl. Majestät geruhet hätten ihn seiner Dienste in Gnaden zu entlassen, und ihm den Abschied zu ertheilen" S. 86. Dieß war das Ende der Sache. Der Letztere bath jetzt um Einsicht der Akten — und diese ward abermahls refüsirt S. 87—91. Des an den muthmaßlichen Angeber, den Major von Löw, nunmehro erlassenen Schreibens, welches jeden Mann, der noch Gefühl von Ehre und Rechtschaffenheit hat, auf das äußerste bringen muß, und seiner kahlen unbedeutenden Antwort, die beyde hier S. 92—96 abgedruckt sind, will Rezensent nur erwähnen, und sein Urtheil über eine Privatsache suspendiren, in welcher dem Herrn von Löw, nur ein einziger Weg annoch übrig bleibet. Ueber die Hauptangelegenheit kann nur eine Stimme seyn. Der Fall ist in demjenigen Lande, in welchem er sich zugetragen hat, gewiß einzig in seiner Art, und eben deswegen um desto auffallender. Alles was Willkühr, die kein Recht und Billigkeit erkennen will, was Verzögerung der Gerechtigkeit genannt werden mag, findet sich in demselben vereiniget, und wie das Ende sich mit den durch das höchste königliche Wort bekräftigten Kriegesartikeln, (Art. 126.) daß kein Offizier ohne hinlängliche Untersuchung der etwa eintretenden Ursachen, weder verabschiedet noch beungnadiget werden solle, ver-

vereinigen lasse, dieß mag derjenige entscheiden, der dazu ein Recht zu haben glaubt. Schande treffe den Verfasser dieser Schrift, wenn er — wie überall nicht vermuthet werden kann, ja wie kaum möglich ist — geflissentlicher Verdrehungen sich schuldig gemacht haben sollte; aber tiefe Unehre und laute Verachtung falle auf die niederträchtigen Klätscher, die aus Bosheit des Herzens, als Verläumder aufgetreten sind, und auch auf die, welche als Werkzeuge der Ungerechtigkeit sich haben gebrauchen lassen.

Benjamin Gottfried Weinart, Rechte und Gewohnheiten der beyden Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz. Dritter Theil. Leipzig, 1795, 8.

Dieser dritte Band der Rechte und Gewohnheiten, oder, wie es eigentlich heißen sollte, der gesammleten Materialien zu künftiger Bearbeitung eines Systems der lausitzischen Rechte, dessen zweyter Theil in dem Septemberstück der juristischen Litteratur von 1794 angezeigt worden, beschäftigt sich, einige wenige Abhandlungen ausgenommen, vorzüglich mit der Oberlausitz und zwar erstlich mit dem peinlichen Rechte, und zweytens mit der innern Verfassung einiger von den sogenannten Sechsstädten.

Den Anfang macht auf der 1—39. Seite, des Jul. Sidonius Anmerkungen über die niederlausitzer Landesordnung vom 28. Jan. 1669 welche ganz gute Bemerkungen zur Kenntniß der damahligen Landesverfassung der N. L. enthält, und unter andern auch dadurch einen Werth bekommt, daß sie mit verschiedenen herzogl. sächs. Rescripten belegt ist. Es gibt zwar noch eine ältere Landesordnung, als die von 1669, auf welche sich schon im Jahre 1611 bezogen wird, allein diese ist, nach des Verfassers Versicherung, gar nicht mehr zu haben. Sodann folgt auf der 39. Seite

I. das peinliche Recht, womit sich folgende Abhandlungen beschäftigen; 1) C. G. Meißners Abhandlung von den Obergerichten in der Oberlausitz, deren Beschaffenheit und Ausübung; sie ist aus dem dritten Bande der O. L. Arbeiten

 genom-

genommen, im Grunde aber sehr unbefriedigend und kurz; in der O. L. haben alle Landstände, ingleichen sämmtliche Sechsstädte ohne Unterschied die Obergerichte, welches sich noch vom Kaiser Ferdinand I. herschreibt, welcher im Jahre 1562 allen Ständen, die damahls die Obergerichte noch nicht besassen, selbige verliehen hat. Jedoch hat der Landesherr in einigen nahmentlich bestimmten Fällen (welche billig hier hätten angegeben werden sollen) sich concurrente Gerichtsbarkeit vorbehalten, die er durch den Landvoigt ausüben läßt. 2) Christoph Buchwald von der Ausübung der Obergerichtsbarkeit der oberlausitzischen Vasallen; aus dem lausitzer Magazin vom Jahre 1768, worinnen, als die älteste Urkunde über die ehedem dem Landesherrn allein zustehende Obergerichte, das Mandat König Uladislaus von Böhmen, v. J. 1492 angegeben wird. Das beygefügte Verzeichniß der Nahmen der königlichen Richter in Görlitz, von 1298—1555, hätte indessen füglich können weggelassen werden, denn es hat zu wenig allgemeines Interesse, eben so wie No. 3) der Vertrag zwischen dem Rathe zu Görlitz und den Besitzern der zu Görlitz gehörigen Landgüter, zumahl da dieser ebenfalls schon in den lausitzer Magazin v. J. 1768 steht. Noch weniger interessant ist 4) die Eintheilung des görlitzischen Kreises nach den Rauchen, und wie selbige nach dieser Eintheilung in peinlichen Fällen zusammengeschlagen werden, denn es ist nichts, als ein bloßes Nahmenverzeichniß derer in dem görlitzer Kreise befindlichen Ortschaften. 5) C. G. Meißner Abh. von dem was in der Oberlausitz wegen Herausgabe der Verbrecher Rechtens ist. Eine Uebersetzung von einer zu Leipzig im J. 1729 gehaltenen Disputation, deren Verfasser eigentlich der Präses, Carl Wilhelm Gärtner, ist. In den ältesten Zeiten hatte, wie bereits angeführt, bloß der Landesherr die Obergerichte, bis Ferdinand I. sie im Jahre 1562 den Sechsstädten und jedem Rittergutsbesitzer unter dem Titel der Gerichts Gnade verlieh. Hierauf gründet sich auch die Auslieferung der Verbrecher, wozu sich noch besonders auf dem Landtage von 1662, die Stände vom Lande unter einander verbindlich machten, welchem Landtagsschluß endlich zu Anfange des gegen=

genwärtigen Jahrhunderts die Sechsstädte, jedoch nur in der Maße beytraten, wenn die Gerichte des Aufhaltungsorts landsäßig sind. Dieß ist unstreitig eine der vorzüglichsten Abhandlungen in diesem ganzen Bande. Nun folgen 6) H. J. Hartranfts Anmerkungen über Kaiser Rudolph II. Mandat vom 20. Januar 1605, die peinlichen Sachen betreffend, und über dessen Erläuterung vom 18. Aug. 1611 vom Kaiser Matthias. 7) Vergleichung des Gerichtsprozesses wider die eximirten Personen 1564; (aus Hartranfts Handschrift) enthält eine Anweisung, wie damahls die königl. Obergerichte bestellet und darinnen wider die Personen, die von denselben durch den Kaiser eximirt worden waren, oder wider diejenigen, die in die Landacht erklärt werden sollten, verfahren werden mußte. 8) B. Leuber, ob der Amtsfiskal dem peinlich Angeklagten die Gewähr der Klage zu leisten und dem Richter anzugeloben, verbunden sey? ist von dem Schöppenstuhl zu Leipzig in einem im Jahre 1649 ertheilten rechtlichen Gutachten, bejahet worden. 9) und 10) Des Kaiser Matthias Befehl wegen Mord, Ehebruch, Blutschande und andern Verbrechen vom Jahre 1612 nebst dem darauf erstatteten Bericht des Landvogt vom 20ten Decemb. 1612. Die hierbey angehängten Verzeichnisse derer damahls noch nicht entschiedenen peinlichen Sachen und der in die Acht erklärten Verbrecher, sind wohl zu unbedeutend, als daß sie hier einen Platz verdient hätten, eben so wie 11) ein churfürstliches Rescript Joh. Georg des Zweyten vom Jahre 1672 wegen der Verhaftnehmung eines gewissen Herrn von Salza. Von etwas mehrern Belang sind No. 12) und 13), jener enthält das Ansuchen der Oberlausitzer Landstände um Erläuterung des von K. Rudolph dem Zweyten am 20ten Januar 1605 publicirten Mandats, die peinlichen Sachen betreffend. Diese aber begreift ebenderselben Widerlegung derer von den Sechsstädten wider obige gesuchte Erläuterung gemachten Einwendungen vom 22ten Febr. 1610, wobey zur vollständigen Uebersicht dieser Sache wohl nothwendig gewesen wäre, die von den Sechsstädten gemachten Einwendungen selbst ebenfalls beyzufügen. 14) J. C. Budäus, ob die karolini-

sche peinliche Halsgerichtsordnung durchgängig in der Oberlausitz als Gesetz angenommen worden. Dieses ist eigentlich nichts als eine im Jahr 1768 vom Budäus gefertigte Vertheidigungsschrift für eine des Feueranlegens wegen in Untersuchung befangene Weibsperson, bey welcher Hr. Weinart ohnstreitig wohl gethan hätte, wenn er diese Schutzschrift entweder Auszugsweise eingerückt, oder, welches noch besser gewesen wäre, den ersten Theil gänzlich weggelassen hätte, denn dieser trägt zur vorgesetzten Frage nicht das mindeste bey und nimmt dennoch einen Raum von Seite 147—175 also fast dreyßig Seiten ein, wo erst die Untersuchung der angeführten Frage anfängt, welche verneinet und dagegen behauptet wird, daß bloß das gemeine Sachsenrecht in der Oberlausitz in peinlichen Fällen anzunehmen und hiermit wird das peinliche Recht beschlossen. Nummer 15) enthält ein churfürstliches Rescript vom 25ten May 1772, vermöge dessen die Lehnbriefe der Vasallen in der Herrschaft Sorau und Triebel auf den Nahmen des Churfürsten umgefertigt werden sollen. 16) Ein Rezeß zwischen dem Rath und der Bürgerschaft zu Luckau in der Niederlausitz vom Jahre 1668, wie das Stadtregiment künftig eingerichtet werden soll, nebst angehängter Instruction für den Kämmerer und Kassirer der Stadt. Ist von wenigem Belang und hätte können weggelassen werden. Hr. W. scheint dieß selbst gefühlt zu haben, denn er sucht den Abdruck desselben S. 189 durch die Bemerkung zu entschuldigen, daß dieser Rezeß die Landesverfassung und Einrichtung der Städte erläutern, was jedoch Rezens. eben nicht bestätigen kann. 17) Versuch einer practischen Rechtsbibliothek des Markgrafthums Niederlausitz; diesen Aufsatz kann man eigentlich nicht mit dem Nahmen einer Rechtsbibliothek belegen, sondern es sind alphabetisch geordnete Nachweisungen auf etliche Schriftsteller, in denen man von den lausitzer Rechten einige Nachrichten findet; nunmehr kommen auf der 249sten und folgenden Seiten

II. die Gerechtsame einiger von den Sechsstädten vor. Den Anfang macht a) Budissin und zwar unter No. 18. die (unbedeutende) Geschichte des im Jahre 1409 den Fleischhauern

hauern ertheilten Privilegium der Freyfahne, welche sie um deswillen führen dürfen, weil sie an einem damahligen Aufruhr keinen Theil genommen. 19) Das Privilegium Kaiser Ferdinand des Ersten vermöge dessen die Landgüter der Bürger zu Budissin sämmtlich aus dem Lehn in Erbe verwandelt worden sind, vom Jahre 1559. 20) Der Räthe zu Budissin, Görlitz, Lauban und Camenz Schreiben an den Rath zu Leipzig vom Jahre 1594 wegen der hohen Straße, worinnen auf Erhaltung derselben zum Vortheil der Handlung angetragen wird. 22) Christ. Gottl. Kaulfuß, Vergleichung der budissiner Statuten mit dem allgemeinen bürgerlichen und sächsischen Rechte; eine Uebersetzung der unter Chr. Wildvogels Vorsitz zu Jena 1715 gehaltenen Disputation: Statutorum Budiss. collatio cum jure civili et Saxonico communi. 22) Erdm. Gottfr. Schneiders Abh. vom Schooßfall; ebenfalls eine Uebersetzung der Disputation de successione matris ex statuto Budissensi, praes. Io. H. Rivino (welcher auch wahrscheinlich Verf. ist) Lips. 1735. Der Schooßfall besteht, zu Folge der budissiner Statuten, darinn, daß eine Mutter, welche mehrere Kinder hat, das angeerbte väterliche Vermögen des einen versterbenden Kindes zwar bekommt, jedoch mit der Bedingung, dasselbe ihren übrigen Kindern nicht zu entfremden, sondern letztern nach ihrem Tode unversehrt zu hinterlassen. 23) Einige Anmerkungen über die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, welche in Budissin eingeführt ist. 24) Ein aus Berger Consil. abgedrucktes Responsum, des Inhalts, daß die budissiner Statuten die Eltern nicht so binden, als ob ein Mann seiner Frau kein Prälegat aussetzen könne, wenn nur der Pflichttheil den Kindern verbleibt. b) Görlitz 25) drey alte Belehnungen mit dem Durchzoll zu Görlitz von den Jahren 1308, 1309 u. 1314 (wobey eine Erklärung dieses Durchzolls nicht am unrechten Orte gestanden haben würde;) 26) Oberamtspatent vom Jahre 1772, wodurch einigen Personen die Befreyung von der nothwendigen Einführung des Landbieres zu ihrem Tischtrunk bestätigt, andern aber genommen wird. 27) Nachrichten von der görlitzer Schützengesellschaft, und 28) Ordnung

nung des görlitzers Marktrechts; (alle drey Nummern von geringer Bedeutung). Etwas wichtiger sind die zwey folgenden, nehmlich: 29) Hedluffs (oder Philippi) Abhandlung über die Erbfolge ohne Testament, besonders in Vergleichung der görlitzer Statuten mit dem gemeinen bürgerlichen und sächsischen Rechte (eine zu Leipzig im Jahre 1703 gehaltene Disputation, wodurch einige Artikel der görlitzer Statuten erläutert worden) und 30) ein aus Berger Consiliis genommenes Gutachten von 1677, daß eine Tochter die Hochzeitkosten und den vorher genossenen Unterhalt nicht einwerfen dürfe, auch eine Wittwe, von dem durch die Kinder zur Erbschaft gebrachten Vermögen ihren Antheil erhalte; die vier folgenden Abhandlungen hingegen erläutern die Verhältnisse und Verfassung der Sechsstädte zu wenig und es mangelt ihnen zu sehr an allgemeiner Wichtigkeit, als daß sie in diese Sammlung hätten aufgenommen werden sollen, denn No. 31) ist ein trocknes Verzeichniß der zu der Stadt Görlitz gehörigen Patrimonial- Kirchen- Hospital- und anderer Güter. 32) betrifft ein zu Görlitz gehöriges Gut Zentendorf, 33) ist ein Responsum vom Jahre 1703 wegen zwölf Stößen Krauschholz, welches dem Besitzer von Oberludwigsdorf 1665 zugestanden worden ist, No. 34) hingegen ist das oberwähnte Verzeichniß der königlichen Erbrichter zu Görlitz, welches schon oben auf der 53 und 54sten Seite unter No. 2) abgedruckt ist. Dergleichen Sachen haben kein allgemeines Interesse und dienen zu weiter nichts, als daß sie ohne Noth das Buch zum Nachtheil der Käufer verstärken und vertheuern. No. 35) enthält ein aus Wernher Enuc. for. hod. genommenes Gutachten über den heimlichen Arrest nach der görlitzer Gerichtsordnung. 36) Abhandlung über die Frage: ob die in Chursachsen wohnende Schwester eines görlitzer Bürgers, wenn sie einen über dreyßig Jahr und Tag abwesenden Bruder hat, dessen Erbschaft aus dem der Lausitz ertheilten Privilegio Matthias des Zweyten vom Jahre 1616 bekommen könne; wird bejahet und steht schon im Lausitzer Magazin vom Jahre 1768. 37) Responsum wegen eines ohne Einwilligung des Raths zu Görlitz geschlossenen Kaufs über einen

Garten; 38) ein Responsum über ein 1705 gemachtes Testament eines gewissen Albinus Seyfried; 39) ein ähnliches Gutachten vom Jahre 1703 über das seyfertsche Legat von 6000 Rthlr. für arme Freunde und 40) ebenfalls ein Responsum über den Rangstreit des görlitzer Rector, der Doctoren und Licentiaten; diese fünf Gutachten sind sämmtlich aus Berger Consil und Suppl. ad discept. forens. übersetzt. Den Beschluß in Rücksicht der Stadt Görlitz macht 41) eine Nachricht von der Gnadenzeit, welche den Priesterwittwen daselbst zukommt. c) Von der Stadt Zittau, mit welcher sich dieser dritte Theil endiget, ist nur eine einzige aber desto wichtigere Urkunde eingerückt, woraus sich die Verfassung des Stadtregiments und die innere Beschaffenheit desselben sehr gut abnehmen läßt, nehmlich das Reglement und die Rathsordnung der Stadt Zittau vom 11ten Jun. 1731. Sie ist in eilf Kapitel eingetheilt, davon sich das erste bis vierte mit der Bestellung und der Wahl des Rathskollegii, dem Amte der Bürgermeister und übrigen Rathsherren, ingleichen den Rathssessionen beschäftiget, das fünfte hingegen das Amt des Syndicus, das sechste die Administration der Justiz und das siebente die beyden Canzleyen behandelt; in dem achten Kapitel findet man die Einrichtung und Administration der piarum causarum, im neunten die Handhabung der Polizey und im zehnten und eilften Kapitel das, was die Verwaltung der Oekonomie und die Kämmerey betrifft. Diese Urkunde ist unstreitig eine der vorzüglichsten und wichtigsten in diesem Theil und es wäre zu wünschen, daß Hr. Weinart statt der angeführten und in der That zum Theil sehr geringfügigen Beyträge, mehrere dieser 42sten Nummer ähnliche gesammlet und bekannt gemacht hätte.

Ueber politische (?) Staatskunst. Zur Belehrung und Beruhigung. Für alle die geschrieben, welche bey der jetzigen Kannegießerey über Staatsglückseligkeit, Staatsverfassung, Regierung, Regenten und Unterthanen eigentlich nicht wissen, woran sie sind. Zweyter

ter Theil. Opinionum commenta delet dies, naturae judicia confirmat. Cic. Halle und Leipzig bey J. G. Ruff 1795, kl. 8. 208 S. (Preis 12 Gr. beyde Theile 1 Thlr.)

Inhalt.

Vierter Haupttheil. Eigentliche Staatspolitik. Kap. I. Nothwendige Kenntniß der Mängel und der Stärke des Staats. Kap. II. über das Staatsinteresse. „Das Hauptbedürfniß, worauf das gemeinsame Interesse gerichtet seyn muß, ist allgemeine Sicherheit, allgemeine Sicherstellung der Rechte der Nation.“ Kap. III. Aerarium. Kap. IV. Fiscus. Kap. V. Etwas über das Steuerwesen. Kap. VI. Gesetzgebung. Kap. VII. Ueber Polizeygesetzgebung. „Den positiven Wohlstand zu befördern und die Hindernisse, die die bürgerliche Glückseligkeit aufhalten und vermindern, wegzuschaffen, ist Sache der Polizeygesetze.“ Kap. VIII. Ueber peinliche Gesetzgebung. Kap. IX. Ueber die bürgerliche Erziehung. „Die Erziehung muß der Würde des Menschen, der Würde des Bürgers angemessen und nicht einseitig seyn. Sie darf nicht sclavisch seyn. Sie darf nicht kurzsichtig, muß auf die vollendete Bildung des Verstandes und der Vernunft gerichtet seyn.“ Kap. X. Ueber geheime Gesellschaften. Kap. XI. Ueber Duldung der Religionen im Staate. Kap. XII. Ueber die Belebung des Kunstfleißes im Staate. Kap. XIII. Ueber Aufklärung im Staate. Kap. XIV. Ueber die Mittel, gewaltsamen Revolutionen vorzubeugen.

* * *

Dasselbe Urtheil, welches ich über den ersten Theil dieser Schrift gefällt habe, bestättigt sich auch durch diesen zweyten Theil. Wir finden auch hier viele Gegenstände der Staatslehre mit gesunder Urtheilskraft und in einem gefälligen Vortrage abgehandelt. Da der Hr. Verf. nicht sowohl für den Staatsgelehrten von Profession, als für Dilettanten und solche Leser schreibt, welche über viele jetzt so rege gewordene Materien der Politik einige Auskunft und bestimmtere Begriffe wünschen möchten, so enthält er sich der tiefeindringenden Räsonnements und aller schulgerechten Form. Aus diesem Gesichts-

sichtspunkte betrachtet, erreichte der Verf. seinen Zweck und seine Schrift kann zur Belehrung und Beruhigung über die in Anregung gebrachten Materien gewiß auch die ihrige beytragen.

Zum Beweise meiner Aufmerksamkeit will ich noch über einige Aeußerungen des Hrn. Verf. mein Urtheil anschliessen.

Im Xten Kap. erklärt sich der Verf. über geheime Gesellschaften. Hier vermisse ich zuerst einen bestimmten Begriff von denselben, welcher billig den nachfolgenden Erörterungen hätte vorangehen sollen. In der Abhandlung selbst hätte der Hr. Verfass. die Frage, ob geheime Gesellschaften in einem Staate zulässig sind oder nicht, kategorisch und hypothetisch untersuchen sollen, da diese Materie zu den interessantesten jetziger Zeiten gehört. Es wird so viel von geheimen Verbindungen geschrieben und gesprochen; man glaubt, daß ihrer so viele und mannichfaltige existiren; man eignet ihnen einen so großen Einfluß auf den Gang der Dinge zu, leitet Licht und Finsterniß, Tugend und Laster, Wohlseyn und Elend aus ihnen her; wir finden einige entdeckt und von Regierungen verfolgt, andere verhüllt und von Regierungen geduldet. — Sollte dieß nicht wichtig genug seyn, um die Legalität und Moralität solcher Vereine überhaupt zu prüfen und dem unbefangenen Publikum darüber die Augen zu öffnen, so weit es im Allgemeinen und nach anerkannten Gründen des reinen und angewandten Rechts geschehen kann, ohne dabey individuelle Absichten zum Nachtheil oder Vortheil dieser oder jener Verbindung im Hinterhalte zu haben?

Eine geheime Gesellschaft kann nur solche seyn, deren Ursprung, Zweck, Mittel, Einrichtung und Daseyn allen Ungeweihten, mithin dem Staate und seinen Agenten verborgen ist; fehlt ihr diese Verborgenheit in einem Stücke, so ist sie nicht mehr geheim. Ist sie auch nur dem Souverain bekannt, so ist es so viel, als kennten sie alle Staatsbürger; denn alsdann ist die Mitwissenschaft des Souverains Bürge dafür, daß die Gesellschaft nichts Rechtswidriges bezwecken könne. Sie steht unter Aufsicht und Leitung, wie alle andere Unternehmungen, eines oder meherer Staatsbürger.

Die Rede kann hier nur von absolutgeheimen Verbindungen seyn, und es frägt sich: sind sie zulässig?

Richtig sagt der Hr. Verf. „In allen und jeden Unternehmungen der Bürger, wo diese als Bürger handeln, wo sie näher oder entfernter auf das Wohl oder Wehe des Staats Einfluß haben, ist der Regent verbunden, diese zum Wohl des Ganzen zu leiten.“ Ferner: „Es ist Sache der politischen Klugheit, sich richtige Kenntniß von den Gesetzen geheimer Gesellschaften zu verschaffen und deren Einfluß auf den Staat abzuwägen.“

Aber wie will der Staat im Stande seyn, die Unternehmungen — zum Wohl des Ganzen zu leiten, wenn er die Unternehmungen nicht kennt? Wie will er sich Kenntniß von den Gesetzen geheimer Gesellschaften verschaffen? wie ihren Einfluß auf den Staat abwägen, wenn er geheim ist? damit die Politik den Einfluß geheimer Gesellschaften abwäge, muß sie sie kennen, es müssen Ursprung, Zweck, Mittel, Triebfedern, Personen u. s. w. bekannt seyn und wenn dieß ist, ist die Gesellschaft alsdann noch eine geheime? Mir deucht, die Gesellschaft muß, wenn sie eine geheime ist, alle Ungeweihten von der Kenntniß ihres Ursprungs, Zwecks u. s. w. ausschließen, oder sie hört auf eine geheime zu seyn.

Daher ist auch die Maxime, welche der Hr. Verf. den Regierungen anräth, sehr unbestimmt: „Die Regierung muß, heißt es, durch allzuweit getriebene Nachsicht die Ausbreitung schädlicher Gesellschaften nicht begünstigen, aber auch durch unschickliche Strenge und Inquisition den Keim des Guten und Edlen, der durch das gemeinsame Zusammenwirken zur schönsten Blüthe gebracht werden würde, nicht ersticken?“

Wie will die Regierung wissen, daß eine geheime Gesellschaft schädlich sey? wie, daß sie gut sey? Wie, wenn eine gute Gesellschaft anfängt auszuarten? Es geht ja alles im Verborgenen vor, man soll ja weder Zweck noch Mittel, noch Personen kennen.

Der Hr. Verf. meint, die Regierungen hätten von dergleichen Unternehmungen nichts zu fürchten. „Unsere Fürsten, sagt er, sind gesichert genug durch ihr Ansehen und ihre

Macht;

Macht; durch die stehenden Heere und durch die Liebe der Unterthanen." Aber werden sich verborgene Unternehmer, die sich eben durch ihre Verborgenheit sichern wollen, an Ansehen und Macht kehren? Werden sie die stehenden Heere fürchten, von welchen sie nicht zu treffen sind? Und die Liebe der Unterthanen? erfordert nicht eben diese, daß die Regierung sie gegen heimliche Intriguanten schütze? Und könnten nicht selbst die heimlichen Intriguen dahin gehen, die Liebe der Unterthanen und jedes Band zwischen dem Souverain und Unterthan zu trennen?

Der Rath des H. Verf. („daß die Regierung nie in die Geheimnisse der bürgerlichen Gesellschaften eindringen soll, welche dem Staate weder nützen noch schaden, und welche sich bloß auf solche Gegenstände beziehen, die der bürgerlichen Freyheit gemäß geschehen.") widerspricht sich selbst. — Nicht in die Geheimnisse dringen und doch die Gesellschaft für eine solche halten, die weder nützlich noch schädlich und der bürgerlichen Freyheit gemäß ist — dieß kann nicht zusammen bestehen. Die Regierung kann eine Gesellschaft nicht eher für schädlich oder nützlich halten, als bis ihr die Geheimnisse derselben enthüllt sind; denn so lange noch etwas im Hinterhalte bleibt, kann die Regierung kein vollständiges und sicheres Urtheil fällen; ist ihr aber alles entdeckt, so hört die Verborgenheit auf.

Dieses Herumtreiben zwischen unbestimmten Maximen würde gänzlich aufhören, wenn man die Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit geheimer Gesellschaften directe aus dem Prinzip des Staatsrechts erwägen wollte. Und da ergibt sich augenscheinlich, daß alle geheime Verbindungen, im eigentlichen Sinne genommen, in einem Staate gänzlich unzuläßig sind. In einem Staate hat alles eine staatsrechtliche Beziehung und diese besteht darinn, daß es von einem allgemeinen Willen als solches gewollt werden könne. Unter diesem Gesetze stehen alle Einschränkungen der Freyheit, aber auch alle Freyheit selbst. Nun kann es der allgemeine Wille nie wollen, daß unter ihm Verbindungen, Zwecke, Mittel u. s. w. Statt finden, von welchen er nichts weiß und auch nichts wissen soll. Wollte man eine solche Maxime allgemein machen, und das müßte sie doch seyn können, wenn sie recht-

rechtlich seyn soll, so würden im Staate so viele einander widerstreitende Verbindungen entstehen, daß der allgemeine Wille in lautere particulaire und mit ihm der Staat selbst zersplittert würde. — Hieraus ergiebt sich, daß alle geheime Gesellschaften wider die erste Grundregel des Staats sind, folglich unerlaubt und unpolitisch, gesetzt daß auch bisher alle Staaten sie geduldet hätten.

Es verräth daher weder Verzagtheit noch Tyranney, wie der Hr. Verf. meint, wenn eine Regierung keine geheime Gesellschaften zulassen will, zum wenigsten ist es nicht nothwendig, daß jene Schwächen zum Grunde liegen, sondern es ist völliges Recht und gediegene Staatsklugheit, wenn die Regierung sie alle sammt und sonders verbietet und aufhebt. Auch können sich die Bürger nicht über Kränkung der Freyheit beklagen, wenn ihnen die Regierung ihr geheimes Zusammenhalten nicht gestatten will, denn dieß wären Vergünstigungen, wodurch offenbar diejenigen, welche keinen Theil daran haben, beeinträchtigt würden, eben weil ihnen die allgemeine Zustimmung mangelt. Die Folgen kommen hier nicht in Betrachtung, denn diese können gut, sie können aber auch böse seyn, genug daß es staatswiderrechtlich ist, den Staat oder doch einen Theil desselben der Willkühr von Korporationen zu überlassen, die nicht gekannt und nicht kontrollirt sein wollen.

Ich leugne dabey nicht, daß es Gesellschaften geben mag, welche edle Zwecke haben, aber wer wird widersprechen, daß es auch welche gibt, die unedle Zwecke haben? Sind die Zwecke gut, warum sollen sie geheim seyn? sind sie böse, wer will sie dulden? sind sie indifferent, welcher ernste Mann will sich durch ihre Spielereyen hinhalten lassen? Denn darüber ist man jetzt doch schon einig, daß alle Vorspiegelungen von hohen Einsichten, die in geheimen Gesellschaften erworben werden wollen, nichts als leere Gaukeley ist.

De Obſervantia Imperii pro ſummis in utroque jure honoribus privilegiisque doctoralibus rite obtinendis die XV. April MDCCXCV, diſputabit Auctor *Carolus Frid.*

Frid. Guilelm. de Spangenberg, Rutheno-Variscus. Hallae ad Salam, 180 S. gr. 8.

Der Gegenstand dieser Abhandlung, das Reichsherkommen, ist zu wichtig, als daß selbige, wäre auch gleich die Ausführung nicht ganz befriedigend, hier nicht eine genaue Anzeige finden sollte. — Das erste Kapitel ist der Observanz im Allgemeinen gewidmet, so wie das zweyte der Reichsobservanz. In jenem ersten sind die allgemeinen Grundsätze aufgestellt, die im zweyten auf das Reichsherkommen angewandt werden, und in so ferne ist das erste, obgleich weniger ausführlich, das Wichtigste. Mit Uebergehung mancher hier nicht her gehörigen Bedeutungen des Worts gibt der Verf. die gemeine Bedeutung von Observantia dahin an, daß es sey qualecunque institutum, quod ab antiquo servatur, vel adeo communi usu receptum, ut ab eo facile recedere nefas ducatur: sive ad mores hominum ceremoniarumque ritus, sive ad externam negotiorum formam pertineat. Er bemerkt aber auch richtig, daß diese gemeine Bedeutung hier nicht eintreten könne, wo von der Observanz als einer Gattung des nicht geschriebenen Rechts die Rede sey. In dieser Hinsicht ist sie ihm vielmehr (§. 3.) norma decidendorum jurium et obligationum tacita eorum, quorum interest conventione inducta, und daher soll sie in der Hauptsache nach der Lehre von den Verträgen überhaupt, und besonders von der stillschweigenden Einwilligung beurtheilt werden, (unsere Gedanken hierüber werden wir unten angeben). Was die Personen betrifft, die eine Observanz unter sich einführen können, so ist es einer Seits zu weit, wenn man alle diejenigen dahin rechnet, qui jus inter se facere possunt, und anderer Seits zu enge, wenn man es bloß auf die Mitglieder eines Collegiums oder andere moralischen Körpers einschränkt: vielmehr gehören nach der eigentlichern Bedeutung des Worts alle diejenigen hieher: qui sustinent certas personas morales, tales puta, quae intuitu certi status, quo gaudent, jura et obligationes perpetuo spiraturas sibi et ipsorum loco aliquando successuris constituendi, sive pacta et leges fundamentales inter se condendi, liberam facultatem habent,

 sive

sive sint membra alicujus collegii, sive ipsae singulae corpora mystica repraesentent, aliosve personarum ordines perdurantes et regula non morituros in republica constituant (§. 4). Die Gegenstände einer dergleichen Observanz, nahmentlich in Beziehung auf das öffentliche Verhältniß eines Staats, sind §. 5. und 6. recht gut angegeben, so wie die zur gehörigen Begründung und Einführung einer Observanz erforderlichen Stücke §. 7. und folg. auseinander gesetzt werden. In Ansehung dieses letztern Puncts verfährt der Verf. mit einer lobenswürdigen Genauigkeit. Im Allgemeinen erfordert er nehmlich seinen Begriff einer Observanz gemäß talia facta concludentia, unde mutuus consensus eorum, quorum interest, intuitu regulae alicujus jurium normativae constituendae, certo colligi possit. Dann aber unterscheidet er die äußern Handlungen selbst, und die Absicht der handelnden dabey, welches letztere mit dem Nahmen der intellectuellen Kraft der Handlungen belegt wird. Bey dieser letztern nun soll es nach dem Verf. bloß darauf zur Begründung der Observanz ankommen, daß die Parteyen entweder in der Idee, sie müßten rechtlich so handeln, oder auch geradezu in der Absicht handeln, für die Zukunft eine Rechtsnorm unter einander festzusetzen. Bey den äußern Handlungen aber ist nicht bloß auf die etwa von einer Seite vorgenommenen Begehungs- oder Unterlassungshandlungen, die sich auf die Begründung eines Rechtes oder auf die Uebernahme einer Verbindlichkeit beziehen, sondern zugleich auf dasjenige genau zu achten, was von der andern Seiten geschehen oder nicht geschehen ist. Hiernach wird dann §. 9. bestimmt, in wie ferne eine Handlung eine Observanz begründen könne? Versteht man darunter nicht sowohl eine einzige von einer Seite allein nur vorgenommene Handlung, als vielmehr einen einzigen Inbegriff solcher Handlungen oder Nichthandlungen, woraus die beyderseitige Einwilligung in Ansehung der festzusetzenden Norm, hinlänglich erhellet, so kann man allerdings jene Frage bejahen, und es bedarf keiner Wiederhohlung dieses Inbegriffs von Handlungen. Nur ist freylich in facto die Sache hier meistens großen Schwierigkeiten ausgesetzt, die wegfallen, wenn die Handlungen

gen mehreremahle wiederhohlt sind, und dadurch die Absicht der Parteyen desto deutlicher zu erkennen gegeben ist.

Gegen diese allgemeine Theorie des Verf., die einzelne Verschiedenheiten abgerechnet, mit Schnauberts Grundsätzen (s. dessen Beyträge N. VI. S. 70) übereinkömmt, können wir nicht umhin folgende Erinnerungen zu machen:

a) Soll Observanz als eine Rechtsnorm nicht bey allen Personen, qui jus inter se facere possunt, eintreten können, wie §. 4. nach Rezens. Dafürhalten recht gut gezeigt ist, so muß auch der Begriff nicht so allgemein gefaßt werden, denn offenbar paßt dieser auch auf Rechtsnormen, welche durch stillschweigende Vereinbarung unter solchen Personen festgesetzt sind, die der §. 4. von der Observanz ausgeschlossen wissen will.

b) Da der Verf. die ganze Kraft der Observanz mit den meisten neuern in der stillschweigenden Einwilligung legt, so ist es nicht Folgerecht, wenn er S. 14 und 16 es als ein hinreichendes Erforderniß ansieht, wenn die Handlungen auch nur in der Idee von den Interessenten vorgenommen sind, als müßte nothwendig so gehandelt werden. Nun kann aber offenbar diese Idee bey handelnden Parteyen vorhanden seyn, ohne daß daraus im mindesten eine stillschweigende Einwilligung folgt. Man nehme z. B. an, zwey oder mehrere Mitglieder eines Corporis nehmen die und die Handlung auf eine bestimmte Weise zu mehrerenmahlen öffentlich vor, und zwar in der Idee, es möchte so seyn, es sey so ihre Schuldigkeit, die es doch in der That bisher nicht gewesen ist. Die übrigen Mitglieder schweigen stille hiezu, lassen es geschehen, gleichfalls in der an sich irrigen Idee, als müßte es so seyn; kann man nun wohl sagen: hier sey auf beyden Seiten eine stillschweigende Einwilligung zur Einführung dieser Handlungsweise, bey dem Corps? Offenbar nicht; nur das kann daraus gefolgert werden: daß die Mitglieder des Corps sich die Fortdauer dieser Handlungsweise, — in so weit sie schon vorher gesetzlich ist, gefallen lassen, sich derselben, in so ferne sie schon da ist, unterwerfen, nicht aber, daß sie darinn einwilligen, daß sie nun eingeführt werde: und letzteres soll doch gerade

hier geschehen, da nach der Angenommenen die bestimmte Handlungsweise vorher nicht gesetzlich gewesen ist. — Diese Bemerkung scheint hier desto nothwendiger zu seyn, weil der Vf. in seinen Bestimmungen über die Erforderniß zur Begründung der verschiedenen Arten des Reichsherkommens gerade diese opinio necessitatis nach der davon hier angegebenen Bedeutung vorzüglich mit in Anwendung gebracht hat.

Diesem Reichsherkommen ist nehmlich, wie gedacht das zweyte Kapitel gewidmet. Nachdem der Verf. hier (§. 12. und 13.) von den Gründen geredet hat, weshalb gerade in der deutschen Staatsverfassung das Herkommen so wichtig sey, bestimmt er §. 14. das Reichsherkommen auf folgende Art: regula normativa, intuitu status imperii publici, tacita conventione eorum, penes quos summa reipublicae est, sive quorum specialiter interest, legitime introducta. Schon ihrer Natur nach hat sie nach Art einer stillschweigenden Vereinbahrung unter den Parteyen verbindende Kraft, überdem aber finden wir diese Rechtsnorm auch noch in sehr vielen Reichsgesetzen anerkannt (§. 15.), wo sie unter gar mancherley Benennungen vorkommt (§. 16). Ihr Umfang und ihre Verschiedenheit von einer in den einzelnen Territorien vorkommenden Observanz, wird §. 17. und 18. erörtert und §. 19. bemerkt, daß in den letztern unterweilen Observanzen vorkommen können, zu deren Begründung neben der Einwilligung der Landesherr sowohl die Zustimmung Kaisers und Reichs, als auch die der Unterthanen oder deren Repräsentanten erforderlich sey. Die eigentlichen Gegenstände einer Reichsobservanz, werden §. 20. angegeben, und die Angaben mit Beyspielen belegt. Nach Verschiedenheit der Personen, auf deren Zustimmung es ankömmt, und von diesen spricht §. 21. zerfällt die Reichsobservanz in eine universalis und particularis. Jene beruht auf die stillschweigende Vereinbarung des gesammten Reichs, diese aber (§. 22.) auf die zwischen einzelnen Ständen in Reichsangelegenheiten eingetretene Vereinbarung jener Art, und verdient auch diese Gattung des Herkommens aus guten Gründen den Nahmen eines Reichsherkommens (§. 23.), wohin jedoch die zwischen den einzelnen

nen Landesherrn bloß als solchen eintretenden Observanzen nicht gehören (§. 24). Die genauern Angaben der Erfordernisse zur Begründung des Reichsherkommens sind nach Verschiedenheit der einzelnen Gattungen derselben verschieden. Solcher Gattungen sind vier, observantia *permissiva*, prohibitiva, *coactiva*, *liberatoria;* jede derselben wird nacheinander vorgenommen und gezeigt, was für Handlungen sowohl von der einen als von der andern Seite eintreten müssen, wenn die Observanz als begründet anzunehmen seyn soll (§. 25—30). Zur Erläuterung sind allenthalben Beyspiele angeführt, die meistens gut gewählt sind, und eine gute Bekanntschaft mit dem vaterländischen Staatsrecht verrathen. In der Ausführung selbst ist der Verfasser seinen, im ersten Kapitel aufgestellten Grundsätzen treu geblieben, wie man schon aus folgenden Beyspielen sehen kann. Eine Observ. permissiva heißt es §. 26. wird dadurch begründet, wenn derjenige, von dessen Erwerbung eines außerordentlichen Rechts durch eine dergleichen Observanz die Rede ist, entweder in der Meinung, daß ihm dieß Recht schon zustehe, oder auch in der Absicht, es sich zu erwerben, eine Begehungshandlung vornimmt, der andere hiebey interessirte Theil aber, wenn er ersteres erfährt, entweder in der Idee schweigt, ihm stehe kein Widerspruchsrecht zu, oder auch in der Absicht nicht widerspricht, um dem andern das Recht einzuräumen. Zur Begründung einer Observ. liberatoriae aber wird §. 30. erfordert, daß der Verpflichtete das, was er zu thun bisher schuldig gewesen ist, unterläßt, und der andere Theil es nicht fordert, entweder in der Meinung, ersterer sey zu nichts schuldig, oder in der Absicht ihn von der Verpflichtung zu entfreyen. Uebrigens muß man gestehen, daß hier einige sehr gute Bemerkungen mit unter vorkommen; so wie auch die Frage, von Begründung eines Reichsherkommens durch eine Handlung, §. 31. nach den oben schon darüber angeführten allgemeinen Grundsätzen ganz zweckmässig beantwortet ist. Eine gewisse Dauer der Zeit ist zur Begründung einer Observanz in den Gesetzen nicht vorgeschrieben (§. 32). Beym Beweise einer Observanz aber, wovon

 §. 33.

§. 33. und 34. die Rede ist, hat man vor allen Dingen auf den ersten Keim derselben, wo möglich, zurück zu gehen, zumahl man unterweilen zeigen kann, daß das, was jetzt für bloßes Herkommen gehalten wird, durch eine ausdrückliche Vereinbarung der Interessenten ehedem entstanden ist. Auch die Wirksamkeit der Observanzen ist der Verfass. nicht mit Stillschweigen übergangen, und die Materie von der Art ihrer Aufhebung macht den Beschluß. — Außer den guten Eigenschaften, die wir schon gelegentlich an dieser Schrift gerühmt haben, zeichnet sie sich auch durch eine sehr gute Anordnung und Befolgung des entworfenen Plans aus; mit der Sprache kann man gleichfalls im Ganzen zufrieden seyn, nur fielen uns gleich S. 2 die Ausdrücke acceptio und concedentia auf. Da übrigens unsere sonstige Erinnerungen sich hauptsächlich auf dasjenige beschränken, was schon oben unter b) bemerkt ist, dieß aber auch gerade auf die ganze Theorie vom größten Einfluß ist, so wird es hoffentlich nicht zweckwidrig seyn, unsere eigene Gedanken über Observanzen hier kurz zur weitern Prüfung vorzulegen.

Observanz, wenn es für eine Gattung des nicht geschriebenen Rechts gelten soll, ist eine Rechtsnorm, welche daraus hergenommen ist, daß etwas bisher in der Idee, als müßte es so seyn, so oder so gehalten ist.

Wie kann aber aus diesen angegebenen Quellen eine gültige Rechtsnorm entspringen, und worauf gründet sich die verbindende Kraft einer dergleichen Norm? An und für sich, wie es allerdings seine Richtigkeit hat, kann daraus, daß etwas bisher so oder so gehalten ist, angenommen auch, daß die Idee, es müßte so seyn, dabey zum Grunde lag, keine Rechtsnorm für die Zukunft begründet werden. Allein man nehme an, daß bey einer Nation lange dieser an sich freylich irrige Grundsatz gegolten habe, daß das, was bisher so oder so, besonders in der Idee, als müßte es so seyn, gehalten worden ist, auch für die Zukunft durchaus gelten müsse, so wird es sich leicht erklären, weshalb die gesetzgebende Gewalt im Staate, oder auch der Inbegriff derer, die in gemeinsame

An-

Angelegenheiten Vereinbarungen unter sich treffen können, endlich dazu bewogen werden, ausdrücklich entweder ein für allemahl ganz allgemein, oder sehr häufig bey einzelnen Vorkommenheiten zu erkennen zu geben, daß eine Handlungsweise, die bisher in der Idee, als müßte es so seyn, beobachtet worden ist, auch für die Zukunft maßgebend seyn sollte, d. h. daß Rechtsnormen daraus sollten hergenommen werden. Wendet man nun dieß auf Deutschland an, so kann man sehr leicht mit der Deduction der Observanzen als eigenen Rechtsnormen in Deutschland fertig werden. Der §. 15. bey unserm Verf. gibt dazu unter andern gute Materialien.

Nach dieser Theorie, die hier nur kurz angedeutet werden kann, beruht die Kraft einer Observanz als Rechtsnorm auf keine stillschweigende Einwilligung, und man überhebt sich dadurch eines in den meisten Fällen beynahe unmöglich mit bündiger Strenge zu führenden Beweises. Nicht zu gedenken, daß es offenbar dem Sprachgebrauch weit angemessener ist, wenn man den Begriff einer Observanz von dem ableitet, wie dieß oder jenes bisher in der Idee, als müßte es so seyn, gehalten ist, als wenn man jede Rechtsnorm, die sich auf stillschweigende Vereinbarung der Interessenten gründet, darunter versteht. Denn nach dem Sprachgebrauch des gemeinen Lebens gebraucht man offenbar den Ausdruck Observanzmäßig, und ähnliche Ausdrücke, z. B. so bringt es die Observanz mit sich, immer, um anzuzeigen, dieß sey dem gemäß, wie es bisher gehalten worden, ohne dabey im mindesten an eine stillschweigende Vereinbarung der Interessenten zu denken. Dagegen aber liegt die Idee einer opinionis necessitatis stets dabey zum Grunde, denn der erste Widerspruch, den jeder, dem als observanzmäßig behaupteten entgegen setzt, ist allemahl der, es sey freywillig, aus Gefälligkeit nicht aus Schuldigkeit so gehalten worden.

Die Erfordernisse zur Begründung einer Observanz im obigen Sinn sind also hiernach 1) daß etwas bisher so oder so geschehen ist; 2) daß dabey die Idee, es müßte so seyn, geherrscht hat; und 3) daß eine gewisse allgemeine Erklärung

da ist, es solle daraus daß etwas in der Idee, es müßte so seyn, bisher so oder so geschehen ist, eine Rechtsnorm, für die Zukunft es auf gleiche Art zu halten, hergenommen werden. Thatsachen werden also auch hier zur Begründung erforderlich seyn, und auf ihre Beschaffenheit und die Umstände, unter denen sie geschehen, wird es ankommen, besonders um daraus die opinionem necessitatis abnehmen zu können, auch werden hiebey die Bemerkungen des Vf. über die erforderlichen Thatsachen zweckmäßig benutzt werden können. Allemahl aber wird man doch mit wenigern Schwierigkeiten zu kämpfen haben, als wenn man zur stillschweigenden Einwilligung seine Zuflucht nimmt. Wozu hätte es auch so vieler Erklärungen von Seiten der Staatsgewalt über die verbindliche Kraft der Observanzen bedurft, wenn sie lediglich aus dem Gesichtspunkt einer stillschweigenden Vereinbarung zu betrachten wären? Denn daß letztere eben so gut binden, als ausdrückliche Vereinbarungen, verstand sich ja von selbst.

Diese unsere Theorie läßt es denn auch sehr leicht ersehen, warum von Observanzen als wahren verbindlichen Rechtsnormen für die Zukunft unter freyen Völkern nach richtigen Grundsätzen nicht leicht die Rede seyn kann. Meistens fehlt es nehmlich hier an der doch nothwendigen im Allgemeinen darüber getroffenen Vereinbarung, es solle daraus, daß bisher etwas, selbst mit der Idee, es müßte so seyn, so oder so gehalten ist, eine verbindende Regel für die Zukunft hergenommen werden.

Eben so ergibt sich auch hieraus, warum unter solchen Personen, als der Verf. §. 4. simplices personas physicas nennet, keine Observanzen eintraten. Es fehlt nehmlich in Ansehung solcher Personen an einer allgemeinen Verfügung, daß bloß daraus, daß etwas so oder so unter ihnen in der Nothwendigkeitsidee gehalten worden ist, eine verbindliche Rechtsnorm für die Zukunft entstehen sollte. — Doch es würde zu weit führen, wenn wir hier diese Gedanken weiter verfolgen wollten.

Hgstr.

Critik über Preußens neues Criminalgesetz. Quot homines tot sententiae: suus cuique mos. Terent. in Phormione II. 4. Halle in der Rengerschen Buchhandlung 1795, 416 S. gr. 8. (Preis 2fl. 15 kr.)

Der ungenannte Verfasser bedient sich des Rechts, was ihm preußische Gesetze erlauben, eine bescheidene Critik derselben zu liefern. Nach einer etwas dunkeln Einleitung, worinn ohne Plan und Hauptfaden verschiedene theils wahre, theils unbestimmte Grundsätze von feyerlicher Gesetzgebung und Philosophie vorkommen, geht der Verf. zur Critik selbst über und liefert von S. 49—86 allgemeine Urtheile über das Ganze überhaupt. Das neue preußische Gesetz, sagt er, hat sich noch nicht von Talion losgemacht, hat die zu harten Todstrafen des Verbrennens und Räderns von unten beybehalten, hat mit Recht die Verstümmlungen abgeschafft. Die Ehrloßigkeit ist mit beständiger Gefangenhaltung verbunden, obschon sie alsdann keine Wirkung hat. Die Landesverweisung ist nur auf fremde Verbrecher eingeschränkt. Die Gefängnißstrafe wird zu oft gedroht, ist aber nicht drückend genug. Bey den Zuchthausstrafen ist das Gesetz mangelhaft, unvollständig und überläßt der Willkühr des Richters zu viel. Die Begnadigung ist gehörig eingeschränkt. Aber von Verwechselung der Strafe zu wenig, von Verjährung der Verbrechen gar nichts gesagt. Das Strafsystem ist milder, als jenes der vorhergegangenen Gesetzgebungen Deutschlands. Nothwendig wäre es gewesen, die Form und den Umfang jeder Strafe festzusetzen, was aber nirgends geschehen ist. Die Verbrechen sind classisch geordnet, doch wird eines und das andere gegen die Unterabtheilungen erinnert. Von S. 86 bis zu Ende wird der zwanzigste Titel des zweyten Theils des allgemeinen Landrechts oder der Criminaltheil desselben von Paragraph zu Paragraph durchgegangen. Der Verf. lobt, wo er Lob dienlich fand, tadelt aber viel häufiger, wirft dem Gesetze an vielen Stellen Unbestimmtheit und Unvollständigkeit vor und unterstützt seine Behauptungen mit Gründen, welche aus allgemeinen philosophischen Grundsätzen und einer Vergleichung mit andern Stellen des preußischen Crimi-

nalgesetzes abgeleitet sind. Rez. muß gestehen, daß er mit den Aeußerungen des Verfassers größtentheils einverstanden ist, und daß er dieselben einer reifern Ueberlegung und Beherzigung allerdings für würdig hält. Nur bedauert Rezens. daß der Verf. sein Werk nicht eher und zu der Zeit herausgab, als das preußische Gesetz noch Entwurf war. Alsdann wäre es eher zu erwarten gewesen, daß von diesem Werke Gebrauch gemacht und die Abänderung mancher Stelle des Gesetzes wäre bewirkt worden. Dieses ist jetzt schon weniger zu erwarten, da die Abänderung eines schon bekanntgemachten und verbindlichen Gesetzes schwerer ist, als die eines Entwurfs. In dem Intelligenzblatte der A. L. Z. 1795. S. 446 hat der Verf. jene Stelle seiner Critik als irrig widerrufen, worinn er das Gesetz beschuldigte, daß es den Lohndinger härter als den Lohnmörder strafe und angegeben, daß beyder Strafe gleich sey. Hr. geh. Justizrath Klein hat in der Vorrede zum XIII. Bande der Annalen erklärt, er wisse noch nicht, ob er im XIV. Theile etwas über vorliegende Critik sagen werde: er glaube, daß jener die Unanwendbarkeit der Critik einsehen werde, der die Worte des Gesetzes und ihren Zusammenhang erwägen wird. Aber Rez. wünscht sehr, daß Hr. Klein sich näher erklären und ins Detail einlassen möge. Eine so allgemeine und in gewissem Grade wegwerfende Abfertigung verdient der Verf. der Critik wahrhaftig nicht!!!

Fortsetzung der Geschichte des kaiserlichen Reichskammergerichts unter den hohen Reichsvicarien, von Egid Joseph Karl von Fahnenberg auf Burgheim, des gedachten kaiserlichen Kammergerichts Assessoren, welche das neueste Zwischenreich von 1792, das Register über diese und die beyden ersten Bände enthält. Wetzlar in der Winklerschen Buchhandlung 1795. Mit Beylagen und Register 84 Seiten 8.

Der sehr fleißige Verf. dieser Fortsetzung (der erste Band erschien 1790 und enthielt die kaiserlichen Thronerledigungen

von 1519, 1612, 1619, 1657, 1711 und 1740 und der andere, welcher 1791 ans Licht trat, hatte die Zwischenreiche von 1745 und 1790 zum Gegenstande) der schon mehrere schriftstellerische Werke geliefert hat, gibt einen abermahligen Beweis seiner fortdauernden Arbeitsamkeit. Auch dieser dritte Band ist eine neue Probe, wie rühmlich der Hr. von Fahnenberg diejenigen Stunden, die ihm von seinen Amtsgeschäften, denen er sich, wie allgemein bekannt ist, mit großen Eifer und aller pflichtmäßigen Anstrengung widmet, übrig bleiben, auszufüllen sich bemühet. Rezens. kann aber, bey aller Hochachtung, welche der Hr. Verf. ihm längst abgezwungen hat, dennoch das Geständniß nicht bergen, daß er auch in dieser Fortsetzung, die sonst durch einen reinern Styl vor den frühern Arbeiten des Hrn. von Fahnenberg sich auszeichnet, hie und da manches anders lesen zu können gewünscht hätte. In einer kurzen Vorrede — die ohne Schaden des Werkes gewiß ganz wegbleiben mögen — werden diejenigen Journale der Länge nach her erzählet, welche zu des Verfassers unverwelklichem Danke, den ersten beyden Stücken dieser Abhandlung ihren Beyfall geschenket haben. Rez. enthält sich über diese tiefe Verbeugung, die eigentlich eine Art von geschmeicheltem Autorstolz zu verrathen scheinen möchte, zu urtheilen. Hierauf folgt eine Biographie des verstorbenen Oheims des Vf. (des ehemahligen kaiserlich königlichen geheimen Raths und erzherzoglich-österreichen Directorialgesandten am Reichstage zu Regensburg Egid Valentin Felix Freyherrn v. Borie) die seinem Andenken gewidmet ist. Sehr natürlich ist die Frage, wie in aller Welt kommt diese Biographie hieher? Was hat das Leben dieses Mannes mit der Geschichte des kaiserlichen Reichskammergerichts unter den Reichsvikarien zu thun? Dem Herrn von Fahnenberg hat es nicht gefallen, sich darüber zu äußern, so sehr sich auch jene Frage ihm aufdringen müßte. Der Freyherr von Borie war allerdings ein Mann der eine ausführliche Lebensbeschreibung in vielem Betrachte verdienet, allein nächstdem das solche hier schlechterdings nicht hingehöret, wird der Verf. dieses Werkes nicht läugnen, daß diese Skizze — denn dieß ist sie bloß und weiter nichts —

ob sie gleich in vielen Stücken dasjenige verbessert, was von ihm in seiner im Jahre 1792 erschienenen Litteratur des kaiserlichen Reichskammergerichts Seite 160, von dem Freyhern von Borie angeführet worden, dennoch in manchen Stücken berichtiget und näher bestimmt werden müsse. Der letztere war ein Mann von großer Arbeitsamkeit, einem unermüdeten Fleiße und von einem brennenden Religionseifer, der zugleich kein höheres Gesetz kannte, als die Pflicht, dem Vortheile desjenigen hohen Hauses, dem er diene, alle andern Verbindlichkeiten, von welcher Art sie auch seyn mochten, bey weitem nachzusetzen. Dieß Zeugniß, diese Gerechtigkeit gibt dem Verewigten jeder, der ihn gekannt hat, und es ist vielleicht nicht zu viel gesagt, daß er auf dem Posten, den er etliche zwanzig Jahre hindurch bekleidet hat, wohl noch lange vermißt werden möchte. Der Verf. sagt S. 16 daß jeder auch der Vortrefflichkeit seines Charakters Gerechtigkeit wiederfahren lasse. Es ist überhaupt schwer von dem innern wahren Seelenwerthe, von der Herzensstimmung eines Mannes zu urtheilen. Es gehöret geprüfte Erfahrung und ein vieljähriges sorgsames Aufmerken dazu, und noch schwerer wird es bey solchen Personen, die in einer Lage sich zu befinden überzeugt sind, welche offen zu handeln, ihnen nicht allemahl erlaube. Dieses war der Fall des Freyhern von Borie, der sicher wohl in keinem Geschäffte seines Lebens sich mit aller Offenheit zu zeigen gewohnt war. — Vielleicht ist es dem Leser dieser Rezension nicht unangenehm einiges von dem diplomatischen Leben dieses Staatsmannes, der so viel von sich zu schreiben gemacht hat, hier zu finden. Er war zuerst in fürstlich wirzburgischen Diensten. Nach Absterben des Bischofs Friedrich Karl aus dem Hause Schönborn, der ihn besonders schätzte, erlebte er unverschuldete Verdrießlichkeiten S. 5. Diese stiegen einige Jahre darauf, nachdem er sich durch Emporbringung der Manufakturen und Fabriken, neue Verdienste erworben hatte, noch höher und bewogen ihn 1754 nach Ableben des Fürsten Karl Philipps jene Dienste zu verlassen und als Reichshofrath nach Wien zu gehen. Der neu erwählte Bischof Adam Friedrich, aus dem Hause

Seins=

Seinsheim, fühlte das dem Freyherrn von Borie wiederfahrne Unrecht und gab ihm eine Pension von tausend Gulden. S. 6—7. Bereits Kaiser Franz I. hatte ihn 1752 zum Reichshofrath erhoben, ihm aber die huldvolle Erlaubniß gegeben, in fürstlich wirzburgischen Diensten vorerst bleiben zu können. (Rezensenten sind einige nähere Umstände von jenen Verdrießlichkeiten bekannt, und es ist Pflicht für ihn zu bezeugen, daß sie Folge einer schändlichen Kabale waren, deren Miene während der Erledigung des bischöflichen Stuhls zu springen anfing, und daß der Verf. dieser Fortsetzung so wenig die Verdienste seines Oheims hier vergrößert hat, daß er vielmehr aus Bescheidenheit solche nur in ihrem kleinsten Umfange zu berühren, bemühet gewesen ist.) Bald darauf ward der Freyherr von Borie Reichsreferendarius, und dadurch dem verstorbenen Kaiser Franz I. und der Kaiserin Marie Therese noch näher bekannt. Diese letztere zog ihn mit auf eine sehr ehrenvolle Art 1761 in österreichische Dienste. Er ward geheimer Staatsrath S. 8—9. Drey Jahre darauf ward er dritter churböhmischer Wahlbothschafter bey der römischen Königswahl des nachmahligen Kaisers Joseph II. Ihm wurde, so sagt der Verf. S. 10, die geheime Instruction vom Hofe anvertrauet und er trug — so heißt es eben daselbst — zur schleunigen Zustandebringung der Wahl vorzüglich bey. (Rezensent will gern glauben, daß dem damahligen ersten Wahlbothschafter, Fürsten Esterhàzy — der gleich seinem Sohn bey der Wahl des gegenwärtigen Kaisers nur zum paradiren und figuriren da war — manches geheim blieb, wovon er nicht Notiz nehmen wollte, ob aber jene Instruktion für den zweyten Bothschafter, den Grafen von Pergen gleichfalls Geheimniß blieb — denn dieß soll doch wohl mit jenen Worten, die sonst keinen andern Sinn zulassen, weil jede Wahlbothschaft eine Instruction hat, die sie nicht öffentlich bekannt macht, gesagt werden — das möchte wohl eine andere Frage seyn). Daß man bey der damahligen Wahl mit größter Präzipitanz zu Werke ging ist gewiß, eben so ausgemacht ist es aber, daß der Freyherr von Borie mit allen ihm eignen Rennen und Treiben nichts, zur Beschleunigung der Wahl ausgerichtet haben würde,

würde, wenn nicht die besondern Umstände der damahligen Zeit gewirket und die Indolenz — dieß ist das Wenigste was gesagt werden kann — eines gewissen Wahlbothschafters, der in manchen Puncten seine Instruction übertrat und die gerechte Sache verließ, jene unerhörte Eilfertigkeit noch mehr befördert hätte. Indessen glaubte Marie Therese, daß ihre wackern Wahlbothschafter, wie sie sich in dem an den Freyherrn von Borie erlassenen und von dem Verfasser S. 10 wörtlich eingerückten Handschreiben ausdrückt, alles gethan hätten. (Wie die Beichte so die Absolution.) Nachdem Joseph II. die kaiserliche Regierung angetreten hatte, so ward der Freyherr von Borie zum Mitgliede derjenigen geheimen Konferenz erklärt, in welcher alle Reichssachen abgehandelt werden sollten S. 11 (Bekanntlich ward Joseph in der Folge dieser Konferenz bald überdrüßig) und 1770 ernannte ihn Marie Therese, weil mancherley Neider ihn von Wien entfernen wollten, zum österreichischen Direktorialgesandten zu Regensburg, mit Beybehaltung seiner schon beym Reichshofrath genossenen Pension und einer Besoldung von 12000 fl. Beym Abschiede, und zwar so spät erst, um der Ruhe willen — so drückte die Kaiserin sich aus — ward er auch kaiserlicher geheimer Rath. Immer blieb jene große und gewiß in außerordentlich vielem Betrachte, verehrungswürdige Monarchin den Freyherrn von Borie sehr gewogen. Die von dem Verfasser eingerückten Handschreiben, enthalten nicht nur die vollgültigen Beweise dieser Gnade, sondern einige derselben, besonders das nach Berichtigung der modenesischen Angelegenheit den 20sten Februar 1771 erlassen, sind daurende Denkmahle des vortrefflichen Charakters der Kaiserin S. 13. Joseph II. bestättigte den Freyherrn von Borie in seinen Würden, er verlohr aber bald darauf, nach dem neueingerichteten Finanzplane, die außer seiner Besoldung ihm zugesicherte Pension S. 16. Indessen ist es irrig, daß derselbe erst damahls, wie der Verfasser muthmaßet, die Erlaubniß erhalten habe, die Führung einiger fürstlichen Stimmen, die keinen eigenen Komitialgesandten haben, zu übernehmen. Josephs II. beyde Nachfolger bestättigten den Freyherrn von Borie gleichfalls in seinem Ge-

Gesandschaftsposten. Er starb plötzlich den 29sten März 1793, im fünf und siebenzigsten Jahre seines thätigen Lebens. Der Verf. sagt S. 16: daß es allgemein anerkannt sey, daß dieser sein Oheim „den größten Theil des Gewichts ausgemacht habe, wodurch die Bewegung der Komitialgeschäfte hervorgebracht und geleitet sey." An sich ist es keine Kunst, wenn der Komitialminister eines mächtigen Hofes, wenn er nur einige wenige Kenntniß des Ganzen und Klugheit besitzet, eine Rolle am Reichstage spielet. Dem österreichischen — wenn er anders jene Talente hat und sich nur einigermaßen zu benehmen weiß — wird dieses aber auch schon aus dem Grunde leichter, weil er einmahl versichert ist, daß ein Heer geistlicher und neuer Fürsten, die unter der Specialprotection jenes Erzhauses stehen, sich von ihm nie trennen, und jedem seiner Winke mit eifervoller Treue befolgen. Allein zuverlässig muß man von demjenigen, was der Verf. von den Freyherrn von Borie, in so eben bemerkter Stelle sagt, den Superlativ von der Gebühr rabattiren und Rezensent zweifelt, ob ein österreichischer Directorialminister jemals auf dem Reichstage gewesen sey, der sich so herbe Sachen sagen lassen, so oft sich selbst zurückziehen, und sich entschuldigen müssen, als der Herr von Borie. Reuß in seiner Staatskanzley liefert hievon Beyspiele und mehrere Komitialarchive noch eine mannichfaltige Nachlese. Die Quelle dieses Verdrusses lag in der eifervollen Denkart des Freyherrn von Borie, die ihm selten erlaubte auf etwas anders, als auf die Erhebung seiner Religion und den Vortheil des Erzhauses, Rücksicht zu nehmen. Schon lange vor seinem Tode kam es wirklich mit ihm so weit, daß er bey den angesehensten, sich selbst fühlenden und nach eigener Ueberzeugung handelnden Höfen, fast alles Vertrauen verlohr. Selbst diejenigen, die an Oesterreich angeschlossen waren, fürchteten ihn mehr, als daß sie ihm wahres Vertrauen schenkten. Man vermuthete allemahl Arges, wenn auch seine Seele davon entfernt seyn mochte. Was der Herr von Fahnenberg von den Schriften seines Oheims sagt, ist in einigem Betracht immer gegründet. Nach Rez. Meinung sind manche derselben gut, allein auch die Besten zeugen, daß ihr Verf.

 mehr

mehr kompilirt als selbst gedacht habe, und viele enthalten Grundsätze, die, wenn man ihnen Beyfall geben will, nur einseitig beleuchtet werden müssen und keine unparteyische Prüfung vertragen, auch enthält seine letztere Arbeit die Beyträge, nehmlich zur kammergerichtlichen ordinairen Visitation, sichtbare Spuren hoher Jahre. Diese Beyträge sind, ohnerachtet aller daraus hervorleuchtenden Bemühungen nichts weiter als ein Chaos, welches manches Gute enthält, das aber sehr mühsam aus einem Wuste, vieles Unbrauchbaren hervorgesucht werden muß. Erst S. 24 kommt Herr von Fahnenberg auf die Geschichte des Kammergerichts, während des letztern Zwischenreiches. Sie ist im Grunde nicht von Bedeutung. Die Zeit der Erledigung des kaiserlichen Throns war kurz und es fiel während derselben nichts wichtiges vor. Die Reichsvikarien nahmen das Kammergericht in Schutz und bestättigten solches. Das Gericht dankte für jenen und äußerte eben so wie es 1790 und in einigen frühern Fällen geschehen war, in gemäßigten Ausdrücken, daß die ihm anvertrauete höchste Gerichtsbarkeit durch den Tod des Kaisers nicht erloschen sey, S. 24 und 45—48. Der Kern der ganzen Antwort läßt sich auf die Worte reduziren. Wir bedürfen eure Bestättigung nicht. Das Kammergericht hat Rechte. Nicht einmahl ein neuerwählter Kaiser ermächtiget sich ein Gericht zu bestättigen, das nach der Reichskonstitution, auch bey unbesetztem kaiserlichen Throne die Ausübung seiner Jurisdiction behält, und nie einer Bestättigung, um solche zu erhalten, bedarf. Ueber ein gemeinschaftliches Insiegel konnten die Vikariatshöfe, obgleich in dem bekannten Vikariatsgränzvergleiche vom 9. Jun. 1750 §. 6. das nöthige verordnet worden, sich abermahls nicht vergleichen, jedes Vikariat sandte also sein besonderes Siegel an den Erzkanzler ein. Der Münchner Hof wollte zwar eine Ersparung machen, und muthete dem Kammergerichte und nachher dem Churfürsten von Maynz zu, auf den kurpfälzischen Vikariatssiegel von 1790, die Jahrzahl brevi manu verändern zu lassen. Churmaynz aber machte gegen die Unthunlichkeit und Unschicklichkeit eines solchen Verfahrens Vorstellungen, die auch die gehörige Wirkung thaten S. 25

und

und 26 auch S. 43, 49 und 51. Die solennen Exequien für den verstorbenen Kaiser wurden in der Franziskanerkirche zu Wetzlar den 2ten April mit größter Ersparung gehalten. Die Kosten betrugen 1790 536 fl. 12¼ kr., 1792 aber kaum 400 fl. S. 29 und diese wurden aus der fiskalischen Kasse genommen. Zwar hatte der Reichshofvicekanzler, Fürst von Kolloredo Mansfeld, durch ein an den Kammerrichter erlassenes Schreiben vom 16ten März dieß zu verhindern gesucht S. 56—58 und der kaiserliche Fiskal mußte in einer auf jenes Fürsten ausdrücklichen Befehl übergebenen Vorstellung gleiche Wege einschlagen S. 59, allein das Gericht überließ dem Kammerrichter allein jenes — bey erledigten Kaiserthron äußerst auffallende — Ministerialschreiben privatim mit vieler Würde S. 60 zu beantworten und gab dem Fiskal sehr ernstlich auf, von niemanden als dem Kaiser, dem Reiche und dem Kammergerichte, Befehle anzunehmen S. 60. (Rez. ist lebhaft überzeugt, daß das Kammergericht vollkommen recht gehandelt habe. Die fiskalische Kasse ist die einzige, aus welcher außerordentliche Ausgaben bestritten werden können und müssen, alle andere Kassen haben ihre Bestimmung, die nicht überschritten werden darf. Selbst ausdrückliche Gesetze, K. G. O. Th. 1. Tit. 16. §. 6. und Tit. 42. §. 6. K. der K. G. O. Th. 1. Tit. 28. §. 8. das Reichsgutachten vom 13. May 1673 und das kaiserl. Ratifikationsdekret vom 2. Novemb. 1727, §. 2. reden für das Kammergericht das Wort und das Herkommen stimmet damit überein). Daß die Wahlkapitulation Franz II. wie S. 31 bemerket ist, dem Kammergerichte nicht insinuirt worden, ist eine wahre Inkonsequenz, die sich nicht entschuldigen läßt. Zum Beschluß wirft der Vf. die Fragen auf: ob das Kammergericht auch diejenigen Artikel der Wahlkapitulation beachten müsse, die in andern Gesetzen nicht enthalten, oder wohl gar denselben entgegen wären? und zweytens: ob die Reichsverweser in eigenen Sachen Recht zu sprechen, befugt sind? Die erste Frage ist er geneigt, verneinend zu beantworten, über die andere läßet er sich nicht ganz deutlich aus S. 33—36. Nach Rezensentens Meinung kann die erste Frage nie ganz allgemein, so wie solche

 auf-

aufgeworfen ist, beantwortet werden. Man muß einen Unterschied machen. Es überschreitet die Gränzen einer Rezension, darüber sich weiter auszulassen, das aber kann der Rez. nicht unterdrücken, daß er nicht nur demjenigen, was der Vf. S. 34 von dem 1790, dem Wahlvertrage Leopolds II. Art. XIX. §. 6. f. beygefügten Zusatze sagt, vollkommen beypflichtet, sondern er bekennet auch laut und unverhohlen, daß er diesen Zusatz für höchst schädlich und seine Befolgung, wenn Ruhe, Ordnung und Wohlstand erhalten werden soll, für unausführbar hält. — B.

Leipzig bey Crusius: Kenntnisse und Betrachtungen des neuern Münzwesens, für Deutsche, von Friedrich Gottlieb Busse, Prof. zu Dessau. Erster Theil 1795, XVI. und 312 S. 8.

Um von der Absicht dieses Werks unsern Lesern einen Begriff zu machen, wollen wir dessen Verfasser selbst reden lassen.

Vorrede S. III. „Ich hoffe, daß diese größtentheils pragmatische Behandlung des neuern Münzwesens, nicht nur überhaupt unter den Gelehrten und andern wohl unterrichteten Personen in Deutschland, sondern auch insbesondere unter den Münzbeamten, Kaufleuten, Kameralisten und Rechtsverständigen ziemlich viele aufmerksame Leser erhalten wird. Denn jeder Theil dieses Publikums wird hier einiges von dem, was für ihn vorzüglich wissenswerth, zur allgemeinen Einsicht, oder zur besondern Anwendung wissenswerth seyn möchte, theils neu (?) finden, theils genauer erörtert, oder auf andere Weise zusammengestellt, als es bisher geschehen ist." —

In wie fern diese Zwecke erreicht worden; — in wie fern dieß Buch für größere Handlungsschulen, zu welchem es ebenfalls bestimmt seyn soll, wenn es unter Anführung eines geübten Lehrers vorgetragen wird, zu gebrauchen ist, würden wir genauer untersuchen, wenn uns die bescheidene, wirklich zuvorkommende, gewissermaßen jede prüfende Kritik in Verlegenheit setzende Aeußerung des Hrn. Verf. (Vorrede S. IV.

S. IV. fg.) dieses Geschäft auf alle Fälle nicht erschwerte. Denn an einer Seite sieht man in der That den hellen Kopf des Verfass. und den guten Willen, nutzen zu wollen; — aber an der andern auch ein gewisses Unvermögen, seinen Gegenstand, der in seinem Umfange gewiß nicht leicht ist, aus eigenen Beobachtungen, nach allen Richtungen und wissenschaftlichen Zweigen im gehörigen Lichte darzustellen. Außer völliger Bekanntschaft mit allen bis auf die neuesten Zeiten in diesem Fache geschriebenen Büchern; — ausser der Kenntniß, alle bisherigen Lehrbücher des deutschen Münzwesens, in Rücksicht dessen eigentliche und fremde Verhältnisse mit dem Auslande zu berichtigen, — und ausser der Handlungspolitik, welche das Münzwesen in unsern Tagen, bey der veränderten Lage der Dinge in Absicht des so verschiedenen Papiergeldes und des minder oder mehr geschwächten Nationalhandlungszustandes unter Franzosen und Holländern, selbst in Deutschland nöthig macht, — muß man, um zweckmäßig zu unterrichten, nicht allein einen hiezu erforderlichen Plan zu entwerfen, sondern denselben in allen Erfordernissen theoretisch und praktisch zu bearbeiten und gründlich auseinander zu setzen verstehen, wenn man mit rühmlichem Erfolge nützlich werden will. Ob nun Hr. B. alle diese Eigenschaften besitze, selbst das historische Darstellungsvermögen zu seinem Gebrauche in einem gleichbleibenden Tone immer anzuwenden verstehe, mögen wir nicht entscheiden, da seine Bescheidenheit aller Orten, wo er, wie wir unten näher zeigen werden, eigene Schwäche fühlt, sich nicht allein darüber mit Entschuldigung hinlänglich erklärt, sondern manche Mängel, durch die Summe des wirklichen Guten gerechtfertigt zu werden verdient.

Bey einigen hält es gemeiniglich schwer, frühere litterarische Arbeiten, die nicht unmittelbar zu Jemands Fache gehören, und die man doch nur einigermaßen für druckfähig hält, bis zur gehörigen Reife liegen zu lassen; um sie durch Zeit und Erfahrung, — durch äußere Verhältnisse, die Vervollkommung des Gegenstandes befördern helfen, erst in der Zukunft meistern zu können. Gerade in diesem Falle scheint sich

Hr. Prof. B. zu finden, den wir gewiß als einen geschickten Mathematiker kennen. Schon vor zwey bis drey Jahren ließ er, wie S. V. versichert wird, dreyzehn Bogen von dem gegenwärtigen Werke abdrucken, und stand lange an: ob er die übrige Handschrift, so wie sie fertig lag, neu umarbeiten und das Abgedruckte cassiren, — oder mit dem Abdruck des bisherigen, und der Einschaltung einiger Veränderungen fortfahren lassen sollte. Zu letzterem entschloß er sich; und dieß ist nun das vorliegende neue Kind seines Geistes, dessen Beschaffenheit und innerer Werth wir durch die genauere Anzeige des Inhalts und einiger vom Rez. abgefaßter Bemerkungen näher kennen lernen werden:

Erster Abschnitt. Begriffe von Geld und Münze; von ihrer schicklichsten Materie; und von den Preisen der Münzmetalle S. 1—78 §. 1—68.

Begriffe von Tauschwerth, Geltung, Geld und Waare in anerkannten Beziehungen, sehr oft mit hellen eigenen Bemerkungen wider Stewart und andere erwogen. Lambert's Theorie vom Maßstabe (s. dessen Architektonik 2r Bd. S. 381) findet S. 6 fg. richtige Anwendung, die sehr deutlich des Hrn. Verf. Gewandtheit mit der mathematischen Litteratur zu erkennen gibt. S. 19 ffg. §. 17. sind die Gründe des Verf., womit er Hrn. Gerhards Angaben vom amsterdamer Bankagio im Jahre 1790 beleuchtet, treffend. Schade, daß hier das Neueste davon nicht vorkömmt. Vielleicht ist es dem Hrn. Prof. B. nicht bekannt geworden, daß im März 1795, als noch vor der Ausgabe seines Buchs (die Vorrede ist im April l. J. unterschrieben), das amsterdamer Bankgeld, zehn bis eilf und mehrere Prozente geringer als Cassa stand, welches noch selbst in der Mitte des Juli sich nur wenig gebessert hat, da der Verlust des erstern noch immer zehn Prozent unter Pari beträgt. Hievon sind politische Verhältnisse der niederländischen Handlung, und gesunkener Nationalcredit, nicht immer der übermäßige Credit der Bank schuld, wie der Hr. Verf. nach Stewart meint *).
Rez.

*) Bankscheine sind immer, wie französische Assignaten, ein gewisses Papier=

Rez. hat dieß an einem andern Orte bewiesen, und aus Gründen anschaulich gemacht, deren Wiederhohlung nicht für die Gränzen dieses Journals bestimmt sind. Nur dieses wollen wir hinzusetzen: hätte die Bank den 11. Octob. 1794, wo das Bankgeld mit zwey und zwanzig und einem halben Proct. Verlust gegen Courrent veräußert ward, so einen verhältnißmäßigen Credit gehabt, als ihre Valute unerhört unter Pari stand; alsdann würden, wie bekannt, die Interessenten weniger besorgt gewesen seyn, wie sie es in der That zu seyn Ursache hatten, Besorgnisse, die aber nunmehr durch das merkwürdige Decret vom 3ten Juli 1795, welches eine Nationalleihebank zur Stütze der Amsterdamer zu errichten befiehlt, sich zu heben scheinen. Sachkenner sehen den Grund, warum die Provinz Holland dieses Mittel ergriffen, sehr leicht ein, besonders wenn sie die Begebenheiten vergleichen, welche seit mehrern Jahren den Nationalcredit und die Grundstützen des Staats ansehnlich erschüttert und ihren ausgebreiteten Handel, durch die jüngsten Revolutionsauftritte seit dem 19. Januar dieses Jahrs für viele Jahre, vielleicht auf immer, den letzten Stoß beygebracht haben.

S. 34 ffg. §. 29. Nachrichten von der Cauris, kleine Schneckenhäuser, die in Afrika und Asien im Handel den Dienst des Geldes vertreten. (Alles was hier davon vorkommt, ist aus Beckmanns Anleit. zur Technol. zweyte Auflage genommen. Hätte doch der Hr. Verf. von der trefflichen Abhandlung dieses Gelehrten, Gebrauch machen kön-

 nen,

* piergeld, wenn auch in der Hypotheke und deren politischen Gründung ein merklicher Unterschied ist. Wird nun dasselbe nicht dem Pari gleich geachtet, oder mit Agio verhandelt; so ist sein Credit schwankend und nimmt verhältnißmäßig ab, wie der Verlust gegen metallische Münze zunimmt. Würde man in der Mitte des laufenden Juli zu behaupten wagen: die Assignaten hätten einen übermäßsigen Credit, da sie bey der amsterdamer Börse den Liver zu ein und einen halben Deut (etwann drey Pfennig preußis. Cour.) nicht allein umgesetzt werden, sondern auch nach dem fallenden und steigenden holländ. Cours, selbst vom pariser Heilausschuß in allen den eroberten Ländern zwischen Maaß und Rhein, für Contribution und übliche Landesabgaben nunmehr zu erheben, befohlen worden?

nen, die derselbe von dem Cauris in seiner Vorbereitung zur Waarenkunde, 3s St. S. 350—62. Göttingen 1794, 8. geliefert hat, und die wir in der staatswissesch. und jurist. Litteratur f. 1794; 2r Band S. 173 mit einigen Berichtigungen angezeigt haben. Wie viel Nützliches hätte aus diesem wichtigen Hülfsmittel nicht beygebracht werden können! ohne dann Rücksicht zu nehmen, auf das, was in Beckmanns Anleitung zur Technolog. 3te Aufl. S. 494 fg. — die er doch gewiß haben konnte [Götting. 1787, 8.], davon vorkömmt.

S. 45—47 §. 45. Plinii Erklärung der Eigenschaft des Goldes, die einzige Stelle der Alten, auf die wir im ganzen Buche gestossen sind. Wenn der Hr. Verf. nach diesem Schriftsteller erinnert: „kein anderer Körper läßt sich so sehr dehnen und so oft theilen (Hr. Prof. B. übersetzt: ist so dehnbar, so ohne Ende theilbar —), als das Gold;“ — ferner: „auch ist das Gold keinem Roste, keinem Anlaufen, noch sonst einem Zufall ausgesetzt, der seiner Güte nachtheilig wäre, und das Gewicht verminderte. Ja, es widersteht den Säften des Salzes und des Essigs, welche doch alle übrige Metalle zerstöhren“ — hätte er auch erinnern sollen, da er übrigens vom Verzehren des Goldes im Feuer in einer, dem Texte unterlegte Note spricht, in wie weit Plinius recht habe, und in wie fern dessen damahlige Kenntniß auf unsere jetzige Zeiten passe. Selten ist der Mathematiker Philologe und umgekehrt; dieses schmälert aber Keines Verdienste; der Hr. Verf. erlaube uns daher, diese Stelle zu berichtigen: Plinius gibt in der Beschreibung vom Dehnen des Goldes einen Beweis (s. *Plin.* lib. XXXIII. sect. XIX. Tom. II. pag. 615. seq. ed. *Hard.*), der in unsern Tagen merklich übertroffen wird, indem gegenwärtig eine halbe Unze (ein Loth) Gold bekanntlich auf 400 □ Fuß sich ausdehnen läßt. Daß übrigens das Gold sich in Königswasser (also durch Salpeter und Salzsäure) auflösen lasse, welches zur Zeit des lateinischen Schriftstellers unmöglich war, hat Hr. B. im Texte kürzlich erwähnt. —

Mit

Mit der Note S. 47 fg. sind wir völlig einverstanden. Sie zeugt vom Scharfsinn des Verf., den er gelegentlich und sehr passend anzuwenden weiß.

S. 46—56 aus Graumann, einem Ungenannten, Schmidt, Stewart und Büsch, doch mit genauer Anführung der Quellen wörtlich abgeschrieben.

S. 56—78 Nähere Erörterung, warum das Kupfer dem Silber und Golde im Münzverbrauche nachstehe. Bemerkungen wegen dem Münzen des Kupfers in Rußland, den vereinigten Niederlanden und anderwärts. Nachrichten, wegen Mängel der Gold- und Silbermünze, und der verschiedenen Geltung der Metalle. Kurze Uebersicht der Verhältnisse zwischen Gold und Silber in den neuesten Zeiten.

Zweyter Abschnitt. Vom Gold- und Silbergewichte, S. 79—101 §. 59—86.

Eintheilung der cöllnischen Mark, nach der augsburger Münzprobe, dem Richtpfennigsgewichte, der holländischen und anderer Asse, und der Eintheilung als Gold- und Silberprobirgewicht. Die Bezeichnung des Feingrades bey Gold und Silber, und was rauhe Mark und löthiges Silber bedeute, sind Gegenstände, die wegen dem Zahlwerth der löthigen Mark bey Reichsgerichten, mit manchen trefflichen Bemerkungen hier erklärt worden.

Dritter Abschnitt. Von der Feinheit des Goldes und Silbers und ihrer Probirung S. 102—117 §. 87—104.

(Meist in technologischer Hinsicht für eigentliche Münzkunst bearbeitet. Chemie und Metallurgie kommen, wie sich von selbst versteht, hier häufig vor.)

Vierter Abschnitt. Vom Schrott und Korn der Münzen, S. 118—30 §. 105—23.

Erklärung dieser Ausdrücke. Probirnadeln, mit Zuziehung des Scheide- und Königswassers. Hydrostatisches Abwägen. Fehler am Schrott und Korn und dessen Remedium. Gesetzmäßige Passiermünze.

Fünfter Abschnitt. Vom Münzfuße, S. 131—59 §. 124—51.

Bestimmungsgründe, was man darunter in Deutschland verstehen müsse. Unterschied zwischen Haupt- und Scheidemünze. Verschiedenheit des Münzfußes und der deutschen Münzordnung im weitesten Verstande. Erinnerungen gegen Stewart (der jedoch S. 133 in der Note recht hat). Gesetzmäßige Bestimmung des Goldverhältnisses und dessen gegenwärtige Verschiedenheit in Deutschland gegen die Zeit des Mittelalters. (Was S. 151—56 vom Verhältniß des Goldes und Silber gesagt wird, ist, nach unsern Einsichten, zu schwankend, um daraus reine Begriffe herzuleiten, die für unsere Zeiten und den Zustand passen. Die Ursachen davon liegen am Tage, indem der französische Krieg und die veränderte Handlungspolitik von Europa, dem Gold und Silberhandel eine Irrung zugefügt hat, welche erst die Zukunft in einem hellern Lichte darstellen wird. Manches hätte deshalb hier schon berichtiget werden können, wenn der Hr. Verfass. von dem Begin, obkomst, en voortgang van den Handel; D. II. p. 59—150, Amst. 1779, 8. und der Abhandlung von dem jährlichen Zuwachs des Goldes und des Silbers in Europa im Journ. für Fabrik, Manufactur und Handlung f. 1794; Juli S. 1—14 — hätte Gebrauch gemacht).

Sechster Abschnitt. Ueber die Verschiedenheit des Silberpreises durch verschiedene Legierung, S. 160—67 §. 151—57.

Vier Gründe, weshalb die Mark fein Silber durch Zusatz an Geltung verliert. Auseinandersetzung des letztern Grundes. Warum beym Golde dieß minder statt finde. (Alles statistisch und merkantilisch erwogen; mit unter kleine Irrungen, die aber das viele Gute nicht überwiegen.)

Siebenter Abschnitt. Vom innern und äußern Werthe der Münzen und von der Valvation, S. 168—88 §. 158—80.

Innerer Werth überhaupt, und der, aus Gold, Silber, oder Kupfer, rein oder im gemischten Zustande geprägten Münzen insbesondere. Mittel zur Bestimmung des innern Werthes. Valvation und Devalvation. Unterschied zwischen

Wür-

Würdigen und Valviren. Aeußerer Werth der Münze. Unterschied desselben gegen freyen Handels- und landesherrlichen Werth. Erläuterung dieser Unterscheidungsgründe. (Alles sehr deutlich und mit ziemlicher Kürze abgefaßt).

Achter Abschnitt. Vom Schlagschatze, von den Münzkosten und dem Münzregal, S. 189—214 §. 181—98.

Erklärung dieser Gegenstände; letzteren nach Büsch. (Aeltere und neuere Lehrbücher der Staatswirthschaft sind dabey gänzlich übergangen. Doch die Berechnungen des Schlagschatzes nach verschiedenen neuern Angaben, verrathen Bestimmtheit und Genauigkeit im Calcul, ein Element, worinn der Hr. Verf. zu Hause gehört).

Neunter Abschnitt. Mittel zur Gewinnung des Schlagschatzes, S. 215—45 §. 199—215.

Zehnter Abschnitt. Schlagschatz ist nöthig, S. 246—67 §. 216—26.

(Beyde sehr gründlich mit Nachweise neuerer statistischen Quellen bearbeitet; doch hätten die Abschnitte sehr füglich in einen zusammen gebracht werden können).

Eilfter Abschnitt. Erklärungen von (der) Rechnungsmünze, Währung, Valuta, Pari, Geld- und Wechselcours, S. 268—86 §. 227—46.

(Ganz kaufmännisch, wie es sollte und mußte auseinandergesetzt. Der Unterschied in der Darstellung ist aber gegen Büsch, der ihm zum Leitfaden diente, sehr auffallend. Hier scheint der Hr. Verf. wieder fremd zu seyn).

Zwölfter Abschnitt. Einige Betrachtungen über die Wirkung des Schlagschatzes, vermittelst des Wechselpreises, den er verursacht, S. 287—301 §. 247—64.

(Zum Theil wie der vorige Abschnitt. Staatswissenschaftliche Untersuchungen geben ihm jedoch einen günstigen Werth).

Dreyzehnter Abschnitt. Veränderungen im Verhältnisse des Gold- und Silberpreises, S. 302—308 §. 265.

(Hrn.

(Hrn. B. Absicht ist hier, in einzelnen Beyspielen gegen Stewart zu zeigen: daß die Veränderungen edler Metallpreise, bisweilen im Fallen, aber nicht immer im Steigen derselben zu suchen wären. Der Abschnitt zerfällt daher in dreyzehn besondere Abtheilungen. Die Nachschrift S. 309—11 enthält Erinnerungen über die Unvollständigkeit des letztern Abschnitts. Die Vermuthung des Verf., daß das Gold immer steigen werde, wird zwar aus Gründen gezeigt, die ältere Schriftsteller behaupten, und einzelne Verhältnisse des europäischen Handels in Ostindien und China wahrscheinlich machen; aber kein Wort von der gegenwärtigen Lage der Dinge, wovon wir schon eben einige Winke ertheilt haben).

Daß der Hr. Verf. nicht überall hinlängliche Bekanntschaft mit den, zu seinem Unternehmen erforderlichen Fähigkeiten gehabt, äußert er S. IV. 27, 101, 149 und anderwärts sehr bescheiden, welches ihm zur Ehre gereicht; auch läßt er, wie billig, seinen tiefforschenden Vorgängern Büsch, Gerhard u. a. alle Gerechtigkeit wiederfahren. Was uns aber sonderbar vorkommt, — gewiß jeder pragmatischen Darstellung schadet, ist die sclavische Treue, womit er jeden Vorwurf von sich abzulehnen sucht, als habe er andere Gedanken für seine eigene ausgegeben. Um schlechterdings nicht als Plagiarius verurtheilt zu werden, entlehnt er ganze Stellen aus andern Schriften, die er mit Anführungszeichen bemerkt und das, was er alsdann gelegentlich selbst zu erinnern findet, mit ( ) einschaltet. Dadurch wird der historische Styl bisweilen erstaunlich erschwert, und der Uebergang von Einem zum Andern, nicht selten hart und unnatürlich. Der Beyspiele sind zu häufig, um einige davon anzuführen. S. 38 §. 32. will uns deshalb durchaus nicht gefallen. Hr. B. wird uns daher diese freundschaftliche Bemerkungen, die ihn nur aufmerksam zu machen, nicht seine bekannten rühmlichen Verdienste zu schmälern bestimmt sind, von der gefälligen Wahrheitsseite auszulegen bereit seyn, da der Geist einer freundschaftlichen Critik Besserung, nicht herben oder bittern Tadel zum Zweck hat.

Erheb-

Erhebliche Schreib= und Druckfehler sind uns, außer wenigen, nicht aufgestoßen: S. 40 §. 35. Lin. 4 v. ob. und S. 79 Not. Lin. 2 v. o. steht 20. statt im Jahr (i. J.); auch S. 302 steht §. 245. statt §. 265. —

Der Herr Prof. verspricht Vorr. S. VI. im zweyten, weit kleinern Theile als der erste, den wichtigsten, historischen Zusammenhang des deutschen Münzwesens, und aus der Geschichte des spannischen, französischen, holländischen, englischen und russischen (warum nicht auch des dänischen und schwedischen, welche Staaten doch in neuern Zeiten eine merkliche Epoche im Münzwesen hervorgebracht haben?) dasjenige zu liefern, was ihm theils als genealogische Verbindung, theils als merkwürdige, eigenthümliche Einrichtung, theils der Neuheit wegen, für seine Zeitgenossen wissenswerth zu seyn schien. Im Anhange desselben sollen I. Rechnungen, II. Zusätze und Berichtigungen, und III. Tafeln folgen, wodurch die Rechnungen zwischen Würdigungen und Zahlwerth, Goldwerth und Pistolenpreis sehr erleichtert werden. Rez. setzt hinzu: Eine pragmatische Geschichte des deutschen Münzwesens, mit Bezug der vornehmsten europäischen Länder, ist noch immer Bedürfniß, ungeachtet Hr. Prof. Fischer darin für Deutschland einen trefflichen klassischen Vorgänger besorgt. Für andere Staaten sind die Quellen ebenfalls bekannt. Anderson, Michael de Horio, Raynal, die Münz= Gold= und Bergwerksgeschichte des russischen Kaiserthums (Gött. 1791, 8.), eine Menge der besten Reisebeschreibungen, die in verschiedene Länder Europens in neuern Jahren veranstaltet worden sind, — alle Abhandlungen und Gelegenheitsschriften, die über das Vorrücken des Münzfußes und dessen Verhältniß im Auslande veranlaßt wurden, geben hiezu hinlänglichen Stoff. Hier ist viel zu thun, um nur den wichtigsten, historischen Zusammenhang zu liefern. Weiß aber der Hr. Verf. alle die Hülfsmittel mit kluger Auswahl zu benutzen, — alles Ueberflüssige wegzuschneiden, und die Resultate seiner gesammelten Excerpte mit historisch= chronologischer Kritik zu ordnen? Alsdann läßt sich allerdings viel Gutes erwarten, um seinen Ruhm unter

Deutschen

Deutschen auch als Historiker zu befestigen, wozu hier die schicklichste Gelegenheit sich darbeut. Wir sehen daher dem Versprechen des Verf. mit Vergnügen entgegen. M—n.

Christian Friedrich Georg Meisters, Hofraths und ordentlichen Lehrers der Rechte zu Göttingen, ausführliche Abhandlung des peinlichen Prozesses in Deutschland. Nach einem veränderten Plane fortgesetzt, von Johann Christian Eschenbach, Prof. der Rechte in Rostock. Sechster Theil. Schwerin und Wismar in der Bödnerschen Buchhandlung, 1795.

Auch unter dem Titel:

Ausführliche Abhandlung der Generalinquisition, von J. C. Eschenbach, Pr. der R. in Rostock. Erster Theil. 80 S. 4to.

Gelehrte und Kenner sind darin einverstanden, daß Meisters ausführl. Abhandlung des peinlichen Prozesses, desselben bestes Werk ist. Um so mehr bedauerte man es, daß es wegen des Verf. Tode nicht vollendet ward. Hr. Pr. E. will nun dieses Werk fortsetzen, jedoch alles weglassen, was zum Particularrecht einzelner Länder zum ältern deutschen Rechte, zum Staatsrechte, Fürstenrechte und Reichsprozesse gehört. Er fängt damit an, daß er von der Generaluntersuchung den ersten Theil in drey Hauptstücken liefert, wovon das erste vom peinl. Prozesse überhaupt, und vom Inquisitionsprozesse insbesondere, der zweyte von der Generalinquisition, der dritte von den Veranlassungen zur Generalinquisition handelt. Die zwey ersten Hauptstücke sind als einzelne Programmen erschienen und in Plitts Repertorium des peinlichen Rechts 2 Th. Nro. 5. und 6. befindlich. Ihre Beurtheilung liegt also außer den Gränzen unsers Instituts. Nur ist hier zu melden, ob und wie sie in der zweyten Auflage sind vermehrt worden. Im ersten Hauptstück ist §. 4. weggeblieben, was ehedem vom Prozesse gegen Abwesende gesagt ward. §. 9. ist ganz neu und widerlegt eine böhmersche Meinung. §. 10. ist nun jenes, was zuvor §. 9. war. §. 11. ist neu und handelt von einigen

gen Eintheilungen des peinl. Prozesses. Im zweyten Hauptstück ist §. 1. warum man den Inquisitionsprozeß zuerst in Lehrbüchern abhandle, weggeblieben und schon dem ersten Hauptstück eingeschaltet. Auch ist die Behandlung der Frage, ob die Römer den Inquisitionsprozeß kannten, erweitert. Eben so sind §. 4. die Gründe vermehrt, welche gegen den Inquisitionsprozeß können vorgebracht werden. §. 7. und 8. ist der neuen Streitigkeit gedacht, welche über die Aufhebung des Unterschieds zwischen General- und Specialuntersuchung, zwischen dem Herrn Coadjutor von Dahlberg, Gruner und Stelzer obwaltet: der Verf. tritt der Meinung bey, daß man den gedachten Unterschied beybehalten soll. Im dritten Hauptstück werden die Veranlassungen zur Generaluntersuchung angeführt. Das canonische Recht fordert, um sie anstellen zu können, eine Diffamation; die P. G. O. Karls V. gedenkt der Veranlassungen nur beyläufig: über die Anzahl derselben ist §. 4. eine Menge von Meinungen angeführt, dieselben sind §. 5. geprüft, und §. 6. erklärt sich der Verf., daß er die Denunciation und jede zufällige Nachricht als die Veranlassungen zur Generaluntersuchung annehme. Ueber die Beschaffenheit und Wirkungen aller Denunciationen und zufälligen Nachrichten, will er sich in der Folge dieses Werks näher erklären. Eben deswegen aber, weil hier die Behandlung abgebrochen ist, kann Rez. sein Urtheil gegenwärtig noch nicht erklären, sondern er muß sich bis zur Erscheinung der Fortsetzung des Werks, dasselbe vorbehalten.

Erfurt bey Vollmer. Algermon Sidney's Betrachtungen über die Regierungsformen. In einem Auszuge u. s. w. Zu einem politischen Lesebuche eingerichtet und herausgegeben von Ludwig Heinrich Jakob. Prof. der Philosophie in Halle, 1795; XII und 468 S. 8. (Preis 1 Rthlr. 8 ggr.)

Der Herr Prof. besorgt uns hier einen kernhaften Auszug aus einem Werke, welches den vortrefflichen Sidney, der am 7. Dec. 1683 im zwey und sechzigsten Jahre seines Alters

ters, des Hochverraths wegen, in London hingerichtet ward, zum ursprünglichen Verf. hat. Bekanntlich hat schon Herr Prof. Erhard sich das Verdienst um Deutschland erworben, ihm das ganze, lateinisch geschriebene Werk des Britten, in seiner Vollständigkeit zu liefern, und dasselbe durch eigene treffliche Anmerkungen zu begleiten. Beyde Schriften haben zwar eigenes Verdienst; doch der Auszug von Hrn. J. will uns vorzüglich gefallen. Denn der durchgängig polemische Ton, — die langen Erzählungen aus der jüdischen Geschichte, die sich für Sidney's Zeiten, nicht aber für die unsrigen passen, — der hohe Preis des ganzen Werks (es kostet 5 Rthlr.) — sind Beweggründe, die diesen Auszug, der alle schneidende, dem Mißverstande leicht unterworfene Stellen mildert, und dabey das eigenthümlich klassische aus der Fluth unnützer Gelehrsamkeit glücklich auszuheben weiß, in allem Betrachte schätzbar machen. Sidney's Grundsätze, die wir nicht immer billigen, liegen hier überall am Tage. Im Ganzen scheint es, daß er nicht immer gegen die Monarchie, vielmehr gegen den willkührlichen Despotismus, der freylich ein unerträgliches Joch ist, geeifert habe. Seine Vorwürfe können also unmöglich unsere gemäßigten Regierungen treffen, ungeachtet manches in seinen Schriften Billigung dessen zu seyn scheint, was wir seit einigen Jahren bey unsern Nachbarn, wider jede gesunde Staatskunst für rechtmäßig erklärt gesehen haben. Willkührliche Gewalt, sey sie durch Robespierre, oder Sultane verübt, war ihm in jedem Betrachte entgegen; daher die heftigen Ausfälle, die hin und wieder der Geist seiner Schriften athmet. Um sich hievon zu überzeugen, wollen wir davon eine kurze Darstellung liefern, weil es dem Hrn. Herausgeber nicht beliebt hat, eine tabellarische Uebersicht des Ganzen diesem Auszuge voranzuschicken.

Die Schrift zerfällt in drey Bücher; jedes in besondere Abschnitte oder Hauptstücke.

Erstes Buch. Einleitung S. 1 fg. Erster Abschnitt S. 2—15. Der Begriff der Freyheit ist nicht durch die Kunst der theologischen Schulen, sondern durch die

Na-

Natur des Menschen selbst erzeugt. Zweyter Abschnitt. S. 15—18 Die Wahl und Veränderung der Regierungsformen hat Gott dem Menschen frey gelassen. Dritter und vierter Abschnitt. S. 19—21 Nichtigkeit der patriarchalischen Regierung. Der Mensch gelangt zu dem Rechte andere zu befehlen, nur durch deren Einwilligung. Fünfter Abschnitt. Wer König werden soll?

Zweytes Buch. Erster Abschnitt S. 26—35 Tugend giebt dem Menschen natürliche Vorzüge vor dem andern und enthält den Grund, vor andern zum Regenten gewählt zu werden. Zweyter Abschnitt S. 35—44 Freye Menschen können sich eine Verfassung geben, welche sie wollen. Dritter Abschnitt S. 44—54 Die besondern Gesetze der Nation sind der Maßstab jeder Gewalt der Staatsbeamten; sie bestimmen die rechtmäßige Art, zu denselben zu gelangen. Vierter Abschnitt S. 54—67 Weder Thier noch Mensch hat natürlichen Hang zur Monarchie; auch ist er nicht von Gott herzuleiten. Fünfter Abschnitt S. 67—82 Freyheit ist die Mutter der Tugend, Ordnung und Festigkeit des Staats; Sklaverey wird vom Laster und der Weichlichkeit begleitet. Sechster Abschn. S. 82—95 Der Ruhm, die Tugend und die Macht der Römer begannen mit ihrer Freyheit und verlohren sich mit ihr. Siebenter Abschnitt. Die gesetzliche Veränderung der Staatsbeamten, bringt S. 95—119 keine Unordnung hervor: Unruhen und Aufstände sind dem Staate nicht allemahl gefährlich (?), so wie der Friede nicht allemahl Wohlbefinden anzeigt. Achter Abschnitt S. 119—25 Die besten Constitutionen waren von jeher die, welche aus der monarchischen, aristokratischen und demokratischen zusammen gesetzt sind. Neunter Abschnitt S. 125—35 Xenophon redet nicht der absoluten Monarchie das Wort; einzelne Unordnungen und Ungerechtigkeiten fließen nicht bloß aus der Natur der Freystaaten, sondern sind allen Reichen eigen. Zehnter Abschnitt Sittenverderben und Bestechungen sind in republikanischen Staaten seltener (?), als in absoluten Monarchien, wie S. 135—46 versichert wird. Eilfter Ab=

Abschnitt S. 147—50 Vernunft und Liebe zur Freyheit liegt in der Natur des Menschen; erstere mäßigt die letztere. Zwölfter Abschnitt S. 151—75 Gemischte Verfassungen und Freystaaten, erhalten den Frieden länger, führen aber auch den Krieg nachdrücklicher als absolute Monarchien. Dreyzehnter Abschnitt S. 175—88 Ein Volk muß stets zum Kriege bereit seyn, ihn mit Nachdruck zu führen, welches in Freystaaten leicht möglich ist. Vierzehnter Abschnitt Innere Unruhen in Freystaaten, sind weder so häufig noch gefährlich, als in absoluten Monarchien. Widersetzlichkeit gegen offenbare Tyranney, ist S. 189—258 kein gesetzwidriger Aufruhr. Funfzehnter Abschnit S. 259—77 Volksunruhen und Bürgerkriege sind nicht die größten Uebel, die eine Nation treffen können: Unglück und Grausamkeit, welche aus der Tyranney fließen, sind größer, als alle Uebel, die eine republikanische Verfassung nach sich zieht. Sechzehnter Abschnitt S. 277—93 In Republiken und gemischten Regierungsformen nehmen sich die Staatsbürger des gemeinen Besten weit sorgfältiger an, als in absoluten Monarchien. — Siebenzehnter Abschnitt S. 294—316 Keine Monarchie hat eine gehörige Constitution, wenn nicht die Gewalt der Monarchen durch gewisse Gesetze beschränkt ist.

Drittes Buch, welches S. 316—468, in XVI Abschnitte folgendes enthält:

I. Abschnitt S. 316—21 Könige sind nicht Väter ihrer Völker. II. Abschnitt S. 321—30 Keine Nation ist vom Regenten etwas zu leiden verbunden, wozu er kein Recht hat; sie thut wohl, wenn sie ihm solche Schranken setzt, daß ihr der Widerstand leicht wird, wenn er seine Gewalt mißbraucht. III. Abschnitt S. 331—35 Das Gesetz darf keine Ungerechtigkeit gebiethen; gebiethet es solche, so muß man ihm nicht gehorchen. IV. Abschnitt S. 336—47 Grundsätze sind für alle Fürsten nothwendig. Sie sind die Richtschnur für gute und böse Regenten. Die Entscheidung, ob sie übertreten werden, kommt dem Volke zu. V. Abschnitt S. 347—50 Resultate des Vorigen. VI.

Abschnitt S. 351—63 Für Könige gibt es keine gerechte Ausflucht, Eide und Verträge durch willkührliche Deutung zu brechen. VII. Abschnitt S. 364 — 72 Wer die Verträge zwischen Regenten und Nationen erschüttert und ihre Sitten zu verderben sucht, ist beyden ihr größter Feind. VIII. Abschnitt S. 373 — 81 Die Möglichkeit, eine Constitution zu verbessern, darf nicht aufgehoben werden; Abänderung und Milderung der Gesetze hängt nicht vom Fürsten, sondern von Männern ab, die Einsicht mit Redlichkeit verbinden. IX. Abschnitt S. 382—91 Ob gleich die Richter von Königen eingesetzt sind, dürfen sie nur allein nach den vorhandenen Gesetzen Recht sprechen. X. Abschnitt S. 391—413 Die englische Verfassung hat Fehler; die Nation regiert sich aber selbst, oder durch ihre Repräsentanten. XI. Abschnitt S. 413 — 22 Der König war nie Herr des Grundes und Bodens von England. XII. Abschnitt S. 422—25 Freye Nationen haben ein Recht, sich überall und zu allen Zeiten zu versammeln. XIII. Abschnitt S. 426 —37 Achtung und Ehrfurcht gegen gerechte und gesetzmäßige Oberherren, vermindert im mindesten die Freyheit der Nation. XIV. Abschnitt S. 437—46 Zweckmäßige Grundsätze gegen die Laster und Schwächen der Staatsbeamten. XV. Abschnitt S. 446—57 Nicht die Person des Königs, sondern die höchste Gewalt die er repräsentirt, ist der letzte richterliche Entscheidungsgrund. XVI. Abschnitt S. 458—68 Königliche Proclamationen sind keine Gesetze, weil sie selbst nicht daran gebunden sind. —

Diese kurze Darstellung des wesentlichsten Inhalts zeigt klar, daß Sidney überall englische Verfassung zum Gegenstand seiner statistischen Speculation macht. Wir enthalten uns aller einzelner Beurtheilungen, ungeachtet wir oft dazu gereitzt wurden, seinem, bisweilen an Unsinn grenzenden Volkssinn, zu widersprechen. Styl und Einkleidung, auch einige Verbesserungen der Urschrift, gereichen dem Herrn Herausgeber zur Ehre.

B—

Beyträge zu den Staatswissenschaften mit besonderer (besondrer) Rücksicht auf deutsche Provinzen, entworfen von Hermann Friedrich Becker, Forstinspector zu Röverhagen bey Rostock und Mitglied der königl. märkischen ökonomischen Gesellschaft zu Potsdam und der naturforschenden Gesellschaft in Jena. Erster Band drittes Stück. Rostock in der Stillerschen (ehemahls Koppeschen) Buchhandlung 1795, 122 S. 8.

Mit Vergnügen sieht Rez. den mit der Anzeige des zweyten Stücks (s. diese Litteratur 1794 September S. 127) dieser Beyträge verbundenen Wunsch der Fortsetzung vorliegender rühmlichen Bemühungen durch dieses dritte Stück, welches mit den beyden vorhergehenden den ersten Band ausmacht, erfüllt und eilt dasselbe dem Publikum anzuzeigen. Es enthält folgende Abhandlungen:

Erste Abhandlung. Grundsätze der Eintheilung mecklenburgischer Landgüter; ein Beytrag zur Beantwortung der Frage: ob die Koppelwirthschaft in der (die) Mark Brandenburg einzuführen sey? (S. 1—50) Die Erfahrung, daß ein Acker, der mehrere Jahre ruhet, ohne zum Getraidetragen genöthiget zu werden, wenn er besäet wird, weit mehr trägt, als wenn er nicht geruhet hätte, ja auch ungedüngt nach Ruhe mehrere und mehlreichere Körner trägt, als wenn er ohne Ruhe mit Dung geschwängert wäre, sey die Stütze und der Grund der Koppelwirthschaft. Von den beyden Düngungs- und Befruchtungsarten, entweder durch Vermischung des unfruchtbaren Ackers mit Excrementen der Thiere, Modererde oder anderm Dung (die künstliche Düngungsart) oder dadurch, daß dieser Acker durch Ruhe und öftere Umarbeitung in die Lage gesetzt wird, daß er durch die mächtigen stetswürkenden Einflüsse des Himmels mit düngenden Theilen erfüllt werden kann (die natürliche D. A.) gehe letztere zwar langsamer, sey aber besser und dem Acker zum Getraidebau qualificirender, als erster, außer bey strengem Kalch- und Sandboden; beym jährlichen Bebauen des Ackers nehme das Getraide die Theile, wodurch es seine Vollkommenheit erreichte, mit

mit fort, sauge den Boden aus, lasse man ihn aber ruhen, so erhohle er sich wieder, die Kräuter, welche er hervorbringt, saugen die nahrhaften Theile aus der Luft in sich und machen den Boden zum Getraidetragen wieder geschickt. Nöthig sey es daher, daß man den Acker, wenn man ihn nicht gehörig düngen kann, einige Jahre ruhen lasse, welches bey der Fähigkeit ihn gehörig zu düngen, nicht nothwendig sey, ob er gleich alsdann nicht so zahl= und mehlreiche Körner trage, als wenn er geruhet hätte. Da die mecklenburgischen Landgüter zu groß seyen, um ganz und genugsam gedünget werden zu können; so bebauen die Gutseigenthümer nur einen Theil des Feldes nach genugsamen Dünger und lassen den übrigen ruhen, und der geringe gut bestellte Theil gebe bey gehöriger Bestellung und Abwechselung mehreren Ertrag, als das ganze jährlich bebauete und schlecht bestellte Feld; dieses sind die ersten Grundsätze der in Mecklenburg fast allgemein üblichen Koppelwirthschaft. S. 7 u. ff. gibt der Hr. Verf. die Unterschiede zwischen dieser und andern Wirthschaftsarten an, und berichtigt die Unterscheidungsmerkmahle, welche andere Oekonomen z. B. Hr. Kriegsrath Dreyer, angegeben haben, durch manche richtige Bemerkungen. Da die Koppelwirthschaft in einer regelmäßigen anpassenden Abwechselung der Saaten mit einander besteht; so rechnet Hr. Verf. die drey= und vierschlägige Wirthschaft, in so fern diese Abwechselung der Saaten dabey auch eintritt, zur Koppelwirthschaft, deren Benennung ganz zu vertilgen und sich an der eines 3, 7, 13 ꝛc. schlägigen Feldes zu halten anräth. Rez. kann jedoch dem Hrn. Verf. nicht in das Detail desjenigen folgen, was er über die Eintheilung des Ackers (S. 13) und bis S. 47 über die Bewirthschaftungsart bey einem zwey= bis vierzehnschlägigen Felde anführt. Mehr als vierzehn Schläge kenne er nicht in Mecklenburg und glaube auch nicht, daß sie von wesentlichem Nutzen seyen (S. 48). Alles komme hierbey auf das Locale eines jeden Guts an und die Frage: wie prüft man jedes einzelne Landguth um es am zweckmäßigsten einzutheilen, sey der Natur der Landwirthschaft angemessener, als die allgemeine Bestimmung der Wirthschaftsart für ein gan=

zes Land; welches eine schwürige Aufgabe sey, wie die Beantwortungen der bekannten Preisfrage der märkischen ökonomischen Gesellschaft beurkundeten, wobey viele Schwierigkeiten jedoch daher entstanden, daß man geglaubt, die Koppelwirthschaft der drey und vier feldrigen entgegen setzen zu müssen. Und hiernach würde gedachte Preisfrage sich in folgende Momente aufgelöset haben: a) ist eine Eintheilung des Ackers der Landgüter von mehr als drey oder vier Theilen, wie man solchen in Mecklenburg, Pommern und Hollstein hat, für den leichten Boden in der Mark Brandenburg vortheilhafter, als die drey und vierfeldrige und b) sollte die Vertauschung der drey und vierfeldrigen Wirthschaft mit der sogenannten Koppelwirthschaft wohl eine Verminderung der Volksmenge nach sich ziehen? Fragen, welche für die Landwirthschaft sowohl im Allgemeinen als für die eines jeden Landes von der äußersten Wichtigkeit sind.

Nach Rez. Urtheil ist diese, die Preisfrage genauer bestimmende, Bemerkung des Hrn. Forstinspectors eben so gegründet als die lehrreichen Darlegungen der verschiedenen Felder und die Anleitung, nach eines jeden Guts individuellen Beschaffenheit aus denselben zu wählen, so summarisch sie gleich auch nur ist.

Zweyte Abhandlung. Schreiben eines mecklenburgischen Landmanns an Sr. — — — — zu Berlin, über die Einführung der Koppelwirthschaft in der (die) Mark Brandenburg (S. 51—61). Der Verfasser, ein mecklenburgischer Landwirth vom Fache, erklärt sich geradezu für die Vortheilhaftigkeit der Koppelwirthschaft und dieselbe für „das einzigste Hülfsmittel, wodurch man sich eine Erleichterung in der Bestimmung, bessern Kornertrag und gute Weide verschaft, die Ersparung an Saat nicht einmahl zu gedenken, über dieß trete an manchen Oertern der Fall ein, daß man sich in Ansehung der Heuwerbung ganz ansehnliche Verbesserungen verschaffen könne;" den besten Kleeboden nimmt er indessen aus, alle andern Äckerklassen seyen aber bey der Koppelwirthschaft besser zu benutzen, als in drey oder vier Schlägen, nur müsse zu jedem

jedem Gute die anpassende Schlägezahl gewählt werden, bey deren unrichtigen Wahl der ganze Zweck nicht zu erwarten sey; der Bevölkerung sey die Koppelwirthschaft nicht entgegen, da mit ihrer Hülfe mehrere Producte hervorgebracht werden und mehrere Menschen Unterhalt finden.

Dritte Abhandlung. Beytrag zur Beantwortung der Frage: ob die Umlegung eines Feldes aus drey oder vier Theilen in mehrere, eine Verminderung nach sich ziehe? (S. 61—74). Als die märkische ökonomische Gesellschaft die schon gedachte Preisfrage aufwarf, entstand die Besorgniß, ob aus der Koppelwirthschaft auch eine Verminderung der Bevölkerung entstehe? und die Vermuthung, daß diese Besorgniß gegründet sey, hat vorzüglich dazu beygetragen, die Koppelwirthschaft in der Mark abzurathen und nicht anzunehmen. Der Verf. erklärt die Schlußfolge, daß die mindere Bevölkerung Mecklenburgs und Pommerns in Vergleichung mit der Mark Brandenburg eine Wirkung der in den beyden ersten Staaten üblichen Koppelwirthschaft sey, für ein Blendwerk und glaubt, daß diese größere Bevölkerung der Mark aus der größern Anzahl Soldaten, Künstler, Handwerker, Juden ꝛc. entstehe, und nicht einmahl bey den arbeitenden Landleuten eintrete. Es sey ungegründet und irrig, wenn man annimmt, daß, da bey der Koppelwirthschaft, anstatt der Bearbeitung des ganzen Feldes, nur ein Theil desselben bearbeitet werde, auch wenigere Hände beschäftigt werden und die Bevölkerung daher bey dieser Veränderung leide, weil ein Koppelfeld eher mehrere Menschen erfordere, als ein drey oder vier feldriges, indem die Umbringung der zähen Brache ungleich mehr Arbeit erfordere als mürbes Land, daß erstere viermahl umgebrochen, letzteres aber nur zwey bis dreymahl umgeackert wird, indem jährlich die Graben des ganzen Brachschlages aufgegraben werden, da man bey dem erhöheten Kornertrag mehrerer Dröscher und Menschen zum Transport gebraucht, und eine Holländerey und Schäferey hält. Auch bey der Zerstückelung der großen Felder in einzelne Parcelen gewinne die Bevölkerung

nicht, sie leide aber auch nicht bey der Aufhebung der Bauerndörfer und Verwandlung derselben in große Hoffelder.

Vierte Abhandlung. Von der Holzweide (S. 75—83). Die schädliche Holzweide finde in manchen Gegenden und auch selbst noch in Mecklenburg hin und wieder Statt; der Verf. zeigt ihren Nachtheil als Oekonom und practischer Forstmann; wo Holz wachsen soll, muß kein Vieh kommen und wo Vieh kommen muß, lasse man die Holzkultur nach.

Am wenigsten nachtheilig halte man die Viehweide für Brüche, allein irrthümlich, denn ein Bruch von gehöriger Güte werde so dicht, daß das Vieh ohne Beschädigung des Holzes nicht durchdringen kann und der Aufschlag aus dem Saamen wird durch die Viehweide vereitelt; die forstmäßige Ordnung, daß Brüche drey bis vier Jahre nach dem Wadel geschont werden sollen, werde nicht beobachtet und helfe dem Uebel auch nicht ganz ab. Holzwege und Gräben werden durch die Holzweide verdorben und sie setze in die Nothwendigkeit, die Zuschläge zu befriedigen; auch das Vieh leide bey der Holzweide, da sie gegen die Ackerweide wenigstens um die Hälfte verliert. Er schließt mit dem Satz: man erzielt auf einem kleinen Platze, auf welchem das Holz geschont und gut gepflegt wird, mehreres und besseres Holz, als auf einem noch einmahl so großen Platz, der dem Vieh preis gegeben wird.

Enthält dieser Aufsatz gleich keine neue Wahrheiten; so trägt er seinen Gegenstand doch gut und lichtvoll vor und verdient von allen, die diesem Uebel abzuhelfen im Stande sind, beherzigt zu werden.

Fünfte Abhandlung. Von Privatleihanstalten mit einer für die Stadt Rostock entworfenen Leihordnung (S. 84—102). Nach einer kurzen Einleitung über den Nutzen dieser Anstalten, welche am besten unter obrigkeitlicher Aufsicht von einem Privatmann errichtet werden, folgt eine für die Stadt Rostock entworfene, ziemlich vollständige, Leihhausordnung.

Sechste Abhandlung. Bemerkungen und Vorschläge über die Abhelfung des eintretenden

den Holzmangels in besonderer Rücksicht auf Mecklenburg (S. 103—122). Die Bilanze zwischen Anbau und Verbrauch des Holzes sey in Mecklenburg unstreitig zum Nachtheil des erstern und des Nationalreichthums, Pflicht der Landespolizey sey es daher, dem unwirthlichen Verbrauch des Holzes Gränzen zu setzen, nicht zuzugeben, daß mehrere Zimmer geheitzet als gebraucht werden, daß geringere Gebäude von Eichenholz aufgeführt, dagegen aber die Zäune eingeschränkt, keine Heckelwerke angelegt, sondern lebendige Hecken (und Steinmauern) eingeführt werden; der unverantwortlichen Holzverschwendung beym Einheitzen (welche in manchen Gegenden Mecklenburgs aufs Höchste gestiegen ist) müsse gesteuert werden. (Eben dieß tritt auch bey dem Holzunfug in der Küche ein), daher gehörige Trocknung und Zerkleinerung des Holzes, beßre Einrichtung der Oefen und Heerden und Gebrauch andrer Brennmaterialien, besonders des Torfs, ein gemeinschaftlicher Bäcker für ein jedes Dorf (wodurch nicht allein die partielle Heitzung mehrerer Backöfen aufhören und den Einwohnern besseres Brod gegeben, sondern auch die Feuersgefahr vermindert werden würde) Abschaffung der bisher üblichen hölzernen Wasserleitungen und Surrogirung irdener und thönener u. s. w.

Auch diese Abhandlung enthält zwar nichts Neues, ist indessen als eine wohlgerathene Zusammenstellung der bisherigen Vorschläge eben so lesenswerth, als die Gefahr, welche aus der mehr und mehr einreissenden Holzverschwendung Mecklenburg bedrohet, gegründet ist. Der, der mecklenburgischen Polizey im allgemeinen gemachte Vorwurf, daß es ihr nicht sowohl an weisen Gesetzen, als an deren Ausführung und Handhabung mangele, trifft auch diesen so wichtigen Theil der Staatsverwaltung, wie die Bilanze zwischen dem, wie es nach den vorhandenen (vielen) Verordnungen seyn soll, und dem, wie es erfahrungsmäßig *in rerum natura* ist, einen jeden hinreichend überzeugt.

In Rücksicht der Bearbeitungsart ist dieses dritte Stück den beyden vorigen völlig gleich; Rezensent erneuert daher sein voriges Urtheil, so wie den Wunsch, daß der Hr. Verf. es

 bey

bey diesem ersten Bande nicht bewenden lassen, sondern die Fortsetzung dieser interessanten Beyträge uns bald schenken möge. v. K.

Commentationis historico-juridicae de subsidio charitativo nobilitatis S. R. I. liberae atque immediatae pars prima. Auctore Iusto Christophoro Leist, Iuris utriusque Doctore. Hac easti maneant in religione nepotes, virg. Goettingae typis I. G. Rosenbusch, 59 Seiten in 4.

Diese Abhandlung ist eigentlich die Inauguraldissertation, welche der Herr D. Leist am 14. Dec. 1793 in Göttingen vertheidiget hat. Er scheint in der Vorrede zu befürchten, daß man die Wahl seines Gegenstandes tadeln möchte, weil vor ihm bereits Köler ihn behandelt hat. Er äußert sich darüber auf eine beynahe bittere Weise, und zwar, wie es Rezensent deucht, ohne Noth. Die Materie von den Charitativsubsidien der R. R. die besonders in unsern Tagen höchst practisch ist, verdiente allerdings eine neue Untersuchung, und der vorliegende erste (bloß historische) Theil derselben beweiset, daß der Verf. sich ihr nicht ohne Beruf unterzogen hat. Die Geschichte der Charitativsubsidien ist freylich keinen großen Schwierigkeiten ausgesetzt; aber bis jetzt ist sie von keinem Schriftsteller, auch von Kerner nicht so vollständig und gut zusammengestellt, als es in der vorliegenden Abhandlung geschehen ist. Der zweyte Theil, den der Verf. nach seiner Rückkehr von einer litterairischen Reise, die er im Anfange des vorigen Jahres angestellt hat, zu liefern verspricht, kann mehr Neues über einen Gegenstand erhalten, der in rechtlicher sowohl, als in politischer Hinsicht so mannichfaltiger Betrachtungen fähig ist. Aber es wird dagegen auch an größeren Schwierigkeiten bey der Ausführung sicher nicht fehlen. Die Kenntnisse und der Scharfsinn, von welchen der Verf. hier rühmliche Beweise gibt, berechtigen zu der Erwartung, daß er diese Schwierigkeiten glücklich überwinden werde. Der Inhalt unserer Schrift ist kürzlich folgender:

„Das

„Das Steuerwesen in Deutschland mußte sich nothwendig mit der Kriegsverfassung verändern. Anderst war es beschaffen in den Zeiten des Heerbannes, anderst in den Zeiten der Lehens-Militz, anderst endlich in den Zeiten der Söldnermilitz. Bis ins funfzehnte Jahrhundert war bey Reichskriegen die zweyte gewöhnlich, obgleich die Fürsten Deutschlands lange vorher schon außer ihren Vasallen auch Söldner hatten. Die Erfindung des Pulvers war der Lehensmiliz äusserst nachtheilig. Dazu kamen noch die unzulänglichen Einrichtungen wegen Versorgung der Heere, die wenige Brauchbarkeit einer schwerfälligen Reuterey und verschiedene andere Umstände, die eine Veränderung in der Reichskriegsverfassung nothwendig machten. K. Siegmund legte dazu bey Gelegenheit des Hussitenkrieges den Grund. Söldner wurden für das Reichsheer angeworben. Aber die Kosten konnten aus dem erschöpften Fiscus des Kaisers nicht bestritten werden. 1422 wurde zu dem Ende eine allgemeine Auflage bewilliget, wovon kein Reichsbürger, ohne Rücksicht auf Würde, Stand und Privilegien frey seyn sollte. In dieser Absicht entwarf man eine Matrikel, worin bestimmt wurde, wie viel Mann jeder Stand zu Pferd und zu Fuß zu stellen habe. Diese Einrichtung trug unendlich viel zu der Veränderung der Reichskriegsverfassung bey. Denn von dieser Zeit an findet man die Reichsheere größtentheils, und endlich ganz allein aus Söldnern zusammengesetzt. Der Krieg gegen die Hussiten hatte keinen glücklichen Fortgang. Es fehlte an geübten Soldaten und an Geld. Um das letztere zu verschaffen, wurde 1427, die unter dem Nahmen des gemeinen Pfennigs bekannte Abgabe beschlossen. Allein sie war nicht so ergibig, als man erwartet hatte, obgleich die Verfügungen von 1427 im Jahre 1431 wiederhohlt wurden, so sah sich doch der Kaiser genöthiget, seine Zuflucht wieder zu der Matrikel zu nehmen, bey welcher die Stände sich besser zu stehen glaubten, vorzüglich weil sie hier schon das Subcollectationsrecht versuchten, was bey den gem. Pf. seiner Natur nach von selbst hinweg fiel. Unter Friedrich III. waren die Türken dem Reiche noch gefährlicher, als die Hussiten unter Siegmund. Bald wurde die Reichshülfe nach der

der Matrikel, bald wurde der gem. Pf. jedoch in einer von der ersten sehr verschiedenen Gestalt, bewilliget. Die Stände hatten die Wahl, Geld oder Mannschaft herzugeben. Aber die Hülfe war und blieb immer unvollständig und unzulänglich. In den unter Sigmund und Friedrich III. verfaßten Matrikeln findet man nichts von den gesammten unmittelbaren Reichsadel. Die Gesellschaft St. Georgenschilds, kommt in der Matrikel von 1431, aber ohne Anschlag vor; dieselbe nebst den Burgen Friedberg und Gelnhausen findet man in der Matrikel von 1467 mit einem Anschlag; und die beyden Burgen, abermahls ohne Anschlag, in den Matrikel von 1487 und 1489. Bekanntlich wurden die Matrikel in jenen Zeiten äußerst nachlässig gemacht. So viel ist aber gewiß, daß bis auf Maximilian I. weiter keine Spuren von Anschlägen des unmittelbaren Reichsadels und von Verhandlungen, die darüber mit ihm gepflogen worden wären, sich zeigen. Es ist daher wahrscheinlich, daß derselbe von Reichsauflagen gänzlich befreyet gewesen ist. Maximilian I. suchte den Reichsadel zuerst mit herbey zu ziehen. 1495 wurde abermahls ein gemeiner Pfennig bewilliget, und ausdrücklich auch der unmittelbare Reichsadel dieser Abgabe unterworfen. Von den anzuordnenden sieben Schatzmeistern wird der Ritterschaft die Bestellung des sechsten überlassen. Die Ritterschaft, die nie auf dem Reichstage Sitz und Stimme hatte, konnte aber mit einer Auflage willkührlich nicht beladen werden. Es wurde beschlossen, darüber mit ihr zu handeln. Die fränkischen Ritter erklärten: Sie seyen freye Franken und bereit, dem Reiche in Person zu dienen, und würden nie einer Geldabgabe sich unterwerfen. Die rheinischen und wetterauischen Ritter waren gleicher Gesinnung. Die schwäbischen bezeugten sich nachgiebiger, wollten die Reichstagsverhandlungen einsehen, begehrten Abschrift davon, und versprachen, die Sache auf dem nächsten Ritterkonvent in Ueberlegung zu nehmen. Auch wurden bald darauf, wegen dieser Angelegenheit überall Rittertage gehalten, und überall wenig Neigung, die neue Steuer zu bezahlen, gezeigt. Die fränkische Ritterschaft insbesondere, eiferte sehr für die Erhaltung der bisherigen Freyheit, und

und suchte ihre Genossen zu gleichem Eifer aufzumuntern. Bey dieser Gelegenheit verbanden sich die sechs Orte in Franken näher mit einander. 1496 versammelte sich die fränkische, schwäbische und rheinische Ritterschaft zu Culmbach, wo der gemeinschaftliche Entschluß gefaßt wurde, sich ihrer hergebrachten Freyheit von Steuern und Abgaben zu behaupten. Indessen wurde der gemeine Pfennig, wie gewöhnlich langsam und sparsam entrichtet, und die ernstlichere Beytreibung desselben von einem Reichstage zum andern verschoben. Den Reichsständen war diese Abgabe höchst verhaßt; nie haben sie sich aber so stark gegen dieselbe erkläret, als die Reichsritter. Aber es kam auch hier darauf an ihre behauptete Freyheit für ewige Zeiten durchzusetzen. Ueberdieß waren sie dem neuen Militairsystem gänzlich abgeneigt, so wie den meisten von ihnen die Aufhebung des Faustrechtes äußerst unangenehm war. Der Kaiser ließ sie eine Zeitlang in Ruhe. Auf dem Reichstage zu Freyburg 1497 sollte von neuem mit ihnen darüber unterhandelt werden. Die Stände redeten ihnen aber selbst das Wort, wahrscheinlich, weil sie den Grundsatz: daß kein unmittelbares Reichsglied ohne seine freye Einwilligung zu Reichssteuern gezwungen werden könne, bey seinem Ansehen erhalten wollten. 1500 wurde abermahls die Entrichtung des gemeinen Pfennigs auf sechs Jahre beschlossen. Die Reichsstände erhielten einen bestimmten Anschlag; nicht aber die Reichsritter. Der Kaiser und das Reichsregiment sollen über ihren Beytrag mit ihnen handeln. Der fränkische Reichsadel zeigte sich ganz unbiegsam, und wahrscheinlich folgten die schwäbischen und rheinischen Ritter seinem Beyspiele. Der Kaiser ward natürlicher Weise sehr unwillig darüber, und beschloß von den zwischen ihm und den Fürsten immer hin und herwankenden Reichsrittern, die Stellung von tausend Mann zu Pferd, jedoch auf des Reichs Kosten, zu begehren. Ob diese wirklich gestattet worden seyen, ist ungewiß. 1505 wurde der gem. Pf. gänzlich abgeschaft. Zwey Jahre darauf bewilligten die Stände dem Kaiser zum Römerzug 300 Mann zu Pferde und 9000 Mann zu Fuß, wie auch 100,000 fl. baares Geld. In der deswegen entworfenen Matrikel wird

die

die Gesellschaft St. Georgenschilds im Hugau und die Burg Friedberg zu zehn M. zu Pferd und zwölf M. zu Fuß; die Burg Gelnhausen aberz fünf zu Pferd und vier zu Fuß angesetzt. Ueberdieß sollte die erstere Burg 360 fl. die andere aber 150 fl. bezahlen. Am Ende wird ohne nähere Bestimmung ganz kurz des Reichsadels, der Lehen vom Reich hat, gedacht. Dieß alles ist aber wahrscheinlich wieder, wie vormahls, ohne Einwilligung derer, welche es betraf, geschehen. Wenigstens gab der Kaiser 1510 der Burg Friedberg auf ihre Beschwerde, daß sie auf dem jüngsten Reichstag in der Matrikel mit angesetzt worden sey, die Versicherung, daß sie außerhalb ihres guten Willens und ohne ziemliche Belohnung keinen Anschlag oder Hülfe dem h. Reich zu leisten habe." Ueberhaupt scheint es, daß der Kaiser von der Ritterschaft nichts gefordert und daß sie folglich auch nichts gegeben habe. Der Kaiser hatte den Plan, eine ganz neue, auf die Erhaltung des Ruhestandes im Reich sich beziehende Einrichtung zu machen, wovon die Eintheilung in zehn Kreise die erste Folge war. Kreisobersten und Zugeordnete wurden bestellt; eine neue, dem abgeschaften gemeinen Pfennig sehr ähnliche Steuer wurde bewilligt. Von der Ritterschaft hofte man, „daß sie sich auch gutwillig erzeigen, und ihre Unterthanen oder Hintersaßen in den Anschlag auch ziehen, denselben einbringen, und sich davon, so Noth seyn wird, besolden." Die Gelder sollten in einer besondern Truhe aufbewahrt, und bloß allein zur Besoldung der zum Dienst des Reichs aufgebothenen Ritter verwendet werden. Der Verf. glaubt gegen Köler, daß der Adel dieser Verfügung nicht entgegen gewesen sey. Die ganze Anstalt kam aber entweder gar nicht zu Stande oder hörte doch bald wieder auf. Erst unter Carl V. ließ sich die Reichsritterschaft die Bezahlung von Charitativsubsidien unmittelbar an den Kaiser gefallen, und mit guten Gründen beweiset der Verf. gegen Häberlin, Sattler und andere, daß dieses nicht früher schon, wie jene meinen, geschehen sey. So gefährlich die Verwilligung Anfangs mehreren Reichsrittern schien, so vortheilhaft zeigte sie sich jedoch in der Folge für die gesammte Reichsritterschaft, indem sie sich dadurch den mächtigen Schutz

des

des Kaisers auf ewige Zeiten erwarb. Als 1521 auf dem Reichstage zu Worms eine Reichshülfe nach Römermonathen verwilliget wurde, so gedachte man dabey der Ritterschaft beynahe auf dieselbe Weise, wie im Reichsabschiede von 1507. Der beschlossene Römerzug kam nicht zu Stande und von der verwilligten Reichshülfe wurde daher auch kein Gebrauch gemacht. Der Kaiser äußerte auf dem Reichstage zu Nürnberg 1522 den Wunsch, sich derselben gegen die Türken zu bedienen. Von den Ständen wurde ihm aber nur eine geringere Reichshülfe in Geld zugestanden. Der Reichsritterschaft geschah weder hier noch in einigen folgenden Reichsabschieden Erwähnung, vermuthlich, weil alles sich auf den Wormser Reichsabschied von 1521 bezog. Carl V. ließ indessen mit der Reichsritterschaft besonders unterhandeln, und zwar wenigstens bey einem Theile derselben, mit glücklichem Erfolg. Zuerst 1528, nicht wie Kerner glaubt, 1532, wurden dem Kaiser Charitativsubsidien bewilliget; daß aber die gesammte Reichsritterschaft dieses nicht gethan habe, ist wahrscheinlich. 1532 erreichte der Kaiser sowohl bey der schwäbischen, als fränkischen Ritterschaft seinen Zweck vollständiger; bey der rheinischen hingegen scheint er nicht so glücklich gewesen zu seyn. Auf der einmahl gebrochenen Bahn wurde nun auch von Carls V. Nachfolger fortgefahren. In dem Reichsabschiede von 1542 finden sich einige merkwürdige Verfügungen wegen der reichsritterschaftlichen Beyträge. Es wurde darüber mit der Ritterschaft unterhandelt, selbst die rheinische zeigte sich nachgiebiger als bisher. Rittertruhen wurden errichtet, und zu der noch fortdauernden Einrichtung wurde der Grund gelegt." So weit gehet dieser erste Theil. In einer akademischen Probeschrift hätte vielleicht die bekannte Geschichte kürzer zusammen gezogen, und die wichtigere rechtliche Untersuchung dagegen sogleich angehängt und desto sorgfältiger behandelt werden sollen. Als Grundlage zu einer künftigen weitern Ausführung dieser Materie kann aber freylich gegen die gewählte Einrichtung weniger eingewendet werden. Nur ist zu wünschen, daß der Verf. nicht, wie manche andere, sein Versprechen vergesse, und mit der leichteren Arbeit die Doctors-

torswürde erlangt zu haben sich begnüge. Es ist dieses aber um so weniger zu erwarten, da derselbe durch seine vor Kurzem erfolgte Ernennung zum Professor der Rechte in Göttingen zur Fortsetzung seiner Arbeit in die günstigste Lage versetzt worden ist.

Ueber Deutschlands Verfassung und die Erhaltung der öffentlichen Ruhe in Deutschland, von Günther Heinrich von Berg, der Rechte Doctor und Professor zu Göttingen. Göttingen im Vandenhöck-Ruprechtschen Verlage 1795, VI S. Vorrede und 391 S. 8.

Gegenwärtige Schrift gehört ohne Zweifel zu den Vorzüglichern unter der fast zahllosen Menge von Schriften, welche über den benannten Gegenstand seit einiger Zeit erschienen sind und verdient allerdings die besondere Aufmerksamkeit, welche der berühmte Nahme ihres Herrn Verf. ihr ohnehin gewissermaßen zusichert. Bey der Vielseitigkeit des Gegenstandes aber und bey der Mannichfaltigkeit der Mittel zur Erhaltung des Hauptzwecks, der Sicherung der öffentlichen Ruhe, glaubt Rez., wird der Hr. Verf. sich von selbst bescheiden, daß er die Materie keineswegs erschöpft und eigentlich neue Vorschläge gethan habe. Denn so viel Unterhaltung Rez. auch beym Durchlesen dieses Buchs gefunden, so treffend meistens das Urtheil des Verf. über manche gerügte Mängel unserer Staatsverwaltungen und Staatsverfassung ist und so vollständig er selbst unleugbar in der Erörterung dieser Hindernisse der Volkszufriedenheit ist, so wenig hat doch Rez. seine Erwartung über die Angabe der Mittel zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, besonders mit Rücksicht auf die Verfassung Deutschlands, wie er sich, dem Titel und selbst der Vorrede nach, versprach, erfüllt gefunden, indem der Hr. Verf. sich hier mehr auf politische allgemeine Vorschläge eingeschränkt und sich dabey überhaupt fast zu kurz gefaßt hat. Eine nähere Angabe über den Inhalt der Schrift wird Rez. in den Stand setzen, sich hierüber bestimmter zu erklären.

Nach der Vorrede ist der Verf. durch die bekannte Erfurter Preisfrage über diesen Gegenstand veranlaßt worden, denselben zu bearbeiten und seine damahlige Arbeit, ist theils in den, von der Erfurter Akademie der Wissenschaften aus den eingegangenen Aufsätzen, gezogenen Resultaten aufgenommen, theils noch vollständiger in des Verf. kürzlich erschienenen staatswissenschaftlichen Versuchen im ersten Theil abgedruckt. Der Verf. glaubte aber noch nützlicher zu werden, wenn er die dort geäußerten Gedanken noch weiter ausführte und hat dieß durch gegenwärtige Schrift bewerkstelligt.

Das Ganze zerfällt in vier Hauptabschnitte. Im ersten stellt der Verf. allgemeine vorläufige Untersuchungen auf: Was und wo ist Freyheit? Was ist Zufriedenheit des Volks, was Unzufriedenheit desselben? Der Verf. macht hier besonders auf den Unterschied der natürlichen und der bürgerlichen Freyheit aufmerksam und zeigt, wie diese letztere, als eine bloße Modification der erstern, durch die Staatsverbindung entstehe, diese Verbindung selbst auf Sicherung des nicht nothwendig aufzuopfernden Theils der natürlichen Freyheit abzwecke, daß daher eigentlich die bürgerliche Freyheit bey jeder Art von Staatsverfassung, gleiche Ausdehnung haben sollte. Er widerlegt hier Montesquieu, der in jeder Staatsverfassung eine andere Haupttriebfeder bey den Handlungen der Staatsbürger aufstellt, Ehre in der Monarchie, Tugend im Freystaat und Furcht in der Despotie, und behauptet vielmehr, daß überall Eigennutz, nur unter verschiedenen Masken, zum Grunde liege. „Vermehrt und sichert die Verfassung," fährt der Verf. fort: „die Mittel zur Befriedigung dieser Wünsche (des Eigennutzes und der Selbstliebe) und hindert die Regierung ihren Gebrauch nicht, erleichtert sie vielmehr, so kann das Volk zufrieden seyn, aber es ist es nicht gerade. Nur das lebendige Gefühl, daß seine Lage seinen Wünschen entspricht, schaft wahre Volkszufriedenheit. Aber, da der Glückliche so leicht die erste Quelle seines Glückes vergißt; so ist diese Zufriedenheit, in Beziehung auf die Regierung, gewöhnlich bloß negativ. Das Volk ist nicht unzufrieden mit derselben."

 Im

Im zweyten Hauptabschnitt entwickelt hierauf der Verf. die „Hindernisse, welche der Bemühung entgegen stehen, das deutsche Volk von der Güte der deutschen Verfassung im Allgemeinen zu überzeugen“ und nachdem er die Vorzüge der deutschen Verfassung kurz skizirt, wie sie wenigstens in den Reichsgesetzen enthalten sind, so findet er diese vorzüglich in der Vertheilung, in so viele einzelne und zum Theil kleine Staaten, wodurch also der deutsche Gemeingeist völlig erstickt und ein solcher Mangel an Harmonie, besonders durch den hinzutretenden Einfluß fremder Mächte, hervorgebracht werde, daß unter den Bewohnern der einzelnen Staaten ein wahrer Nationalhaß entstehe und man Deutschland fast gar nicht weiter, als allgemeines Vaterland der Deutschen erkennen könne. „Der deutsche Reichsbürger ist zwar ein Deutscher, nicht bloß ein Brandenburger, ein Sachse, ein Mecklenburger, ein Bayer u. s. w. Doch — ist der Mecklenburger in Berlin, der Sachse in München, der Brandenburger in Schwerin, der Bayer in Dresden, weniger ein Fremder, als der Engländer oder der Amerikaner?“ Wenn man nun noch die Neigung der Deutschen zu Auswanderungen, das wenige Nationalinteresse, welches die Reichsversammlung erwecke, da sie doch der Hauptvereinigungspunkt aller Nationalenergie seyn sollte und seyn könnte und die Religionsverschiedenheit, welche bey aller gesetzlichen Denkfreyheit doch immer eine Scheidewand unter Deutschlands Einwohnern bilden wird, hinzunehme; so sey es wohl nicht zu verwundern, daß so wenig Einheit des Willens und der Kräfte in Deutschland zu finden, in manchen deutschen Ländern die Staatsbürger sich nicht nur für ihr Vaterland im Ganzen gar nicht interessiren, sondern kaum die Verbindung kennen und bemerken, in welcher sie mit dem deutschen Reiche stehen. Hierin könne also die, im Ganzen doch immer vorzügliche, reichsgerichtliche Verfassung um so weniger etwas ändern, als auch bey derselben noch manches zu wünschen übrig bleibe, die Langsamkeit und Kostbarkeit der Verhandlungen stets ihre Wirksamkeit hemme und vermindre. Wenn also auch durch die neueste Vorschrift der Wahlkapitulation in Ansehung der Klagen der Unter-

terthanen den Reichsgerichten nicht die Befugniß völlig genommen sey, so fort auf einseitiges Anrufen schnelle Hülfe zu ertheilen, wie der Verf. ausführlich zeigt; so sey doch unser Reichsexecutionswesen so mangelhaft, daß es schlechterdings an überall gleicher Wirksamkeit der Justiz fehle. „Bekannt ist es, daß selbst das Ceremoniel und die leeren Formalitäten öfters der Execution die stärksten Hindernisse entgegenstellen. Ungegründet ist hoffentlich die Sage, daß es freundnachbarliche Verträge gebe, sich gegenseitig nicht zu exsequiren. Sollte die Vermuthung gegründeter seyn, daß die Reichsgerichte bisweilen ihre Urtheile zurückhalten, weil sie zum voraus wissen, daß ihnen nicht Folge geleistet werden wird, und weil sie daher immer mehrere Herabsetzung ihres verfassungsmäßigen Ansehens fürchten müssen?“ — Die gegenseitig collidirende Handelspolitik erhöhe diese Disharmonie in der öffentlichen Thätigkeit noch um ein ansehnliches. — Aus allen diesen ergibt sich also schon der größte Theil der Resultate, welche der Vf. hieraus zieht und S. 130 darauf concentrirt: „Die wesentlichsten Mängel unserer Verfassung können nicht gehoben werden, ohne Aufopferung sehr wesentlicher Vortheile derselben und ohne treulose Kränkung der durch natürliche Gesetze und durch feyerliche Verträge geheiligten Eigenthumsrechte.“ Der Verf. findet daher den von Einigen gemachten Vorschlag einer Reform der unverkennbaren Mängel unserer Reichsverfassung durch die Reichsversammlung und durch Aufstellung eines allgemeinen hierauf abzweckenden Reichsgesetzes, nach dem Muster der englischen Bill of rights, unausführbar und glaubt, daß dieß eher durch einzelne besondere Landesgrundgesetze möglich zu machen sey.

Der dritte Hauptabschnitt ist der Erörterung der vorzüglichsten Quellen der Volksunzufriedenheit außer den Mängeln der Staatsverfassung und Staatsverwaltung gewidmet. Der Verf. mustert hier die Erziehung der verschiedenen Stände und zeigt die vorzüglichsten Gebrechen, welche sich einzeln bey Jedem besonders finden. Bey der Erziehung des Adels findet er wohl mit Recht

zu wenig Rücksicht auf dessen Bestimmung für den Staat und zu große Anleitung zum Egoismus. „Die Erziehung im Geschmacke der großen Welt und für die große Welt kann zwar einen Weltmann, einen Hofmann bilden, aber selten bildet sie Männer für den Staat, für das Vaterland. Die Sorgfalt für das Aeußerliche macht so oft, daß das Wesentliche, die Bildung des Geistes und des Herzens vernachlässigt wird." Die Erziehung der gebildeteren Stände überhaupt sey erst seit einigen Jahrzehnden in eine bessere Richtung versetzt, obgleich sie auch bereits wieder in zu große Freyheit ausarte und habe, indem sie auf Hervorbringung selbstständiger, unabhängiger Wesen gerichtet worden, das leidige Gemeinwesen im Gang gebracht, welches so manche schwache Köpfe in eingebildete starke Geister umgeformt. „Die frühe Weisheit unserer Jugend zeugt Philosophen, die überall nichts als Mängel sehen. Die Unbestimmtheit der Begriffe, die Seichtheit der Kenntnisse, das Alleswissen, was so viel ist, als Nichtswissen, die Untauglichkeit zu öffentlichen Geschäften, die Begierde nach Lebensgenuß, der alles verschlingende Egoismus und der aus allen diesen entspringende und sonst noch genährte Hang zur Unabhängigkeit gibt dem Staate so manchen Bürger, der mit allem unzufrieden, überall bessern, überall befehlen, und nie gehorchen will." Die Vermeidung der öffentlichen Erziehung bey den höhern Ständen erschwere ohnehin die eigentlich äußere Bildung. Daß die häusliche Erziehung der niedern Volksklassen häufig gar keine Erziehung sey, größtentheils nur eine Fortpflanzung der National- und Standesvorurtheile, leide wohl eben so wenig Zweifel als das unzweckmäßige Verfahren, welches bey der öffentlichen Erziehung derselben in vielen Punkten sichtbar sey. „Zweckmäßig ist es, daß der Staat für den Religionsunterricht des Volks Sorge trage, und dieser Unterricht wird denn auch vorzüglich in den Volksschulen getrieben. Getrieben, im eigentlichsten Sinne, wie der Bauer den Pflug treibt. Dogmatische Sätze, die über die Begriffe des Kindes und ohne alles Interesse für dasselbe sind, die des Lehrers sinnlose Erklärung in räthselhafte Dunkelheit hüllt, werden dem Gedächtniß des Lehrlings eingeprägt, vielleicht

gar mit der Ruthe oder dem Stock aufgezwungen. — Alles ist bald wieder vergessen und oft habe ich bey Kindern bemerkt, daß ihr gemartertes Gedächtniß nicht eher wieder erwachte, als bis sie den Stock oder die Ruthe sahen." Die mehrsten dieser Mängel in der Erziehung seyen offenbar nichts als Mangel an Aufklärung. Auf allen Fall dürfe der Staat also dieser keine Hindernisse in den Weg legen, wenn er auch nicht positive zu deren Hervorbringung zu wirken verpflichtet sey. — Häusliche Unzufriedenheit und der immer größer werdende Egoismus in allen Klassen der Staatsbürger mache die doch nothwendige Verschiedenheit der Stände immer mehr zu Gegenständen öffentlicher Unzufriedenheit, ungeachtet Neid und Selbstsucht eigentlich die Quellen hiebey ausmachten. Sofern der Adel aus dem ersten vorzüglichen Grundeigenthum erwachsen und in die herkommliche Verfassung verwebt, sey er keine gegründete Ursache zur Volksunzufriedenheit; aber seinem Interesse sey es daher gemäß, aus allen Kräften zur Erhaltung unserer Verfassung beyzuwirken und deshalb alle Disharmonie, welche der Unterschied des reichsfreyen und des landsässigen, so wie des alten und neuen Adels unter ihm errege, zu unterdrücken. So viel Vortheile ferner die stehenden Heere unleugbar in mehrerer Hinsicht gewährten, so blieben sie doch ein nothwendiges Uebel, welches besonders in der Hinsicht für allgemeine Zufriedenheit nachtheilig, daß dem Soldaten zu wenig Achtung für die Civilobrigkeit eingeprägt werde, welches sich besonders nach verlassenem Dienst äußere, während welchem er ohnehin durch die wenige Beschäftigung in Friedenszeiten der Arbeit, zu welcher er zurückkehren soll, sehr entwohnt worden. Auch in der Wahl der Staatsdiener werde nicht immer die gehörige Sorgfalt beobachtet und besonders hätten sich die Nachtheile hievon in den Ländern gezeigt, wo der Diensthandel eingeführt worden. Die Sittenlosigkeit und Ungerechtigkeit derselben sey eben so nachtheilig als ein falscher übertriebner Stolz und Härte. „Die Neigung oder Abneigung der Unterthanen gegen die Landesverfassung und gegen den Regenten, hängt sicher größtentheils von dem Betragen der Beamten ab." Und doch sey ja so sichtbar ihr Interesse und ihre Exi-

stenz mit der Erhaltung der Verfassung verknüpft. Da sie auch größtentheils aus der Klasse der Gelehrten genommen würden; so sey ohne Zweifel bey diesen derselbe Fall und um so weniger sey von wirklichen Gelehrten die Beförderung einer Revolution zu erwarten, da eine eigentliche Bewirkung derselben durch Schriftsteller fast unmöglich sey. Bey Künstlern bringe ein Geist der Unabhängigkeit häufig eine besondere Empfänglichkeit für revolutionäre Grundsätze hervor und die mannichfaltigen Nachtheile der Zunftverfassung kämen hiebey allerdings eben so in Betracht, wie die Unzweckmäßigkeit der beständigen Vergrößerung der Hauptstädte. Beym Bauernstande sey freylich Zwang bisher fast die einzige Triebfeder zur Thätigkeit fürs gemeine Wohl gewesen. Allein eben dieß sey die Veranlassung seines beständigen Argwohns und unabänderlichen Klebens am Alten und Herkommlichen; daher komme seine „Neigung sich am herrschaftlichen Eigenthum zu vergreifen, die Unredlichkeit in Entrichtung der Abgaben und in der Leistung der schuldigen Dienste. — Ist die Aufmerksamkeit des gemeinen Mannes auf seine Rechte und Privilegien einmahl rege gemacht; so nimmt er ohne Bedenken die sonderbarsten und abentheuerlichsten Vorstellungen als unleugbare Wahrheiten an.“ Endlich schließt der Hr. Verf. diesen Abschnitt mit der Bemerkung, welche unrichtige Begriffe über Freyheit und Gleichheit allgemein gewöhnlich seyen und wie richtig also Hagewisch *) sage: „ich hoffe, ihr werdet euch nicht einbilden, ein unwissendes Volk sey weniger leicht zum Aufruhr zu verleiten, als ein einsichtsvolles. Fragt doch die Geschichte: hat es im Mittelalter, wo niemand las, als etwa die Geistlichen, an Empörungen gefehlt? Ist nicht vielmehr die ganze Geschichte des Mittelalters eine Geschichte von lauter Empörungen, innerlichen Kriegen und Revolutionen? Nennt mir doch den europäischen Staat im Mittelalter, der während zwey Generationen von keiner innerlichen Unruhe zerrüttet würde. Zählet doch die abgesetzten, vertriebenen, ermordeten Prinzen im Mittelalter, ihr werdet über die Zahl erschrecken.“

Der

*) An Deutschlands Patrioten. S. 66.

Der vierte Hauptabschnitt enthält eine Anzeige einiger vorzüglichen Mittel gegen die Unzufriedenheit des Volkes und für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe. Der Verf. bemerkt, daß er hiebey vorzüglich auf die Hebung der so eben aufgeführten Mängel Rücksicht genommen und gerne zugestehe, daß manche Vorschläge, vielleicht ewige fromme Wünsche bleiben werden; und verbreitet sich dann vorzüglich über folgende Mittel: der Staat müsse, so viel möglich, für die Bildung der Staatsglieder zu Staatsbürgern sorgen, sie über ihre Rechte und Pflichten in dieser Eigenschaft hinlänglich unterrichten. Dieser Unterricht sey möglich und das Hauptmittel Anhänglichkeit an die Verfassung und Liebe zur Ruhe und Ordnung hervorzubringen. Hiezu müsse aber natürlich durch bessere häusliche Erziehung der Grund gelegt, auf diese mehr öffentliche Aufmerksamkeit verwandt werden und dann könne durch verbesserte öffentliche Erziehung jener Unterricht wirklich zu Stande gebracht werden. Als Beförderungsmittel desselben empfiehlt der Verf. auch zweckmäßige Volksschriften, besonders wenn der große Haufe zuvor durch die Erziehung zum Selbstdenken Anleitung erhalten. Als solche macht er vorzüglich eine zweckmäßig eingerichtete, sehr wohlfeile Volkszeitung, Sammlungen von Volksliedern und merkwürdigen Geschichten, vorzüglich Criminalgeschichten, deren Verkauf fast in ganz Deutschland zum eignen Nahrungszweig geworden, nahmhaft. Auch durch eine gesetzlich, genugsam bestimmte Preßfreyheit müsse der Umlauf nützlicher Wahrheiten möglichst erleichtert werden. Selbst die öffentlichen Vergnügungen könnten sehr zweckmäßig als Vehikel benutzt werden, die Volkszufriedenheit zu befördern, was freylich bey unsern jetzigen Volksfesten nicht sehr bewirkt werde, bey denen vielmehr oft ein nachtheiliger Einfluß auf die Sittlichkeit sich deutlich zeige. Die Verhältnisse der verschiedenen Stände seyen gesetzlich genauer zu bestimmen, und dafür zu sorgen, daß kein Stand den andern unterdrücke. Besonders wünschenswerth sey daher eine wirksame Reform der Handwerksmißbräuche, da die gänzliche Aufhebung der Zünfte

 nicht

nicht rathsam seyn dürfte. Endlich genüge es bey dem Betragen der Regierungen, Obrigkeiten und Beamten gegen die Unterthanen keinesweges, daß diese ihre Pflichten möglichst genau erfüllten, sondern durch die Art und Weise dieser Erfüllung müsse die Volkszufriedenheit bewirkt werden. Das Volk müsse von der Zweckmäßigkeit seiner Behandlung unterrichtet, von der Güte der Anordnungen überzeugt werden, was aber freylich nur nach vorgängiger allgemeiner Bildung allgemein ausführbar seyn würde, weshalb also hierauf vor allen Dingen hingearbeitet werden müsse.

Unsere Leser werden sich aus dieser kurzen Inhaltsanzeige der vorliegenden Schrift leicht von selbst überzeugen, daß die Aufzählung der Hindernisse der Volkszufriedenheit in derselben ziemlich vollständig sey, daß der Verf. viele wichtige Wahrheiten einleuchtend dargestellt und daher allerdings Dank verdiene, hierauf jetzt aufmerksam gemacht zu haben. Rezens. ist mit demselben völlig einverstanden, daß eine zweckmäßige Regierung und Belehrung, Ueberzeugung der Staatsbürger von ihren Rechten und Pflichten die einzigen sichern Mittel zur Verhütung aller Unruhen seyen. Allein wie eine ganz zweckmäßige Regierung allgemein bewirkt und für die Zukunft völlig gesichert werden könne? Diese wichtige Hauptfrage hat der Verf. nach Rez. Gefühl weder hinlänglich erörtert, noch genügsam beantwortet, und sie muß doch nothwendig der Belehrung der Staatsbürger vorausgehen, wenn diese nicht gerade dadurch die Mängel der Staatsverwaltung desto unangenehmer fühlen sollen. Als Mittel hiezu würde Rez. zuvörderst eine durchgehends gleichere Belehrung und Ueberzeugung aller deutschen Regierungsfolger von dem Umfang ihrer Regentenpflichten empfehlen. So sehr auch seit einiger Zeit die Prinzenerziehung in Deutschland unleugbar verbessert worden, so finden sich doch in derselben, so wie überhaupt in der Erziehung der höhern Stände noch so manche Mängel, daß dadurch schwerlich jene innige Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der strengsten Pflichterfüllung allgemein bewirkt wird, welche zu einer guten, allen Schein

der

der Willkühr entfernenden Regierung nöthig ist. Wie will man aber bey den niedern Volksklassen durch Belehrung ein wahres Pflichtgefühl bewirken, so lange es von oben herab ein, so sehr eindringendes, Beyspiel von Mangel an Pflichtgefühl — wenn auch nur zuweilen — hat? Wie will man es z. B. in vielen Ländern von der Nothwendigkeit der vielen Abgaben überzeugen, so lange es, selbst wohl in Nothfällen, eine völlige Befreyung der Cammer- und Rittergüter bemerkt? Unläugbar muß also die Aufklärung von oben herab bewirkt werden und zwar noch mehr, wie sie jetzt ist. Rez. glaubt deswegen nicht, daß eine Totalreform unserer jetzigen Verfassung nöthig sey, noch daß mit Recht eine Aufopferung der Eigenthumsrechte der höhern Stände gefordert werden könne. Aber er ist überzeugt, daß manche herkömmliche Einrichtung ohne wirkliche Aufopferung weniger drückend gemacht werden könne, daß eine größere Aufklärung hiezu allgemein geneigt machen werde und daß dadurch ein, doch noch immer sichtbares, Streben nach Ausdehung der hergebrachten Gerechtsame, mithin die Ursache des gegenseitigen Mißtrauens, größtentheils werde gehoben werden. Fühlen sich denn Deutschlands Regenten und ihre Räthe ganz durchdrungen von der Heiligkeit ihrer Pflichten, ist ihnen Bewirkung allgemeiner Volkszufriedenheit wahrer Wunsch, so wird schon ihr Beyspiel die wirksamste Belehrung und Ueberzeugung für alle Untergebene seyn und davon haben wir, dem Himmel sey dank, in Deuschland schon Beyspiele. Werden diese aber allgemeine Stimmung, so hält Rez. es selbst nicht für unausführbar, daß durch ein allgemeines Reichsgesetz dereinst mehr Gleichförmigkeit in den Territorialregierungen, mehr Einheit des deutschen Staatskörpers, möglichste Entfernung der vom Verf. bemerkten mancherley Ursachen der Volksunzufriedenheit bewirkt und gesetzlich gesichert werde. Ja, Rez. glaubt nicht zu viel zu behaupten, wenn er dafür hält, daß der Stoff hiezu bereits zum Theil in unsern deutschen Reichsgesetzen und Reichsverfassung vorhanden sey, daß derselbe daher nur weiterer Ausbildung und Bestimmung bedürfe, welche freylich sodann wenn sie erfolgt seyn würde, vorzüglich durch unbedingte Voll-

streckung wirksam gemacht werden müsse. Rez. will hier nur die Reichsexecutionsordnung und die damit genau zusammenhängende Kreisverbindung, welche doch in mehrern Kreisen fast ganz erloschen ist, nahmhaft machen, um Jedem, der mit dem Geiste von beyden einigermaßen bekannt ist, einleuchtend zu machen, wie viel schon durch die strenge Beobachtung dieser gesetzlichen Vorschriften gewonnen werden könnte. Es würde daher gewiß ein beyfallswürdiges Unternehmen seyn, wenn ein deutscher Publicist auch unsern Reichsgesetzen nur die Punkte zusammenstellen wollte, welche schon vortheilhafte Vorschriften enthalten, durch deren gewissenhafte Befolgung allein eine wahre Verbesserung unserer Staatsverwaltung bewirkt werden könnte, da es ja eben deshalb die Schuld unserer Staatsverfassung nicht ist, daß es anders gehalten wird, und Rez. glaubt sich diesen Antrag an den Hrn. Verf. selbst mit Recht erlauben zu können, da er durch vorliegende Schrift genugsam gezeigt hat, daß es ihm weder am Willen noch an Kraft fehle, Deutschlands Wohl wenigstens als Schriftsteller zu befördern. Diese Ausführung würde füglich als eine Fortsetzung und zweyter Theil des vorligenden Werks betrachtet werden können und der Verf. dadurch die Erwartung erfüllen, welche er durch den Titel seines Buchs erweckte, und zu der seine rühmlichst bekannten Kenntnisse des deutschen Staatsrechts seine Mitbürger berechtigen.

—e.

Magdeburg bey Creutz: Handbuch zur Kenntniß des preußischen Polizey- und Cameralwesens (;) von Aug. Friedrich Hase. Zweyter Band 1795, 216 Seiten gr. 8.; und 3 Bog. Tab. Querfol.

Was Rez. vom ersten Bande dieses sich gleich bleidenden Handbuchs (s. Staatsw. und jurist. Litteratur f. J. 1794; 3. Bd. S. 376—85) zu dessen Ruhme bereits erwähnet hat, findet auch hier in aller Rücksicht Statt. Wiederhohlungen würden unnütze Weitläuftigkeit verursachen: daher zur nähern Anzeige des Inhalts vom gegenwärtigen

Bd. der in acht Stücke (Abtheilungen oder Hauptstücke) in Abschnitte und besondere Titel zerfällt:

Erstes Stück. Von der Sorge des Staats für äussere und innere Sicherheit S. 3—12. Die Sicherheit des Staats kann von aussen und innen gestöhret werden. Verschiedene Ursachen geben bisweilen dazu Anlaß. Aufruhr und Empörung von innen, und Angriffe feindlicher Heere von aussen, sind meistens Ursachen der gestöhrten Sicherheit. Der Staat muß beyde, so viel als möglich, abwenden. Jene durch weise Polizeyordnung und Gesetze, diese durch stehende Kriegesmacht, welche das Ganze gegen Anfälle der Art vertheidigt. (Hier werden schon die neuesten — nur nicht die allerneuesten — Verordnungen, betreff der Zufuhr von Kriegsbedürfnissen im [nunmehr glücklich beendigten] Kriege wider die Franzosen und die, wegen Aufruhr aus Freyheitsschwindel und ähnlichen Ursachen entstandener, Vorschriften und Verbothe in chronologischer Ordnung angeführt. Der, durch die Begebenheiten unserer Tage veranlaßten, Befehle dürfte man, wie über mehr andere hiehin gehöriger Gegenstände, in einem Nachtrage entgegen sehen). Aller Arten von Individuen, die der Sicherheit des Staats auf die entfernteste Weise nachtheilig werden wollen und können, sind hier mit Beyfügung der gesetzlichen Vorschriften kürzlich erwähnt. Mehrere, die Sorgen für die innere Sicherheit und Abwendung alles Unglücks von den Gliedern des Staats betreffende, Gegenstände kommen in folgenden Abtheilungen vor.

Zweytes Stück. Vom Armenpolizeywesen. Erster Abschnitt. Von Verhütung der Armuth S. 12—37.

Pflicht des Staats, die Quellen der Dürftigkeit und des Elends nach Möglichkeit zu verstopfen, kann I) durch zweckmäßige Anstalten, den Armen Erwerbe zu verschaffen, und II) durch Unterstützungsanstalten bey widrigen Unglücksfällen einzelner Unterthanen ausgeübt werden S. 17—19. Von der Betteley, mit allen bisher darüber bekannt gewordenen preußischen Verordnungen, und einigen trefflichen Bemer-

merkungen des Vf. S. 25—37. Sicherungsretablissements- und Unterstützungsanstalten wider und bey Unglücksfällen. Hiehin werden ganz richtig die Assecuranzverbindungen und Personen der, zum Dienst unbrauchbar gewordenen Diener des Staats, — Pfand- und Leihhäuser, ritterschaftliche Kreditsysteme, Indulte, Collecten, Remissionen und Magazine gerechnet; auch alles mit Präcision und Gründlichkeit ausgeführt. Die Anstalten zur Verhütung der Theurung der Lebensmittel, das Verboth der Vor- und Aufkaufung u. d. gl., sind ebenfalls Mittel, dem Mangel und Elend der Unterthanen im Staate vorzubeugen, worauf hier ebenfalls Rücksicht genommen wird.

Zweyter Abschnitt. — Von der eigentlichen Versorgung der Armen S. 37—50.

Der preußische Staat, der auf diesen Zweig der Landesökonomie beständig aufmerksam gewesen, hat zum Besten der Armen, mannichfaltige Mittel und Wege eröffnet, diesen heilsamen Zweck bestmöglichst zu erreichen. Die Anstalt zu Strausberg, die (Seite 45) zur Aufnahme von vier hundert Bettler und zwey hundert Invaliden bestimmt ist, gibt, nebst andern ähnlichen Instituten, deren hier erwähnt werden, einen trefflichen Beweis, daß der preußischen Staatscultur daran gelegen liegt, die Dürftigkeit, so viel als möglich, aus ihren Gränzen zu verbannen. Das Regulativ der königl. Generallandarmen und Invalidenverpflegungsdirection d. d. Berlin vom 2. May 1792, das S. 48—50 wörtlich abgedruckt ist, macht den Beschluß dieses Abschnitts. (Schade, daß es mit der Armenverpflegungs- und Beschäftigungsanstalt zu Cleve, wozu der König von Preußen der Stadt, das ehemahlige geräumige und vortreffliche Münzgebäude geschenkt hat, dem Wunsche des milden königlichen Stifters und einiger rühmlichen Patrioten gemäß, nicht so recht voran will! Der Grund zu dieser mißlungenen Aufnahme liegt wohl größtentheils in dem Geiste und der Unthätigkeit der cleveschen niedern Volksklasse, der es eben darum, weil sie von jeher durch milde Stiftungen außerordentlich unterstützt, und dadurch gleichsam

zu

Digitized by Google

zu aller erwerbenden Geschäftigkeit unfähig gemacht wurde, in jedem Betrachte an Industrie und Arbeitsamkeit fehlt; theils aber in der Administration des Armendirectorii, dem es wahrscheinlich unter den verdienstlichen Männern in ihrem Fache, wenigstens in der ökonomischen und merkantilischen Bestreitung dieses Instituts, an Gliedern von geprüften Sachkenntnissen mangelt, die Eintheilung der Arbeit und Beschäftigung der Dürftigen, nach der günstigen Lage der Stadt, — dem nicht ganz unbeträchtlichen Vermögensstande der dortigen öffentlichen Unterstützungsanstalten und dem Erwerbsfleiße — den Fähigkeiten derer, die beschäftiget werden sollten, — und dem Absatze der Producten, die fabricirt werden könnten, einzurichten. Juristen und Geistliche, mit Inbegriff einiger, von der Hauptsache wenig oder gar keine Kenntniß besitzender, Bürger sind, nach des Rez. Einsicht, bey weitem keine Vorsteher, dergleichen wichtige Institute zu administriren. Dazu gehören, was jene Einrichtungen betrifft, Technologen, Kaufleute und Oekonomen, die unter dem Vorsitze einer landesherrlichen Commission, Anstalten der Art von Grund aus errichten, wenn anders, wie zu befürchten steht, statt Vortheil für das Volk und Staat zu befördern, offenbarer Nachtheil und endliche Stockung des keimenden Guten erfolgen soll.)

Drittes Stück. Vom Dienst- und Gesindewesen S. 50—57.

Definition dieses Gegenstandes nach dem Polizeyrecht, meist aus dem allgemeinen preußischen Landrecht. (In mancher Hinsicht mit dem Versuch einer ausführlichen Abhandlung des Gesinderechts des Hrn. Dr. Dorn übereinstimmend) Einzelne Punkte des Dienst- und Gesindewesens betreffen alte und neue, theils in der Churmark, theils in andern Provinzen und Städten erlassene allgemeine und besondere Verordnungen, die hier unter eigenen Ueberschriften chronologisch geliefert werden. Selten wird man eine, nicht allgemein bekannte Polizeyverfügung unter irgend einem Titel vergeblich aufsuchen.

Viertes Stück. Von der Sorge für die Erhaltung und Vermehrung der Volksmenge. S. 58—72.

Eine

Eine lange Reihe Verordnungen, das Auswandern der Staatsglieder, und zwar nicht nur kantonpflichtiger Personen, Handwerksbursche und anderer Personen bürgerlichen und landwirthschaftlichen Standes; sondern auch des Adels, die fremde Werbung, das Reisen der Adelichen und anderer Personen ins Ausland, welches ohne königliche oder obrigkeitliche Erlaubniß, in verschiedenen preußischen Provinzen schlechterdings verbothen ist, werden hier aufgezählt. Die Vermehrung der Volksmenge gibt dem Hrn. Verf. Anlaß, besonders nach Vorschrift des Landrechts, alle vorhandene ältere und neuere Befehle aufzusuchen und pünktlich nachzuweisen. Hierinn zeichnen sich die Ueberschriften: Vermehrung der Ehen, — Erleichterung des Erziehungswesens, — und die Aufmunterung der Ausländer, in die preußische Staaten einzuwandern und sich daselbst ansäßig zu machen, mit Vortheil aus. Im Betracht des letztern Punkts kommen eine Menge Regulative, Patente, Circulare und öffentliche Bekanntmachungen vor, die in der Folge, wegen Aufnahme der neufränk. Ausgewanderten, im Nachtrage, ansehnlich vermehrt werden dürften. S. 64 fg. wird beyläufig vom Kolonistenwesen auf Lamotte Abhandlungen 1er Theil der Kürze wegen verwiesen, ohne im mindesten den, diesen Gegenstand betreffenden Generalverfügungen zu schaden. Mennonisten- und Judenreglements machen S. 68—72 den Beschluß dieser Abtheilung.

Fünftes Stück. Vom Medicinalpolizeywesen S. 72—133.

Erster Abschnitt. Von den Medicinalbehörden S. 72—74.

Zweyter Abschnitt. Von Medicinalpersonen; deren Bildung, Anstellung und Pflichten, ingleichen von Krankenhäusern und andern, auf die Verpflegung und Heilung der Kranken abzweckenden Anstalten S. 75—84.

Dritter Abschnitt. Von den (,) auf die Erhaltung der Gesundheit abzweckenden Anstalten überhaupt S. 84—93.

Vier-

Vierter Abschnitt. Von Verhütung besonderer menschlicher Unglücksfälle und Krankheiten und deren Heilung S. 93—109.

Fünfter (und längster) Abschnitt. Von Verhütung und Heilung der Viehkrankheiten S. 109—34.

Alles bis auf die neueste Zeiten ausgeführt; so gar S. 131—33 findet sich ein Publicandum der churmärkischen Kriegs- und Domainenkammer vom 23ten Januar 1795, wider die Folgen des tollen Hundesbiß — hier wörtlich abgedruckt. Lamotte Abhandlungen und die Beyträge zur Finanzlitteratur in den preußischen Staaten — werden überall nur Bezugsweise, nie als Quellen angeführt.

Sechstes Stück. Vom Feuerpolizeywesen S. 134—62.

Also Verhütung und Minderung der Feuersgefahr; Dämpfung der Feuersbrünnste und Sorge des Retablissement der Abgebrannten. Die daher vorkommenden Polizeygesetze, sind entweder allgemeine, oder für einzelne Provinzen, Districte und Städte bestimmt, die das platte Land, die Städte, oder beyde zugleich verpflichten. Sie werden deshalb in drey Classen eingetheilt:

Erster Abschnitt. Von Verhütung und Minderung der Feuersgefahr S. 135—49.

Zweyter Abschnitt. Von den Feuerlöschungsanstalten S. 150—58.

Dritter Abschnitt. Von den Feuerretablissementsanstalten S. 158—62.

Der Verf. bemerkt S. 150 ganz richtig: es sey kaum nöthig zu erinnern, daß er so wohl im ersten, als zweyten Abschnitt anführe, wie nach allgemeinen Landes- und Provinzialgesetzen, die Feuerpolizeyanstalten beschaffen seyn sollten, da die Localfeuerreglements ausführlicher und bestimmter vorschrieben: was zur Verhütung und Verminderung der Feuersgefahr und Löschung der Feuersbrünste geschehen müsse, und daher jeden Orts nachzusehen wären.

Sie-

Siebentes Stück. Vom Kirchen- u. Schulwesen; von Beförderung der Aufklärung, Ausbreitung und Vervollkommnung der Künste und Wissenschaften S. 163—76.

Erster Abschnitt. Vom Kirchenwesen S. 163—74.

Zweyter Abschnitt. Vom Schulwesen und der Beförderung der Aufklärung, Ausbreitung etc. S. 174—76.

In so weit dieses Stück Gegenstand der Staatspolizey ist, findet es hier zweckmäßige Anwendung; der Kameralist hat aber nichts damit zu thun. Der Hr. Verf. that daher wohl, es in erster Rücksicht, als Sache von großer Wichtigkeit nicht unberührt zu lassen. S. 169 ffg. helle Vorschläge die Polizey der Prediger betreffend, wobey der 1792 erschienene Versuch eines Geschäftskalenders für einen Kircheninspector und Prediger von etc. Lipten — nicht ohne Grund empfohlen wird.

Achtes Stück. Von der Landwirthschaft S. 176—216.

Erster Abschnitt. Von der Landwirthschaft im Allgemeinen S. 176—83.

Zweyter Abschnitt. Von Acker- Wiesen- Futterkräuter- Garten- und Weinbau S. 184—88.

Dritter Abschnitt. Von der Viehzucht S. 189—92.

Vierter Abschnitt. Von der Maulbeerbaumzucht und Seidenkultur S. 193—99.

Fünfter Abschnitt. Vom Forst- und Jagdwesen S. 199—215.

Sechster Abschnitt. Von der Fischerey S. 215 und 16.

Dieß wäre die ganze Uebersicht des zweyten Bandes von einem Werke, das in allem Betrachte, jedem preußischen Kameralisten und Polizeybeamten, ein fast unentbehrliches Handbuch ist, in welchem man alle, diesen Theil der preuß. Staats-

wirthschaft betreffende landesherrl. Vorschriften und Verordnungen bis auf die neueste Zeiten verzeichnet, antrifft. Uns wundert, daß der Hr. Vf., so viel wir uns erinnern, der Annalen des Königreichs Preußen, von Ludw. v. Bazko, eine periodisch-statistische Schrift, die allgemeines Interesse hat, selbst auch in der Fremde bekannt und gelesen zu werden verdient, nirgend erwähnt, da doch in derselben allerley Aufsätze über preußische Landesökonomie, mit unter Privilegien u. d. gl. vorkommen. Sonst wüßten wir uns nicht zu besinnen, irgend etwas unberührt zu finden, das hieher gehöre.

Der angehängten schematischen Tabellen sind drey, wovon keine ausgefüllt ist:

I. Jährliche Seelenliste. Sie ist allgemein und für den Civil- und Militairstand eingerichtet. Eine Querfolioseite ist ihre Größe.

II. Historische Tabelle vom Zustande des N. N. Kreises in der Churmark. Auf drey Querfolioseiten stellt sie in zwey und siebenzig Hauptrubriken den statistischen Specialzustand eines hieher gehörigen Kreises dar.

III. Historische Generaltabelle, von dem Zustande der chur u. märkischen Städte. Sie enthält eilf Abschnitte: I) Einwohner, Civil- und Militairstandes. II) Was sie an Accise aufbringen. III) Wie viel bey der Cämmerey gewesen. IV) Zuwachs oder Abnahme der Städte in Absicht der Gebäude. V) Baubeneficien der Städte, Anzahl der untergehörigen Dörfer, Vorwerke, Ziegeleyen ꝛc. VI) Städteverbrauch von Malz ꝛc. VII) In Schenkkrügen. VIII) Verarbeitete Wolle und Leinengarn der Städte. IX) Städtische Utensilien. X) Viehstand und XI) jährliche Getraideaussaat. Im Ganzen enthält sie auf fünf Querfolioseiten neun und sechzig numerirte Haupteintheilungen, die dem Kameralisten, nach ihrer Absicht, zum Leitfaden dienen sollen, dergleichen Tabellen vorschriftsmäßig einzurichten.

Schließlich wollen wir den Hrn. Verfass. nochmahls auf dasjenige aufmerksam machen, was wir früher (s. Staatswissensch. und jurist. Litteratur f. 94, 3r Band

S. 384) zur Vervollkommung dieses gewiß schätzbaren Handbuchs gewünscht haben.

M—n.

Leipzig bey Breitkopf. Uebersicht und Erweiterung der Signalordre und Zielschreiberey in die Ferne (,) oder neue Synthematographe und Telegraphe. Herausgegeben von J. A. B. Bergsträßer, hessischen Konsistorialrath. Mit sechzehn Kupfertafeln 1795, XII und 204 S. gr. 8.

Was wir oben staatswiss. und jurist. Litteratur f. 1795, 2r Bd. bey Bürja's Abhandlung über die Telegraphie — in Rücksicht auf Staatswissenschaft gesagt haben, findet auch hier Statt; nur die gegenwärtige, gewiß sehr interessante Schrift selbst, so sehr sie genauer untersucht und beurtheilt zu werden verdiente, gehört nicht hieher, da die darinn abgehandelten Gegenstände, meist in wissenschaftlicher Beziehung, außer unserm Plane betrachtet und erwogen werden müssen. Sie ist ein Product des deutschen Fleißes, das in ein und zwanzig Aufsätze zerfällt, und die dazu bestimmt sind, die im andreäschen Verlage zu Frankfurt am Mayn von eben diesem Verfass. in der jüngsten Ostermesse herausgegebene Schrift: Ueber Signal-Ordre- und Zielschreiberey in die Ferne mit neuen Angaben und Kupfern oder Synthematographe und Telegraphe, 8vo. zu berichtigen, worüber Hr. Karl Fr. Lehmann Gedanken über die Zeichensprache des Prof. Bergsträßer's, Danzig 1795, 8. — ertheilet hat. Wird aber die staatswissenschaftliche Litteratur durch dergleichen Schriften und durch die ächte und genaue Darstellung der neuerfundenen französischen Fernschreibmaschine — Wien 1795, 8. wahren Zuwachs erhalten? — B—.

Geschichte der Streitigkeiten zwischen Magistrat und Bürgerschaft der Reichsstadt Regensburg. — Aus den

bis

bisher bekannt gewordenen Aktenstücken gezogen. Ohne Druckort, 1795, 104 S. 8. (Pr. 36 kr.)

Der schlechte Finanzzustand der Reichsstadt Regensburg, welcher besonders durch den Schaden des großen Eißganges der Donau vom Jahre 1784, welcher über 100,000 fl. geschätzt ward, gelitten und verschlimmert war, sind die Veranlassung und der Hauptgegenstand der Differenzen, welche zwischen dem innern Rath, als den eigentlichen Magistrat auf einer, und dem äußern Rath und der Gemeinde, als den beyden Bürgerrepräsentantencollegien auf der andern Seite, seit dem Jahre 1790 sich entsponnen haben und bis an den Reichshofrath gediehen sind, wo sie theils, nach einem an den Kaiser deshalb erstatteten Reichshofrathsgutachten, bereits entschieden sind, theils noch weitere Decision erwarten. Die bisherigen Erkenntnisse sind größtentheils zum Vortheil des Magistrats ausgefallen und seine ergriffene Maßregeln zur Aufnahme des Stadtärarium approbirt worden. Nur seine eigenmächtige Entziehung, die Steueramtshauptrechnung nicht mit Zuziehung von Deputirten des äußern Raths und der Gemeinde zu justificiren, ist, als der städtischen Grundverfassung geradezu entgegen, aufgehoben und die Concurrenz der Bürgerschaft hiebey angeordnet. Und dieß gewiß mit Recht. Wann werden doch unsere Regenten einsehen lernen, daß über keinen Gegenstand der Staatsverwaltung Publicität nothwendiger sey, als über die Verwendung der öffentlichen Abgaben? Dringen doch jetzt die mehrsten Reichsstände auf eine förmlichere Berechnung der Reichsoperationskassagelder, ungeachtet sie die Römermonate nicht aus eignem Vermögen entrichtet haben! Gewiß, die Publizität hiebey ist bey einer gewissenhaften und rechtmäßigen Verwendung eben so gut möglich, wie sie ein Hauptmittel ist, alle Unzufriedenheit und Klagen über drückende Abgaben zu entfernen. Ohnehin ist sie den Grundsätzen des allgemeinen und des deutschen Staatsrechts völlig gemäß.

Die Erzählung der vorgedachten Zwistigkeiten in gegenwärtiger Schrift ist sehr kurz, da die mit abgedruckten zehn Beylagen von Lit. A bis K. den mehrsten Raum einnehmen

 Der

Der Ton in derselben ist im Ganzen ziemlich unparteyisch, obgleich der Verf. hie und da eine kleine Vorliebe für die bürgerschaftlichen Beschwerden nicht ganz verbergen kann. Ueberhaupt aber scheint die ganze Piece nur ein besonderer Abdruck des ersten Aufsatzes, des vierten Bandes vom Jägerschen juristischen Magazin für die deutschen Reichsstädte zu seyn, welches in diesem Bande unserer Litteratur S. 126 von einem andern Rezensenten bereits angezeigt worden, obgleich Rezensent, da er jenes nicht zur Hand hat, darüber keine völlige Gewißheit geben kann.

—e.

Neustreliz, in der neuen Hofbuchhandlung. — Einzig mögliche Art gutes Gesinde zu erhalten; von Friedrich Traugott Schmidt, Pred. zu Wahren, und Mitgl. der Churfürstl. Maynz. Akad. der Wiss. zu Erfurt. Eine gekrönte Preisschrift, 1795, X und 116 S. 8. (Preis 36 kr.)

Die Veranlassung zu dieser Abhandlung gab 1790 die hamb. Gesellschaft zur Beförd. der Künste und nützlichen Gewerbe, durch Ausstellung der Preisfrage: „Welches sind die hauptsächlichsten Quellen von dem Sittenverderben der Bedienten beyderley Geschlechts? und wie kann demselben, sowohl zu ihrem eigenen, als der Herrschaft Besten, ohne gesetzlichen Zwang gewehret werden?“ —

Die Beantwortung derselben hatte damahls, neben der Preisschrift des Hrn. D. Kürn, das Glück, gedachter Gesellschaft zu gefallen, mit dem Preise gekrönt, und zugleich in ihren Schriften rc. aufgenommen zu werden.

Hrn. Sch. Absicht geht bey Bekanntmachung vorliegender Abhandlung dahin: der Lesewelt, besonders aber den dienenden und sich dienen lassenden Ständen seine, seit jener Erscheinung gemachten Erfahrungen, und den Zuwachs seiner Einsichten und Bemerkungen über diesen Gegenstand mitzutheilen, und dadurch Manches zu erläutern und zu berichtigen, was

er

er damahls nicht so vollkommen als jetzt zu übersehen im Stande war. Dieß Verfahren ist löblich und billig; und jeder Forscher nach Wahrheit, selbst dem, dem es in der That darum zu thun ist, Menschen zu bessern, ihr zeitliches und moralisches Glück zu vervollkommnen, verdient in unsern Zeiten Dank, wenn er auf die Weise dem Staate, dem es allerdings um gutes Gesinde zu erhalten zu thun ist, ein Opfer der Art zu bringen sich im Stande fühlt.

Freylich hat man seit einigen Jahren verschiedene treffliche Vorschläge zur Verbesserung des Gesindes, die in mancher Rücksicht dem beyderseitigen Stande zur Empfehlung gereichen, in öffentlichen Druckschriften erhalten; aber so weit sie dem Rez. zu Gesichte gekommen, sind darunter keine, welche, obgleich manche frühere Bemerkung mit denen unsers Verf. im Wesentlichen gleich seyn dürften, die vorliegenden Beobachtungen und Rathschläge überträfen. Was uns jedoch sonderbar vorkommt, ist der Umstand, der bey dem Gesinde nicht außer Acht gesetzt werden darf: daß auf die jugendliche Erziehung der sich dem dienenden Stande widmenden Volksklasse, fast gar nicht Rücksicht genommen worden. Hr. Sch. hat sich in der Vorr. und im Buche selbst zwar darüber erklärt; aber wir fürchten: so lange diese erste Grundlage zur künftigen Entwickelung der, jedem Stande unentbehrlichen Kräfte, nicht besser, wie bisher geschehen, beherziget und aufs Reine gebracht wird, daß die, nach dem Vorschlag des Hrn. Verf. unter den Herrschaften eines Orts, oder einer Gegend zu errichtenden Gesindeverbesserungssocietät, die selbst der Censurausschuß erwähnter hamb. Gesellsch. für das zweckmäßigste, und in aller Absicht das erste zur Ausführung zu benutzende Mittel sey, erklärte, das jetzt bestehende Gesinde von moralischen Lastern zu befreyen, ohne den gehoften Nutzen seyn werde.

Der Hauptsache wegen, verdient der, zwar nicht Anspruchlose Titel: Einzig mögliche Art, gutes Gesinde zu erhalten — nach der, vom bescheidenen Hrn. Verf. darüber ertheilten Erklärung gerechtfertigt zu werden, da man unserer Seits darin keine Anmaßung gewahr wird, die nicht völlig durch den innern Werth der Schrift frey ge-

sprochen würde: Ob aber die, den Herrschaften und vornehmern Ständen bisweilen frey ins Angesicht gesagte Wahrheiten — versteht sich: mit Ausnahme der sich selbst Ausnehmenden, wie der Verf. S. VIII anmerkt, — ferner: die rauhe, schneidende, ja wohl zweyschneidige Wahrheiten, für die, wofür sie bestimmt sind, nutzen und frommen werden, bezweifeln wir. Wahrheit bleibt wohl an sich das, was sie ist, selbst dann, wenn sie bitter ist: Aber der Wohlstand überhaupt gebiethet dem Schriftsteller, wenn er sich allgemeine Achtung erwerben und auf einen ungetheilten Beyfall Anspruch machen will, daß er in einer ruhigen, dem Zweck und der Würde des Gegenstandes angemessenen Schreibart sich ausdrücke, und alles Rauhe und Zweyschneidige weglasse. Dadurch bessert man selten oder niemahls; wohl aber wird der Leser, zumahl der, welcher den Umfang des versteckten Bittern zu fühlen vermag, gegen den Verfasser eingenommen, und die erwünschte Absicht zu nützen, geht darüber verlohren. — Doch wir können unsere Leser aufrichtig versichern, daß wir keine von allen den, in der Vorrede vom Verf. dieserhalb angeführten Besorgnissen angetroffen haben, die im mindesten rauh oder zweyschneidig wären. Was Hr. Sch. dieserhalb dem Texte in Noten bisweilen unterlegt, sind treue, mit Anstand und Biedersinn gesagte Wahrheiten, die keineswegs gerügt zu werden verdienen. Wir wollen dieses Urtheil durch Beyspiele rechtfertigen, und von der innern Beschaffenheit dieser Schrift im Ganzen reden:

S. 13 fg. untersucht der Verf. die hauptsächlichsten Quellen des Sittenverderbens der Bedienten beyderley Geschlechts, das er durchaus und ganz richtig nicht immer in dem zerrütteten Gleichgewicht zwischen Vernunft und Sinnlichkeit, — noch weniger in der, fast in allen Ständen äußerst mangelhaften, in den niedern Ständen aber offenbar schlechten sittlichen Erziehung findet. Von öffentlicher Erziehung ist nicht die Rede, sondern von der häuslichen, die jener voran geht, und die, wie häufige Erfahrung bestättigt, in manchen deutschen und andern Gegenden noch wenig Fortschritte gemacht hat. Die

Beobachtung, zugleich Warnungsanzeige für Eltern: ihre Kinder auf manche Gegenstände ihres moralischen Verhaltens aufmerksam zu machen, verdient S. 17—19, Not. **) allgemein beherziget zu werden.

S. 23 fg. werden (nicht ohne Grund) die meisten Herrschaften als Sittenverderber ihres Hausstandes und Gesindes erklärt, — eine gerechte Beschuldigung, die weder rauh noch zweyschneidig ist, und die sich durch die vollgültige Wahrheit: das Sittenverderben kommt von den höhern Ständen auf die niedern — und durch mehr andere, hier in ein deutliches Licht gesetzte Sittensprüche und Thatsachen, selbst rechtfertigt. Alle Arten von Mißbräuche, die dem sittlichen Leben der befehlenden Volksklasse ankleben, werden hier S. 25—51 bisweilen mit etwas grellen Farben geschildert, ohne sich jedoch einer Rauhigkeit in der Darstellung schuldig zu machen. Allenthalben Anwendung vom sittlichen Einfluß der Gebieter auf die Gehorchenden. Selbst die Lehrer der Religion, die Prediger, unter denen es gewiß einige gibt, die ihrem Amte, ihrer Bestimmung, ihrem Herzen, dem Staate der sie nährt und schützt, und ihrem geselligen Leben wenig Ehre machen werden, wie billig, S. 47 fg. nicht geschont. (Nicht allein Hr. Demler, den der Hr. Verf. anführt, — auch Hr. D. Krünitz hat den moralischen Einfluß im Staate, diesen Vorgängern der sittlichen Gesellschaft, rühmlichst bestimmt; s. dessen Landpfarrer, nach seinen verschiedenen Verhältnissen rc. Berl. 1794, 8. vergl. staatsw. und jurist. Litt. f. 1794; 3. Bd. S. 192—95).

S. 52—116. Untersuchung der Quellen des Sittenverderbens der Bedienten beyderley Geschlechts; und wie diesem Verderben, ohne gesetzlichen Zwang gewehrt werden könne? (Trefflich gerathen; was der Hr. Verf. S. 53 in der Note von den allzugroßen Freyheiten der Handwerksburschen, Künstlergesellen rc. und des daraus entstehenden sittlichen Verderben beybringt, ist wahr, — leider zu oft bestättigt. Die Geschichte unserer Tage und das traurige Beyspiel eines ganz kürzlich in einer der größten Städte Deutschlands von dieser

Volksklasse verursachten muthwilligen Aufruhr, — Empörung, wegen eingeschränkter Rechte kann man diesen Unfug nicht nennen — liegt in zu frischem Andenken, als daß man mit dem Verf. nicht wünschen sollte: die Landesobrigkeiten möchten doch einmal mit der Zeit eine gänzliche, in manchen Staaten äußerst nothwendige Reform des Handwerkswesens gemeinschaftlich vornehmen, ihre alte, meist aus dem rohen Mittelalter herrührende Privilegien, auf vernünftige, unsern mildern Zeiten angemessene Sitten, Gebräuche und Gewohnheiten reduciren, ohne jedoch das Vorurtheil dieser dienenden Gesellschaft, oder ihren Haß und Unwillen zu reitzen.) Seite 56 fg. wird jene Frage im Allgemeinen durch eine neue Erziehung — nicht wie sie in der Jugend in Schulen, oder ähnlichen Erziehungsanstalten angetroffen wird, sondern durch eine Bildung anderer Art, d. i. zuerst durch das Beyspiel der Herrschaften selbst, dann durch die Stadtobrigkeit, oder den Polizeyausschuß, — und endlich, durch die Lehrer der Religion hinlänglich beantwortet. Hier kommen, wie leicht zu denken, Pflichten aller Art vor, die jeder dieser obern Stände befolgen müssen, wenn die vorhin erwähnte Lehre: das Beyspiel der Vorgänger bildet die besten Nachfolger — realisiret werden soll. Was S. 60—62 von dem Sittenrichter nach Campen's Beyspiel gesagt wird, verdient näher erwogen zu werden. — Spiel, Lotto und Schauspielhäuser sind S. 62—68 wohl unstreitig die gefährlichsten Mittel im Staate, nicht allein das Gesinde, sondern, durch den unmäßigen Genuß, den der befehlende Volksstand davon macht, selbst manche Herrschaften physisch, moralisch und politisch zu verderben. — S. 72—76 nützliche Anweisung zur Geistesbeschäftigung für Bediente, in Rücksicht der, in unsern Zeiten zur Krankheit gewordenen Lesesucht. — Vom vertraulichen Umgange beyder Geschlechter. S. 77—81, und S. 82—89 von der Nothwendigkeit, durch praktische Religion zu den wahren Pflichten der Dienstergebenen empfänglich gemacht zu werden.

Der endliche Vorschlag S. 89—105 zur Errichtung einer patriotischen Gesellschaft zur Sitten-

tenverbesserung des Dienstvolks — wird Seite 94—99 durch bestimmte Vorschriften, wornach sich jeder in derselben verhalten müsse, anschaulich gemacht. Der Zweck dabey ist der, die Strafen außer gerichtlichem Gesetzzwang geltend zu machen. Der Hr. Verf. spricht gleichsam im Enthusiasm und mit Ueberzeugung, voll gerechtem Feuer von dieser trefflichen Anstalt S. 105 zu unten also: „Dann, ja dann würde die Sittenveredlung der geringen Klasse schnell wachsen, — und Heil dann dem Orte! Heil der Stadt, wo solche Menschenbeglückungsanstalt blüht!“ —

Was S. 106 fg. von Erweckung des Triebs der Ehrbegierde beym Gesinde gesagt wird, ist tiefe Wahrheit. — S. 108—116 zwey Beylagen aus dem hallischen Predigerjournal, die Gemeinschädlichkeit des Puppenspielerwesens, — und die schädliche Lesereyen des gemeinen Mannes betreffend.

Im Ganzen und gewiß in jedem einzelnen Theile ist diese Schrift äußerst merkwürdig, und verdient daher von allen, die sie angeht, oft gelesen und beherzigt zu werden. Schade, daß der Hr. Verf. in den bisweilen sehr reichhaltigen und trefflichen Noten, welche die Urschrift verbessern, nicht öfter Gelegenheit genommen hat, den Landeshoheiten und denjenigen, welchen das Staatsruder zu lenken anvertrauet worden, die patriotische Pflicht: sich dieses Theils der Staatskunde mit allem Ernste zu entledigen, als ein Wort zu seiner Zeit, in seiner schönen Darstellungsart ans Herz gelegt hat. Rez. gesteht aber aufrichtig, daß er die Schrift des Herrn Pred. Sch. zu den verdienstlichsten dieser Art rechnet, indem sie in ihrem Theil, außer gesetzlichem Vermögen das leistet, und vielleicht mehr, was der Versuch einer ausführlichen Abhandlung des Gesinderechts des Herrn D. Lorenz in Nürnberg (s. staatsw. und jurist. Litt. f. J. 1794, 4r. Bd. S. 467—69) in juristischer Beziehung vermag.

Ueberall benutzt der Hr. Verf. mit glücklicher Anwendung seine ausgebreitete Belesenheit. So gar der Revolutionsalmanach f. J. 1794 bietet ihm S. 83 in der Note zur

Empfehlung der praktischen Religion eine schickliche Gelegenheit dar. Styl und Sprachreinigkeit sind ebenfalls Verdienste, die dieser Schrift zu keiner geringen Empfehlung gereichen. —h—

Nro. 1. Politische Aufsätze von einem Freunde der Wahrheit. Veranlaßt durch die französische Revolution. Erstes und zweytes Heft. Leipzig in der Dykisch. Buchhandlung, 1795. Erstes: X und 240 S. Zweytes: VIII und 480 S. 8. (Schreibpap. 2 Thlr. 18 ggr.)

Nro. 2. Politische Blätter. Den Freunden des Friedens und der häuslichen Ordnung gewidmet. Leipzig ebend. 1795, VIII und 480 S. 8. Schreibp. m. einer Titelvign. (Preis 1 Thlr. 16 ggr.)

Letztere Schrift ist, außer der Titelvignette, wörtlich nichts weiter als der zweyte Heft von Nro. 1. — Schriften, die durch die französische Revolution veranlaßt sind, können, wenn sie auch nicht in der Art wie hier unter einer doppelten Aufschrift dem Publiko angebothen werden, unmöglich alle mit der Ausführlichkeit in unserm Journale angezeigt werden, welche die eine oder die andere mit Ausnahme unter ihnen verdient, da die Fluth jeder Messe die vorigen verschlingt, und kaum uns ihren Nahmen zurück läßt. Uebrigens sind die in Nro. 1. enthaltenen Aufsätze recht gut, und verbreiten über unsere Zeiten manches Licht, welches dem pragmatischen Geschichtschreiber, der es dereinst unternehmen wird, die Begebenheit der jüngsten sechs Jahre historisch zu bearbeiten, mit Vortheil zu Statten kommen wird.

—s.

Versuch einer Abhandlung über Steuer (Steuern) und Abgaben im Allgemeinen, dann vorzüglich (!) im Hochstifte Bamberg, von J. B. Mayer, Rechtspracticanten. Bamberg bey Tobias Göbhardt sel. Wittib 1795, S. 264.

Das

Das Werk zerfällt in acht Abschnitte, von denen die sieben ersten (S. 1—148) mit den Steuern und Abgaben im Allgemeinen, der achte erst (S. 149—222) von der Steuerverfassung im Bambergischen, so wohl der ältern als neueren Einrichtung handelt.

Der erste bis fünfte Abschnitt enthält die Geschichte der Steuern und Abgaben nach den fünf Perioden der deutschen Militz, die Heerbanns, Lehen, Söldnersmilitz, des besoldeten Reichssoldaten und der Reichsexecutionsmilitz oder des beständigen Kreissoldaten (S. 1 — 65). Ein bloßer wörtlich mit Zuratheziehung der Göttinger Rezension aus Langs historischer Entwicklung der deutschen Steuerverfassung seit den Karolingern bis auf unsere Zeiten, Berlin bey Nicolai 1793 gemachter Auszug; welches der Verf. in dem Vorberichte um keines gelehrten Raubes beschuldiget zu werden, öffentlich bekennet und die Ursache davon angibt, weil doch dieses Werk in unseren Gegenden in den Händen Weniger ist (???)

Der sechste Abschnitt handelt von den gewöhnlichsten Gattungen der heut zu Tage üblichsten Steuern (S. 66 — 111). Rezens. vermißt hier gleich anfangs eine systematische Uebersicht und Eintheilung der Steuern. Der Verf. geht sogleich von den Grundsätzen aus, nach welchen Steuern müssen beurtheilt werden (S. 67—70) und springt dann auf die Grundsteuern über, nach welchen er die Accise, Kopfsteuer, Vermögen- und Gewerbsteuer, und einige andere ungewöhnliche Steuern durchgeht und beurtheilt (S. 71—100). Zuletzt noch eine kurze Darstellung und Beurtheilung des physiokratischen Systems (S. 101—112). Dieser Abschnitt ist fast ganz aus Beckmanns Vorlesungen über die Polizey- und Kammeralwissenschaft entnommen.

Siebenter Abschnitt. Von dem reichsständischen Besteurungsrechte (S. 112 — 148). Der Verf. handelt hier die Frage ab: In wie ferne ist der Landesherr berechtiget, von den Unterthanen

Steuern

Steuern zu fordern? Ganz nach Pütter und Ulmenstein beantwortet.

Achter Abschnitt. Steuerverfassung im Bambergischen ältere und neuere Einrichtung (S. 149—222).

Der Vf. hat hiebey vorzüglich die in der Registratur des Stadtmagistrats vorfindlichen Urkunden genützt aus der Registratur der Obereinnahm oder des Steuercollegiums, das ihm manche wichtige Data an Handen hätte geben können, die nöthigen Nachrichten zu schöpfen, wurde ihm ganz erschwert. Der jetzige Fürst hat aber nunmehr alle seine Dicasterien angewiesen, alle zu Verfertigung einer vaterländischen Verordnungsammlung nöthigen Papiere, Verordnungen und Urkunden herauszugeben, wodurch noch manche Angaben des Verf. eine nähere Bestimmung und Berichtigung erhalten werden. Der Verf. macht gleich mit einigen Vorwürfen des Sartori gegen die bambergische Steuerverfassung in seinem Werke über die Mängel der geistlichen Wahlstaaten S. 147 den Anfang. Rezens. hätte gewünscht, daß sie nicht so allgemein gerügt, sondern vielmehr genau geprüft und ihr Unbestand einzeln wäre gezeigt worden. Denn z. B. ist Sartori's Angabe, daß die ganze Last der Steuer auf dem Landmann liege, ganz ungegründet. Die Geistlichkeit bezahlt nebst der gewöhnlichen Steuer in einem jährlichen Subsidium curitativum noch überdieß bey gegenwärtigem Reichskriege den zehnten Theil ihrer Einkünfte, von welcher letzten Abgabe sich das Domkapitel mit der geringen Summe von sechs tausend Gulden losgekauft hat u. s. w. Noch drückender und bitterer sind die Vorwürfe des Herrn Sartori in seinem geistlichen Staatsrechte (B. II. Th. 2. Abschnitt 2.) welche er nach Pfeufers eingeschalteten Nachrichten von der bambergischen Steuerverfassung vorbringt, die von Hrn. Mayer um so mehr eine Anführung und gründliche Widerlegung erfordert hätten. Die Geschichte ist, wie Hr. Mayer selbst gesteht, meist Pfeufer nachgearbeitet. Rez. will nur in der Kürze hier einige Bemerkungen machen. Der Verf. berichtiget Pfeufer darinn, daß er den Bischof Thimo im Jahre 1197 als Urheber der ersten Steuer angibt,

gibt, ein Umstand, den schon der wirzburger Rezensent des ulmensteinischen Werkes beme kt und wovon der Verf. die Ursache anzugeben vergessen hat. Sie ist in einer Dissertation unter dem Titel: Concilia synodi et comitia sacra Bambergensia praeside *Lechner*, resp. *Schott* Bambergae 1770, enthalten und folgende: Cölestin III. betrieb den fünften Kreuzzug, und das Stift mußte Heinrich VI. Hülfstruppen zu dieser Expedition schicken, diese Kreuzzüge hatten die Kirchen schon sehr angegriffen und man mußte daher zu andern Mitteln seine Zuflucht nehmen. Unter den Thatumständen hat Rez. folgende vermißt. 1338 befreyte Bischof Leupold den bambergischen Clerus von allem Umgelde; 1441 gewährte ihm Bischof Anton von Rotenhan die nehmliche Freyheit; 1476 wurde abermahl Umgeld auf Wein, Bier und Meth auf zehn Jahre ausgeschieben; 1486 dasselbe vom Bischof Philipp von Henneberg auf ein ferneres Jahr erstrecket u. s. w. Das Staatsrechtliche, das interessanteste bey der ganzen Sache, hat der Verf. ganz übergangen, sowohl was das Innere als das Verhältniß gegen Auswärtige betrifft. Rez. will hier nur einiges als Beleg seiner Behauptung anführen; z. B. Verhältniß des Hochstifts zu dem Domkapitel und den Prälaten zu Michelsberg, Banz und Langheim, von welchen die letzten wie das Domkapitel das Subcollectationsrecht haben. (M. s. unter andern den Auszug des Recesses zwischen dem Hochstift und Langheim in Hinsicht der Steuer in dem actenmäßigen Unterricht von der hohen Landes- und Steuerherrschaft Bambergs über das Dorf Hemmendorf 1765). Verhältniß gegen Koburg wegen Hemmendorf, wo Koburg wegen des Erbschutzrechtes die Hemmendorfer von Bamberg nicht besteuern lassen will (M. s. den angeführten actenmäßigen Unterricht) ferner Verhältniß mit Koburg, Gleussen u. s. w. Verhältniß zu den zwey Rittercantonen Gebürg und Baunach (M. s. den Collectationsreceß zwischen Bamberg und den erwähnten Cantonen in 4.) insbesondere gegen die Herren von Rotenhan zu Rentweinsdorf wegen des Dorfs Staffelbach, worinn die Probstey zu St. Stephan in Bamberg und die rotenhanische Familie eigene und halbirte

Unter-

Unterthanen haben u. s. w. Pfeufer und Schubert schweigen hievon ebenfalls. Der Verf. schließt mit einigen guten Wünschen und Bemerkungen aus Schlözer und der Regulirung der neuen Decimation der Geistlichkeit, wobey Rez. recht sehr eine Auseinandersetzung der heikeln Frage gewünscht hätte, ob die würzburger Geistlichkeit an Orten, die unstreitig der bambergischen Landeshoheit unterworfen sind, bey Verzögerung eines oder des andern Pfarrers in Erlegung ihres Antheils ohne Regulirung des geistlichen Vicariats zu Würzburg von der Requirirung zu Bamberg sogleich könne exequirt werden, wie Rez. nach seiner Ueberzeugung nicht anders als bejahend beantworten muß. Als Beylagen sind dem Werke dreyzehn noch nie gedruckte Urkunden aus der Repositur des Stadtmagistrats beygefügt, für deren Bekanntmachung wir dem Verf. wahren Dank schuldig sind.

Vermißt man auch in diesem Werke den Geist, der in Hungers Finanzgeschichte von Sachsen weht, und hätte man auch mehr eigenes von dem Verf. gewünscht, so verdient er doch für seinen Fleiß, womit er manches gesammelt und in ein Ganzes gestellt hat, das gebührende Lob und sein Werk wird für manche Leser, welche die Quellen, woraus der Verf. schöpfte, nicht besitzen, eine angenehme und belehrende Lectüre seyn.

Historisch-statistische Uebersicht der merkwürdigsten europäischen Staaten, aus dem Gesichtspunkte des allgemeinen Staatszwecks, entworfen von Christian Daniel Voß, Herzogl. Sachsen-Weimarischen Rath. Halle, bey Hemmerde und Schwertschke 1795, 1 Alph. 4½ Bogen in 8.

Geschickte Benutzung der schon vorhandenen guten Lehrbücher der Staatengeschichte und Statistik, verbunden mit einem eigenen richtigen Blick, das zu der auf dem Titel angedeuteten Absicht Dienliche, zweckmäßig auszuheben und zu concentriren, scheint mir das Hauptverdienst dieses neuen Compendiums zu seyn. Nur Schade, daß es, so wie das Spittlerische, dadurch etwas einseitig wird! denn indem der Verfasser, über-

überall darauf ausgeht, die Kämpfe zwischen den Ständen eines jeden Staats darzustellen, entwischt ihm manches eben so wissenswürdige Faktum, manche interessante Person, deren Kenntniß oft lehrreicher seyn würde, als das ewige Schwatzen von Aristokratie und Demokratie. Er gründet darauf manchmahl die ganze Eintheilung der Geschichte eines Staats, z. B. die Geschichte Großbrittaniens. Er theilt sie nehmin folgende fünf Perioden: 1) der englische Staat in seiner ersten Rohheit, oder von der Invasion der Sachsen bis zu der Eroberung Wilhelms des Normanns, (warum nicht Herzogs von der Normandie? denn die Normänner, die zu Anfang des zehnten Jahrhunderts sich eines Stücks von Frankreich bemächtigt hatten, waren wohl in der andern Hälfte des eilften so französirt, daß von Normännern nicht mehr die Rede seyn konnte) von 449—1066. 2) Langer Kampf der Aristokratie mit der Monarchie; die Aristokratie erhält nach und nach das Uebergewicht; bis zu der Usurpation Heinrichs von Richmont, 1485. (Gerade als wenn dieser Kampf die Hauptsache gewesen wäre!!!) 3) Ausbildung und Vollendung des monarchischen Despotismus, bis zum Tode der Königin Elisabeth, 1603. 4) Unkluger und unglücklicher Kampf des Despotismus mit dem Streben nach Freyheit; erste Revolution. Republikanischer Despotismus vom monarchischen aufs neue verdrängt. Zweyte Revolution, Constitution von 1689. 5) Neueste Geschichte des englischen Staats; Streben der Monarchie, die Schranken der Constitution nach und nach wieder niederzudrücken. Eben so gut könnte man Eintheilungen nach dem Steigen und Fallen der Gewerbsamkeit und Handelschaft einer Nation machen, nach ihrem Kriegsglück u. s. w. Es springt in die Augen, daß bey solchen einzelnen Gesichtspunkten, die man überall gar zu fest hält, nothwendig Einseitigkeit in der Behandlung der Geschichte entstehen müsse. Daher mag es z. B. kommen, daß zwar S. 321 Irland, oder wie Herr Voß schreibt, Irrland mit in der Ueberschrift steht, aber in der Geschichte selbst kein Wort von diesem Königreiche vorkommt; nicht einmahl etwas von den dortigen Kämpfen zwischen Monarchie und Aristokratie; geschweige

schweige von der Zeit, wann Irland an England gekommen, wann die englischen Könige auch den Königstitel von dieser Insel angenommen haben u. dgl. m.

Auch die ganze Eintheilung des Buches oder die Anordnung der darinn abgehandelten Staaten beruhet auf den bey ihnen gegenwärtig eingeführten Regierungsformen. Denn, nach einer Entdeckung, welche drey und funfzig Sätze aus der Politik enthält, folgen: I. uneingeschränkt- monarchische Staaten, und zwar: Preussen, Rußland, Dänemark, Spanien, Portugall, Sardinien, beyde Sicilien, der Kirchenstaat und das osmanische Reich. (Als wenn die Regierungsformen dieser Länder einerley wären! Wie höchst verschieden ist z. B. die preußische von der türkischen! Es hätten Monarchien von Despotien getrennt werden sollen). II. Eingeschränkt- monarchische Staaten; in Ansehung welcher auf No. IV. verwiesen wird. III. Republikanische Staaten: A) Aristokratisch- republikanische Staaten: Venedig und Genua. B) Demokratische Staaten: Frankreich; welches der Verf. übergeht, weil die Dauer und Constitution desselben noch nicht vollkommen gesichert ist. IV. Staaten mit gemischten Regierungsformen. A) Monarchisch- aristokratische Staaten: das deutsche Reich; und doch ist es unter No. V. abgehandelt. B) Monarchisch- demokratische Staaten: Schweden. C) Monarchisch- aristokratisch demokratische Staaten: England. D) Republikanisch monarchische Staaten: Pohlen; welches aber nicht behandelt ist, indem seine (politische) Existenz aufzuhören scheine. V. Verbündete Staaten: die Eidgenossenschaft und das deutsche Reich.

Daß diese Eintheilung unbehülflich sey, sieht jeder leicht ein. Man bedenke z. B. nur das, was ich bey No. I. erinnerte; und daß Venedig und Genua, die unter No. III. stehen, eben so gut ihren Platz unter No. IV. haben könnten. Ueberhaupt scheint mir die Behandlung der Geschichte nach der geographischen Lage der Staaten immer noch die zweckmäßigste. Denn benachbarte Staaten haben häufig einerley Schicksale.

Wenn

Wenn ich demnach diese in der Geschichte des einen vorgetragen habe; so kann ich mich bey der nächst hernach folgenden darauf berufen, weil alles noch im frischen Andenken ist; man denke nur z. B. an die Geschichte Spaniens, Portugals und Frankreichs. Hab' ich hingegen die Geschichte Spaniens S. 111 u. ff. erklärt, und muß dann erst sechs andere Staaten durchgehen, ehe ich auf die Geschichte Frankreichs komme; so werde ich genöthigt seyn, das Meiste, was beyde Staaten gemeinschaftlich mit einander verhandelt haben, zu wiederhohlen. So geht es auch mit den in diesem Buche weit auseinander getrennten Königreichen Dänemark und Schweden. Warum Herr Voß die vereinigten Niederlande weggelassen habe, sehe ich gar nicht ein, selbst nicht, nachdem ich das, was er am Ende der Vorrede über dieses Auslassen im Allgemeinen erinnert, gelesen habe. Was Frankreich und Polen betrifft; so hätte doch wenigstens die Geschichte dieser Länder abgehandelt werden sollen, wenn gleich nicht ihre Statistik. Denn noch habe ich unsern Lesern nicht erzählt, daß Hr. Voß bey jedem Lande erst dessen Staatsgeschichte vorträgt und dann dessen statistische Uebersicht beyfügt. Er meint, Staatengeschichte und Statistik ständen in einer sehr natürlichen Verbindung mit einander. Wohl wahr! aber nicht das, was er hinzusetzt: und sollten bey dem Unterrichte wenigstens nicht von einander getrennt werden. Hierüber erlaube er mir, anders zu urtheilen. Staatengeschichte und Statistik sind beyde, jede für sich von so weitem Umfange und so reichhaltig, daß man sich sehr zweckmäßig kurz fassen muß, wenn man mit einer in einem Studiersemester fertig werden will und, wie auf unsern besten Universitäten eingeführt ist, fertig werden soll. Doch, Hr. V. hat, seiner in der Vorrede befindlichen Aeußerung zu Folge, hauptsächlich für die Zuhörer in den obersten Classen der höhern Schulen und Gymnasien gearbeitet. Allein, dorthin gehört, meiner Ueberzeugung nach, Statistik gar nicht. Denn diese historische Wissenschaft setzt Kenntnisse voraus, die für die Gymnasiasten, wenigstens für die meisten, zu hoch sind. Statistik sollte sogar erst in einem der letzten Semester

mester gehört werden. Ich gebe gerne zu, daß gewisse statistische Materien sich für den Schulunterricht schicken, besonders das, was gewöhnlich gleich beym Unterricht in der Geographie mitgenommen wird und mit ihr nahe verwandt ist; z. B. die Lehre von den Produkten, vom Clima, von der Volksmenge. Hingegen die Materien vom Handel und die eigentliche Staatskunde, folglich die Lehren von den Grundsätzen, von der Reichsverwaltung und der Regierungsform, vom Finanzwesen rc. gehören nicht für Anfänger. Ich habe schon in dieser staatswissenschaftlichen Litteratur bey Gelegenheit der gallotischen Statistik für Schulen gezeigt, daß der Vortrag dieser Wissenschaft auf Schulen und Gymnasien gewöhnlich die für junge Leute nachtheilige Folge hat, daß sie hernach auf Universitäten dergleichen Studien ganz verabsäumen, indem sie wähnen, sie hätten schon an dem genug, was sie auf der Schule davon gehört haben. Hiezu kommt ein anderes schlimmes Vorurtheil, dem zu Folge die Studenten glauben, Statistik sey nur Juristen nöthig und nützlich, da doch dieß von jedem wohlerzogenen Staatsbürger gilt.

Die Ordnung, die der Verf. bey seinen statistischen Uebersichten gewöhnlich befolget, ist diese: Flächeninhalt, Staatsverfassung, Staatsverwaltung, Population, Stände, Boden, Produkte, Industrie, Aufklärung (Zustand der Religion und Wissenschaften), Kriegsmacht, Verträge, Finanzwesen und zuletzt allemahl eine tabellenmäßige Uebersicht der Staatskräfte. Auch diese Ordnung wird schwerlich allgemeinen Beyfall finden.

Uebrigens ist die Auswahl der Begebenheiten — das oben erinnerte abgerechnet — scharfsinnig und zeugt von genauer Bekanntschaft mit der Geschichte; wir wollen gerade nicht sagen, auch überall mit den Quellen. Viele Momente sind äußerst kurz, oft nur mit einem Wort oder Pinselstrich, zur weitern Ausbildung in den Vorlesungen, angedeutet. Manches ist für ein Kompendium zu wortreich und blühend ausgedrückt, wo vielleicht die Materie den Verf. zur Begeisterung hinriß. Wir wählen zum Beleg dessen, was wir so

eben

eben urtheilten, folgende Stelle S. 43: „Friedrich der Einzige gibt dem preußischen Staate Vollendung, verdoppelte Kraft, Wohlbefinden und Aufklärung; er ist einzig als Monarch, nicht weniger als Mensch; er war das Idol seiner Unterthanen; das Idol aller Regenten von Talent und gutem Willen; er bleibt der Gegenstand der Verehrung und Bewunderung jedes Patrioten, jedes Menschen, der auf Schätzung wahrer Größe und Erhabenheit Anspruch macht. Der Monarch Friedrich der Einzige ist die Ehre der Menschheit." (Ist dieß letzte nicht überflüssig?) Aus den mannichfaltigen Aeußerungen, welche seine Werke enthalten, erhellet, daß er nie sich als Zweck und den Staat als Mittel, sondern den Staat als Zweck und sich selbst als Mittel betrachtete. Die Sorgfalt, welche er in den mißlichsten Lagen stets nur darauf nahm, daß die Kriege, welche er führte, dem Staate nicht drückend werden möchten, so wie sein ganzes Regentenverfahren im Frieden, bilden hier mit den Aeußerungen seiner Gesinnungen die schönste, die innigste Harmonie. Die Geschichte selbst stellt keinen Regenten auf, der bey so viel Selbstständigkeit, doch die Menschheit im Ganzen, so sehr geehrt hätte, als er. Er ehrte nicht nur selbst für seine Person das Urtheil des Publikums; sondern durch ihn wurde auch dieser Sinn wieder in den meisten Beherrschern Europens geweckt. Er regierte selbst und uneingeschränkt; allein er regierte durch die Gesetze. Indem er stets darauf bedacht war, durch diese den allgemeinen Willen auf den Zweck des Staats zu richten, kam es ihm nie in den Sinn, die Meinungen der Individuen zu lenken, zu bestimmen. Was der große Churfürst angefangen hatte, um der preußischen Monarchie Einheit und Festigkeit im Innern, so wie Achtung und Sicherheit von Außenher zu verschaffen, was sein Vater hierinn genauer und sorgfältiger ausgeführt, bildete Friedrich II. weiter fort. So ist die preußische Monarchie immer mehr ein militairischer Staat geworden; wozu ihn bereits jene angelegt und eingerichtet hatten. Allein, was jene nur andeuteten, oder zerstückelt dachten, brachte Friedrich in ein System und gab dem Staate dadurch denjenigen innern Zusammenhang, welcher ihm bisher hie und da noch gefehlt

 hatte,

hatte. Man erinnere sich hiebey an die Eigenthümlichkeiten seines Verhältnisses gegen seine Minister (Minister-Revue) an die stete Wachsamkeit auf die Justizpflege und die Reform in derselben, an die frühe und unausgesetzte Sorge für ein allgemeines und vollkommnes Gesetzbuch; an seine Maßregeln, die Industrie im Innern zu beleben und die Imposten in ein besseres Verhältniß gegen die Exposten zu setzen; an seine Bemühungen, die Bevölkerung und Kultur des Landes zu vermehren; an seine auszeichnende Achtung vor dem (für den) Landmann, als dem eigentlichen Stamme des Staats; an die zu seinem Besten gemachte Einsetzung der Landräthe; an seine Maßregeln, in Absicht auf die Produktion und Benutzung des Getraides, auf dem Handel überhaupt und die Beförderung desselben; an seine Unterstützung nützlicher und gemeinnütziger Unternehmungen, sowie Unterstützung hülfsbedürftiger Staatsbürger, überhaupt; an seinen wohlthätigen Einfluß auf Cultur der Künste und Wissenschaften. Wenn Vergrösserung des Staats Regenten Verdienste geben kann; so übertrifft er auch hierin seine Vorgänger weit. Gleich im Anfange seiner Regierung gewann er durch sein schnell emporwachsendes Kriegsglück und den dadurch veranlaßten Breßlauer Frieden, ganz Ober- und Niederschlesien (Troppau, Jägerndorf und Teschen allein ausgenommen). Der im folgenden Jahre („die Data stehen am Rande") erfolgte Tod des letzten Fürsten von Ostfriesland, überließ ihm auch hierin den Besitz. Endlich brachte der Anschlag Rußlands und Oestreichs an seinen Theil Polens auch ihm die Besitznehmung von Westpreussen und dem Netzdistrikte zu wege. Friedrich als Krieger! — schlesischer Krieg um zu erobern — Breslauer Friede. — Frankfurter Union. — Bayerscher Krieg — um den bedrängten Kaiser seine Erbstaaten zu retten und Oesterreichs Uebermacht Einhalt zu thun, — Friede zu Dresden. Siebenjähriger Krieg! — Um sich und seine Staaten zu erhalten — Feinde: Oesterreich, Frankreich, Rußland, Schweden, Chursachsen und ein großer Theil des deutschen Reichs. Freund: Großbrittanien. Mehr als einmahl beynah völlig zu Grunde gerichtet; — dennoch ein ehrenvoller Friede zu Hubertsburg. Bayerscher Feldzug — zur

Er-

Erhaltung der Constitution des deutschen Reichs, gegen Oestreichs Anmassungen. — Teschner Friede. Friedrich der Große hinterließ seinem Nachfolger einen blühenden, kraftvollen, aufgeklärten, geachteten Staat, von mehr als 3600 □M., mehr als sechs Millionen Bewohner, mehr als acht und zwanzig Mill. Thlr. Einkünfte, welcher über 200,000 Soldaten erhalten konnte."

Nur noch einige Erinnerungen über einzelne Stellen! Wenn es S. 75 heißt: „die Staatsverfassung Rußlands ist uneingeschränkt monarchisch im ausgedehntesten Sinn;" so bitte ich Hrn. Voß, das, was Hr. Hupel in seiner Staatsverfassung Rußlands dagegen sagt, zu prüfen. — S. 112 wird erzählt, die Vandalen in Spanien wären, vor ihren eigenen Landsleuten fliehend, nach Afrika hinüber gegangen. Diese Nachricht hab' ich noch nirgends gelesen, wohl aber, daß es auf Einladung des dortigen römischen Statthalters Bonifacius geschehen sey. — S. 140 wird der spanische Erbfolgekrieg so betitelt: „Merkwürdiger (dreyzehnjähriger) Kampf zweyer auswärtiger Monarchensöhne um die Beherrschung eines dritten, in sich selbst unabhängigen Staats." Wenn einmahl die Menschen über gewisse Verträge, wie diejenigen über die Succession in gewissen Staaten, unter einander einig geworden sind; so gebührt es dem Historiker nicht, sich solcher Ausdrücke zu bedienen. In Spanien galten von jeher gewisse, von der Nation sanctionirte Successionsrechte, denen zu Folge beym kinderlosen Absterben, Karl des Zweyten, einer von dessen nächsten Agnaten ihm succediren mußte; überdieß hatte er selbst in seinem Testament den Duc Philipp d'Anyas zu seinem Nachfolger ernannt. — Ebendaselbst heißt es: „der Utrechter Friede reducirt die gesammte spanische Monarchie auf die Gränze des Landes dieses Nahmens." Hierbey dachte der Verf. wohl nur an das, was in Europa zur spanischen Monarchie gehörte, nicht aber an die in andern Erdtheilen liegenden Nebenländer. — S. 149 wird gesagt: der Erzbischof zu Toledo habe an 300,000 Dukaten Einkünfte: es hätte aber zugleich erinnert werden sollen, daß ein spanischer Dukate weit weniger gilt, als ein gewöhnlicher; überdieß ist

es unsers Wissens keine wirkliche, sondern eine eingebildete Münze. — S. 349 wird das Betragen der englischen Königin Elisabeth gegen die schottische Königin Marie, höchst unedel genannt. Ich weiß wohl, was für und wider dieses Betragen geschrieben ist; ich halte Marien auch in Ansehung ihrer schottischen Begebenheiten für unschuldig: aber nicht in Ansehung ihres Betragens in England gegen ihre Beschützerin Elisabeth. Wie lassen sich wohl ihre mit dem Pabst, dem König von Spanien und andern Fürsten, gegen Elisabeth gespielten Ränke und Verhetzungen entschuldigen? Mariens Leben, war Elisabethens Tod; und so umgewendet. Vom Convent sagt der Verf. S. 356: „Cromwell mußte Carl hinrichten lassen, um nicht selbst aufgeopfert zu werden. Es war geschehen, ehe sich die Nation vielleicht nur die Möglichkeit gedacht hatte.“ Wie kalt und gleichgültig doch Hr. Voß von dieser, ihm nothwendig scheinenden Hinrichtung redet; und Elisabeth soll durch die, für sie weit nothwendiger gewordene Hinrichtung Mariens unedel gehandelt haben? Ueberhaupt ist der Verf. gegen jene große Königin viel zu ungerecht. Ihre Regierung soll despotisch gewesen seyn: und doch wirkte sie so viel Gutes! und doch legte sie den Grund zu Englands Größe! bey Cromwell'n werden nur dessen gute Seiten, nicht aber die schlimmen, gezeigt. Aber überall, auf allen Seiten, predigt eben Hr. V. von Despotie, Monarchie, Aristokratie und Demokratie und von ihren Kämpfen; und vergißt darüber manche wichtige Thatsache. Sollte dieß wohl lehrreicher Unterricht in der Geschichte für Anfänger seyn? Für diese scheint uns auch der Styl viel zu gekünstelt.

G. A. H. von la Motte, kammeralistische und ökonomische Abhandlungen von sehr merkwürdigem und nützlichem Inhalte; zweyten Bandes, zweyte Ausgabe (Abtheilung); gr. 8. Berlin bey Pauli, 1795, VIII S. Inh. u. 12 Bogen Text, und 1 B. Tabellen. (54 kr.)

Die unermüdeten Arbeiten des Hrn. Verf. sind, ihrer Gemeinnützigkeit wegen, zu bekannt, als daß wir nöthig hätten, die-

dieselben in irgend einer Rücksicht dem Publiko anzupreisen. Liegen zwar dieselben meistens aus dem Gebiethe unserer staatswiss. Litteratur: so können wir uns doch nicht besinnen, was die Anzeige der ersten Abtheilung dieses Bandes verhindert hat. Unsere Leser werden dieses destomehr verzeihen, da der ausgebreitete Umfang aller Schriften, die in unser Journal gehören, sehr leicht das Eine oder Andere, mit unter die wichtigsten Produkte der vollgültigsten Männer, wider unser Verschulden übersehen werden können. Denn da wir in unserer Lage, wie mehrmahls ist erinnert worden, den unmittelbaren Buchhandel nicht zu unserm Gebrauche haben, und meist alles durch Meß- und andere Gelegenheiten beziehen müssen; so können Versäumnisse der Art uns nicht zu schulden kommen, welches Verfassern und Verlegern ein für allemahl freundschaftlich erinnert wird. Doch zur Sache selbst:

Der hier vorkommenden Abhandlungen sind zwey; nehmlich die vierte und fünfte des zweyten Bandes, welche S. 225—416 in besondere Abschnitte zerfallen; also:

IV. Abhandlung. Von den Domainenbeamten in der Churmark. S. 225—306.

Zuerst Einleitung; dann Verpflichtung und Anstellung der Domainenbeamten, ihren Titeln, Besoldungen und Accidenzien, ihrer Accisefreyheit, Grabstellen, ihrem Gerichtsstande, der Befreyung von Vormundschaften, dem Verhalten der Officiere und Soldaten gegen selbige; — von dem ihnen verbothenen Handel und untersagten Immediatberichten und Vorstellungen, auch eigenmächtigen Verbesserungen der Aemter. Zu andern Obliegenheiten, welche dergleichen Beamten zu erfüllen haben, rechnet der Hr. Verf. S. 270 fg. A. In Amtskirchensachen, die Wahrnehmung der jura patronat. daher sie auch verbunden werden, sich den Kirchensachen ex officio zu unterziehen. — S. 272 fg. B. In Ansehung ihres Betragens gegen die Gränznachbarn, Adlichen, Amtsstädter und Bürger, alle Behutsamkeit anzuwenden, damit keine von allen Classen der innern und äussern Staatsbürger auf die mindeste Weise beeinträchtiget würde, wobey das Edict vom 11ten Merz 1602 (s. Corp. Const.

March. T. VI. Sect. I. p. 160), und alle nachherige Verordnungen der königl. preuß. brandenburgischen Landeshoheit zum Grunde gelegt wird. Ferner: C—F. S. 275—325, die Behandlung der Amtsunterthanen, — die Bereisung der Domainenbeamten in die Amtsdörfer, — Zahlungsart der Pachtgelder, — und was sie in Forstsachen zu beobachten haben. Ueberall ist gründliche Nachweisung, sowohl der landesherrlichen Vorschriften, als eigene und andere patriotische Privatvorschläge, worauf immer Bezug genommen wird, mit bestimmter Präcision angebracht. Die folgende:

V. Abhandlung. Von den Schafen. Seite 306—68

ist nicht, wie mancher denkt, bloß ökonomischen Inhalts: Sie enthält zum Theil staatswissenschaftlich alles, was dieserhalb in den preußis. Landes- und Provinzialverordnungen, betreff dieses Gegenstandes, zumahl für die Churmark, bekannt geworden. Sie zerfällt daher in neun Abschnitte, die von der Befugniß der Unterthanen Schafe zu halten, — der Laubfütterung, — Vorbeugung und Heilung der Krankheiten, der verbothenen Duldung der Ziegenböcke in den Schäfereyen rc. — der Reinigung der Schafwolle, — dem sogenannten Hofzeichnen der Schafe auf Theer, — dem Schafhandel, — und Melken der Schafe, — auch der Verbesserung und Vermehrung der Schafzucht und Wolle handeln. Der achte Abschnitt S. 341 ist nur fünf Zeilen groß, weil der Hr. Verf. vom Schafmelken in der Churmark, im zweyten Th. seiner prakt. Beyträge, 198 St. ausführlichen Unterricht ertheilt, worauf hier Bezug genommen wird. Der neunte, in zwey Abtheilungen zergliedert, verdient genauer bekannt zu werden:

A. Vorschriften, theils allgemeinen, theils vermischten Inhalts. S. 342—53.

B. Verfügungen, welche das Aufbringen der churmärkschen Schäfereyen durch spanisches Schafvieh, S. 354—69 betreffen.

Seite 349 fg. Generaltabelle vom Schafstande der Churmark, wie solcher i. J. 1773, gegen

gegen das Jahr vor dem letztern (siebenjährigen) Kriege (1756) gewesen. Wir wünschten: der Hr. Verf. habe dieselbe, bey dem Reichthum mannichfaltiger, diesen Gegenstand betreffender Hülfsmittel, die ihm doch wahrscheinlich zu gebote standen, bis auf die neueste Zeiten ausgeführt. — Friederich der Große ließ bekanntlich 1748 und 1752, zehn spannische Schafböcke kommen, die Verbesserung der Schafszucht in der Mark Brandenburg damit zu versuchen. Die deshalb an den damahligen churmärkischen Kammerpräsidenten von Gröben erlassene Cabinetsordre, die S. 352 fg. wörtlich abgedruckt steht, ist schon ein frühzeitiger Beweis von der landesväterlichen Sorgfalt dieses unsterblichen Monarchens, womit er sein Volk und seine Staaten zu beglücken, bemüht war. Aus den, S. 360 beygefügten drey statistisch-ökonomischen Tabellen, geht hervor: daß diese königl. Anstalt, von den Jahren 1749—53 in den Aemtern Beeskow, Landsberg, Mühlenhof und Stansdorf, einen Zuwachs von 746 Stück Böcken und Zibben erhalten. Der große König ließ dieses, in die Augen fallende nützliche Institut, gleich nach dem siebenjährigen Kriege erneuern, und bis in sein letztes Lebensjahr, von Zeit zu Zeit mit allem Nachdruck fortsetzen. Selbst den 3. März 1786 erschien ein Directorialrescript, über den Ankauf von 300 Schafen, die in Spanien auf königl. Kosten gekauft und verführet werden mußten, wobey ein Accise- und Zollfreypaß ausgefertigt ward, der S. 373 wörtlich abgedruckt steht. Unter des jetzt regierenden Königs Majestät ist man diesen glücklich ausgefallenen Versuchen gefolgt. Man sieht sogar S. 391—93 eine summarische Berechnung über den Staatskostenertrag der stansdorfschen Schäferey, von neun Jahren, nehmlich von 1788—97 geführt, die, nach einem mittlern Anschlage, einen reinen Gewinn von 642 Rthlr. 10 ggr. 9$\frac{3}{5}$ Pf. liefert.

Der S. 396—416 beygefügte Anhang handelt von dem Reihebrauen (Riegebrauen) der Classenbrauerey und Kruglosung in den Städten der Churmark. Der Aufsatz ist ganz statistisch, — in jeder, besonders rechtswissenschaftlicher Hinsicht wichtig, — und ein Be-

weis: wie sehr der Hr. Verf. sich angelegen seyn läßt, jungen Kammeralisten die Wohlfahrt des Landes überhaupt, und das Interesse für Volk und Staat anschaulich zu machen, aus wahren und richtigen Grundsätzen kennen zu lernen. Mit unter wird auf landesherrliche Privilegien, auf ältere und neuere Brauordnungen, und dergleichen Vorschriften Bezug genommen, wovon die den Bürgern besagter Städte verliehene Rechtsregel aus dem allgem. preuß. Landrecht, 2r Theil, VIII. Tit. §. 432. den Beschluß macht. Wir setzen weiter nichts hinzu, als den rühmlichst thätigen Herrn Verf. schlüßlich zu ermuntern, sein Publikum, dem er so häufig nützt, mit Abhandlungen der Art, fortdaurend zu beschenken.

M—n.

C. W. Baurittels, markgräflich-badischen Regierungssekretairs und Stadtschreibers der Markgrafschaft Hochberg; Practische Anleitung zu den bey Stadt-Land- und Amtsschreibereyen vorkommenden Geschäften. II. Band. Carlsruhe, in Maklots Hofbuchhandlung, 1795, 425 S. in 8.

Der erste Theil dieses Werks erschien im J. 1792. Im zweyten sind enthalten: 1) ein repertorium generale über alle diejenigen Rubriken, deren sich bey einer specifiken Vermögensaufnahme zu bedienen ist, und über die bey einer jeden Rubrik vorkommenden Stücke; ein Aufsatz, dessen Einrückung, ob wir gleich schon anderwärts, z. B. in Röslins Abhandlung von Inventuren und Theilungen, dergleichen Repertorien finden, dennoch nicht für überflüssig gehalten werden kann, weil das hier gelieferte vorzüglich vollständig ist, und in den Plan des Hrn. Verf. wesentlich gehörte, auch über die Materie vom Vorempfang und von Aktiv- und Passivschulden viele brauchbare Bemerkungen enthält; 2) ein Formular einer Zubringensinventur, wann beyde zusammenheirathende ledig sind; 3) ein Formular einer Zubringensinventur, wenn der eine Ehegatte vorher schon verheirathet gewesen und vor seiner zweyten Verheirathung schon eine Inventur und Even-

tual-

tualabtheilung errichtet worden ist; 4) ein Formular einer Inventur und Eventualabtheilung, und einer beygefügten Zubringensinventur des zweyten Ehemanns; 5) Anmerkungen zu diesem Formulare; 6) ein Formular einer Inventur und Eventualabtheilung, wenn der eine Ehegatte ohne Leibeserben verstorben ist; 7) Anmerkungen hiezu; 8) ein Formular einer Inventur und Realabtheilung, wenn die verstorbene Ehefrau Kinder aus zwey Ehen hinterlassen hat; 9) Anmerkungen hiezu; 10) ein Formular einer Inventur und väterlichen Vermögensauslieferung von Seiten der Mutter an ihre in ihrer vorherigen Ehe erzeugte Kinder; 11) ein Formular einer Inventur und Vermögensübergabe von Eltern an ihre Kinder; 12) Anmerkungen hiezu; 13) ein Formular einer Pflegerechnung; 14) ein Formular einer Vermögensuntersuchung; 15) ein Formular eines Passivschuldenliquidationsprotokolls; 16) ein Formular einer Lokationsurtel; 17) ein Formular einer Aktiv- und Passivvermögensverweisung; 18) Ordnung der Gläubiger, nach des badischen Landrechts, Th. 4. Tit. 22. den hierüber in den Carlsruher Wochenblättern vom Jahre 1760 herausgekommenen Erläuterungen, den ergangenen fürstlichen Verordnungen und den vorliegenden Sententiis receptis. Einen jedem Germanisten gewiß willkommener Aufsatz! Nach demselben werden im Badischen diejenigen Gläubiger, welche nicht jure Separationis oder außer dem Concurse ihre Befriedigung erhalten, nach zwey und zwanzig Klassen locirt; 19) ein Formular einer Manumissionstaxabzugs- und Abzugspfundzollsberechnung. Den Schluß macht ein ausführliches Register. Der dritte Theil, der bald erscheinen wird, soll, neben mehrern Formularien, auch einen Entwurf einer Instruktion für Ortsvorgesetzte und Gerichtsschreiber zu jeder Gattung von Geschäften, die bey einem Dorfgerichte vorzufallen pflegen, enthalten. Es ist nicht zu zweifeln, daß dieses Werk allen denen, die mit Stadt- Land- und Amtschreibereygeschäften, besonders im Badischen, zu thun haben, willkommen seyn werde. Die Formulare sind deutlich und mit Fleiß gearbeitet, und die Anmerkungen zu denselben zeugen von genauer Bekanntschaft mit den badischen Rechten. Nur

wäre

wäre zu wünschen, daß der Hr. Verf. auch mehr auf grammatische Richtigkeit der Sprache Rücksicht genommen hätte, da sein Buch künftigen Geschäftsmännern zum Führer dienen soll, denen sorgfältige Aufmerksamkeit auf Sprache und Ausdruck um so mehr zu empfehlen ist, weil es noch mehr als einen gibt, dem, mit Bürgern*) zu reden, es lächerlich und thöricht vorkommt, daß er eben die Sprache, die er mit Vater und Mutter, mit Bruder und Schwester, mit Knecht und Magd, mit allen seinen Gespielen redet, in welcher er sie versteht und von ihnen wieder verstanden wird, von deren Unkunde ihm also auch nicht die leiseste Ahndung beywohnt, eben so, wie eine fremde Sprache, nach richtigen und gründlichen Regeln lernen soll.

Berlin bey Pauli: Abriß des praktischen Kammeral- und Finanzwesens, nach den Grundsätzen, Landesverfassungen und Landesgesetzen in den königlich preußischen Staaten, oder preußische Kammeral- und Finanz-Praxis, von Georg Heinrich Borowski, Erb- Lehn- und Gerichtsherrn auf Greden; königl. ord. Prof. der Oek.- Kam.- und Finanzwissenschaft zu Frankfurt a. d. O. u. s. w. 1795, XLVIII und 487 S. gr. 8.

Hr. B., den das deutsche Publikum schon längst als einen verdienstvollen Gelehrten kennt, liefert hier ein Werk, das unter den vielen Hunderten, welche die Fluth der jüngsten Ostermesse herbeyführte, nicht allein dem gelehrten Verfasser, sondern dem deutschen Fleiße, und besonders den preuß. Gelehrten Ehre macht, die seit einigen Jahren aufgetreten sind, die Staatswirthschaft, Gesetzgebung und Landesverwaltung mit allen ihren abhängigen Zweigen, nach jeder Richtung und jedem Bedürfnisse für Beamte und Unterthanen, im Geiste ächter Grundsätze und der Landesverfassung zu bearbeiten, sich angelegen seyn lassen. Was Sigismund für das Acci-

*) Ueber Anweisung zur deutschen Sprache und Schreibart auf Universitäten. S. 13.

Accisewesen, — Hirsch für das Polizeyrecht, — Hase für das Polizey- und Kammeralwesen, (s. staatswiss. und juristis. Litt. f. J. 1794; 3r Bd. S. 376—85; und fürs Jahr 1795;) Baron von La Motte für die praktische Kammeralistik, — Klein für die Gesetzgebung, — und die Bemühungen anderer Gelehrten, für die verschiedenen Branchen der preuß. Staatswirthschaft sind, — das ist der vorliegende Abriß der preuß. Kammeral- und Finanzpraxis des Hrn. B. für jeden Kammeralisten, dem es um Verfassung und praktische Dienstkunde in den Staaten seines Königs in der That zu thun ist. Das Unternehmen des Hrn. Verf. verdient daher allen Dank, indem diese Arbeit, bis dahin die einzige in ihrer Art, alle zuvor erwähnte gleichzeitige Bemühungen übertrifft, die bald in dieser, bald in jener Hinsicht zur Erläuterung und systematischen Zusammensetzung der preußischen Landesökonomie und Gesetzverwaltung unternommen wurden. In der That ist es ein kühner Gedanke, den Hrn. B. durch dieses Werk realisirt, indem Er angehenden Kammeralisten eine Anweisung zur Praxis dessen in die Hände spielt, was sie theoretisch auf Schulen und Universitäten, — und wie oft nicht höchst unvollständig und mangelhaft hörten! Denn so bald sich dergleichen Subjekte bey Landescollegien zur praktischen Anwendung dessen, was sie sich allenfalls aus Collegienhefte noch erinnern, angestellet sehen, kommen sie in eine ganz neue Sphäre, in die sie sich nicht zu finden wissen. Diesen bisherigen Mangel, den praktischen Kammeraldienst nach Grundsätzen einer richtigen Anleitung theoretisch zu demonstriren, hat der Hr. Prof. durch sein, sich selbst empfehlendes Lehrbuch nunmehr dergestallt gehoben, daß wir, einiger Unvollkommenheiten abgerechnet, — und wer kann denn Alles wissen? — kein Bedenken tragen, dasselbe Jedem, selbst dem bewanderten Geschäftsmanne, zum fleißigen Recapituliren einiger Vorfälle, als ein unentbehrliches Handbuch zu empfehlen. Um unsere Leser hievon zu überzeugen, wollen wir sie zuerst mit der Veranlassung: was den Hrn. Verf. dazu bewog, dergleichen schwierige Arbeit zu unternehmen, — demnächst mit dem Inhalte und dessen Werth näher bekannt machen.

Es

Es kann wohl nicht geläugnet werden, daß dem Umfange kammeralistischer Studien, auch bey dem vollkommensten theoretischen Systeme, noch immer etwas Wesentliches fehlet, weil in selbigem diejenigen Gegenstände und Kenntnisse unmöglich gelehret werden können, die dem künftigen Staatsbedienten im Kammeral- und Finanzfache, zu seiner gehörigen Brauchbarkeit in Geschäften durchaus nothwendig sind. Dieß veranlaßte Hrn. B. (Vorr. S. VI.) die vorzüglichsten Grundsätze zu einer praktischen Kammeral- und Finanzwissenschaft, in so fern solche dem angehenden Bedienten in diesem Fache der preuß. Staaten nützlich seyn konnten. Daß hier auf Landesverfassung der verschiedenen preuß. Provinzen, — auf die vorhandenen Landesgesetze, — und auf die im Staate selbst angenommenen Principien vorzüglich Rücksicht genommen werden mußte, nicht allein das Gesammelte in Verbindung zu bringen, sondern die Materialien in eine wissenschaftliche systematische Form auszubilden, bedarf wohl keines nähern Beweises. Der Zweck dieses rühmlich ausgeführten Unternehmens hat also einen doppelten Nutzen: Einmahl dient dieser Abriß zu Vorlesungen, die für Kammeralisten sehr interessant ausfallen müssen; fürs andere zum Gebrauche eines jeden Staatsbürgers, der sich von der Kammeral- und Finanzverwaltung der preuß. Staaten einige Kenntniß erwerben will. Die bescheidene Auffoderung des Hrn. Prof. (Vorr. S. VII. fg.) jede Erinnerung und Bemerkung, die wirkliche Verbesserungen und Belehrungen enthalten, mit allem Danke anzunehmen, ist eine Stimme, die seinen Kenntnissen und seinem Stande zur Ehre gereichen. Wir wollen daher dieß Werk genauer zergliedern, und da, wo wir gegründete Erinnerungen zu machen glauben, unsere Ergänzungen auf eine ehrenvolle Art einschalten:

Dieß Buch, das dem Staats- Kriegs- und dirigirenden Finanzminister in Schlesien, Grafen von Hoym gewidmet worden, zerfällt in sechs Theile. Jeder ist in Capitel, Unterabtheilungen und Paragraphen zergliedert. Voran eine allgemeine

Ein-

Einleitung in die Preuß. Cameral- und Finanz-Praxis, die (S. XXV—XLVIII) 1) über Gegenstand und Begriff dieser Wissenschaft; 2) deren Nothwendigkeit, Entstehung und Bildung; und 3) ihr Nutzen für Kammeralisten abhandelt, wobey 4) eine kurze Litteratur der vornehmsten Werke und Schriftsteller angehängt worden, welche die praktische Kammeral- und Finanzwissenschaft zum Gegenstand ihres Unterrichts haben.

Erster Theil. Kammeralverwaltung der gesammten preuß. Landesökonomie. Enthält drey Capitel. S. 1—190.

Erstes Kapitel. S. 3—138. Erste Abtheilung. S. 3—27. Grundsätze zur Würdigung oder Abschätzung der verschiedenen speciellen landwirthschaftlichen Pertinenzien Behuf der Domainenverpachtung. (S. 4 §. 2. fehlt die Verfügung der clev-meursischen Kammer und märkschen Kammerdeputation vom 20. Aug. 1776, laut der, neuest. Ed. Samml. 6n Bd. Col. 227 ffg. betreff der öffentl. und Privatvermessungen, die jedesmahl nach holländ. Morgen zu 600 rheinl. Ruthen geschehen sollen.) Zweyte Abtheilung. S. 28—110. Lehre von Anfertigung der preuß. Kammerpachtanschläge selbst. Diese zerfällt in zwey Abschnitte. Zuerst: Allgemeine Grundsätze die bey Anfertigung der Kammerpachtanschläge zu beobachten sind; dann: Anfertigung derselben nach vorgeschriebenen Mustern, die S. 33—109 in XVIII Tabellen schematisch-praktisch ausgeführt werden, ein Vorzug, der jedem Anfänger zu Statten kommt. Dritte Abtheilung. S. 111—127. Lehre von den Geschäften, die bey den königl. Domainenämterverpachtungen selbst vorfallen. Vier Abschnitte, wovon der erste die Verpachtungen überhaupt und die Verbindlichkeiten der Generalpächter insbesondere, — der andre die Sicherheitsstellung der Pacht, — der dritte die Pachtverträge, — und der vierte die Geschäfte bey der Pachtübergabe der königl. Domainenämter betrifft, wobey S. 121—23 die Taxirung des Viehes und der Ackergeräthe nach einem dazu besonders praktisch eingerichteten Inven-

ventario, und S. 125 — 27 vorgelegten Generalberechnung angehängt worden, machen diesen Unterricht wichtig. Vierte Abtheilung. S. 128 — 38. Lehre von den königl. Kammerremissionen, sowohl in Ansehung der Generalpächter, als der Amtsunterthanen. S. 131 — 37 Vorschriften zu Remissionstabellen wegen Mißwachses, wie sie bey Kammerkollegien gebräuchlich sind.

Zweytes Capitel. Kammeralverwaltung der königl. preuß. Forsten und Jagden. S. 139 — 72. Erste Abtheilung. Staatswissenschaftliche Unterhaltung der königl. Forsten. S. 139 — 48. (Verschiedene Forsttabellen über Detaxation der Holzbestände, deren Abschätzung und eine geometrische Gränztabelle über ein Holzrevier sind hier merkwürdig.) Zweyte Abtheilung. Von der kammeralistischen Benutzung der Staatsforsten. S. 149 — 157. — (Die hier angebrachten Grundregeln und das Schema zum Specialforstetat eines Provincialforstamtes, verdienen gerühmt zu werden.) Dritte Abtheilung. Von der staatswissenschaftlichen Verbesserung der Forsten. S. 158 — 70. (Forstverbesserung gehört allerdings zum Endzweck und zu den Gegenständen des preuß. Kammeralwesens; ihre gesetzmäßige Einrichtung und hauptsächlichste Verbesserung, geschiehet durch den Aufwand der Forstkassen, — selbst zu reellen Verbesserungen, mittelst der Saat und Pflanzung verschiedener in- und ausländischer Holzarten, welches nach allgemein vorgeschriebener Form eingerichtet wird. Um dieses anschaulich zu machen, gibt der Herr Verf. S. 160 — 163 praktische Anleitung, dergleichen Forstverbesserungsanschläge zu verfertigen, die er S. 164 — 70 theoretisch, mitunter durch Tabellen und andere Vorschriften erläutert. Dergleichen Anweisungen haben einen ausgezeichneten Nutzen. Wie aber den, in den jüngstverwichtenen Wintermonaten durch die Franzosen und ihre Gehülfen, fast zum Theil zerstöhrte sehr ansehnliche Forsten und Holzungen im Herzogthum Cleve, westwärts des Rheins wieder aufgeholfen werde, dieß kann Rez., der die trefliche Forstanstalten dieser, bis zum Anfange Sept. 1794 gewiß sehr blühenden Provinz nicht ge-

nung rühmen konnte, vor der Hand nicht absehen. Manche nützliche Anlagen sind unwiderbringlich verlohren, und werden, selbst beym besten Willen der Landeshoheit und der Einwohner, nie zu ihrem vorigen Reichthume wieder zurückkehren. Die gegenwärtige Lage des Rez. verbietet ihm aber, darüber vor der Hand die mindesten Vorschläge zum besten der Provinz zu eröffnen.) Vierte Abtheilung. Kameralverwaltung der königl. Jagden. S. 171 fg.

Drittes Kapitel. Kammeralverwaltung der allgemeinen ökonomischen Landesmeliorationen in den königl. preuß. Staaten. S. 173—190.

Erste Abtheilung. Vom Separationswesen oder von Aufhebung der Gemeinheiten. S. 173—76. Zweyte Abtheilung. Von den preuß. Etablissements und dem Coloniewesen. 177—79. (Hier liegen als Quellen, wichtige Grundsätze aus preuß. Verordnungen, und als Hülfsmittel, neuere Schriften zum Grunde. Lamotte Abhandl. 1. Bd. vermissen wir. Auf Hase Handbuch ꝛc. 2. Bd. konnte nicht Rücksicht genommen werden, weil derselbe gleichzeitig mit dem Abriß unsers Verf. erschien.) Dritte Abtheilung. Von dem preuß. Prämienwesen. S. 180—83. Die in den preuß. Staaten jährlich zu 5—6000 Rthl. ausgesetzte Prämien, haben die Beförderung der Indüstrie und des Fleisses für die Landwirthschaft nach ihren verschiedenen Zweigen für Fabriken und Manufacturen und für den Bergbau zur Absicht. Die ökonomischen Prämien sind auf Bearbeitung und Verbesserung des Bodens selbst, — auf landwirthschaftliche Anpflanzungen, — auf Gegenstände der Viehzucht, — und auf Ausrottung schädlicher Thiere; — die Fabriken- Manufactur- und Commerzprämien auf Spinnereyen, Webereyen, Bleichereyen, Bearbeitung der syrischen Pflanzenseide und auf ausländischen Waarenabsatz von Producten, die im Lande verfertiget werden, — und endlich die Bergbauprämien auf Entdeckung guter Walkerde, Steinkohlen, u. d. gl. gerichtet. Vierte Abtheilung. Vom landschaftlichen Creditwesen, oder ritterschaftlichen Creditsystemen in preuß. Staaten, S.

184—87. (Hier vermissen wir unter den, §. 137. angeführten Hülfsquellen, den confirmirten Nachtrag zum ritterschaftl. Reglement vom 2. Apr. 1784 cum confirmatione re- et postscripto d. d. Berl. v. 31. Aug. 1787, in der neuen Ed. Samml. VII. Bd. Col. 2927—49. Nach des Rez. Einsicht würde es nicht geschadet haben, bey diesem wichtigen Gegenstande auch auf ausländische Schriften, sey es bloß angehende Kammeralisten aufmerksam zu machen, vergleichender Weise Rücksicht zu nehmen. Die vorzüglichsten, welche Rez. bey der Hand hat, sind: De la foi publ. envers les creanciers de l'Etat. Lettres a Mr. *Linquet* sur le No. 116 de ses Annales etc, par Mr. — Lon. & Par. 1789. 8.; und (Gale's) Essay on the nature and princip. of public Credit, & Lond. 1785, 4.) Fünfte Abtheilung. Von andern großen allgemeinen Landesmeliorationen im preuß. Staate. S. 188—190. (Auch Mirabeau über die preuß. Monarch. unter Fried. dem Großen, nach der Mauvill. Ausg. 3r Bd. 5s Buch, hätte als Hülfsmittel hier gebraucht werden können.)

Zweyter Theil. Kammeral- und Finanzverwaltung des Steuer- und Contributionswesen in den preuß. Staaten. Enthält zwey Kapitel. S. 191—244.

Erstes Kapitel. Grundsätze und Verwaltung des Steuerwesens auf dem platten Lande. S. 193—222. Es wird in neun Abtheilungen zergliedert; die erste besagt die Landesabgaben überhaupt; die zweyte, das Lehn- Ritter- Pferdegeld; die dritte, die Contribution; die vierte, das Cavalleriegeld; die fünfte, den Hufen- und Giebelschoß; die sechste, die Kriegsmetze (Hier kommen S. 208 eine, auf vier Quartseiten entworfene Contributionscavalleriegeld, auch Schoß- und Kriegsmetzrolle des bees- und storkowschen Kreises vor, welche nach den Namen der Dörfer alphabetisch, übrigens aber, wie viel jedes Dorf an Hufen zählt und wie viel dieselben zu dem jährlichen Contingent der Kreisonera erlegen müs-

müssen, eingerichtet ist. Die Summe der, in diesem Kreise liegenden hundert und eilf Dörfer, welche 2879 Hufen enthalten, bringen an Contributionsgelder 6015 Rthl.; Cavallerieverpflegungsgelder 1614 Rthl.; Hufen- und Giebelschoß 734 Rthl. 6 Ggr. 10¾ Pf. und an Metzkorn 29 Wisp. 18 Schfl. dem Staate ein); die siebente, die Naturalfourage-lieferung; die achte, einige andere kleinere Abgaben des platten Landes, und die neunte, gewisse allgemeine Landespflichten.

Zweytes Kapitel. Grundsätze und Verwaltung des Steuerwesens in den königl. Städten. S. 223—44. In sechs Abtheilungen wird hier von der Accise und der Zise, eigentlich Tranksteuer. (Hier ist Zise und Accise verschieden, ungeachtet, wie Rez. an einem andern Orte bewiesen, beyde Abgaben einerley Ursprung haben; vergl. Staatsw. und jurist. Litt. f. J. 1794, 2r Bd. S. 608 zu unt. folg.); — von der Schoß- und Kriegesmetze in den Städten; — vom Zollwesen. (Die lächerliche Behauptung Mirabeau's und seines deutschen Herausgebers: Jedes Zolledict der preuß. Staaten mache, für jeden besondern Ort einen eigenen Band aus, s. Ueber die preuß. Monarchie rc. 3r Bd. 5s Buch S. 15, — hätte Hr. B. hier deutlich widerlegen können, wenn Er es der Mühe werth geachtet hätte); von der Acker- Wiesen- Garten- und Viehsteuer, — und endlich von einigen theils zur Accise gezogenen, theils aus andern Nebensteuern bestehenden Abgaben gehandelt.

Dritter Theil. Kammeralverwaltung der sämmtlichen Finanz- oder Kammerregalien nach den Grundsätzen und Verfassungen der königl. Staaten. S. 245—76. Enthält sieben Kapitel.

Erstes Kapitel. Kammeralverwaltung des Bergwerksregal, S. 247—52; Zweytes Kapitel. Des Salzregals, S. 253—59; Drittes Kap. Des Forst- und Jagdregals, S. 265 u. 66; Fünftes Kap. Des Münzregals, S. 267—69.

(§. 38. ein Irrthum: Cleve hat schon länger als zwanzig Jahre aufgehört, unter die sieben Münzstädte der preußischen Staaten gezählt zu werden. Das ehemalige Münzgebäude, hat der jetzige König, der Stadt Cleve 1787 zu einem Armenarbeitshause geschenkt, welches zwar nie, am allerwenigsten aber jetzt, nachdem es die Franzosen in eine Bäckerey verwandelt und fast alles darinn zerstöhret haben, die Absicht der milden Bestimmung befriedigt, vergl. unsere Anzeige in der Staatswissens. und jurist. Litt. f. J. 1795, über Hase Handb. 2r Th. — Zu den wichtigsten Verordnungen, betreff der Landesmünzen gehört auch wohl unstreitig das Edict d. d. Berlin vom 28. März 1752, s. neue Ed. Samml. 1r Bd. Col. 289—96. — Ferner, ist es zwar richtig, daß §. 41. nach königl. Verordnung das Agio des Goldes zum Silber, über die vormahls vestgesetzten 5 pr. Ct. erhöhet worden; dieß beträgt aber nicht $6\frac{1}{2}$, sondern $6\frac{2}{3}$ pro Ct., weil die Friedrichsd'or, die während dem jüngstverflossenen Frühjahre, wie dem Rez. versichert worden, in allen königl. Cassen Westphalens, 10—15 pro Ct. höher als preuß. Cour. standen, ausdrücklich zu 5 Rthl. 8 Ggr. angenommen werden sollen.) Sechstes Kapitel. Kameralverwaltung des Postregals, S. 270—73. (Hauptverordnungen liegen hier zwar zum Grunde; doch hätte auf das allgem. preuß. Landr. 2r Th. XV. Tit. §. 151—288. Bezug genommen werden können. S. 272. §. 50. zu Ende heißt es: „Portofreyheit genießt im Staate niemand, als die königl. Collegia in herrschaftlichen Sachen.“ Die wohl nicht allein: auch Andren sind dergleichen Wohlthaten zugesichert. Wir wollen den Herrn Verf. auf einige Beyspiele aufmerksam machen: Portofrey sind die zum Armenrechte [s. die Prozeßordnung] verstatteten Prozesse und ihre Parteyen, zufolge Ed. d. d. Berlin vom 18. Juny 1712 in *Mylii* corp. const. March. IV. I. III. No. 95; vergl. Rescr. vom 12. März 1792, in der neuen Ed. Samml. IX. Band; desgleichen die Landarmen- und Invalidenanstalt vermöge Reglem. vom 16. Juny 1791, a. a. O. Col. 162; den ganz armen Pupillen, laut Instruct.

struct. vom 28. Dec. 1779, a. a. O. VI. Bd. Col. 1805. — Auch geniessen die völlige Portofreyheit die Prinzen und Prinzessinnen des königl. Hauses, l. Verordn. vom 10. Juny 1767 a. a. O. IV. Bd. Col. 911; des Prinzen Heinrich's königl. Hoheit, l. Circ. vom 18. Febr. 1768 a. a. O. Col. 2047; ferner: die einzusendenden Feuersocietätsgelder, — die frankfurtsche Meßcommerziencommissionscorrespondence, — die Gemeinheitsauseinandersetzungssachen, — die Collectengelder betreff der halleschen Freytische, — die allgemeine Wittwen Verpflegungsanstalt, und andere Gegenstände mehr, die nicht immer unmittelbar von den Kammercollegien besorgt und administrirt werden. — Auch fehlt hier das Public. d. d. Berlin vom 19. Febr. 1794, betreff des Postwesens für Südpreußen. — S. 373 §. 54. würden wir der königl. Verordnung vom J. 1794, — die Rez. nicht bey der Hand hat, — in Absicht der Insertionsgebühren aller Intelligenzblätter in den königl. preuß. Staaten allerdings gedacht haben, indem darinn erneuert vestgesetzt wird, wie viel für jede Zeile nach einem bestimmten Sylbenmaße in jedem Papierformate entrichtet werden muß.) Siebentes Kapitel. Kammeralverwaltung des Stempelregals, S. 274—76. (Das Stempelpapier soll auch zu Assecuranzpolicen laut Reglem. vom 9. Novembr. 1784; s. neue Edict. Samml. VII. Bd. Col. 2968 fg.; — in Cautionsangelegenheiten der königl. Beamten, vermöge Rescr. vom 23. Nov. 1773, a. a. O. V. Bd. 5te Abth. Col. 2486; — wegen des zu Miethscontracten zu gebrauchenden Stempelpapiers, laut Verordn. vom 20. July 1791 und zu mehr andern Angelegenheiten gebraucht werden, wovon entweder das §. 57. richtig angeführte erneuerte Stempeledict gar nichts, oder für die gegenwärtige Zeiten ganz unzulängliche Nachrichten ertheilt.)

— Vierter Theil. Kammeralverwaltung des gesammten Landespolizeywesen, in den kön. preuß. Staaten. S. 277—372. Die-

Dieser Abschnitt enthält drey Kapitel.

Erstes Kapitel. Kammeralverwaltung der hohen und allgemeinen Landespolizey. Seite 279—329. In sieben Abtheilungen wird hier das Bevölkerungswesen, — die Medicinal= — Litteratur, = Kirchen= und Schulversammlung, — das Sicherheitswesen, in Absicht des Privatvermögens, — das gesammte Landesökonomiewesen und dessen Verfassung, — das sämmtliche Bau= Damm= Deich=, — und Gesindewesen vorgetragen. (Hier hätte manches berichtiget werden können. Um kurz zu seyn, wollen wir nun das Damm= und Deichwesen S. 226 §. 88. berühren: ganz richtig, wie hieselbst erwähnt wird, daß die Bestrafung derjenigen, die aus Bosheit die Dämme durchstechen, nach dem Pat. v. 28. Juny 1754, [s. neu. Ed. Samml. I. Bd. Col. 669 fg.] bestraft werden sollen: Hierauf gründet sich aber dasjenige, was dieserwegen im allg. preuß. Landr. 2r Th. XX. Tit. §. 1571. vorkömmt, und dessen hier keiner Erwähnung geschiehet. Hätte der Hr. Verf. von einigen Verordnungen Gebrauch gemacht, die schon Hoffmann in seinem Repertor. der preuß. brandenb. Landesges. S. 50 Art. Deich verzeichnet; und hätte Hr. B. Hase Handbuch rc. 2r Th. bey diesem ganzen Kapitel nutzen können; so würden die meisten Materien an Vollständigkeit gewonnen haben.)

Zweytes Kapitel. Kammeralverwaltung des städtischen Polizeywesens rc. S. 329—66. Hier kommen in vier Abtheilungen die Verfassung der Städte und deren Einwohner — die eigentliche Verwaltung städtischer Polizeygeschäfte, — das städtische Kämmereywesen, — und die Judensachen mit einer Bestimmtheit vor, die dem Verf. und seinen Einsichten zur Ehre gereichen. (Die S. 337—43; S. 346—49, und S. 352 fg. eingeschaltete Tafeln vom Probebacken, der davon abhängenden Brodtaxe im Anfange Juny 1793; die Bier= und Brandteweinstaxen und das Probeschlachten, haben viel ähnliches mit Krünitzens Annalen. Für den Kammeralisten haben sie einen entschiedenen Nutzen und stehen hier gewiß am rechten Orte. — Die Stelle S. 359, §. 134 wegen dem Ertrage des ¼ Meß=

accise

accise der Stadt Frankfurt a. d. O. verdient mit Mirabeau's Angabe, die unten V. Th. 3tes Kap. gebraucht ist, näher verglichen zu werden).

Das dritte Kapitel, welches die Kammeralverwaltung vom dörflichen Polizeywesen, S. 367—72 in zwey Abtheilungen kurz vorträgt, handelt zuerst von der gemeinen innern und äußern, — dann von der größern und höhern Dorfpolizey.

Fünfter Theil. Kammeral- und Finanzverwaltung des gesammten Handwerks- Manufactur- und Commerzwesens in den kön. preuß. Staaten. S. 373—424. In aller Absicht wichtig, und zerfällt in drey Kapitel:

Erstes Kapitel. Kammeralverwaltung und Verfassung des Handwerkswesens oder der sämmtl. Gewerke ꝛc. S. 375—85. (Der Hr. Prof. setzt den Ursprung der Zünfte in Deutschland, unter Kaiser Rudolph von Habsburg i. J. 1270. Man vergl. damit Fischer's Gesch. des deutschen Handels — und Vollbedings Archiv der Erfind. S. 188 fg. und 528 Art. Zünfte. — Als Quellen der preuß. Handwerksgerechtsame verdiente S. 376 §. 3. das allgem. preuß. Landr. 2r Th. VIII. Tit. §. 179—400 und das allgem. Patent wegen Abstellung des tumultarischen eigenmächtigen Verfahrens bey Beschwerdeführungen supplicirender Gewerke und Corporationen, d. d. Berl. v. 29. July, 1794, angeführt zu werden.)

Zweytes Kapitel. Generalverwaltung und Verfassung des Manufactur- und Fabrikwesens ꝛc. S. 386—404. (Nicht allein in Mirabeau über die preuß. Monarchie, — im Brüggemann und andern statistischen Werken, die S. 388 bemerkt sind; sondern auch in der Handlungszeitung des Hrn. Hildt, — im Journ. für Fabr. Manuf. und Handl. — kommen gelegentlich dergleichen Angaben vor.) S. 389—97. Tabellarische Nachweisung der Fabri-

briken und Manufacturen in den Städten: Frankfurt, Fürstenwalde, Münchenberg, Beeskow, Storkow, Müllrose, Seelow, Lebus und Buchholz f. d. J. 1794. (Die Geschichte der Entstehung, des Fortganges und gegenwärtigen Zustandes und Beschaffenheit der Fabriken und Manufacturen in den preuß. Staaten, gewinnt in mancher Hinsicht durch die mauvillonsche Ausgabe: Ueber die preuß. Monarchie, 3r Bd. 5s Buch, S. 1—204 vieles; ungleich richtiger aber durch zuverlässigere Hülfsmittel, die der Bergcomm. Rosenthal in seiner Litt. der Technologie aufgezeichnet hat, und wodurch das S. 404 §. 38. ergänzt werden kann.)

Drittes Kapitel. Kammeralverwaltung und Verfassung des Commerzwesens rc. S. 405—25. (Der Begriff von Activ- und Passivhandel ist S. 406 §. 42. zu superficiel und im Grunde zu unbestimmt. Büsch, Berghaus und neuere Lehrer der Handlungswissenschaft, drücken diesen Gegenstand ungleich richtiger aus. Alle S. 409 angeführte Hülfsmittel über Aus- und Einfuhre der Waaren in die preuß. Staaten, stehen zum Theil in Mirabeau's Tabellen nach Mauvillon's Ausgabe, welche dem 5ten Buche über die preuß. Monarchie S. 204 beygefügt sind. Eine Tafel der Waarenein- und Ausfuhr von Stettin, f. d. J. 1792, findet sich in Canzler's allgem. litterat. Archiv f. J. 1793, 1ten Bds. 3s Heft. S. 85 und 86. — Auch hätten S. 409 fg. §. 50. die Commerzialordnungen und Privathandl. Privilegia ansehnlich erweitert und verbessert werden können. Wir wollen hievon Beyspiele anführen. Das Privileg. der Kaufleute zu Ravensberg, in der neu. Ed. Samml. 5r Bd. 5te Abtheil. Col. 250 fg. — Das Privil. der Kaufleute zu Bielefeld, a. a. O. VI. Bd. Col. 1919 fg. — Die den Banquiers Salomon Levi Erben verliehene Rechte christlicher Kaufleute, laut Conceß. v. 24. Dec. 1785, a. a. O. VIII. B. Col. 41 fg. — Die den Kaufl. der Grafschaft Mark ertheilte Erlaubniß, daß sie ihre Eisen- und Stahlwaaren in die nordwärts der Weser liegende preuß. Provinzen ausführen dürfen,

fen, laut Rescr. v. 18. Octob. 1790, a. a. O. Col. 2979 folg. — Das Privil. der Kaufleute zu Cleve, v. 24. May 1791, a. a. O. IX. Bd. Col. 95—118 u. a. m. — Uebrigens enthält dieses Hauptstück zwar kurze, doch gründlich abgefaßte Anleitung zu dem, was dessen Ueberschrift verspricht.)

Sechster Theil. Kammeralverwaltung der sämmtlichen, zur preuß. Militairverfassung gehörigen Landeseinrichtungen und Kammersachen. S. 425—87. Enthält vier Kapitel.

Erstes Kapitel. Kammeralverwaltung und Geschäfte, das Cantonwesen rc. betreffend. S. 427—52. — Fünf Abtheilungen und zwey Anhänge handeln vom Ursprunge und der Verfassung des Cantonwesens, — von der Aufnahme, Conscription der Enrollirten, den Cantonrollen und Revisionen, — von Aushebung und Einrangirung der Cantonisten oder Recruten, — von Exemtion der Cantonverpflichtung oder Kriegesdienstzwange, — und von Verabschiedung der Cantonisten und Entlassung der gedienten Soldaten. Die praktisch abgefaßte Cantonrolle für d. J. 1791—1800, verschaft der zweyten Abtheil. dieses Hauptstücks S. 434 und 35 einen lehrreichen Werth. Der I. Anhang, S. 448 fg. betrift die ausländische Werbung, der II., S. 450—52, die Desertion und Verfolgung der Deserteurs.

Zweytes Kapitel. Kammeralverwaltung des Invalidenversorgungswesen, S. 453—58.

Drittes Kapitel. Kammeralverwaltung und Geschäfte, die Mobilmachung der Armee, das Marschwesen und die königl. Magazine betreffend. S. 459—70.

Viertes Kapitel. Kammeralverwaltung des preuß. Einquartierungs- und Serviswesens. S. 471—87.

S. 477—82 förmlicher Servisetat der Stadt Frankfurt a. d. O. vom 1. Nov. 1790 bis Ende May 1792 zur Be-

Digitized by Google

legung des frankenbergschen Regiments. Dergleichen practische Tafeln haben einen vorzüglichen Werth. Sie geben Jedem, der sich zu Kammeralgeschäften der Art widmen will, einen völligen Ueberblick von der Beschaffenheit und Einrichtung einzelner Gegenstände die er, wenn er sie frühzeitig kennen lernen will, entweder von unten auf bey Kreisrecepturen, oder bey wirklichen Krieges- und Domainenkammerregistraturen praktisch zu bearbeiten sich Mühe geben muß. Gedruckte Anleitungen hat man dazu in Büchern bisher vergeblich gesucht. Hr. B. hat also das rühmliche Verdienst, welches ihm keiner streitig machen kann: der erste zu seyn, der ein Lehrbuch zur praktischen Kammeral- und Finanzwissenschaft geschrieben hat, welches, kleine Mängel abgerechnet, gewiß seiner Bestimmung entspricht. Theoretische Anleitungen, selbst die gründlichsten, müssen der praktischen weichen. Denn was Hirsch, Block, Salimbini, Krämer, Rössig, Jung, Necker, Vernier, Chambray de la Roche, van Hogendorp, Strelin und andere in allgemeiner Hinsicht von Kämmeral- und Finanzverwaltung der Staaten, nach theoretisch-gründlichen Principien gelehret haben; — was Richters Beytr. zur Finanzgelehrtheit überhaupt, vorzüglich in den preuß. Staaten, zwey Jahrgänge 1785 und 1787, und dessen Beyträge zur Ausbildung des Lehrbegr. für die Unterfinanzämter und deren Inspectionsräthe, zwey Stücke 1785 und 87, nebst des verewigten Grafen von Herzbergs und noch immer thätigen Ministers von Heynitz, auch andere rühmliche Bemühungen für die preuß. Staatswirthschaft lehrten, wohin wir auch Europa in seinen politischen und Finanzverhältnissen, erstes Stück, vom Aug. 1795 rechnen dürfen, sind ungeachtet ihres vorzüglichen brauchbaren Werths, im Ganzen nicht das, was nach seiner Bestimmung der Abriß des Hrn. B. ist, von dem wir versichert sind, daß er eine Menge Leser und viele, die sich nach seinem Buche bilden werden, auch manchen gelehrten Nachahmer finden wird.

M—n.

Johann

Johann Heinrich Beermanns Grundsätze des heutigen deutschen Kriegsrechts. Lemgo, 1795. 8. Ersten Theils, erste Abtheilung. (1 Thlr. 20 gr.)

Der Verfasser, welcher ehedem fürstl. hessischer Auditeur war und jetzt als Regierungssekretair zu Rinteln angestellt ist, sagt in der Vorrede, es habe bisher noch an einem Werke gefehlt, welches auf die heutige militairische Verfassung ganz anwendbar sey; und er wolle daher diesen Mangel durch gegenwärtige kriegsrechtlichen Grundsätze abzuhelfen suchen, zu deren Herausgabe er sich nur dann erst entschlossen habe, da ihm ein verdienstvoller Rechtslehrer zu Rinteln die Versicherung, nichts Unnützes darinnen gesagt zu haben, ertheilet worden sey; diesem Urtheil nun kann auch Rez. vollkommen beystimmen und ebenfalls versichern, daß dieses Buch nicht allein gründlich abgefasset, sondern auch die darinnen vorkommenden Materien gut geordnet sind, weswegen es gewiß niemand unbefriediget aus der Hand legen wird, indem auch der Vortrag, wenn man einige in der Folge zu machende Bemerkungen ausnimmt, sich im Ganzen genommen, durch Deutlichkeit und richtigen Ausdruck empfiehlt. Das ganze Werk theilt sich in zwey Theile, von denen der erstere mit dem theoretischen der zweyte aber mit dem praktischen Kriegsrechte sich beschäftiget. Jener zerfällt wieder in zwey Abtheilungen, deren erstere in gegenwärtigem Bande enthalten ist, und das nicht peinliche Kriegsrecht, wie sich der Verf. ausdrückt, enthält, der folgende aber das peinliche abhandeln wird. Unter dem Kriegsrecht selbst versteht der Verf. nach dem ersten Abschnitt den Inbegriff aller, auf die Rechte und Pflichten der Soldaten und den Kriegsstand überhaupt Beziehung habenden, natürlichen und positiven Gesetze, Ordnungen und Gebräuche; die Wissenschaft aber und die Fähigkeit selbige auf die vorkommenden Fälle anzuwenden, heißet Kriegsrechtsgelahrheit. Jenes theilt sich in das allgemeine und besondere, je nachdem es in ganz Deutschland oder in einzelnen deutschen Provinzen eingeführt ist, und als Quellen desselben werden das Naturrecht, das allgemeine Deutsche, ingleichen das römische Recht, als gemeinschaftliche, die Landesgesetze aber als besondere Quel=

Quellen angegeben. Der zweyte Abschnitt zerfällt in zwey Hauptstücke, von denen das erstere von den Kriegsgesetzen überhaupt, das letztere aber von, nehmlich der Kriegsordre handelt. Mit Recht unterscheidet hier der Hr. Verf. bey jenem die Reichs-Kreis- und besondern reichsständischen Kriegsgesetze, und bezieht die erstern beyden bloß auf die Reichsarmee, die letztere aber auf die Truppen jedes einzelnen Reichsstandes. Außerdem werden die Gesetze nach ihrem Ursprung in einheimische und fremde Verordnungen, ingleichen in Straf- und Nichtstrafgesetze und jene abermahls in peinliche und nichtpeinliche, diese hingegen ebenfalls in bloße Kriegs- und in bürgerliche Gesetze eingetheilt. Von beyden werden endlich noch die allgemeinen und besondern Kriegsgebräuche unterschieden und letztern, wenn sie die Genehmigung des Landesherrn erhalten haben, eben solche gültige Kraft, wie den Gesetzen selbst, beygelegt, auch hierbey darüber, ob man in Rücksicht beyder sich bey vorkommenden Fällen mit der Unwissenheit entschuldigen könne, das nöthige beygebracht. Das zweyte Hauptstück dieses Abschnitts handelt von der Kriegsordre. Allgemeine Ordres werden kurz abgefaßte in täglichen Vorfallenheiten (Vorfällen) ertheilte Befehle, welche der Conduite (das Verhalten) der Soldaten in und außer dem Dienste, Kriegsordres aber eigentliche Dienstbefehle genennt, und in unmittelbare und mittelbare, wenn sie entweder vom Kriegsherrn selbst oder vom kommandirenden General gegeben werden, ingleichen in schriftliche und mündliche eingetheilt; sie sind außerdem entweder allgemeine oder besondere, wenn sie eine ganze Armee oder einzelne Theile derselben betreffen; ferner öffentliche und geheime, ordentliche und außerordentliche, welche letztern bey außerordentlichen Gelegenheiten vorkommen; das Recht solche Befehle, unter den Nahmen der Ordre zu ertheilen, kommt allein dem Kriegsherrn oder dem, welchen ein Commando übertragen ist, zu, und sie müssen, eben so wie die allgemeinen Gesetze, mit dem strengsten Gehorsam befolgt werden; hieraus werden sodann (§. 78. fg.) noch einige bemerkenswerthe Folgerungen (§. 78. fg.) über die Festhaltung und Gültigkeit oder die Aufhebung derselben gezogen.

zogen. Der dritte Abschnitt beschäftigt sich mit den Bestandtheilen des deutschen Kriegsstaates, und zwar im ersten Hauptstück mit dem Recht Krieg zu führen. In Rücksicht des deutschen Reichs steht dasselbe dem Kaiser und Reich zu und nur in eilenden Fällen darf der Kaiser mit der Churfürsten alleinigem Vorwissen einen Krieg anfangen; außerdem hat aber jeder einzelne Reichsstand für sich das Recht, gegen auswärtige Mächte Krieg zu führen: das zweyte Hauptstück handelt von dem Kriegsstaat überhaupt und dem deutschen Kriegsheer ins besondere, und bestimmt zugleich die verschiedenen Gattungen der Soldaten, an Infanterie, Kavallerie u. s. w., ingleichen die übrigen zwar zum Militairetat gehörigen, aber nicht gegen den Feind streitenden Personen, welche zur Unterhaltung der Truppen, zum Justiz= Kirchen= und Medicinalwesen, ingleichen zum Feldpostamt gebraucht werden. Drittes Hauptstück. Von des Kriegsherrn eignen oder Haustruppen und der Werbung derselben. Diese ist entweder die ausländische oder inländische, je nachdem sie im Lande des Kriegsherrn oder außer demselben geschieht, ingleichen Hauptwerbung oder Rekrutirung; durch erstere werden ganze Corps und Regimenter errichtet oder wenigstens stark vermehrt, unter der letztern aber versteht man bloß die Ergänzung der einzelnen abgegangenen Mannschaften. Bey beyden Gattungen kommen gewisse Rechte und Verbindlichkeiten, sowohl auf Seiten des Werbers als des Angeworbenen, vor, welche hier in dem 143—166. §. deutlich vorgetragen und gut entwickelt werden. Ein besonderer Theil der Werbung ist noch die Landausnahme oder Aushebung, wodurch die Unterthanen zum Kriegsdienst bestimmt und nachher erst angenommen werden; der Verf. unterscheidet sie von jener dadurch, daß er die Werbung eine freywillige, die Ausnahme aber eine gezwungene Annahme der Kriegsdienste nennt. Sehr richtig ist die im 174. §. angegebene Regel, welche besonders von den obersten Kriegscollegien zu beherzigen ist, daß bey Werbungen nur die entbehrlichsten Leute auszulesen und die arbeitende Classe der Unterthanen frey zu lassen ist, daher denn bey dieser Gelegenheit die von der Werbung zu befreyenden Personen angegeben werden. Von der Ausnahme

und

und der Werbung sind endlich das Landaufgebot und die Bestellung der Landmiliz ebenfalls unterschieden. Das vierte Hauptstück dieses Abschnitts handelt von der Anstellung der Soldaten zum Dienst und der Subordination, und zerfällt in zwey Klassen, deren erstere die Subordination wirklich streitender Soldaten, die zweyte aber die Anstellung des Mittel- und Unterstaabes in sich begreift. Zu dem Mittelstaabe gehört der Regimentsquartiermeister, Feldprediger und Regimentsfeldscheer, zu dem letztern aber die Unterfeldscheere, Wagenmeister und übrige Handwerker. Sehr lehrreich für jeden Offizier ist hierbey das, was im 192. §. von dem Umgange der Offizier mit ihren Untergebenen, ingleichen im 201. und folgenden §. von den Pflichten und dem Verhalten der Regimentsquartiermeister und Feldprediger gesagt wird. Fünftes Hauptstück. Von den Volontairs; sie haben die nehmlichen Rechte und Verbindlichkeiten im Dienst, wie die übrigen Soldaten, eben so wie nach dem sechsten und siebenten Hauptstück die Hülfstruppen und die Landmiliz, nur mit dem Unterschied, daß Alliirte nach ihren eignen Kriegsgesetzen beurtheilt werden. Landmiliz aber nur im Nothfall wider den Feind, meistentheils aber zu Transporten, Wachten und dergleichen gebraucht wird. Eben dieses gilt auch von den Cantonisten und dem Landaufgeboth. Den Beschluß dieses Abschnitts macht endlich das achte Hauptstück mit der Lehre von der Musterung, wobey die Pflichten des Mustercommissair und derer zu musternden Soldaten aus einander gesetzt werden. In dem folgenden vierten Abschnitt ist das, was zur Unterhaltung der Soldaten gehört, enthalten, worunter der Verf. Quartier und Servis, Sold, Proviant und Montur, ingleichen Armatur, Munition, Arzneymittel und alle andere Verpflegungsgegenstände rechnet. In dem ersten Hauptstück wird mit dem Quartier und Servis der Soldaten, der Anfang gemacht und dabey der Unterschied zwischen Stand- Marsch- und Cantonirungsquartieren, ingleichen unter dem Staabs- und Hauptquartier bemerket. Das Recht Quartiere zu verlangen und Soldaten einzulegen, leitet der Verf. entweder aus der Landeshoheit oder aus Verträgen, endlich auch aus der

Occu-

Digitized by Google

Occupation feindlicher Länder her, bey welcher Gelegenheit man zugleich gute und brauchbare Regeln wegen Ansagung und Repartirung der Einquartierungen, besonders in wie ferne dabey die Unterthanen geschonet werden können, ingleichen die dabey zu beobachtenden Pflichten dieser letztern, und der einquartierten Soldaten angegeben werden; das dritte und vierte Hauptstück begreift die Lehre vom Proviant und den Fouragierungen, worauf im fünften vor denen in Ansehung der Lebensmittel zu Kriegs- und Friedenszeiten zu beobachtenden Polizeyanstalten, und im sechsten von der Montur und Armatur der Soldaten geredet wird. Der fünfte Abschnitt handelt die Lehre von der Familie der Soldaten in zwey Hauptstücken ab, wovon das erstere die Verheirathung das letztere die Weiber, Kinder und das Gesinde derselben betrifft. Jene darf eben so wenig, so wie selbst die Verlobung, ohne Einwilligung des Kriegsherrn geschehen; erhält der Soldat aber diese, so ist hierbey alles dasjenige zu beobachten, was bey den Ehen des Civilstandes erfordert wird, nur daß die Trauung von dem Garnison- oder Feldprediger zu geschehen pflegt. Die Weiber und Kinder der Soldaten genießen ebenfalls gewisse Vorrechte, als den privilegirten Gerichtsstand, die Ansprüche auf öffentliche Versorgung nach des Ehemanns oder Vaters Tode, ingleichen was erstere betrifft, wenn sie mit in den Krieg, z. B. als Marquetenderinnen oder sonst gegangen sind, das Recht der privilegirten Testamente. Sechster Abschnitt, von dem Eigenthume und den besondern Rechten der Soldaten. Erstes Hauptstück, von dem Eigenthume, Gerechtsamen und Freyheiten derselben insbesondere. Der Verf. unterscheidet hier das gemeine Vermögen von dem militairischen Gute; (peculium castrense.) In betreff des erstern geniessen die Soldaten außer der Freyheit nach Militairgesetzen zu testiren, kein besonderes Vorrecht, vielmehr sind sie nach des Verf. Meinung mehr als andere eingeschränkt, indem sie ohne Einwilligung des Compagniechefs weder unbewegliche Güter verkaufen, noch an sich bringen, oder aussenstehende Capitalien aufheben sollen. Alle übrige Vorrechte der Soldaten lassen sich,

außer

außer einigen wenigen, unter vier Gattungen bringen, indem sie entweder bey Schließung eines Vertrags, z. B. bey Verbürgungen, bey Schulden, u. s. w. oder bey Errichtung eines letzten Willens, ferner bey gerichtlichen Handlungen oder bey Verbrechen vorkommen. Diese Vorrechte genießen auch nicht allein die in beständigen Kriegsdiensten befindlichen Soldaten, sondern auch die Landmiliz, so bald sie wirkliche Dienste thut, und die Volontairs, wenn sie angestellt sind. Das zweyte Hauptstück lehrt uns, was in Rücksicht des Beutemachens, Plünderns und der Brandschatzungen nach Kriegsgebrauch eingeführt und zu beobachten ist, wobey die geäußerten Grundsätze der Billigkeit und Menschlichkeit, der Denkungsart des Verf. Ehre machen. Siebenter Abschnitt, von den Salvegarden. Die Absicht derselben ist eine besondere Beschützung gegen das Ungemach des Kriegs und sie sind, ohne einige andern, im 532sten §. angeführter Eintheilungen zu gedenken, vorzüglich entweder eingeschränkte oder uneingeschränkte, commandirte oder schriftliche, und müssen, da sie jederzeit von den commandirenden Chefs ertheilt werden, von allen Soldaten respectirt werden. — Den Beschluß des gegenwärtigen ersten Bandes machen endlich im achten Abschnitt die Verlustarten der Soldatenrechte, und zwar im ersten Hauptstück die Gefangenschaft, wobey von dem Verhalten gegen die Gefangenen, von den Verbindlichkeiten dieser letztern gegen ihren Landesherrn und den Feind, in dessen Händen sie sind; ingleichen von der Auswechselung und Ranzionirung derselben das nöthige beygebracht wird; das zweyte Hauptstück betrifft die Beurlaubung; diese ist entweder mittelbar oder unmittelbar, je nachdem sie von dem obersten Kriegskollegio oder den untergeordneten Commandeurs bewilligt wird; sie ist ferner entweder bestimmt oder unbestimmt, endlich auch inländisch oder ausländisch. Im dritten Hauptstück wird von der Verabschiedung der Soldaten und den verschiedenen Gattungen derselben, nehmlich der willkührlichen und nothwendigen, der rühmlichen und schimpflichen, u. s. w. geredet, wobey zugleich ihre Veranlassungen, Ursachen und Folgen angegeben werden. Die beyden folgenden

den Hauptstücke begreifen hiernächst die Lehre von dem Absterben und der Verlassenschaft in sich, worauf zuletzt im sechsten und siebenten noch etwas von dem Schuldenwesen der Militairpersonen und von Bevormundung der Soldatenkinder beygebracht, und damit dieser erste Band beschlossen wird. —

Vorstehende Inhaltsanzeige nun wird ohnstreitig die Brauchbarkeit dieses Werks hinlänglich darthun und das bereits vorher im Allgemeinen gefällte Urtheil bestätigen; indessen muß Rez. dennoch hier einige Bemerkungen anschliessen, nicht sowohl um den Werth des Buchs im geringsten herabzusetzen, sondern um den Verf. zu zeigen, daß sein Werk mit Aufmerksamkeit gelesen worden, und ihm zugleich einige Winke zu ertheilen, die derselbe bey einer vielleicht künftig zu erwartenden neuen Auflage benutzen könnte. Gleich anfangs fällt die Ueberschrift des ersten Abschnitts, von dem nicht peinlichen Kriegsrecht, einigermassen auf, da dieser Ausdruck dem Sprachgebrauch ganz entgegen ist, und Rez. würde sich lieber entweder die Eintheilung in das bürgerliche und peinliche Kriegsrecht, oder des Ausdrucks: Soldatenrecht, bedient haben, womit man die Rechte und Verbindlichkeiten derer zum Militairetat gehörigen Personen, im Gegensatz der peinlichen Militairrechte, häufig zu benennen pflegt. Eben dieses ist auch der Fall mit dem 39. §., wo die Gesetze ebenfalls dem Sprachgebrauch zuwider, in Straf- und Nichtstrafgesetze eingetheilt werden. Nächst diesem muß Rez. vornehmlich auch dieses bemerken, was schon aus dem angezeigten Inhalte jedem sogleich in die Augen fallen wird, daß nehmlich die Aufschrift des Werks zu dem Inhalte desselben nicht ganz passend ist. Denn die bey weitem größere Hälfte dieses ersten Bandes gehört nicht sowohl in die Lehre von dem Kriegsrechte, sondern vielmehr in eine Anweisung für Soldaten zu Verrichtung des Dienstes und zum Verhalten in demselben, wie z. B. der vierte und siebente Abschnitt und mehrere Hauptstücke der übrigen, besonders die Lehre von den Pflichten der Regimentsquartiermeister, Feldprediger, Feldscheerer, u. s. w. Von dieser Seite betrachtet hätte also der

Verf. in der That mehr geleistet, als man erwarten durfte; auf der andern Seite aber hätte Rez. wieder in dem erstern Abschnitte eine etwas mehr detaillirte Geschichte des deutschen Kriegswesens zu finden gewünscht, da diese weitläuftige und fruchtbare Materien in dem gegenwärtigen Bande nur wenige Seiten einnimmt. Freylich hätte diese aus den Reichskriegsgesetzen, deren Vergleichung mit den dießfalsigen Kreisgesetzen und Reichsstandschaftlichen Verordnungen, ferner aus den Reichstagshandlungen, u. s. w. gezogen werden müssen, und es würde allerdings eine mühvolle Arbeit gewesen seyn; allein der in diesem Werk sichtbare Fleiß des Verfassers würde diese Schwierigkeiten gewiß überwunden und sich dadurch den Dank aller Leser erworben haben. Ausserdem sey es Rez. erlaubt noch folgende Erinnerungen hinzuzufügen; im 10. §. nehmlich nennt der Verf. das Kriegsrecht zugleich einen Inbegriff der natürlichen hieher gehörigen Gesetze und gibt auch im 13. §. das natürliche Recht als Quelle desselben an, allein der Kriegsstaat überhaupt und besonders dessen heutige Verfassung setzt ohne alle Widerrede wohl solche Staaten voraus, die nach dem politischen System organisirt sind. Es lassen sich folglich keine andere als positive Gesetze denken, und es dürften daher wohl schwerlich weder im Stande der Natur Kriegsgesetze existiren noch auch das Naturrecht als Quelle unserer heutigen kriegsrechtlichen Grundsätze angenommen werden können; ferner hätte wohl in dem 94. §., wo von der Verbindlichkeit des Kaisers auch in eilenden Fällen wenigstens nicht ohne der Churfürsten Vorwissen und Einwilligung einen Reichskrieg anzufangen, die Rede ist, erwähnt werden sollen, daß der Kaiser bey einem plötzlichen und unerwarteten Angriff auf das deutsche Reich auch nicht einmahl der Churfürsten Einwilligung zur Ergreifung der Waffen nöthig hat, welches man aus dem Art. 4. §. 5. der Wahlkapitulation schließen kann. Wenn hiernächst im 110. §. die Landmilitz und Depotsoldaten unter die Infanterie gerechnet werden, so scheint dieß nicht genau genug angegeben zu seyn, denn beyde Gattungen findet man heut zu Tage eben so gut bey der Kavallerie als bey der Infanterie. Gleichergestalt kann Rez. mit dem Verf. in dem

160.

160. §. nicht gänzlich übereinstimmen, wenn er behauptet, daß der Angeworbene, welcher wieder freygegeben werden muß, ohne daß dabey weder ihm noch dem Werber einige Schuld beygemessen werden kann, nicht nöthig habe, das Handgeld wieder herauszugeben; denn da letzteres dem Recruten zu Anreizung der Dienste oder, wie der Verf. haben will, zum Zeichen des geschlossenen Kontracts zwischen ihm und dem Werber gegeben wird, so muß dieses auch unstreitig, wenn der Kontract ohne beyderseitiger Schuld wieder aufgehoben wird, von jenem zurück gegeben werden. Mancherley Zweifeln dürfte hiernächst der 167. und 169ste §. unterworfen seyn, in welchen der Vorzug der Ausländer vor den inländischen Soldaten behauptet, ingleichen die Frage; ob die Unterthanen auch alsdann zu Annahme der Kriegsdienste gezwungen werden können, wenn es schon zweifelhaft ist, ob sie dem Pflichten des Regenten und dem Besten des Staats gemäß sey, bejahet wird; so wie auch die Aeusserungen im 171. §. daß der Reichthum und der Adel von Kriegsdiensten befreie, wohl zu verneinen seyn dürfte, denn der Adel ist vielmehr nach unsrer deutschen Reichsverfassung weit eher als alle andre zu Leistung der Kriegsdienste verpflichtet, reiche Personen aber können, wenn sie an der Ruhe und dem Schutz des Staats Antheil nehmen wollen, sich der Vertheidigung desselben ebenfalls auf keine Weise entziehen. Wenn übrigens der Verf. im 145. §. die freye Einwilligung der Recruten bey der Anwerbung schlechterdings erfordert, so hätte dieses wohl nur auf die befreyten Personen eingeschränkt werden sollen, denn es widerspricht nicht allein der täglichen Erfahrung und denen heut zu Tage einmal angenommenen kriegsrechtlichen Maximen, sondern auch denen vom Verf. selbst im 169. §. behaupteten Grundsätzen. Eben so wenig kann Rez. dem Verf. beypflichten, wenn er als die zweyte Absicht des Handgeldes die Ermunterung zum Soldatendienste anführt, Rez. hält dieß vielmehr für die vorzüglichste Absicht; denn bey den meisten Armeen bekommen nur diejenigen Recruten Handgeld, welche von der Anwerbung befreyet sind, folglich wird auch die Hauptabsicht hierbey diese seyn, Personen zum Dienste zu locken, die auf-

 serdem

serdem sich nicht dazu begeben würden. Rez. übergeht, um nicht zu weitläuftig zu werden, mehreres andre, wie z. B. die Eintheilung des 532. §. in feindliche und nichtfeindliche Salvegarden, welche dem Begriff einer Salvegarde widerspricht, die zur Beschützung wider Plünderungen, und dergl. welche von freundschaftlichen Armeen nicht zu erwarten sind, gegeben wird, und erinnert nur noch zu den 204. §., daß dem Regimentsquartiermeister gar kein Geld aus der Regimentskasse, da dieses anvertraute Gelder sind, zu verborgen erlaubt sey; ferner zum 455. §., daß die Einwilligung der Eltern in die Heirath der Soldaten auch bey Ausländern allerdings von entschiedener Nothwendigkeit sey, ingleichen zum 457. §., daß, unsern Rechten nach, der Vormund gar das Recht nicht habe, durch abgeschlagene Einwilligung die Heirath seines Mündels zu hintertreiben, so wie auch die im 506. §. erwähnten Vorrechte der Soldaten in bürgerlichen Sachen, ihnen in praxi wohl nicht durchgängig gestattet werden dürften. Allein ungeachtet dieser Erinnerungen, sieht Rez. dennoch der Fortsetzung dieses Werks mit Verlangen entgegen, und wünscht nur, daß der Verf. in Rücksicht der Reinigkeit der deutschen Sprache auf eine etwas sorgfältigere Wahl der Ausdrücke bedacht seyn und alle die, so dem Sprachgebrauch zuwider sind, möglichst vermeiden möge. Man findet hiervon, ausser den bereits vorher angeführten beyden Beyspielen, noch eine beträchtliche Menge, wohin z. B. die Worte: Nichtsthuer, statt Müssiggänger; das Nichtwissen der Gesetze, statt Mangel an Bekanntschaft mit denselben; Promptitüde, statt Pünktlichkeit; seye für sey, statt findend seyn für statt finden, unrücksichtlich, Menschenmeuterey, und mehrere andere gehören, so wie auch die häufig gebrauchten fremden Wörter besonders aus der lateinischen Sprache mit passenden deutschen Ausdrücken hätten vertauscht werden sollen, welches der Verfasser in den künftigen Theilen hoffentlich vermeiden wird.

Geschichte der Ordalien, insbesondere der gerichtlichen Zweykämpfe in Deutschland. Ein Bruchstück aus der Ge-

Geschichte und den Alterthümern der deutschen Gerichtsverfassung von Friedrich Maier. Iena in der academischen Buchhandlung, 1795, 319 S. 8.

Nach vorausgeschickter Litteratur wirft der Verf. in der Einleitung einen Blick auf die älteste Verfassung der deutschen Gerichte, und nimmt davon drey Arten an, das häusliche, schiedsrichterliche und öffentliche oder Volksgericht. Vom Anfange ward der Beweis in den Gerichten durch Bürgen geführt, und der Gegentheil gab nach, sobald für eine Partey Jemand auftrat, der sich für dieselbe und die Wahrheit ihrer Angabe verbürgte. Als aber die Einfalt der ältern Zeiten verschwand, so traute man auch den Bürgen nicht mehr, man suchte also andere Beweismittel und verfiel auf die Ordalien oder Urtheile Gottes, welche durch den Aberglauben und das unbegränzte Vertrauen auf die Gottheit sehr befördert, und wahrscheinlich durch die alles vermögenden Priester eingeführt wurden. Sie bestanden in körperlichen Handlungen, die zwar ihrer Natur nach dem Menschen schädlich waren, von denen man aber, wenn sie zu Begründung der Wahrheit angestellt wurden, glaubte, die Vorsehung und Macht der Götter werde dadurch den Thäter und die Wahrheit der Sache überhaupt entdecken, oder sie für den Unschuldigen unschädlich machen. Sie waren sehr wahrscheinlich schon den heydnischen Deutschen bekannt. Die älteste Art davon war die Probe des siedenden Wassers. Der Beklagte mußte den Arm bis zum Ellnbogen in einen Kessel siedenden Wassers stecken, und ward für unschuldig gehalten, wenn der Arm unversehrt befunden ward. Auch sprechen einige alte Nachrichten von der Probe des kalten Wassers: und sehr frühzeitig kam der Zweykampf als Gottesurtheil auf. In den ältesten Gesetzen der Franken kömmt die Probe des siedenden Wassers vor. Nach Einführung der christlichen Religion trat an die Stelle der oben gedachten Bürgen der Eid, und dabey kamen die Eideshelfer, consacramentales auf. Um aber Meyneide zu verhüten, behielt man die Ordalien bey und trug sie in die reinere Lehre des Christenthums über. Das Ansehen derselben nahm unter den merovingischen Königen und carolingern sehr zu, was viele Stellen der Capitularien bewei-

 sen,

sen, wovon hier verschiedne Stellen und Geschichten selbiger und der folgenden Zeit angeführt sind. Auch im Mittelalter behielten die Gottesurtheile ihr Ansehen fort, und wurden im Sachsen- und Schwabenspiegel als alte Gewohnheiten bestättigt. Die Ordalien bestanden in der heißen und kalten Wasserprobe, Feuerprobe, Probe des wächsernen Hemds und der glühenden Pflugschaaren, der Kreutzprobe, dem geweihten Bissen, der Abendmahlsprobe und dem Bahrrechte. Alle diese beschreibt der Verf. und belegt seine Behauptungen mit Stellen alter Gesetze und gleichzeitiger Schriftsteller. Diese Gottesurtheile kamen nach und nach ab, durch die Bemühungen der Päbste, welche schon in den frühesten Zeiten dagegen eiferten, durch einige Gesetze deutscher Kaiser, wodurch eine und die andere Art davon verbothen ward, besonders aber durch die Einführung der Tortur und des römischen Rechts. Doch bringt der Verf. noch Beyspiele von Ordalien aus dem vierzehnten und dem Anfange des funfzehnten Jahrhunderts bey. Auch gibt es noch einige neuere Spuren davon im Hexenbade und dem wägen der Hexen, welches erste noch im vorigen, das letzte noch in unserm Jahrhunderte ausgeübt ward. So gehört zu diesen Spuren noch das Bahrrecht, was bis in die Mitte unsers Jahrhunderts fortdauerte.

Der größere Theil des Werkchens ist den gerichtlichen Zweykämpfen gewidmet, worüber zuerst wieder die Litteratur geliefert wird. Diese kommen unter verschiednen Nahmen in den Gesetzen vor, und haben ihren ersten Ursprung in dem kriegerischen Geiste der Deutschen und der in ältesten Zeiten gewöhnlichen Blutrache, wie auch in einem blinden Aberglauben und Vertrauen auf die Gottheit, sie würde die Unschuld nicht Unrecht leiden lassen. Die Zweykämpfe wurden bestättigt durch viele deutsche Gesetze, von denen der Verf. die burgundischen, alemannischen, frisischen, longobardischen, bajuvarischen und fränkischen anführt. Auch unter den Kaisern aus dem sächsischen, fränkischen und hohenstaufischen Stamme waren sie sehr häufig, worüber der Verf. Zeugnisse und Beyspiele beybringet. Nach den Gesetzen und Gewohnheiten des Mittelalters hatten sie in allen Streitigkeiten, wo es am gewöhnlichen Beweise man-

mangelte, statt, besonders wenn die Rede von Verrätherey und Friedensbruche war. Der herausfodernde Theil mußte richterliche Erlaubniß haben: der Richter schrieb auch die Art des Zweykampfes vor; wenn auf einen solchen erkannt war, so stellten die Parteyen sich Caution durch Deponirung einer Summe Gelds oder ein Pfand. Manchesmahl konnte der Beklagte den Kampf ausschlagen, wenn der Kläger geringern Standes war, oder unehlich gebohren oder wegen Verbrechen berüchtigt war; wenn die Ausfoderung am Nachmittage geschah, die Parteyen mit einander verwandt waren, der Beklagte einem andern Gerichte unterworfen war. Manchesmahl durfte man einen Verfechter stellen, dieß konnten Kirchen, Wittwen, schwächliche Personen, Geistliche und Weibspersonen thun. Der Ort des Zweykampfs ward durch den Richter, die Rüstung vom Gesetze bestimmt und derselbe mußte mit verschiednen Formalitäten vorgenommen werden, die der Verf. Seite 258 fg. weitläufig beschreibet. Auch gegen die Zweykämpfe gaben die Päbste häufige Verordnungen, die Kaiser privilegirten verschiedne Bürger der Städte, daß sie in gewissen Fällen nicht schuldig waren, den Zweykampf anzunehmen. Aber deswegen dauerten sie doch im vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte fort. Der Verf. führt als Beyspiele das Kampfgericht zu Halle in Schwaben, des Burggrafthums Nürnberg und des Landgerichts zu Franken an. Selbst der Kaiser stellte oft dem Sieger einen sogenannten Kampfbrief aus, in welchem er das Urtheil des Kampfes bestättigte. Endlich hörten die Zweykämpfe nicht sowohl wegen verbiethender Gesetze und Verordnungen der Regenten, als wegen der Veränderung des Nationalcharakters auf.

* * *

Der Verf. verdient allerdings Dank für diesen Beytrag zur Geschichte der deutschen Gerichtsverfassung. Seine Schrift zeiget von großer Belesenheit und Bekanntschaft mit den Quellen der altdeutschen Geschichte. Offenbar ist die Geschichte der Zweykämpfe besser gerathen, weil es da der Materialien mehr gibt. Doch hat auch in der Beschreibung der Ordalien der Verf. alles gesammelt, was zur Sache wesentlich gehörte.

Nur hätte Rez. gewünscht, daß der Verf. mehreres vom altdeutschen Prozesse, was hieher gehörte, eingeschaltet, und besonders untersucht hätte, wann man den Beklagten für überwiesen hielt, wann die Gottesurtheile Statt fanden. In Malblancs vortrefflicher Geschichte der P. G. O. Carls V. hätte der Verf. verschiednes sachdienliche finden können.

Geschichte der Entstehung, des Wachsthums und der Abnahme der päbstlichen Universalmonarchie (;) allen christlichen Souverainen zugeeignet. — Aus dem Italiänischen übersetzt und mit historischen Anmerkungen begleitet von einem deutschen Gelehrten. Frankfurt a. M. in der typographischen Gesellschaftshandlung, 1795 342 S. 8. (1 Thlr. 8 gr.)

Die vorliegende Schrift erschien bereits im Jahre 1789 im Neapolitanischen ohne Angabe des Verfassers und Druckorts, unter dem Titel: Della Monarchia universale de' Papi; und erregte allgemein, besonders aber am römischen Hofe großes Aufsehen, weil sie geradezu gegen die vielen usurpirten weltlichen Gerechtsame des Letztern, sowie insbesondere gegen die bisher behauptete Lehnsherrlichkeit über Neapel und Sicilien gerichtet ist. Insbesondere gerieth ein gewisser D. Marcello Scolli von Procida in Verdacht, der Verfasser der Schrift zu seyn und es ward ihm selbst deshalb das schon zugesicherte Predigen im Dom zu Aversa während der Fastenzeit vom Bischof untersagt. Aus der, von der königlichen Kammer auf sein Ansuchen veranstalteten Untersuchung, ergab sich aber der Ungrund dieses Verdachts, da nicht nur von allen Seiten die besten Zeugnisse über seine Rechtgläubigkeit und Frömmigkeit einliefen, sondern auch in dem Styl eine große Verschiedenheit von seinen bereits herausgegebenen Schriften befunden ward. Der König absolvirte ihn daher nicht nur, sondern sicherte ihm auch zur Genehmigung das Predigen während der nächsten Fastenzeit zu. Bey dieser Gelegenheit ertheilten die neapolitanischen Hoftheologen ein merkwürdiges Gutachten über den Inhalt dieses Buchs und erklärten dasselbe

selbst

selbst für rechtgläubig und nützlich, weil darin mit Recht der römische Hof vom apostolischen Stuhl unterschieden und deutlich gezeigt werde, welcher unrechtmäßiger Mittel sich der erstere bedient habe, um alle weltliche Mächte seiner Obergewalt zu unterwerfen und dieß Geständniß das beste Mittel sey, die verschiedenen kirchlichen Trennungen zu heben. — Die vorzüglichsten Actenstücke dieses Prozesses hat der deutsche Uebersetzer nebst der merkwürdigen Rede, welche der jetzige Pabst im Jahre 1788 am Peter- und Paulsfeste, da zum erstenmahl die neapolitanische Lehnshuldigung unterblieb, hielt, aus handschriftlichen Nachrichten mitgetheilt und hinzugefügt und dadurch allerdings das Interesse der Schrift sehr erhöht. Da sie bisher noch in Deutschland fast ganz unbekannt war; so verdiente sie freylich vor vielen andern fremden Producten, mit deren Uebersetzung Deutschland überschwemmt wird, bekannt gemacht zu werden, und der Herausgeber hat sich also sowohl dadurch, als durch das Fließende seiner Uebersetzung und durch seine passende Anmerkungen, welche allerdings einen sachkundigen Verfasser verrathen, ein Verdienst um die deutsche Litteratur erworben.

Die Schrift selbst ist in Form einer Addresse eines geistlichen Unterthans an den König von Neapel abgefaßt und enthält eine chronologische Darstellung der Bemühungen jedes einzelnen Pabstes um eine weltliche Universalmonarchie für den römischen Stuhl zu begründen und zu erhalten. Da nun diese Bemühungen bekanntlich in lauter unerlaubten und gewaltthätigen Handlungen bestehen, durch welche die Päbste zufällig und planmäßig ihre Absichten zu erreichen suchten, so ist das Ganze eine Aufzählung der Frevelthaten und der mannichfaltigen Verletzungen der weltlichen Gewalt, deren fast jeder Pabst sich schuldig gemacht. Als solche ist es daher schlechterdings keines Auszugs fähig. Der Verf. sucht seine katholische Rechtgläubigkeit sorgfältig dadurch zu decken, daß er den apostolischen Stuhl vom römischen Hofe unterscheidet und erstern noch jetzt als den Sitz und Vereinigungspunct aller Rechtgläubigkeit darstellt, letztern aber alle Schuld aufbürdet und dieß zuweilen mit ziemlich derben Ausdrücken. Er führt fast allenthal-

Digitized by Google

halben die Idee durch, daß der Pabst und die Curialisten zur römisch-katholischen Kirche sich verhielten, wie vormahls die Sekte der Pharisäer zur jüdischen Kirche; beyde hätten den Gottesdienst auf bloße äußere Ceremonien zurückgebracht und damit überladen; die Decretalen seyen in der katholischen Kirche das, was der Talmud den Hebräern, und über die Begierde nach weltlicher Herrschaft hätten Roms Beherrscher ihre erste geistliche Bestimmung gleich den Pharisäern völlig vergessen. Kurz, das Ganze ist das gerade Gegentheil von einer Lobrede auf den römischen Stuhl, und nichts weniger als verblümt gesagt. Folgende Stelle, welche Rez. gerade in die Hände fällt, mag als kurzer Beleg hievon dienen. S. 167 sagt der Verf. „Mir eckelt davor, hier eine Erzählung zu liefern von dem Leben und den Schandthaten des noch weit verderbtern Nachfolgers Innocenz VIII. Alexanders VI. von seinen natürlichen Söhnen, von den Grausamkeiten und Schändlichkeiten, welche er sich erlaubte, um diese zu bereichern und die Jeder bey beliebiger Vergleichung mit den schändlichsten und abscheulichsten Handlungen der Nerone und Caligula's in Parallel stellen und noch schrecklicher finden wird.“

Die Billigung eines solchen Werks von katholischen Theologen und von einem katholischen Hofe ist wohl ein auffallender Beweis von dem mächtigen Einfluß der politischen Verhältnisse auf die Preßfreyheit jedes Landes, obgleich die Erscheinung an sich nicht neu ist, daß diese Verhältnisse die freymüthigsten Untersuchungen und selbst Uebertreibungen veranlaßt haben. Aber in der Hoffnung zur Vereinigung der verschiedenen kirchlichen Parteyen durch solche Schriften, möchten die neapolitanischen Herren Theologen sich doch wohl ewig getäuscht finden. —e.

Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preußischen Staaten, herausgegeben von Ernst Ferdinand Klein, königl. preußischen geheimen Justiz- und Kammergerichtsrathe, Direktor der Universität und Vorsteher der Juristenfacultät zu Halle, Mitglied

der Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Dreyzehnter Band. Berlin und Stettin, bey Friedrich Nicolai, 1795, 356 S. gr. 8.

Der rühmlichst bekannte Hr. Verf. fährt in diesem Theile fort, sich um das juristische Publikum verdient zu machen. Nicht leicht bleibt ein Werk von so vielen Bänden sich so gleich an Wichtigkeit des Inhalts und an Belehrung, als diese Annalen. Den Anfang gegenwärtigen Bands machen, wie gewöhnlich, Entscheidungen der Gesetzkommission. Es sind ihrer fünf: sie sind keines Auszugs fähig, und betreffen die Succession unter Eheleuten, die Art, das gemeinschaftliche Eigenthum auseinander zu setzen, die Frage, wem bey Ehescheidungen von Eheleuten, die in allgemeiner Gütergemeinschaft lebten, der acquestus conjugalis gehöre u. s. w. — Allgemein interessanter und nützlicher sind die merkwürdigen Rechtsfälle, welche von S. 51—256 erzählt werden. Der erste betrifft den von Focke Beenders an Friedrich Dirks verübten Todschlag. Beyde arbeiteten zusammen auf dem Felde und geriethen mit einander in Streit. Bey demselben, sagt der erste aus, habe er dem Dirk mit seinem Spaden einen Schlag gegeben, wisse nicht wohin: davon sey Dirk zu Boden gefallen und er weggegangen. Er habe die Absicht nicht gehabt, den Dirk um das Leben zu bringen. Der Erschlagene hatte eine absolut tödtliche Wunde, woran er nach dem Zeugnisse der Obducenten verstorben ist. Auch hat es keinen Anstand, daß Beenders der Urheber dieser tödtlichen Wunde war, was hier weitläufig und bündig erwiesen wird. Da man aber an den Verstandskräften desselben zweifelte, er auch in einer Gemüthskrankheit, Trunkenheit und Zorn die That begangen hatte, so ward die Strafe des ewigen Zuchthauses gegen ihn erkannt. II. Der Steinbrecher C. F. Sommer, ein Brandstifter. Derselbe erregte zu Creysau einen doppelten Brand, am 5. und 7. Julius 1793, ohne daß er eine hinlängliche Ursache seiner Handlung angeben konnte. Die Strafe war lebenslängliche Festungsarbeit. III. Heimliche Niederkunft der Florentine Tesmer. Sie ward außer der Ehe schwanger, verbarg es vor Jedermann aus Schaam, gebahr angeblich im Bette

Bette liegend das Kind, und riß die Nabelschnur mit den Fingern auseinander. Ihrem Angeben und dem Urtheile der Kunstverständigen nach hat das Kind gelebt, sie stand vom Bette auf, ließ das noch lebende Kind unter dem Deckbette liegen, fand es nach einiger Zeit tod und suchte es zu verbergen. Es wurde wegen Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt auf zehnjähriges Zuchthaus erkannt. IV. Zweymahlige Brandstiftig der Johanne Eleonora Weber. Sie gesteht, das Haus ihres Brodherrn aus Haß gegen dessen Schwiegermutter zu zwey verschiednenmahlen angezündet zu haben, und ward zur lebenswieriger Zuchthausstrafe verurtheilt. Es scheint in der Rubrik ein Druckfehler zu seyn, wenn es heißt: dreymahlige Brandstiftung, da doch nur von zweyen vorkommt. V. Elisabeth Krämerin verheimlichte Schwangerschaft und Geburt. Die Strafe war zehnjähriges Zuchthaus. VI. Die zwölfjährige Brandstifterin Margaretha Kastorf. Aus Unmuthe über ihre Dienstfrau legte sie im Hause Feuer an, und ward mit vierjähriger Zuchthausarbeit bestraft. VII. Der Giftmischer Winter. Er gestand den Tischler Neumann und die Wittwe Gruel vergiftet zu haben. Als Grund gab er an, weil er diese nebst andern Personen in die berliner Sterbegesellschaft eingekauft und er seine für sie ausgelegten Beyträge verlohren hätte, wenn die Sterbecasse vor derselben Tode eingegangen wäre. Die Geständnisse des Inquisiten wurden der Wahrheit gemäß befunden und er nach sorgfältig geführter Untersuchung, zum Rade von unten verurtheilt. VIII. Merkwürdige Vergiftung einer alten Frau. Die Wittwe Pl. . . in Quedlinburg starb am 1. Sept. 1793 an Gifte. Der Verdacht der That fiel auf den Enkel J. C. N. und bestand in folgenden Punkten: 1) das Salz, wodurch das Gift beygebracht war, war erst fünf Tage zuvor gekauft worden. Vom Dienstage bis zum Sonnabende ist ohne schädliche Folge davon gebraucht worden, und am Sonnabende füllte die Magd das Salzfaß in der Küche mit neuem Salze, was die schädliche Wirkung that. Sehr wahrscheinlich geschah die Vergiftung des Salzes am Sonnabend spät oder Sonntags früh. Nun war aller Untersuchung nach in dieser Zeit Niemand im Hause, als die ver-

gif-

giftete Wittwe, die Magd, die selbst durch die vergiftete Speise krank ward, und Inquisit J. C. N. 2) Stand dieser in keinem guten Vernehmen mit seiner Großmutter und äußerte in einem Billete vom 20. Juny bedenkliche Gedanken. 3) Aus dessen Briefen nach deren Tode erhellt, daß Inquisit ihren Tod gewünschet hat, sowohl wegen der Erbschaft, als weil sie bey seiner Heirath hinderlich war. 4) Betrug er sich bey der Nachricht von ihrem Tode äußerst gleichgültig. 5) Verbath er sich die Obduction des Körpers der Verstorbenen. 6) Sein Betragen bey der Gefangennehmung und voriger Lebenswandel zeugen gegen ihn. 7) Er kaufte vier Wochen vor der Vergiftung aus der Apotheke zu Hoymb Gift und verwickelt sich dabey und bey der Frage, wo er mit demselben hingekommen sey, in Widersprüche. Er ward deshalb seines Amts als Justizcommissarius und Notarius entsetzt und mit zehnjähriger Festungsstrafe belegt. Alle diese Rechtsfälle sind vortrefflich bearbeitet und die Untersuchungen äußerst sorgfältig geführt. Rez. möchte sie als Muster für viele deutsche Länder ausstellen, wo es mit Verwaltung der Criminaljustiz noch sehr übel steht. Von S. 259 an folgen Aufsätze und Nachrichten. I. Justizvisitationsreceß der Universität Halle vom 28. Jun. 1790. Ist keines Auszugs fähig, enthält aber allerdings sehr gute Einrichtungen der Polizey und Justiz auf Universitäten. II. Ueber die Besetzung der Criminalgerichte bey der Universität Halle. Sonst wurden die Professoren als Schöppen zu den Criminalgerichten gezogen, davon aber neuerlich dispensirt und in Capitalfällen gestattet, zwey Rechtscandidaten, die das peinliche Recht gehört haben, als Schöppen anzustellen. III. Verordnung wegen Einsendung der Testamente. IV. Zustand der Gefängnisse in Halle und Giebichenstein. V. Ueber Prodigalitäterklärungen. VI. Nachricht von der neuen preuß. Civilprozeßordnung. S. 329 f. kommen noch drey Entscheidungen der Gesetzkommission und S. 345 bis zum Ende sechs Entscheidungen der Jurisdictionskommission vor. — Der Fortsetzung dieses sehr belehrenden Werks, welche der Vf. auf Ostern 1796 verspricht, sehen wir mit Verlangen entgegen.

Inhalt.

Boehmeri (Georgii Ludovici) Electa juris feudalis Seite 321
Weißhaupt (Adam) über geheime Welt- und Regierungskunst 321
Ein Wort zu seiner Zeit vielleicht brauchbar für die Zukunft; oder etwas über Kornmangel und Korntheurung in Mecklenburg 331
Claproth (D. Justus) Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß. Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen 334
Bülow (Georg Christian Ludwig von) Meine Dienstentlassung ꝛc. 335
Weinart (Benjamin Gottfried) Rechte und Gewohnheiten der beyden Marggrafthümer Ober- und Niederlausitz 343
Ueber politische (?) Staatskunst. Zur Belehrung und Beruhigung. Für alle die geschrieben, welche bey der jetzigen Kannengießerey über Staatsglückseligkeit, Staatsverfassung, Regierung, Regenten und Unterthanen eigentlich nicht wissen, woran sie sind 349
Spangenberg (Carolus Fried. Guilelm. de) de Observantia Imperii pro summis in utroque jure honoribus privilegiisque doctoralibus rite obtinendis die XV. April. MDCCXCV. disputabit 354
Critik über Preußens neues Criminalgesetz 363
Fahnenberg auf Burgheim (Egid. Joseph Carl von) Fortsetzung der Geschichte des kaiserlichen Reichskammergerichts unter den hohen Reichsvicarien ꝛc. 364
Busse (Fried. Gottlieb) Kenntnisse und Betrachtungen des neuern Münzwesens, für Deutsche 372
Meisters (Christian Fried. Georg) ausführliche Abhandlung des peinlichen Processes in Deutschland. Nach einem veränderten Plane fortgesetzt, von Johann Christian Eschenbach, Prof. der Rechte in Rostock 382
Sidney's (Algermon) Betrachtungen über die Regierungsformen 383

Becker (Hermann Fried.) Beyträge zu den Staatswissenschaften mit besonderer Rücksicht auf deutsche Provinzen ꝛc. 388

Leist (D. Iust. Christoph.) Commentationis historico-juridicae de subsidio charitativo nobilitatis S. R. I. liberae atque immediatae pars prima 394

Berg (Günther Heinrich von) Ueber Deutschlands Verfassung und die Erhaltung der öffentlichen Ruhe in Deutschland 400

Hase (Aug. Fried.) Handbuch zur Kenntniß des preußischen Policey- und Kammeralwesens 410

Bergsträßer (J. A. B.) Uebersicht und Erweiterung der Signalordre und Zielschreiberey in die Ferne, oder neue Synthematographe und Telegraphe 418

Geschichte der Streitigkeiten zwischen Magistrat und Bürgerschaft der Reichsstadt Regensburg ꝛc. (Ohne Druckort.) 418

Schmidt (Fried. Traugott) Einzig mögliche Art gutes Gesinde zu erhalten 420

No. I. Politische Aufsätze von einem Freunde der Wahrheit 426

No. II. Politische Blätter, den Freunden des Friedens und der häuslichen Ordnung gewidmet 426

Mayer (J. B.) Versuch einer Abhandlung über Steuern und Abgaben im Allgemeinen, dann vorzüglich im Hochstifte Bamberg 426

Voß (Christian Daniel) historisch-statistische Uebersicht der merkwürdigsten europäischen Staaten, aus dem Gesichtspuncte des allgemeinen Staatszwecks 430

La Motte (G. A. H. von) kammeralistische und ökonomische Abhandlungen von sehr merkwürdigem und nützlichem Inhalte ꝛc. 438

Bauritels (C. W.) practische Anleitung zu den bey Stadt- Land- und Amtsschreibereyen vorkommenden Geschäften 442

Borowsky (Georg Heinrich) Abriß des practischen Kameral- und Finanzwesens, nach den Grundsätzen, Landesverfassungen und Landesgesetzen in den königl. preußischen Staaten, oder preußische Kammeral- und Finanzpraxis 444

Beermanns (Joh. Heinr.) Grundsätze des heutigen deutschen Kriegsrechts 459

Maier

Maier (Fried.) Geschichte der Ordalien, insbesondere der gerichtlichen Zweykämpfe in Deutschland 468

Geschichte der Entstehung, des Wachsthums und der Abnahme der päbstlichen Universalmonarchie (;) allen christlichen Souverainen zugeeignet 472

Klein (Ernst Ferdinand) Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preußischen Staaten 474

Staatswissenschaftliche

und

Juristische

Litteratur

August 1795

Bayreuth
auf Kosten der Herausgeber.

Jur Lng
209

Nachricht die Oekonomie des Instituts betreffend.

1) Von dem Journal der staatswissenschaftlichen und juristischen Litteratur, erscheint monathlich ein Heft von 10 Bogen.

2) Der Jahrgang dieses Journals kostet auf allen löblichen Reichspostämtern, und allen Buchhandlungen und Zeitungsexpeditionen Deutschlands, portofrey sechs Thaler Conventionsgeld, den wichtigen Louisd'or zu fünf Thalern, den Laubthaler zu 1 Rthlr. 12 ggr. den Conventionsthaler zu 1 Rthlr. 8 ggr. gerechnet.

3) Jeder, der sich für dieses Journal zu aboniren gedenket, wendet sich an die ihm zunächst gelegene Buchhandlung, oder das nächste Postamt. Hauptspeditionen haben übernommen das hiesige löbl. Reichspostamt, K. P. Grenzpostamt in Halle, Königl. Postamt Hannover, die Kurfürstl. Sächsis. Zeitungsexpedition in Leipzig, die hiesige Lübeckische Buchhandlung, die Herren Orell, Geßner, Füßli und Comp. in Zürich.

4) Wem ein Reichspostamt mehr als obige 6 Thaler anfordert, der beliebe sich desfalls an uns unmittelbar zu wenden. Denn da wir allen denjenigen, welche Hauptspeditionen übernommen haben, 2 Thlr. Rabbat am Ladenpreis lassen und diese sich anheischig gemacht haben, denjenigen Postämtern rc., welche von ihnen Exemplare beziehen, einen hinlänglichen Theil jenes Rabbats zu verwilligen und an Privatpersonen franco zu spediren; so versteht es sich von selbst, daß der Ladenpreis à 6 Thlr. nicht erhöhet werde.

5) Diejenigen, welche außer den Postämtern, Buchhandlungen und Zeitungsexpeditionen Subscribenten gefälligst sammlen, erhalten das eilfte Exemplar Preisfrey.

6) Der außerordentliche und großen theils baar zu bestreitende Aufwand unsers Instituts macht die Vorauszahlung des ganzen Jahrgangs unvermeidlich.

7) Die löbl. Postämter, Zeitungsexpeditionen und Buchhandlungen werden also auf diese Vorausbezahlung um so mehr dringen, als ohne dieselbe mit Ablieferung der Hefte innen gehalten wird.

8) Wenn daher die Hefte zu gehöriger Zeit nicht eintreffen; so ist dieß für die Herren Abonenten ein untrüglicher Beweis, daß uns, oder einer Hauptspedition die Zahlung noch nicht geleistet worden ist.

9) Auf viertel- oder halbjährige Unterzeichnung können wir uns nicht einlassen.

10) Eine neue Unterzeichnung für jeden Jahrgang würde zu viel unnöthige Schreiberey veranlassen. Wer also mit Ende des ersten halben Jahrs seine Exemplare nicht abschreibt, hat die nehmliche Anzahl für den künftigen Jahrgang stillschweigend aufs neue bestellt.

11) Das Intelligenzblatt wird

a) vorzüglich folgende Rubriken enthalten: Kronik deutscher Universitäten. Todesfälle. Belohnungen. Beförderungen. Preisaustheilungen. Litterarische Nachrichten. Antikritiken. Kunstnachrichten. Neue periodische Schriften. Ankündigungen neuer Bücher. Auktionen. Bücher, die zu verkaufen. Vermischte Nachrichten

b) sich nach keiner bestimmten Bogenzahl richten, sondern alles das in das nächste Monathsheft aufnehmen, was bis zum 20sten des vorhergehenden Monaths eingesendet worden ist.

c) Derjenige, welcher die Einrückung einer Rubrik verlangt zahlt für jede enggedruckte Zeile 1 Gr. sächs. und sendet den Betrag sogleich frankirt ein.

Berichtigung.

In dem Intelligenzblatt Nro. 3. Juny 1795 ist zwar unter der Rubrik: Staatssachen, vorgekommen, daß die zeitherigen Kammern der fränkischen Fürstenthumer zu den ersten Landeskollegien erhoben worden seyen.

Allein Sr. Majestät der König haben am 20. Septemb. zu rescribiren geruhet,

daß allerhöchstdieselben sich nicht bewogen finden können, den K. K. und Domainenkammern den Rang vor den Regierungssenaten zu bestimmen; Sr. Majestät Provinzialcollegien hätten im Grunde gleichen Rang und bey gemischten Commissionen unterschreibe sich jeder nach seiner Anciennetè. Uebrigens würden Se. Majestät in allerhöchstdero Verfügungen, wo die Regierung und Kammer zugleich zu benennen seyen, es bey der bisherigen Verfassung lassen und jene zuerst nennen, wie dieses schon in der Verordnung wegen Aufhebung des Hofmarschallamts und Oberjägermeisteramtl. Jurisdiction, ingl. wo bisher von den Regierungs- und Kammerdirectoren die Rede gewesen, geschehen sey.

Staatswissenschaftliche Versuche von Günther Heinrich v. Berg, d. R. D. Prof. und Beysitzer der Juristenfacultät zu Göttingen. Erster Theil. Lübeck und Leipzig, bey Friedrich Bohn und Compagnie 1795. XXVIII S. Vorrede, 340 S. Text nebst 8 Tabellen. Zweyter Th. 335 S. 8. (2 Thlr. 5 gr.)

Der Hr. Verf. bemerkt in der Vorrede, daß seine vormahligen Dienstverhältnisse als Sekretair des nun verstorbenen kaiserlichen Ministers und Gesandten, nachherigen regierenden Grafen von Neipperg ihn zum besondern Studium der Staatswissenschaften und dadurch zugleich zur Ausarbeitung der vorliegenden Aufsätze veranlaßt haben. Er glaubt daher, und mit Recht, durch Bekanntmachung derselben nützlich zu werden, da freylich fast Jedermann sich berechtigt und geschickt glaubt, über staatswissenschaftliche Gegenstände zu urtheilen, und hiezu doch eigentlich ausgebreitete Kenntniß aller Hülfswissenschaften und eignes anhaltendes Studium erfordert wird. Sehr richtig bemerkt der Verf., daß dieß letztere von den Rechtsgelehrten, mit denen doch hauptsächlich alle Staatsämter besetzt werden, fast ganz versäumt und auf Academien bey weitem nicht hinlänglich für die Abhelfung dieses Mangels gesorgt werde. In dieser Hinsicht ist also freylich die genauere Bearbeitung einzelner staatswissenschaftlichen Gegenstände ein verdienstliches Werk; besonders wenn diese von so allgemeinem Interesse sind, wie die im vorliegenden Werke behandelten.

Die erste Abhandlung des ersten Theils enthält: „Bemerkungen über einige von der churmaynzischen Academie zu Erfurt vorgelegte Fragen, die Erhaltung der öffentlichen Ruhe betreffend. Ein Versuch, der von gedachter Academie des Drucks würdig erklärt worden ist.“ S. 1—58. Dieser Aufsatz ist, wie schon der Titel sagt, durch die Erfurter Preisaufgabe über die beste populäre Schrift zur Belehrung des deutschen Volks von den Vortheilen seiner vaterländischen Verfassung veranlaßt,

wobey den Bewerbern noch vier besondere Fragen zur Beantwortung vorgelegt wurden. Der Verf. hat seine Concurrenzschrift, obgleich sie nicht den Preis erhielt, unter dem Titel: „der Pfarrer zu Friedstadt, oder Gespräche über die gegenwärtigen Zeitläufte," 1793, 8. auf eigne Kosten drucken lassen. Hier theilt er nun noch seine Beantwortung der obigen vier Fragen mit, nehmlich: 1) Auf wie vielerley Art kann man die Unterthanen eines deutschen Staats überzeugen, daß sie unter einer weisen, gerechten und milden Regierung leben? — Der Verf. bemerkt zuförderst die großen, fast unüberwindlichen Schwierigkeiten, welche durch die deutsche Staatsverfassung und Vertheilung des Reichs in so viele kleine Gebiethe einer solchen Belehrung im Allgemeinen entgegen stehen, und gibt dann als vorzügliche Mittel hiezu in den einzelnen deutschen Ländern folgende an: Bekanntmachung und wo möglich Ueberzeugung von den Gründen neuer Gesetze, Darlegung der Gerechtigkeit gefällter Rechtssprüche und überhaupt sanfte Behandlung von Seiten der Beamten, billige Vertheilung und Belehrung über die Nothwendigkeit der einzelnen Abgaben und endlich vollständigere Belehrung und Aufklärung über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger. — 2) Was heißt bürgerliche Freyheit? Und auf wie vielerley Wegen lassen sich richtige Begriffe davon unter alle Stände, besonders unter die niedrigsten Volksklassen verbreiten? 3) Wie müssen zur Erreichung dieses Endzweckes die häusliche Erziehung, der Unterricht in Schulen und auf Universitäten, in den Volksbüchern und Zeitschriften und andere zur Nationalbildung gehörige Anstalten eingerichtet werden? 4) Durch welche Mittel kann man ohne auffallenden Zwang es dahin bringen, daß die vorgeschlagene beste Einrichtungen wirklich ausgeführt werden? — Die ganze Abhandlung nimmt 58 Seiten ein und ist also in Verhältniß zu den Gegenständen derselben sehr kurz und nicht erschöpfend. Der Verf. hat daher seine hier geäusserten Gedanken in einer andern Schrift: „Ueber Deutschlands Verfassung und die Erhaltung der öffentlichen Ruhe in Deutschland." Göttingen, 1795, 8. weiter ausgeführt. Da nun von derselben bereits in dieser Litteratur eine ausführliche Anzeige

zeige und Beurtheilung enthalten ist; so enthalten wir uns hier aller weitern Bemerkungen darüber.

Die zweyte Abhandlung im ersten Theil enthält eine Untersuchung über Erndte- und Herbstassekuranzen, S. 59—340. Durch die Staatsverbindung, bemerkt der Verf., kann und soll auch positiv, nicht bloß negativ, das Wohl der Staatsbürger befördert werden, und dieß geschieht durch Aufhebung und Milderung der zufälligen Unglücksfälle, welche einzelne Staatsbürger im Verlust des Ertrags ihrer Felder erleiden. Unterstützungen derselben durch freywillige Wohlthaten ihrer Mitbürger sind zu ungewiß und gewöhnlich unzureichend und müssen daher durch förmliche Verträge eventuell bestimmt, gesichert und zur Nothwendigkeit gemacht werden. Hieraus ist die Idee von Assekuranzgesellschaften für die Getraideerndten und Herbstfrüchte nach der Idee der Brandassekuranzen entstanden, deren Ausführbarkeit hier unparteyisch erörtert werden soll.

Hülfe für die Verunglückten ist der erste und nächste Zweck bey solchen Assekuranzen; der Staat gewinnt schon mittelbar durch deren Erhaltung und nur die Schwierigkeiten bey dieser Art von Assekuranz, so wie die verhältnißmäßige Leichtigkeit bey den Brandversicherungen, scheinen der Grund zu seyn, weshalb letztere fast allgemein, jene aber, ihres evidenten Nutzens ungeachtet, noch fast nirgend existiren. Wünschenswerth ist daher ihre Zustandebringung unter Leitung der Regierungen und Direction angesehener Männer, welche nach einem einfachen Plan, mit Gleichheit und Gerechtigkeit die Fälle, wenn die gesellschaftliche Pflicht eintreten und die Art und Weise, wie dieß geschehen soll, genau bestimmen. Die Gegenstände dieser Versicherungen können gedoppelt seyn, die eigentlichen Erndten an Getraide und Heu, und die Herbstfrüchte an Wein, Obst- und Gartenfrüchten. Nur das eigentliche Getraide kann füglich ein Gegenstand solcher Aeußerungen seyn, bey den übrigen Gegenständen finden sich zu viele und fast unübersteigliche Schwierigkeiten. Eben so sind die Unglücksfälle von mannichfaltiger Art, aber auch nur Gewitterschäden durch Hagelschlag und Wolkenbrüche kön-

nen

nen füglich in Anschlag kommen, höchstens Heuschrecken- und Mäusefraß noch zugelassen werden. Denn andere Arten von Unglücksfällen, z. B. Miswachs, Ueberschwemmung, sind entweder nicht alle Interessenten auf gleiche Weise ausgesetzt und deshalb nicht zur Uebertragung willig, oder sie treffen zu allgemein, um einen gegenseitigen Ersatz zuzulassen. Der District, welcher sich hiezu verbindet, darf nicht zu klein seyn, kann wenigstens wohl nicht unter zwanzig Quadratmeilen betragen. Aber alle innerhalb desselben liegende Grundbesitzer müssen zugelassen werden; mit bey den Zehendbesitzern ist es bedenklich. Die Aufbringung des Ersatzes kann auf eine gedoppelte Art geschehen, durch einen jährlichen Beytrag mittelst eines sogenannten Assekurationsfonds, aus welchem in vorkommenden Fällen der geschehene Schaden vergütet wird, oder durch jedesmahlige repartirte, verhältnißmäßige Beyträge von der Asseckuranzgesellschaft. Dieser letzte Weg ist, wie der Verf. ausführlich darthut, bey weitem vorzüglicher, so wie auch der Ersatz und die Beyträge in Natura denen in baarem Gelde weit vorzuziehen sind. Die Schätzung des zu ersetzenden Schadens muß sich immer nach dem wahrscheinlichen Ertrag richten. Am besten ist es, diesen zum voraus nach gewissen angenommenen Fruchtbarkeitsgraden für die guten, mittelmäßigen, geringen und schlechten Fruchtfelder, ein für allemahl festzusetzen. Nach diesem Anschlag wird es sodann leicht, das Verhältniß des Betrags und des durch vorgängige Beaugenscheinigung herausgebrachten Schadens zu bestimmen, obgleich dieser Augenschein nicht bloß gleich nach erlittenem Schaden sondern auch kurz vor der Erndte nochmahls geschehen muß, um zu beurtheilen, ob sich die beschädigten Felder nicht etwa unvermuthet wieder erhohlt haben. Die Einziehung der von der Direction bestimmten individuellen Beyträge geschieht wo möglich allenthalben durch die Ortsobrigkeiten. — Nach diesen Grundsätzen fügt endlich der Verf. einen punctweise entworfenen Plan hinzu, welchen er durch acht besonders hinzugefügte Tabellen noch mehr erläutert.

Als einen Anhang theilt der Verf. noch mehrere merkwürdige Aufsätze über diesen Gegenstand mit. Die erste Beylage enthält

hält eine kurze Angabe der mannichfaltigen Schwierigkeiten, welche vor mehrern Jahren die brandenburgischen Regierungen zu Ansbach und Bayreuth zwangen, einen Versuch mit einer solchen Ackerfruchtassekuranz völlig wieder aufzugeben; wodurch also freylich eine große Bedenklichkeit gegen die Ausführbarkeit der vorstehenden Vorschläge hervorgebracht wird, obgleich nicht zu leugnen ist, daß diese Schwierigkeiten größtentheils lokal waren. In der zweyten und dritten Beylage theilt der Verf. noch einen Vorschlag und Plan mit, den ein Ungenannter im Jahr 1777 zur Errichtung einer solchen Assekuranzanstalt in Würtemberg bekannt machte, worüber der Herzog von Wirtemberg das Gutachten des landschaftlichen größern Ausschusses erforderte, welches auch hier mitgetheilt ist. Dasselbe erklärt gleichfalls den vorgeschlagenen Plan, welcher freylich auf alle Arten von Feldfrüchten und die mehrsten Unglücksfälle gerichtet war, für völlig unausführbar und belegt dieß mit vielen evidenten, wenn gleich zum Theil auch lokalen Gründen. — In einem Nachtrage gibt dagegen der Vf. Nachricht von einer Hagelschlagsentschädigungsgesellschaft, welche als eine Privatverbindung seit viertehalb Jahren im braunschweigischen wirklich zu Stande gekommen und noch fortdauert, auch eine ununterbrochene Fortdauer verspricht. Sie beruht auf jährliche gewisse Beyträge von 1, 1½ und 2 Mgr. für den Morgen, nach der Willkühr des Besitzers, nach welchem Verhältniß auch die Entschädigung des Schadens, je nachdem er total zu zwey Drittel, zur Hälfte oder zu ein Viertel ist, ersetzt wird. Ohne Zweifel ist dieß ein sehr wichtiges Gegenargument für die Ausführbarkeit einer solchen Assekuranz, gegen die vorhergehenden beyden entgegenstehenden Fälle, und um so wichtiger, weil hiebey die bey jenen eingetretenen Schwierigkeiten fast alle glücklich vermieden sind. Aus allem Angeführten ergibt sich aber, daß der Verf. seinen Gegenstand sehr gründlich und unparteyisch ausgeführt habe, und da derselbe allerdings die Beherzigung aller Menschenfreunde verdient, auch, wie die verschiedenen Erklärungen darüber im Reichsanzeiger bewähren, wirklich jetzt im thüringischen die Errichtung einer ähnlichen Association im Werke ist; so hat ge-

wiß der Verf. allen Geschäftsmännern, zu deren Ressort dieser Gegenstand gehört, ein angenehmes Geschäft mit seiner Arbeit gemacht, so wie Rez. es deren Aufmerksamkeit zu empfehlen, sich berechtigt und verpflichtet hält.

Die erste Abhandlung des zweyten Theils enthält: Eine „Beantwortung der Frage: Ist ein wahrer Schade für den Staat zu besorgen, wenn die willkührliche Vertheilung oder Verkleinerung der Bauerhöfe (jedoch bey gleichförmiger Vertheilung der darauf haftenden Abgaben und Pflichten) ohne Einschränkung erlaubt wird? Eine Abhandlung, welche von der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen das Accessit erhalten hat." Seite 1—42. Der Verf. bemerkt, daß er hier nur mehrere durch Erfahrung gemachte Beobachtungen mittheile und wegen anderer Verhinderungen den Gegenstand nicht ausführlich genug behandeln können, weshalb er wohl den Vorwurf der Unvollständigkeit verdient habe. Er sucht die Freyheit in Vertheilung der Bauergüter, wenn gleich mit einigen am Ende hinzugefügten Einschränkungen, zu vertheidigen und als nützlich für die Einzelnen und für den Staat im Ganzen darzustellen. Verhinderung der, mit der sonst nothwendigen Communion des untheilbaren Guts verknüpften Nachtheile oder des durch kostbare Abfindung der Miterben sonst so häufigen Ruins des Besitzers; erhöhete Cultur der einzelnen Grundstücke; vergrößerte Volksmenge; vermehrte Steuereinnahme sollen nach dem Verf. die vorzüglichsten Vortheile der erlaubten Vertheilung seyn, wogegen die Besorgnisse von Ueberbevölkerung, endlichen Mangel an Lebensbedürfnissen, und von Verlust an eigentlichen Nationalreichthum und wirklichen Staatskredit mit Unrecht angeführt würde und als ungegründet zu verwerfen seyen. — Daß die Beantwortung keinesweges erschöpfend sey, ergibt sich aus diesem kurzen Auszuge. Manche Einwürfe hat der Verf. gar nicht beseitigt, wie er zum Theil selbst einräumt, z. B. einer wenigstens localen Ueberbevölkerung. Auch dürften nach Rezensentens Ueberzeugung noch manche Einschränkungen mehr nöthig seyn, wenn auch die Vertheilung im Ganzen erlaubt wer-

den sollte. So scheint es z. B. nothwendig, die Größe der Grundstücke bey dem Haupthofe doch zu bestimmen, welche unveränderlich bey demselben bleiben sollen. Auch dürfte die Constituirung eines Lehnträgers, welcher die Abgaben der einzelnen abgerissenen Stücke einfordert und dafür haftet, theils mit zu vielen Schwierigkeiten verknüpft seyn, theils doch den Staat nicht hinlänglich sichern.

Die zweyte Abhandlung liefert „Beyträge zur Berichtigung der Begriffe von den verschiedenen Abgaben in Deutschland." S. 43—148. Der Verf. bemerkt sehr richtig, daß nicht nur der große Hause, sondern selbst der gebildetere Theil der Nation großentheils keine richtige und deutliche Begriffe von der Natur und Beschaffenheit der verschiedenen Staatseinkünfte (er beschränkt sich selbst nicht auf eigentliche Abgaben) in Deutschland habe und hat also freylich, so ferne seine Entwickelung nur in viele Hände kommt, keine verdienstlose Arbeit übernommen. Rez. fürchtet aber, da sie jetzt nur Theil dieser bogenreichen Sammlung geworden ist, daß dieß letzte nicht so der Fall seyn, und sie nur dem staatswissenschaftlichen Gelehrten bekannt werden dürfte.

Die Staatsverbindung, sagt der Verf., zweckt nicht bloß auf Schutz und Sicherheit der Person und des Eigenthums der Staatsbürger, sondern zugleich auf positive Beförderung des Wohls und der Zufriedenheit derselben ab. Beyde Zwecke sind aber ohne beträchtlichen Kostenaufwand unerreichbar und enthalten also den Grund mannichfaltiger Staatsbedürfnisse, zu deren Aufbringung daher die einzelnen Staatsbürger, so ferne das sonstige hiezu bestimmte Staatsvermögen nicht hinreicht, subsidiarisch beyzutragen, durch den Staatsvertrag verpflichtet sind. Das zur Bestreitung dieser Bedürfnisse bestimmte Staatsvermögen besteht nach dem Verf. vorzüglich aus vier Branchen:

1) Aus ursprünglichem Gemeineigenthum, welches zum allgemeinen Besten von der obersten Staatsgewalt verwaltet und benutzt wird. Dieß sind theils Grundstücke, welche als Domainen unmittelbar, oder als Staats-Lehn und Kammer-

Digitized by Google

bauerngüter, mittelbar benutzt werden, theils Gegenstände, welche aus besondern Gründen des öffentlichen Wohls ausschließend zum Staatseigenthum bestimmt sind, wohin die verschiedenen Gewässer, die herrenlosen Güter und die Straßen zu Wasser und zu Lande gehören, von denen die Straßen- und Wasserzölle erhoben werden.

2) Aus gewissen Theilen des Privateigenthums, welche aus besondern Gründen des öffentlichen Wohls zum Staatseigenthum geschlagen sind, wohin die Bergwerks- Salz- Jagd- und Salpeterregalien gehören; oder zufälliger Weise zur Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse Beyträge liefern, welches besonders in Deutschland bey dem Familienvermögen der Territorialregenten der Fall ist.

3) Aus Nutzungen der Staatsverwaltung durch Einkünfte, welche bezogen werden, theils für besondern Schutz einzelner Staatsbürger oder einzelner Classen derselben, als: Geleite, Schutzgeld; theils für Verwaltung der Justiz, als Sporteln, Stempelpapier, Confiskationen und Geldstrafen, theils durch Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, z. B. für Privilegien, Dispensationen, Titel u. dgl.; theils vermöge des Rechts der obersten Aufsicht, z. B. Taxen für Confirmationen von Verträgen, für Handlungsconcessionen u. d. m. theils endlich, welche aus der Verwaltung der Staatspolizey entspringen, z. B. Weggeld, Einkünfte von den Posten, vom Münzregal u. dgl. m.

4) Aus wirklichen Beyträgen der Bürger zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse, welches sowohl Dienste als eigentliche Abgaben und Steuern seyn und freylich von mannichfaltiger Art seyn können. Von den eigentlichen Steuern finden wir aber vorzüglich sechs Arten, indem sie auf Grundstücke, auf die Personen, aufs Vermögen, auf die Gewerbe, auf Consumtibilien und auf auswärts gehendes Vermögen gelegt sind. In allen deutschen Ländern, findet man nicht bloß eine, sondern mehrere von diesen zugleich. Aber diese Abgaben sind nur deshalb und in so fern öffentliche Steuern, als sie unmittelbar zur Erreichung des Staatszwecks dienen, und der Staatsbürger nur allgemeinen Schutz und generelle Beför-

förderung seines Wohls dafür erhält. Sie werden aber **Privatabgaben**, wenn ihr Zweck sich zunächst auf die Verhältnisse des einzelnen Bürgers bezieht, der die Abgabe erlegt, aber dafür auch unmittelbaren Genuß hat, wie z. B. bey Gerichtssporteln, Schutzgeld u. a. m. der Fall ist. Diese kommen fast ganz mit den gutsherrlichen Abgaben überein und ihre Nothwendigkeit und Gerechtigkeit läßt sich, wenn gleich etwas mühsam, dem gemeinen Mann eben so gut einleuchtend machen. Dahingegen bey den Reichs- Kreis- und nothwendigen Territorialsteuern ihre Legalität das beste Fundament darbiethet.

In der **dritten** Abhandlung gibt der Verf.: **Ideen über den Ursprung gesellschaftlicher Verbindungen der Menschen unter einander.**" Seite 149—168. Es ist kein neuer Absatz, wie der Verf. bemerkt und er enthält noch weniger neue Ideen. Er hätte also füglich ungedruckt bleiben können. Denn daß der Geselligkeitstrieb und das Bedürfniß gegenseitiger Unterstützung und Vertheidigung der grundgesellschaftlichen Verbindungen unter den Menschen seyen, bey denen also ein wahrer Vertrag zum Grunde liege, dürfte wohl eben so wenig bezweifelt, als mit Grunde für eine neue Idee anerkannt werden. Eben so wenig möchte der Ackerbau als ein älteres oder nur gleichzeitiges Institut mit der Jagd und Viehzucht in dem rohen Zeitalter der Menschheit aufgeführt werden können, wie der Verf. S. 156 meint, da feste Wohnsitze, wie dazu nöthig sind, gewiß erst später ihre Existenz erhielten.

Die **vierte** Abhandlung: „**Ueber Wucher und Wucherverbote**" S. 169—210 entwickelt einige allgemeine Ideen über diesen Gegenstand, der freylich in neuern Zeiten mannichfaltig und nicht unglücklich bearbeitet ist. Indeß verdient er wegen seiner Wichtigkeit und da doch noch keine ganz allgemein anerkannte Resultate existiren, allerdings weitere Erörterungen und in so fern ist diese Darstellung des Vf. auch nicht ohne Werth. „Wucher, sagt der Verf., ist bey jedem zweyseitigen Vertrage möglich. Er besteht darin, daß ein Contrahent dem andern durch List und Betrug etwas von

 sei-

seinem Eigenthum entzieht.“ Mit besonderer Rücksicht auf die bereits vorhandenen Vorschriften des gemeinen Rechts und der Reichsgesetze zeigt nun der Verf. die rechtlichen Wirkungen des Wuchers, insbesondere beym Kauf, beym Miethcontract und beym Darlehn, wo allenthalben der erweisliche Betrug entweder zur gänzlichen Aufhebung des geschlossenen Vertrags, oder wenigstens zur Schadloshaltung hinreichenden Grund darbiethe. So richtig unsere Reichsgesetze die mannichfaltigen Fälle des sogenannten verkappten Wuchers aufführten; so sey die gesetzliche Bestimmung des Wuchers bey Zinsen über das gesetzliche Zinsenmaß, bey denen ultra alterum tantum des Kapitals und bey Zinseszinsen doch willkührlich, mit dem oben gegebenen Begriff nicht übereinkommend, und nicht in allen Fällen zu rechtfertigen, da der Nutzen eines Darleihers vom Darlehn sich nach den individuellen Verhältnissen desselben richte und leicht größer seyn könne, als das gesetzliche Zinsenmaß, und um so eher dieß der Freyheit des Darleihers überlassen werden müsse, mithin hierin wirklich eine zu weit ausgedehnte Einmischung des Staats in die Privatangelegenheiten der Bürger liege.

An diesen Aufsatz schließt sich die fünfte Abhandlung: „Ueber Judenwucher; insbesondere über die Mittel, das Landvolk gegen denselben zu schützen.“ S. 211—274. In den voraufgeschickten allgemeinen Bemerkungen behauptet der Verf. daß die mannichfaltigen Vorschläge und Versuche zur bürgerlichen Verbesserung der Juden doch nie den eigentlichen Zweck hervorbringen würden, so wenig als die schon vorhandenen Reichsgesetze wider den Judenwucher demselben Einhalt zu thun vermocht. Die allgemeine Präsumtion des Betrugs der Juden, welche im Grunde nicht zu heben sey, veranlasse sie eben so sehr zu dessen wirklicher Ausübung, wie die darauf in mehrerer Hinsicht sich gründende Behandlung der Christen. Selbst vor Gericht nütze sie dem Juden. „Man kann, denkt mancher Richter, so scharf mit ihm nicht verfahren, weil er secundum naturam sui generis gehandelt hat!“ Der Jude sey daher unerschöpflich in neuen Erfindungen des Wuchers und wisse besonders geschickt

den armen Landmann zu benutzen, den er aber daher auch häufig zu Grunde richte, wenn er sein Wesen frey treiben könne. Besonders nachtheilig seyen in dieser Hinsicht auch die Hausirer und Kramjuden für die häusliche Glückseligkeit des Landbewohners. Die gewöhnlichen Verbothe und Einschränkungen beym Verkehr mit den Juden reichten hiebey keinesweges hin. „Eine zweckmäßig eingerichtete Creditcasse würde hier ohne Zweifel den meisten Nutzen stiften. Die Einkünfte reicher Gemeindecassen und öffentlicher Stiftungen können nicht leicht nützlicher verwendet werden. Es kann dabey die Sicherheit dieser Fonds und die Bequemlichkeit der Bürger sehr gut verbunden werden. Die Hauptsache wäre, daß man kleinere Summen ausliehe, keine gerichtlichen Schuldverschreibungen forderte, jenen Fonds im Concurse einen gerichtlichen Vorzug zu gestünde, und daß man insbesondere auf die richtige Bezahlung der Zinsen zum eignen Besten der Schuldner strenge hielte."

Die sechste Abhandlung: Ueber einige Hindernisse der Medizinalpolizey, insbesondere auf dem Lande. S. 275—300. Enthält zuerst allgemeine Grundsätze über die Rechte und Pflichten des Staats für die Erhaltung der Bürger durch Beförderung ihrer Gesundheit zu sorgen, und erörtert sodann die Schwierigkeiten, welche sich derselben besonders in den nachtheiligen Wohnungen der niedern Classen, so wie in deren Anhänglichkeit an Afterärzte und Quacksalber entgegen stellen. Als die zweckmäßigsten Mittel bey Jenen empfiehlt der Verf. gute Bauordnungen und genauere Aufsicht bey neuen Bauten; bey diesen aber Visitationen und unentgeltliche Besuche und Arzeneyen durch besoldete Aerzte.

In der siebenten und letzten Abhandlung stellt der Vf. einige Ideen: über den Einfluß der Politik auf das Staatsrecht. S. 301—335 auf, beschränkt diese Untersuchung aber gleich auf den Einfluß der Politik auf die Lehren des Staatsrechts. Staat und Staatsverbindung habe lange existirt, ehe man an Aufstellung eines Staatsrechts gedacht und genauere Untersuchungen darüber seyen vollends durch die despotischen Regierungen gehemmt. Erst im

funf-

funfzehnten und sechzehnten Jahrhundert hätten die verschiedenen Bewegungen in England, Frankreich und Deutschland dergleichen veranlaßt, bey denen aber Parteylichkeit und politisches Interesse die Auffindung der Wahrheit sehr gehindert. Die Hindernisse seyen auch unaufhörlich in jeder Staatsverfassung vorhanden, wo die verbindliche Kraft der Gesetze von der Einwilligung mehrerer abhänge, mithin dieses verschiedene politische Interesse sich sowohl bey der Abfassung als bey der Vollstreckung der Gesetze äußere. Dieß sey besonders bey der so verwickelten und zusammengesetzten deutschen Reichsverfassung der Fall. Fast jeder Stand habe hier seinen eigenen Gesichtspunct bey Aufstellung der Staatsrechtsprinzipien, mithin sein eignes Staatsrecht. Indeß werde dieß mit Recht allmählig immer mehr auf bloße Staatsschriften eingeschränkt und der akademische Staatsrechtslehrer dürfe immer ungehinderter seiner Ueberzeugung folgen, woraus sich also mit Recht eine fortdauernde unparteyische Prüfung und der Wahrheit stets näher rückende Resultate zum allgemeinen Besten erwarten ließen.

Dieser kurze Auszug des vorliegenden Werks, wird hoffentlich unsere Leser von dem mannichfaltigen Interesse desselben überzeugen und darlegen, daß der Verf. sich durch dasselbe allerdings ein Verdienst um die Staatswissenschaften erworben habe, deren Bearbeitung in der That eben so nützlich, als durch ihre mannichfaltigen und heterogenen Theile schwierig ist und deshalb nothwendig eine partielle Bearbeitung erheischt, um dereinst ein vollkommnes Ganzes hervorzubringen.

—e.

D. Johann Ludwig Schmidts, ehemal. herzogl. sachsen-coburg-meiningischen Hofraths und ordentl. öffentl. Lehrers der Pandekten auf der Universität Jena, wie auch des herzogl. sächsischen gemeinen Hofgerichts, des Schöppenstuhls und der Juristenfacultät daselbst Beysitzers, hinterlassene Abhandlungen verschiedener praktischer Rechtsmaterien, größtentheils mit Urtheilssprüchen und Gutachten des Schöppenstuhls und der Juristen-

ristenfacultät zu Jena erläutert. Herausgegeben von Johann Christian Wilhelm Faselius, herzogl. sachsen-weimarischen Hofadvocaten und Stadtschreiber zu Lobeda. Erster Band. Leipzig, bey A. F. Böhme 1795. 244 S. in 4.

Der berühmte Verfasser dieser Abhandlungen starb, ehe sie im Drucke, wozu er sie bestimmt hatte, erscheinen konnte. Auch seinen einzigen Sohn überraschte der Tod, ehe er mit der Herausgabe derselben zu Stande kam. Nun wurde diese, weil das Manuscript vor dem Abdrucke erst durchgesehen und die von dem Verf. nach und nach auf besondern Blättern gemachten Zusätze an den gehörigen Orten eingeschaltet werden mußten, auch in Ansehung des Styls und der Form hie und da eine Abänderung nöthig war, dem Hrn. Stadtschreiber Faselius übertragen. Dem zur Michaelismesse erscheinenden zweyten Bande, welcher auch ein Register über das Ganze enthalten soll, wird vielleicht eine kurze Biographie des Verf. vorangeschickt werden. Die in diesem Bande enthaltenen Abhandlungen sind folgende: I. Ein vermeintliches Attentat. Schon zu Anfang des Processes befand sich Jemand erwiesenermassen in dem Besitze einer strittigen Waldung, und es wurde deshalben erkannt, daß er dabey zu schützen sey. Sein Gegner appellirte wider dieses Erkenntniß; jener aber fuhr dem ohngeachtet mit Holzfällen fort. Der Appellant beschwerte sich dagegen, als gegen ein Attentat, und wirkte zweimahl hintereinander einen Befehl aus, wodurch dem Appellaten bey Strafe untersagt wurde, in der beregten Waldung, vor geendigtem Streite, sich fernerhin betreten zu lassen. Appellat bat um Aufhebung des Mandats und diese wurde auch, auf erfolgte Verschickung der Akten, erkannt, jedoch unter der Bedeutung, daß er die Waldung ohne Verwüstung benutzen solle. Die Entscheidungsgründe waren: weil Appellat den Besitz vor sich habe, dessen Vortheile während des Rechtsstreits niemanden entzogen werden dürfen, und weil der, welcher im Besitze sey, selbigen um deswillen, weil er darin von dem andern gestört wird, nicht aufzugeben brauche, sondern vielmehr, um sich darin zu erhal-

erhalten, fortsetzen könne. Auch richterliche Interimsdecrete sind keine Attentate. II. Eine Klage, welche wegen Mangels eines zum Streit sich aufgedrungenen Beklagten, zwar verworfen, jedoch wider einen andern vorbehalten worden. Kläger hatte seine Klage, anstatt sie gegen diejenigen Bauern, welche ihre Ahräcker zu Krautländern machten, zu richten, gegen die ganze Gemeinde des Dorfs gerichtet, die anfänglich dagegen vorstellte, daß er nicht sie, sondern die Krautlandsbesitzer in Anspruch nehmen müsse, am Ende aber doch, unter Wiederholung ihrer Einreden, sich allenfalls auf die Klage, in den mehresten Punkten verneinend, einlies. Hierauf wurde er mit seiner Klage wider die Gemeinde, unter Verurtheilung in die Kosten, abgewiesen, ihm aber vorbehalten, wider die Besitzer der Krautländer seine Ansprüche vorzubringen und auszuführen. Die Gründe dieses Erkenntnisses waren: weil er seine Klage wider die ganze Gemeinde gerichtet habe, da ihm doch, nach seiner eigenen Erzählung, nur von denen, welche ihre Ahräcker in Krautländer verwandelt hätten, seine Hut und Trift geschmälert wurde, und weil er die Besitzer dieser Krautländer nicht namentlich angezeigt habe. III. Erklärung eines Stammguts, mit den dabey vorkommenden Klagen. Unter Stammgut versteht man, nach gemeinen Rechten, ein solches Gut, welches auf den dermahligen Besitzer von seinen Vorfahren im zweyten oder weitern Grad hinauf, durch die Intestaterbfolge gelangt ist. Die gegen die Veräußerung eines Stammguts zustehenden Klagen sind die Retractklage aus dem Erblosungs- oder Erbfreundschaftsrechte und die Revokatorienklage. IV. Vom Beweise bey der des Erblosungsrechts halber angestellten Klagen und der hiebey anzuwendenden Vorsicht. Der Kläger hat zu beweisen, daß er von dem ersten Erwerber des Guts rechtmäßig abstamme und daß der Veräusserer desselben solches von seinen Vorfahren, wenigstens im ersten und zweyten Grade aufsteigender Linie, durch die Intestaterbfolge, erlangt habe. Mehr braucht er nicht anzuführen, um sich nicht mit einem überflüssigen Be-

weise

weise zu beschweren. V. Von einer aussergerichtlichen Schenkung auf den Todesfall, mit oder ohne eine nachher hinzukommende gerichtliche Bestätigung. Eine aussergerichtliche Schenkung auf den Todesfall fordert fünf Zeugen, oder einen Notar und vier Zeugen. Der Mangel der gesetzmäßigen Anzahl von Zeugen wird bloß durch die nachherige gerichtliche Bestätigung nicht gehoben. Soll dieses geschehen, so muß wenigstens aus dem über die Schenkung auf den Todesfall gefertigten Aufsatze zugleich deutlich abzunehmen seyn, daß der Schenker selbst an Gerichtsstelle erschienen sey, oder die Gerichtspersonen zu sich in seine Behausung erfordern lassen und sich zu der Schenkung bekannt habe. VI. Von verstorbenen Huben, gesucht und ungesucht. Unter verstorbenen Huben werden solche Hubengüter verstanden, die, weil ihre Besitzer erblos gestorben, als erledigt dem Hubenherrn anheimgefallen sind. Durch die in den alten Kontractsformeln, wodurch man Jemanden eine Sache überlies, häufig vorkommenden Wörter: gesucht und ungesucht, oder: ersucht und unersucht, wurde angedeutet, daß dem Andern alles, was zu der Sache gehörte, sowohl das gegenwärtige oder bekannte, als auch das künftige oder dermahl unbekannte, so aber dereinst noch ausfindig gemacht werden dürfte, überlassen seyn sollte. Hingegen wie das ersuchte und unersuchte überlassen sey, ob er es zu eigen oder nicht zu eigen haben soll? wird durch diese Wörter nicht bestimmt. VII. Von einem Spolium, welches dem Anscheine nach ein solches nicht war. Gegen eine Wittwe bringen ihres verstorbenen Ehemanns Brüder Klage an, daß, obgleich ihr Bruder sie als Intestaterben hinterlassen, Beklagtin dennoch sich der Verlassenschaft angemaßt habe und sie in Güte nicht ausantworten wolle. Diese schützt die Einrede des Spoliums vor, weil Kläger das in des Verstorbenen Scheune im Stroh befindliche Getraid hätten ausdreschen und mit dem Holzvorrath wegführen lassen. Sie verlangt erst die Restitution desselben, läßt sich jedoch nachher, wiewohl nur auf den Fall, daß auf diese Einrede nicht gesprochen werden sollte, ein, und läugnet,

daß

daß ihr Ehemann sein Vermögen den Klägern als Intestaterben hinterlassen und sie sich der Erbschaft angemaßt habe. Kläger gestehen ein, daß sie das Getraid und Holz aus der Scheune des Verstorbenen haben wegfahren lassen, fügen aber hinzu, dieses sey geschehen, um dadurch theils der Beklagten in der Besitzergreifung zuvorzukommen, theils auch, um zu verhüten, daß die Sachen verderben oder gestohlen werden möchten, und könne also für kein Spolium angesehen werden, da zumahl Beklagte läugne, sich der Erbschaft ihres Mannes angemaßt zu haben und also den Besitz der Erbschaft (als wozu auch das ermeldte Holz und Getraid gehöre) nicht gehabt habe, folglich dessen nicht entsetzt werden können. Demungeachtet wurde den Klägern die Zurückgabe des weggenommenen Holzes und Getraids, nebst Ersetzung aller Schäden und Unkosten, auferlegt. VIII. Von der Einrede der übergangenen ersten Instanz und wodurch Kläger selbige aus dem Wege räumen kann. Diese Einrede wird entgegengesetzt, wenn der Kläger den Beklagten, mit Uebergehung seiner ordentlichen Obrigkeit, worunter er zuerst steht, gleich vor dem höhern Richter belangt. Doch hat sie nicht Statt: 1) wenn der Beklagte zuvor bey dem Oberrichter den Kläger belangt und dieser nachher bey ebendemselben gegen ihn eine Wiederklage angestellt hat. 2) Wenn er von einer elenden Person bey dem Oberrichter verklagt wird. (In Absicht auf die höchsten Reichsgerichte möchte dieser Satz sich wohl nicht so schlechterdings behaupten lassen. Man s. v. Zangens Erörterung der Frage: ob die Gerichtbarkeit der höchsten Reichsgerichte in denjenigen Sachen, welche miserable Personen angehen, besonders über Mittelbare, in der ersten Instanz gegründet sey? §§. 10. 12. und dessen Rechtserörterungen B. I. Med. I. §§. 10. 12. nebst den daselbst angeführten Schriftstellern.) 3) Wenn er von Jemanden, der bey dem Oberrichter einen Rechtsstreit hat, hierin zum Beystand Rechtens aufgefodert wird. 4) Wenn er von mehrern Personen, die unter verschiedenen von einerley Oberrichter abhängenden Unterrichtern stehen, ein Streitgenosse ist. 5) Wenn er, entweder ausdrücklich oder stillschweigend, der

erſten

ersten Instanz entsagt hat. 6) Wenn eine gerechte Ursache zu der Vermuthung vorhanden ist, daß von dem Unterrichter keine unparteyische Justizpflege zu erwarten seyn dürfte. IX. Von der Leistung des Eides vor Gefährde und des zugeschobenen Haupteides in Ansehung des Beichtvaters. Unter diejenigen Personen, von welchen ihr Gegner keinen Eid vor Gefährde fodern kann, möchte auch der Beichtvater zu zählen seyn, weil er als ein geistlicher Vater anzusehen ist, von welchem wegen seines Amts noch weniger, als von Aeltern, Patronen, Gerichtsherrn und Lehnherrn, von denen ihr Gegner keinen Eid für Gefährde fodern darf, etwas arges vermuthet werden mag. (Rez. glaubt, daß vom Beichtvater allerdings auch dieser Eid gefodert werden könne und findet sich durch die Gründe des Verf. nicht überzeugt, da denselben c. 5. 6. 7. X. de iuram. calumn. entgegenstehen, nach welchen alle Geistliche, selbst Bischöffe, sich die Ablegung dieses Eides gefallen lassen müssen.) Der Haupteid hingegen kann jedem, den die Sache angeht, zugeschoben werden. X. Von der Bezahlung gewisser Vollmachts- und Assignationsgelder, nebst einer dagegen vergeblich vorgebrachten Quittung. In diesem Falle kam es zuvörderst auf die Gewisheit an, ob Kläger dem Beklagten 7000 Rthlr. Stralsunder Eindrittelstücke in der Absicht, daß er so viel in dergleichen Münzsorten an Klägers Principalen übermachen solle, gegeben habe, und es wurde daher Beklagte zu Ablegung des ihm vom Kläger zugeschobenen Eides schuldig erkannt. XI. Ob in Ehesachen der Kläger wegen der Unkosten Caution zu bestellen schuldig sey? Nach gemeinen Rechten allerdings, aber nach dem sächsischen Gerichtsbrauche der Regel nach nicht. Doch können besondere Umstände vorwalten, weshalb auch in Sachsen der Kläger in Ehesachen wegen der Unkosten Caution bestellen muß, und es tritt also bey dieser Sache das Ermessen des Richters ein. Da der angeführte sächsische Gerichtsbrauch sich auf eine besondere Gunst für die Ehesachen gründet, damit nehmlich der deshalb angestellte Prozeß durch die Einrede des erst wegen der Prozeßkosten zu lei-

leistenden Vorstands keinen Aufenthalt bekomme, hingegen dieser Grund heut zu Tage in den sächsischen Gerichten insgemein wegfällt, weil in neuern Zeiten sowohl in Chursachsen, als in den herzoglich sächsischen Landen vorgeschrieben ist, daß der Beklagte sich gleich im ersten Termin eventuell auf die erhobene Klage, unter der Verwarnung, daß er sonst derselben für geständig und überführt geachtet wird, einlassen muß, so bleibt es jetzt in Sachsen nur noch da, wo die alte Chursächsische oder andere mit derselben in dieser Sache übereinstimmende Prozeßordnungen eingeführt sind, bey dem Gerichtsbrauche, in Ehesachen den Kläger mit Bestellung der Caution wegen der Unkosten zu verschonen. XII. Von der Einrede des der Wiederklage halber zu leistenden Vorstands. Diese hat nur Statt, wenn die Rekonvention erst nach geendigter Konvention abgehandelt werden soll und der Beklagte den Grund derselben anzeigt. XIII. Von einem Dokument, welches der Product dafür, was es wirklich ist, recognoscirt hat. Als ein Producent Acten, welche, wie auch ihre Aufschrift besagte, nicht von Lehngeldern, sondern von Erbzinsen handelten, für Lehngelder betreffende Acten producirte und der Product diese Acten nur für das, wovon sie handelten, anerkannte, so wurde diese Recognition für hinreichend geachtet; zumahl da Gerichtsacten nicht einmahl einer Recognition bedürfen. XIV. Von dem zum Zeugen aufgestellten Schwiegervater und Bruder des Producenten. Sie sind zuläßig, aber dem, wider welchen sie producirt werden, bleibt unbenommen, seine Einreden wider ihre Person und Aussage in den künftigen Disputirsätzen an- und auszuführen, wie ihm denn auch sodann insbesondere die Einrede, daß sie bey der Sache ein Interesse hätten, noch mit vorzubringen freysteht. XV. Was der Schuldner eines Unmündigen für eine Vorsicht anzuwenden hat, wenn er desselben Vormund die Schuld bezahlen und hiedurch sich von selbiger vollkommen frey machen will. Er muß, wenn er dem Vormund ein Capital abtragen will, zuvor von der Obrigkeit solches untersuchen und die Bezahlung durch ein Decret geneh-

migen

migen lassen. XVI. Von Erlangung des Rechts, ein neues Wirthshaus anzulegen, wobey zugleich eine besondere Bedeutung des Wortes: Ehehaften vorkommt. Zu Errichtung einer öffentlichen Wirthschaft ist eine hohe obrigkeitliche Verwilligung erforderlich. Daher sagte man in alten Zeiten, daß sie zu den Ehehaften gehöre, d. i. zu denjenigen Rechten, zu welchen man nur durch hohe obrigkeitliche Verwilligung gelange. Diese Verwilligung kann auch durch eine unvordenkliche Verjährung stillschweigend erlangt werden. (Aus Veranlassung der in der ersten Note zum §. 4. dieser Abhandlung vorkommenden litterarischen Anmerkung bemerkt Rez. daß in der Ausgabe von Mynsingers Observation, die er besitzt, [es ist die Helmstädter von 1594] in der angeführten Stelle [cent. I. obs. 30] wirklich die richtige Zahl 54 steht.) XVII. Was das Aushängen des Fichtbutzens für ein Recht anzeige, ingleichen worinn die Kirchweihe und das Ausrufen des Kirchweihschutzes bestehe. Der Umstand, daß vor einem Hause beständig ein Fichtbutzen hängt, und daß auf demselben der Kirchweihschutz ausgerufen wird, ist kein Beweis, daß auf diesem Hause die Gastwirthschaftsgerechtigkeit hafte. Der Fichtbutzen ist nur das gewöhnliche Zeichen eines bloßen Schenkhauses. Die Kirchweihe ist das Fest, an welchem das Andenken der Einweihung der Kirche erneuert und begangen wird. Das Ausrufen des Kirchweihschutzes ist die Verkündigung einer öffentlichen Sicherheit, welche die Obrigkeit bey der Feier der mit einem Jahrmarkte vereinigten Kirchweihe, besonders den Käufern, Verkäufern, Wirthen und Gästen gegen allen Frevel und Begünstigung veranstaltet und deshalb ein öffentliches Friedegebot ausrufen läßt. XVIII. Von dem verbindlichen Gastwirth ohne Schild. Es hängt von des Gastwirths Willkühr ab, ob er ein Schild aushängen will, oder nicht. Aber wenn er es auch nicht thut, darf er dennoch den Fremden, die bey ihm einkehren wollen, die Aufnahme ohne gerechte Ursache nicht verweigern, und muß dem Fremden, den er mit seinen Sachen aufgenommen hat, für diese haften.

XIX. Wegen Verletzungen, die noch aus den Handlungen des Erblassers herrühren, kann ein Minderjähriger keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangen. (Dieser ohnedem keinem Zweifel unterworfene Satz ist in den allegirten wernherischen Observationen vollständiger ausgeführt.) XX. Vom Einstands- und Nichteinstandsrecht eines Lehn- oder Erbzinsherrn. Der Erbzinsherr hat kein Vorkaufsrecht, wenn der Erbzinsmann sein Gut an den, der ihn vermöge der gesetzlichen Vorschrift nach Lehn- oder Erbzinsrecht beerbt, verkauft, oder, wenn der Verkauf aus besondrer Liebe oder gegen solche Dienstleistungen geschiehet, welche von einem andern nicht eben so gut erfüllt werden können. In den entgegengesetzten Fällen aber hat es Statt, und also auch beym Verkaufe an den Tochtermann. XXI. Vom Retract, besonders des Erbzinsherrn, wenn der Verkauf vor dessen Erfüllung von den Contrahenten wieder aufgehoben worden ist. In diesem Falle hat nur dann der Retract nicht Statt, wenn sich der Nähergelter wegen seines Näherrechts noch nicht gemeldet gehabt hat. Die Erben des Verkäufers können den Contract ihres Erblassers nicht wieder aufheben, um dadurch den Retrahenten um sein Näherrecht zu bringen. Sie können auch nicht aus dem Rechte der Verwandtschafft den Erbzinsherrn vom Retract ausschliessen. XXII. Von einer wegen venerischer Krankheit ungültig erklärten Ehe. Obgleich die Ehefrau diese Krankheit nicht durch unkeusches Leben sich zugezogen haben wollte, so wurde doch die Ehe für ungültig erklärt, weil sie solche schon vor ihrer Verheurathung gehabt, dem Bräutigam aber nicht offenbart hatte. XXIII. Von einem Rechtsstreit über die verweigerte Aufnahme unter die Meister des Zeug- und Raschmacherhandwerks. Von einem Gesellen, welcher bereits zu Halle das Meisterrecht gewonnen hatte, und es auch bey dem Handwerke zu Q. gewinnen wollte, verlangte dieses, daß er zuvor seinen Geburts- und Lehrbrief bringen und darthun solle, daß das Handwerk zu Halle seit seiner Erich-

richtung bereits mit drey Laden sich abgefunden habe. Es wurde aber diese Zumuthung für unstatthaft erkannt. XXIV. Von den Erfordernissen einer, besonders nach sächsischen Rechten, gültigen Veräusserung des einer Ehefrau zugehörigen Grundstücks. Nach gemeinen Rechten kann eine volljährige Ehefrau ihre nicht zum Brautschatze eingebrachte Grundstücke frey veräussern, ohne daß sie dabey Jemands Einwilligung nöthig hat: aber die Veräußerung der zum Brautschatze eingebrachten Grundstücke ist ungültig, ob sie gleich ihr Ehemann vorgenommen und sie dazu ihre Genehmigung gegeben haben sollte. (Bey dieser letztern Regel hätte der Verf. doch auch die Ausnahmen angeben sollen, wie sie in Lauterbachs D. de fundo dotali th. 43. sqq. und Höpfners Commentar über die heineccischen Institutionen §. 418. bemerkt sind.) Nach gemeinen sächsischen Rechten kann die Frau ihre unbewegliche Güter, sie seyen dotal oder nicht, ohne ihres Mannes Einwilligung nicht veräussern, aber auch der Mann nicht ohne Einwilligung seines Eheweibes. Wenn in Sachsen eine Frau zu der Zeit, da sie ein Grundstück veräussern will, ausser ihrem Manne, als ihren ehelichen Vormund, noch einen besondern gerichtlich bestätigten Vormund hat, so muß dieser in die Veräusserung, wenn sie gültig seyn soll, mit einwilligen. Hat sie keinen besondern Vormund, so sucht der Ehemann mit ihrer Eiwilligung das Grundstück entweder seines eigenen Nutzens willen zu veräussern, oder nicht. Im ersten Falle muß ihr zuvor ein Vormund gerichtlich bestätigt werden, und dieser hernach zu der Veräusserung seine Einwilligung geben: im andern Falle kommt es darauf an, ob das Grundstück zu ihrer Aussteuer gehört, oder nicht. Ist jenes, so ist zur Veräusserung nicht bloß des Mannes und seines Weibes Einwilligung hinreichend, sondern eine obrigkeitliche Untersuchung und Genehmigung nöthig, besonders wenn noch Kinder oder Eltern der Ehefrau am Leben sind: gehört aber das Grundstück nicht zu ihrer Aussteuer oder demjenigen, was sie dem Manne eingebracht hat, so besteht die Veräusserung durch ihre und ihres Mannes Einwilligung, es mag sie oder er den Contract hauptsächlich geschlos-

schlossen haben. XXV. Zur Begründung des Executivprocesses dienen auch öffentliche klare Gesetze, welches insonderheit bey einem Gesellschaftscontract angewendet werden kann. Wenn gleich der Exekutivproceß durch öffentliche klare Gesetze allein nicht begründet werden kann, so dienen sie jedoch dazu, wenn zugleich klare Urkunden, womit sich aber nicht alle Hauptumstände der Klage darthun lassen, vorhanden sind. C. und J. hatten einen Gesellschaftscontract schriftlich errichtet, daß sie zusammen eine Wiese für 1200 Rthlr. erstehen und sich auf eine bestimmte Weise nachher in dieselbe theilen, J. aber das Geschäft besorgen wollte. Dieser that es und erstand mittelst Bezahlung der 1200 Rthlr. die Wiese, worauf sie ihnen adjudicirt wurde und C. seinen Antheil davon erhielt. J. klagte sodann executivisch aus dem schriftlichen Gesellschaftscontract und den Gerichtsacten wider den C. daß dieser ihm die Hälfte von den bezahlten 1200 Rthlr. wieder bezahlen sollte. Bekl. schützt vor, das Versprechen, dem Kläg. die Hälfte wieder zu bezahlen, erhelle aus keinem der eingeführten Dokumente und also finde der Exekutivproceß nicht Statt. Allein Kläg. replicirte, er habe seine Foderung nicht auf ein Versprechen gegründet, und Beklagter habe schon vermöge der Gesetze, auch ohne vorgängiges Versprechen, die Verbindlichkeit auf sich, ihm die Hälfte wieder zu bezahlen. Weil nun Bekl. den schriftlichen Gesellschaftscontract recognoscirt und die Gerichtsacten agnoscirt hatte, so wurde nach der Natur des Executivprocesses wider ihn erkannt. XXVI. Von einem Fall, da ein Postamt zwar in den Ersatz eines auf der Reise verlohren gegangenen Coffers, nicht aber der dabey entstandenen Schäden und Unkosten, verurtheilt worden. Das Postamt wurde mit dem Ersatze der Schäden und Unkosten verschont, weil es nicht ohne wahrscheinlichen Grund gestritten, indem es nicht nur die Meinung einiger bewährten Rechtslehrer, nach welchen die actio de recepto wider die Postmeister nicht Statt finden soll, sondern auch einen Bescheid der Kammer, wodurch der Kläger mit seinem bey

der=

derselben angebrachten Suchen abgewiesen worden, vor sich hatte. XXVII. Eine Handschrift, worinn sich eine Ehefrau als Hauptschuldnerin zur Wiederbezahlung eines dargeliehenen Capitals verbindlich gemacht, und zugleich ihr Ehemann dieserhalb als Selbstschuldner, mit Begebung der einem Bürgen zustehenden Rechtswohlthaten, eine Bürgschaft übernommen hat. XXVIII. Ein Rechtsstreit über vorstehende Handschrift. Die Frau wollte, da sie mit ihrem Ehemanne aus dieser Handschrift, wobey sie ihre Namensunterschrift nebst ihrem Vormunde nicht läugnen konnte, executivisch belangt wurde, von aller Verbindlichkeit frey sein, und führte deshalb folgende Gründe an: 1) daß nicht sie, sondern ihr Mann, das geklagte Geld geborgt habe, und sie unter dem Versprechen, daß es ihr unschädlich seyn sollte, zur Unterschrift des Schuldbriefs mit ihrem Vormunde beredet worden sey, 2) daß von einer Ehefrau, wenn sie sich zugleich nebst ihrem Manne als Selbstschuldnerin verbindlich gemacht, vermuthet werde, daß sie solches zum Besten ihres Mannes gethan habe, und 3) daß eine Ehefrau, wenn sie ohne Eidesleistung die Schuld ihres Mannes als ihre eigne übernommen habe, noch weniger zur Zahlung angehalten werden könne. Sie wurde aber zur Bezahlung der Schuld verurtheilt, und mit ihrer ersten illiquiden Schutzrede zur Wiederklage verwiesen. XXIX. Von einer Ausstattung, welche die Schwester von ihren Brüdern aus dem Lehen verlangt. Diese Foderung wurde für statthaft erkannt, weil 1) die Verheirathung der adelichen Tochter mit einem fürstlichen Jäger nicht als eine Heirath mit einem unwürdigen Manne angesehen werden und den Verlust der Ehesteuer nach sich ziehen könne, 2) eine Tochter auch in dem Falle, da sie anderswoher Güter habe, wovon sie sich aussteuern könne, von ihrem Vater eine Mitgift zu fodern berechtigt sey, und 3) der Gewohnheit nach auch den Töchtern, ob sie schon eigenes Vermögen haben, aus dem väterlichen Lehen die Mitgift gebühre, wenn der Vater gar keine oder nicht so viel Erbgüter, als zur Aus-

steuer seiner Töchter nöthig ist, hinterläßt, und die Größe derselben, wofern sich diese mit den Lehnsfolgern darüber nicht vereinigen können, von dem Lehenherrn nach der Größe des Pflichttheils, welchen die Kinder sonst aus dem Erbe fodern können, bestimmt zu werden pflege. XXX. Wenn Eltern einem oder dem andern ihrer sie beerbenden Kinder die Miteinwerfung dessen, was es bey ihren Lebzeiten von ihnen erhalten, erlassen haben sollen, so muß dieses gar keinem Zweifel unterworfen seyn. Dieß ist theils der rechtlichen Vermuthung, daß die verstorbenen Eltern ihre Kinder gleich geliebt und also gewollt haben, daß von ihrem Vermögen eines so viel, als das andere, bekommen soll, theils der Verordnung in Nov. 18. c. 6. gemäß. XXXI. Eine Tochter kann dasjenige, was aus dem Erbe ins Lehn verwandelt worden, nicht gänzlich, sondern nur zum Theil von ihren ins Lehn folgenden Brüdern verlangen. Denn nach gemeinen Rechten sind die Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, die Nachfolger in ihrer verstorbenen Eltern sämmtliches Erbe. XXXII. Gemeinen Rechten nach gebührt der Tochter nebst der Kleidung nicht auch der Schmuck ihrer verstorbenen Mutter ganz allein mit Ausschliessung der Söhne. Vorausgesetzt, daß an einem Orte die Gerade nicht in Uebung ist, vermöge welcher die Tochter den Schmuck ihrer verstorbenen Mutter sich vor den Söhnen zueignen kann, so succedirt, gemeinen Rechten nach, ein Kind mit seinen Geschwistern einem jeden von seinen Eltern zu gleichen Theilen. XXXIII. Nach dem deutschen Rechte ist der Vater ordentlicher Weise seine sich verehlichende Tochter, ohne ein vorhergegangenes Versprechen, auszusteuern nicht vollkommen verbunden. (Da der Verf. hier, wie sich aus dem Zusammenhang schliessen läßt, unter dem deutschen Rechte nichts anders, als das in Deutschland geltende gemeine Recht versteht, so ist wohl das Gegentheil seiner Behauptung richtiger, wie Höpfner in seinem Commen-

mentar über die Heineccischen Institutionen §. 131. und die daselbst unter (2) und (3) angeführten Schriftsteller beweisen.) XXXIV. Von der erlaubten Anfechtung einer rechtskräftigen Sentenz wegen neuerlich vorgefundener Instrumente. (Die Fälle, in welchen diese Anfechtung erlaubt ist, sind in Claproths Einl. in den ordentl. bürg. Proz. Th. 1. Abth. 2. §. 347. bestimmter als hier angegeben.) XXXV. Eine vergeblich verweigerte Recognition eines Wechselbriefs. Jemand stellte einen Wechselbrief aus, worinn er seinem Gläubiger 400 Rthlr. für einen von demselben erhaltenen Ring schuldig zu seyn bekannte, selbige binnen vier Wochen, unter Schärfe des leipziger Wechselrechts, zu bezahlen versprach, und seiner Nahmensunterschrift die Worte hinzufügte: für mich und Nahmens meines Vaters. Als er nachher aus dem Wechsel verklagt wurde, wollte er ihn nicht rekognosciren, indem er dawider vorschützte: 1) er habe denselben nicht sowohl für sich allein, als vielmehr im Nahmen seines Vaters, dessen Geschäfte er geführt habe, ausgestellt, 2) sein Vater habe bereits vor angestellter Klage wider die Gültigkeit des Wechsels protestirt, 3) er habe das Geld nicht empfangen, 4) er sey durch Furcht, List und Zwang zur Ausstellung des Wechsels gebracht worden. Dennoch aber wurde er denselben zu rekognosciren schuldig erkannt, weil 1) aus dem Wechselbriefe deutlich abzunehmen war, daß Bekl. denselben auf sich gestellt hatte, 2) die Protestation seines Vaters wohl diesem, wenn die mit in seinem Nahmen von dem Bekl. geschehene Unterschrift des Wechsels ohne sein Wissen und Willen geschehen seyn sollte, zu statten kommen mochte, keineswegs aber Bekl. für sich daraus einen Vortheil ziehen konnte, 3) einem Wechselbriefe, wenn in demselben die Valuta ausgedrückt worden ist, die Ausflucht des nicht empfangenen Gelds nicht entgegen gesetzt werden kann, und 4) sämmtliche eine weitläuftige Untersuchung bedürfende Einrede bey Wechseln, wie bey dem Exekutivprozesse, in die Rekonvention gehören, und daselbst ausgeführt werden müssen, ohne daß sie die Rekognition des Wechsels verhindern mögen. XXXVI. Das Suchen einer

ner Ehefrau, da sie nach geendigter Ehe, von ihrem gewesenen Mann, oder dessen Erben, die Nutzungen, welche derselbe während der Ehe von ihrem vorgeblich nicht zum Brautschatz eingebrachten Vermögen eingehoben, zurückfodert, findet nicht Statt, wo fern sie nicht, daß sie sich ihr eingebrachtes Vermögen zu ihrer eigenen Disposition und Nutzung vorbehalten habe, zu erweisen vermag. Denn die eingebrachten Güter einer Frau sind nicht für Paraphernalien zu achten, da diese aus solchen Gütern bestehen, welche sie ihrem Manne außer ihrem Brautschatze zubringt, mithin nothwendig erst ein Brautschatz errichtet seyn muß, ehe sich die Paraphernalien gedenken lassen. Wenn also eine Frau leugnet, etwas von ihren Gütern dem Manne als Mitgift zugebracht zu haben, so können diese eingebrachten Güter auch nicht als Paraphernalien, sondern nur als solche Güter, welche sie sich zu ihrer eigenen Disposition vorbehalten hat, angesehen werden. Diese Vorbehaltung aber ist, da sie in etwas Factischem besteht, zuvörderst von ihr zu erweisen. XXXVII. Von den bey dem Abzugsgelde vorher abzuziehenden Schulden. Nicht allein die gerichtlich konsentirten Schulden, sondern auch die außergerichtlichen müssen abgezogen werden, ehe das Abzugsgeld berechnet wird. XXXVIII. Von was für Sachen das Abzugsgeld zu entrichten ist. Es ist von solchen Sachen zu entrichten, welche an dem Orte, wovon sie weggeschaft werden sollen, steuerbar sind, und wobey die dasige Obrigkeit das Abzugsgeld wirklich hergebracht hat. XXXIX. Wie viel das Abzugsgeld betrage. Wenn nicht die Obrigkeiten der ab- und anziehenden Personen schon vorher durch einen Vertrag über eine gewisse Größe des Abzugsgelds einig geworden sind, so richtet man sich nach der Summe, welche die Obrigkeit, wohin Jemand zieht, von denjenigen fordert, die sich von ihr zu der Obrigkeit des Abziehenden wenden. Sollte aber an dem Orte, wohin einer zieht, kein Abzugsgeld eingeführt seyn, so kommt es darauf an, wie die Größe des Abzugsgelds an dem Orte der Obrigkeit

keit des Abziehenden durch Gesetze oder rechtliche Gewohnheit festgestellt ist. Fehlt es an Gesetzen oder Observanz, dann sieht man auf diejenige Größe, welche in dem ganzen Lande, worin der Ort liegt, üblich ist. XL. Von der einer leiblichen Mutter nicht gestatteten Erziehung ihrer Kinder. Eine Mutter mußte die mit ihrem ersten Manne erzeugten Kinder um deswillen an den Grosvater und Vormund derselben abfolgen lassen, weil sie nach dem Tode ihres ersten Mannes sich von dem Informator der Kinder beschlafen und sich ihn antrauen ließ, dieser aber die Kinder erster Ehe sehr mißhandelte. XLI. Von der Kraft eines entscheidenden Rescripts. Es erlangt die Wirkung eines rechtskräftig gewordenen Urthels, wenn es, gleich demselben, nach vorhergegangener genugsamer Untersuchung erlassen, den Parteyen gehörig eröffnet, und binnen zehen Tagen, von Zeit der Publikation an gerechnet, kein Rechtsmittel dagegen eingewendet worden ist. XLII. Eine von ihrem Ehemann zum alleinigen Erben eingesetzte Ehefrau braucht dem ihr auf ihren Todesfall substituirten Erben von demjenigen, was er ihr, statt ihres Eingebrachten, zum voraus vermacht hat, kein Inventarium oder eidliche Specification vorzulegen. Denn was Jemanden vermacht ist, das gehört ihm nach des Legenten Tode zu eigen zu, so, daß er damit, wie jeder Eigenthümer, nach Gefallen schalten und walten kann, und das von einem Ehemanne seiner Frau geordnete Vorausvermächtniß des Brautschatzes wird, nach §. 15. J. de legatis, besonders begünstigt. XLIII. Von einer mittelstgesuchter Edition und Recognition eines Pachtbriefs angestellten und zufälligerweise glücklich ausgeführten Exekutivklage. Es hatte Jemand einem Andern, gegen eine jährliche gewisse Summe Gelds, seine Ländereyen verpachtet und darüber mit ihm einen Pachtbrief aufgesetzt, diesen aber nicht in Händen behalten, sondern dem Pachter überlassen. Weil letzterer die Felder nicht wohl bestellte, verkaufte der Verpachter noch vor geendigter Pachtzeit die Ländereyen. Da er noch

von

von einem Jahre das Pachtgeld zu fodern hatte, und es in Güte nicht erhalten konnte, klagte er exekutivisch gegen den Pachter, und bath: Beklagten zur Edition und Rekognition des in Händen habenden Pachtbriefs vorzuladen, und, nach deren Erfolg, zu erkennen, daß Bekl. das rückständige Pachtgeld, nebst den Verzugszinsen und Unkosten, binnen sächsischer Frist, bey Vermeidung der Hülfe, zu bezahlen schuldig. Der Bekl. wurde zur Edition und Rekognition des Pachtbriefs vorgeladen, und war so treuherzig, diese Ladung zu befolgen. Er konnte auch den Rückstand des Pachtgelds nicht läugnen, schützte aber die Einrede vor, daß ihm Kl. wegen mancherley nahmhaft gemachter Gegenforderungen noch herauszugeben hätte. Allein der Kläger widersprach diesen Gegenforderungen und hierauf wurde erkannt, daß Bekl., Einwendens ungeachtet, das libellirte Pachtgeld Klägern zu bezahlen schuldig, wobey ihm jedoch seine gegen Kl. habende Foderungen in der Widerklage an= und auszuführen unbenommen bleibe. XLIV. Durch die zweyte Heirat verliehrt der Ehegatte, besonders wenn keine Kinder erster Ehe vorhanden sind, nicht den Nießbrauch der Güter seines verstorbenen Ehegatten, welchen dieser ihm durch letzten Willen hinterlassen hat. Denn 1) sind die zweyten Heiraten in den Rechten vornehmlich alsdann, wenn Kinder aus der ersten Ehe vorhanden sind, verhaßt, 2) verordnen nur in diesem Falle die Gesetze den Verlust der Proprietät wegen der zweyten Heirath, und 3) soll, nach der Avth. hoc locum C. si secundo nupserit mulier etc. der Nießbrauch durch die zweyte Heirath der Frau, wenn der Mann nicht selbst den Verlust desselben darauf gesezt hat, nicht verlohren gehen. XLV. Vermächtnisse zu milden Sachen sind, außer der nicht dabey zu beobachtenden Feyerlichkeit, nach den gemeinen Rechten zu beurtheilen. Weil nun bey andern Vermächtnissen nicht bloß auf die Zeit, da man ein Recht auf das Vermächtniß erhält, sondern auch auf die Zeit, da solches gefordert werden kann, Rücksicht zu nehmen ist, so ist dieß auch der Fall bey Vermächtnissen zu mil=

milden Sachen. XLVI. Eine Substitution oder Aftererbseinsetzung kann auch bestehen, obgleich der Aftererbe nicht mit seinem Nahmen benennt worden seyn sollte. Denn die Stelle des Nahmens vertritt eine Beschreibung, und es ist genug, wenn man aus den Umständen abnehmen kann, wen der Testirer gemeint habe. XLVII. Was bey Anlegung und Erhaltung eines lebendigen Zauns Rechtens ist. Soll ein Zaun zwischen unsern und des Nachbars Garten angelegt werden, so müssen die Stauden auf die Gränzlinie, welche beyde Gärten von einander scheidet, gesetzt werden, und beyde haben den Zaun zu erhalten, wenn nicht ein anders durch einen Vertrag verabredet oder nach der Zeit durch Verjährung hergebracht worden ist. Will man hingegen den Zaun bloß auf seinem Eigenthum errichten, so muß man die Stauden von der Gränze so weit absetzen, daß sie aus des Nachbars Boden keine Nahrung ziehen. Bey den Römern mußte er fünf Fuß von der Theilungslinie abgesetzt werden, bey uns je nach eines jeden Orts Statuten und Gewohnheiten, wenigstens einen, höchstens drey Fuß. Wenn ein angelegter Zaun beyden Nachbarn gehört, so müssen beyde ihn auf ihre Kosten erhalten. Im zweifelhaften Falle wird vermuthet, daß der Zaun beyden Nachbarn gehöre, wenn er entweder auf der Gränze steht, oder zur Verwahrung der beyderseitigen Gärten bestimmt ist. Gehört er nur einem allein, so muß dieser ihn auf seine alleinigen Kosten erhalten, und darf ihn nicht über die Gränze hinüber treiben. Er darf ihn aber auch eingehen lassen oder wegreissen, und die Scheidungslinie entweder unverwahrt offen lassen, oder darauf ein Staket setzen. Erwählt er das erste, so mag der andere Nachbar, dem an der Verwahrung seines Gartens gelegen ist, sich selbst eine seinem Nachbar unschädliche Einfriedigung verschaffen. Jedoch ist bey allem diesem zugleich zu erwägen, ob die Sache nicht durch Vertrag oder Verjährung eine andere Beschaffenheit erhalten hat. XLVIII. Was unter fremden Handlungen, deren Einmischung ein Testament ungültig macht, zu verstehen. Man versteht darunter nur diejenigen Willens-

ordnungen, welche mit dem Testamente keine Verwandschaft haben. XLIX. Von der wider eine angestellte Executivklage fruchtlos vorgeschützten Einrede der Prätention oder Litispendenz und Verurtheilung des Beklagten, obgleich der Schuldbrief von ihm nicht ausdrücklich für den seinigen anerkannt worden. Einige Rechtsgelehrte, besonders Schilter in exerc. ad Pund. ex. 13. th. 19. geben einem Schuldner, welcher über die Schuld seinem Gläubiger eine Handschrift ausgestellt hat und nachher von demselben eine Exekutivklage, wider welche er mit seinen illiquiden Einreden nicht gehört werden dürfte, besorgt, die Kautel an die Hand, daß er, ehe er von seinem Gläubiger exekutivisch belangt werde, diese Einreden mittelst einer Klage in dem ordentlichen Gerichte wider seinen Gläubiger anbringen und dadurch ihm zuvor kommen solle, um ihm hernach die Einrede der Litispendenz entgegen setzen zu können. Aber diese Kautel ist dem Wesen des Exekutionsprozesses zuwider. Obgleich in dem vorliegenden Falle Leuterant den Schuldbrief nicht ausdrücklich für seine Schrift und Siegel anerkannt hatte, so wurde jedoch die Rekognition um deswillen für wirklich angenommen, weil die von ihm selber gemachte Beschreibung des Schuldbriefs völlig mit demjenigen, von welchem die Rede war, übereinkam, er auch um die Aufhebung dieser Verschreibung gebeten und die Ausstellung derselben nicht geleugnet, sondern ihr nur die Einrede, daß sie durch Gewalt von ihm erpreßt worden sey, entgegen gesetzt hatte. L. Von der Wirkung der Nullitätsklage gegen ein mit der codicillarischen Clausul versehenes Testament, worinne ein Vater oder Mutter einige Kinder zum Erben einsetzt, einige aber übergangen habe. Die übergangenen Kinder können zwar die elterliche Disposition, wegen der angehängten codicillarischen Clausel, nicht mit der Wirkung, daß ihre andre zu Erben eingesetzte Geschwister sie nach einer völligen Intestaterbfolge zu gleichen Theilen zur elterlichen Nachlassenschaft mit zuzulassen schuldig wären, mittelst der Nullitätsklage anfechte, doch sind sie be=

berechtigt, durch dieselbe von demjenigen, was, wenn kein Testament vorhanden wäre, durch Erbgangsrecht auf sie kommen würde, den Pflichttheil und trebellianischen vierten Theil zu fodern. LI. Wenn die Spolienklage und die Einrede des Spoliums wider einen andern, als selbst den Spolianten, gebraucht werden könne? Ist der dritte des Spolianten Erbe, so ist, nach dem römischen Rechte wahrzunehmen, ob durch das Spolium etwas auf den Erben des Spolianten gekommen ist, oder nicht. Im ersten Falle haftet der Erbe actione in factum, ob er gleich die spoliirte Sache nicht mehr besitzen sollte, im zweyten findet wider ihn keine Klage Statt, wofern er nicht selbst durch seinen Betrug veranlaßt hat, daß nichts auf ihn davon gekommen ist. Nach dem kanonischen Rechte, welches hierin vorgezogen wird, müssen die Erben ohne Unterschied, sie mögen durch die unerlaubte Handlung des Verstorbenen reicher geworden seyn oder nicht, den ganzen Schaden aus der Erbschaft, so weit sie hinreicht, gut thun. Ist der Dritte nicht des Spolianten Erbe, so ist er entweder erst nach des Spolianten Tode sein besonderer Nachfolger, z. B. ein Vermächtnißnehmer, oder er hat schon bey desselben Lebzeiten die spoliirte Sache von ihm erhalten. Ist jenes, so findet eben das Statt, was vom Erben des Spolianten gilt: ist dieses, so kommt es darauf an, ob er sich der spoliirten Sache, als der seinigen anmaßt, oder nicht. Im ersten Falle hat er am Spolium entweder freywillig Antheil genommen, oder nicht. Ist jenes, so kann er deshalb belangt werden: ist dieses, so kann er des Spoliums wegen, nach dem römischen Rechte nicht belangt werden, sondern der Spoliat muß wider den Spolianten selbst klagen, nach dem kanonischen Rechte aber findet wider ihn die Spolienklage Staat, wenn er zur Zeit des Erbes gewußt hat, daß die Sache einem andern geraubt worden ist. Im andern Falle, oder wenn er sich nicht der spoliirten Sache, als der seinigen anmaßt, ist die Spolienklage unstatthaft. Die Einrede des Spoliums kann der Spoliat einem Dritten, der ihn wegen einer Foderung belangt, in allen denjenigen Fällen entgegen setzen, wo er sich des Spoliums wegen, der Spolienklage wider den Drit-

Dritten bedienen kann. LII. Von einer Nothwehr, welche dem Inquisiten, zu seiner Absolution, mittelst Eides zu bestärken, nachgelassen wurde. (Der hier erzählte Fall, der eines kurzen Auszugs nicht wohl fähig ist, erläutert die Lehre von der Nothwehr sehr treffend.) LIII. Derjenige, welcher wegen eines auf gewisse Zeit eingegangenen Pachtcontracts für den Pachter, ohne Entsagung der Excussionswohlthat, eine Bürgschaft geleistet hat, haftet aus selbiger, ob der Verpachter gleich zu Ende der Pachtzeit den Pachtgelderrückstand von dem noch zu bezahlen im Stande gewesenen Pachter einzutreiben unterlassen haben und der Pachter nachher insolvent geworden seyn sollte. Denn der Bürge, welcher schlechthin für die auf eine gewisse Zeit hindurch von dem Pachter zu bezahlenden Pachtgelder zu stehen verspricht, hat nicht die Absicht, nur bis zu Ende der Pachtzeit für diese Gelder in Bürgschaft zu stehen, sondern daß selbige dem Verpachter richtig abgetragen werden sollen. LIV. Von dem Verboth, wodurch ein Testirer seinem Erben die Veräußerung der nachgelassenen Güter im Testament untersaget. Ist ein solches Verboth aus einer gewissen, wo nicht ausdrücklich, doch wenigstens stillschweigend zu erkennen gegebenen, Ursache geschehen, so wirkt es ein Familienfideikommiß. Ist hingegen bey dem Verbothe der Veräußerung keine Ursache anzutreffen, so hat der Testirer entweder eine Person angezeigt, welcher auf den Fall, daß der Erbe die Güter veräußern würde, solche zufallen sollen, oder er hat dergleichen Person nicht benannt. Im ersten Falle sind die Güter in Ansehung dieser Person für ein legatum poenae zu halten, und sie allein kann darauf Anspruch machen: im andern Falle hat ein solches Verboth keine rechtliche Wirkung. LV. Von der Schätzung herrschaftlicher Güter. Darunter wird hier ein Beytrag an Geld verstanden, welchen die der Landesherrschaft zuständigen Güter zu demjenigen Kostenaufwand, der mit zu ihrem Vortheil und zu ihrer Erhaltung geschieht,

schieht, entrichten müssen, wenn sie nicht durch Verträge, rechtliche Gewohnheiten oder Verjährung davon befreyt sind. LVI. Von der Einrichtung einer Klage wegen einer Handlung, bey welcher die Gesetze eine gewisse Form vorgeschrieben haben. In der Klage muß man bemerken, daß bey der Handlung die vorgeschriebene Form beobachtet worden, oder wenigstens erwähnen, daß die Handlung gültig unternommen worden sey. LVII. Was demjenigen, welcher eines andern Güter verwaltet hat, für ein Aufwand vergütet werden müsse. Der nothwendige und nützliche Aufwand muß ihm vergütet werden. LVIII. Ein in einer Blutschande empfangenes Kind ist für ein in rechtmäßiger Ehe gezeugtes Kind zu halten, und kann im Testament zum Erben eingesetzt werden, wenn dessen Eltern sich einander zu heirathen verstattet worden. Denn bey der Geburt eines Kindes ist, wenn es seinen Vortheil betrifft, nicht bloß auf die Zeit der Empfängniß, sondern auch auf die Zeit, da die Mutter mit ihm schwanger geht, und auf die Zeit, da sie es gebiert, Rücksicht zu nehmen und diejenige, welche ihm unter diesen dreyen den Rechten nach am nächsten ist, kommt ihm zu statten. (Der andere von dem Verf. angegebene Grund, daß nehmlich das Kind, von welchem hier die Rede ist, im siebenten Monathe gebohren worden sey, beruht auf einem Irrthum. Denn da die Trauung der Eltern am 8. April 1768, die Geburt des Kindes aber am 12. Septemb. des nehmlichen Jahrs und also 159 Tage nach der Trauung erfolgt war, so war der siebente Monath keineswegs noch erreicht.) LIX. Von der Wirkung der von der Mutter ihrem Kinde geschehenen pupillarischen Substitution und wie die nächsten Intestaterben des Kindes, wenn dieses vor erlangter Pubertät verstirbt, dem Substituten, außer dem Pflichttheile, auch den trebellianischen Theil abziehen. Hat eine Mutter eine solche Substitution in ihrem Testament vorgenommen, diesem auch die codicillarische Clausel

angehängt und das Kind ist nach ihr, vor erlangter Pubertät gestorben; so müssen dessen nächste Intestaterben zwar das Vermögen, welches das Kind von der Mutter, nicht aber das, so es vom Vater oder anders woher hat, an dessen Substituten als ein Fideikommiß abtreten, ziehen jedoch bey dieser Abtretung des Kindes Pflichttheil und das trebelliauische Viertel ab. LX. Wenn ein unter väterlicher Gewalt stehender Mensch von Jemanden Waaren auf Credit erkauft, und seinem Gläubiger über die Kaufsumme, als über ein baar vorgestrecktes zu verzinsendes Gelddarlehn, eine Handschrift ausgestellt hat, so kömmt ihm darwider die Einrede des macedonischen Rathschlusses nicht zu statten. Denn dieses Senatusconsultum ist nur von einem Geldanlehn und also weder von andern geliehenen Sachen, noch von andern Contracten zu verstehen und die Handschrift soll nur zum Beweise der schuldigen Geldsumme dienen. Allemahl aber wird hiebey vorausgesetzt, daß der Verkauf nicht aus Betrug und in der Absicht, das Sc. Mecedonianum zu vereiteln, geschehen sey. LXI. Von einer gegen eine dreyßig Tage alt gewordne Quittung angestellten gültigen Klage, und dem dabey geforderten Interesse des Verzuges. Wegen der über eine nicht bezahlte Schuld ausgestellren Quittung steht dem Gläubiger, bey einem von Seiten des Schuldners vorhandenen Betruge, statt der act. de dolo, die actio in factum, und bey einem bloßen Irrthume die condictio indebiti, dreyßig Jahre hindurch wider den Schuldner zu. Durch das mitgeforderte Interesse des Verzugs bey einem eingeklagten Zinsenrückstande, verlangt der Kläger keine Zinse von Zinsen, sondern eine Vergütung des Schadens, in welchen er dadurch gerathen ist, daß Beklagter zur bestimmten Zeit die schuldigen Zinsen nicht abgetragen hat, und wenn der Kläger diesen Schaden beweisen kann, so ist der Beklagte zum Ersatz desselben verbunden. LXII. Den fiduciarischen Erben befreyt der von dem Testirer ihm geschehene Erlaß einer zu bestellenden Caution, ingleichen der Verfer

tigung

tigung eines Inventariums oder eidlichen Specification, nicht schlechterdings. Er muß, des Erlasses ohngeachtet, Kaution bestellen und auch ein Inventarium oder eine eidliche Specification hervorgeben, wenn eine gegründete Besorgniß, daß das Fideikommiß durchgebracht werden möchte, eintritt. LXIII. Von der nicht Statt findenden Intestaterbfolge, ob der Erbe gleich von des Testirers letzten Willen sehr abgewichen. Derjenige Theil, welcher in dem unter dieser Nummer erzählten Falle das Eintreten der Intestaterbfolge behaupten wollte, hatte von pr. I. de hereditat. quae ab intest. deferuntur, l. 181. de R. J. und Nov. I. c. I. eine ganz unrichtige und unstatthafte Anwendung gemacht. LXIV. Wie nach dem neuern römischen Rechte die Einsetzung des Erben im Testamente gültig geschehe. Sie kann ohne alle Feyerlichkeit, mit allen und jeden Worten geschehen, wenn man nur aus denselben abzunehmen vermag, wer des Testirers Nachlaß bekommen soll. LXV. Der Wohnungsgerichtsstand *(forum domicilii)* wird dadurch, daß das Haus oder Gut, welches Beklagter bewohnet, an dem Orte unter der Gerichtsbarkeit einer andern Obrigkeit stehet, nicht verhindert. Denn der Wohnungsgerichtsstand wird nicht durch die Güter, die man an dem Orte hat, sondern durch die Absicht, seinen beständigen Aufenthalt an dem Orte zu haben, begründet. LXVI. Eine auch nur vollmachtsweise geschehene Assignation befreyt den Schuldner, wenn der assignirte Gläubiger die Schuld von dem assignirten Schuldner einzutreiben, nachlässig gewesen ist. Denn weil bey dieser Assignation der assignirte Gläubiger ein Bevollmächtigter seines ihn assignirenden Schuldners wird, so überkommt er auch dadurch gegen diesen die Pflichten eines Bevollmächtigten, mithin muß er sich bemühen, der Absicht dieser Assignation gemäß, mit Fleiß die Schuld von dem assignirten Schuldner einzutreiben, damit der Assignant, durch die Bezahlung des assignirten Schuldners, von seiner Verbindlichkeit

gegen ihn, den assignirten Gläubiger, frey werde; sonst haftet er seinem Schuldner actione mandati directa. LXVII. An wen derjenige, welcher in einer Lotterie etwas gewonnen hat, wegen des Gewinnstes sich zu halten habe, wenn er nach bereits an den Collecteur geschehener Aushändigung des Originalloofes, von diesem den Gewinnst nicht erhält. Hat nach der Ziehung der Lotterie, zur Zeit des ausgehändigten Gewinnstloofes, die Lotteriedirection an den Collecteur den Gewinnst bereits überschickt gehabt; so muß der Gewinner sich an den Collecteur, ist aber dieses nicht geschehen, an die Lotteriedirection halten. Hat die Lotteriedirection öffentlich bekannt gemacht, daß die Gewinner, ehe die Gelder übersandt würden, das Originalloos, entweder unmittelbar, oder durch die Hand des Collecteurs, an die Direction einsenden sollen, so hält sich der Gewinner gleichfalls an diese, wenn er das Originalloos vor dem Empfang des Gewinnsts dem Collecteur gegeben, und darauf den an diesen geschickten Gewinnst nicht von ihm erhalten hat. LXVIII. Von der Strafe oder Verfügung gegen eine einfältige Person, welche zu wiederholtenmahlen Feuer angelegt hat. Das Urtheil fiel dahin aus, daß die Inquisitin zwar mit der Todesstrafe zu verschonen, aber, statt der sonst verdienten Strafe des Staupenschlags und der ewigen Landsverweisung, zur Sicherheit des gemeinen Wesens auf Lebenszeit in gefängliche Verwahrung zu bringen, und in selbiger aus ihrem Vermögen, so weit selbiges hinreiche, zu unterhalten, auch zu Erstattung des durch den angerichteten Brand verursachten Schadens und der auf diese Untersuchung verwandten Kosten anzuhalten sey. LXIX. Von der Bestrafung einer Hausdiebin, nebst dem ihrer Mutter auferlegten Reinigungseide, und der den Bestohlnen, auf deren vorgängigen Eid, zuerkannten Restitution des vermeintlich gestohlnen Geldes. Der Diebin wurde Staupenschlag und ewige Landsverweisung zuerkannt. LXX. Von der Vorsicht, welche der Kläger bey einer anzustellen-

den

den Negatorienklage anzuwenden hat, ob er gleich dabey nicht allezeit den Beweis von sich abzulehnen vermag. Er muß in Thatsachen so wenig, als möglich, etwas bejahungsweise vortragen, und es ist schon hinreichend, anzuführen, daß man sich auf die natürliche Freyheit beziehe, vermöge welcher jedes Grundstück von aller Dienstbarkeit frey zu seyn vermuthet werde, gleichwohl Bekl. sich auf unserm Gute eine Dienstbarkeit anmaße, welche ihm aber nicht zustehe, und die wir zu dulden nicht gesonnen seyn. Der Kläger hat vorzüglich dann den Beweis bey der Negatorienklage zu übernehmen, wenn er dem Beklagten die Dienstbarkeit nicht läugnen kann, dabey aber nicht undeutlich vorgibt, daß er ein Recht, dieselbe einzuschränken, habe. LXXI. Von einer nützlichen Negatorienklage, welche derjenige, dem ein bejahendes Dienstbarkeitsrecht zustand, wider den Herrn des dienenden Grundstücks anstellte. Ein Bauer, der auf seiner Wiese das Wehr eines Müllers dulden muß, will bey einer vorgenommenen Reparatur des Wehrs die übrig gebliebenen Baumaterialien nicht dem Müller überlassen, und behauptet, daß er das Recht habe, sich, wenn der Müller das Wehr baue, das dabey abfallende Holz zuzueignen. Der Müller läugnet aber dem Bauer dieses besondere Recht, und auf die von jenem angestellte Negatorienklage wird diesen der Beweis seines angeblichen Rechts auferlegt. LXXII. Von einer Schuldnerin, welche, als man wider selbige aus einer von ihr ausgestellten Handschrift executivisch klagte, zur eidlichen Diffession des Inhalts der Handschrift zugelassen wurde, ob sie gleich die Unterschrift für die ihrige anerkannt hatte. Eine Ehefrau ließ geschehen, daß ihr Mann von einem Bauer auf ihren Nahmen 100 Rthlr. borgte, und darüber eine Handschrift ausstellte. Er schrieb diese Handschrift, sie setzte ihren Nahmen darunter, und er fügte den seinigen, mit dem Zusatze: „als ehelicher Vormund“ hinzu. Ehe er aber von dem Bauer das Geld darauf erhielt, suchte er auf eine subtile Art die Schuldsumme in 153 Rthlr.

zu verwandeln, und gab gegen den Bauer vor, daß seine Frau so viel von ihm lehnen wolle. Der Bauer, ein einfältiger Mann, prüft die Handschrift nicht genau, und zahlt ihm 153 Rthlr. aus. Da nach des Ehemanns Tode, die Wittwe dieses Geld nicht wieder bezahlen will, so klagt der Bauer wider sie executivisch. Die Wittwe kann ihre Unterschrift nicht läugnen, behauptet aber dabey, daß sie nichts weiter, als 100 Rthlr. erhalten habe, und sucht es wahrscheinlich zu machen, daß die Handschrift in Ansehung der 53 Rthlr. verfälscht worden sey. Da nun diese Verfälschung des Dokuments, wenn solches gegen das Licht gehalten wurde, ziemlich deutlich in die Augen fiel, so wurde sie zur eidlichen Diffession seines Inhalts zugelassen. LXXIII. Von einer fruchtlos angestellten subsidiarischen Klage eines hypothekarischen Gläubigers wider den Käufer gewisser Gerichte, deren Verkäufer vormahls als Lehn- und Gerichtsherr in die Schuld- und Pfandverschreibung gewilligt und selbige bestättigt hatte, wegen der nachhero zu seiner Befriedigung unzulänglich befundenen verpfändeten Grundstücke. Der Kläger war hauptsächlich um deswillen abzuweisen, weil daran, daß er nicht gänzlich befriedigt werden können, sein eigenes Versehen Schuld hätte, und die Käufer der Gerichte, als besondere Nachfolger, für ein allenfalsiges Versehen der Verkäufer nicht zu haften hätten. (Die in den Entscheidungsgründen allegirte Stelle; *Carpzov*. p. 2. c. 23. d. 26. redet nicht von gemeinen Rechten, sondern vom sächsischen, wie der Zusammenhang ergibt und v. Esbach, in seinen Noten über das carpzovische Werk, a. a. O. ausdrücklich bemerkt.) LXXIV. Von denen im oßnabrückischen vorkommenden, von einem Kamp und gemeinen Feld unterschiedenen Eschen mit dem Hacken, und dem Rechte der Bauerschaft, in selbige die Schweine zur Weide ungestraft treiben zu dürfen. Ein Esch bedeutet: ein mehrere Aecker, die verschiedenen Herrn zugehören und bloß durch Furchen oder Steine von einander abge-

abgesondert sind, in sich begreifendes Feld, dessen Umfang mit Aufwürfen, oder einem Geländer oder Zaun eingeschlossen ist; ein Kamp: ein Jemanden besonders gehöriges, mit einem Graben eingefriedigtes Stück Land; ein gemeines Feld, ein uneingefriedigtes Feld, worauf alle oder mehrere Eingesessene ihre Ländereyen vermischt durcheinander liegen haben; ein Hacken: die vor einem Esch aus zusammengeschlagenen Brettern angebrachte Thüre, wodurch der Eingang und die Einfarth in den Esch gesperrt wird. Wenn die Bauerschaft zu der Zeit, da der Esch noch nicht in Wroyten gesetzt, d. i. bey Geldstrafe verbothen ist, auf den Esch das Vieh zur Weide zu treiben, ihre Schweine darauf weiden läßt, kann sie deswegen nicht gestraft werden. LXXV. Wenn Jemanden in einem Decret schlechthin eine Prorogation der Beweisfrist verwilliget worden, so nimmt selbige, nach Ablauf der vorigen Frist, nicht von der Zeit des ertheilten Dekrets, sondern von der Zeit der Insinuation desselben, ihren Anfang. Denn da kein Gesetz eher, als es publicirt worden, die verbindliche Kraft Rechtens erreicht, ein Dekret aber zur gesetzlichen Vorschrift dienen soll, so kann es auch nicht eher, als von dem Tage der Insinuation, eine Richtschnur abgeben.

Aus vorstehender Inhaltsanzeige ergibt sich schon, daß es dieser Sammlung nicht an Mannichfaltigkeit und Interesse der Materien fehle. Daß sie aber auch mit Gründlichkeit und Scharfsinn bearbeitet seyn würden, ließ schon der Nahme des Verf. erwarten, und wer das Buch mit dieser Erwartung in die Hand nahm, wird sich nicht getäuscht finden. Dem Vortrage, der, im Ganzen genommen, ziemlich rein und fließend ist, wäre doch an mancher Stelle mehr Geschmeidigkeit und eine dem Genius der deutschen Sprache angemessenere Wendung zu wünschen. In den Allegaten zeigt sich eine sachgemäße Auswahl, die weder zu viel, noch zu wenig thut. Nur dieß vermißt Rez. daß neuere juristische Schriftsteller beynahe gar nicht angeführt sind; doch sind dagegen die ältern, die der Verf. allgirt, von allgemein anerkannter Autorität und Brauchbarkeit, besonders für den praktischen Juristen.

Grundsätze des Reichsgerichtsprozesses. Vom Prof. D. Danz. Stuttgart 1795. S. 704. 8. (Preis 2 Rthl. 20 gr.)

Bey den großen Schwierigkeiten mit welchen die Erlernung des reichsgerichtlichen Prozesses verbunden ist, muß unstreitig die Erscheinung dieses Handbuchs, welches alle vorhergehende an Vollständigkeit und Deutlichkeit übertrifft, vorzüglich willkommen seyn. Wir eilen daher unsere Leser näher damit bekannt zu machen. Vorläufig aber müssen wir erinnern, daß dieses Werk nicht wohl als ein Compendium, sondern vielmehr als ein Handbuch im eigentlichen Sinne des Wortes anzusehen ist, welches einem jeden der mit den allgemeinen Grudsätzen des Prozesses vertraut ist, auch ohne Erklärung verständlich seyn kann.

Die Einleitung ist in vier Abschnitte eingetheilt.

Erster Abschnitt. Geschichte des deutschen Reichsjustizwesens. (§. 6—37.) Diese scheint uns nach ihrem Zweck etwas zu weitläuftig gerathen zu seyn, besonders die Periode von Rudolph dem I. bis zu Friedrich dem III. in welcher das Reichsjustizwesen keine sehr wichtigen Veränderungen erlitten hat. Desto mehr haben wir uns gewundert gar keine Nachricht von den so merkwürdigen westphälischen Gerichten gefunden zu haben, deren Verfassung über die Verhältnisse des Kaisers zu den Ständen in Ansehung der Gerichtsbarkeit vieles Licht verbreitet. Sehr vorzüglich ist dagegen die Geschichte des ältern Kammergerichts bearbeitet, welches schon unter Kaiser Sigismund errichtet und von Friedrich dem III. wieder hergestellt wurde. Das unter Maximilian dem I. 1495 eröffnete Gericht war nur eine Fortsetzung desselben, unterschied sich aber von diesem in Ansehung seiner Rechte und Verfassung auf verschiedne Art, besonders durch den bleibenden Ort des Aufenthaltes und durch die kollegialische Form. Bey Gelegenheit der Entwicklung dieses Unterschieds (§. 31.) wird zugleich behauptet, daß die Churfürsten seit der Errichtung des neuen Kammergerichts den Appellationen an dasselbe von ihren obersten Gerichten freyen Lauf gelassen hätten. So ganz ausgemacht aber ist diese, besonders

vom

vom Herrn von Senkenburg behauptete, Meinung noch nicht, und erst kürzlich hat Herr D. Siegmann in seiner Abhandlung über Geschichte und Umfang des chursächsischen Privilegiums, wider die Appellationen an die Reichsgerichte (S. 26. u. f.) manche triftige Grunde dagegen angeführt.

Zweyter Abschnitt. Von den verschiednen Verhältnissen der beyden höchsten Reichsgerichte. (§. 38—71.)

A. Verhältnisse der beyden höchsten Reichsgerichte gegen Kaiser und Reich.

B. Verhältnisse des Kammergerichts gegen Kaiser und Reich. „Das Kammergericht, heißt es, (§. 39.) ist gemeinschaftlich vom Kaiser und Reich errichtet worden und von ihnen mit Personen besetzt, und repräsentirt also auch beyde." Dieser letzte Ausdruck wird allerdings in den von dem Verf. in der Note bemerkten Reichsgesetzen gebraucht, doch möchten wir wohl wissen was eigentlich darunter zu verstehen sey, da das Kammergericht seine Gerichtsbarkeit bloß im Nahmen des Kaisers ausübt, der auch nach richtigen staatsrechtlichen Grundsätzen als die einzige Quelle derselben anzusehen ist.

C. Verhältnisse des Reichshofraths gegen Kaiser und Reich.

D. Verhältnisse des Kammergerichts gegen den Kaiser. Hier hätte noch bemerkt werden können, daß der Kaiser vermöge seines Wahlvertrags (Art. XVI. §. 8.) auch keine Instructionen und Inhibitionen an das Kammergericht erlassen darf, welches noch von der ebendaselbst verbothenen und auch von dem Vf. bemerkten Eröffnung der Gerichtsheimlichkeiten zu unterscheiden ist. Eine sehr gute Schrift über diesen Gegenstand, die wohl besonders angeführt zu werden verdient hätte, ist: Ioh. Fried. Theod. Rolle de rescriptis mandatisue ab imperatore sine statuum imperii consensu ad judicium camerale datis, vi et efficacia destitutis, Lipsiae 1787. 4.

E. Verhältnisse des Reichshofraths gegen den Kaiser.

F. Verhältnisse des Kammergerichts gegen die Reichsstände.

G. Verhältnisse des Reichshofraths gegen die Reichsstände.

H. Verhältnisse des Kammergerichts gegen die Reichsvikarien.

I. Verhältniisse des Reichshofraths gegen die Reichsvikarien. Diese Rubrik scheint uns nicht schicklich zu seyn, denn da der Reichshofrath mit dem Tode des Kaisers aufhört, so kann unmöglich von seinen Verhältnissen gegen die Reichsvikarien die Rede seyn. In der That wird auch nicht hiervon, sondern von den Vikariatshofgerichten gehandelt, die an dessen Stelle treten.

K. Verhältnisse des Kammergerichts gegen Churmaynz.

L. Verhältnisse des Reichshofraths gegen Churmaynz.

M. Verhältnisse des Reichshofraths und Kammergerichts gegen einander. In dieser Abtheilung wird auch von denjenigen Sachen gehandelt, welche der Gerichtsbarkeit beyder höchsten Reichsgerichte gar nicht unterworfen sind, wozu (§. 57.) die geistlichen Sachen der Evangelischen gerechnet werden. So sehr wir auch hierinnen mit dem Verf. übereinstimmen, so glauben wir doch nicht, daß es bey dieser Untersuchung ganz überflüssig sey, den Begriff von geistlichen Sachen selbst festzusetzen. Denn es dürfte wohl schwerlich von den Gegnern eingeräumt werden, daß man in dieser Rücksicht gänzlich den Grundsätzen des canonisch-päbstlichen Rechts folgen müsse, indem vermöge dieser viele Gegenstände der Kirchengewalt unterworfen sind, welche der Natur der Sache nach keine kirchlichen Geschäfte sind, und ohne ausdrückliche oder stillschweigende Verwilligung der Regenten nicht dazu gerechnet werden können. §. 64. f. wird die schwere Materie von der Prävention gründlich abgehandelt und dabey ein sehr richtiger Unterschied zwischen der Prävention in Hinsicht auf den Richter und Kläger, und der Prävention in Hinsicht auf den Beklagten festgesetzt, indem jene

in

in dem Augenblicke eintritt wo irgend ein richterliches Erkenntniß eingeht, diese aber erst mit der Insinuation desselben ihren Anfang nimmt. Wir machen deswegen unsre Leser auf diesen Unterschied aufmerksam, weil wir ihn in einigen unsrer besten Lehrbücher über den Reichsprozeß vermißt haben.

N. Verhältnisse des Reichshofraths- und Kammergerichts gegen die kaiserlichen Hof- und Landgerichte. Auch diese Materie ist sehr ausführlich erörtert, nur würden wir noch bemerkt haben, daß vermöge der Wahlkapitulation Art. 18. §. 8. innerhalb einer Jahresfrist die wider die Hof- und Landgerichtsordnung extendirten Ehehaftsfälle (unter welchen man diejenigen Fälle versteht, die der kaiserlichen Exemtionsprivilegien ungeachtet, des Hofgerichts Gerichtsbarkeit vorbehalten sind) sollen abgethan werden. Ferner wünschten wir den Grund zu wissen worauf die Behauptung beruht, daß der Reichshofrath über die von dem Hofgerichte zu Rothweil begangene Nichtigkeiten und Klagen wegen versagter und verzögerter Justiz ausschliessend zu erkennen befugt sey.

Dritter Abschnitt. Quellen des Reichsgerichtsprozesses. (§. 72—99.) Unter dieser Rubrik wird auch von den Hülfsmitteln, von der Litteratur und von dem Nutzen des Reichsprozesses, gehandelt; besser wäre es wohl gewesen hieraus eine eigne Abtheilung zu machen.

Vierter Abschnitt. Von dem Reichsgerichtspersonale (§. 100—178.). Auch hier findet man mehr als man nach der Aufschrift eigentlich suchen sollte, indem in dieser Abtheilung von der ganzen innern Verfassung der Reichsgerichte gehandelt wird.

Unter den im ersten Paragraphen derselben bestimmten Eigenschaften des Kammerrichters wird bemerkt, daß auch ein mittelbarer Graf und ein alter unmittelbarer oder mittelbarer Edelmann fähig zu diesem Amte sey. Wenn aber auch die Praxis dergleichen Personen, aus Mangel an andern höhern Standes, für tüchtig hierzu erkennt, so ist dieses doch unstreitig dem Sinne der K. G. O. entgegen, welche, wie schon längst ist erwiesen worden, unter Herren bloß unmittelbare Reichsdynasten versteht.

Zu dem §. 107. verdient noch folgende Schrift, die erst im vergangenen Jahre erschienen ist, beygefügt zu werden: Joh. Theod. Roth, von der unter den evangelischen und vermischten Reichskreisen alternirenden Präsentation eines Kammergerichtsbeysitzers, in dessen Beyträgen zum deutschen Staatsrecht, erster B. 2te Abtheil. No. 2. Auch hätten wir gewünscht, daß der Verf. bey der Materie von den Senaten des Kammergerichts, (§. 115. u. f.) von den vielen hierhergehörigen Schriften, wenigstens einige der vorzüglichsten angeführt hätte, als z. B. Brandis Geschichte der innern Verfassung des K. K. Kammergerichts hauptsächlich in Hinsicht der Anordnung der Senate (Wetzlar 1785. 8.).

§. 115. wird dem Kammerrichter gegen die gewöhnliche Meinung der Evangelischen eine entscheidende Stimme beygelegt. Hierüber darf man sich freylich nicht wundern, da der Verf. von dem Satze ausgeht, daß die erste Kammergerichtsordnung, nach der Gesetzgeber Absicht, in allen Stücken verbindlich bleiben sollte, wo sie nicht ausdrücklich abgeschafft wäre; allein mit Recht kann man wohl fragen, ob dieser Grundsatz hinlänglich erwiesen ist? Wenigstens scheint es Rez. aus den deshalb in der Note zum §. 72. angeführten Gesetzen, besonders aus dem Eingange der K. G. O. von 1555, nicht gefolgert werden zu können.

Bey den Reichshofrathsgutachten (§. 165.) hätte wohl zur Erläuterung der hierher gehörigen Stelle der W. K. Art. XVI. §. 15. bemerkt werden sollen, daß sie ehedem sehr oft auf besondres Verlangen des Kaisers, und überhaupt in allen Fällen wo man ein besondres Interesse desselben vermuthete, erstattet wurden.

Der Reichsprozeß selbst, zu den wir jetzt übergehen, zerfällt wieder in zwey Haupttheile.

Erster Theil. Von dem reichskammergerichtlichen Prozeß.

Erster Abschnitt. Von dem kammergerichtlichen Verfahren überhaupt. (§. 177—207.)

Etwas unbestimmt heißt es §. 178: „Alles was auf der Audienz vorgebracht wird, geschieht gerichtlich; das aber,

was in den Senaten, oder in der Kanzley, oder an einem andern Orte vorgenommen wird, geschieht aussergerichtlich. Könnte man nicht hieraus schliessen, daß in den Senaten bloß außergerichtliche Sachen verhandelt und entschieden würden? —

Bey der §. 188. vorgetragenen Geschichte derjenigen Gesetze, durch welche die Berichtserstattung auf Klagen der Unterthanen gegen ihre Landesherrn verordnet wurde, bemerken wir noch, daß die im R. Absch. von 1594 §. 79. und im j. R. Absch. §. 105. gebrauchten Worte: nicht leichtlich, eigentlich keinen andern Sinn hatten, als: nicht sogleich, von dem Kammergericht aber aus politischen Gründen anders gedeutet wurden. —

Sehr richtig wird §. 202. dem Kammergerichte das Recht beygelegt, Commissionen zu ganzen Sachen zu bestellen, welches ihm aber gewöhnlich aus unzulänglichen Gründen abgesprochen wird.

Zweyter Abschnitt. Von verschiednen prozessualischen Handlungen, die in allen Prozeßgattungen vorzukommen pflegen (§. 208—218.).

Die einzelnen Gegenstände von welchen hier gehandelt wird, sind folgende: Reassumtion des Prozesses, Intervention, Litisdenuntiation, Benennung des Auctors, Ungehorsam der Parteyen, Eid für Gefährde und Begründung der Gerichtsbarkeit bey dem letztern.

Die neueste Verordnung der W. K. Art. XIX. §. 6. welche den Gerichtsstand der Fürsten betrifft, die in Privatsachen von ihren Unterthanen belangt werden, ist sehr schön entwickelt. Wie Rez. aus sichern Nachrichten bekannt ist, so sollen die Reichsgerichte nicht geneigt seyn, dieselbe in ihrem ganzen Umfange zu befolgen.

Dritter Abschnitt. Von dem Citationsprozesse. (§. 219—238.)

Vierter Abschnitt. Von der Austrägalinstanz und dem Austrägalprozeß. (§. 239—255.) Dieser Gegenstand ist vorzüglich gut erörtert, besonders auch die von den Austrägen zu beobachtende Verfahrungsart.

Fünf=

Fünfter Abschnitt. Von den unmittelbar an das Kammergericht und nicht vor die Austräge gehörigen Sachen. (§. 256—280.)

In der Lehre von der Continenz, welche hier zuerst vorgetragen wird, hat der Verf. die schwere Frage: ob die kammergerichtliche Gerichtsbarkeit mit Uebergehung der ersten Instanzen dann begründet sey, wenn zwey oder mehrere mittelbare Personen aus verschiednen Territorien belangt werden, gar nicht entschieden. So zweckhaft dieselbe auch immer seyn mag, so scheint uns doch die verneinende Meinung mit Recht behauptet werden zu können, da so lange die Präsumtion für die Territorialgerichtsbarkeit statt findet, bis durch die Reichsgesetze eine Ausnahme ausdrücklich festgesetzt wird. Bey dem Vorrechte miserabler Personen hat sich der Verf. bestimmter erklärt, indem er dasselbe gegen mittelbare Gegner nicht Statt finden läßt. — Sehr richtig wird §. 276. behauptet, daß die Reichsgerichte berechtiget sind, in einfachen Spoliensachen unbedingte Strafbefehle zu erkennen. Auch der Gerichtsbrauch stimmt gegenwärtig hiermit überein; unter andern erinnert sich Rez. mehrere Beyspiele von dergleichen Erkenntnissen, besonders des Reichshofraths, in ungedruckten Nachrichten gelesen zu haben.

Siebenter Abschnitt. Von dem Mandatsprozeß. (§. 281—301.)

Wegen des Ursprungs der Mandate würden wir bemerkt haben, daß dieselben von den römischen Interdicten herzuleiten sind. s. *Ludolf* in Comment. syst. de Iure Camerali Sect. I. §. 10. no. 41. Cramer in Obs. T. 2. Obs. 430. Dürr de Ordinationibus §. X.

Achter Abschnitt. Von dem Appellationsprozeß. (§. 302—337.)

Bey der Lehre von den außergerichtlichen Berufungen (§. 303.) werden verschiedne eigne Grundsätze aufgestellt, die von den gewöhnlichen in mancher Rücksicht abweichen, deren Prüfung uns aber hier zu weit führen würde. Wir vermißten übrigens bey der Litteratur die bekannte Schrift von *Nic. Christoph Lyncker* de gravamine extrajudiciali (Giesen,

sen, 1672, 8.) die noch immer mit Nutzen kann gebraucht werden, und auf die man sich bey den Reichsgerichten noch oft zu berufen pflegt. — §. 306. heißt es: „man könne es nicht durchaus für widerrechtlich erklären, wenn Landesherren Rechtssachen, welche vor ihren höchsten Instanzen entschieden worden sind, mittelst der an sie gerichteten Appellationen oder Revisionsgesuche ihrer eignen Erkenntniß aufs neue unterwerfen." Rez. hätte wohl gewünscht, daß der Verf. die Fälle angegeben hätte, in welchen er dieses für erlaubt hält, denn nach seiner Meinung läßt sich ein eignes Erkenntniß des Landesherrn in einer Justizsache auf keine Weise rechtfertigen. Wegen der Frage: ob die Zinsen mit der Hauptforderung cumulirt werden dürfen, um die Appellationssumme herauszubringen, (§. 308.) kann noch beygefügt werden, daß hierüber die kammergerichtlichen Senate verschiedner Meinung sind, so daß sie in dem einen bejahend und in dem andern verneinend entschieden wird. — §. 304. wird behauptet: daß bey einer deserten Appellation, von der es offenbar sey, daß die Materialien nichts taugen, nach Beschaffenheit der Umstände das vorige Urtheil bestättiget werden könne, und also nicht bloß auf die Desertion erkannt zu werden brauchte. Herr Prof. Schmelzer, den auch der Verf. hierbey anführt, hat die entgegengesetzte Meinung aus guten Gründen vertheidigt *), unter welchen sich insbesondre dieser nicht wohl entkräften läßt, daß mit der Desertion die Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichts erloschen sey, zur Abfassung eines Urtheils aber, schlechterdings die Kompetenz des Richters erfordert werde.

Neunter Abschnitt. Von andern Devolutivmitteln außer der Appellation.

Erstes Hauptstück. Von der Nichtigkeitsklage (§. 338—341.)

Der Begriff von einer unheilbaren Nichtigkeit wird von dem Verf. dergestalt eingeschränkt, daß er die aus den richterlichen Verfügungen entspringenden Nullitäten keinesweges hinzu

*) im Kontumacialprozeß der höchsten Reichsgerichte, S. 449.

hinzu rechnen will. Nach Rez. Meinung kann ein solcher richterlicher Ausspruch, der gegen den klaren Buchstaben eines Gesetzes, oder wie sich Pütter ausdrückt, gegen das jus in thesi anstößt, aus analogischen Gründen, allerdings dazu gerechnet werden. Eben so wenig kann Rez. dem Verf. beypflichten, wenn er behauptet: daß durch diejenigen Appellationsprivilegien, durch welche alle Rechtsmittel verbothen würden, auch die Nullitätsklage ausgeschlossen werde; indem eine solche Ausdehnung jener Privilegien dem Geiste unsrer Reichsverfassung entgegen zu seyn scheint. Doch ist so viel gewiß, daß sich die Reichsstände sehr oft gegen Nullitätsklagen, auf dergleichen Privilegien berufen *).

Zweytes Hauptstück. Von der Klage über verweigerte oder verzögerte Gerechtigkeit. (§. 342.—344.

Neunter Abschnitt. Von der Vollstreckung kammergerichtlicher Urtheile (§. 345—348.)

Zehnter Abschnitt. Von denjenigen Rechtsmitteln, durch welche die kammergerichtlichen Urtheile eigentlich nicht angefochten werden. (§. 249—354.)

Wegen Berechnung des Quadriennii, binnen welchem die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu suchen (§. 351.), kann folgendes noch beygefügt werden: daß dieses nach der neuesten Praxis des Reichshofraths bloß von Zeit der neu aufgefundnen Thatumstände an, berechnet wird. Man vergl. den Reichshofrath in Justiz- Gnaden- und andern Sachen. No. 91. S. 384.

Eilfter Abschnitt. Von des Kammergerichts Visitationen, und den damit verbundnen Rechtsmitteln gegen kammergerichtliche Ur-

*) Man vergl. hierüber folgende wichtige Deduktion, die erst im vorigen Jahre erschienen ist: Darstellung der vor dem sächsischen Justizamte zu Gotha wider den Schwerdtfeger Joh. Gotthard Sartorius anhängig gewesenen Untersuchung. Gotha, 1794, 4.

Urtheile. (§. 355—371.) Sehr gedrängt und bündig ist die Geschichte der ordentlichen und außerordentlichen Visitationen vorgetragen, so daß man keinen wichtigen Umstand, der auf die Schicksale derselben Einfluß gehabt hat, vermissen wird. — Bey der so bestrittenen Frage, in wie fern dem Kaiser das Ratifikationsrecht der Visitationsschlüsse gebührt, wird ein sehr richtiger Unterschied zwischen eigentlichen Visitationsgeschäften und Deputationsgeschäften gemacht. Ob es gleich bey jenen der Natur der Sache gemäß gar nicht Statt findet, so kann es doch bey diesen nicht wohl (wir würden lieber gesagt haben, gar nicht) in Zweifel gezogen werden.

Anhang. Erstes Hauptstück. Von dem Rekurs an den Reichstag (§. 372.) Dieser wichtige Gegenstand wird sehr kurz abgehandelt, auch hätten wohl statt der allgemeinen Schriften von Moser und Pütter einige andre angeführt zu werden verdient, die unmittelbar hierher gehören.

Zweytes Hauptstück. Von der Verfahrungsart in den Kammeralpersonen Streitigkeiten (§. 373.)

Drittes Hauptstück. Von den Sachen der Armen (§. 374.)

Viertes Hauptstück. Von den Ordinationen.

Vierter Theil. Von dem reichshofrathlichen Prozeß. Natürlich findet man hier bloß diejenigen Modifikationen und Abweichungen, durch welche sich der reichshofrathliche Prozeß von dem kammergerichtlichen unterscheidet, daher man sich nicht wundern darf, daß dieser Theil sehr kurz ausgefallen ist. Größtentheils scheint daselbst der Verf. dem Hanzely und Herchenhahn gefolgt zu seyn, weswegen wir es nicht für nothwendig halten, uns lange dabey zu verweilen; sondern uns nur begnügen, die Rubriken der einzelnen Hauptstücke, nebst einigen wenigen Bemerkungen anzugeben: I. Von dem reichshofrathlichen Verfahren überhaupt (§. 376—393.) II. Von dem reichshofrathlichen Verfahren bey den einzelnen Pro-

 zeß-

zeßgattungen (§. 394—405.) III. Von den Rechtsmitteln gegen reichshofrathliche Erkenntnisse (§. 406—408.) — Bey der Revision würde Rez. der bisherigen, durch ein churfürstliches Collegialschreiben von 1790 gemißbilligten Anwendung der Sukkumbenzgelder gedacht haben. IV. Von dem reichshofrathlichen Verfahren in Gnaden- und Lehnsachen (§. 409—411.) Von dem Verfahren des Reichshofraths in Lehnssachen erfährt man eigentlich gar nichts, weil der Verf. behauptet, daß dieser Gegenstand in das Lehnrecht müßte verwiesen werden. Rez. kann sich von dieser Nothwendigkeit nicht überzeugen, und wünschte, daß der Vollständigkeit wegen auch hiervon das nöthige gesagt worden wäre, da zumahl durch die gewöhnlichen Lehrbücher über das Lehnrecht, dieser Mangel nicht hinlänglich ersetzt werden kann.

W—e.

Friedrich August Rudloffs, (herzoglich-mecklenburg-schwerinischen Legationsraths und ersten geheimen Sekretair zu Schwerin) pragmatisches Handbuch der mecklenburgischen Geschichte. Erster Theil, (zwote verbesserte Auflage) Schwerin und Wismar in der bödnerschen Buchhandlung, 1795, LXIV und 251 S. 8.

Die Nothwendigkeit einer zweyten Auflage des ersten Theils dieses klassischen Werks, gereicht ihm und dem Publikum zur gleichen Ehre. Die Classität und die Vorzüge dieser rudlofschen pragmatischen Geschichte Mecklenburgs, beruhen zu sehr in verschiedener Notorietät, als, daß Rez., so gerne er darinn auch seinem Gefühle folgen möchte, es sich erlauben darf, sie hier auseinander zu setzen. Er hält sich hiezu um so weniger befugt, als diese Vorzüge, dieser reine Gewinn für Staatskunde und Geschichte der Litteratur bereits in einem, jenseits der Gränzen dieser Zeitschrift liegenden Zeitraum gegeben wurden, und schon das Jahr 1780 das Geburtsjahr eines Werks ist, welches mit den historischen Producten vom ersten Range in aller Rücksicht jede Vergleichung und jede Conkurrenz aushält.

Rezen-

Rezensentens Beruf ist es aber destomehr, das Verhältniß der gegenwärtigen Ausgabe zu der erstern zu bestimmen, und bey diesem Geschäft sey es ihm denn erlaubt, einige Bemerkungen über das Werk selbst niederzuschreiben. Jenen Gesichtspunkt bestimmt der Hr. Verf. in der Nachschrift (S. LX) im Allgemeinen dahin eben so richtig und gegründet, als mit Präcision;

„diese neue Auflage, sagt er daselbst, ist zwar im Wesentlichen unverändert geblieben: doch werden meine Leser für die Weglassung einzelner minder entbehrlicher Stellen durch mehrere Berichtigungen und Zusätze hoffentlich sich entschädiget finden.“

Die prüfende Vergleichung beyder Ausgaben rechtfertigt dieses Urtheil ganz; denn obgleich auch in der Geschichte selbst häufige Verbesserungen geschehen sind, so beziehen sie sich doch am häufigsten auf Klarheit und Bestimmtheit des Vortrags. Wie in der ersten Ausgabe, ist diesem ersten Theil eine allgemeine Einleitung in das Studium der Geschichte Mecklenburgs (S. I—VIII) vorausgeschickt, welche in der vorliegenden neuen Ausgabe in vier Betrachtungen und in 55 §§. abgetheilt, auch mit einer sehr genauen Inhaltsanzeige dieses ersten Theils versehen ist. Die erste Betrachtung setzet den Begriff einer pragmatischen Geschichte überhaupt fest, und ist ganz unverändert geblieben; desto reichhaltiger aber sind die Verbesserungen, welche die zweyte Betrachtung: Ueber die Quellen der mecklenburgischen Geschichte: erhalten hat. Diese sind:

I. Geschichtschreiber, deren chronologisches Verzeichniß bis auf das gegenwärtige Jahr fortgeführt, auch (Seite XXI) mit einer, obgleich nicht vollständigen, Gelehrten- und Litteraturgeschichte vermehrt worden ist. Rezensent bemerkt hierbey, daß (S. XX) der Verbesserer des Klüvers nicht Jargau, sondern Christoph Georg Jargow hieß, und daß dieses Verzeichniß weder Johann Valentin Stevers neuere Historie des uralten hochfürstlichen Hauses zu Mecklenburg (Rostock, 1739, 4.)

 noch

noch die bekannte (auch nachhin S. 101 in der Anmerkung y. angeführte) englische Geschichte Mecklenburgs von *Thomas Nugent* enthält. Bey dem Geschichtswerke des Herrn von Beehr (S. XX) vermißt Rez. die Anzeige der zu Ratzeburg herausgekommenen deutschen Uebersetzung desselben, wie denn überhaupt mehrere kleinere Werke über einzelne Gegenstände der mecklenburgischen Geschichte, welche zum Theil schon in Nettelbladts (S. III Anmerkung b. gedachten) succincta notitia Scriptorum aufgeführt sind, in diese Uebersicht der Litteratur nicht aufgenommen sind; der (S. XXII) gedachte Manzel war nicht bloß Professor der Rechte zu Rostock, sondern auch (zuletzt) zu Bützow, und überdem herzoglicher Consistorialrath.

II. Urkunden, auch hier sind nicht alle Schriften verzeichnet, welche diese Materialien zur mecklenburgischen Staatsgeschichte enthalten, obgleich kein anders der wichtigern Depots derselben übergangen ist, als des Herrn Verf. eigener (nachhin S. XXXI Anmerkung m. erwähnter) codex diplomaticus historiae Megapolitanae. Die mit Recht auf die Fortsetzung dieses schätzbaren Werks (es enthält eine Folge von Urkunden vom Jahr 1218—1329) gerichtete Aufmerksamkeit des Publikums ist durch diejenigen Nachrichten, welche der Herr L. R. Rudlof §. 19. und §. 21. dieser allgemeinen Einleitung sowohl über den Reichthum als die Authencität seiner handschriftlichen Urkundensammlung gibt, gerechter Weise noch mehr erregt er, und Rez. hält sich ganz berechtigt, die Bitte, daß es dem Herrn Verf. gefallen möge, uns mit der Fortsetzung seines codex diplomaticus recht bald zu beschenken, und sie mit der Bearbeitung der Geschichte gleichen Schritt gehen zu lassen, für die angelegene Bitte des ganzen sachkundigen Publikums auszugeben. Bey der Erwägung der §. 12 bis 23. hat Rez. sich ferner des Wunsches nicht entwehren können, Rudlofs Urtheil über die Vorzüge und den Werth eines Jeden der hier angeführten Werke *), verbunden mit den rele-

*) Nur bey einem Werke ist es geschehen, nehmlich bey dem Urkundeninventarium (Seite XXVI.) von dessen ehemahligen vortheilhaften Beur-

relevanten Notizen über die Lage und die Verhältnisse, in und unter welchen die Verfasser geschrieben zu finden; eine solche Würdigung, aus der Fülle seiner Kenntnisse geschöpft, würde des Belehrenden, des Interesses viel haben, und den sichersten Führer auf dem so unsichern Wege des Quellenstudiums abgegeben haben.

III. Acten. Eine andere Verbesserung hat diese Ausgabe dadurch erhalten, daß der Herr Verf. §. 29. f. die Quellen der mecklenburgischen Geschichte durch III. die Wappen- und Münzkunde und die Inschriften vermehrt, welche in der ersten Ausgabe nicht angeführt waren.

Die dritte Betrachtung (S. XLIII—L) ist der Eintheilung der mecklenburgischen Geschichte gewidmet, wobey der Herr Verf. §. 38. eine (§. 43. wiederhohlte) sehr scharfsinnige Bemerkung über die Verschiedenheit der Perioden in Hinsicht ihrer Quellen — Geschichtschreiber, Urkunden und Acten — macht, die §§. 40, 44 und 45. sind neu und schätzenswerth. Hr. L. R. R. theilt überhaupt die mecklenburgische Geschichte in vier Perioden ab — die ältere (von 780—1227) mittlere (bis 1503) neuere (bis 1701) und neueste Geschichte (S. XLVII ist der Ausdruck: Grundstoff, nicht ganz passend). In der vierten Betrachtung entwickelt der Hr. Verf. die ungewisse Urgeschichte Mecklenburgs, daß es nehmlich vor dem Jahr 780 keine Geschichte Mecklenburgs geben könne, und daß wir uns mit der allgemeinen Notitz, daß Wenden am Strande der Ostsee wohnten, begnügen müssen, ein Satz, welchen Rez. mit so voller Ueberzeugung unterschreibt, daß er den in der vorigen Ausgabe S. 34 gebrauchten Ausdruck: des abentheuerlichen, im §. 53. wieder gefunden zu haben wünschet. Das Resultat §. 57. ist in dieser Ausgabe bestimmter ausgeführt, als in der vorigen.

Dieser erste Theil selbst ist der **ältern Geschichte** (vom Jahr 780—1227) **gewidmet**, umfaßt

 also

Beurtheilung (erste Ausgabe S. 18) der Hr. Verf. hier mit Recht abgeht.

also einen Zeitraum von 447 Jahren. Nach einer kurzen Einleitung (bis S. 9), worinn Rez. die Angaben der Quellen aus der ersten Ausgabe würde beybehalten haben, der Herr Verfasser aber S. 4 den Wohnsitz der Wenden näher bestimmmt und die vormahls gebrauchte Benennung der Abotriten mit der richtigern, der Obotriten, vertauscht, worinn er sich durch das ganze Werk getreu bleibt, trägt er die ältere Geschichte selbst vor, in deren Detail Rez. ihm indessen nicht folgen kann, sondern sich damit begnügen muß, den Leser auf die Veränderungen dieser zweyten Ausgabe aufmerksam zu machen.

Erste Periode. **Unmittelbare Verbindung der Obotriten mit den deutschen Königen von 780—930**, (S. 10—31.) Sehr richtig ist die Bemerkung, daß wir keine zusammenhängende Landesgeschichte dieser Periode haben, wie denn das Raisonnement über die Quellen (Seite 10) ein neues Verdienst dieser Ausgabe ist. Die Geschichte dieser Periode selbst ist beträchtlich erweitert und mit aufklärenden neuen Bemerkungen bereichert. So wie der Hr. Verf. sich, so viel die Bearbeitung betrifft, in der treuen Anführung der Quellen, in Bestimmtheit und Reinheit des Vortrags und in andern Vorzügen treu geblieben ist; so hat er auch in dieser Hinsicht sich dadurch neue Verdienste erworben, daß er die Uebersicht durch Marginalangaben des Inhalts erleichtert und daß er dem vorhin gebrauchten Ausdruck des Gegenwärtigen den der Vergangenheit surrogirt hat. S. 15 würde Rez. bey der Festung Hochbuchi aus der vorigen Ausgabe wohl die Bemerkung, daß solche das heutige Hamburg sey, so wie S. 19 den eigenen Ausdruck des Annalisten :| parentum suorum: beybehalten haben, wie denn auch S. 18 der Anfang der Alleinherrschaft Ceodrachs mit der ersten Ausgabe richtiger in das Jahr 819, als in das von 818 zu setzen ist. Die Regierung der obotritischen Lande durch königliche Herzöge (S. 22) ist bey Rez. noch manchem Zweifel unterworfen, er würde diesen so wichtigen, so eingreifenden Umstand daher um so mehr ausführlicher untersucht und vorgetragen haben, wie hier geschehen ist, als die eigene Fürsten der Obotriten fortwährend selbstständig regieren. Seinem Plan ge=

gemäß zerfällt jede Periode in zwey Theile, in die Regentengeschichte (Rez. würde dafür den Ausdruck der Landesgeschichte, oder, wie der Hr. Vf. in der vorigen Ausgabe, der Geschichte schlechthin gebraucht haben) und in die Landesverfassung. Die dieser Periode wird von S. 26 so gründlich entwickelt, als die Materialien es zulassen, indessen der ersten Ausgabe buchstäblich getreu, daher Rez. darüber nichts zu bemerken hat.

Zweyte Periode. Die Obotriten unter der Aufsicht der Herzoge zu Sachsen von 930—1105, (S. 32—84. Hier hat der Herr Verf. zwar den nicht anpassenden Ausdruck: der nahmenlosen, Fürsten beybehalten, sie dagegen aber zu Königen erhoben, anstatt daß er sie ehedem und, nach Rezensentens Ermessen, mit Recht nur Fürsten nannte; indessen gesteht Rez. gerne, daß hier so wohl genaue Nachrichten als Maßstab der Würde abgehen; der erste furchtbare Einfluß der deutschen Könige auf die brandenburgische Wenden wird, anstatt ehedem auf 929, ins Jahr 926, und die Zinsbarwerdung der Obotriten ins Jahr 930 gesetzet. Ein wesentlich wichtiger Zusatz ist S. 35 die Stiftung des Bißthums Havelberg (946), deren in der vorigen Ausgabe gar nicht gedacht worden; gleich schätzbar ist S. 40 die bestimmtere Angabe des wendischen Bischofszinns, wobey Rez. jedoch die Anführung der Quelle vermißt. Die S. 49 der ersten Ausgabe vorkommende Bemerkung, daß der Stadt Schwerin im Jahr 1018 zuerst gedacht werde, hätte in die gegenwärtige S. 49 allerdings mit aufgenommen werden können. Im übrigen ist die Geschichte dieser Periode, mit Ausnahme des Zusatzes S. 62 und 63 im Betreff Buthun's Familien, unverändert bearbeitet. Die Darstellung der Landesverfassung dieser Periode hat aber nicht allein Seite 66 und 67 in Ansehung der Wohnorte der einzelnen wendischen Völkerschaften eine nähere Bestimmung erhalten, und ist S. 68 bey der Bevölkerung verbessert, sondern das Kapitel der Regierungsverfassung hat durch diese neue Bearbeitung am leichten Ueberblick gewonnen, ob sie gleich in einer nur veränderten Ordnung schon in der ersten Ausgabe eben so gründlich ent-

entwickelt ist, also hier keinen neuen materiellen Zuwachs erhalten hat, welcher jedoch S. 76 und 77 der Götzenkunde geworden ist. Bey dem Verhältniß zum Herzogthum Sachsen (S. 80) ist aus der vorigen Ausgabe das Jahr 931 beybehalten, da es nach der S. 33, wie Rez. schon angeführt, das Jahr 930 ist; die Zinspflichtigkeit der Wenden hat dagegen S. 80 einen interessanten Zusatz erhalten.

Dritte Periode. Lehnsverbindung der Obotriten mit dem Herzogthum Sachsen, 1105—1181, S. 85—187.) S. 87 anstatt des Ausdrucks: aufkeimende Gewalt, jetzt anpassender oberherrliche Gewalt. S. 89 ist die Fehde mit den Rugianern genauer beschrieben. so wie die Anmerkung y. S. 100 in Ansehung Niclots Abkunft Zusätze und diese ganze Periode hier eine schätzbare Geschlechtstabelle der ältern wendischen Fürsten erhalten hat. Unbeträchtlicher ist die Verbesserung in Rücksicht der wagnerischen Aeltesten S. 121 und die Anmerkung u. S. 125, und y. S. 128; interessanter aber die S. 133, obgleich Rez. eine genauere Angabe des pommerschen Friedens und der derzeitigen beyderseitigen Verhältnisse gewünscht hätte. Neu ist die andere Hälfte der S. 143, u. S. 144 ist der gezwungene Ausdruck: Satisfaction, in der ersten Ausgabe verbessert. Bey der Landesverfassung ist S. 147 der Gränzumriß des Bißthums Ratzeburg, und S. 149 die Dotirung des Stifts Schwerin ungleich bestimmter als vormahls, angegeben, auch die einzelnen Landestheile sind S. 154 genauer aufgeführt, dagegen aber S. 155 Malchow nicht mehr unter den Vesten der Obotriten bemerkt; die Verhältnisse der Stadt Schwerin sind aber S. 154 (wo es statt Staatsverfassung besser: Stadtverfassung, heißen würde) ausführlicher vorgetragen. Verändert ist S. 157 die Abzeichnung der wendischen Regierungsform, und zwar zum Nachtheil des Einflusses des Volks in einheimische Regierungsgeschäfte, obgleich der Herr Verfasser seine Meinung bald (S. 158) wieder modificirt. Die, mit Verwerfung der vormahls (1. Ausgabe, S. 158) behaupteten Meinung (daß durch pribislavs Wiederherstellung auch die ursprüngliche, durch die sächsische Uebermacht nur unterdrückte,

Ver-

Verfassung wieder aufgelebt sey) hier vertheidigte Thesis, daß Pribislaw das Land mit den von dem Eroberer bisher besessenen Rechten erhalten habe, kann Rez., wenn er einem Eroberer auch Gerechtsame einräumen wollte, keinesweges annehmen; es kömmt dabey nicht darauf an, was Pribislaw von seinem Wiederhersteller zu fodern berechtigt war, (und dieß würde ja doch nur seine ehemalige Macht seyn) sondern darauf, auf welchem Fuß die Wiedereinsetzung geschahe. Und da läßt es sich denn wohl nicht anders annehmen, als daß er in die vorigen Gerechtsame des Rugierhauses eingesetzt ward, wie solches schon aus dem Begriff einer Wiederherstellung folgt, und daß dem Herzog zu Sachsen wohl nicht sehr daran gelegen war, ihm eine unumschränkte Macht zu geben, besonders da die ehemahligen sächsischen Unterthanen des Herzogs und seine Anhänger darunter auch würden gekommen seyn; abgerechnet, daß der Verfolg und die Erfahrung das Gegentheil hinreichend beurkundet. Grade daraus, daß hiebey nichts besonders, nichts abänderndes beliebt ward, folgt, daß Pribislaw in den vorigen Stand der Regentenwürde gesetzt ward. Rez. ist daher hierüber noch derjenigen Meinung, zu welcher der Hr. Verf. sich vormahls bekannte, und welche auch der Regierungsrath Rudlof in seinem Werke über die mecklenburgische Landstände (1. Abtheil. §. 3) annimmt. Ueberhaupt scheint es Rez., als wenn der Hr. Verf. der Volksconcurrenz an der Staatsverwaltung einen zu beschränkten Einfluß gegeben habe; die Vorzüge des Territorialeigenthums waren unstreitig schon damahls politisch groß, und desto grösser, je eingeschränkter die hoheitlichen Gränzen der Fürsten durch Theilungen waren gemacht worden, und jemehr die Fürsten dieser Zeit dem Begriffe der Heerführer in Kriegszeiten, und der obersten Richter im Frieden sich näherten. Diese politische Freyheit des Landeigenthums ist ein charakteristischer Zug der wendischen Staatsverfassungen.

Der schwerinische Bischofssprengel ist S. 166 bestimmter angegeben, so wie vorher über den ratzeburgischen genauere Nachrichten vorkommen; der lübeckschen und havelbergischen Diöcese war in der vorigen Ausgabe gar nicht gedacht, hier

ist ihr aber S. 169 und 170 ein sehr gründlicher Abriß gewidmet. Die forensia placita sind S. 178 richtiger Landgerichte, als ehemahls (1. Ausg. S. 174) Landesversammlungen genannt, und S. 179 ist unter der advocatia nicht allein die Schutzgerechtigkeit, sondern auch die Gerichtsbarkeit begriffen. Der Zeitrechnung nach den Jahren der kaiserlichen Regierung (S. 185) war in der ersten Ausgabe nicht Erwähnung geschehen, dagegen ist hier dasjenige ausgelassen, was Hr. Verf. ehemahls (S. 182) über den Zweifel, zu welchem Theil der heinrichschen Lande die wendische Lehenshoheit gehört habe? angeführt hatte.

Vierte Periode. Dänische Lehensverbindung mit dem Wendenlande (1181—1227, S. 188—251.) Die S. 191 aus dem Nichterscheinen der mecklenburgischen Fürsten auf der feyerlichen Landesversammlung zu Erthenburg gezogene Schlußfolge ist unstreitig sehr richtig; die den mecklenburgischen Regenten jedesmahl beygefügte Folge der Bischöffe und Grafen zu Ratzeburg und Schwerin ist ein Vorzug dieser Ausgabe vor der erstern, wie auch die S. 205 befindliche Nachricht über die danneberg-ratzeburgischen Lehne, die nähere Bestimmung des poelschen Zehntenvergleichs und der Bischofswechsel in Ratzeburg (S. 209). Gleichfalls neu ist die Nachricht über die Sicherung der Landfracht (S. 211) und den triebseer Vergleich (S. 211); das Lösungsgeld ist Seite 215 zu 52000 Mark Silbers angegeben, anstatt, daß es nach der ersten Ausgabe 50000 Mark waren; des bardewiker Vergleichs (S. 216) ist bestimmter gedacht, so wie die Geschichte der dänisch-wendischen Händel bis S. 224. Vorzüglich gut verbessert ist S. 225 die Zeichnung der dermahligen Grenzen des Wendenlandes, wogegen Rez. hier ungern die Nachricht über die Leibeigenschaft aus S. 220 der ersten Ausgabe vermißt. Sehr erweitert ist die Staatsverfassung; der Artikel des fürstlichen Titels und Wappens (S. 230 und 231) ist neu; bey den Einkünften ist (S. 232) der Unterschied zwischen Marktzoll und Wasserzoll bemerkt, dagegen sind hier die Münzaufkünfte nicht erwähnt: der Artikel der majorum terrae (S. 235) ist neu bearbeitet, ob er gleich unter

der

der Bezeichnung der Landstände auch in der ersten Ausgabe war; neu hingegen und wichtig ist S. 236 dasjenige, was über die Geistlichkeit bemerkt ist; auch der Artikel der Städte ist besser gestellt und zum Theil erweitert (über die Orbede, deren in der ersten Ausgabe gar nicht gedacht war).

Dieses sind die Bemerkungen, welche Rez. bey der Durchsicht und Vergleichung dieser Ausgabe mit der erstern aufgefallen sind; er hat geglaubt, sie als einen Beweis derjenigen Aufmerksamkeit hier niederschreiben zu müssen, welche Rudlofs Arbeit erheischet. Die gegenwärtige beurkundet aufs neue den philosophischen und ächthistorischen = pragmatischen Geist, die seltene Gabe des intuitiven und der Sache angemessenen Vortrags und das noch seltenere Talent aus dunkeln factis lehrreiche und durchgreifende Folgerungen zu ziehen, mithin da Klarheit zu schaffen, wo sonst Finsterniß herrschte, sie bestättiget mit einem Worte diejenigen Eigenschaften, um welche das deutsche Publikum den Verfasser mit Recht hochschätzt und verehrt.

Von diesem classischen Werke ist im vorigen Jahre der I. Theil des III. Bandes erschienen, welcher die Geschichte Mecklenburgs bis zu den ersten Reversalen (1572) mit der dem Herrn Verf. eigenthümlichen Gründlichkeit entwickelt. Möchte er uns doch mit den folgenden Theilen bald beschenken und seinem Vaterlande dadurch ein Geschichtswerk geben, wie wenige deutsche Staaten es aufweisen können! Rezensent legt diesen ersten Theil mit diesem Wunsch aus der Hand, und verbindet damit verneuernd den, daß der Codex diplomaticus mit der Geschichte selbst gleichen Schrittes gehen möge.

v. K.

Gregorius Schlaghart und Lorenz Richard oder die Dorfschulen zu Langenhausen und Traubenheim. Ein Erbauungsbuch für Landschullehrer, von Joh. Ferdinand Schlez. Erste Hälfte. Nürnberg bey Felßecker, 1795, 208 S. 8. (1 fl. 15 kr.)

Ein sehr wichtiger Beytrag zu der so nothwendigen Polizey, die für die bessere Einrichtung und Pflege der Dorf- und Bür-

Bürgerschulen wachen muß, von einem Manne, der sich ausgerüstet mit dem besten Willen und dem gehörigen Vorrath an den hier erforderlichen pädagogischen und psychologischen Kenntnissen, um die Besserung und Veredlung der gemeinen Volksklasse schon so vielfache Verdienste erworben hat. Was der feinste Kenner des Guten und Schönen so treffend sagt: quid leges sine moribus vanae proficiunt? — Eradenda cupidinis pravi sunt elementa, et tenerae nimis mentes asperioribus formandae studiis, das ist nach achtzehnhundert Jahren so wahr, als wäre es erst heute gesprochen worden. Wollen wir die unter dem Menschengeschlechte sich täglich vermehrenden und aus so vielerley Quellen entspringenden Hindernisse des Guten allmählig theils zu schwächen, theils zu vermindern suchen, so müssen wir, das ist das einzige und specifike Mittel, bey der Jugend anfangen. Denn die Denk- und Handlungsweise der Erwachsenen können wir bloß leiten; die hingegen der Jugend können wir bilden und befestigen. Kein Gegenstand kann daher für den Staat wichtiger seyn, als die physische, moralische und intellektuelle Bildung der gemeinen Volksklasse, die den größten Theil der Bürger ausmacht. Und leider wird dieser so äußerst wichtige Gegenstand hin und wieder noch so nachlässig behandelt. Alle Produkte des Staats sucht man zu veredeln, bey allen Geschäften, die zur Kultur, Industrie, Justiz und Oekonomie des Landes gehören, möglichst brauchbare Subjekte anzustellen, indeß die Bearbeitung des edelsten Staatsprodukts, des Menschen und besonders des gemeinen Bürgers, in den Städten und auf dem Lande da und dort noch in den Händen der Stümper liegt. Denn was sind oft unsere Kinderlehrer auf Weilern und Dörfern meistens anders, als langenhäuser Schlagharte, welche durch Schelten und Schmähen, durch Backelstreiche und Rippenstöße, durch Eselreiten und Brillentragen, Kenntniß und Tugend zu gewinnen glauben, Leute, die eher zu Schergen, als Menschenbildern taugen, und die für Rechtschaffenheit und Menschlichkeit oft wenig mehr Gefühl haben, als ihre Schweine und Rinder! Ich selbst habe deren kennen lernen und entsetzte mich bey der Ueberzeugung von ihrer Unmoralität und Unwissenheit

vor

vor dem Gedanken, daß sie zur Veredlung des Menschengeschlechts das Ihrige — beytragen sollten. Wer vermag die schrecklichen Folgen zu wägen, die nur durch den Unterricht eines einzigen solchen Menschen in einem einzigen Jahre erzeugt werden! Und nun berechne man erst ein ganzes Menalter! Diesem Uebel wird einst abgeholfen werden, wenn durch das Zusammenwirken mehrerer günstiger Umstände das Einkommen der Landkinderlehrer emporsteigt. Dann werden wir nicht mehr nöthig haben, erst durch mühsame Schulseminarien Männer zu locken, sondern sie werden sich wetteifernd in den obern Classen unserer höhern Schulen von selbst bilden. So lange aber die Arbeit nicht billig und nothdürftig belohnt wird — wer mag sich da derselben unterziehen, als höchstens noch Leute, die unsern Schlagharten gleich sind!!

Lange habe ich von Herrn Schlez nichts mit der Theilnahme gelesen, als diese Geschichte, da ich manche seiner Bemerkungen in der unter meiner Aufsicht zugleich stehenden deutschen Knabenschule fast täglich machen muß! Wie ist doch alles so wahr, so fein beobachtet und auf die von Erfahrung abgezogene Philosophie des bessern Pädagogen so feste gegründet! Landprediger sollten das Buch, welches in dieser Rücksicht nur noch etwas zu theuer ist, vor allen Dingen ihren Schulmeistern empfehlen, dieselben, besonders wenn sie Richards Geist haben, über manche Gegenstände noch weiter belehren und ihnen persönliche Anweisung geben, — denn bloße Lektür reicht eben so wenig hin, als bloß beschriebene Anweisung zur Verfertigung einer Maschine bey manchem Künstler — wie sie Richards Lehrweise in Ausübung bringen müssen. Wäre ich Landprediger, so würde ich wenigstens einen Versuch hierin machen, ob ich gleich wohl weiß, daß ein großer Theil unserer Schulmeister zu stolz und halsstarrig ist, als daß sie sich wollen eines bessern belehren lassen. Doch gibt es hin und wieder auch noch einen Richard. Und ein kluger Prediger, wenn er besonders die für Schulmeister so nothwendige Psychologie versteht, kann durch Würde, vernünftige Schonung und lebhafte Darstellung der Wichtigkeit des Gegenstandes wenigstens nach und nach bey seinem Schullehrer, die-

ser

ser müßte denn ganz alt und stumpf seyn, noch manches Gute wirken. Ueberhaupt sollte der Landprediger der stete Lehrer seines Schulmeisters seyn, und diesem sowohl durch seinen Umgang, als durch die Mittheilung nützlicher und zweckmäßiger Bücher, besonders aber durch die fleißigen Schulbesuche, bey denen er selbst bisweilen den Lehrer machen muß, zu vervollkommnen suchen.

Sind die Schulen mit tüchtigen Lehrern besetzt, so kommt es noch auf folgende Hauptstücke an: auf zweckmäßige Schulbücher und Lehrgegenstände und deren schickliche Anordnung; auf den mitwirkenden guten Willen der Eltern, ohne welchen des besten Lehrers und Vorstehers Mühe größtentheils umsonst seyn wird und daferne die gute Absicht der Schulanstalt bey den Eltern kein Gehör finden sollte, auf schleunige und nachdrückliche Unterstützung der Obrigkeit. Bekanntlich versteht der größte Theil der gemeinen Volksklasse vom Erziehen des Menschen nichts, will es aber doch verstehen. Dieses letzten Punkts und der daraus entstehenden kläglichen Folgen wird in der vorliegenden Abtheilung dieses Werks nicht gedacht. Vielleicht spricht der Verf. künftig davon. Man weiß z. B. wie viel bey der intellektuellen Bildung der Menschen, da nur in einem gesunden Leibe der Geist gehörig wirken kann, auf die physische Anziehung ankommt. Allein ohne regelmäßige Behandlung der Maschine von innen und außen kann hierin nichts ersprießliches erreicht werden. Nahrung, Kleidung und Reinlichkeit, Haltung des Körpers u. s. w. sind Hauptpfeiler, auf welche das Wohl des physischen Menschen gebaut werden muß. Wird auf jene Stücke nicht die strengste Rücksicht genommen, so ist kein geringer Theil unserer Mühe verlohren. Wie viel predige ich Jahr aus Jahr ein öffentlich und im Stillen mit der höchsten Theilnahme manchen Eltern von der Nothwendigkeit jener Stücke vor und doch oft — vergebens! Wie unglaublich kommt es dem gemeinen Manne vor, selbst noch wenn er an regelmäßig erzogenen Kindern die Probe sieht, daß der gesunde Mensch von der ersten Jugend an zu jeder Jahrszeit mit unbedecktem Haupte gehen muß, damit die Natur gewisse Unreinigkeiten des Körpers durch die Ausdünstung ohngehindert

von

von sich treiben könne und daß im entgegengesetzten Falle Grindköpfe oder andere bösartige Krankheiten entstehen! Ja in meinem Wohnorte waren und sind die Knaben vom ersten Alter an so verwöhnt, daß sie nicht über die Schwelle traten, ohne daß vorher die Lederdecke oder Pelzmütze auf den Kopf geworfen wurde. Allmählig läßt dieses Uebel nach. Aber ich werde noch lange gegen dieses entsetzliche Vorurtheil arbeiten müssen. Dergleichen Vorurtheile müssen erstlich in öffentlichen Religionsvorträgen mit Kenntniß, Würde und Nachdruck bestritten und bey dem Unterricht nicht übersehen werden. Helfen dann diese Mittel nichts, so ist es Pflicht der Obrigkeit hierinn die pädagogische Polizey auf das nachdrücklichste zu unterstützen. Eben so ist es auch mit dem Reinigen des Körpers und besonders mit dem anhaltendern Schicken der Kinder zur Schule. Ich weiß wohl, was man hierauf antworten kann: „Unterrichtet die Kinder so, daß es Strafe für sie wäre, die Schule zu versäumen, und überzeugt die Eltern von der Nothwendigkeit eines ununterbrochenen Schulbesuchs, so wird sich die Sache geben!“ Auf der Studierstube läßt sich vortrefflich so sprechen. Allein in der Praxis kommt man mit diesen Mitteln allein gewiß nicht durch. Nur Erfahrung kann von der oft unglaublichen Nachlässigkeit, Leichtsinnigkeit und Hartnäckigkeit mancher Eltern überzeugen. Ihre Kinder Gott und Menschen wohlgefällig bilden zu lassen, ist ihnen oft eben so ungelegen, als wenn sie dem Könige das Seine geben sollen. Und so wie sie zu dem letztern nicht selten mit dem Ernst des Zwanges angehalten werden müssen, so sieht sich ebenfalls der Schulenvorsteher oft in der Verlegenheit, halsstarrige Eltern zur Annahme der edelsten Gabe — zwingen zu lassen. Armuth ist leider gemeiniglich ein wichtiges Hinderniß, das uns bey den schönsten, für die Bildung des Volks angelegten Planen im Wege stehet. Aber auch hier muß der Staat mit Austheilung der Lehrbücher und des meistens sehr geringen Schulgeldes hülfreich entgegen eilen. Er muß mit einem Wort, um die Kinderhaufen der Armen, seine künftigen Bürger, nicht als ein schädliches Gesindel in seinen Gauen aufwachsen zu sehen, bey deren Erziehung und

Unterweisung dasjenige beyzutragen bemüht seyn, was die Dürftigkeit selbst zu geben unfähig ist. — Doch ich muß die Leser auf die Hauptideen des H. S. in diesem Bande noch aufmerksam machen.

An zwey Beyspielen zwey entgegen gesetzter Schulmeister nehmlich zeigt er vorzüglich, wie die Bildung, Methode und Disciplin eines Dorflehrers beschaffen seyn müsse, nebst den traurigen Folgen, wenn man Leute anstellt, die weder Cultur, noch Lehrart, noch Schulzucht kennen. Möchten doch alle Männer, welche die Jugend in den deutschen Schulen unterrichten, Richards edles Muster studieren und nach demselben sich bilden! Möchten alle Schulenaufseher, denen es etwa noch an hinreichender Erfahrung und pädagogischer Philosophie gebricht, den liebenswerthen Verfasser der Dörfleinsgeschichte von Traubenheim hören, wie sie sich bey ihrer Aufsicht zu benehmen und worauf sie eigentlich zu achten haben! Ich möchte gerne für beyde recht viel hieher setzen und meine Gedanken damit verbinden. Aber ich würde zu weit ausschweifen bey dem Gegenstande, dem ich schon die Tage meiner Jugend gewidmet habe und bey dem ich dem Anscheine nach einst meinen Stab niederlegen werde.

Dem Lehrer empfehle ich vor allem, das schöne Gemählde Richards S. 64—66 fleißig zu beschauen, um zu sehen, wie der Mann beschaffen seyn müsse, der unter seinen Zeitgenossen auf Achtung und Liebe Anspruch machen will. Er zeige nehmlich unbescholtene Redlichkeit und guten Anstand in der Aufführung; Enthaltung von aller pöbelhaften Gemeinmachung mit dem ungesitteten Theile des Volks; Höflichkeit ohne Wegwerfung seiner selbst; Uebergewicht an Kenntnissen; eifrige Verwaltung seines Amts, ohne Eigennutz und Ansehen der Person; Scharfsichtigkeit, Herzlichkeit und männliches Betragen im Kreise seiner Schüler und musterhafte Ordnung und Häuslichkeit in seiner Wirthschaft. Wie vortrefflich macht der Verf. die Dorflehrer und überhaupt alle, deren Geschäfte Veredlung des Menschen durch Unterricht ist, Seite 65 auf einen Gegenstand aufmerksam, für welchen so viele gar keinen Sinn haben, nehmlich auf das tägliche Sitzen in

den niedrigen Schenken. Gewiß war dieses schon oft das Grab der Hochachtung, ohne welche der gewaltloße Lehrer nicht bestehen kann. Es wäre höchst unbillig, von einem Manne, besonders wenn er Gesellschaft liebt, zu fordern, sich in seine Klause zu schließen, nachdem er dem mühseligen Geschäfte des Unterrichts kleiner Kinder den ganzen Tag geopfert hat. Vielmehr muß ein solcher Mann sich erheitern und die Munterkeit wieder sammlen, die er vielleicht heute verlohren hat und welche doch der morgende Tag wieder von ihm heischt. Und dieses kann nur in Gesellschaften geschehen, wo ihm andere Gegenstände erscheinen, als die, mit denen er sich den ganzen Tag über herum getrieben hatte. Vor allen aber sind öffentliche Gesellschaften hierzu am besten, weil dort die Idee der Freyheit und Zwanglosigkeit, durch welche hauptsächlich der Bogen des Geistes abgespannt werden kann, am meisten Statt findet. Allein nicht jede öffentliche Gesellschaft darf die Zurückrufung der Heiterkeit für den Lehrer bewirken. Sie muß mit Auswahl besucht werden. Auch auf dem Dorfe kann man ohngefähr die Zeit wissen, wenn der bessere Theil der Einwohner den öffentlichen Platz besucht. In Städten ist vollends die Wahl unendlich leichter. Wer aber am liebsten in die gemeinsten Winkel kriecht, wo die Zechstunde die Schlacken des Volks zusammenwirft, um dort bey der vollen Lase oder den gleichseitigen Quadraten der deutschen Karte Zerstreuung und Erhohlung zu suchen, oder querliegenden Hüten und Mützen Selbstweisheit, Klugheit und Politik vorzuschreyen, der wundere sich dann nicht, wenn er allmählig Gedenkungsart und Sitten der Volkshefe bekommt, und von allen edlergesinnten und würdigern Männern des Vaterlands gering geachtet wird. Besonders halte ich das Zechen und Kartenspielen des Schullehrers an öffentlichen Plätzen für das Gift, wodurch Charakter, Ehrliebe, Lebensart und mit diesen die Achtung und das Zutrauen anderer Menschen gegen uns nothwendig getödtet werden müssen, weil der Trunk immer allerhand Arten der Unordnung zum Geleite hat und die Spielergesellschaft selten so gewählt ist, daß ein Mann, der Menschenveredlung im Staate wirken soll, nicht bisweilen durch

dieselbe in Verlegenheit kommen möchte. Desto sichtbarer hingegen sind die guten Wirkungen, wenn Lehrer von Kenntniß und feiner obschon kunstloser Lebensart wohlgesittete öffentliche Gesellschaften besuchen. Sie selbst gewinnen unendlich viel und auch der Zirkel in den sie treten, pflückt nach und nach die Blüten des Wohlstandes, der Sittsamkeit und mit einem Wort der regelmäßigen Lebensweise.

Den Aufsehern der Dorfschulen kann ich das zwölfte Kapitel oder die Schulzucht zu Traubenheim wahrlich nicht genug empfehlen, weil ich weiß, daß man sich da und dort von einer vernünftigen Schuldisciplin, oder von den Mitteln, das Böse in den Schulen zu entfernen und dem Guten dadurch aufzuhelfen, noch ganz verkehrte Begriffe macht. Wer Züchtigungen allein für die bewährtesten Mittel hält, der wird sehr wenig gewinnen. Vielmehr ist mir jede Schule der heiligste Tempel, worin ich Gott am liebsten die Opfer des Dankes bringe, wenn in derselben wenig gezüchtiget wird und werden darf. Freylich gehört Kenntniß des menschlichen Herzens dazu, die sittlichen Handlungen der Jugend nach deren Charakter und Temperament richtig zu beurtheilen, und derselben entweder durch ungerechte Beschuldigungen und unverdiente Strafen nicht wehe zu thun, oder wegen vermutheter Unschuld wirkliche Fehler zu übersehen. In jedem Falle muß daher der Lehrer, oder wenn dieser zu schwach ist, der Aufseher hinreichende Klugheit besitzen, vermöge welcher er jedes Individuum bey seinen natürlichen Neigungen und Anlagen genau zu fassen weiß. Ferner muß er die Kräfte der Kinder sorgfältig abwägen, damit das, was er von jenen fordert, immer in einem richtigen Verhältniß stehen möge; er muß die Erfüllung der Pflicht zu erleichtern wissen; muß die Kunst verstehen, durch Zwangsmittel der Ueberzeugung den Weg zu bahnen; muß, ehe er zu Bestrafungen schreitet, vorher alle gelinde Mittel versucht haben, und vor und nach der Strafe nie zu niedrigen Ausdrücken, Schimpfreden und Spottnahmen herabsinken; niemahls ausdrücklich drohen ohne die Drohung zu erfüllen und scharfe Züchtigungen nur bey Hauptvergehungen und nie ohne Untersuchung, Vorbereitung und

mögliche Schonung des jugendlichen Körpers vollziehen; weil außerdem der Hauptentzweck, nehmlich die Besserung der Jugend, ganz verfehlt wird.

Degen.

Friedrich Christian Franz, gräfl. zu lynarischen Canzleysekretair, Beantwortung der Frage: Wie dem Holzmangel vorzubeugen sey? Eine von der churfürstlich-maynzischen Akademie nützlicher Wissenschaften zu Erfurt gekrönte Preißschrift. Leipzig, bey Göschen, 1795, 17 Bog. (1 Thlr. 12 gr.)

Wenn auch schon vorliegende Schrift nicht so ganz der Absicht des Plans nach hieher gehörte, so ist sie es doch um deswillen, weil in ihr eine der wichtigsten Sachen, womit sich jetzt die Staatswirthschaft zu beschäftigen die größte Ursache hat, mit wahrer Sachkenntniß und empfehlungswerthen Anweisungen, abgehandelt wird. Auf nichts sollten wir jetzt mehr als auf Holzanbau und Ersparniß Rücksicht nehmen, wenn unsere Nachkommen nicht frieren sollen. Die Gefahr ist dringend und wird doch nicht genug beherziget. Jetzt vom Buche selbst. Der jährliche unermeßliche Holzaufwand wird in Verhältniß der neuen Holzungen und der immer steigende Holzpreiß nebst der Ursache davon erwogen, S. 3 eine Vergleichung des ehemahligen und jetzigen Ertrags der anhalt-bernburgischen Waldungen angestellt. Bey der Theilung wurde der Ertrag 6000 Thlr. Einkünfte angeschlagen, jetzt sind sie bis 130000 Thlr. gestiegen. Die Vernachlässigung in Anlegung großer Waldungen ist noch zu allgemein, nur Würtenberg, Weimar und Gotha haben würdige Beyspiele gegeben. Die großen Waldungen in Pohlen, Ungarn, Böhmen und Mähren sind verwüstet oder zu Acker umgeschaffen, der Nutzen der Fabriken überwiegt nicht den Schaden, den sie durch ihre allzu große Betreibung denen Forsten zufügen. Im ersten Abschnitt des ersten Kapitels S. 7 wird von neuen Holzanlagen, was dabey erforderlich und worauf besonders zu sehen, gehandelt, die Wahl des Holzsaamens für jeden Boden, die Fähig-

 keit

keit desselben zu Erzeugung einer Pflanze und die Vermischung der Erdarten, das Verfahren in jedem Boden gründlich und praktisch gezeiget. S. 12. Wie der Holzsaamen sich nützlich zu verschaffen, dessen Aufbewahrung, besonders von Laubhölzern. S. 15. Die Ahorn-, Linden-, Ulmen-, Birken- und Eichelsaat. S. 19. Ein Land kann nicht besser als mit Baumschulen von Obst- und andern Bäumen genutzet werden. S. 21. Der zweyte Abschnitt, vom Pfropfen des Obstes, glückliche Lage Erfurts in Betreff der Obst- und Holzzucht. Dritter Abschnitt. Ueber die Lage, Gesundheit, den äusserlichen Beschädigungen und mannichfaltigen Krankheiten der Bäume, nebst dem Verhalten dabey S. 53. Vierter Abschnit S. 58. Von allerhand Vortheilen beym Anbau der Hölzer. Die Nadelhölzer müssen nicht gelichtet werden, es sind forstmäßige Holzschläge anzulegen, welche für den Sturm minder zu sichern. Gestalt, Ursprung und Folgen des Borkenkäfers, auch Mittel dagegen, welche aber noch nicht hinlänglich. Die Waldtrift sehr nachtheilig. Vom Versetzen der Bäume, S. 77 von Baumschulen u. f. Auf schnellwachsende Hölzer ist sich besonders zu befleißigen, deren Anbau im fünften Abschnitt S. 78 mit wahrer Sachkenntniß und eingestreuten unzähligen practischen Bemerkungen gezeiget wird. Die Gemeindehutungen, Leeden und andere bis jetzt zum größten Nachtheil der Landesökonomie unbebaut liegende Fluren sollten nun freylich besser und wenn es nicht anders seyn könnte zu Holzanpflanzungen genutzt werden, worüber S. 90 u. 98 lebhaft geeifert und zugleich gelehrt wird, welche Holzarten die morastigen Plätze austrocknen. Im zweyten Kapitel S. 110 schlägt der Hr. Verf. vor, den so häufigen Baumbeschädigungen Einhalt zu thun, in den Schulen denen Kindern die Wichtigkeit des Holzes und der Bäume einzuprägen, oder eine Assekuranz der Bäume, wie sie im Reichsanzeiger von 1792 Nro. 148 von einer gewissen Dorfgemeinde eingerichtet worden. Das dritte Kapitel S. 117 handelt von der heutigen, weit größern Verwüstung des Holzes gegen die vorigen Zeiten, sowohl in den Küchen als in der Bauart, wohin auch das warme Füttern des Viehes gerechnet wird, welches der Hr. Verf.

für

für sehr nachtheilig erkläret. Denen Schachtelmachern soll man Einhalt thun und die Bäume mit den Stöcken ausrotten. Viertes Kapitel S. 133 von der unnützen Bauart und höchstnöthigen Verbesserung der Oefen in den nördlichen Gegenden, weshalb sehr gute Vorschläge gemacht werden. Ueber Gemeindeöfen, Waschhäuser, das Potaschsieden, Torfgraben, Straßenbau, Steinkohlen, Zerschlagung großer Bauergüter, und besondere Aufsicht auf das Bauen werden vortreffliche Bemerkungen vorgetragen, welche wirkliche Beyspiele und Tabellen sehr erläutern. Freylich bleibt manches noch immer ein frommer Wunsch, der aber doch endlich in Realität übergehet, wenn er oft und laut geäußert und durch die dringende Nothwendigkeit unterstützet wird. Wenn es aber nur nicht Holz beträfe, das so sparsam wieder zu verschaffen ist, da wir alle andere Produkte eher verschwenden können, weil sie leichter wieder zu verschaffen oder doch wenigstens in veränderten Formen zu einem andern Gebrauch bestimmt werden können. Den Holzaufwand einzuschränken, ist Landesangelegenheit, alle Forst- und Bauordnungen, Bauämter und Vorschläge helfen nichts, wenn die Ausführung dem Interesse der Aufseher überlassen und nicht kurze Vorschriften streng ausgeführet werden. Nur z. B. ein kräftiges Mittel den verschwenderischen Holzbau zu vermindern. Man verstatte in Gegenden, wo Steine anzutreffen sind, durchaus nicht, daß der untere Theil des Hauses hölzern gebauet werde, und überlasse dem, der dieses befolgt, das nöthige Holz um ein Drittel des Preises wohlfeiler, dem aber, der es nicht thut, schlage man das Holz um ein Drittel höher an. Es wird dieses mehr als Prämien nutzen.

W.

Ueber Zeitungen. Ein Beytrag zur Staatswissenschaft, von Joachim von Schwarzkopf, Churbraunschweigischen Chargé d'Affaires bey den Churhöfen von Maynz und Kölln und bey dem oberrheinischen Kreise rc. Frankfurt am Mayn, bey Varrentrapp und Wenner, 1795, 127 S. gr. 8.

Der geschickte Verfasser des gegenwärtigen Werkes, der durch seine vor einigen Jahren herausgegebene und mit vielem Beyfall aufgenommene Schrift über Staatskalender, desgleichen durch mehrere kleine Abhandlungen sich bereits rühmlich ausgezeichnet hat, betritt hier ein Feld, das vielleicht eben deswegen so lange unbearbeitet lag, weil man es täglich vor Augen hatte, und eben deswegen seinen wahren Werth verkannte.

Eine schickliche Einleitung stehet dem Werke selbst voran: der Verf. wundert sich, daß die thätige Hand des deutschen Gelehrten, durch welche die kleinsten Zweige des Riesenstammes der Litteratur bearbeitet worden, dennoch einen vor allen andern üppig hervorgeschossenen Zweig, mit einem dichten Schleyer bisher verdeckt gelassen habe, indem das was Weise und Fritsch im vorigen Jahrhunderte in ihren bekannten Werken von Zeitungen geredet, und hierauf Stryck und Herrmann, desgleichen Beust und andere später lebende davon disseriret, wohl kaum genannt zu werden brauche. Er meinet, ein Wort über Zeitungen sey gegenwärtig in diesem Zeitpunkte, in welchem niemand die elektrische Kraft solcher Blätter verkennen werde, ein Wort geredet zu seiner Zeit. S. 1—6. Rezensent ist mit dem Verf. vollkommen einverstanden; indessen muß niemand ein durchaus systematisches und vollständiges Werk hier erwarten. Es ist mehr Raisonnement und Vorbereitung zu einer größern Arbeit die vieler Bescheidenheit andern Händen überlassen bleiben soll. So äußert Hr. v. S. sich selbst S. 5. Allein so schwer und vielleicht unmöglich ein solches System zu liefern auch gegenwärtig noch immer seyn mag, so unrecht hat doch — nach des Rezensentens Meinung wenigstens — der Verfasser, daß er die tabellarische Darstellung der Nahmen von den successiven Verfassern und Verlegern, von den Anfangs- und Beendigungsepochen, den Preisen und der Form der Zeitungen zurück gelegt hat. (So drückt der Verf. sich aus). Auch nicht ganz vollkommen würde gewiß jeder eine solche Anzeige angenommen haben. Nur allmählig läßt sich hier Vollständigkeit erwarten und das bekannte Tu, si potes, adfer meliora, hatte jedem ver-

ver-

nänftigen ehe er ein solches minder vollständiges Verzeichniß tadeln wollen, allemahl einfallen müssen.

Die Abhandlung selbst bestehet aus zwey Abtheilungen, wovon die eine die historische und die zweyte die politische Richtung der Zeitungen bezielet. Der erste Ursprung der letztern ist ungewiß, aber der Unterschied zwischen einem einzigen Neuigkeits= oder Gelegenheitsblatte und einer regelmäßig fortgesetzten Reihe von summarischen Anzeigen der neuesten politischen Nachrichten und der Entstehungsperiode der letztern bleibt wichtig. Erst schrieb man sie bloß, nach und nach nahm man zur Druckerey seine Zuflucht. Zu diesen gehören die schon 1536 in Venedig veranstalltete Notitie scritte wovon eine sechzigjährige Sammlung in der magliabacchischen Bibliothek zu Florenz sich aufbewahret befindet S. 8. Eine ähnliche Art findet sich noch bey solchen Nachrichten, die ohne Censur unter einer bekannten Anzahl von Lesern verbreitet werden. Diese läßt man auch wohl abdrucken, ohne doch den Zweck der mindern Publizität aus den Augen zu setzen. Dieß war der Fall mit den holländischen Gesandschaftsbulletins, welche für den Gebrauch des Corps diplomatique und der Deputirten in Haag durch beeidigte Personen abgedruckt wurden S. 9. (Rezensent hat mehrere Jahre hindurch diese holländischen Gesandschaftsberichte zu sehen Gelegenheit gehabt. Sie waren natürlich sehr verschieden, die Regensburgischen aber die allertrockensten. Es verstehet sich, daß die geheimen Berichte nicht abgedruckt wurden und ein jeder Gesandte hatte das Recht auch die Abdruckung eines oder des andern Berichts zu verbitten). Zu Maynz und Regensburg finden sich ähnliche Anstalten S. 9. (Wem fällt nicht beym letztern Orte die sogenannte Komitialkorrespondenz des verstorbenen geheimen Regierungsraths Ganz ein, die nach seinem Abgange von Regensburg, von dem Syndikus Bösner daselbst, weit richtiger, ordentlicher, zweckmäßiger und vollständiger fortgesetzet wird. Die Blätter werden für die Abonnenten geschrieben, allein oft wird dennoch, wenn sie zu weitläuftig sind, um die Subscribenten nicht aufzuhalten, ein zierlicher

Druck zu Hülfe genommen). Später hin entstanden sogenannte Relationen zu Augsburg und Wien 1524. Sie waren der Regel nach geschrieben, wurden jedoch auch in der Folge gedruckt und bezielten hauptsächlich, Kriegesvorfälle und Naturerscheinungen S. 10. Um eben diese Zeit, oder vielmehr etwas später, unter Regierung der Königin Elisabeth entstanden auch die englischen Kriegesjournale, die im dreyßigjährigen Kriege sich noch mehr erweiterten und der public intelligencer von Roger l'Etrange näherte sich schon der Form der jetzigen Zeitungen. Die erste regelmäßige englische Zeitung erschien 1665 S. 12. In Deutschland fanden sich schon im Anfang des vorigen Jahrhunderts fortgesetzte Neuigkeitsblätter. 1615 entstand das frankfurter Journal, dessen Urheber der Bürger und Buchhändler Egenolph Emmel war. 1617 erfand eben daselbst der Postmeister Johann von der Birghden die sogenannten Postavisen. Beyde Zeitungen erhielten sich fortdauernd, nur ward die Form verschiedentlich verändert. Auch in Fulda, Nürnberg, Augsburg und Brüssel fanden sich Nachahmer S. 14. Theophrast Renaudot ein französischer Arzt gab zu Paris 1623 nouvelles ordinaires de divers en droits heraus. Er war also nicht der erste Erfinder der Zeitungen, wozu man ihn hat machen wollen. (Was schreibt französische Windbeuteley sich nicht alles zu). Selbst zu Paris hatte er schon an Johann Richer und noch früher an Montaigue Vorbilder gehabt. Diese renaudottische Zeitung bekam 1631 den Titel Gazette de françe der Nahme war aus dem italienischen entlehnet. Nach seinem Tode, der 1655 erfolgte, ging das Unternehmen fort. Die königlichen Privilegien erhoben dieß Blatt zur Hofzeitung, und die französische Revolution unterbrach dasselbe. Auf seinen Trümmern erhob sich in republikanischer Form die Gazette nationale de françe. S. 16, 17, 20 erzählet der Verfasser manches lesenswürdige von der verschiedenen Benennung der Zeitungen und welche Ausdehnung das Urwort nach und nach immer mehr und mehr erhalten habe. Schon im Jugendalter der Zeitungen wurden damit anhangsweise die Anzeigen von

Ereignissen und Geschäften im bürgerlichen Leben verbunden und so entstanden in der Folge Intelligenzblätter, worunter das zu Frankfurt am Mayn das 1722 anhob, das älteste ist. Der Verf. verbessert in einer Note den Beckmann, der in seiner Geschichte der Erfindungen B. 2. St. 2. S. 231 das berliner von 1727 für das älteste hält. (Unter den S. 21 nahmhaft gemachten Intelligenzblättern hätte des braunschweigischen, das 1745 entstand, in dreymahl veränderter Form sich bisher erhalten hat, und sicher eines der allervorzüglichsten ist, auch wohl gedacht werden mögen). Posten und Handel, Hauptstädte und Höfe, Lokalverhältnisse und Censur, vorübergehende und spezielle Ursachen, Kriegszeiten und dergleichen, gaben in Deutschland dem Zeitungswesen immer mehr einen Schwung. Auf den beyden großen Handel- und Poststraßen zwischen Nürnberg und Venedig, desgleichen zwischen Brüssel und Wien gediehe dasselbe zuerst S. 24. Unter den Residenzstädten giengen Wien, Berlin und München mit Beyspielen vor, Maynz und Mannheim erhielten 1767 besondere Zeitungen, Hannover erst 1793. Kassel und Darmstadt 1767 (die letztere ist nach Rezensentens Meinung eine der schlechtesten) Stuttgardt, Karlsruhe, Braunschweig, (die braunschweigische entstand 1767. Sie ist einigemahl verändert und erhält sich in guten Ansehen) und Gotha und unter den Bischofssitzen, Hildesheim, Lüttich, Passau, Salzburg, folgten jenen Beyspielen nach. (Noch weit mehrere Residenzen haben gegenwärtig in Deutschland eigene Zeitungen). Die Milde in der Censur hat den Zeitungsverfassern die Reichsstädte, besonders die kleinen angenehm gemacht. Auffallend war es Rezensenten S. 30 zu lesen, daß die lübecker Zeitung, ohnerachtet so mancher Vortheile, die sich ihr anbiethen müßten, nicht erhalten werden können. Der Nachbarschaft von Frankreich verdankt Zweybrücken seine Zeitungsanstalt und dem Reichstage die zwey regensburgische, so wie dem Kammergerichte die wetzlarische ihr Daseyn. (Die regensburgischen historischen Nachrichten welche 1727 anfingen sind nicht bey dem

Buchdruckergesellen — wie der Verf. dieses Werkes S. 30 angibt — sondern bey dem Buchdrucker Karl Gottl. Seiffart zuerst erschienen. Nach dessen und seiner Gattin Tode wurden sie auf Rechnung der seiffartischen Erben, bis Ende 1780 fortgeführet und erst 1781 kamen sie in die Hände des Buchdruckers Joh. Christ. Kayser. Vor diesem haben die vom Verfasser genannten Magister Scharfenberg, Leonhardi und die Senatoren Bösner und Kayser, auch während der ersten drey Monathe des 1781sten Jahres der Hofrath und Bibliothekar Kaiser solche geschrieben. Jetzt entwirft sie der Herausgeber Joh. Christ. Kayser selbst. Der 1755 im memelschen Verlage herausgekommene sogenannte Kabinetskourier heißt nicht erst seit kurzem, sondern schon ungemein lange Staatsrelation und erscheint jetzt bey dem Buchdrucker Neubauer. Vielleicht verdient es bemerkt zu werden, daß in Regensburg es keine kleine Sache sey, eine vernünftige Zeitung herauszugeben. Manche Zeitungsartikel, die an andern Orten kaum bemerkt werden würden, finden dort Anstoß. Die kaiserliche Commission hat ein äußerst wachsames Auge auf jede Zeile und läßt es dem Herausgeber oft stark empfinden, wenn er Nachrichten verbreitet, die ihr nicht anstehen, und mehrere Komitialgesandschaften folgen diesem Beyspiele. Auch der vom Magistrat aufgestellte Censor wird ernstlich behandelt, wenn er etwa etwas, welches jenen Männern nicht anständig ist, stehen gelassen hat. Dem Rez. ist ein Fall bekannt, daß der Komitialminister eines mittlern Hofes, wegen eines seinem Fürsten freylich nicht zur Ehre gereichenden, aber fast in alle Zeitungen Deutschlandes eingerückten, und aus diesen in einem regensburgischen Zeitungsblatte aufgenommenen Artickels, einen, nach seiner Art, heillosen Lerm anfing. Der Verleger sollte sogar angehalten werden, seine Correspondenten zu nennen. Nur durch übervernünftige Vorstellung konnte der Herr Legatus, der jetzt einmahl eine Rolle spielen wollte, vermocht werden, bey einer Revocation sich zu beruhigen. (Von einer sogenannten Feldzeitung hat 1794 das kaiserlich königliche Oberkommando in den Niederlanden ein musterhaftes Beyspiel gegeben. S. 34. In England tagte das Zeitungs-

tungswesen, nachdem solches sich erst etwas erhoben hatte, früher als in Deutschland. Von 1661 bis 1688 entstanden siebenzig Zeitungen. Nach 1688 kamen in vier Jahren sechs und dreyßig neue Zeitungen heraus. Im Jahre 1709 waren in der Stadt London achtzehn Wochenblätter und 1724 drey Tag- zehn Alternativ- und sechs Wochenblätter. Unter Georg II. vermehrte sich diese Zahl von Jahr zu Jahre; und so ist sie zu der gegenwärtigen Höhe gestiegen. Jetzt kommen in England 105 verschiedene Zeitungen heraus. Die Hauptstadt allein liefert sechs und vierzig Stück. Seite 37. Schottland, in welchem Reiche 1699 die erste Zeitung erschien, zählet jetzt vierzehn verschiedne Zeitungsblätter und wird übrigens von England aus trefflich versorgt. Irland hat überhaupt fünf und dreyßig inländische Zeitungen. Alle in Großbrittanien und Irland herauskommende Blätter sind sämmtlich in der Landessprache abgefaßt; ihre kolossalische Form ist für Lesedillettanten fast abschreckend; die in denselben herrschende Freyheit über inländische Angelegenheiten zu ertheilen — eine Freyheit woran man sich nur allmählig gewöhnen können — bringt keine nachtheilige Wirkung hervor; und die Partеylichkeit der dortigen Zeitungsschreiber ist bekannt genug. Nur die Hofzeitung macht von der letztern eine Ausnahme. Zwey Verfasser, William Fraser und Franzis Moore — jeder erhält 300 Pfund Sterling — werden reichlich besoldet. S. 35—41. In Frankreich versorgte vor der Revolution hauptsächlich die Hauptstadt die Provinzen. Nach der Revolution hat sich die Anzahl der Zeitungen unglaublich vermehrt — Politische Tagblätter wurden ein Hauptvehikel der Staatsumwälzung. S. 42. 43. In den vereinigten Niederlanden war Handelsverkehr ein wirksames Verbreitungsmittel der Zeitungen. Es entstanden dort auch bald, weil die holländische Sprache nicht befriedigend genug war, dergleichen Blätter in deutscher und französischer Sprache. S. 49. In Italien bedeutet das Zeitungswesen gar nichts. S. 50. Auch die schweizerschen Zeitungen wollen nicht viel sagen nur die beyden schafhäuser haben einen stärkern Debit. S. 51. Jenseits der Pyrenäen siehet es erbärmlich aus. In

Madrid

Madrid ist eine einzige und in Portugal, so viel man weiß, auch nur eine Zeitung. In Dännemark existiren, der Preßfreyheit ungeachtet, nur drey Zeitungen, auch in Schweden spielen einheimische Zeitungen keine Rolle. In beyden Reichen ist der Besitzstand der deutschen Zeitungen gleichsam verjähret. S. 52 53. Zu Petersburg kam 1708 schon eine politische Zeitung heraus. Von 1728 an wendet die Akademie der Wissenschaften darauf eine besondere Sorgfalt. Seit 1782 existirt dort auch ein Intelligenzblatt und seit einiger Zeit auch eine deutsche Zeitung. Alles unter einer strengen Censur. Auch Moskau und wie der Verfasser vermuthet Jaroslaw und Riga haben Zeitungen. (Von letzterm Orte meint Rez. es mit Gewißheit zu wissen). Sonst erscheint im ganzen Umfange des russischen Reichs keine Zeitung. S. 54. In Pohlen hat die Revolution vom 3ten May 1791 mancherley solcher Blätter entstehen lassen. Die lehrreiche Geschichte derselben ist keines Auszuges fähig. S. 55—60. Muselmännische Zeitungen gibt es eben so wenig, als Zeitungslüstige Muselmänner. Die Fremdlinge zu Pera bekommen auswärtige Blätter unter Briefaddressen. S. 61. Außer Europa ist China der einzige Staat der seine Zeitung der eigenen Cultur verdankt. Schon sehr lange kommt zu Peckin ein Blatt — als Reichsannalen — heraus. Der Kaiser macht den Censor und schon finden sich Beyspiele, daß der Zeitungsschreiber mit dem Tode bestraft ist. S. 62. Im nördlichen Amerika war bis 1718 nur eine Zeitung und wie des berühmten Franklin Bruder eine zweyte anlegen wollte, so ward ihm solches wiederrathen. Jetzt sind allein in den vereinigten Staaten vier und achtzig verschiedene Zeitungen. Den Repräsentanten der vereinigten Staaten werden drey Tageszeitungen unentgeldlich verabfolget. S. 64—66.

In der politischen Abtheilung macht der Verfasser seine Leser auf den merkwürdigen Revolutionseinfluß der Zeitungen, die sich besonders in den amerikanischen Unruhen, desgleichen in den Niederlanden zeigte, und in seiner ganzen eigenthümlichen Lebhaftigkeit bey der französischen Revolution sich ergab, aufmerksam. S. 69—74. Der Deutsche will nun einmahl

lesen,

lesen, und Zeitungen geben besonders der ungebildeten Classe eine Richtung. In den Dorfschenken und Werkstädten, in der Säbeltasche des Kammerhusaren und im Reifrocke der Zofe findet man Zeitungen. Daher dann auch die Wirkung solcher Blätter auf alle bürgerliche Verhältnisse. S. 75 76. Im Allgemeinen lassen sich die deutschen Zeitungen in zwey Hauptclassen eintheilen, in zusammengetragene und ausgearbeitete. Beyspiele der letztern Gattung sind: die Gazette de Deux ponts, das Journal de Francfort und der Mercur universel und andere qualifiziren sich mehr oder weniger zu dieser Rubrik, z. B. die Ministerial- und Erlanger Realzeitung. S. 79. (Rezensent wünschet, daß der geschickte Verfasser der letztern — die erstgenannte gehet zu auffallend nur von einem Gesichtspunct aus — bisweilen mehr kritischen Fleiß anwenden möchte. Von ihm kann man vorzüglich viel erwarten). Die Einrückung ganzer Urkunden ist Abweichung von dem Hauptzwecke der Zeitungen. S. 83. Die Form der deutschen Zeitungen ist manchen Verbesserungen annoch fähig. Die Anzeige der gedruckten Quellen bey jedem ist ein nützliches Hülfsmittel. Die Schreibart ist nicht bey allen Zeitungen rein und kann es nicht seyn — deutlich aber muß jede geschrieben werden — S. 87. Unzeitige Bekanntmachungen verdienen Rüge. Eine Gazette de la verité so wie sie Mercier in seinem Roman L'an 2440 prophezeihet, wird frommer Wunsch bleiben, aber wie viel absurdes liest man nicht hie und da in öffentlichen Blättern. S. 94. Auch Entstellung der Wahrheit, desgleichen Voreilungen lassen sich manche Zeitungen zu schulden kommen. S. 94—98. Persönlichkeiten laufen oft mit unter. S. 99. Gesetzliche Vorschriften für Zeitungen enthält der Zusatz in der leopoldinischen Wahlkapitulation, Art. II. §. 8. (nach Rez. Meinung taugt er nichts) und das Reichsgutachten vom 6. August 1791, S. 101 (valeat in quantum valere potest). Unter die Territorialvorkehrungen gehören Verbothe gewisser Zeitungen, bisweilen kommt es gar zum gerichtlichen Verfahren darüber. S. 202 203. Die den Zeitungen ertheilten Privilegien enthalten stillschweigend die Aufsicht über die Auswahl der Ver-

fas-

fasser. Eine Veränderung in Absicht des Redacteurs muß also der Staat wissen. S. 105—109. Jeder Censor verdient eine billigmäßige Belohnung und eine specielle Censurvorschrift muß ihm zur Richtschnur dienen. S. 112. Alle volkreiche Städte haben jetzt ein Lesekabinet. Die gute Einrichtung derselben in Hamburg, Nürnberg (dieß stiftete eigentlich, wie Rez. weiß, der 1791 verstorbene Doctor der Medizin Witwer 1787) Kölln, Frankfurt, Basel und Berlin ist bekannt. Auch Oehringen, Erlangen, Hilburgshausen, Bonn haben dergleichen, Braunschweig seit 1794 (schon seit 1781 existirte, wie Rez. vermeinet ein ähnliches oder doch derselben sich näherndes Institut) Wien, Mannheim und Hannover entbehren noch jetzt diesen Vortheil. S. 114. (Zu Regensburg ward ein Versuch dieser Art 1793 gemacht, allein er scheiterte. Nur zwey Komitialgesandten, die Freyherrn von Ompteda und von Seckendorf unterstützten diese gemeinnützige Anstalt mit ihrer Beywirkung, manche andere und besonders der damahlige kaiserliche Konkommissarius, Freyherr von Leikam ahndeten hier Gefahr und arbeiteten demselben im Stillen mit Leibeskräften entgegen. Mangel hinreichender Unterstützung lösete das Werk nach wenigen Monathen — zur Schande der Komitialwelt — wieder auf. Auch in Erlangen ist seit einigen Monathen ein Lesekabinet eröffnet worden). Noch einige Bemerkungen über die Kammeralbenutzung der Zeitungen, über Rezensionen, über Sammler und Reisende, über besondere Zeitungen für Gelehrte, für Frauen und die Jugend und über den dem Anschein nach, sehr nahen Zeitpunkt, in welchem Gelehrte sich die Bearbeitung und Verbesserung der Zeitungen selbst angelegen seyn lassen würden, machen den Beschluß dieses interessanten Werkes. Rez. gestehet, daß er, wenn er auch nicht verhelet, daß er hie und da, etwas anders zu seyn wünschte, dasselbe mit wahrem Vergnügen gelesen habe.

D. Baueri responsor. jur. XLIV—LIII. Lips. 1795. 4. (7 ggr.)

Der

Der Herr Ordinarius fährt fort, bey verschiedenen sich darbiethenden Gelegenheiten, merkwürdige, von der Juristenfacultät ertheilte Responsa mitzutheilen und sie gründlich zu erläutern. Resp. 44. Der, welcher einen Theil der Freyheit seines Grundstücks nachlässet, einen Theil aber verneinet, überschreitet nicht die Gränzen der Negatorienklage. Welche Meinung auch schon Leyser in spec. 109. med. 7. und andere gehabt. Resp. 45. Wenn der Hauptstamm ohne Vorbehalt der Verzugszinsen angenommen worden, kann nicht weiter darauf geklaget werden. Sie werden für stillschweigend erlassen geachtet. Resp. 46. Es ist nicht allezeit die Rechtsregel: *nullam esse viventis legitimam*, wahr. Resp. 47. Ein zwischen einem Vater und einem unmündigen nicht bevormundeten Sohn geschlossener Contract, ist nicht ungültig, wenn er auch schon den Sohn nicht verbindet. Beydes wird aus folgenden Gründen wider Hammeln und andere behauptet, weil die in der 14. Decis. v. J. 1746 enthaltene Vorschrift keineswegs die Nichtigkeit von beyden Seiten eines dem entgegen geschlossenen Contracts nach sich ziehet, diesemnach der dritte Mann hieraus einiges Befugniß für sich abzuleiten, keineswegs vermag, und wenn schon überdem Käufe, in denen der Verkäufer sich gewisse Lieferungen auf seine Lebenszeit ausgezogen, der recissio ob laesionem enormem in der Regel nicht unterworfen sind, dieses gleichwohl in dem Falle, wenn mit Inbegriff des Auszugs eine Verkürzung über die Hälfte vorgegeben wird, Ausnahme leidet; im übrigen, da die Kinder von ihrem Vater nur in Pflichttheile eingesetzet worden, ihnen dieser Antheil vom wahren Bestande des Vermögens gebühret, und die Veräußerung des Gutes unter dem wahren Werth, wenn auch keine Verkürzung über die Hälfte eintreten sollte, in so ferne nicht, daß das Vermögen nach dem Verkaufe um so viel, als der Kaufpreiß zu geringe gewesen, vermehret worden, darzuthun, als eine donatio inofficiosa in Rechten unbeständig ist. Resp. 48. Was das

Ver-

Versprechen der Bezahlung einer Schuld, wenn sie der Gläubiger brauchen würde bewirke. Wenn Jahr und Tag nach Ausstellung des Documents verflossen, kann mit Recht geklaget werden, nach Anweisung der sächs. erl. Prozeßord. §. 6. des Anhangs. Resp. 49. Eine wechselseitige Erklärung und Annahme, daß des zuerst verstorbenen Vermögen dem überlebenden beschieden seyn solle, ist ein *pactum successorium*, aber kein gegenseitiges Testament. Die Meinung der Rechtslehrer, wornach sie diejenigen Verordnungen, in denen der Erbschaft und künftigen Succession Meldung geschehen, schlechterdings für testamentarische, der einseitigen Wiederaufhebung unterworfene Dispositiones gehalten wissen wollen, wäre aus unschicklicher Vermengung der deutschen und römischen Rechte, und übertriebener Anhänglichkeit an letztere erwachsen. Durch die 13 Dec. v. J. 1746 wäre aber diese Meinung abgeändert. Sobald eine Acceptation dazu komme, wäre ein Vertrag vorhanden, und kein Testament, welcher einseitig nicht widerrufen werden könne. Resp. 50. Wer seinem Gläubiger einen andern als Schuldner an seine Stelle darstellet, befreyet sich nicht von der eignen Verbindlichkeit. Die Rechtsregel ist: assignatio non est solutio. L. 27. §. fin. D. de legat. III. et decis. 66. und ein Cedent muß die Richtigkeit der cedirten Schuld, bekannten Rechten nach gewähren. Resp. 51. Die Eidesdelation wider ein Document, hilft nichts, wenn nicht der bey Verfertigung der Urkunde vorgewesene Betrug, dargethan werden kann. Resp. 52. Die Ausflucht des *edicti praetoris, quod quisque juris in alterum statuit eodem ipse uti obligatur*, läßt die Eidesdelation zu. Resp. 53. Gegen eine erbetene Quittung, worauf kein Geld bezahlet worden, findet die Klage immmer Statt.

W.

Graf

Graf von Beust, sächsische Staatsanzeigen. Erstes Heft. Dreßden und Leipzig, in der richterischen Buchhandlung, 1795, 104 S. in 8.

Nach dem Plan dieser periodischen Schrift, von welcher in unbestimmten Zeiträumen, einzelne Hefte von sechs bis acht Bogen in einem farbigen Umschlag erscheinen sollen, will der Hr. Herausgeber ungedruckte historische und statistische Nachrichten, Urkunden, Actenstücke und Originalbriefe liefern, welche zur Erläuterung der sächsischen Geschichts- und Staatskunde abzwecken sollen. Wenn man bey Sammlungen von der Art mit gehöriger Prüfung und Auswahl zu Werke gehet und den Nutzen, den dergleichen Materialien in der Geschichte verbreiten, richtig zu beurtheilen weiß, so ist jeder, auch nur kleiner Beytrag, der diesen oder jenen Umstand in ein helleres Licht setzet, mit Dank anzunehmen. Allein Rez. muß gestehen, daß ihn der Inhalt des gegenwärtigen Hefts nicht befriediget habe, und daß die darinn befindlichen Nachrichten keinesweges so geeigenschaftet sind, daß man sich dadurch für die sächsische Staatenkunde einen erheblichen Gewinn zu versprechen habe.

Um dieses Urtheil zu rechtfertigen, will Rez. die Rubriken der in diesen sogenannten Staatsanzeigen mitgetheilten Aufsätze hier kürzlich bemerken:

1) Etwas von dem Johanniter-Ordenshof zu Weisensee. Ein eben so uninteressanter als verworrner Aufsatz, in welchem die Schicksale dieses, dem Provinzialkapitel zu Heitersheim zuständigen Ordenshofs, vom vierzehnten Jahrhundert an bis 1774, jedoch ohne urkundliche Beweise, erzählet und dessen gegenwärtige Pertinenzien und Gerechtsame angegeben werden.

2) Auszug aus der Rathsrechnung der Stiftsstadt Naumburg von den Jahren 1349 bis (und) mit 1554. Enthält mit unter einige brauchbare Nachrichten von dieser Stadt, von ihren Einkünften und von den vormahligen Preisen des Getraides und andern Viktualien.

3) und 4) Standeserhöhungen von Chursachsen, während des Vicariats von den Jahren 1790 und 1792. Im Ganzen wurden zwanzig freyherrliche Familien in Grafenstand, achtzehn adeliche zu Freyherrn und 104 bürgerliche Personen in Adelstand erhoben.

5) Des Churfürsten zu Sachsen und Landgrauen zu Heßen offen Ausschreiben der Mordbrenner und Vergifter halben: die vom Antichrist, dem Pabst zu Rom abgefertiget, Deutschland mit Mordbrandt und Vergiftung zu beschädigen. Item, Herzog Johann Wilhelmen zu Sachsen sonderlich Ausschreiben, mit einverleibter Urgicht und Bekenntniß, eins der alberürten Beschädiger, so zu Weymar gefänglich einbracht, vnderhalten wirdet. (v. J. 1546.)

6) Kurze Nachricht von der Uebergabe des Stiftsordens an die Domherrn zu Naumburg, ganz unerheblich.

7) Briefe Herzog Johann Georgs zu S. Eisenach, meistentheils an Heinrich Hildebrand von Einsiedel, die Reisen der Sachsen-Zeitzischen Prinzen Christian August und Friedrich Heinrich betreffend; aus den Originalen gezogen, nebst Beylagen. (von den Jahren 1682—1684.)

8) Extract aus der Visitation zu Freyburgk vnd in ganzen Ampt daselbsten *anno* Christi 1555. Bey der Fortsetzung dieser Staatsanzeigen wäre wohl zu wünschen, daß Hr. Graf von Beust eine strengere Auswahl dessen, was den Freunden der sächsischen Staatenkunde wirklich wünschenswerth und lehrreich seyn könnte, beobachten möchte; denn außerdem läßt sich nicht erwarten daß diese periodische Schrift von langer Dauer seyn werde.

Geordnete Sammlung der Regierungsschriften und Proklamationen, die seit dem 23. Merz 1794 in Polen er-

erschienen, mit einer nähern Beschreibung der Warschauer Revolution von ihrem Anfange an bis auf den heutigen Tag fortgesetzt von einem Warschauer Bürger. Warschau, 1794. Erstes Päckchen, 127. S. 8. 1795. Zweytes Päckchen, 268 S. 8.

Die Lectüre von Proklamationen und ähnlichen Staatsschriften ist bekanntlich am wenigsten zur eigentlichen Unterhaltung geeignet, und dann um so weniger, wenn der Erfolg bereits endlich über ihr, ohnehin temporaires, Interesse abgesprochen hat. Mit diesen Erwartungen unterzog sich Rez. seiner Pflicht, welche ihn allein dazu veranlaßte, der Durchlesung dieser Blätter. Aber er fand sich sehr angenehm getäuscht, fand wirkliche Unterhaltung dabey. Denn die Schrift enthält eine vollständige Erzählung der einzelnen Thatsachen, welche den Anfang der bekannten letzten Revolution ausmachen, und ist mit solcher Ordnung und in einem so bestimmten ruhigen Tone abgefaßt, daß das Ganze vielmehr den Nahmen einer documentirten Geschichte verdient. Die einzelnen Staatsschriften sind nehmlich durch eine Erzählung der einzelnen Vorfälle unter einander verbunden und der Herausgeber hat sich, von der Mitte des ersten Päckchens an, strenge an die chronologische Ordnung gebunden, so daß die Sammlung die Form eines Diariums erhalten hat. Hie und da, besonders in Absicht der Eingangsformalien, hat sich der Sammler einige Abkürzungen erlaubt, sowohl die Erzählung als die Uebersetzung der Staatsschriften selbst sind aber in einem sehr fliessenden Styl abgefaßt. Die vor uns liegenden beyden Päckchen begreifen den kurzen Zeitraum vom 23. März 1794, bis zum letzten May desselben Jahrs, wo bekanntlich noch Alles voll Hoffnung des endlichen Gelingens zu seyn schien, und in diesem Ton spricht auch noch der Verfasser. Seine Parteylichkeit für die Revolution ist daher unläugbar und sie vermindert freylich seine Glaubwürdigkeit. Bleibt also gleich das Ganze eine Parteyschrift, welche nur mit historischer Kritik benutzt werden darf; so ists doch ein schätzbarer Beytrag zur Geschichte dieser merkwürdigen Begebenheit, deren einzelne Parthien noch in einem ziemlichen Dunkel liegen.

Eines eigentlichen Auszugs ist diese Schrift ihrer Natur nach nicht fähig. Wir glauben indeß unsern Lesern keinen unangenehmen Dienst zu leisten, wenn wir einige historische Anekdoten ausheben, wie sie der Verf. erzählt, die noch zur Zeit wohl nicht allgemein bekannt sind. S. 13. sagt der Verf. in der Note: „In einem eigenhändigen Briefe versprach die Kaiserin dem Könige, sobald er den Krieg endigen und zur Targowitzer Konföderation treten würde, (1793) die Unzertheilbarkeit des Landes; im entgegengesetzten Fall den Untergang Polens. Der König unterschrieb und — Polen ward getheilt." Besonders merkwürdig war Rez. das im zweyten Päckchen S. 155 f. wörtlich mitgetheilte Criminalurtheil, wodurch die Feldherren Ozarowsky und Zabiello, der Marschall Graf Ankwitz und der Bischof Kossakowsky am 9. May zum Strange verurtheilt und schleunig hingerichtet wurden. Es sind darinn nahmentlich die Summen aufgeführt, welche Jeder wiederhohlt zur Beförderung der fremden Absichten erhalten, wie solche aus ihren, im russischen Gesandschaftsarchiv gefundenen, eigenhändigen Quittungen sich ergeben. „Nach dieser getreuen Erzählung der Geschichte wird man wohl nicht glauben, setzt der Verf. hinzu, daß dieß Septemberscenen waren. Hier sprach nicht das Volk die Todesurtheile, sondern ein rechtmäßig niedergesetztes Gericht, hier fehlte es nicht an formeller Ueberführung der Beklagten von ihrem Verbrechen, nicht an ihrem Geständnisse:" — Dieß mögen zugleich hinlängliche Proben von der Schreib- und Denkart des Verf. seyn.

Jena und Leipzig bey Gabler, 1795. Grundriß des Naturrechts für Vorlesungen, von Carl Christian Erhard Schmid, Prof. der Philos. zu Jena, 1795. VIII und 118 S. gr. 8. m. lat. Lett.

Wenn in irgend einer Wissenschaft sich nichts Gründlicher und Allgemeingültiger über einzelne Theile derselben sagen läßt, bevor man über die ersten Grundsätze derselben einig ist, so ist es gewiß im Naturrecht. Die Schwierigkeit findet sich hier schon

schon bey dem Begriff der Wissenschaft, in dem die Lehrer des Naturrechts noch nicht darüber einig sind, was eigentlich im Naturrecht soll gelehrt werden. Dieser Schwierigkeit, sich über einzelne Theile dieser Wissenschaft zu verständigen, ist es wohl zuzuschreiben, daß jetzt so viele Lehrbücher derselben erscheinen, weil es Jeder ihrer Bearbeiter nöthig findet, selbst bis auf die ersten Gründe zurückzugehen, und dann seine Untersuchungen, die ihn auf neue Resultate zu führen scheinen, dem Publikum vorzulegen. Dieß war der Fall auch bey Hrn. S. Seine Untersuchungen in der Moral führten ihn nothwendig auf die Untersuchung des Naturrechts, und er übergibt dem Publikum seine Resultate. In der Einrichtung des Ganzen unterscheidet sich dieß Compendium nicht von den seit dem Aufkommen der kantischen Philosophie am meisten gangbarsten. Nach einer Einleitung handelt Hr. S. von dem reinem Naturrecht, dann von dem angewandten, sowohl absoluten als hypothetischen Naturrecht. Das Eigenthümlichste des Hrn. Schmids ist, die treffliche Ableitung (§. 108—146.) der Rechte überhaupt aus dem Gesichtspunkt, daß bey einem Recht ein Subject und ein Object desselben seyn müsse und daß auch das ursprüngliche Subject der Rechte (der Mensch) zugleich wieder ein Object der Rechte müsse seyn können. Die Rechtmäßigkeit des Eigenthums überhaupt, weil, wenn sich aus der Moral ergibt, daß der Mensch Rechte habe, es Objecte desselben geben müsse, wird auf diese Art mit völliger Gültigkeit gezeigt. Weniger haben aber Rez. die letzten Gründe der Naturrechte und einige Erklärungen des Hrn. Verf. befriedigend geschienen.

Die Erklärung §. 1. „Philosophie des Rechtes (Iuris prudentia naturalis) ist die Wissenschaft, d. i. die Erkenntniß der letzten (vorstellbaren) Gründe, von aller äußern practischen Gesetzgebung, oder von der practischen Möglichkeit, die Idee von dem äußern vollkommenen Rechte durch äußere physische Kraft zu realisiren,“ ist offenbar zu enge. Sie paßt nur zur Theorie der Gesetzgebung, denn die Philosophie der Rechte muß erst bestimmen, welche Rechte vollkommene oder nicht sind, und welche Rechte durch physische Kraft realisirt werden dürfen, ehe sie über die Möglichkeit dieser Realisirung etwas fest-

 setzt

setzt. §. 8. wird strenges Recht mit vollkommnem Recht für gleichbedeutend genommen, dieß ist aber dem Sprachgebrauch zuwider, der das strenge Recht der Billigkeit entgegensetzt, und darunter eine solche Ausübung der Rechte begreift, die nur das Verhältniß einer Thatsache zum Gesetz betrachtet, ohne auf die Lage des Thäters Rücksicht zu nehmen. §. 9. wird ein inneres und äußeres strenges Recht angenommen. Allein läßt sich wohl ein inneres strenges Recht, im Sinne des H. S. denken? Hr. S. erklärt es: „durch das Recht, was mit solchen Gesetzen besteht, ohne welche der Gebrauch der Freyheit sich in einem und eben demselben Individuum selbst zerstöhren würde," läßt sich nicht von jedem Recht zeigen, daß es dieser Bedingung entspricht, und wären daher nicht alle Rechte innere? §. 24. Wird der Begriff vom Recht durch die Categorien durchgeführt, aber es wird dabey die Art wie der Begriff Recht überhaupt nach den Categorien bestimmt gedacht werden muß, mit der Art verwechselt, wie ein Recht überhaupt ertheilt und wie das Gesetz, durch das es gegeben wird, ausgedrückt werden kann. Es heißt z. B. das Recht ist der Quantität nach: individuel (welches nur einer Person zukommt); partikulär (welches mehrern Personen zukommt); universell (welches allen Personen zukommt); dieß ist aber keine verschiedene Quantität des Rechts als solchen, sondern nur der Subjecte des Rechts. Die Quantität der Rechte hängt davon ab, ob es sich gründet: a) auf das Daseyn einer Neigung, b) auf ein Prinzip, c) auf ein Prinzip und Neigungen zugleich. Dadurch entsteht erst die mögliche Quantität der Subjecte für das Recht. Der Qualität nach nimmt Hr. S. an, das Recht sey a. positiv, (oder offirmativ) das Recht etwas zu thun, b. negativ, (das Recht etwas zu unterlassen), c. limitirend (welches eine Ausnahme von einer Regel für jemand bestimmt). Der Qualität nach ist aber das Recht: a. positiv, (jus in alterum) ein Recht etwas zu thun, oder auch etwas zu unterlassen, (als Recht ist letzteres so gut positiv als das erste, und der Begriff negativ wird hier von Hrn. S. nicht philosophisch richtig gebraucht, nach juristischem Sprachgebrauch aber ist, jus negativum, cui *in altero* respondet obligatio negati-

gativa), b. negativ (jus in me), ein ausdrückliches Verboth, (wovon sich dadurch ein Rechtsgebrauch macht, daß ich jede Zumuthung mit Gewalt abtreiben darf), c. exemtiv, wenn eine besondere Bestimmung des allgemeinen Rechts eintritt, (Privilegium titulo oneroso seu gratioso). Die Art wie die Form des Rechts nach den Categorien bestimmt gedacht werden muß, hat der Hr. Vf. §. III. und ferner sehr trefflich angegeben. §. 41. sagt Hr. S. „In Absicht des Erkenntnißgrundes eines Rechts, theilt man die Rechte ein, in reine, welche schlechthin a priori, und in angewandre, welche zum Theil auch a posteriori erkannt werden.“ Diese Eintheilung verwechselt die Erkenntniß, ob etwas ein Recht seyn könne, mit der, ob Jemand ein Recht zukomme. Jenes wird unter Voraussetzung des Falls für ein Recht, jederzeit a priori und letzteres jederzeit a posteriori (aus der Thatsache) erkannt. §. 45. sagt Hr. S. „Das natürliche Recht gründet sich auf die bestimmte Natur eines vernünftigen Wesens, das positive Recht auf zufällige, willkührliche Handlungen mehrerer Menschen.“ Dieser Gegensatz ist nicht richtig, denn das Naturrecht bestimmt auch die rechtlichen Folgen der zufälligen Handlungen (z. B. die Verträge, die Erziehung der Kinder u. s. w.) des Menschen. §. 48. erklärt Hr. S. „jura personalia, durch Rechte auf solche Gegenstände, die mit einer andern Person rechtlich verknüpft, also nicht bloße Sachen sind; und jura realia durch Rechte auf solche Gegenstände, die mit keiner Person rechtlich verknüpft, also bloße Sachen sind. Diese Erklärung ist dem Sprachgebrauch nicht angemessen, nach dem jus personale ein Recht ist, das bloß auf einer Person haftet, das ich von keiner andern fordern kann, sondern das nur gegen diese gilt, jus reale das ich auf einen Gegenstand habe, ohne Rücksicht auf irgend eine Person und das gegen jedermann gilt. Wolf und seine Nachfolger gaben die Erklärung über diese Gegenstände, erst nach dem sie schon vom Versprechen und Vertrag gehandelt hatten, und wurden dadurch verständlicher. §. 59. nimmt Hr. S. deductio juris und deductio facti an, dieß ist vermuthlich ein Druckfehler und soll heißen: probatio facti.

Digitized by Google

Die Theorie der bürgerlichen Gesetzgebung ist sehr kurz und unvollständig abgehandelt; eben so wenig ist über die Ehe gesagt, die Hauptfrage: welche rechtliche Folgen nach dem Naturrecht aus dem Beyschlaf entstehen? ist gänzlich übergangen. Es scheint auch, daß Hr. Schmid das besondere hypothetische Naturrecht, worunter Hr. S. das sonstige jus sociale versteht, nur der Vollständigkeit wegen angehängt hat, denn die wichtigen Gegenstände: Gesellschaft überhaupt, Ehe, Kirche, Staat und Völkerrecht nehmen nur acht Seiten ein. Im philosophischen Staatsrecht ist Hr Schmid dem System des Gesellschaftsvertrags, in den die Souverainität wirklich soll übertragen werden können, zugethan; die Gründe wodurch es hier unterstützt wird, haben aber kein neues Gewicht vor den Gründen, mit denen es von allen bisherigen Vertheidigern verfochten wurde, und werden also den, der dem System des Gesellschaftsvertrags nach Rousseau beygetreten ist, nach dem die Souverainität nie übertragen, sondern nur repräsentirt werden kann, schwerlich überzeugen.

Dissertatio inauguralis juridica *de vi atque efficacia pactorum seu statutorum familiarum illustrium matrimonia inaequalia prohibentium.* Quam — pro gradu doctoris — obtinendo — propugnabit auctor *Christianus Wiederhold*, Marburgensis. Marburgi, typis Bayrhoferi, 88. S. 4.

Da unter den verschiedenen Zweigen unserer Rechtswissenschaft das deutsche Privatfürstenrecht eines von denen ist, welches in seinen einzelnen Theilen noch der mehrsten Bearbeitung fähig ist und deren bedarf; so ist es Rez. jedesmahl angenehm zu bemerken, wenn das Thema einer akademischen Gelegenheits- oder Streitschrift aus demselben entlehnt ist, weil hiedurch am ersten bey einiger guter Ausführung, Gewinn für die Wissenschaft zu hoffen ist. In Absicht der Ausführung dürfte nun freylich bey vorliegender Schrift einiges zu erinnern seyn, da man aus mehrern Wendungen zu deutlich wahrnimmt, daß es des Vf. erster schriftstellerischer Versuch sey, indem er z. B. auf allen

Sei-

Seiten andere Schriftsteller im Text nahmentlich aufführt und für und wider sich reden läßt. Indessen ist auf der andern Seite der Fleiß des Verf., welchen er in Sammlung der zu seinem Gegenstande gehörenden Materialien, so wie in ziemlich guter Ordnung und Vertheilung derselben, bewiesen hat, nicht zu verkennen und verdient alles Lob.

Er sucht zuerst den Begriff der unstandesmäßigen Ehen festzusetzen und dehnt ihn auch auf die Heirath eines Fürsten oder Reichsgrafen, mit einem Frauenzimmer von niederm, wenn gleich altem Adel aus. Bey dieser Gelegenheit schon zieht er durch Vertheidigung seines verstorbenen Lehrers v. Selchow gegen Herrn Hofrath Häberlin zu Felde, welcher diesen in seinem Repertorio des deutschen Staats- und Lehnrechts, 3. Th. S. 625 sehr unbescheiden getadelt habe. — Er bemerkt zugleich, daß Standeserhöhungen so wenig den Mangel gleicher Geburt heben, als der Reichshofrath durch entgegenstehende Erkenntnisse darin etwas ändern, noch aus diesen eine Observanz erwiesen werden könne. Da aber jener Begriff zur Zeit noch nicht gesetzlich bestimmt sey, so könne und müsse er durch reichsständische Hausgesetze bestimmt werden und sey auch wirklich also bestimmt, wie aus den am Ende aufgeführten Stellen einzelner Hausgesetze erhelle. Auch hier wird Häberlin widerlegt, welcher die Gültigkeit solcher Bestimmungen, wodurch zugleich den Kindern aus einer unstandesmäßigen Ehe die Successionsfähigkeit genommen wird, am angeführten Ort bestritten hat. Solche Verträge und Statute wären gültig und verbindlich, behauptet der Verf., auch ohne kaiserliche Bestätigung, da sie nur eine nähere Bestimmung und Bekräftigung dessen enthielten, was unter dem hohen Adel bereits uraltes Herkommen und vor dem Einbruch der fremden Rechte, unbestrittenen Rechtens gewesen. Ohnehin sey der Kaiser durch die Wahlkapitulation zur Bestättigung verpflichtet, habe sie daher in einigen bestimmten Fällen in Absicht dieses Puncts mit Unrecht verweigert, ungeachtet er dadurch der Gültigkeit dieser Bestimmungen nichts entzogen. Es sey dem Interesse aller Verwandten eines Reichsstandes, des Kaisers, als Lehnherrn und des ganzen Fürsten- und Grafenstandes gemäß, solche un-

 standes-

standesmäßige Ehen zu hindern und für illegitim zu erklären. Mehrere fürstliche Häuser hätten deshalb ausdrückliche Verträge mit einander errichtet und auf dem Fürstentage zu Offenbach 1741 sey dieß ausdrücklich erinnert; so wie der allgemeine Grafenverein vom 27. Jul. 1740, §. 9. deshalb eine besonders hieher gehörende Verordnung enthalte. Zu mehrerer Sicherheit sey es rathsam und üblich, solche Verträge von den Familiengliedern eidlich bestärken zu lassen und Selbsthülfe gegen die Uebertreter, oder sofortige reichsgerichtliche Hülfe gegen dieselben zu stipuliren.

Rez. ist im Ganzen mit des Verf. Behauptungen einverstanden, wenn er gleich noch manche Gründe vermißt, welche der Darstellung des Verf. mehr Evidenz gegeben hätten. — Die Latinität dürfte hie und da noch einiger Verbesserung fähig seyn; z. B. S. 37 *comprehendere* non possumus statt percipere; S. 58 *Plures* — argumenta.

—e.

Ioh. Aug. Apel, Diss. de origine rusticorum dotalium eorumque in primis in Saxonia conditione, Lipsiae, 1795, 4. 7 Bogen.

Unter mehrern Rechtslehren ist diejenige von den Pfarrdotalen noch am wenigsten bearbeitet worden. Herr D. Apel verdient daher unsern Dank, daß er einen Versuch gemacht, das, was im Carpzov, Böhmer, Ziegler und andern Schriften über diese Materie zerstreut vorgetragen oder sonst durch Gesetze, Gewohnheiten und einzelne Rechtssprüche bestimmt und entschieden worden, zu sammlen. Nachdem er im 1. §. überhaupt von den Kirchengütern und deren Ursprung gehandelt, entwickelt er S. 13 den Begriff der Dotalen, bestimmt S. 18 ihren Ursprung und die verschiedenen Gattungen derselben, S. 32 ihre Verbindlichkeiten, S. 36 ihre besondern Gerechtsame und endlich S. 52 auf welche Weise ihre Eigenschaft verändert werde. — Nur unbewegliche Güter wurden ursprünglich den Kirchen zugeschlagen, und ob schon nicht allezeit die Ländereyen von einerley Größe und Ertrag waren,

so

so findet sich doch in Urkunden, daß sie gemeiniglich in einer Hufe (mansus) bestanden, welche aber bestellt und mit Dienstleuten, auch Wirthschaftsgeräthschaften versehen seyn mußte. Heut zu Tage werden wenig dergleichen Dotalen mehr angetroffen, wie sie in ehemahligen Zeiten beschaffen gewesen, sondern es ist nur die Benennung geblieben und sind einige nur allein dem Pfarrer und der Kirche Dienste zu leisten schuldig, einige aber müssen auch zu festgesetzten Zeiten der Gerichtsherrschaft dienstbar seyn. In Sachsen sind ihre Verbindlichkeiten in der Kirchenord. art. gen. 27. bestimmt, und wo sie noch mehr zu thun schuldig sind, beruhet dieses auf dem Herkommen oder besonderen Verträgen, dergleichen einige angeführet werden. Sie genießen aber auch alle Freyheiten, welche die Kirche selbst hat, sind von allen weltlichen Abgaben befreyet und stehen unter der geistlichen Gerichtsbarkeit.

Die Abhandlung ist sehr gründlich geschrieben und verdient ganz gelesen zu werden. Das Programm zu der Doctorpromotion des Hrn. Apel vom Hrn. D. Christian Gottlob Biener, ist überschrieben:

Observationum juris publici et feudalis specim. II. de statu et postliminio captivorum in bello solemni imperii cum gente extranea, 3½ Bogen.

Vorerst wird die Auswechselung der Gefangenen nach ihrer Beschaffenheit und sodann das Verhalten derselben, nach altrömischen Rechten beschrieben. S. 8 wird gezeigt: welche Befugnisse denen Gefangenen in Deutschland zustehen. Ob nun schon deshalb keine besondern Gesetze vorhanden, so folge doch ganz natürlich aus dem Grundsatz, daß die Gefangenen ihre Freyheit niemahls verlohren, daß sie nach der Auswechselung ihre vorigen Aemter wiederum erhalten müßten. Bey Entscheidung der Frage aber, ob sie auch die unterdessen entbehrten Besoldungen und Renten fordern könnten? wäre unter denen ehemahls genossenen Revenüen ein Unterschied zu machen, ob sie ohne eine gewisse Arbeit verdienet worden, wie z. B. geistliche Präbenden, Einkünfte von Commenthureien, Gnadengehalte und dergl. oder ob sie durch ein Amt erworben werden müssen. Die erstern könne ein Gefangener, so lange die Gefan-

fangenschaft gedauert, fordern, die andern aber nicht, weil unterdessen ein andrer sein Amt verwalten und dafür belohnet werden müssen, jedoch wäre es billig, was über die bestimmte Besoldung übrig geblieben, ihm zu verabfolgen. Ein gefangener Soldat muß von seinem Dienstherrn unterhalten werden, und ihn derselbe während der Gefangenschaft nicht seines Dienstes entlassen oder auf einen geringern Sold setzen. S. 12 geräth ein unmittelbarer Reichsstand in Gefangenschaft, so ist die Regierung seines Landes dem nächsten Agnaten einstweilen zu übertragen; ist es ein geistlicher Fürst, wird die Regierung durch das Capitel besorgt. Kann ein Gefangener der Aufsicht des Feindes entkommen, und flüchtet sich zu einer neutralen, an dem Krieg nicht Theil nehmenden Nation, wird er eben so betrachtet, als ob er wieder zu den Seinigen gekommen und genießet mit Recht alle die Vortheile, die das jus postliminii jedem andern zugestehet. S. 22 wird nach richtigen Grundsätzen untersuchet, wer die Auslösungskosten, oder, wie man es zu nennen pfleget, die Ranzion zu bezahlen schuldig. Ueberhaupt sind des Hrn. D. Bieners Beobachtungen sehr reichhaltig und wenn weniger römische Grundsätze eingemischet wären, würden sie noch mehr Interesse bekommen und mehr Platz zu anwendbaren Resultaten übrig bleiben.

W.

De puncto devolutionis disquirendo in appellatione ad summa imperii tribunalia — disputat *Fridericus Augustus Eichhoff* juris utriusque baccalaureus et adv. immatr. Dresdensis, Lipsiae ex officina Sommeria, 1795, 50 S. 4.

Eine Inauguraldissertation über ein Thema des Reichsprozesses aus dem inappellablen Chursachsen ist eine ganz eigne Erscheinung, welche sich freylich nur aus dem hinzugefügten Leben des Verf. erklärt, indem er sich eine Zeitlang in Wien aufgehalten und dort unter Anleitung Brainls und Matolai's die Reichspraxis studiert hat. Vorliegende Probeschrift enthält auch hievon unverkennbare Spuren und zeigt, daß er auch

dort

dort eben den Fleiß bewiesen haben müsse, welcher ihm schon bey seinem ersten leipziger Facultätsexamen eine ehrenvolle Censur verschaffte. Wenn also auch in so fern dieß Specimen nicht unzweckmäßig ist, so dürfte sich doch der Verf. wohl auch zugleich bescheiden, daß er eigentlich Neues über seinen Gegenstand, was nicht bereits in allen bessern Lehrbüchern des Reichsprozesses zu finden wäre, wenig oder gar nichts gesagt habe. Indessen verdient die Ordnung und Ausführung des Gesagten auch allen Beyfall. Nachdem nehmlich der Verf. bemerkt, daß bey dem auf eine interponirte Appellation abzufassenden ersten Erkenntniß Alles auf die drey Punkte, der Devolution, der Formalien und Materialien ankomme; so führt er die Erörterung dessen, was zur Devolution der Sache erforderlich ist, auf die sechs Rücksichten zurück, daß 1) die rechtliche Natur der Sache, 2) die Appellationssummen und 3) das gravirende Erkenntniß überhaupt eine Appellation zulassen, und 4) der gravirende Richter den Reichsgerichten unmittelbar unterworfen seyn, auch 5) weder ein Appellationsprivilegium, noch 6) eine völlige Exemtion von der kaiserlichen Gerichtbarkeit entgegen stehen müsse.

Hiezu gehört das Einladungsprogramm:

Procancellarius D. *Christianus Gottlob Bienerus* — summos in utroque jure honores *F. A. Eichhoffio* impertiendos indicit, praemisso — specimine: de juribus viduae civicae in feudis praesertim Saxonicis marito feudi possessore mortuo, 24 S. 4.

Der Herr Verf. bestimmt zuerst den Begriff einer adelichen Wittwe dahin, daß es nur diejenige sey, deren Mann bey seinem Absterben adelich war, ohne Rücksicht ob sie von Geburt zu diesem Stande gehört, oder vor der Verheirathung, oder nach des Mannes Tode dazu erhoben worden. Er bemerkt demnächst kurz die Gerechtsame adelicher Wittwen und daß diese persönliche Vorrechte seyen, welche also den Wittwen bürgerlicher Rittergutsbesitzer rechtlich nicht zuständen, wohl aber durch Heirathsverträge von ihm gültiger und verbindlicher Weise ausbedungen werden könnten. Diese letzte Befugniß insbesondere ist durch ein ausführliches Gutachten

der

Digitized by Google

der leipziger Juristenfacultät weiter ausgeführt, welches um „labori et tempori parcendum" in extenso hinzugefügt ist, weil ihm, wie der Hr. Verf. bemerkt, keine vollen drey Tage zur Ausarbeitung desselben, neben mehrern Geschäften, frey geblieben! Sapienti sat.

—e.

Wanderungen durch einen Theil von Franken und Thüringen, in Briefen an einen Freund, von Ernst Wilhelm Martius. (Mit einer Vignette, welche die Ruine des Schlosses Scharfeneck bey Bayersdorf vorstellt). Erlangen in der (jüngern) waltherischen Buchhandlung 1795. 323 S. 8. (1 fl. 15 kr.)

Der Verf., Hof- und Universitätsapotheker in Erlang, ein sehr thätiger und kenntnißvoller Mann, dem die Naturgeschichte und Naturlehre schon manche schöne Belehrung verdanken, schrieb diese Reisebemerkungen eigentlich für den Mineralogen nieder, der hier wirklich an einer reichbesetzten Tafel schmaußen kann. Aber auch für den Statistiker wird hin und wieder eine süsse Gabe gespendet, weshalb wir dieses Werk nicht übergehen dürfen. Im Allgemeinen ist hier so viel nöthig zu wissen, daß die Reise von Erlang über Bayersdorf, Vorchheim, Bamberg, Banz, Koburg, Saalfeld, Culmbach, Bayreuth, das Fichtelgebirg, Wonsiedel, Arzberg, Hof und Steben gemacht und die Nachricht von derselben in dieser Ordnung aufgestellt worden ist. Das, was für unsere Blätter bemerkenswerth seyn möchte, wollen wir kürzlich mittheilen.

Von dem Schlosse Scharfeneck bey Bayersdorf, so wie von diesem Orte selbst, soll der dasige Kr. R. Baumgärtner eine diplomatische Geschichte verfaßt und dabey einige seltene Urkunden benutzt haben, aus Mangel an einer hinlänglichen Anzahl von Subscribenten aber gehindert seyn, das Werk selbst bekannt zu machen. Allein der Verf. kann ja, daferne der Erwerb nicht Hauptabsicht ist, dasselbe dem Buchhandel überlassen. Außerdem dürfte die Herausgabe wohl unterbleiben

bleiben müssen. Die vortrefflichen Steine zu der bambergischen Chaussee oberhalb Bayersdorf werden genau beschrieben. Man bringt dieselben aus einem Berge bey Effelterich, einem eine Stunde von Vorchheim gelegenen Dorfe, welches seiner weitläuftigen Baumschulen wegen in dem fränkischen Kreise bekannt ist. In Vorchheim findet man eine ansehnliche Salpeterplantage und Potaschensiederey. Die Nahrung der Einwohner des Amtes Vorchheim besteht meistens im Feldbau. Dieser erzeugt für sie einen sehr beträchtlichen Handel mit Getraide und Hülsenfrüchten aller Art, und Bier und Brod werden in das benachbarte Ausland vertrieben. (Nicht minder von Belang ist der Handel mit frischen und getrocknetem Obst. Jenes geht vorzüglich nach Erlang und Nürnberg; das letztere wird an Ort und Stelle aufgekauft und in mehrere Gegenden Deutschlands gebracht.) In Vorchheim nimmt schon die Schiffarth nach Bamberg ihren Anfang. Rings um Bamberg her dehnt sich, so weit fast das Auge reicht, eine sehr wohlthätige und vortreffliche Gärtnerey aus, welche ihre Gemüßwaaren, wie Rez. sicher weiß, zu Lande zehn Meilen weit, nehmlich bis nach Rothenburg an der Tauber verfahren läßt. Unter andern ist daselbst eine der beträchtlichsten Süßholzplantagen, und von diesem Produkt geht jährlich eine große Quantität in das entfernteste Ausland. — Koburg hat kein Gymnasium illustre, sondern akademikum, welches der Verf. um so eher hätte wissen können, da er bey dem Kammerdiener und Hofapotheker Prick in Condition gestanden hatte. — Zu Grub ohnweit Koburg hat ein Herr von Sand eine Salmiak- und Berlinerblaufabrik angelegt, welche guten Fortgang hat und hier genau beschrieben wird. In der Bereitung beyder Fabrikate wurde er von dem auch als Schriftsteller sehr wohl bekannten Hofrath D. Weber, der bey ihm am 11. Jan. 1792 im Lehnstuhl starb, zwey Jahre lang ungemein gut unterrichtet. Unterhaltend und interessant sind die S. 48 fg. von diesem gelehrten Naturmenschen mitgetheilten Nachrichten. Er war, wie dergleichen landdurchschweifende Leute immer, arm aber zufrieden, und hoffte stets auf eine Zeit, in welcher auch er noch erndten würde.

Allein

Allein Schmutz, Unordnung und Brandwein ließen ihm diese goldnen Tage nicht erleben. Koburg treibt einigen Handel mit Tüchern, Leinwand, hölzernen Waaren, metallenen Knöpfen und Schnallen. Besonders sind die dortigen Leinweber, deren gegen hundert seyn sollen, sehr industriös und verkaufen jährlich für 150000 fl. Waaren. Folgende Anekdote von dem Herzog Kasimir, Stifter des berühmten kasimirischen Gymnasiums, wird für manchen Leser nicht unangenehm seyn. Er eiferte wegen eines gewissen Ulrichs von Lichtenstein mit seiner Gemahlin Anna, ließ diese deshalb nicht nur auf die Festung setzen, sondern zu ihrer noch größern Kränkung auch noch eine Münze schlagen. Auf dem Avers derselben küßt sich ein liebendes Paar mit der Aufschrift: Wie küssen sich die zwey so fein! auf dem Revers ruft zur quälenden Anspielung auf die eingekerkerte Fürstin eine Nonne: Wer küßt mich armes Nönnelein? — Ohnweit Oeblau bey Koburg hat der geheime Rath Thümel eine S. 58 beschriebene Marmormühle anlegen lassen, welche jährlich zwey bis drey Millionen Marmorkugeln oder sogenannte Schusser nach Amsterdam sendet. — Das meiningische Städtchen Sonnenberg treibt einen außerordentlichen Handel mit Holz- und Spielwaaren, verhältnißmäßig noch stärker als Nürnberg; außerdem mit Wetzsteinen, Decknadeln, Probier- und Barbiersteinen, Wassersteinen für Uhrmacher und Goldschmiedte, mit Schiefertafeln und Griffeln. (Mehreren Nachrichten zufolge, zieht dieses Städtchen nur durch einige Artikel gegen 200,000 Thaler aus dem Auslande an sich). Die Häuser sind mit Fabrikaten so voll gestopft, daß man in die meisten kaum gehen kann. — Das Wallendorfer Porcellan gehört nach des Verf. Meinung zu dem besten in Deutschland. Wenn dieß wirklich ist, so muß sich die Fabrik seit einiger Zeit ungemein verbessert haben. Wenigstens noch vor zwölf bis funfzehn Jahren konnte das wallendorfer Porcellan weder in Ansehung des innern Werths noch der äußerlichen Schönheit auf diese Ehre Anspruch machen. — Die bambergische Stadt und Festung Kronach führt einen beträchtlichen Handel mit Eisenschiefern und Steinkohlen, weil

aus

Digitized by Google

aus den gegenwärtig gangbaren sieben Gruben seit sechs Jahren dort 157,990 Centner gewonnen worden sind, so daß nach einer sehr mäßigen Rechnung jährlich mehr als 12000 Gulden Steinkohlen in das Ausland gebracht werden, welche größtentheils wie die englischen einen schönen pfauenschweifigen Schiller haben. — Auch der Verf. würdigte den Sonnentempel auf unserer Eremitage seiner Aufmerksamkeit. Jede von den acht außerordentlich hohen korintischen Säulen von grauem inländischem Marmor kostete 6000 Thlr. und die Aufführung des ganzen Tempels 94,000 Thaler. — In dem Zuchthause zu St. Georgen am See werden funfzig und einige Arten von vaterländischem Marmor zu Tischplatten, Särgen, Epithaphien, Vasen, Reibschalen, Tabatieren und andern Sachen verarbeitet. In Ansehung der Politur, welche man daselbst den Waaren zu geben weiß, geht jene Fabrik allen andern in Deutschland vor. — Die wetzelische Porcellanfabrik zu St. Georgen liefert vorzüglich Steingut, welches gegenwärtig schon unter die besten Arten von Deutschland gehört. — Die Reise auf das Fichtelgebürge und nach dessen verschiedenen Gegenden und Plätzen enthält ebenfalls ungemein unterhaltende und schätzbare Nachrichten. Ueberall sieht man die lebhafteste Industrie des Bergbewohners, der im eigentlichen Verstande im Schweise seines Angesichts sein Brod essen muß, während der reichere und üppigere Thalbesitzer bloß seine Aue und Saatflur aberndten, jene wieder düngen oder wässern und diese wieder besäen darf. So findet man in der Gegend von Bischofsgrün eine gewisse Steinart, die unter dem Nahmen Kalmünzerstein bekannt ist. Dieser gab Gelegenheit zu einer jetzt sehr geschäftigen Knopfhütte, auf welcher jährlich eine ungeheuere Menge Glasknöpfe verfertigt werden. Der ganze Mechanismus, den Stein zu schmelzen und ihm die beliebigen Knopfformen zu geben, wird S. 196 genau beschrieben. Dergleichen Knopfhütten, die nur in dem Winter betrieben werden, sieht man bloß auf dem Fichtelgebürge. Wie leicht und wohlfeil die Behandlung seyn müsse, kann man aus dem äußerst geringen Preiß der Waare schließen, indem eine Schnur von zwanzig Dutzend Knöpfen an Ort und

Stelle von 6 kr. nicht höher bis auf 20 kr. steigt und eine Masche Glaskorallen, die an zwanzig Schnüren tausend Stück enthält, mit 12 bis 15 kr. bezahlt wird. Diese Waare geht nach Sachsen, Schlesien, Preußen, Holland und mehrere Gegenden. — Die Einwohner von Wunsiedel, welche Stadt ihren Ursprung dem ehemahligen beträchtlichen Zinnbergbau verdanken soll, nähren sich größtentheils von der Landwirthschaft; die ärmern aber erwerben sich vorzüglich ihren Unterhalt mit Spinnen für die dasigen brandenburg = und schöpfischen Zeugmanufakturen. So rauh das Klima in und um Wunsiedel ist, so sucht dennoch der Fleiß einiger Gartenliebhaber über alle Hindernisse zu siegen und hat es schon so weit gebracht, daß nicht nur alle Arten von Gemüsen gebaut, sondern auch Aprikosen, Pfirsiche und Trauben bis zur Reife gebracht werden. (Freylich kommt auf die Achtsamkeit des Besitzers und die gerade bisweilen günstigere Witterung hierbey alles an. Denn im Grunde wird die Natur daselbst doch nur durch künstlichen Zwang besiegt.) Auch sah der Verf. in einigen Gärten Franzobst an Spalieren. Unter den Produkten des Pflanzenreichs bleiben dorten Flachs und die besten Kartoffeln im ganzen Fürstenthum die vorzüglichsten. (Auch gehört der Hafer noch hieher, der in jener Gegend von ungemeiner Güte gewonnen wird.) In der Nähe von Wunsiedel liegt das bekannte Alexandersbad bey Sichersreuth, um dessen gegenwärtige Einrichtung sich Markgraf Alexander so bleibende Verdienste erworben hat. Die dasige Quelle ist als ein außerordentliches steinauflösendes Mittel bewährt, und ihr Wasser bey ihr wohlschmeckend und berauschend. Wird dasselbe mit etwas Zucker und Wein vermischt, so erhält man gleich nach der Mischung, die mit vielem Aufbrausen geschieht, einen Champagnerähnlichen Trank. Je reiner und wärmer die Luft und Witterung, desto stärker und geistiger ist das Wasser, welches jetzt in das Ausland versendet wird. Mehrere aufgeklärte Männer in Wunsiedel bearbeiten seit einiger Zeit in einer Privatgesellschaft statistische Gegenstände der Stadt und Amtshauptmannschaft Wunsiedel, wobey auch die Naturgeschichte der Gegend nicht vergessen wird. Auch hat die

Stadt

Digitized by Google

Stadt eine wöchentliche Conversationsgesellschaft, die nach der Erlanger eingerichtet ist, nur daß ihr das Leseinstitut fehlt. (Ueberhaupt sind Freundschaft, Geselligkeit, Artigkeit gegen Fremde und Vaterlandsliebe in sehr hohem Grade in Wunsiedel zu Hause. In den neuesten Zeiten hat sich der dasige Magistrat seine Vaterstadt von dem Herrn Köppel in Kupfer stechen lassen.) — Der Speckstein im Bayreuthischen, besonders bey Göpfersgrün ist von einer Schönheit und Reinheit, daß er gleich nach dem chinesischen kommt. Der meiste Vertrieb dieses Produkts geht nach Wien und Triest, wo man der Sage nach künstlichen Meerschaum daraus verfertigt. An Ort und Stelle kostet der Zentner zwey rheinische Gulden. Zu den Hauptprodukten aus dem Gewächsreiche des Fichtelgebirgs gehört auch das in sehr großer Menge daselbst wachsende isländische Moos, dessen Sammlung viele arme Leute beschäftigt und ernährt und womit ein ansehnlicher Handel ins Ausland getrieben wird. — In Hof blühen Handel, Fabriken und Manufakturen beynahe vor allen andern Gegenden des sogenannten Oberlandes. Zitz, Kattun, Flor, Mousselin und hauptsächlich viele tausend Dutzend Schnupftücher werden daselbst bereitet. In der Nähe von Hof findet man den schönsten Marmor im Fürstenthum, welcher eine vorzüglich schöne Politur annimmt, in sehr großen Blocken gewonnen und daher bey Werken schöner Baukunst vielen andern inländischen Arten vorgezogen wird. — Der langenauer Sauerbrunnen bey Steben hat eine solche Aehnlichkeit mit dem Selterwasser, daß er für dasselbe verkauft werden kann und vielleicht auch, da er noch ganz frey und offen ist, für solches verkauft wird.

Dieses sind nur einige Proben der sehr interessanten Gegenstände, welche in dieser Reisebeschreibung aufgestellt sind. Das Ganze ist leicht, ziemlich rein und angenehm geschrieben und überdieß mit vielen artigen Anekdoten gewürzt. Die unterhaltendste Anekdote aber ist gewiß in der ersten Beylage beygefügt, welche einen weitläuftigen Auszug aus dem berühmten lithographischen Werke des bekannten getäuschten Naturforschers Beringer in Würzburg enthält. Diesem gelehrten Lithologen ging es wie ehedem einem gelehrten Alterthumsfor-

scher in Franken, der über eine nagelneue von einem losen Vogel gemachte Inschrift, die er in süsser Begeisterung für uralt gehalten hatte, eine so außerordentlichgelehrte Erklärung herausgab, daß man noch jetzt über seine großen Kenntnisse eben so erstaunt, als man über seine unbegränzte Archäomanie lachen muß.

No. I. (Ohne Druckort; wahrscheinlich Altona b. — —): Ueber historische Gerechtigkeit und Wahrheit. Eine Beleuchtung der fliegenden Blätter 2c. Heft I—V. 1795, 52 S. 8. (4 ggr.)

No. II. Altona (ohne Nahmen des Verleg.): Ein dringendes Wort an das heilige römische Reich zu Sicherung eines künftigen Friedens (,) von Visurgin 1795, 30 S. 8. (3 ggr.)

No. III. Ebend. (ohne Nahm. des Verl.) Die pohlnischen Conförderirten in Curland. Ein kleiner Beytrag zur Geschichte unsers Jahrzehnts; von —g— 1795, 47 S. 8. (3 ggr.)

Alle drey Schriften befriedigen völlig ihre Bestimmung: Wahrheiten, oft tiefgesagte Wahrheiten ungenannt und verborgen dem Publiko mitzutheilen.

No. I. ist sehr bemüht, die Volksstimme in einem Theile Deutschlands wider Unterdrückung, nicht von Fürsten, sondern die von ihren Beamten zu rügen. Der Verf. mag in mancher Gegend eben nicht Unrecht haben; Manches scheint uns doch mit allzu grellen Farben aufgetragen zu seyn. Ueber dem ist diese Schrift voll edler Grundsätze, das zu seyn, wozu sie bestimmt ist.

No. II. spricht in der That ein Wort zu seiner Zeit. Historisch = statistisch = dipplomatische Wahrheiten werden mit edler Wärme vorgetragen. Pütters hier angeführter Ausspruch: „Gott bewahre das römische Reich für Krieg" (s. Entwick. der deutsch. Verf. 3r Bd. S. 102 u. 105), kann Deutschland gegenwärtig mit trauriger Erinnerung sagen, und Rez. stimmt mit Thränen ein. — Des unge=

genannten Verf. Gründe S. 16 fg. sind leider auf deutsche Kosten im gegenwärtigen, hoffentlich zur Neige gehenden Kriege wider die Franzosen zu wahr, als daß sie im mindesten verheimlichet werden dürften. Doch der Schauplatz hat sich, zum Glück für Deutschland, seit der Mitte des Aprils geändert, und die gerechten Besorgnisse des Verf. S. 20 werden bald, wie wir hoffen für alle, unter französischer Bedrückung schmachtender Deutschen gehoben seyn, da die Sonne des vaterländischen Friedens im Aufgehen begriffen ist. — Die S. 25 fg. geführte humane Sprache, zeugt von der edlen Gesinnung des Verf., der nicht allein hier, sondern allenthalben Biedersinn athmet.

No. III. wird allen wahrheitliebenden Curländern gewidmet. Zuerst Schilderung von dem politischen Zustande der Einwohner Curlands. Dann historischer Vorgang von dem Benehmen der polnischen Insurgenten in Libau, welches S. 8 fg. S. 16 fg. u. a. O. erzählt wird. Maßregeln des (letztern, vielleicht letzten) Herzogs, Libau und ganz Curland unter russischen Schutz zu bringen, sind S. 12 fg. angeführt. — Der Verf. kommt aber mit seiner Auffoderung (sie ist S. 47 im Octob. 94 unterzeichnet) zu spät, als im gegenwärtigen Lauf der Dinge — Politik können wir es nicht nennen — da sein Vaterland der russischen Allgewalt huldigen müssen, bey der völligen Ohnmacht noch ein Wort über einen so wichtigen Gegenstand in der Mitte des Augustmonaths 1795 zu verliehren. — Trost ist Euch Curländer und vielen — ja vielen Deutschen nöthig! Die Zeit entwickelt alles! Auch Alexanders ungemessene Herrschaft, und Roms republikanische Ländereroberung wird endlich zu einer Seifenblase.

—9—

Sechstes Postscript über die Ascendentensuccession in Familienfideicommissen und Lehen, vom geheimen Rath und Kanzler D. Koch. Widerlegung der vom Hof- und Regierungsrath und Professor, Herrn D. Gön-

 ner

ner neuerlich erfundenen Collateralascendentensuccession. Gießen, bey Heyer, 1795, 8. S. 44.

Es ließ sich nicht anders erwarten, als daß der Herr geheime Rath und Kanzler Koch gegen Herrn Gönner auftreten, und seine Vertheidigung selbst unternehmen würde. Durch die gegenwärtige Schrift glaubt Rez. sey die kochische Meinung in das hellste Licht gesetzt, und gegen alle Einwürfe des Hrn. Gönners, die sich schon von selbst widerlegen, gesichert. Sie hat den Rez. in seinen Sätzen, die er dem Publikum schon in dem Hefte vom Monath Juny S. 276 dargelegt hat, aufs neue bestättigt, und ihm eine eben so angenehme als lehrreiche Lectüre verschaft.

Wir haben, sagt Hr. Koch nunmehr dreyerley Ascendentensuccessionen im Lehenrechte. Erstens die eigentliche oder püre oder einfache Ascendentensuccession (Successio Ascendentium proprie sic dicta, s. pura, s. simplex) nach welcher der Ascendent des letzten Besitzers nicht als Agnat, sondern als Ascendent betrachtet jure classis succediren soll. Das ist die Danzische. Die zweyte oder die uneigentliche Ascendentensuccession (Successio Ascendentium improprie sic dicta) oder die Ascendentencollateralsuccession (Successio Ascendentium collateralis s. agnatica) wo der Ascendent ohne Rücksicht auf seine Ascendentenqualität bloß als Agnat oder Collateral wegen Nähe des Grades, worin er bloß als Agnat betrachtet stehet, succediren soll. Die dritte ist die vom Hrn. D. Gönner ganz neuerlich erfundene und bisher in dem Lehenrechte ganz unbekannt gewesene Ascendentensuccession, welche Koch die Collateralascendentensuccession oder die gemischte, oder die Quasizwitterascendentensuccession, (Successio Ascendentium *mixta* s. *hibrida*) nennet, und darin bestehet, daß der Ascendent vom letzten Besitzer, welcher zugleich von ihm ein Agnat oder Collateral ist, in Hinsicht auf das Successionsrecht zwar bloß als Agnat oder Collateral auftritt, in Hinsicht auf die Nähe des Grades und die Successions-

ord-

ordnung aber nun als Ascendent erscheinen und gelten, und als ein, im ersten Grade stehender, NB. Agnat oder Collateral zur Succession gelangen soll. Die §§. 1—3. enthalten die neuere Litteratur, §. 4. S. 7—25. Die nähere und weitläufigere Darstellung der gönnerischen Hypothese, die unsere Leser schon aus unseren Anzeigen genau kennen; §. 5. S. 25—35. Die Widerlegung. Sie streitet, sagt Koch, mit der Gradual, ja was noch mehr ist, mit der Linealsuccession, mit welcher doch Gönner gegen Danz argumentiret. Herr Kanzler Koch zeigt dieß unter fünf Nummern. I. Der Ascendent soll als Ascendent kein Vorzugsrecht vor den übrigen Seitenverwandten haben, und dennoch soll er vor den nähern oder gleich nahen succediren, und deswegen der nächste seyn, weil er Ascendent ist? Welche Widersprüche! Welche Anomalien!! II. Ganz augenscheinlich zeigt Herr Koch, daß seine Gradesberechnung die rechte sey, und daß Gönner folgende Fehler begehe. Er geht 1) nicht auf den stipitem communem proximum zurück; zählt 2) nicht alle Generationen, welche in der collateralischen Verwandschaftskette stehen, und kurz, befolgt 3) nicht die römische Computationsregel unter Collateralen, sondern zählt, 4) wie in linea recta nur unter Eltern und Kindern gilt, bloß die einzige Generation, welche sich zwischen Vater und Tochter befindet, welche doch, wenn man den Hrn. Gr. v. Pückler und seine Tochter, Carolina, NB. als Collateralen betrachtet, und zwischen ihnen, als Collateralen, nach römischem Rechte die Grade zählt, NB. gar nicht in der Verwandtschaftskette stehet, und ganz und gar darin in keine Consideration kommt. (Beyläufig muß hier Rez. eines erroris calami erwähnen, der sich in seiner Rezension des gönnerischen Werkes Monath Julin, S. 277 und 278 einschlich, aber schon aus seinem daselbst angeführten Grundsätzen der Gradescomputation seine Berichtigung erhält. Es muß nehmlich dort statt im siebenten und achten, im sechsten und siebenten Grade heißen.) III. Die Ascendentenqualität und Collateralen oder Agnaten-

qualität lassen sich gar nicht mit einander verbinden, noch kann die eine dazu gebraucht werden, um die andere zu verstärken, oder ihr in Rücksicht auf ein einzelnes Individuum einen Vorzug beyzulegen, dem sie an sich und ohne den andern Begriff oder die andere Qualität mit dazu zu nehmen gar nicht hat. Der Collateralis muß betrachtet werden als Collateralis d. i. so, wie und was er wäre, wenn er auch nicht zugleich Ascendent wäre. IV. II. F. 37. paßt nur auf die Collateralen, da die Ascendenten schon durch den Text II. F. 50. die vornehmlich von der Successionsordnung unter den successionsfähigen Personen handelt, ausgeschlossen sind, und die Ascendenteneigenschaft nach den Grundsätzen des Lehenrechts nichts wirkt und eine Null ist. S. 29—32. V. Durch die gönnerische Ascendentensuccession würde das Wesen der Linealfolge leiden, welches er doch selbst nicht haben, und nicht gestatten will. Ehe man die Gradualfolge anwenden kann, muß vorher die Linealfolge in Richtigkeit und Sicherheit gebracht und gesetzt werden. Unter Collateralen oder Agnaten aber muß die Linealfolge oder die Nähe der Linie selbst nach des Herrn D. Gönner Meinung von dem letzten Besitzer her in Rücksicht auf den nächsten gemeinschaftlichen Stammvater bestimmt werden. Nun ziehe der Hr. D. Gönner die Linealfolge von der letzten Besitzerin, die Gräfin Carolina, in der sontheim-schönburgischen Line auf die sontheim-werthheimische Linie, worin der Vater, Hr. Gr. v. Pückler, als ein Glied stehet: und dann muß er doch von der Carolina auf ihre Mutter, Großmutter, Urgroßmutter und den nächsten gemeinschaftlichen Stammvater, Vollrath, zählen und rechnen, und dann wird er den Hrn. Gr. v. Pückler, der gleichwohl im anderen Betracht immer Vater seiner Tochter ist und bleibt, in der sontheim-werthheimischen Linie herunter gezählt und gerechnet, nur aus Collateralen und zwar im ersten Grade nach römischer Computation antref-

fen

fen können. Will aber Hr. D. Gönner, wie er wirklich gethan hat, bloß die einzige Generation zwischen dem Vater und der Tochter rechnen, und nur einen Grad zählen, so umstürzt er dadurch augenscheinlich und geradezu die Linealfolge; er verfällt in die bloße römischbürgerliche Gradualfolge, und gibt dem Ascendenten, als Ascendenten, seiner feyerlichen Protestation ungeachtet, einen Vorzug, und er verläßt, und umstürzt ganz die Linealgradualfolge. Denn, wie läßt es sich nur immer mit der Linealgradualfolge vereinigen, daß der Hr. Gr. von Pückler in der sontheim= werthheimischen Linie, NB. nicht als Vater, sondern als Agnat und Collateral im ersten Grade auftreten, und auf solche heterogene, nicht bloß in der Lehnsfolge, sondern in allen bekannten Erbfolgen, unstatthafte Art und Weise die nähern Collateralen, und auch seine gleichnahen Geschwister ausschließen können soll? — Der §. 6. enthält noch einige Anmerkungen: I. Wundert sich Hr. Koch, wie er zu der Ehre komme, von Hrn. D. Gönner als Gegner aufgerufen zu werden, da doch Gönner mit ihm die Ascendentenfolge durchaus läugne. Das Argument, welches ihm Hr. Gönner beylegt, und mit noch helleren Farben aufgetragen haben will, (m. s. unsere Litteratur, Monath Juny 1795, S. 281) erkennt er nicht für sein Argument, es war bloß ein im Vorbeygehen im zweyten Postscripte S. 14 gegen Danz geäußerter Satz. Seine Hauptargumente, die wir zum Theil anführten, liegen am hellsten in der gegenwärtigen Schrift und wir müssen den Leser darauf verweisen. II. Erklärt Herr Koch seine Aeußerung, daß der Hr. Gr. v. Pückler der nächste Ascendent seiner Gräfin Tochter sey, woraus Hr. Gönner eine so sophistische Schlußfolge zog, eben so wie sie Rez. erklärt hat, NB. Ascendent, daraus aber folgt noch nicht, daß er der nächste Agnat sey. III. Eben so begegnet er dem Einwurfe, daß, da die Großmutter succedire, doch ein Ascendent succedire, daß sie nicht als Ascendentin, sondern als Collateralin succe-

dire. IV. Hier vertheidiget sich Hr. Koch gegen den ungegründeten Vorwurf, daß er Successionsordnung und Successionsrecht mit einander vermischet habe, und berufet sich was die von Gönner wiederhohlte, wie sich Koch sehr stark ausdrückt, elende hofaderische Parodie betrifft, auf sein drittes Postscript S. 7 u. f. V. sagt Hr. Koch: daß es ihm sehr freue, daß Hr. Böhmer in der neuen Ausgabe seines Compendiums des Lehnrechts die von ihm vorgeschlagene Verbesserung, worüber ihm Danz einen hämischen Verweis gab, aufgenommen habe. VI. schließt er: Noch muß ich bekennen, daß ich darüber im Zweifel stehe: ob sich der Hr. D. Danz oder der Hr. D. Gönner, in dieser Materie als den größten Paradoristen gezeigt habe, und welchem von beyden werthen Herren der Apfel zugeworfen werden müsse.

Leipzig bey Gräf. Lech und einige seiner Nachfolger (,) oder Geschichte der Entstehung des polnischen Reichs, 1795; VIII und 400 S. 8. (Schreibpap. 1 Rthlr.)

Die Geschichte Polens verdient in unsern Tagen um so mehr unsere Aufmerksamkeit, da auch dieser Schauplatz bürgerlicher Unruhen, welche schon seit mehreren Jahren die Grundstützen des Staats erstaunlich erschütterten, Anlaß gegeben hat, ein noch unbestimmtes Schicksal sich zu bereiten, von welchem, wenn es durch den Weg der Unterhandlung entschieden wird, ganz gewiß die Ruhe vom nördlichen und östlichen Europa befördert, die im Gegentheil unterbrochen werden dürfte, wenn auch in diesen Gegenden, die Flamme des Krieges, der Theilung Polens halber, aufs Neue sich verbreiten würde.

Die Entstehung eines Staats, wie der polnische zu beschreiben, der seiner völligen Auflösung (der Himmel verhüte sie) so nahe ist, würde daher allen Dank verdienen, wenn sie ein Gelehrter unternommen hätte, der alle Eigenschaften glücklich zu vereinigen weiß, die ein Geschäft, das für die Geschichte Polens nicht so leicht ist wie mancher denkt, selbst bey

dem Gebrauch der größten Büchersammlung nothwendig erfordert. Wer es weiß, daß die historische Darstellung dieses Landes, seit seiner Entstehung in der europäischen Politik, bisweilen große Lücken darbiethet, die Keiner von allen Schriftstellern in diesem Fache, glücklich, und auf ächte Urkunden gestützt, vollständig ergänzet; — wer nicht im Stande ist, Archive und andere, über jene dunkle Zeiten Licht verbreitende handschriftliche Nachrichten und Papiere mit kluger Auswahl und Sachkenntniß zu benützen, — und so wohl diese als jene zu Bürgen seiner Bemühungen aufzubiethen vermag, — der schreibe doch ja nicht im Ernst eine ursprüngliche Geschichte Polens, die unserm Zeitalter, das so gerne gründlich belehret seyn will, nach wie vor wahres Bedürfniß bleibt. — In wie fern aber der ungenannte Verf. durch sein Buch dasselbe befriediget, dürfen wir vor der Hand, seinem ausdrücklichen Verlangen gemäß, nicht untersuchen, da er in der Vorrede S. VII fg. die Kunstrichter (Geschichte, gehört die auch zur Kunst?) mehrmahls ersucht: ihr Urtheil über dieß Werk so lange zu verschieben, bis mehrere Bände erschienen seyn würden, und man alsdann entscheiden könne, ob der Verf. richtig und mit gehörigem Fleiße gearbeitet habe. Rez. will daher, um nicht unbillig zu seyn, die genauere Auseinandersetzung dieses ersten Bandes (so nennt ihn der Vf. a. a. Ort woselbst er die pragmatischbearbeitete Geschichte Polens in folgenden Theilen nachzuliefern verspricht, wenn der gegenwärtige Versuch Beyfall finden möchte) bis dahin verschieben, und die Leser unser Journals, damit sie nicht völlig leer ausgehen, mit den Ueberschriften des ersten und letzten Kapitels des vor uns liegenden Buchs, welches in zwey und zwanzig Hauptstücke zerfällt, bekannt machen. Eine tabellarische Uebersicht des Ganzen, welche in Schriften der Art das Nachschlagen erleichtern, scheint der Verf. vergessen zu haben. Wir gedenken sie, zur Ersparung des Raums, nicht nachzuhohlen. Hier ist indessen unser Versprechen:

Erstes Kapitel. Eingang; kann füglich überschlagen werden. S. 3—6.

Der Ursprung des polnischen Reichs fängt gegen die Mitte des siebenten Jahrhunderts mit Samo einem Kaufmannssohne an, den die Slaven zum Throne erheben. (Können die Nachrichten vom Entstehen eines Reichs übergeschlagen werden: worauf soll sich dann die pragmatische Geschichte eines Staats gründen? — Vielleicht meinte der Verf. damit, die Unsicherheit seiner Hülfsquellen, woraus er dergleichen Erzählungen schöpfte!) Das

Zwey und zwanzigste Kapitel enthält: Rüdiger will sich den Weg zu dem Herzen der Wanda mit dem Schwerde (Schwerdte) in der Hand bahnen; er kündiget ihr den Krieg an, und wird überwunden; nach dem erfochtenen Siege stürzt sich Wanda in die Weichsel. S. 383—400.

So weit der erste Band, aus welchen Proben der Ueberschriften die Leser urtheilen können, was sie zu erwarten haben. Nirgend trifft man Quellen und Hülfsmittel, selbst nicht die ältern, worunter Melissantes (Joh. Gottfr. Gregorius) sich der Arbeit unsers Verf. am stärksten nähert, angezeigt. Vielleicht hatte er dazu gerechte Ursachen, da er seine Geschichte von der Entstehung Polens, wie es scheint mehr für ein Lesebuch zur Unterhaltung für allerley Leser, als zur pragmatischen Darstellung für Kenner und Liebhaber bearbeitet hat.

Die allenthalben sich immer gleichbleibende Schreibart ist fließend, weder schwulstig noch schleppend, und würde ganz dem nicht unwichtigen Gegenstande passen, hätte der Verf. mehr für systematische Geschichte, als für moderne Lectüre gesorgt.

M—n.

Beschreibung einer historisch und statistischen Reise durch die fränkischen Fürstenthümer Bayreuth und Ansbach, von Johann Gottfried Köppel — Erster Band. Mit (dreyzehn) Kupfern. Erlangen, bey Wolfg. Walther, 1795, 14 Bogen, gr. 8. (2 fl. 30 kr.)

Eigent=

Eigentlich wird hier der dritte Heft zu dem ersten Bande eines Werks geliefert, von dessen interessanter Beschaffenheit wir in dem Maystück unsers Journals schon gesprochen haben. Der drite Heft liefert den neunten und zehnten Brief, in welchen man die Beschreibung der Rosenmüllershöhle bey Muggendorf; eine moralische Schilderung der Gegend von Engelhardsberg und dem Wiesenthale; eine Nebenreise von Streitberg nach Thüsbronn; eine historisch-statistische Beschreibung von Thüsbronn und dem ganzen Aemtchen und Anmerkungen über Streitberg und Muggendorf findet. So schön und anziehend auch die mahlerischen Schilderungen der hier bekannt gemachten Naturwunderwerke sind, so müssen wir sie doch, als außer unsern Plan gelegen, hier übergehen.

S. 94 wird von dem ohnweit Muggendorf gelegenen und zum Amte Streitberg gehörigen Ort Engelhardsberg Nachricht gegeben. Er liegt auf einem hohen Bergrücken, besteht aus vierzig Feuerstellen und ist ganz von Obstgärten umgeben, vor welchen man die Häuser kaum sehen kann. Auf Steinfeldern bauen die Einwohner Hanf, Kraut, (Feldkohl) Rüben und besonders Heidekorn; andere Feldfrüchte aber nur nach Bedürfen. Ihr Trinkwasser hohlen sie eine halbe Stunde weit aus einer Thalquelle, deren S. 38 dieses Werks Erwähnung geschieht. Das übrige Wasser für Vieh u. d. g. geben ihnen ihre sogenannte Hühlen, oder Wassersammlungen.— Thüsbronn ist von Muggendorf und Streitberg so abgelegen, und der Weg dahin so mit Gefahr zu passiren, daß nur selten sich ein Fremder dahin verirrt. Egglofstein, der Stammort der berühmten noch blühenden Ritterfamilie, ist der einzige Ort von Belang auf dem Wege dahin. Thüsbronn selbst gehört unter die ältesten Besitzungen des Hauses Brandenburg. In dem dasigen Saalbuche von 1525 heißt es: „Düsbronn, das schlos, samt dem Dorf nebst Heidhof ist der Herrschaft (Brandenburg-Bayreuth) mit aller hoen fraißl. vnd niedrigen Obrigkeit gepotten vnd verpotten, so weit sich das, zu dorff vnd veld mit seiner markung erstrecket, wie aber dasselbig an die Herrschaft kommen, ist dies orts niemants

mants bewust.“ Die Kirche steht auf einem hohen Berg und lehnt sich mit der einen Wand an einen Felsen. Im Winter sind daher ihre Wände beynahe ganz mit Eiß überzogen. Der fruchtbare Boden ist ganz mit Felsen und Steinen übersät, unter denen man viele versteinerte Knochen und Conchilien findet. Der Wieswachs, der bloß aus den an den Häusern liegenden Grasgärten besteht, bedeutet fast gar nichts. Das ganze Aemtchen besteht aus drey Dörfern, Thüsbronn, Hohenschwärz, Haidhof und dem Gute Höfles. In dem ersten findet man vier und vierzig Häuser, fünf und dreyßig Scheuern, einen Beamten, Pfarrer, Schulmeister, einen Bierbrauer, einen Hirten, zwey Leinweber, einen Maurer, einen Müller mit zwey (wahrscheinlich oberschlächtigen) Gängen, einen Schmidt, zwey Schneider, drey Schuhmacher, drey Schlächter und einen Zimmermann. Das ganze Aemtchen hat nicht mehr als zwey Pferde, die der Wirth von Thüsbronn hält (wer gedenkt hier nicht an das magere Attika, wo man in den ältern Zeiten den schon für einen reichen Mann hielt, welcher zwey Pferde ernähren konnte!) vier und funfzig Ochsen, 165 Kühe, (in andern mehr fruchtbaren Gegenden des Fürstenthums Bayreuth hat oft ein kleines Dorf mehr Kühe, als hier das ganze Amt) vierzehn Stück junges Vieh, 164 Mutterschafe, acht und funfzig Hammel und fünf und achtzig Schweine. — Das vivitur parvo bene kann also zu Thüsbronn recht praktisch erlernt werden! Aber Genügsamkeit, Betriebsamkeit und ein immer reiner, heiterer Himmel machen auch dieses Bergvölkchen glücklich. Ihre vortrefflichen Kartoffeln und ihr gutes Obst ersetzen ihnen den Ueberfluß der reichern Thalgegenden, und für den Abgang an grünem Futter für ihr Vieh hält sie eine Art rother Rüben (Rangeres), mit welchen dasselbe im Sommer und Winter genährt wird, ganz schadlos. Von Jugend auf gewohnt, sagt der Verf. S. 104, ihren steilen Boden zu bearbeiten, genießen die Einwohner dabey die festeste Gesundheit und werden sehr alt. Besonders ist das weibliche Geschlecht (wovon man in den Thalgegenden sehr oft das Gegentheil findet) gut gebildet. Ihr vortreffliches Bier, welches sie natürlich gerne trinken,

und

und ihre gewohnte gute Kost tragen bey ihrer harten Arbeit viel dazu bey. (Hier liegen aber noch ganz andere Ursachen zum Grunde. Denn die reichern Thalbewohnerinnen arbeiten auch viel, genießen nicht minder eine gute Kost und zeichnen sich doch oft weder durch Form, noch Bildung vortheilhaft aus. Klima, mehr Regelmäßigkeit in der Arbeit und Lebensweise, Zufriedenheit, Enthaltsamkeit, mehrere Gleichheit des Besitzes u. s. w. haben einen großen Einfluß.) Und ob sie schon im eigentlichen Verstande nicht unter die Wohlhabenden zu zählen sind, so leben sie doch in einem gewissen Wohlstande. — Ihre gewöhnliche Speise ist Milchbrei, Grießbrei wöchentlich zweymahl; Gerste mit Petersilien, Klöse mit Petersilien und gedörrtem Rindfleische, oder gedörrtem Obst und andere Gattungen von Gemüsen. Sonntags haben sie gemeiniglich Klöse mit gebratenem oder gedörrtem Schweinfleisch, das einen handhohen Speck haben muß. Des Morgens gibt es durchgehends Suppe und Abends dieselbe mit einer Zuspeise von Kartoffeln oder etwas von Eyern." Da viele Reisende die Gegend von Streitberg passiren, so räth der Verf. in Streitberg bey den Wirthen Kaiser oder Mader, d. i. in der neuen oder alten Post die Herberge zu nehmen, weil man an beyden Plätzen recht gut bedient wird. Besonders der letzte weiß nicht nur für den Leib seiner werthen Gäste zu sorgen, sondern auch (nach des Rez. Wissen hat er in Erlang und Leipzig studiert) ihrem Geist ein schmackhaftes Gerichte aufzutragen. Auch genießt man bey ihm der schönsten Aussicht in die ganze merkwürdige Gegend. — Die drey Kupfer geben Vorstellungen von der Rosenmüllershöhle und von der Riesenburg bey Engelhardsberg. — Von der Fortsetzung dieses angenehmen Werks, die so eben erschienen seyn soll, werden wir demnächst sprechen.

Passau, bey Ambrosi. Einleitung in die heiligen Bücher des alten und neuen Gesetzes (,) sowohl zur Beförderung wichtiger Einsichten in den Werth, die Würde, den Sinn und Geist dieser Schriften, als auch

zur Erleichterung der eigenen Ueberzeugung, u. s. w. Von Sebastian Wagner. Sr. hochfürstl. Eminenz zu Passau wirkl. frequent. geistl. Rath, Rector 2c. und öffentlichen Lehrer des Bibelstud. und der morgenländ. Sprachen an (bey) der Akad. zu Passau. Erster Band, 1795, 1½ Bogen Vorr. und Inh. und 784 S. gr. 8. (1 Thlr. 18 ggr.)

Bey dem Erblicken des Titels glaubten wir, der Verf. würde neue Aufsätze und Erklärungen über mosaische und andere, im alten und neuen Testamente enthaltene bürgerliche Gesetze ertheilen, und daher Gegenstand der juristischen Litteratur seyn; überzeugten uns aber bald, daß dieß Werk (das Ganze soll in zween Bänden bestehen) bloß theologischen Inhalts sey, katholischen Christen zu beweisen: der Hr. Verf. habe alles was er hier schrieb, für göttliche Offenbahrung, für Religion und Tugend, und zur Ehre der katholischen Kirche geschrieben. Dieß wörtlich abgeschriebene Geständniß gibt Hr. W. am Schluß der Vorr. freymüthig zu erkennen; und ist ihm auch, so weit wir das Buch, welches gewiß seine Leser finden wird, durchgesehen haben, völlig treu geblieben: Nur wegen der unrichtigen Bestimmung des Titels, der Manchen zu der Eingangs geäußerten Meinung verleiten könnte, haben wir der Arbeit des Hrn. W., die viel Gelehrsamkeit verräth, hier erwähnen wollen.

B.

Der fränkische Merkur, herausgegeben von J. C. Bundschuh. Des ersten Jahrgangs viertes; und des zweyten Jahrg. erstes Vierteljahr. Schweinfurt, im Verlag der Expedition, 1794 und 1795, 4. (4 fl. rheinl. der Jahrg.)

Der Plan, die Absicht und Nützlichkeit dieser Zeitschrift, ist in einem frühern Hefte der St. u. J. L. (Jenner 1795) von einem andern Rezensenten, bereits angezeigt worden. Der Herausgeber fährt rühmlich fort, die vorkommenden Gegenstände mit der nehmlichen Freymüthigkeit zu behandeln,

wo-

wodurch er in den frühern Stücken, sich schon als ein Mann von vieler Wahrheitsliebe und patriotischem Gefühl, ausgezeichnet hat.

In der That, konnte der Sitz für den Herausgeber einer politischen ökonomischen Zeitschrift für Franken, nicht glücklicher gewählt werden, als gerade in Schweinfurt. Dem Mittelpunkt, zwischen zwey bischöflichen Höfen, deren Schritte, Unterhandlungen, Gesetze und Verordnungen, so großen Einfluß auf die gesammten fränkischen Kreislande und ihre Nachbarn haben; und deren Publizität für das Wohl Frankens, nicht schnell genug befördert werden kann. Ein fränkischer Merkur, in Wirzburg oder Bamberg herausgegeben, würde, obgleich näher an der Quelle — aus leicht zu errathenden Ursachen — weniger lauter schöpfen, oder doch das Geschöpfte nicht so lauter verbreiten können. Daß es indessen im Wirzburgischen und Bambergischen nicht an wahrheitsliebenden Männern fehlt, beweißt die Correspondenz des Herausgebers; der um so mehr Dank verdient, da er so mancher heilsamen Wahrheit, die sonst unterdrückt bleiben müßte, durch sein Unternehmen freyen Umlauf verschaft.

Der nützlichen Auffätze in den beyden vor uns liegenden Stücken, gibt es viele; und wollten wir auch nur die besten herausheben, so würden wir unsere Blätter mit einem beträchtlichen Sachregister anfüllen können. Wir enthalten uns dessen um so füglicher, da wir überzeugt sind, daß der f. M. sich bereits in den Händen der meisten Leser befindet, für welchen der Zustand Frankens einiges Interesse hat.

Was wir indessen unter den behandelten Gegenständen wegwünschten, und auf keine Weise billigen können, sind die nahmentlichen Ausstellungen medizinischer Pfuscher. Rez. hat einen unüberwindlichen Abscheu, gegen Verketzerungen aller Art, und dieser Abscheu ist, wo möglich, noch unversöhnlicher, gegen die sogenannten litterarischen Steckbriefe; deren Fertigung und Verbreitung so ganz unter der Würde des Schriftstellers sind. Hat nicht Herr B. in einem der erstern Stücke des ersten Jahrgangs des f. M. es selbst tadeln wollen, daß die Polizeystrafen der Stadt Bayreuth,

reuth, in der Intelligenzzeitung bekannt gemacht werden? Und wie verschieden sind hier nicht die Umstände! In Bayreuth wird das Vergehen und die damit verbundene Strafe, nicht aber der Nahmen des Bestraften bekannt gemacht; im f. M. werden die Nahmen der medizinischen Sünder öffentlich ausgestellt. Dort spricht eine Gerichtsstelle; hier ein Individuum. Wer fühlt hier nicht den mächtigen Unterschied? Wenn dergleichen öffentliche Ausstellungen von ganzen Gerichten kommen, so beruhigen sie; weil die Autorität allgemein anerkannt ist, und ein erwiesenes Verbrechen vorausgesetzt wird. Kommen sie aber von Individuen, so empören sie; weil eine allgemein anerkannte Autorität nicht vorhanden ist, und der Mangel an vorhergegangener reiflicher Untersuchung und Ueberführung; erweckt den Gedanken an die Möglichkeit der Uebereilung, der ungerechten Verfolgung.

Und warum ist man denn gerade gegen medizinische Pfuscher so unbarmherzig, unterdeß man andere von allen Seiten durchschlüpfen läßt? Gibt es keine theologische Quaksalber? Und sind diese nicht weit gefährlicher, als jene? Der theologische Pfuscher vergiftet die Sitten einer ganzen Gemeinde; unterdeß der medizinische Marktschreyer, einem armen Teufel vielleicht einmahl ein abführendes Mittel gibt, dem er hätte ein Erhärtendes geben sollen. — Rez. meint hier nicht den Quaksalbern irgend einer Gattung, weltlicher oder geistlicher Profession, das Wort zu reden. Aber es thut ihm nur leid, daß das viele Gute und Nützliche, womit der Herausgeber seine Blätter anfüllen kann, von Dingen von mindern Nutzen, minderer Erheblichkeit verdrängt werden soll.

So empfehlen wir auch dem Herausgeber eine gewähltere, bestimmtere Sprache, und überhaupt mehr Geschmack und Präcision im Styl und Vortrag. Wir wollen hier nur ein paar Stellen herausheben, die diese Empfehlung rechtfertigen werden. Und damit uns nicht der Vorwurf werde, daß wir aus Tadelsucht, irgend eine unbedeutende Stelle mühsam heraus geklaubt haben; wollen wir gerade eine der wichtigsten, die Vorrede zur vaterländischen Geschichte (des 2ten Jahrg. 1tes Vierteljahr S. 33) nehmen. Sie ist von Hrn. B. selbst,

und wie es scheint, mit einiger Anstrengung geschrieben. Darin mißfällt nun Rez. besonders der Ausdruck: (S. 34) „Erdbeschreibung und Geschichte als unterhaltende Sachen — zu lehren.“ — Die Erdbeschreibung und Geschichte, sind nützliche Wissenschaften, oder wenn man will, unterhaltende Gegenstände. Wer würde aber wohl diese wichtigen Zweige der Erziehung, der wissenschaftlichen Cultur, „unterhaltende Sachen“ nennen? — So sagt der Herausgeber (S. 35.) „Es ist nur bedauerlich,“ anstatt: es ist zu bedauern; aufserwärts, anstatt: auswärts; einsichtig, anstatt: einsichtsvoll; und Seite 177 in einer Note vom Herausgeber, heißt es gar: „Mein, was thut denn der Nahme zur Sache?“ — Welcher neuere geschmackvolle Schriftsteller, würde wohl dieses überflüssige, verjährte Mein, beym Eingang einer Frage gebrauchen? Wir würden mehrere solcher Stellen anführen, wenn wir tadeln wollten; und wir würden diese wenigen nicht erwähnt haben, wenn wir nicht wünschten den Herausgeber auf diese, und ähnliche Vernachlässigungen aufmerksam zu machen, um durch deren Vermeidung, der Vollkommenheit, die er seiner Zeitschrift so gerne geben will, immer näher zu rücken.

Rez. wünscht übrigens, daß Hr. B. so reichliche Unterstützung finden möge, daß er sich im Stand gesetzt sehe, auf Druck und Papier, etwas mehr verwenden zu können. Das letztere ist besonders schlecht. Und da es einmahl der Fall ist, daß man von dem Aeußern auf innere Behaglichkeit schließt; so würde es Rez. besonders erfreulich seyn, wenn ein besseres Gewand des f. M. dessen besseres Fortkommen verkündigte.

Pr. L.

Berlin und Stettin, bey Nicolai. Joh. Karl Gottfr. Jakobssons technologisches Wörterbuch (,) oder alphabetische Erklärung aller nützlichen mechanischen Künste, Manufacturen, Fabriken und Handwerker u. s. w. fortgesetzt, von Gottfried Erich Rosenthal; herzogl. sächs. goth. Bergcommissarius ꝛc. Achter Theil; von

Torfspade bis Z. Mit königl. preuß. allerg. Freyheit, 1795, II u. 300 S. gr. 4.

Hiemit verbinden wir die diesem letzten Bande angehängte, doch auch ohne denselben besonders verkauft werdende:

Litteratur der Technologie (,) das ist: Verzeichniß der Bücher, Schriften und Abhandlungen, welche von den Künsten, Manufacturen und Fabriken, der Handlung, den Handwerkern und sonstigen Nahrungszweigen (u. s. w.) handeln. Nach alphabetischer Folge des Jacobsson'schen Wörterbuchs geordnet. Herausgegeben von Gottfried Erich Rosenthal; herzogl. sächsis. goth. Bergcommissarius, u. s. w. — Berlin und Stettin, bey Friedr. Nikolai, 1795, 420 S. gr. 4.

Es ist allerdings wahr, daß Hr. Bergcom. R. um ein merkliches den Werth des beliebten jacobssonschen Wörterbuchs durch seine trefflich gerathenen nunmehr vollendeten Supplementbände, — noch mehr aber durch seine Litterat. der Techn. erhöhet hat, die gewiß der Stolz der Deutschen ist, da keines von allen schreibenden Völkern ein ähnliches Werk dieser Art aufweisen kann. Was auch immer von der bekannten französischen Encyclopédie methodique; manufactures, arts et metiers, etc. par M. *Roland de la Platierre* — gerühmt werden mag; Rez. sieht mit großem Vergnügen in der Arbeit Jacobssons und seiner gelehrten Vervollständiger, deutschen Fleiß, der jede französische Schlüpferigkeit und jeden, diesem Volke anklebenden Mangel der Einsicht ausländischer Fortschritte in den Handwerken und Künsten, und so viel andern Gegenständen des menschlichen Wissens, wozu ruhiger Beobachtungsgeist erfordert wird, unendlich übertrifft.

Dem Plan unsers Journals ist eine ausführlichere Anzeige zuwider, ungeachtet sich Manches in beyden bemeldten Werken ergänzen ließ. — Auch die Litterat. der Technologie hat die nehmliche Form wie das technolog. Wörterbuch, d. i.: die Colonnen einer jeden Seite sind, wie in diesem gespalten. Die Einrichtung der Materien aber wie im Moser und Bergius geordnet; auch wird man nicht leicht

leicht einen, selbst in entfernter Beziehung mit den Gegenständen der Technologie ꝛc. verbundenen Artikel vergeblich aufsuchen. Auf eben diese und mehr andere Vollkommenheiten können die Deutschen gegenwärtig nur allein Anspruch machen, während dem andere Nationen, die vielleicht in der Folge unsern vaterländischen Schriftstellern in thätiger und gründlicher Gelehrsamkeit nachzueifern, gereitzt werden möchten, an diesem und so vielen andern rühmlichen Werken, ein Beyspiel nehmen können, daß die Künste des Friedens, und ruhiger Untersuchungsgeist für Völkerbeglückung, den Menschen ungleich größere Vortheile verschaffen, als die halbe Welt zu erobern. Alexanders Siege und Unterjochungen im Morgenlande; und Roms Weltbeherrschung waren durchaus den Wissenschaften und Künsten zuwider. —

—g—

Dissertatio inauguralis juridica, de equitibus inclyti ordinis teutonici a successione in feuda recta et secularia non excludendis. Auct. *Car. Georg. Aug. Schönhals*, Marburgo Hasso. Marburg, 1795, 44 Seiten 4.

In dem ersten Kapitel werden die bekannten Gründe, um welcher willen Geistliche in eigentlichen weltlichen Lehen nicht folgen können, entwickelt; das zweyte untersucht, ob die Deutschordensritter als wirkliche Kleriker betrachtet, und deswegen schon vermöge ihres Standes als von der Erbfolge in Lehen ausgeschlossen angesehen werden können; das dritte endlich prüft und widerlegt die Gründe derjenigen Rechtslehrer, welche die Deutschordensritter als durch ihren Stand von der Lehensfolge ausgeschlossen glauben —— Der Hauptgrund, worauf der Verf. seine Meinung stützt, ist der: — die Ordensritter sind zu dem Altar und der Seelsorge nicht bestimmt, vielmehr nach der ganzen Anlage und den Statuten ihres Ordens vorzüglich fähig, den in Ansehung der Lehen zu leistenden Kriegs- und andern Diensten sich zu unterziehen; es muß mithin das alte: cessante legis ratione etc. auch hier

mit seiner vollen Kraft eintreten — Rezensent trägt ganz kein Bedenken, diesen Grund als völlig beweisend zu unterschreiben, und hält sich verpflichtet, dieser Abhandlung überhaupt das Lob einer wohlgerathenen akademischen Probeschrift beyzulegen. Horn und Schnaubert, die beyde auch des Verf. Meinung sind, und zwar unter Anführung derselben Gründe, hätten noch verdient angezogen zu werden.

I. Hamburg, bey Hoffmann: Politische Uebersicht des künftigen Schicksals von Frankreich. Aus dem Französischen von Dumouriez, 1795, IV und 148 S. 8. (13 ggr.)

II. Berlin, in der Vossischen Buchh.: Alphons und Germaine; oder Briefe aus den Papieren einiger Emigrirten, 1795, IV und 264 S., nebst einem Kupfer, 8. (1 Rthlr.)

III. Weissenfels und Leipzig, bey Severin: Aristokratismus in seiner natürlichen Ausartung. Eine französis. Novelle vor und nach der schaudervollen Revolution, von C. A. Seidel. 1795, 134 S. 8. (8 ggr.)

IV. Leipzig, bey Voß und Compagn.: Graf Meaupois und seine Freunde. Eine französische Geschichte aus den Zeiten der Revolution. Erster Theil. Mit einem Kupf. 1795, VIII und 280 S. 8. (1 Rthlr. 4 ggr.)

V. Monarchopolis (wahrscheinlich Weissenfels): Der bekehrte Demokrat. Oder Unterhaltungen eines Demokraten und eines Royalisten in den Winterabenden. Herausgegeben von Monarchophilos, 1795, 69 Seiten, 8. (6 ggr.)

VI. Altona, bey Hamerich: Charakterschilderung der Franzosen vor der Revolution. Aufgestellt in einer Sammlung interessanter und meistens unbekannter Anekdoten. Aus dem Engl. 1795, XVI und 430 S. 8. (1 Rthlr. 4 ggr.)

VII. Berlin, bey Vieweg dem Aeltern: Monnier's Entwickelung der Ursachen welche Frankreich gehindert haben,

ben, zur Freyheit zu gelangen. Mit Anmerk. und Zusätzen, von Friedrich Gentz. Vier Theile, 1795. Erster Theil, XVI und 368 S. Zweyter Theil, IV u. 350 S. 8. (2 Rthlr. 4 ggr.)

VIII. Berlin, bey Unger: Historische Nachrichten und politische Betrachtungen über die französische Revolution; von Christoph Girtaner, der Arzneywissensch. 2c. Doctor u. s. w. Neunter Band, m. ein. Kupf. 1795, II und 492 S. gr. 8. (1 Rthlr. 14 ggr.)

Unter den vielen, die französische Revolution und ihre Folgen betreffende Schriften, arten manche in bloße Romanlectüre für allerley Leser aus, die daran Gefallen finden, entweder das Uebertriebene von der einen oder andern Seite zur Nahrung ihres Geistes und ihrer Phantasie zu wählen, oder an den aufgestellten Begebenheiten, nicht der historischen Wahrheit, sondern des handgreiflichen Ungereimten wegen, ihre Neugierde zu befriedigen; daher die Menge nahmloser Brochüren aller Art, die von Messe zu Messe das Lager der Buchhändler häufen, und dadurch manches gute, dauernden Werth behaltende Werk verdrängen. Doch die meisten der vor uns liegenden machen hierin eine rühmliche Ausnahme, indem sie Revolutionsbegebenheiten bisweilen zwar zerstreut, mit unter aber chronologisch und historisch ordnen, und dadurch dem künftigen pragmatischen Geschichtschreiber dieser Staatsumwälzung Data liefern, die er dankbar benutzen wird.

No. I. ist mit vieler Mäßigung, doch auch mit Wärme für die gute Sache geschrieben, welches dem Verf. wer er auch sey, und wo er immer lebt, Ehre macht. Seine Untersuchung: welche Regierungsform Frankreich, seinem Vaterlande, künftig zur Wohlfahrt gereiche, wird hier von allen Seiten gezeigt, — nicht entschieden. S. 126—47 wird es vielmehr der Nation, wie billig überlassen, was sie unter den Ereignissen, welche sie treffen könne, thun solle; aber auch dieselbe S. 147 fg. ermahnt, Friede mit allen Völkern zu machen, damit Ruhe, Ordnung der Dinge, und Organisation des Staats, die Stelle der bisherigen tumultuarischen

Revolutionsverfassung einnehme, jeden bisher gemachten Fehler dadurch zu verbessern.

No. II. enthält Briefe einiger französischen Ausgewanderten, die in verschiedenen Stücken der bekannten Zeitschrift: Friedenspräliminarien — eingerückt worden. Ihr Endzweck ist der: billigere und sanftere Gesinnungen gegen alle Parteyen, die Frankreich spalten, in dem bisherigen großen Streite zu bewirken. Dieser nicht verfehlte Zweck ist also Veranlassung, dem deutschen Publiko dieselbe nunmehr im Zusammenhange zu liefern. Ihrer sind 39, — bis zum 23ten von einer ungenannten Dame übersetzt, die übrigen vom Herausgeber der Friedenspräliminarien hinzugefügt.

No. III u. IV. mögen immer ihre Leser finden, — deren Neugier spannen, — sie wirklich unterhalten; — aber unsere Absicht für Staatswissenschaft befriedigen sie keineswegs. Was wir im Eingange behaupteten, trifft hier fast wörtlich ein.

No. V. Gespräche, die nur Hauptdata, allgemeine Winke über die französ. Revolution enthalten. Zwey Freunde, sonst harmonisch in ihren Gesinnungen, in der Politik der französ. Revolution aber nicht nur verschieden, sondern gerade entgegengesetzter Meinung, theilen sich als denkende Wahrheit suchende Männer, denen es bey ihrer Untersuchung nicht darum zu thun ist, Recht zu haben, und jeder seine Meinung geltend zu machen, sondern ihre Gedanken gegenseitig zu berichtigen und die Wahrheit zu erforschen, ohne Leidenschaft und Rechthaberey ihre Meinungen mit, woraus Manches in einem Lichte dargestellt, und aus historischen Quellen alter, mittler und neuer Zeiten geprüft wird, welches den Selbstdenker und gründlich Unterrichteten verräth. Der ungenannte Verf. mag immer diese Schrift fortsetzen, wozu er in der sechs Zeilen langen Vorrede Hoffnung ertheilt.

No. VI. gibt in wohlgewählten, zweckmäßig geordneten Anekdoten und Charakterzügen von dem ehmahligen Zustande der Dinge in Frankreich treffliche Schilderungen, die eine unvermeidliche Staatsumwälzung dieses vormahls blühenden Reichs erwarten ließen. Der Aufsätze sind zehn, und der

Be-

Beschluß der eilfte; ihre Ueberschriften sind folgende: I) Die Philosophen S. 1—45; II) Die Geistlichkeit S. 45—119; III) Der Hof S. 119—83; IV) Die Minister und ihre Untergebenen S. 183—244; V) Nationalleichtsinn S. 244—302; VI) Theater, Schauspieler, u.s.w. S. 302—33; VII) Bücher S. 333—53; VIII) Ludwig XV. S. 353—65; IX) Königin Marie Antoinette S. 365—93; X) Ludwig XVI. S. 393—411; Beschluß, S. 411—30. Die Uebersetzung ist in sehr gute Hände gerathen; von den vier ersten Schriften können wir dieß nicht sagen, weil uns die Urschriften zum Vergleichen fehlen.

No. VII. Ein sehr wichtiges Werk, voll scharfsinniger, interessanter Untersuchungen über das, was der Titel ankündigt. Der erste Theil enthält zwölf Kapitel Seite 1—260; und die Zusätze des deutschen Herausgebers gehen von S. 261—368. Der zweyte liefert das dreyzehnte bis zwey und zwanzigste Kapitel Seite 1—237, und die Zusätze erstrecken sich von S. 239—350. Das Ganze zerfällt in vier Theile, wovon die Hälfte vor uns liegt. Herr ꝛc. Gentz hat, nach unserm Gefühl, bisweilen die Urschrift übertroffen, und seine Gedanken über die hier vorkommenden Gegenstände, nach seiner rühmlichst bekannten Methode so geordnet, daß sie von Jedem, dem die Revolutionsgeschichte Frankreichs und alle ihre greuelvolle Vorkehrungen aus vorurtheilsfreyem Gesichtspunkte zu betrachten nicht gleichgültig ist, mit Einsicht und philosophischer Prüfung gelesen zu werden verdient. Nur hätten wir gewünscht, unsern Lesern von diesen reichhaltigen beyden ersten Theilen einen vollständigern Auszug zu liefern, den wir uns aber bis zur völligen Erscheinung des Ganzen, nebst dem Resultat unserer eigenen Beobachtungen vorbehalten wollen. Das Buch ist im Didotschen — jetzt herrschenden Geschmack gedruckt, und sein gefälliges Aeußeres, macht nicht allein dem Werke selbst, sondern auch der Verlagshandlung Ehre.

No. VIII. ist wohl unstreitig, in Rücksicht auf Größe, Wichtigkeit und Mannichfaltigkeit der, in demselben erzähl-

ten Begebenheiten, der interessanteste von allen Theilen, die der Hr. Verf. von diesem weitschichtigen Werke geliefert hat. Die Nachrichten, die hier historisch vorgetragen werden, gehen bis zum Septemb. 1792. — Hr. G. hat sich besonders Mühe gegeben, alle in Frankreich, England und Deutschland verbreitete Neuigkeitsblätter, Brochüren und Monathsschriften, die über die Ereignisse des 10. August Licht verbreiten, zu sammeln, und daraus als Geschichtschreiber ein Ganzes zu bilden, die seinen bekannten Fähigkeiten Ehre machen. Peltier und Sct. Croix Schriften lobt der Vf. mit Recht, wenn auch des ersten royalistische Raisonnements bisweilen bis zur Wuth getrieben werden. Moore Unparteylichkeit verdient allerdings den Schutz eines Wahrheit liebenden Historikers, den Herr G. ihm so willfährig gedeihen läßt.

Der gegenwärtige Band enthält die achtzehnte bis zwanzigste Abtheilung des vom Verf. einmahl vorgeschriebenen Plans, und zwar: XVIII. Geschichte der Entthronung und Einkerkerung des Königs. S. 1—131; XIX. Geschichte der französ. Revolution von jenem Zeitpunkt, bis zur gänzlichen Abschaffung der Monarchie. S. 133—329; — und XX. Geschichte der Revolution von Abschaffung der Monarchie bis zum Einfalle der Frankreicher (warum nicht Franzosen?) in die österreichischen Niederlande. Seite 331—492. — Der Plan von den Thuillerien und der umliegenden Gegend, welcher sehr correct gezeichnet und sauber gestochen ist, versinnlicht manche Gegenstände, die Hr. G. in seiner bekannten gründlichen Vorstellungsart mit vielem Interesse darzustellen weiß. Der Fortsetzung von diesem und dem nächst vorhergehenden Werke No. VII. sehen wir mit wahrem Vergnügen entgegen. —h—

Berlin, bey Felisch: Gemeinnütziger Almanach f. d. J. 1795; erste Abtheil. 72 S. und zweyte Abtheil. 272 S. 8. nebst 12 Mon. Kupf. und Inh.

Die=

Dieser Calender enthält, außer den gewöhnlichen Erfordernissen, in der ersten Abtheil. S. 1—70 das genealogische Verz. der vornehmsten jetzt lebenden hohen Personen in Europa, und S. 72 das Stammregister der brandenburgis. Churfürsten aus dem Hause Hohenzollern. In der zweyten Abth. sind der zweyte, fünfte, sechste und achte Aufsatz für die Statistik merkwürdig. Denn II) S. 59—112. Vergleichung der wirklich goldenen und silbernen Münzsorten; der Scheide- und Kupfermünze in und ausserhalb Europa, durch Anzeige des Gewichts, wie viel Stück auf die köllnische rauhe und legirte Mark Gold oder Silber gehen, und wie viel holländ. Aſ jedes Stück besonders wiegt, — ist wahrscheinlich nach Gerhard's Angaben, aus reinen zuverlässigen Quellen für den preuß. Münzfuß bearbeitet. — V) Uebersicht der Weltgeschichte, vorzüglich in Rücksicht auf Cultur des menschlichen Geschlechts. S. 147—67. Alles nach chronologischer Ordnung vom Anfange der Welt, bis auf die polnische Revolution 1794 dargestellt. — VI) Chronologische Uebersicht der merkwürdigen Begebenheiten der französ. Revolution von ihrem Anfange bis zum Aug. 1794. S. 168—252. Diese entspricht völlig dem Titel: Kürze und Deutlichkeit empfiehlt diesen Aufsatz in aller Absicht. — VIII) Tabelle über Größe und Bevölkerung Deutschlandes. S. 256—61, nach den zehn Kreisen bestimmt. Das Total der Volksmenge beträgt für sämmtliche 28 Million. 173290 Seelen; der Flächeninhalt 12,632 □Meilen, und auf jede gevierte Meile im Durchschnitt 2,239 Menschen. Vergleichungen mit andern Angaben dürfen wir, der Kürze wegen nicht anstellen.

Im Ganzen ist der Calender recht gut, und enthält andere brauchbare Sachen, die nicht für unsere Anzeige gehören. Was uns wundert, ist die Freyheit, denselben ohne Genehmigung der berl. Akademie der Wissens. im Publiko durch den Weg des Buchhandels verbreiten zu dürfen, welches doch dem oft erneuerten und geschärften Edict vom 18. October 1772 in nov. corp. const. March. T. V. b. Col. 568 seq.

seq. widerspricht. Inzwischen hat Hr. J. Fr. **Unger** zu Berlin in öffentlichen Blättern bereits angekündiget, daß er alle Sorten preuß. Calender f. d. J. 1796 bis 1801, also auf folgende sechs Jahre, sogar auf die leipziger Herbstmesse bringen würde, und damit in der dießjährigen den Anfang zu machen gesonnen sey.

—g—

Seit unserer ersten Anzeige im Aprilheft dieses Jahrs S. 151 f. sind von der

Neuen deutschen Staatslitteratur, herausgegeben von dem Professor von Berg zu Göttingen

die sechs Monathshefte vom April bis zum September einschlüßlich erschienen. Eine Inhaltsanzeige derselben würde zu viel Raum einnehmen und hier selbst dem Plane unsers Instituts entgegen seyn. Rez. findet noch keinen Grund sein damahls gefälltes Urtheil zurückzunehmen oder abzuändern. Da ihm seine Amtsverhältnisse alle beym Reichstage erscheinende Druckschriften zu Gesichte bringen, so kann er mit Gewißheit sagen, daß der bisherige Inhalt dieser Zeitschrift fast allein in einem neuen, hie und da abgekürzten, Abdruck dieser Staatsschriften bestehe. Wenn also gleich Rez. es für kein ganz unnützes Geschäft erklären will, diese dem größern Publikum mitzutheilen, so kann er sich doch nicht überzeugen, daß der Nutzen von sehr großem Umfang sey, weil gewiß alle publicistische Geschäftsmänner diese Schriften unmittelbar von Amts wegen erhalten, bey manchen Theoretikern dieß auch der Fall ist und der übrigen wohl wenige seyn dürften, welche dieß Bedürfniß nicht allenfalls mittelbar durch Erstere sollten befriedigen können. Rez. kann also seiner besten Ueberzeugung nach nicht anders, als seinen an der obenangezogenen Stelle geäußerten Wunsch wiederhohlen, wenn Hr. v. B. einmahl durch Redaction einer publicistischen Zeitschrift zur Bearbeitung des deutschen Staatsrechts beytragen will.

—e.

Zürich, bey Orell, Geßner, Füßli und Compagn. **Geschichte Deutschlands im achtzehnten Jahrhundert.** Ein

Ein Nachtrag zu Risbecks Geschichte der Deutschen von (vom) Professor Milbiller. Erster Theil, 1795, XII und 339 S. 8. (1 Thlr. 4 ggr.)

Wer den anerkannten Werth von risbek's Geschichte der Deutschen kennt, und sie nach ihrem Werthe zu schätzen weiß, dem wird dieser Nachtrag des Herrn M. äußerst willkommen seyn, indem er den 4ten Bd. von jenem Werke, worin nur weniges von diesem Jahrhundert vorkömmt, zu berichtigen bestimmt ist. Eine ausführliche historische Erzählung mannichfaltiger kriegerischer und politischer Begebenheiten, ungewöhnlicher, auffallender Erscheinungen, außerordentlicher Veränderungen der Dinge, wovon unser Vaterland in diesem zur Neige gehenden Jahrhundert in aller Absicht so reich ist, verdiente allerdings dem Publiko von einem Manne, wie Hr. M., vorgelegt zu werden, der seinen Plan pragmatisch zu bearbeiten versteht. Es bedarf daher der, Vorr. S. IX sehr bescheiden geäußerten Versicherung gar nicht, daß er als Geschichtschreiber, dem strenge unparteyische Wahrheit heilig seyn muß, Keinen — auch nicht in der entferntesten Beziehung beleidigen wollte. Unsere Leser lernen hieraus nicht allein alles, was auf Staats- und Kriegesbegebenheiten Bezug hat, sondern auch vorzüglich die Veranlassung dazu in einem Lichte kennen, die nur der ruhige Beobachter und Geschichtsforscher darstellen kann.

Der erste Band enthält das erste Buch vom Jahr 1701—40. Alles ist in einem passenden, prunklosen Styl geschrieben, und wo es die historische Richtigkeit erforderte, auf größere Hülfsquellen und andre dahin gehörige Beweise Bezug genommen. Dieß sind Eigenschaften, die man beym Studium der Geschäfte überhaupt, und am meisten bey der historischen Erzählung eines Staats oder der Culturgeschichte eines Volks beobachten muß. Denn bevor man über Geschichte politisiren und philosophiren will, müssen die Thatsachen historisch bewährt seyn; sonst raisonirt der Politiker in die Luft. Die Facta müssen bewährt und richtig seyn, bevor sie diplomatischkritisch, historischkritisch und chronologischkritisch behandelt werden können. Aber in unsern Zeiten geht man

nicht immer von diesem einzigen Standpunkt der Geschichte aus. Rez. gesteht es: Seitdem Gelehrte die Geschichte als eine Philosophie, die durch Beyspiele lehrt, behandelt haben, ist man meistens nicht ohne Grund unzufrieden, daß die Thatsachen sich sehr oft im Ocean der Ideen verliehren, indem man die, aus der Geschichte gezogenen Resultate, als nachtheilig für die Staatsverwaltung ansiehet, die beyde nicht selten im Mißverhältniß stehen. Hier muß man wie Hr. Prof. Milb. einen glücklichen Mittelweg zwischen denen, welche die Geschichte von dieser Seite betrachten, und solchen, welche das Studium der Geschichte zu bloßen Jahrszahlen und trockener Hererzählung thörichter Unternehmungen herabzuwürdigen scheinen, zu wählen wissen. Dieser besteht darin, daß man die Geschichte der Staaten, von der des Privatlebens, glücklich zu unterscheiden weiß: Völkergeschichte läßt sich nicht auf Privatmenschen und ihre Verhältnisse einschränken, wie einige zu strenge Kritiker wähnen; sondern sie beschäftigt sich mit der Cultur des Menschen, der Staaten und ihrer Verwaltung. Man kann daher den milbillerschen Nachtrag als einen rühmlichen Vorgänger von folgendem gleichzeitig erschienenem Werke ansehen, das wir mit dieser Anzeige verbinden:

Erfurt, bey Vollmer: Versuch einer allgemeinen Geschichte der Cultur der deutschen Nation, von D. G. Herzog, ord. Lehr. am königl. Pädagogio zu Halle, 1795, VIII und 586 S. gr. 8. (2 Thlr.)

Ein Versuch dieser Art (er ist der Prinzessin von Anhalt-Bernburg Pauline gewidmet), verdient, da er rühmlichst ausgeführt zu werden scheint, um so mehr Dank, indem durch ihn, einem wesentlichen Bedürfniß unserer vaterländischen Geschichte abgeholfen wird, welches noch Keiner mit so glücklichem Erfolge zu heben gewagt hat. Im gegenwärtigen ersten Bande (so wird er in der Vorr. genannt) hat sich der Hr. Verf. noch nicht mit der Geschichte der fortschreitenden Cultur der Deutschen, sondern bloß mit der historischen Beschreibung derjenigen Culturstufe beschäftigt, auf welcher wir die Deutschen bey ihrer Erscheinung in der Geschichte antreffen, Hievon mußte Hr. H. nach unserer Einsicht schlechterdings ausgehen,

gehen, wenn er bestimmen wollte, wie wir nach und nach wurden, was wir jetzt sind. Dadurch ward der Verf. genöthiget, von der zweyten Hälfte dieses ersten Theils, vier Abschnitte, nehmlich: Die Schilderung der Deutschen im Privatleben, — im bürgerlichen Leben, — im religiösen Verhältniß, — im Kriege und der deutschen Staatsverfassung in den folgenden Band zu verschieben.

Der gegenwärtige enthält: I. Einleitung S. 1—30. II. Geschichte selbst.

A. Römische Periode. 1) Politische Uebersicht. S. 31—43. 2) Cultur des Bodens. S. 44—90. 3) Cultur des Menschen in Hinsicht der körperlichen- und Geistesbildung. S. 91—439.

B. Fränkische Periode. 1) Politische Uebersicht. S. 431—56. 2) Einfluß der Völkerwanderung auf die Cultur. S. 456—65. 3) Cultur des Bodens. S. 465—81. 4) Körperliche Beschaffenheit. S. 481—84. 5) Gewerbe, Künste und Wissenschaften. S. 484—542; und 6) Bildung des Herzens. Charakter der Deutschen. S. 542—86.

Der bescheidene Verf. verdient alle Aufmunterung, seinen mühsamen Plan fortzusetzen, da wir überzeugt sind, daß er, nach dem was hier bereits geleistet worden, nicht allein den Liebhabern der Geschichte, sondern, mancher heller Gedanken wegen, auch dem Manne von tiefern Staatskenntnissen, wo nicht absolut nützlich wird, doch Vielen zu einer angenehmen Unterhaltung Anlaß geben kann.

B.

Kritische Abhandlungen zur philosophischen Rechtslehre. Von J. C. G. Schaumann. Halle, bey Gebauer, 1795, kl. 8.

Inhalt: 1) Versuch über Freyheit und Willen. 2) Ueber Moralität, 3) Ueber Verbindlichkeit und Pflicht. 4) Ueber das

das Recht. 5) Ueber die verschiedenen Arten des Rechts. 6) Ueber die auf Recht und Unrecht sich zunächst beziehenden Willensrichtungen. 7) Ueber das Fundament des Naturrechts in einem Schriftwechsel zwischen H. Heidenreich und dem Verfasser. 8) Versuch einer Deduction des naturrechtlichen Grundsatzes. 9) Ueber Publicität und Preßfreyheit. 10) Ueber die natürliche Gültigkeit der Testamente. 11) Ueber den Zweck des Staats und politische Volksschriften. 12) Versuch einer Grundlegung zur Theorie der Strafen. 13) Ueber Todesstrafen. 14) Ueber die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern. 15) Fragment über politischen Despotismus.

* * *

Diese sämmtlich mit vieler Deutlichkeit, Gründlichkeit und Präcision abgefaßten Abhandlungen in einen kernhaften Auszug zu bringen, würde mir zu viel Raum wegnehmen, wie gern ich mich auch diesem Geschäfte unterzöge. Ich verweise daher den Leser auf die Schrift selbst. Sie muß ganz gelesen werden. Nur durch Ausheburg und Beurtheilung einiger Gedanken will ich dem Leser einigen Vorschmack zu geben suchen.

S. 52 f. erklärt sich der Hr. Verf. über vollkommene und unvollkommene Verbindlichkeiten also: Eine vollkommene Verbindlichkeit ist diejenige, welche der Idee einer Verbindlichkeit völlig entspricht. Eine unvollkommene, welche ihr nicht völlig entspricht. Die Idee einer Verbindlichkeit ist: sie ist gesetzliche Nothwendigkeit freyer Thaten. Eine vollkommene Verbindlichkeit ist also diejenige, welche eine völlige gesetzliche Nothwendigkeit enthält; eine unvollkommene, welche sie nicht enthält. Eine Nothwendigkeit ist völlig, wenn sie absolut, nicht völlig, wenn sie hypothetisch ist. Eine vollkommene Verbindlichkeit ist also diejenige, welche eine absolute Nothwendigkeit enthält; eine unvollkommene, welche eine hypothetische enthält. — Aus der gegebenen Grunderklärung fließen folgende Kriterien. 1) Die vollkommene Verbindlichkeit ist eine strenge; die unvollkommene eine erlaßliche.

Die

Die vollkommene Verbindlichkeit ist eine universelle, die unvollkommene ist es nicht. 2) Die vollkommene Verbindlichkeit ist durchaus bestimmt, die unvollkommene unbestimmt. Die vollkommene Verbindlichkeit ist ursprünglich eine negative. 3) Die vollkommene Verbindlichkeit ist eine kategorische, die unvollkommene eine hypothetische. Die vollkommene Verbindlichkeit ist eine Zwangsverbindlichkeit, die unvollkommene eine beliebige. 4) Die vollkommene Verbindlichkeit muß eine absolutmögliche seyn, die unvollkommene nicht — Die vollkommene V. ist eine äußere, die unvollkommene nicht.

(Der Hr. Verf. wünscht über dieses und einige andere Kapitel, vorzüglich das Urtheil seiner Leser. Ich will daher hier auch meine Meinung anschließen, ohne jedoch dadurch die Miene der Entscheidung annehmen zu wollen. — Die Erörterung der vollkommnen und unvollkommnen Verbindlichkeit, welche der Hr. Verf. hier gegeben hat, zeugt von seinem Scharfsinn und von der Bündigkeit, womit er seine Gedanken vorzutragen gewohnt ist. Doch kann ich nicht bergen, daß mir in der ganzen Sache einige Dunkelheiten übrig bleiben. Ich frage zuerst, ob der Begriff des Vollkommenen und Unvollkommenen überall auf eine Verbindlichkeit angewandt werden kann? Verbindlichkeit ist, wie der Hr. Verf. sehr richtig sagt, die gesetzliche Nothwendigkeit freyer Thaten. Nun ist, heißt es weiter, die gesetzliche Nothwendigkeit entweder völlig oder nicht; völlig, wenn sie absolut, nicht völlig, wenn sie hypothetisch ist. — Ich gestehe daß mir diese Disjunction nicht einleuchten will; denn ich kann nicht finden, warum die Nothwendigkeit entweder völlig oder nicht völlig sey. Die Nothwendigkeit ist eine gesetzliche; die Gesetzlichkeit entspringt aus der Vernunft. Was aber die Vernunft gesetzlich macht, das ist es entweder völlig oder gar nicht; denn eben die Unbedingtheit ist das Merkmahl ihrer Gesetzgebung. In wie fern also die Vernunft eine freye Handlung nothwendig macht, ist sie schlechthin nothwendig, ohne weitere Abstuffung oder Disjunction. Da aber nun das durch die Vernunft gegebene Gebot an sich immer kategorisch ist, so ist die dadurch bestimmte

Gesetzlichkeit auch immer vollkommen, folglich auch die aus ihr entspringende Verbindlichkeit. Ich behaupte daher, daß alle Verbindlichkeiten entweder vollkommene oder gar keine sind. Ein drittes gibt es nicht. Man nehme die Beyspiele: Du sollst deinen Gläubiger bezahlen; und: Du sollst den Armen wohlthun. Beyde Pflichten sind durch die Vernunft unbedingt aufgegeben und wenn die Erfüllung derselben nicht unmöglich ist; so findet vor der Vernunft keine Erlassung statt. — Die Bestimmungen, welche das Sittengesetz durch die Kategorien erhält, ändern im Gesetze selbst nichts, sondern sind nur Typen, um die Anwendung desselben auf gegebene Fälle möglich zu machen. Diese sind daher nur Mittel für die Beurtheilungskraft, um die Materie der Sittlichkeit unter die Form derselben zu subsumiren. — Ich kann meinen Gedanken hier nicht weiter ausführen, sondern wollte bloß dieß Wenige der Beurtheilung des Hrn. Verf. anheimstellen).

S. 76 f. Wo das Wort Recht im weitesten Sinne vorkommt, da kann man statt desselben die Wörter: wahr, gut, passend, bequem, erwünscht, klug, zweckmäßig, schicklich, nützlich u. s. w. gebrauchen. Das gemeinsame Merkmahl der durch diese Worte bezeichneten Begriffe ist Gemäßheit oder Congruenz. Recht im weitesten Sinne ist demnach etwas, in wie fern es irgend einem Dinge (Etwas) gemäß ist, oder, da man etwas, wornach etwas Anderes gemessen wird, ein Gesetz, eine Norm, nennt, etwas in wie fern es einem Gesetze gemäß ist. (rectum)

Außer dem Merkmahl Gemäßheit entdecken wir noch das Merkmahl Gesetz. Es gibt aber zwey wesentlich verschiedene Arten von Gesetzen, natürliche und sittliche; nach diesen kann man sich auch das physischrechte und moralischrechte denken. Jenes ist den physischen Gesetzen gemäß, (aptum, geschickt), dieses ist den moralischen Gesetzen gemäß, ist so, wie es seyn soll oder darf (honestum, Rechtschaffenheit) — das moralische Recht ist das Recht im engern Sinne.

Das Moralischrechte begreift zwey Arten: 1) das moralischnothwendige und das moralischmögliche. Auf Jenes

bezieht

bezieht sich die Pflicht, auf dieses das Recht (in engster Bedeutung). Das charakteristische Merkmahl der Pflicht ist Nothwendigkeit und daraus folgende Gebundenheit des Willens. Das charakteristische Merkmahl des Rechts im engsten Sinne ist daher Möglichkeit und daraus folgende Ungebundenheit, praktische Freyheit des Willens.

Was dem moralischen Gesetze gemäß (nicht nothwendig, sondern bloß möglich) ist, ist durch dasselbe weder gebothen noch verbothen. Was weder gebothen noch verbothen, ist von Gesetzes wegen frey gestellt (erlaubt) und was frey gestellt ist, das darf man.

Recht im objektiven Sinne ist das, was man dem moralischen Gesetze gemäß darf; Recht im subjektiven Sinne ist das Dürfen oder das Vermögen zu dürfen. Von diesem handelt das Naturrecht. Ein Recht (jus) ist also ein moralisches Dürfen.

(Die Entwickelung dieser Begriffe, welche ich den Leser in der Schrift selbst nach ihrer ganzen Ausführung nachzusehen bitte, ist vortrefflich und verbreitet vieles Licht über diese Materie. Es ist unstreitig, daß dadurch, daß man den Begriff des Rechts nicht nach seiner weitern, engern und engsten Bedeutung bestimmte, viele Mißverständnisse entstanden sind. Ich bemerke hier gelegenheitlich nur noch folgendes: — Der Begriff des Rechts ist ein reiner Vernunftbegriff, bezogen auf die freyen Handlungen des Menschen. Die Vernunft nimmt die freyen Handlungen sämmtlich in Beschlag und will für sie der oberste Bestimmungsgrund seyn. Wäre der Mensch eine bloße Intelligenz, so würde für ihn auch kein anderes Gesetz als das der Vernunft an sich bestimmend seyn und er würde sich ganz in der moralischen Ordnung befinden. Da aber der Mensch auch sinnlicher Natur ist und seine Zufriedenheit zugleich von der Existenz der Dinge außer ihm abhängt, folglich seine Freyheit auch von Neigungen und Bedürfnissen afficirt wird; so entsteht die Frage: Was sagt die Vernunft in Ansehung der Bedürfnisse, die ihr zwar an sich fremd, dem Menschen aber laut seiner empirischen Existenz natürlich, mithin nothwendig sind? Da kann sie nun nicht die Ansprüche der Natur an die

Freyheit vernichten aber sie kann ihnen auch kein Superieur über sich einräumen; sie muß also, da keines von beyden möglich ist, etwas gestatten. Damit sie aber dabey souverain bleibe, so muß diese Gestattung unter ihrer Sanction geschehen. Daher gibt sie der Freyheit, bezogen auf die empirische Existenz, die Regel: du darfst thun, was mir nicht widerspricht. Ein Recht ist also die durch Vernunft gestattete Freyheit, außer ihr auch noch andere Gründe zur Bestimmung des Willens aufzunehmen. Man kann also eigentlich nicht sagen, daß die Vernunft in Ansehung der durch sie frey gelassenen Handlungen weder gebiethe noch verbiethe, also gleichgültig sey; sondern sie gebiethet allerdings, aber eben das, daß sie frey seyn sollen, gebiethet sie und schreibt ihnen die unumgängliche Bedingung, daß sie ihr nicht widersprechen sollen, vor. Aber auch eben diese Erklärung der Vernunft, daß die Willkühr sich nach fremden Motiven bestimmen dürfe, gibt den Rechten auch ihre Heiligkeit und Unverletzlichkeit. — Aus eben diesem Grunde erkenne ich auch alle Rechte für vollkommen. Denn die Vernunft sanctionirt in einem gegebenen Falle entweder die Willkühr oder nicht; im ersten Fall gibt sie ein Recht, im zweyten verweigert sie es. Abstuffungen oder Disjunctionen gibt es hier nicht. — Alle freye Handlungen stehen daher unter der Vernunft, entweder als Pflichten oder als Rechte. In jenen bestimmt sie, was den Neigungen entgegen geschehen soll; in diesen, was den Neigungen zu Gunsten geschehen darf. — Nur Menschen haben Pflichten und Rechte, weil sie der Affection durch empirische Bedürfnisse empfänglich sind. Denn Pflichten und Rechte entspringen nur durch die Beziehung der Vernunftgesetzgebung [als Autonomie] auf Naturbedürfnisse [als Heteronomie]. Daher hat Gott weder Pflichten noch Rechte; denn für ihn hat das Sittengesetz weder etwas zu gebiethen noch zu erlauben. — Schlüßlich erinnere ich, daß diese Bemerkungen eben nicht Berichtigungen der Gedanken des Hrn. Verf. sondern gelegenheitliche Aeußerungen seyn sollen, die sich selbst dem Urtheil des Herrn Verfassers und jedem Sachkenner unterwerfen.)

S. 176

S. 176 f. Der höchste Grundsatz aller Philosophie ist der Satz des Seyns; — der theoretischen, der Satz des Bewußtseyns — der praktischen, der Satz des Lebens. Ich weiß, daß ich lebe; ich habe also Wissenschaft von meinem Leben, also auch ein Bewußtseyn, also auch eine Vorstellung von demselben.

Habe ich eine Vorstellung von meinem Leben; so kann ich es mir vorstellen, mir also auch der Merkmahle bewußt werden, mit welchen es in meiner Vorstellung vorkommt.

Leben heißt: nach der Realisirung von Vorstellung streben. Das Leben ist das Vermögen des Ichs nach der Realisirung von Vorstellungen, nach der Bewirkung dessen, was es sich vorstellt, zu streben.

Die Bedingung des Lebens ist also: 1) ein Vermögen zu Vorstellungen, Vorstellungsvermögen; 2) ein Vermögen nach der Realisirung von Vorstellungen zu streben, Begehrungsvermögen.

Das Ich hat also ein Begehrungsvermögen, denn es hat Leben. — Das lebende Ich hat einen Trieb zum Leben. —

Der Begriff aller, dem Ich fremder, d. h. Nicht-Ich seyender Gegenstände, so fern das Ich durch sie bestimmt werden kann, heißt Natur. Das Ich ist daher vermittelst des Begehrungsvermögens des Angenehmen und Unangenehmen durch die Natur eingeschränkt, abhängig und endlich; und das Begehrungsvermögen des Angenehmen und Unangenehmen Naturgesetzen unterworfen. Man nennt dieses Naturgesetz das Gesetz der Lust und Unlust oder der Glückseligkeit.

Aber so bald das Ich sich seines Lebens bewußt wird, wird es sich auch eines Gesetzes bewußt, welches ihm nicht anzeigt, wie es durch die Natur (oder die Summe der Nicht-Ich seyenden Dinge) bestimmt wird, sondern ihm ankündigt, daß und wie es sich selbst bestimmen soll, und daher kein Naturgesetz sondern ein Gesetz des Ich ist. Dieses Gesetz drücke ich durch folgende Formel aus: Du sollst dein Leben unabhängig von Lust und Unlust, dem Gesetze deines Ichs ge-

mäß, formen, oder: du sollst dein Leben nach Recht und nicht nach Lust formen.

Das Ich hat ein Vermögen, sich durch die Vorstellung des Gesetzes des Ich zum Streben nach der Realisirung dieser Vorstellung selbst zu bestimmen, d. h., ein oberes Begehrungsvermögen. Das Ich hat ein Vermögen der Unabhängigkeit von der Natur und den Naturgesetzen, also ein Vermögen absoluter Kausalität, d. h., Freyheit im negativen und positiven Sinne. Das Ich hat ein Vermögen, sich für oder wider das natürliche Streben des untern Begehrungsvermögens — sich zu Befriedigung oder Nichtbefriedigung des Triebes nach Lust, zu bestimmen, d. h. einen Willen. Das Ich hat das Vermögen freyer Wahl über das Angenehme oder Unangenehme (Nützliche oder Schädliche) d. h. Willkühr. Denn alle diese Vermögen sind nothwendige Bedingungen des unmittelbar gewissen Gesetzes des Ich.

Was das Gesetz des Ich oder das Moralgesetz überhaupt bestimmt oder verfügt, ist recht im weitesten Sinne. Was es gebiethet oder verbiethet, ist Pflicht. Was es weder gebiethet noch verbiethet, also erlaubt, das darf man, und was man darf, dazu hat man, weil dieses Dürfen recht (gesetzmäßig) ist, ein Recht.

Rechtswissenschaft überhaupt ist die Wissenschaft des moralischen Dürfens. Ihr Fundament ist der Satz: Du hast ein Recht zu allem, was nicht Unrecht ist. — Die allgemeine Rechtswissenschaft zerfällt in die allgemeine Wissenschaft des innern und äußern Rechts. Der formale Grundsatz des erstern ist: Du hast ein Recht zu allem, was nicht innerlich unrecht ist. Der formale Grundsatz des andern ist: Du hast ein Recht zu allem, was nicht äußerlich unrecht ist.

Durch den formalen Grundsatz des innern Rechts wird der reale Grundsatz desselben folgendermaßen bestimmt: a. Du bist verpflichtet ein freyes Wesen zu seyn; denn das Moralgesetz will, daß du es seyn sollst. b. Du sollst also das, was deiner Freyheit gemäß ist, sollst nicht, was ihr widerstreitet. Jenes ist recht; Dieses ist unrecht. c. Was deiner Freyheit nicht

nicht widerstreitet, ist also nicht unrecht und wovon du gewiß weißt, daß es nicht unrecht ist, das ist nicht innerlich unrecht. d. Du hast also ein Recht zu allem, wovon du gewiß weißt, daß es deiner Freyheit nicht widerstreitet.

Der reale Grundsatz des äußerlichen Rechts wird auf folgende Weise gefunden: 1) Du hast ein Recht, als ein freyes Wesen zu leben, aber auch jeder Andere, der dir gleich ist, hat ein Recht dazu, denn ihr seyd es durch das moralische Gesetz, d. h. von Rechtswegen. 2. Jeder Andere ist also verpflichtet, dich; und du bist verpflichtet, jeden andern als freyes Wesen zu achten. 3) Was also der Freyheit Anderer widerstreitet, das sollst du nicht, das ist unrecht; was ihr nicht widerstreitet, das darfst du, denn das ist nicht unrecht; und wenn es als solches bewiesen werden kann, nicht äußerlich unrecht. 4) Du hast also ein Recht zu allem, was der Freyheit Anderer erweislich nicht widerstreitet.

Der Grundsatz des äußern Menschenrechts ergibt sich folgendermaßen: a. Du hast ein Recht, ein Mensch, d. h. ein freyes Naturwesen, d. h. Selbstzweck zu seyn und dieses Recht hat jeder, welcher dir gleich ist. b. Jeder Mensch ist also verpflichtet, dich, und du bist verpflichtet, jeden Menschen als freyes Naturwesen zu achten. c. Was also der natürlichen Freyheit (Personalität) Anderer widerstreitet, das sollst du nicht; denn es ist unrecht; was ihr nicht widerstreitet, das darfst du, denn das ist nicht unrecht; und wenn es als solches bewiesen werden kann, nicht äußerlich unrecht. d. Du hast also ein Recht zu allem, was der Personalität Anderer erweißlich nicht widerstreitet.

Der Grundsatz des Naturrechts, als der Wissenschaft der vollkommenen Rechte des Menschen in der Sinnenwelt ist: Du hast ein vollkommnes Recht, als ein freyes Naturwesen in der Sinnenwelt zu existiren. Denn das moralische Gesetz gibt dir dieses Recht und zwar ohne alle Bedingung, absolute, es ist also ein vollkommenes Recht.

Die durch diesen Grundsatz zureichend bestimmten Rechte sind die Bedingungen aller, die der Mensch etwa in seiner sinnlichen Existenz erwerben könnte. Er kann sich aber in der Sinnenwelt Rechte erwerben, weil er in der Sinnenwelt ist, d. h. in einem Zustande, wo ihm (weil er nicht alles hat, nicht unendlich ist) gegeben werden kann. Der Theil des Naturrechts, welcher die Rechte, die die Bedingung aller übrigen sind, wissenschaftlich behandelt, heißt sehr bequem das absolute oder thetische Naturrecht, und der allgemeine Grundsatz kann zum besondern Behuf dieses Theils ausgedrückt werden: du hast ein vollkommenes Recht, als ein freyes Naturwesen in der Sinnenwelt zu leben, also auch die Befugniß, allen Einschränkungen deiner Freyheit entgegen zu streben.

Der Grundsatz des hypothetischen Naturrechts, oder desjenigen Theils, welcher die durch die absoluten bedingten Rechte systematisch entwickelt, ist folgender: Du hast ein vollkommenes Recht, die Sinnenwelt deiner Freyheit gemäß zu bestimmen.

Das hypothetische Naturrecht zerfällt in das Sachen- und in das Personen-Recht: 1) Du hast ein vollkommenes Recht, den nichtfreyen Theil der Sinnenwelt deiner Freyheit gemäß zu bestimmen (zu formen). 2) Du hast ein vollkommenes Recht, den freyen Theil der Sinnenwelt deiner Freyheit gemäß auf eine seiner Freyheit nicht widerstreitende Weise zu bestimmen, oder kürzer: du hast ein vollkommenes Recht, den freyen Theil der Sinnenwelt deiner und seiner Freyheit gemäß zu bestimmen, (d. h. leben und leben lassen).

(Ich habe den Gang der Gedanken des Hrn. Verf. möglichst vollständig und treu dargestellt. Jetzt will ich, da er es ausdrücklich verlangt, mein unmaßgebliches Urtheil über einige Punkte einschieben. — Ich gestehe, daß mir die sämmtlichen Bemühungen einiger neuern Philosophen, einen ersten und obersten Grundsatz aller Philosophie aufzustellen, nicht genügen wollen. Ein Grundsatz aller Philosophie müßte doch ein solcher seyn, aus welchem sich alle Theile der Philosophie ablei-

leiten ließen, allein aus den bisher aufgestellten Grundsätzen läßt sich nichts ableiten, sondern das, was man abzuleiten gedenkt, wird nur durch bloße Wahrnehmung hinzugethan. Wenn wir sagen: der höchste Grundsatz sey der Satz des Seyns, so müßte aus dem Seyn z. B. das Bewußtseyn und Leben gefolgert werden; allein dieß folgt gar nicht. Der Satz: A ist, ist dem andern: A hat Bewußtseyn, ganz fremd; denn er folgt nicht aus jenem. Wohl aber kann ich sagen, das Seyn ist die Bedingung des Bewußtseyns. Da aber das Seyn selbst noch in Anspruch genommen werden kann, indem wir fragen, was uns berechtige, das Seyn zu behaupten, so würde selbst dieser angebliche Grundsatz noch auf einen höhern hinweisen, woraus er folgen müßte. Nach meinem Erachten geht alle Philosophie von Thatsachen aus; aber Thatsachen sind nicht Grundsätze selbst, sondern diese müssen erst auf jenen errichtet werden. A ist, A hat Bewußtseyn, A hat ein Erkenntnißvermögen, Gefühl der Lust und Unlust, Begehrungsvermögen u. s. w. dieß sind Thatsachen, über welche philosophirt werden kann; allein, wie Eins oder das Andere Grundsatz aller Philosophie werden könne, sehe ich nicht ein. Nach dem Hrn. Verf. soll der Satz des Lebens der Grundsatz aller praktischen Philosophie seyn. Daß das Leben ein Gegenstand des Philosophirens ist, sehe ich wohl ein, aber nicht, wie diese bloße Thatsache ein Grundsatz aller praktischen Philosophie sey. Der Hr. Verf. stellt folgenden Satz als Folgesatz auf: „Das Ich hat ein Vermögen, sich durch die Vorstellung des Gesetzes des Ich zum Streben nach der Realisirung dieser Vorstellung selbst zu bestimmen, d. h., ein oberes Begehrungsvermögen.“ Ich frage woraus folgt dieser Satz? Daß das Ich ein Vermögen habe, sich nach dem Gesetze seines Ichs selbst zu bestimmen, ist ja unmittelbare Thatsache des Bewußtseyns, wovon wir die Gründe gar nicht einsehen, mithin die Thatsache selbst auch gar nicht als Folge aufstellen können. — Eben so ist es auch mit dem zweyten Folgesatz, daß das Ich ein Vermögen absoluter Kausalität habe. Dieß Vermögen folgt aus nichts, sondern ist etwas was als Grund der Willensbestimmung durch ein un-

bedingtes Gesetz gedacht wird. — Doch genug hiervon; vielleicht veranlaßt dieß den Hrn. Verf. dem Bestreben, einen Grundsatz aller Philosophie aufzusuchen, nochmahls nachzudenken und zu sehen, ob dieß auch wohl überall möglich sey.

Das Fundament aller Rechtswissenschaft ist dem Hrn. Vf. der Satz: „Du hast ein Recht zu allem, was nicht unrecht ist". Allein dieser Satz ist ja ganz tavtalogisch und sagt nichts weiter als: Du hast ein Recht zu allem, was recht ist, d. h. du hast ein Recht zu allem, wozu du ein Recht hast. Diesen Satz wird Niemand läugnen, aber auch Keiner wird an ihm einen Satz haben, der die nothwendigen und wesentlichen Merkmahle zur Beurtheilung dessen, was recht ist, enthielte.

Der reale Grundsatz des innern Rechts wird so abgeleitet: „Du bist verpflichtet, ein freyes Wesen zu seyn, denn das moralische Gesetz will, daß Du es seyn sollst." Aber wie kann man verpflichtet (durch das Vernunftgesetz befehligt) seyn, etwas zu seyn, was man schon ursprünglich, ohne Verpflichtung ist. Alle Menschen sind freye Wesen und können nicht aufhören es zu seyn, wenn sie auch wollten. Eben so wenig, als der Mensch verpflichtet seyn kann, Sinne zu haben, kann er auch befehligt werden, Freyheit zu haben. Die Pflicht bezieht sich nicht auf das Seyn, sondern auf den Gebrauch der Freyheit. Sie gibt der Freyheit Gesetz und Regel und schränkt sie folglich ein. — „Du sollst also das, was deiner Freyheit gemäß ist." Eben das Sollen drückt ja aus, daß die Freyheit eine Norm bekommt, nach welcher die Gemäßheit ihrer Handlung bestimmt werden soll. Es müßte also heissen: Du sollst, was der Vernunftgesetzgebung gemäß ist; diese sollst du zum Grunde der Selbstbestimmung annehmen. Denn frey bleibt der Mensch doch, wenn er sich auch nicht durch das Vernunftgesetz bestimmt; ja eben das Vermögen sich so wohl für als gegen das Sittengesetz, so wohl für als gegen die Sinnenneigung bestimmen zu können, ist die Freyheit. Damit aber die Freyheit, welche zu ihrer Bestimmung der Gründe bedarf, sich immer der Vernunft würdig bestimme, so gibt diese ihr das Gesetz der Pflicht und die Regel des Rechts. Sie schränkt aber in beyden Fällen ein; nur, daß gerade dieß,

wenn

wenn die Freyheit jenes Gesetz und jene Regel zu ihrem Bestimmungsgrunde macht, ihre wahre Würde ausmacht.

„Wovon du gewiß weißt, daß es nicht unrecht ist, das ist nicht innerlich unrecht.“ Auch diese Formel ist zu schwankend und unbestimmt. Es kann gar nicht davon abhängen, ob etwas innerlich recht sey, daß man es gewiß weiß, daß es nicht unrecht ist. Denn es kann etwas von Jemanden für recht erkannnt werden, und doch unrecht seyn. Es muß daher eine Regel gegeben werden, wornach man, was innerlich recht sey, beurtheilen könne. Woher weiß man gewiß, daß etwas nicht unrecht sey? Wenn nicht eine Formel gegeben wird, unter welche die Beurtheilungskraft nur richtig subsumiren darf, um in jedem Fall das Recht zu bestimmen, so ist auch kein Grundsatz des innern Rechts gegeben. Der Hr. Verf. sagt: „Du hast ein Recht zu allem, wovon du gewiß weißt, daß es deiner Freyheit nicht widerstreitet.“ Aber es widerstreitet ja der Freyheit des Einen nicht, wenn er des Andern Eigenthum verletzt; wohl aber widerstreitet es der Regel des Rechts. Diese also in eine Formel gebracht müßte das Criterium angeben.

S. 187 verwechselt der Hr. Verf. Persönlichkeit mit natürlicher Freyheit. Aber die Persönlichkeit des Menschen besteht in der unbedingten Subjektivität seines Ichs und die natürliche Freyheit in der unbedingten Kausalität des Ichs. Durch die Erste ist der Mensch Selbstzweck, durch die Andere eine freye Ursache. Beyde stellt der Hr. Verf. als Folgesätze auf, aber sie folgen aus nichts, sondern sind Bedingungen oder Gründe der Möglichkeit, Selbstzweck zu seyn und moralisch zu handeln.

S. 188 lautet der Grundsatz des theoretischen Naturrechts also: „Du hast ein vollkommenes Recht, als ein freyes Wesen in der Sinnenwelt zu leben, also auch die Befugniß, allen Einschränkungen deiner Freyheit zu widerstreben.“ Diese Formel ist ebenfalls unbestimmt. Denn kein Mensch hat die Befugniß, allen Einschränkungen seiner Freyheit zu widerstreben; sondern nur solchen, welche gegen die Vernunft, in wie fern sie eine Regel des Rechts gibt, anlaufen. Alles

äußere

äußere Recht besteht vielmehr in der Einschränkung der Freyheit. Damit aber diese Einschränkung rechtlich sey und bleibe, so muß sie nach der Regel der Vernunft geschehen).

S. 193 f. Ueber Publicität und Preßfreyheit ist die Abhandlung eines Ungenannten, welche der Hr. Verf. laut der Vorerinnerung in seine Schrift mit aufgenommen hat. Ich will Einiges daraus mittheilen und meine Meinung darüber sagen.

Publicität ist die Sitte, daß Begebenheiten und Urtheile allgemein bekannt gemacht werden. Das einzigmögliche Mittel dazu ist die Presse, d. h. der Inbegriff der Mittel des Druckens. Der Verf. unterscheidet Preßfreyheit und Preßfreyheit. Unter Preßfreyheit versteht er das Vermögen (Erlaubniß) Begebenheiten und Urtheile durch den Druck bekannt zu machen. Unter Preßfreyheit, das Vermögen bekannt zu machen, was man will.

Wo das Gesetz der praktischen Vernunft die Willkühr sich selbst überläßt, da darf kein Fremder, wenn er auch Macht dazu hätte, dieselbe willkührlich einschränken; also auch der Staat nicht. — Etwas öffentlich zu machen, ist mir an und für sich selbst weder gebothen noch verbothen. Das Sittengesetz stellt es der Willkühr anheim. Ich habe demnach ein Recht zur Publicität. Kein Staat darf daher von Rechtswegen dem Sittengesetze in diesem Punkte widersprechen, und das von diesem dem Menschen gegebene Recht seinen Bürgern nehmen. Das Recht zur Publicität ist unveräußerlich.

Die Ausübung des Rechts der Publicität steht bloß unter dem Sittengesetz und der eignen Willkühr des Ausübenden.

Verstoße in der Ausübung der Publicität und Preßfreyheit nicht gegen das innere Recht. Verstoße — nicht gegen die Zweckmäsigkeit (gegen die allgemeine Politik). Verstoße nicht gegen das äußere Recht (injuriire Niemand). Verstoße nicht gegen das vertragsmässig bestimmte bürgerliche Recht (sey gehorsamer Bürger). Hieraus folgt, daß sich Censuren und Censoren der Handschriften auf keine Weise rechtfertigen lassen. Verstoße in der Ausübung der Publicität und Preßfreyheit nicht gegen das bürgerliche Wohl.

Ge-

Gewisse Plane, Einrichtungen und Zustände des Staats müssen, so lange es noch Feinde und Kriege gibt, geheim gehalten werden, und die Regierung verfährt bey dieser Geheimhaltung recht, wenn sie durch folgenden Grundsatz bestimmt wird: ihr dürft das geheim halten, wovon ihr aus dem Rechte des Volks überzeugt seyd, daß dieses selbst seine Geheimhaltung fordern müsse. So weit der Hr. Verf.

Ich finde das, was der Hr. Verf. in bündiger Kürze vorträgt, meinen Ueberzeugungen vollkommen angemessen. Befolgte jeder Schriftsteller die Regeln, welche der Hr. Verf. gibt, so würde ihm ohne die schreiendste Ungerechtigkeit kein Hinderniß gelegt werden können und hätten alle obrigkeitliche Personen, denen die Censur der Handschriften anvertraut ist, den hier empfohlnen Geist, so würden gegen sie auch nie Beschwerden eintreten können. Aber so ists die Unart der Menschen, welche sich gegenseitig Fesseln anlegt und Beschwerden verursacht, deren sie gar wohl überhoben seyn könnten. Man klagt über den Druck der Regierungen, unter welchem sie die schriftstellerischen Produkte halten; und ich gestehe, sehr oft mit vielem Rechte, aber wer kennt auch nicht den Leichtsinn und die Gewissenlosigkeit mancher Schriftsteller? Soll sich die Regierung, indem sie eine uneingeschränkte Preßfreyheit gestattet, der bloßen Willkühr der Schriftsteller aufs Gerathewohl überlassen? Nein! sie muß sich vorsehen, um der Unart der Menschen willen. Freylich geräth auch dadurch die Vorsicht selbst wieder unter Menschen und läuft Gefahr aus den Schranken der Rechtlichkeit zu treten. Was ist also zu thun? Ich dächte die guten Schriftsteller und Buchdrucker gingen voran; überträten ihrer Seits nicht die durch Pflicht und Recht und gesunde Politik gesetzten Schranken der Publicität und dieß wird alsdann auch die Regierungen vermögen, ihrer Seits nur die durch das Recht geheiligten Wege einzuschlagen.

Uebrigens kann ich mich von der Gültigkeit einer völligen Preßfreyheit nicht überzeugen. Est modus in rebus, sunt certi denique fines. Ich betrachte das Schreiben und Drucken als Handlung; und alle Handlungen stehen unter Gesetzen. Zuerst unter innern Gesetzen der Vernunft an sich,

und

und dann auch unter äußern Gesetzen. Die Uebereinstimmung mit den innern Gesetzen gehört dem Menschen allein, aber die Uebereinstimmung mit den äußern Gesetzen gehört zum Ressort des Staats. Dieser beurtheilt die Legalität und fordert Angemessenheit der Handlung zum Gesetze, als dem Ausdrucke des allgemeinen und öffentlichen Willens. Handelt Jemand gegen diesen Willen, er mag es durch Schrift und Druckerey oder durch andere Thätlichkeiten thun, so fällt er dem Staatsgerichte anheim. Wie aber der Staat überhaupt darauf wacht, daß keine Verbrechen geschehen, so muß er auch insbesondere darauf sehen, daß keine Verbrechen durch Schrift und Druckerey geschehen, und, wenn die Censur eine Anstalt ist, um Unrecht zu verhüten oder wenn es geschehen ist, zur Strafe zu ziehen, so finde ich sie mit der öffentlichen Macht gar wohl verträglich.

Aber aus eben diesem Grunde muß die Sache bloß rechtlich erwogen und betrieben werden. Wenn ein Schriftsteller nichts schreibt, wodurch das Recht verletzt wird, so darf er schreiben was er will. Ob seicht oder gründlich, ob wahr oder irrig, ob für oder wider eine religiöse oder politische Meinung; das ist seine eigne Sache. So bald aber aus seiner Schrift ein widriger Einfluß auf die öffentliche Rechtlichkeit ergeht, so fällt er dem Gericht anheim und dieses muß entscheiden, ob seine Schrift oder der Schriftsteller, in wie fern er durch das Schreiben als handelnd (auf den Zustand des Gemeinwesens Einfluß habend) betrachtet wird, in möglicher Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Willen stehe. Ist dies nicht der Fall, so muß ihm seine Handlung verboten werden und umgeht er doch das Gesetz, so ist er dem Gesetze schuldig. Jedermann im Staate ist verbunden, das Eigenthum, die Ehre, und den guten Namen seiner Mitbürger zu respektiren; sollte der Schriftsteller hiervon ausgenommen seyn? Sollte er schreiben dürfen, was er will; sollte er verläumden, moralisch todtschlagen, Ruhe stöhren, Aergerniß geben dürfen, wie er will? Mit Recht eifert der Hr. Verf. gegen diese Scribler; aber damit dem Unrechte gesteuert werde, so muß Aufsicht, Gerichtshof und Gerechtigkeit gegen den Attentanten da seyn.

Dem

Dem Gerechten ist kein Gesetz gegeben; aber — Die Gründe, wodurch der Hr. Verf. in der Abhandlung S. 249 ff. die Unrechtmäßigkeit der Todesstrafen zu erweisen sucht, haben mich nicht überzeugt; wie sehr ich auch wünsche, daß dergleichen Strafen gänzlich aus dem Gemeinwesen verbannt seyn könnten.

Der Hr. Verf. fragt: „Kann das Leben eines Menschen fremder Willkühr von Rechtswegen bloß gestellt werden?" Aber die Frage ist nicht, ob das Leben einer fremden Willkühr bloß gestellt werden könne; sondern ob Jemand in den Augen einer gesetzgebenden Weisheit sein Leben verwirken könne. Strafe ist Verbindung eines physischen Uebels mit einer moralischen Unthat; diese Verbindung wird nicht von einer Willkühr, sondern von einer durch die Regel des Rechts bestimmten Willkühr, also von einem gerechten Willen bewirkt. Nun ist blos die Frage, ob eine Unthat so gros seyn könne, daß ihr die Beraubung des Lebens, als Strafe betrachtet, proportinal sey? Und diese Frage hat der Hr. Verf. nicht beantwortet: denn wenn er S. 255 sagt: „Todesstrafen sind unrechtmäßig, weil kein Mensch das Recht (kein Staat das Recht erwerben kann) 'eine Person mit Willkühr zu einer Sache zu machen; so erwiedere ich: daß durch die Todesstrafe die Person nicht zur Sache gemacht wird; denn die Persönlichkeit hängt ja gar nicht von der empirischen Existenz ab; sondern diese ist bloß eine Bedingung der Handlung der Person der Sinnenwelt.

Die Appellation an das reine Gefühl beym Anblick des Geräderten ist hier nicht gültig; einmal, weil das Gefühl nicht competenter Richter ist und zum andern, weil nicht der Herr der Schöpfung eine Speise der Raben wird, sondern nur seine zurückbleibende empierische Hülle.

Die Unterscheidung der Nothwehre von der Todesstrafe zeigt ebenfalls die Unrechtmäßigkeit der letztern noch nicht. Wenn der Angreiffer bey der Nothwehre das Leben verliehrt, so ist dies ebenfalls in den Augen der Gerechtigkeit wohlverdiente Strafe.

Ich

Ich will hiermit die Gerechtigkeit der Todesstrafen nicht erweisen, denn dazu habe ich hier nicht den Raum; sondern ich will nur zu bedenken geben, daß Hr. Verf. die Ungerechtigkeit derselben nicht erwiesen hat.

Schließlich bezeuge ich dem Hrn. Verf. meine ganze Hochachtung und wünsche, daß er sich ähnlichen Untersuchungen fernerhin unterziehen möge, da er sich durch Scharfsinn, Unbefangenheit und Vortrag gleich stark empfiehlt.

Carlsruh, bey Maklot: Winke für die Großen Deutschland's, wie sie ihre Unterthanen überzeugen können, daß sie unter einer weisen, gerechten und milden Regierung leben etc. Von E. von Leth, fürstl. speyersch. Hofr. etc. Mit dem Motto: *Maneat usus, sed tollatur abusus*, 1795, 56 S. 8. (5 ggr.)

Die gegenwärtige Abhandlung ist die Beantwortung einer, von der churfürstl. maynz. Akad. nützl. Wiss. zu Erfurt, für das Jahr 1793 gegebenen, in vier Abschnitte vertheilten Preißfrage, wie das deutsche Volk von den Vortheilen seiner vaterländischen Verfassung belehret, und für den Uebeln gewarnt würde, wozu überspannte Begriffe von unangemessener Freyheit und idealischer Gleichheit führen könnte. Der Hr. Verf. hat sie unter dem Titel: Zuruf eines deutschen Patrioten an die Großen Deutschlands bey Gelegenheit der neuesten Revolution in Frankreich — mit dem so eben erwähnten Motto eingeschickt. Sie ward darauf im fünften Stück der Erf. gel. Anz. v. J. 1794, als einer der besten, über diesen Gegenstand eingegangener Aufsätze angezeigt, — sodann Auszugsweise den Acten der Akademie einverleibt, und endlich mit sechs andern Abhandlungen, die ebenfalls Beyfall erhielten, dem Publiko unter der Aufschrift: Ueber Erhaltung öffentlicher Ruhe in Deutschland und andern Staaten etc. Erfurt, bey Keyser, 4. mitgetheilt. Indessen überließ es die Akademie jedem der Verfasser, ihre Aufsätze in urschriftlicher Vollständigkeit, oder noch weiter ausgeführt, be-

bekannt zu machen. Diese Erlaubniß hat der Herr Hofrath benutzt; daher die Erscheinung der vorliegenden Schrift, die, wie bekannt, in einem allgemein faßlichen Tone die meisten Gegenstände der Staatswirthschaft kurz und einleuchtend, mit manchen trefflichen Bemerkungen darstellt, und Vielen, welchen jene frühere Erscheinung nicht zu Gesichte gekommen, willkommen seyn dürfte.

Ob gedachte Abhandlung einigen Zuwachs erhalten, können wir mit Gewißheit nicht bestimmen, weil wir die zusammengedruckte Abhandlung; Ueber Erhaltung ꝛc. nicht bey der Hand haben, um sie mit den Winken zu vergleichen. — Wegen Abänderung des ursprünglichen Titels: Zuruf — statt Winke — hat sich der Herr Verfasser am Schlusse der Vorrede erklärt.

M—n.

David Hume's Geist. Erstes Bändchen. Politik. Von Christian Aug. Fischer. Leipzig 1795. In der Schäferischen Buchh. (kl. 8. 232 S. 20 gr.)

Vorrede und Einleitung. Hume's Geist dürfte vielleicht in unsern Zeiten eine willkommene Erscheinung seyn. Es ist der Geist des Friedens und der Mässigung, der Geist der Verträglichkeit und der Duldung. Immer mißtrauisch gegen seine Einsichten, in seinen Aeusserungen immer bescheiden und fern von Gewaltthätigkeiten, wie von der Selbstgenügsamkeit. Möchte er doch der Genius unsrer Zeiten werden.

Der Herausgeber hat bey seiner Schrift Hume's Essays and Treatises on several subiects nach einer Originalausgabe zum Grunde gelegt, und in diesem Bändchen, dem noch einige folgen werden, den Anfang mit der Politik gemacht. Er vergas nicht, daß Hume sehr geübte Leser verlangt; er bemühte sich also, dessen Ideen in dem lebhaften, leichten und lichtvollen Style vorzutragen, den das grosse Publikum mit vollkommnem Rechte verlangt.

Er schließt mit einer Betrachtung, die für sein politisches Glaubensbekenntniß gelten kann.

Taub gegen die Stimme aller Parteien hört der Menschenfreund nur auf den Ruf der Gerechtigkeit. Alle Menschen sind seine Brüder, sein Herz ist aller Leiden offen und er betet um aller Glück. Hat doch Tugend und Rechtschaffenheit den bessern Theil der religiösen Secten unter ein Panier vereinigt: sollte Menschenliebe und Menschenwohl nicht auch die politischen wieder verbinden?

Als aus der Nacht des Aberglaubens die Morgenröthe der Aufklärung stieg, da schwieg der Sturm des Fanatismus: sollte denn aus diesem schrecklichen Kampfe der politischen Elemente nicht auch Ruhe und Segen, Friede und Freyheit hervorgehen?

Wendet eure thränenden Augen von dem blutigen Schauplatz unvermeidlicher Uebel ab, um vertrauungsvoll zu dem emporzublicken, der das Schicksal der Völker regiert. Laßt euch den Anblick einzelner Tugenden doch immer mit der Menschheit wieder versöhnen, und füllet euer reines stilles Herz mit milden Hoffnungen für die Zukunft an. Nein wir vertheidigen den Despotismus nie, auch unter der Maske der Freyheit nicht. Aber wer hat uns das Recht gegeben, die Thronen umzustürzen? O, wenn ihr ändern und bessern wollt, warum fangt ihr nicht bey euch selbst an? Warum widersetzt ihr euch nicht dem Despotismus eurer Leidenschaften? Warum bekämpft ihr die tyrannische Macht eurer Vorurtheile nicht? Und das wäre doch die schönste und die edelste Freyheit.

Inhalt. David Hume's Leben. (Dieser kurze Abriß ist gezogen aus „Life of David Hume written by himself," welches auch unter dem Titel: „My own Life" vor dem ersten Bande der History of England Basler Ausgabe, steht, eine Selbst-Biographie, die Hume wenige Wochen vor seinem Tode aufsetzte.) Sein vertrauter Freund, Dr. Smith sagt unter andern von ihm: „So wie ich ihn in seinem Leben und auf seinem Todesbette beobachtet habe, scheint er mir dem Ideal eines vollkommnen, weisen und tugendhaften Mannes, wie die Natur es schwache Geschöpfe hier erreichen lassen kann, am nächsten gekommen zu seyn."

I. Ge-

I. **Gesellschaftlicher Vertrag.** S. 19 ff. (Eine Beurtheilung der beyden politischen Wahlsprüche: „1) Alle Obrigkeit kommt von Gott her“ und „2) die Nation, ist der einzige Souverain.“)

Eine sehr treffende Auseinandersetzung. Sie schließt sich mit folgender Weisung. „Widerstand, Aufkündigung meines Gehorsams kann in gewissen außerordentlichen Fällen statt finden. Aber welche sind das? Wenn kann mein Widerstand, mein Ungehorsam gerechtfertigt, gesetzmäßig, löblich werden? O, meine Freunde, laßt uns doch das Band des Gehorsams recht fest knüpfen! daß es nicht erlaubt sey, es aufzulösen, als wenn alle andere Mittel unwirksam bleiben! Die höchste Tyranney, die allgemeinste Bedrückung, die Verletzung und Zerstörung aller bürgerlichen Gesetze, die Hintansetzung der ersten Rechte der Menschheit, nur in diesen verzweifelten Fällen mag die Nation sich dem Despotismus zu entziehen suchen. — Was ist schrecklicher als Bürgerkrieg, der das Innere der Nation zerfleischt! Was macht den Regenten eben am härtesten, am grausamsten vielleicht, was giebt dem Tyrannen selbst die Waffen in die Hände, als jene unklugen, planlosen und eiteln Bemühungen unruhiger, falschunterrichteter Schwindelköpfe, ohne Charakter und Stätigkeit, voll Egoismus und kleinlichem Stolz. — Nun, meine Freunde, laßt uns nicht so ängstlich und mit dem Schwerdte in der Hand umherfragen: wenn darf ich widersetzen, wenn darf ich meinen Gehorsam aufkündigen? Wozu diese Insurrectionstheorie? Es können solche Fälle eintreten, aber wartet sie erst ab. Die Kasuistik ist die allerschädlichste; sie gibt zu Dingen Anlaß, auf die sonst Niemand gefallen wäre. Es ist damit, wie mit den Jesuitischen Commentaren über die Vergehungen des Fleisches. — Gehorsam und Ruhe, das ist der schönste Spruch auf euren Bürgerfahnen; aber ein langes Register der Fälle, wo ihr Krieg den Tyrannen! darauf setzen dürftet, ist euch ganz unnöthig.“

II. **Principien der Regierungen** S. 35 ff. „Wenn ihr etwa neunhundert Millionen Einwohner auf der ganzen bewohnten Erde annehmet; so könnet ihr rechnen, daß

achthundert und drei Viertel Millionen von der übrigen kleinen Anzahl regiert werden. Der Philosoph muß erstaunen, mit welcher Leichtigkeit das geschieht und mit welcher unbeschränkten Ehrerbietung man den Empfindungen und Leidenschaften des Regenten seine eignen unterwirft. Wodurch mag nun das Wunder bewirkt werden? Da die Regierten in Ansehung der bürgerlichen Kräfte der stärkere Theil sind, so haben die Regenten nichts als die Meinung für sich. Alle Regierungen und die Auctorität der Wenigen über Viele gründet sich auf die Meinung von dem Vortheil, welcher der Gesellschaft daraus erwächst; auf die Ueberzeugung von der rechtmäßigen Gewalt und dem rechtmäßigen Besitz des Regenten. Indessen tragen Privatvortheil, Furcht, Liebe u. s. w. nicht wenig dazu bey, diese Ueberzeugung zu erhöhen, zu bestimmen, zu beschränken und auf allerhand Weise zu modificiren. Aber nun kann doch behauptet werden, daß die Leidenschaften nicht allein hinreichend sind, sondern daß jene Ueberzeugungen und Meinungen vorangehen müssen. Diese sind also die unmittelbaren und jene Leidenschaften die mittelbaren Principien der Regierungen.

III. Regierungsformen. S. 61. ff. IV. Gemeingeist. Er ist ein lebendiger, thätiger Eifer, die Form und Verfassung zu erhalten, durch welche die Freyheit gesichert, das öffentliche Beste befördert und Privatlaster verhütet werden.

V. Handel. S. 78 ff. VI. Factionen. Parteyen. S. 99. ff. Sie haben nicht immer denselben Grund, noch den nämlichen Gegenstand. Was hier persönlicher Haß oder Freundschaft thut, das bewirkt dort eine verschiedene Meinung oder ein entgegengesetzter Vortheil. Indessen kommt das alles doch in den meisten Fällen zusammen. — Im allgemeinen sind Factionen das Gift der Staaten. Sie untergraben die Regierungen, treten die Gesetze zu Boden, und zerreissen alle Bande der gesellschaftlichen Ordnung, wie der Menschlichkeit. Sie lähmen den Arm der Industrie, fesseln den freyen Gang des Handels und verscheuchen die sanftere Muse. Wollet ihr indessen wissen, welches die lächerlichsten und geringfügigsten, die ohnmächtigsten und also auch die unschäd-

schädlichsten Factionen sind, so betrachtet die Klopffechtereien der Metaphysiker. Man könnte sagen, sie haben die religiösen und politischen parodirt. (Wenn man das unfruchtbare Wortgezänke der Dogmatiker aller Zeiten betrachtet, so hat der Verf. sehr richtig geurtheilt; allein im Allgemeinen kann sein Ausspruch doch nicht gelten. Denn die wahre Metaphysik hat ein sehr ehrwürdiges Interesse und einen großen Einfluß auf Politik und Religion. Von ihr müssen denn doch am Ende alle richtige Begriffe und alle Einhelligkeit der Grundsätze hergeleitet werden. Und des unsterblichen Hume's Bemühungen in diesem Fache, sind sie nicht selbst metaphysisch und haben sie nicht einen entscheidenden Einfluß auf den Ideengang der denkenden Welt gehabt?)

VII. Bürgerliche Freyheit. S. 114 ff. VIII. Nationalcharakter. S. 126 ff.

IX. Minister. S. 158 ff. Freunde und Feinde, ihr geht beyde zu weit. Feinde der Minister! was wißt ihr ihnen nicht alles Schuld zu geben? Was findet ihr nicht in ihrer innern und äussern Verwaltung alles zu tadeln? Da ist keine Infamie, kein Verbrechen, dessen ihr sie nicht fähig haltet. Unnöthige, unnütze Kriege, schändliche Verträge, Verschwendung des öffentlichen Schatzes, ungerechte, drückende Auflagen — kurz, was nur schlechte Verwaltung heissen kann, alles wird ihnen nachgesagt. Noch nicht genug, man klagt sie auch schon im Nahmen kommender Geschlechter an. Da sollen sie die Verfassung untergraben; das weise System von Gesetzen, Gebräuchen und Einrichtungen zerstöhren, bei denen man sich doch so viel Jahrhunderte so wohl befand; kurz, da sollen sie jetzige und künftige Generation in den Abgrund des Verderbens bringen. — Dagegen erheben nun ihre Freunde die Stimme und ihr Panegyrikus ist auf keinen niedrigern Ton gestimmt. — Nur Mäßigung, nur Festigkeit, nur keinen Fanatismus in keiner Sache! Nur keine Privatleidenschaft zum allgemeinen Zweck gemacht!

X. Luxus. Er begreift alles, was einen verfeinerten, erhöhten Sinnen- und Lebens-Genuß verschafft. — So lange bey der Befriedigung aller dieser Wünsche keine andere Tugend

leidet, so bald deine Gesundheit dadurch nicht gefährdet, deine Mildthätigkeit, dein Edelmuth nicht dadurch erstickt werden, so lange deine Einnahme diesen Aufwand bestreiten kann, dein Weib und deine Kinder nicht um deiner Vergnügungen willen darben müssen; nun so iß Ortolane und trinke Tokayer, kleide dich in Stoffe von Lyon, und Sammete von Manchester, fahre mit Sechsen und wohne in Pallästen, schlaf in Betten von Mahagony und auf seidnen Kissen — ich habe nichts dagegen.

XI. Geistlichkeit. Keine Invectiven! keine Spöttereyen! Achtung für die einzelnen würdigen Glieder. — Der Geist der Religion ist Ernst und Würde; das muß der Charakter der Geistlichen seyn. Die strengste Decenz im Betragen, der reinste Lebenswandel. In ersterer Rücksicht verdienen sie Entschuldigung, wenn sie die Lustigkeit aus ihrer Mitte verbannt haben. Beruht die Religion auf spekulativen Grundsätzen, machen öffentliche Vorträge einen Theil des geistlichen Amts aus; so mag der Stand an der allgemeinen Bildung einigen Antheil haben; aber seine Beredsamkeit wird sicher besser seyn als seine Philosophie.

XII. Politische Anomalien. Vielleicht lernet ihr endlich einsehen, daß alle allgemeine Urtheile sehr große Ausnahmen leiden. Vielleicht werdet ihr künftig behutsamer. Ihr armen, kurzsichtigen Leute! Ihr sehet nicht weiter als eure Nase reicht; und ihr wollt das Schicksal der Staaten entscheiden? Ist euer Kaffeehaus oder euer Museum der Tempel eines Orakels? Schwatzet und schreyet, eifert und wüthet — ihr werdet weder Könige ab- noch einsetzen, weder Republiken organisiren noch desorganisiren. Nos numeri sumus. Das sollte euer Wahlspruch seyn.

Anomalien sind in der moralischen Welt nicht seltener als in der physischen.

XIII. Geld. S. 210. Der Erste, der auf den Gedanken kam, seinem Nachbar einen Korb Aepfel oder ein Schaf zu geben, wenn er einen Sack Rüben oder eine Ziege von ihm haben wollte, der hätte sich gewiß nicht träumen lassen, daß Jahrtausende nach ihm etwas existiren würde, was Aepfel und Rüben, Schafe, Ziegen und unzählige andere Dinge repräsentirte.

Kleine

Kleine oder große Geldmasse macht an und für sich für das innere Wohl der Nation keinen Unterschied; denn alles übrige, die Preise aller andern Dinge stehen immer im Verhältnisse damit. — Die einzige Pflicht einer guten Regierung muß sich nur immer den beständigen Wachsthum dieser Masse angelegen seyn lassen. Denn auf die Art nährt sie den Geist der Industrie und spart sich mit dieser einen circulirenden Schatz, den sie zu jeder Zeit zum Vortheil des Gänzen verwenden kann. Zum Schluß führe ich aus dem Stücke Seite 225 f. die politischen Seher, betitelt, noch folgende lesenswerthe Anekdote an:

„Es war im Jahre 1787, als ich aus England über den Canal nach Frankreich zurückging. Ich trat, wie gewöhnlich, bey Dessein ab; aber meine Abendmahlzeit wurde sehr merkwürdig. — Nach langem Suchen hatte ich nehmlich noch eine Stelle an einem Tischgen gefunden, wo noch drey Fremde saßen, die nichts als englisch sprachen. Ich grüßte sie französisch, fing an mein Huhn zu zerlegen und nahm die einfältigste Miene von der Welt an.“

„O mein Freund, sagte der Eine, ein langer, hagerer, schwarzgelber Mann, was wird Englands Schicksal seyn, wenn das so fortgeht? Greift der Despotismus der Krone nicht mit jedem Tage weiter um sich? Wird der Einfluß der Hofpartey nicht mit jedem Parlamente sichtbarer? Das Unterhaus sinkt zum Schattenspiele herab. Es ist ein Haufen gedankenloser Marionetten, die der Minister regiert. Was ist die kleine Opposition, als eine Stimme in der Wüste, auf die Niemand hört. Sie hat gut schreyen; gehen nicht alle Bills des Ministers fast mit einer doppelten Majorität durch. Wir zahlen uns bald zu tode, aber glauben Sie denn, daß die Staatsschuld nur um einen Schilling kleiner wird? Was sind das für geheime Ausgaben, wenn es nicht Bestechungen sind? Kurz, ich sage Ihnen, mit unsrer Freyheit ist es schon seit funfzig Jahren immer herab gegangen. Ein Engländer, der sein Vaterland kennt, muß dem guten Ausländer ins Gesicht lachen, der in drey Bänden beweisen will, die Engländer wären die freyeste Nation auf der Welt. Mit einem Worte,

wenn das so fort geht, wenn wir keine Parlamentsreform durchsetzen, so haben wir in zwanzig Jahren den marokanischen Despotismus und dann Gnade Gott jedem wackern Altengländer."

„Ich für mein Theil, erwiederte sein Nachbar, ein feiner sehr ernsthafter Mann, ich glaube grade das Gegentheil. England muß, England wird eine Republik werden. Die Saiten sind schon zu hoch gespannt. Wir brauchen den marokanischen Despotismus nicht erst zu fürchten, wir haben ihn schon. Eine Revolution ist unvermeidlich; gebe Gott, daß ich sie erlebe oder ich ziehe nach Philadelphia. Freylich schleicht der Despotismus nur noch im Finstern daher; aber eben darum ist er am gefährlichsten, weil er unter der Maske der Freyheit um sich greift. Ich sehe nicht ein, warum denn nun ein Mensch ernährt werden soll, den wir König heißen, und wohl zu merken, seine ganze werthe Familie obendrein. Wenn man die Millionen auf die Marine wendete, wir könnten zwanzig Kriegsschiffe mehr ausrüsten, und wohl zu merken, unterhalten. Sollte sich denn unsre Gerichtspflege, unsre Gesetzgebung, unsre Armee nicht eben so gut und besser befinden, wenn wir uns in eine Republik organisirten? Kurz, ich hoffe es zu Gott und der Zeit: England wird eine werden und muß eine werden."

„Ein schöner Wunsch, Landsmann, hub sein kleiner dicker Nachbar mit verwachsenen Augenbraunen an. — So eine Art von Protectorat, nicht wahr? und ihr wäret der Cromwell."

„Aber wer hat denn die Navigationsacte gegeben? fiel Jener ein."

„Alles recht gut; das war Zufall. Ich frage: wer hat aber auch so viel Unheil angerichtet und die Nation ein Paar Jahrhunderte in der Cultur zurück gesetzt, in die Zeiten der rothen und weissen Rose, oder gar des unglücklichen Eduards II? Wenn ich unsrer Constitution eine recht selige sanfte Auflösung wünschen sollte, eine wahre Euthanasie, so wäre das die völlig unbeschränkte Monarchie. Freyheit ist ein schönes Wort, ein leerer Schall; der Scherwenzel der metaphysischen Politiker, der wahre Lapis politicorum. Wenn die Alchymisten ihre

Tinctur gefunden haben, dann wollen wir auch nach der Freyheit fragen. England ist freylich einmal eine sogenannte Republik gewesen. Aber ich frage jeden, der die Geschichte ohne Vorurtheil gelesen hat, waren wir da frey? Cromwell tyrannisierte ja alles und das von Rechtswegen. Es ist ja klar wie der Tag: Einer oder Zweye müssen immer den Ton angeben, immer die Hauptrolle spielen, die Regierung heisse nun Aristokratie, Monarchie oder Demokratie. Der Esel muß immer tragen, er gehöre Einem oder Zweyen oder einer Commun. Auf dem Papiere freylich mag sich eine reine Republik, eine Atlantis, Utopia, u. s. w. recht gut ausnehmen, und wenn der Autor Witz hat, nach Befinden recht artig lesen. Ja sie mag auch im Grunde in der Art und Vollkommenheit besser seyn, als eine Monarchie — aber wenn und wo wird sich denn das schöne Ideal ausführen lassen. — Du lieber Himmel, wenn einmal bey uns alles umgestossen werden sollte, wie würde das hergehen! Einer oder ein Paar wären dann doch wieder die Häupter und regierten den ganzen Haufen. Aber, wie viel Parteyen und ihr ganzes schreckliches Gefolge von Greuel und Schandthaten! Ach, ihr lieben Herren, gebt dem Volke Brod und Fleisch und ein leichtes Auskommen, es bekümmert sich viel um die Constitution. Euer Egoismus, euer Stolz ist es, der immer zu tadeln findet, und säßet ihr am Ruder, ihr machtet's noch zehnmal ärger, als die Fürsten, die ihr tadelt."

„Da habt ihr einen auf der Liste der geheimen Ausgaben — sagte der lange schwarzgelbe Mann auf holländisch, nahm seinen ernsthaften Freund beym Arme, und ging hastig zur Thür hinaus."

„Wer wären denn die Herrn? — fragte ich den Charcon, der sich mir als ein deutscher Landsmann zu erkennen gegeben hatte. Ich erfuhr es sehr bald. Der lange schwarzgelbe Mann war der bekannte Makintosh; der ernsthafte in der runden Perücke der Polyhistor Priestley; und der kleine mit den verwachsenen Augenbrannen, der überdem einen Hodenbruch hatte, der berühmte Geschichtschreiber Gibbon."

„Was soll man nun denken? sagte ich noch im Bette bey mir, daß die Menschen Jeder ihre Begriffe haben, und daß

 man

man alle isten dulden muß, so lange sie uns keiner dem andern zu viel thun."

Aus dem Angeführten wird der Leser sich einen Begriff von dem Werthe dieser Schrift machen können. Sie gewährt eine angenehme und unterhaltende Lectüre und es laufen öfters treffliche Bemerkungen mitunter. Etwas gründlicher und vollständiger hätten wohl manche Materien abgehandelt werden können und dann würde Hume's Geist noch sichtbarer geworden seyn. In dem Kapitel über die Geistlichkeit deklamirt der Verf. zu viel und räsonnirt zu einseitig. In seinem Unwillen über die Pfafferey und den Fanatismus verkennt er den Werth einer reinen und moralischen Religion und übergeht den wichtigen Einfluß, welchen sie auf die Denkungsart und Sitten haben kann und soll.

Leipzig, bey Voß und Comp.: Auserlesene Bibliothek der allgemeinen Staatswissenschaft, für Staats- und Geschäftsmänner, Gelehrte, Freunde und Beflissene dieser Wissenschaft. Herausgegeben von C. D. Voß. Ersten Bandes, erstes Quartal, 1795, 182 S. gr. 8. (12 ggr.)

Die Staatswissenschaft, der Hand- und Taschenbücher, Almanache, Journale, und Gott weiß, was ihr alles gewidmet ist, und noch geweihet werden soll, hat nun auch eine auserlesene Bibliothek, die dem Hrn. Herausgeber Ehre machen wird. Lesern, welchen die Ankündigung von derselben nicht zu Gesichte gekommen, wollen wir sagen und beweisen, daß ihr Plan, ganz von unserer staatswissens. Litterat. verschieden ist. Jener enthält meist eigene Aufsätze und Auszüge aus größern Werken für Staatenkunde; dieser bloß Anzeigen und Urtheile aus dem Gebiethe der Staats- und Rechtswissenschaft. Beyde haben also nichts gemein, es sey dann, daß man die wenigen Rezensionen ausnimmt, denen in der vorliegenden Bibliothek ein eigener Abschnitt bestimmt ist. Der dießmahligen Abtheilungen im ersten Quartal sind sieben, wovon die sechste S. 157—75 drey ausführl. Beurtheilungen über: Mallet du Pan

Ge-

Gefahren, die Europa drohen, — Revolutionsalmanach J. 1795, — und über politisches ABCBüchlein des Sultan Peter des Unaussprechlichen — liefert. Alle haben das Schicksal, dem Rez. zu mißfallen; auch wir stimmen im Ganzen mit ein: doch dünkt uns, Ton und Einkleidung an einigen Orten zu schneidend, herbe und bitter zu seyn, wiewohl die dadurch beabsichtigte Wahrheit zwar trefflich, nur nicht glimpflich geschildert wird. — Der siebente Abschnitt S. 175—81 ist ein Verzeichniß der Schriften, die für allgemeine Staatswissenschaft in der Herbstmesse 1794 in den Buchhandel gekommen sind. Drey Abtheilungen, wovon jede für sich alphabetisch geordnet worden, liefert die Bücher: A. für Staatskunde; — B. Philosophische Staatslehre oder Staatsweisheit, — und C. Staatsklugheit oder Politik. Dieß ist eine glückliche Idee, die, wenn sie von Messe zu Messe fortgesetzt wird, dem Bücherfreunde überhaupt, und dem allgem. Repertorio der Litteratur ungemein zu statten kommt. Wir haben uns über diese Einrichtung früher erklärt (s. staatswiss. und jurist. Litt. f. J. 1794, 3r Bd. S. 155). Das zweyte Quart. wollen wir vergnügt erwarten.

—g—

Dr. Justus Claproths Vortrag und Entscheidung der (,) in einem (,) nach dem trauervollen Ableben Sr. Majestät Kaiser Leopolds des Andern zwischen Lutheranern und Reformirten entstandenen Rechtsgange (,) vorgewalteten Frage (:) Ob das Trauergeläute bey dem Absterben des Kaisers den Eingepfarrten, oder allen Unterthanen obliege? nebst einem philosophischen Bedenken (;) — begleitet mit freymüthigen Bemerkungen von Johann Philipp Roos, Reichsfreyherrlich von Burscheidschen Amtmann zu Merxheim an der Nahe. Frankfurt a. M. in Commission der Andreäischen Buchhandlung, 1795, 72 S. 8.

In

man alle isten dulden muß, so lange sie uns keiner dem andern zu viel thun."

Aus dem Angeführten wird der Leser sich einen Begriff von dem Werthe dieser Schrift machen können. Sie gewährt eine angenehme und unterhaltende Lectüre und es laufen öfters treffliche Bemerkungen mitunter. Etwas gründlicher und vollständiger hätten wohl manche Materien abgehandelt werden können und dann würde Hume's Geist noch sichtbarer geworden seyn. In dem Kapitel über die Geistlichkeit deklamirt der Verf. zu viel und räsonnirt zu einseitig. In seinem Unwillen über die Pfafferey und den Fanatismus verkennt er den Werth einer reinen und moralischen Religion und übergeht den wichtigen Einfluß, welchen sie auf die Denkungsart und Sitten haben kann und soll.

Leipzig, bey Voß und Comp.: Auserlesene Bibliothek der allgemeinen Staatswissenschaft, für Staats- und Geschäftsmänner, Gelehrte, Freunde und Beflissene dieser Wissenschaft. Herausgegeben von C. D. Voß. Ersten Bandes, erstes Quartal, 1795, 182 S. gr. 8. (12 ggr.)

Die Staatswissenschaft, der Hand- und Taschenbücher, Almanache, Journale, und Gott weiß, was ihr alles gewidmet ist, und noch geweihet werden soll, hat nun auch eine auserlesene Bibliothek, die dem Hrn. Herausgeber Ehre machen wird. Lesern, welchen die Ankündigung von derselben nicht zu Gesichte gekommen, wollen wir sagen und beweisen, daß ihr Plan, ganz von unserer staatswissens. Litterat. verschieden ist. Jener enthält meist eigene Aufsätze und Auszüge aus größern Werken für Staatenkunde; dieser bloß Anzeigen und Urtheile aus dem Gebiethe der Staats- und Rechtswissenschaft. Beyde haben also nichts gemein, es sey dann, daß man die wenigen Rezensionen ausnimmt, denen in der vorliegenden Bibliothek ein eigener Abschnitt bestimmt ist. Der dießmahligen Abtheilungen im ersten Quartal sind sieben, wovon die sechste S. 157—75 drey ausführl. Beurtheilungen über: Mallet du Pan

Ge-

Gefahren, die Europa drohen, — Revolutionsalmanach J. 1795, — und über politisches ABCBüchlein des Sultan Peter des Unaussprechlichen — liefert. Alle haben das Schicksal, dem Rez. zu mißfallen; auch wir stimmen im Ganzen mit ein: doch dünkt uns, Ton und Einkleidung an einigen Orten zu schneidend, herbe und bitter zu seyn, wiewohl die dadurch beabsichtigte Wahrheit zwar trefflich, nur nicht glimpflich geschildert wird. — Der siebente Abschnitt S. 175—81 ist ein Verzeichniß der Schriften, die für allgemeine Staatswissenschaft in der Herbstmesse 1794 in den Buchhandel gekommen sind. Drey Abtheilungen, wovon jede für sich alphabetisch geordnet worden, liefert die Bücher: A. für Staatskunde; — B. Philosophische Staatslehre oder Staatsweisheit, — und C. Staatsklugheit oder Politik. Dieß ist eine glückliche Idee, die, wenn sie von Messe zu Messe fortgesetzt wird, dem Bücherfreunde überhaupt, und dem allgem. Repertorio der Litteratur ungemein zu statten kommt. Wir haben uns über diese Einrichtung früher erklärt (s. staatswiss. und jurist. Litt. f. J. 1794, 3r Bd. S. 155). Das zweyte Quart. wollen wir vergnügt erwarten.

—g—

Dr. Justus Claproths Vortrag und Entscheidung der (,) in einem (,) nach dem trauervollen Ableben Sr. Majestät Kaiser Leopolds des Andern zwischen Lutheranern und Reformirten entstandenen Rechtsgange (,) [vor]gewalteten Frage (:) Ob das Trauergeläute bey dem Absterben des Kaisers den Eingepfarrten, oder allen Unterthanen obliege? nebst einem philosophischen Bedenken (;) — begleitet mit freymüthigen Bemerkungen von Johann Philipp Roos, Reichsfreyherrlich von Burscheidschen Amtmann zu Merrheim an der Nahe. Frankfurt a. M. in Commission der Andreäischen Buchhandlung, 1795, 72 S. 8.

In

In den Vorträgen und Entscheidungen gerichtlich verhandelter Rechtsfälle, welche Herr Hofrath Claproth im vorigen Jahr, als eine Sammlung, herausgab, richtete derselbe vorzüglich sein Augenmerk darauf, bey jedem Rechtsfall zu zeigen, in wie ferne derselbe etwann besser eingeleitet oder ganz vermieden werden können. Dieß that er auch bey dem vorliegenden Rechtsfall, welcher zum Nachtheil der nicht eingepfarrten Reformirten deshalb entschieden ward, weil dieses Trauergeläute nicht als Parochial- sondern als Territoriallast zu betrachten sey. Er bemerkte nehmlich hiebey, daß eigentlich dem Küster hiefür keine Vergütung gebührt hätte, daß indessen, um die kostbaren prozessualischen Weitläuftigkeiten abzuschneiden, der regierende Herr Graf am besten gethan hätte, deren geringen Belauf von 5 Thlrn. ganz oder zum größern Theil zu übernehmen.

Ueber dieses letztre, wie Herr Roos es nennt, philosophische Bedenken verbreitet sich nun dieser in einem höchstwidrigen, aus endlosen Perioden zusammengesetzten Styl, um der Welt seine wichtigen, hierüber gemachten, folgenden Bemerkungen mitzutheilen, welche wegen der Rarität des Casus ihn zugleich zu deren eignen Abdruck veranlaßten: Es sey leider unter den Juristen noch zu sehr gewöhnlich, nach bloßen Autoritäten, ohne hinlängliche Untersuchung der Gründe und der Anwendbarkeit einer Meinung auf einen individuellen Fall, zu urtheilen und sich darnach zu achten, (eine Behauptung, die jetzt in jeder Hinsicht zu allgemein ist,) und daher verdienten die claprothschen Bemerkungen wohl einige nähere Bestimmungen. Diese eigentliche Einleitung wird auf volle 28 Seiten ausgesponnen. Nun kommt die Hauptbemerkung: der Herr Graf würde sich aber bey Befolgung jenes Raths entweder gleich zur beständigen, künftigen Uebernahme jener Prästation auf eine gültige Weise haben anheischig machen, oder besonders bemerken lassen müssen, daß es nur aus Gnaden geschehen, sonst würden künftig noch mehr Prozesse daraus entspringen können. Am zuträglichsten würde es seyn, bey einer künftigen neuen Besetzung der Küsterstelle, diesen zu verpflichten diese Function unentgeldlich zu übernehmen. — Ob

nun

nun diese Bemerkungen von solchem Werth seyen, um einen eignen Abdruck derselben, wenn sie auch nur einige Bogen betragen, zu rechtfertigen, überläßt Rez. der Beurtheilung unserer Leser. Er kann sich wenigstens davon nicht überzeugen und würde in jedem Falle Herrn Roos rathen, sich künftig einer minder gesuchten und verschrobenen Schreibart zu befleißigen. —e.

Adam Friedrich Glaseys handschriftl. Berichtigungen zu Chr. Gottl. Wabsts historischer Nachricht von Chursachsens Justizverfassung; dem Herrn Hofrath Haymann bey seiner Geburtstagsfeyer. — Görlitz, 1795, 4. 2 Bogen.

Der Herr Rector zu St. Annen in Dreßden M. C. J. G. Haymann hat des Hofr. Glaseys Msct. in die Hände bekommen und liefert aus selbigem diese Nachträge, die nicht unwichtig sind. Bey der bevorstehenden neuen Umarbeitung des wabstischen Werks werden sie gute Dienste leisten, wenn auch schon manches davon in andern Werken bisher bekannt worden.

W.

Bayerische Staatsbibliothek München

Inhalt.

Inhalt.

Berg (Günther Heinrich von) stattswissenschaftliche Versuche. Erster Theil S. 481

Schmidt (D. Joh. Ludwig) hinterlassene Abhandlungen verschiedener practischer Rechtsmaterien 492

Danz, Grundsätze des Reichsgerichtsprozesses 520

Rudloff (Friedrich August) pragmatisches Handbuch der mecklenb. Geschichte. Erster Theil 530

Schlez (Joh. Ferdinand) Gregorius Schlaghart und Lorenz Richard, oder die Dorfschulen zu Langenhausen und Taubenheim 539

Franz (Friedrich Christian) Beantwortung der Frage: wie dem Holzmangel vorzubeugen sey? 547

Schwarzkopf (Joachim von) über Zeitungen 549

Baueri, respons. juris XLIV—LIII 558

Beust (Graf von) sächsische Staatsanzeigen 561

Geordnete Sammlung der Regierungsschriften und Proclamationen die seit dem 23. Merz 1794 in Pohlen erschienen, mit einer nähern Beschreibung der Warschauer Revolution. Erstes und zweytes Päckchen 562

Schmid (Carl Christian) Grundriß des Naturrechts 564

Wiederhold (Christ.) Diss. de vi atque efficacia pactorum seu statutorum familiaram illustrium matrimonia inaequalia prohibentium 568

Apel (Io. Aug.) Diss. de origine rusticorum dotalium eorumque inprimis in Saxonia conditione 570

Biener (D. Christ. Gottl.) de statu et postliminio captivorum in bello solemni imperii cum gente extranea 571

Eichhoff (Fried. Aug.) de puncto devolutionis disquirendo in appellatione ad summa imperii tribunalia 572

Biener (Christ. Gottl.) de juribus viduae civicae in feudis praesertim Saxonicis, marito, feudi possessore, mortuo 573

Mar-

Martius (Ernst Wilhelm) Wanderungen durch einen Theil von Franken und Thüringen 574

Ueber historische Gerechtigkeit und Wahrheit; eine Beleuchtung der fliegenden Blätter 580

Ein dringendes Wort an das heilige römische Reich zu Sicherung eines künftigen Friedens 580

Die polnischen Conföderirten in Curland 580

Koch (Geh. Rath und Kanzler D.) sechstes Postscript über die Ascendentensuccession in Familienfideicommissen und Lehen 581

Lech und einige seiner Nachfolger, oder Geschichte der Entstehung des polnischen Reichs 586

Köppel (Joh. Gottfr.) Beschreibung einer historisch und statistischen Reise durch die fränkischen Fürstenthümer Bayreuth und Anspach. Erster Band 588

Wagner (Sebastian) Einleitung in die heiligen Bücher des alten und neuen Gesetzes 591

Bundschuh, fränkischer Merkur 592

Jacobsson (Joh. Carl Gottfr.) technologisches Wörterbuch. Achter Theil 595

Schoenhals (C. G. A.) Diss. de equitibus inclyti ordinis teutonici a successione in feuda recta et secularia non excludendis 597

Dümouriez, politische Uebersicht des künftigen Schicksals Frankreichs 598

Alphons und Germaine, oder Briefe aus den Papieren einiger Emigrirten 598

Seidel, Aristokratismus in seiner natürlichen Ausartung 598

Graf Meaupois und seine Freunde. Erster Theil 598

Der bekehrte Demokrat 598

Charakterschilderung der Franzosen vor der Revolution 598

Monniers Entwickelung der Ursachen welche Frankreich gehindert haben zur Freyheit zu gelangen, mit Anmerkungen und Zusätzen, von Fr. Genz. Erst. und zweyter Theil 598

Girtanner, historische Nachrichten und politische Betrachtungen über die französische Republik. Neunter Band 598

Gemeinnütziger Almanach 602

Digitized by Google

Berg, neue deutsche Staatslitteratur 604

Milbiller, Geschichte Deutschlands im achtzehnt. Jahrhundert 604

Herzog, Versuch einer allgemeinen Geschichte der deutschen Nation 606

Schaumann (J. C. G.) kritische Abhandlungen zur philosophischen Rechtslehre 607

Leth (E. von) Winke für die Großen Deutschland's 624

Fischer (Christ. Aug.) David Humes Geist. Erstes Bändch. 625

Voß (C. D. Auserlesene Bibliothek der allgemeinen Staatswissenschaft. Erster Band 634

Claproth (Justus D.) Vortrag und Entscheidungen der in einem nach dem trauervollen Ableben Sr. Maj. Kaiser Leopolds des Andern zwischen Lutheranern und Reformirten entstandenen Rechtsgange vorgewalteten Frage: Ob das Trauergeläute bey dem Absterben des Kaisers den Eingepfarrten, oder allen Unterthanen obliege? 635

Glafays (Adam Fried.) handschriftliche Berichtigungen zu Chr. Gottl. Wabsts historischer Nachricht von Chursachsens Justizverfassung. 637

Digitized by Go

Digitized by Google

Digitized by Google